<36609029870013

<36609029870013

Bayer. Staatsbibliothek

4913 Bibl.Mont

Versuch

der

Begründung eines endlichen

und durchaus

neuen Systems

der

sogenannten

Polizeywissenschaft

von

Dr. W. Butte.

Erster Theil.

Landshut

in der Weberischen Buchhandlung

1807.

Dans la Police c'eſt plutot le Magiſtrat qui commande que la Loi. — ?

MONTESQUIEU.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der Titel dieſer Schrift kündigt auf der einen Seite einen Verſuch an, erklärt aber auf der andern allerdings, daſs ihrem Verfaſſer nichts von alle dem Genüge leiſte, was bisher unſere Literatur über deren Gegenſtand aufzuweiſen hatte, und berechtigt den Käufer zu der Erwartung, daſs es hier wenigſtens darauf abgeſehen ſey, eine durchaus neue Bahn zu brechen.

Wenn auch die vorliegende ganze Schrift eine Reihe von Irrthümern ſeyn ſollte; ſo wird doch dieſer ihr Titel Wahrheit haben.

Sie liefert einen Verſuch: ich werde ſogleich einiges von ihren mir ſelbſt jetzt ſchon einleuchtenden Fehlern ſagen, woraus man leicht auf die Menge derer ſchlieſst, die das fremde Kennerauge, ſelbſt des liberalen Beurtheilers, darin finden wird.

Jahrhunderte ſucht man nach dem wiſſenſchaftlichen Charakter der Polizey, und iſt doch kaum über etwas ſo ſehr als darüber einverſtanden, daſs man ihn noch nicht gefunden habe. Ja, ſo groſs auch immer die Zahl der darüber geſchriebenen, gelehrten und ungelehrten, Werke iſt, ſo viele einzelne Gegenſtände derſelben gründlich bearbeitet, und, bereits hin und wieder, im praktiſchen Leben ſehr exakt und umſichtsvoll berathen ſind; ſo kann und mag ich doch nicht bergen, daſs es mir ſcheine, ihr *wiſſenſchaftlicher* Zuſtand im Ganzen müſſe noch zur Stunde, ſelbſt von der wohlwollenden Kritik als unter ihr angeſehen werden. — Iſt es nicht möglich dieſem bisherigen Aggregat, von freilich vielen trefflichen einzelnen Kenntniſſen, in einer Palingeneſie zu Hülfe zu kommen; ſo würde dieſe ſogenannte Wiſſenſchaft, nach meiner Einſicht, beſſer gänzlich aus der Reihe der Wiſſenſchaften ausgeſtrichen, und etwa für zünftig erklärt! Unſere ſtudierenden Jünglinge könnten ſich nach dieſer Degradation derſelben, ihre treflichen einzelnen Erfahrungsſätze noch immer, nach wie vor, aneignen: aber dieſes *Erlernen*, würde doch nicht ihren Begriff des

wahren Studiums; der Vorrath, der ihnen als ein *Haufen* gegeben wird, würde nicht ihren Begriff der Wiſſenſchaft überhaupt bedrohen. Letztere muſs ein Syſtem ſeyn, folglich in der Einheit einer leitenden Idee leben! — So dachte ich, als ich mich entſchloſs, von der Begründung eines *endlichen* Syſtems derſelben zu ſprechen.

Ich rede weiter von *durchaus neu*. Auch dieſer Zuſatz ſteht nicht da um etwa Käufer anzulocken, ſondern es iſt damit ernſtlich gemeynt, und der Verfaſſer ſieht wohl ein, daſs er jenen Vortheil ſeiner Verlagshandlung — der ohnehin kaum bedeutend werden dürfte — vor unſeren wiſſenſchaftlichen Tribunälen ſehr ſchwer würde zu büſsen haben, wenn es damit auf ein trügeriſches Auskängeſchild abgeſehen wäre. Ich erlaubte mir dieſen Zuſatz, weil die Anſicht die ich aufſtelle nicht nur dem Zeitalter, ſo weit ich es kenne, wirklich fremd, ſondern weil vieles in ihr mit einigen Lieblingsideen deſſelben in offenbarem Streite iſt. Das letztere gilt jedoch hauptſächlich von jenen Sätzen die den Hintergrund bilden aus welchem die neue Anſicht

hervortritt, und in welchem ſie mit ihren anderen Umgebungen verſchmilzt. Ich will ohne Bild reden. — Bekanntlich liegen *Polizey* und *Recht* in jenem bisher durchaus noch nicht geſchiedenen Streite. Die neue Anſicht der Polizey vermag durch ſich ſchon einiges zur Schlichtung des verrufenen Streits; aber auch der *Begriff* und der *oberſte Grundſatz* des Rechts, wie ſie das jetzt ſtrömende Zeitalter (ſich darin mit dem der alten Welt faſt gänzlich entzweyend) aufſtellt, ſcheinen mir eine durchgreifende Berichtigung erfahren zu müſſen, wenn je die Sache ganz ins Reine kommen ſoll. Völlig eben ſo verhält es ſich mit der, der oben gedachten ſo nahe vorwandten Frage: *was iſt Staatszweck?* — Ich kenne — und welcher wiſſenſchaftliche Mann des hier betretenen Gebiets kennte hier nicht? — eine Reihe groſser, ehrwürdiger Namen, unter welchen z. B. die eines *Kant*, *Fichte*, *Garve*, *Lüder*, *Dalberg*, *Feuerbach*, *Grolman*, der des groſsen Veteranen *Schlözer* etc., beſonders helle glänzend hervorragen, die in dieſen Streit verflochten, bald das allgemeine *Wohl*, bald die Aufrechthaltung des *Rechts*, bald vollendete *Vernunftthätigkeit*, als Staatszweck aufſtellen.

Ich kenne alſo hier ſolche Namen, und würde mich verachten, wenn ich ihnen und ſo vielen anderen, hier ohne Präjudiz ihres ſchriftſtellerischen Werthes von mir übergangenen, Gelehrten, nicht die vollendeſte Hochachtung zollte. Gleichwol vermag dieſes ungeheuchelte und tiefe Gefühl, mich dennoch nicht abzuhalten, meine Gründe anzuführen, aus welchen von dieſen drei Stücken kein's Staatszweck ſey und ſeyn könne. Ich ſtelle demnach, und zwar unter der Aegide des göttlichen *Ariſtoteles*, einen anderen auf, d. h., ich glaube zu zeigen, wie man von jeher — einzelne Verirrungen abgerechnet — den hatte welchen ich aufſtelle, und eben dieſen ſo lange haben wird und haben ſoll, als nur immer Staaten beſtehen. Das allgemeine Wohl iſt zu ſchwankend, das Recht zu eingeſchränkt und eines höheren Maſsſtaabes bedürftig, die vollendete Vernunftthätigkeit nicht genug heimiſch auf dem köexiſtentiſchen Gebiete der Sinnenwelt, als daſs eins von ihnen den Platz behaupten könne, welchen die hier ſtreitenden Theoretiker bald dieſem, bald jenem übertrugen.

Mich freut es besonders, daſs in dem von mir aufgestellten Staatsweck, manche kräftige Maaſsregel der glorreichen baierischen Regierung Bedeutung erhält, und mit der Theorie ausgesöhnt wird, was man für sie, den Staat als Justiz-Anstalt aufgefaſst, schlechthin vergeblich sucht. Dagegen will ich freilich nicht in Abrede seyn, daſs ich, gemäſs einer solchen Ansicht des Staatszwecks, jene letzte Rede des letzten Dogen von Genua nicht begreife, in welcher er sich zu sagen getraut „das genuesische Volk hoffe in der Aufopferung der *Selbstständigkeit* und Individualität seines Staats, den Ruhm seiner Väter zu erlangen!!

Ich sprach so eben von Gegenständen die ich den Hintergrund nenne aus welchem die direkt neue Ansicht der sogenannten Polizey hervortritt. Diese Gegenstände machen den Vorwurf nicht nur des *mühsameren*, sondern auch des *ausführlicheren* Theils meiner Schrift aus: aber ihr Interesse erstreckt sich auch weit über die Grenze der eigentlichen Polizey. Ob ich nun zwar gleich Gegenstände dieser Art

nicht möchte überſehen, oder auch nur einer geringern Aufmerkſamkeit möchte gewürdigt wiſſen; ſo muſs ich doch hiermit jeden Leſer, meine Kritiker insbeſondere, nachdrücklichſt bitten, ſcharf zu unterſcheiden, zwiſchen dem was jenen *Hintergrund* und dem was das *Weſen* der neuen Anſicht der Polizey ſelbſt ausmacht. Es könnte (und es wird) dort vieles ſo gar grundfalſch ſeyn, und die Hauptſache bliebe vielleicht dennoch feſt ſtehen, nur alsdann freilich mit dem Unterſchiede, daſs vielleicht andere Denker ihr eine andere Baſis unterlegten, ſie in anderem Zuſammenhange aufführten. Hätte aber nur die Hauptſache, hätte nur jene Eine Idee Wahrheit um welche ſich das neue Syſtem als um ſeine Axe drehen wird; ſo würde, aller dort von mir begangenen Irrthümer ohnerachtet, damit dennoch die Bahn zu einer neuen Epoche in dem bisher ſo kümmerlichen wiſſenſchaftlichen Leben der Polizey gebrochen ſeyn, und der Eine glücklich geführte Streich würde wohlthätig die Prinzipe noch einer ganzen Reihe anderer Wiſſenſchaften treffen, auch hier manches ſcheiden woran ſich groſser, nur in fal-

ſcher Richtung thätiger Forſchergeiſt, bisher oft vergeblich verſuchte. *)

Gerne legte ich dem achtbaren Publikum eine etwas detaillirtere Rechenſchaft ab, von der Art und Weiſe wie ich zu meinen Anſichten gelangte. Mein Zweck hierbei wäre zunächſt der, zu überzeugen, daſs ich überzeugt bin, wie das Ganze derſelben, ſelbſt wenn es das leiſtete was ich von ihm geleiſtet zu ſehen noch mehr wünſche als hoffe, doch weit mehr ein glücklicher Fund zu nennen, als ſolchen Eigenſchaften des Verfaſſers zuzuſchreiben ſey, die viel zu ſelten ſind, als daſs man bei der Annahme ihrer nicht bis zum Miſstrauen behutſam ſeyn müſſe. Ich abſtrahire vorläufig von dieſer Rechenſchaft, weil ſie kein allgemeineres Intereſſe haben kann, bis es bejahend

*) Die Anwendung auf die *Statiſtik*, namentlieh auf die Trennung ihrer von der ganz anderen Geographie (und Geſchichte!) iſt bereits im Manuſcripte vollendet, und wird nächſtens unter dem Titel:

Begriff, Individualität, Oekonomie und Methodologie der Statiſtik,

in einer ſoliden Buchhandlung erſcheinen.

d. V.

entſchieden wäre *daſs*, und näher beſtimmt wäre *welches*? für ſie errungenen Gewinns, ſich hier die Wiſſenſchaften zu erfreuen hätten.

Ein geſchworner Feind jener argliſtigen Beſcheidenheit, welche, bei dem Gefühle der Kraft zu einem eignen und aufrechten Gang, tief gebeugt an der Krücke ſchleicht, bis gewiſſe Schlüſſel gefunden ſind, bin ich jedoch ein gleichfalls abgeſagter Feind jenes, bei ähnlicher Verwerflichkeit wahrhaft dummen Ausbruchs des Egoismus, der ſich ſo leicht entſchieden groſsen Männern gleich geachtet wiſſen will, weil und wenn es ſeinem Inhaber gelang, einige glückliche Ideen aufzufinden, an welchen jene — die Förderer ſo vieler anderen treflichen Ideen — vorüber giengen, ohne ſie zu gewahren. Beſcheidene Freimüthigkeit hat zwar für den Haufen nie das Gefällige der Schmeichelei, die ſpäterhin die Getäuſchten verhöhnt: aber ſie charakteriſirt den wahren und ehrlichen Mann, und eben ſie iſt der eigentliche Tribut, den man Achtungswürdigen jeder Art zu zollen hat, wie ſie dieſen, der faſt nie trügende Maſsſtaab wo nicht der bereits erlangten Gröſse, doch des inneren

Berufs zu derſelben iſt. — Der Gelehrte, in des Wortes höherem Sinne, hätte nicht auf ſeinen Punkt ſteigen können, ſchätzte er nicht die Wiſſenſchaft über alles: daſs man nur ſelbſt reinen Eifer für ſie zeige, nicht widerſpreche um in dem Widerſpruche ſelbſt etwas zu ſuchen — und ſchon dieſer reine Eifer bindet meiſtens inniger, als die Verſchiedenheit der Meynungen zu trennen vermag. Das begreifen dann freilich nicht die Knechte dort, denen ihr Studium nur Brodſtudium iſt, und eben darum entrüſtet ſie jede Verſchiedenheit der Meynungen, wie ſie es, eben darum, auch ſelbſt nicht wagen, ſich dem Gröſseren anderſt als hinter der dicken Weyrauchwolke, und ſelbſt hier noch kriechend zu nahen. Verachtung, oder ein verächtlicher Beifall, iſt die ohnfehlbare Alternative ihres Looſes! — Solche Räume des Wiſſens hat der *wahre* Gelehrte forſchend durchlaufen, und alſo ſo oft iſt er, bald wirklich bald nur vermeintlich, auf ſchlafende *Homere* und *Leibnitze* geſtoſsen: wie könnte er es verargen, wenn ein dritter Freund der Wiſſenſchaft mit ihm gerade in den Fall kommt, in welchen er ſelbſt nicht ſelten mit Solchen kam, die nie aufhören der

Gegenſtand ſeiner Bewunderung, ſeines frühen und ſpaten Fleiſses zu ſeyn? Der *wahre* Gelehrte endlich — um nur noch eins anzuführen — weiſs, daſs es für ihn, ſelbſt mitten in den Irrthum verſtrickt, noch eine Gröſse giebt, der ähnlich, welche der geſchickte Feldherr bis zu ſeinen Fehlern beurkundet. Das: *maluerim cum Platone errare* etc. iſt eine trefliche Sentenz, und dem Verfaſſer dieſes ſcheint es, als ſtünde eine Wahrheit, für unſer der Täuſchung ſo vielfach unterworfenes Geſchlecht, nur dann erſt etwas feſter, wenn früher irgend ein ausgezeichneter Kopf ſein ganzes Talent auf die ernſtliche Behauptung ihres Gegentheils verwandte.

Solche Ueberzeugungen ſind es, unter welchen ich z. B. den *Fichtiſchen* Rechtsbegriff, eigentlich den des Zeitalters, angreife, und wenn der meinige ja der Wahrheit näher ſeyn ſollte; ſo käme doch mehr als die Hälfte dieſes allerdings groſsen Gewinns, auf Rechnung jenes groſsen Philoſophen, welchen leſend und wieder leſend ich ſo oft von der ſtillen Mitternacht überraſcht wurde. — Auch gegen einige Sätze der *Feuerbachiſchen* Feder ſtoſse ich ver-

ſchiedentlich an, und zwar auf einem Gebiete welches mir nur nachbarlich iſt, und auf welchem man *ihn* ſchon lange den Herrſchern zuzählt. Deutlicher als es hierdurch von mir geſchehen iſt, kann man wol nicht ſeine Ueberzeugung an den Tag legen, daſs die Exceptionen gegen einzelne Sätze eines Mannes, kein Anſpruch auf überhaupt gleiche Einſicht ſey, und daſs man in der beſcheidenen Freimüthigkeit, von welcher ich eben ſprach, den Mann ehre. Denn, nicht zu gedenken der Wärme mit welcher ich wieder ſo vielen anderen Säzzen dieſes glücklichen Forſchers und dieſes Meiſters in der Darſtellung anhänge, noch ſo vieles anderen nicht zu gedenken was hierbei von ſelbſt am Tage liegt; ſo iſt es eben dieſer Mann welcher, wenn ich in meiner neuen Laufbahn je irgend etwas leiſte, mittelbar daran den entſchiedenſten Antheil hat. Da ſtand ich, bei einer gewiſſen ziemlich bekannt gewordenen Kriſe meines Schickſals, eben im Begriff den Entſchluſs zu faſſen, einer bisher ſo vielſeitig unglücklichen, und vielleicht eben dadurch zu einer Art von Leidenſchaft herangewachſenen Liebe für die Wiſſenſchaften endlich dennoch völlig zu entſagen, weil die un-

dankbaren auch das höchſte und letzte Opfer zu verſchmähen ſchienen, welches ich ihnen zu bringen, mich ſo zu ſagen hinzugedrängt hatte. Aber eben jetzt reichte mir *Feuerbach* aus der Ferne, nicht mit meiner Perſon, nur mit meiner Sache bekannt, freundlich und zuvorkommend eine theilnehmende Hand, an welcher es mir gelang, den Muth wieder zu finden, der mir zur Ausführung meines Vorhabens überhaupt unerlaſslich ſchien, und welchem wirklich (in den bisherigen Zeitumſtänden, und in gewiſſen Individualitäten einer ſolchen Lage die ich erſt ſpäter kennen lernte) noch manche allerdings nicht ganz leichte Probe bevorſtand. Nie kann und nie wird mein innigſter Dank dafür erlöſchen: aber gewiſs die ſchlechteſte Art einem ſolchen Freunde der Wiſſenſchaft ſeine perſönliche Ergebenheit zu bezeigen, würde die ſeyn, wenn man desfalls der eignen freien wiſſenſchaftlichen Anſicht Feſſeln anlegen wollte.

Wurde oben geſagt, daſs mit dem Beſtande der Hauptidee des hier zu begründenden neuen Syſtems der Polizey, für dieſe Wiſſenſchaft eine neue Epoche eintreten könne, und daſs aus ihr nicht unbeträchtliche Vor-

theile für andere Nachbarinnen gewonnen werden dürften; so hege ich diese kühne Hoffnung nur unter der Voraussetzung, dass andere Denker sie ihrer gütigen Aufmerksamkeit würdigen, ihre Fehler, vielleicht die Widersprüche in deren Gesellschaft ich sie vortrage, aufdecken, jene verbessern helfen, diese in ihrer Ungereimtheit darstellen, ohne darüber, wie das gemeine Sprichwort sagt, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Lägen mir alle Urtheile vor welche, früh oder spat, eine Schrift erfahren muss, deren Gegenstand ein so hohes, in Deutschland durch die neuesten politischeu Ereignisse noch sehr verstärktes Interesse hat; so erwarte ich eine lange Reihe von Fehlern gerügt zu finden; aber ich erwarte nicht minder, dass diese die Klassifikation in *wahre*, *scheinbare* und *erdichtete* zulassen möchte.

Erlaubte es des Raum; so getraute ich mir über die wahren, wie ich sie jetzt nach dem Abdrucke einsehe, schon recht viel zu sagen, und wahrlich mein unverholenes Urtheil ist kein anderes, als dass hier einige Goldkörner

in der Schlacke gegeben werden. Einen der am meiſten auffallenden, der mehrere nach ſich zieht, muſs ich nothwendig durch ſeine Entſtehungsgeſchichte aufhellen. Zu dem Thema der mir dahier vergönnten Antrittsrede, wählte ich einige der weſentlichſten Züge meiner neuen Theorie der Polizey. Der Brauch unſerer Univerſität fodert den Druck ſolcher Reden, und ich wollte die meinige nur um weniges erweitert geben. So nachſichtsvoll, ich darf ſagen gütig, die Aufnahme war, welche die kurze Rede dahier fand; ſo beſtärkten mich doch einige mir zu Geſichte kommenden öffentliche Anzeigen derſelben, in der Beſorgniſs, daſs man beſonders leicht mir, Abweichungen von ſonſt herrſchenden Sätzen, als die Folge eines Mangels der genaueren Bekanntſchaft mit dergleichen auslegen möchte. Ohne es abzuwarten, was doch in jedem Fall die Zeit ſehr bald lehren muſste, ob der Verfaſſer der von ihm übernommenen Rolle gewachſen ſey oder nicht, zeigte man verſchiedentlich das kleinliche Beſtreben, nur den Kontraſt meiner neuen und älteren Lagen geltend zu machen! Ich beſchloſs alſo eine noch etwas gröſsere Ausdehnung, wozu mehrere, früher aus-

gearbeiteten, dem ſtaatswiſſenſchaftlichen Fache angehörigen Manuſcripte ſehr leicht genutzt werden konnten. Jetzt trat, mit den ſtürmiſchen Kriegsmonaten des verfloſſenen Jahres, Verzug für Abdruck und Feile ein, und einiges häusliche Ungemach nöthigte gar zu Unterbrechungen. Bei dem indeſſen fortgeſetzten Nachdenken über meinen Gegenſtand, beſonders über die Verarbeitung meiner Materialien, nahm ich jetzt weiter wahr, daſs ohne ein ausführlicheres Werk, welches ich vorauszuſchicken hätte, doch jedes ſpätere Kompendium noch immer mehr Noten als Text haben, dann überhaupt zu einem eigentlichen Vorleſebuch zu voluminös werden würde. Daher ſpreche ich auf den erſten Bogen wie der welcher in *corona* auftritt, daher wird erſt ſpäterhin mancher Satz ausgeführt, der früher ſchon einmal flüchtig, wol gar mit der Bemerkung hingeworfen worden war, daſs er dermalen ſeine Ausführung nicht finden könne. Eine Folge eben davon iſt es, daſs die Sprache faſt durchaus einen etwas höheren Schwung hat, als ſie ſich hin und wieder für manche abſtraktere Unterſuchung ſchickt. Ich konnte die, Anfangs gefliſſentlich ſo gehobene, Diktion,

doch nirgends bis zu einem auffallenden Kontraſte ſinken laſſen. Hoffentlich werden die bisweilen gehäufteren Worte ſeltner als leere erſcheinen, und doch iſt es eigentlich nur die *Leere*, nicht die Fülle, welche die verhaſste Deklamation gebiert. — Allerdings kränkelt ferner die Oekonomie des Ganzen an dieſer fehlerhaften Anlage, und ein Fehler dieſer Art iſt immer groſs; aber vielleicht möchte auch überhaupt eine ganz paſſende Oekonomie nirgends ſchwieriger ſeyn, als bei einer Schrift von der Tendenz der vorliegenden. Dieſe letzte Behauptung werde ich ſogleich noch etwas näher erläutern.

Unter den *ſcheinbaren* Fehlern an der Spitze dürfte der ſtehen, daſs ich auf ſo vielen Bogen, ja in dem gröſseren Theile dieſes 1*ſten* Theils, kaum hin und wieder einmal das ſchiefe Wort Polizey nenne. Wer ſeine Polizey nur *lernte* — habe er ihrer noch ſo viel gelernt — wem ihr Zuſammenhang, und folglich ihre Kolliſionen mit anderen Wiſſenſchaften gleichgültig ſind, der wird allerdings kaum irgendwo die Beziehung begreifen, in welcher das Geſagte mit dem ſteht wofür er ſein arm-

ſeliges Aggregat anſieht. Für einen ſolchen — der übrigens in der ſubalternen Stelle ein dennoch brauchbarer Mann ſeyn kann — iſt aber auch dieſe Schrift gar nicht geſchrieben: der Titel ſelbſt hätte ihm das ſagen ſollen. Nicht ſo, hoffe ich, für den Mann, welcher das Vorhandene zu *ſtudieren* ſuchte. Dieſer kennt die ſogenannte Polizey als eine Erſcheinung die man das Ueberall und Nirgends nennen möchte, und die man folglich nicht begründen kann, ohne ſich in eine Menge benachbarter Gebiete einzulaſſen, bald um zurückzugeben was ihr nicht gehört, bald um zu vindiziren was man ihr geraubt hat. Eben dieſer kennt die ſchwachen Seiten der angeblichen Wiſſenſchaft, von welcher die bisher bei weitem beſte Definition eine *negative* iſt, während ſie ſelbſt einem *Niemann* mit der Nationalökonomie (ihrer freilich nächſten Schweſter) zuſammenfällt. *) — Der

*) Möchte Freiherr *von Drais* der ſo ſcharfſinnige und gelehrte Verfaſſer jener Definition (vid. p. 16 u. f.) dieſer Schrift ſeine Durchſicht und mir, oder beſſer der Wiſſenſchaft, die Belehrung ſeines Urtheils gewähren!

Mann jener Art weiſs, daſs ohne eine tiefer gehende Unterſuchung über die Natur der *moraliſchen* Geſetzgebung, nichts tiefer Gedachtes über den Begriff des *Rechts* aufgeſtellt werden kann, und daſs mehrere Hauptſtreitfragen, über das Weſen und die Maſsregeln der Polizey, immer wieder zu dem Begriff des Rechts, und zu der Idee des Staatszwecks zurückführen, um nach dieſen, als nach ihren Prämiſſen, geſchlichtet zu werden. Ihn welchem ja noch die *Aufnahme* meiner Abhandlung „über die Natur der moraliſchen Geſetzgebung" einer Entſchuldigung zu bedürfen ſcheinen ſollte, bitte ich ſich an jenem Thema zu belehren, für welches ohnlängſt *Boyſen* und *Gebhard*

Dem verdienſtvollen, nicht ſelten klaſſiſchen *Niemann*, iſt bekanntlich die Polizey der 1ſte, und die Finanzwiſſenſchaft der 2te Theil der *Staatswirthſchaft* (vid. die Grundſätze der Staatswirthſchaft p. XIII.)

Es iſt bei *Niemann* Syſtem, aber deſſen freut ſich mehr die Nationalökonomie, als die darin verſchlungene Polizey. — Unſere verſchiedenen Anſichten ohnerachtet, würde mich das kritiſche Blatt, welches dieſen Gelehrten zu ſeinen Mitarbeitern zählte, beſonders verbinden, das gerade ihn zur Beurtheilung dieſer Schrift vermöchte.

d. V.

von der Berl. Akad. d. W. gekrönt wurden. *) — Ob indeſſen meine *Ausführung* ſelbſt nicht vieler Nachſicht bedürfe? — dies iſt eine andere Frage. Mitunter auf die beſondere Veranlaſſung früherer Lagen, habe ich vielleicht über keinen Gegenſtand mehr als über dieſen geleſen und gedacht, und doch ſcheint mir hier die ſchwächſte unter den ſchwachen Seiten meiner Schrift zu ſeyn: hier habe ich während des Schreibens ſelbſt meine Anſicht etwas geändert. Alles was von der Freiheit des Willens geſagt wird, verdankt ſeine Stelle zunächſt der mir obliegenden Beantwortung der wichtigen Frage: *ſind die bürgerlichen Geſetze Willensgeſetze oder nicht*? Da ich es hier auf der einen Seite mit einem *Feuerbach*, auf der anderen mit *Grolman* zu thun habe; ſo muſste ich freilich ſo tief gehen als es die Eingeſchränktheit meiner Kräfte nur irgend erlaubte. — Uebrigens muſs eben die Neuheit ſo mancher in dieſer Schrift vorgetragenen Anſichten, die doch immer viele wahre Fehler entſchuldigen wird, auch die Zahl der

*) Ich bedauere lebhaft daſs mir jene beiden Schriften erſt jetzt zu Geſicht kommen.

d. V.

scheinbaren bedeutend vermehren. Denn welcher, sonst auch noch so liberale und selbstdenkende, Kritiker, vermag auch sich so leicht, und gleich auf den ersten Streich, loszureissen von Sätzen, denen er vielleicht so viele Jahre lang anhieng, die oft so vielseitig in seine ganze Ideenreihe verschlungen sind?

Hiernächst kann es bei einer Schrift von solcher Tendenz, auch nicht an einer Menge ihr geflissentlich *angedichteter* Fehler mangeln. Meines Wissens habe ich nirgends die Bescheidenheit gegen anders denkende, sonst achtbare, Männer verletzt, ich habe nirgends, selbst wenn der Stoff bisweilen dazu einladen könnte, mit Bitterkeit getadelt, wo ich nur immer *malis mixta bona* fand. Hierdurch vermag ich jedoch nicht zu verhüten, dass die Wahrheit, selbst nur einiger meiner Hauptsätze, nicht bestehen kann, ohne eine Menge von Sätzen Anderer umzustossen. Soll ich erst beweisen, dass es, auch unter den Gelehrten, Leute giebt die Feuer sprühen, wenn der Autor das Unglück hat nicht ihrer Meynung zu seyn?

Aus allen diesen Rücksichten vorläufig wirklich mehr auf Tadel gefasst, als grösseren

und allgemeineren Beifall erwartend, hege ich doch das Vertrauen, dafs meine Bemühung *im Ganzen und mit der Zeit*, als der Wiffenfchaft reellen Gewinn bringend, werde erkannt werden. Es beruht diefes Vertrauen nicht auf blinder Selbftgenügfamkeit, fondern auf folgenden Stücken die ich mit Offenheit angeben darf.

1) Wenn auch nicht gerade von der Uebertragung auf das Papier, fo ift doch von der dabei weilenden Reflexion an zu datiren, für viele Hauptfätze diefer Schrift, namentlich für jene Idee welche als die *cardo rei* anzufehen ift, das „*nonum prematur in annum*" fo gar reichlich beobachtet worden. In dem höchften Grade mifstrauifch gegen meine abweichende Anficht, warf mich dennoch alles weitere Nachdenken immer wieder auf fie zurück, und prägte fie mir tiefer als zuvor ein. Ich mufste mifstrauifcher als es fonft auch gewöhnliche Eigenliebe zu erlauben, ich mufste ängftlicher als man es fonft bei gelehrten Meinungen zu thun pflegt prüfen, weil damit fo genau die Entfcheidung der Frage zufammenhieng: ob ich

es mit Wahrſcheinlichkeit des Erfolgs, und ohne Hintanſetzung anderer hohen Pflichten, ſchon länger in männlichen Verhältniſſen lebend, doch noch unternehmen dürfe, die akademiſche Laufbahn da zu beginnen, wo man ſonſt nur Jünglinge zu ſehen gewohnt iſt, und wo der Verfaſſer dieſes ſelbſt ſchon einmal, etwa vor 13 Jahren ſtand.

2) So vieles was mit dem gröſsten Aufwande von Gelehrſamkeit, und mit einem Scharfſinne dem ich ſchwerlich einen ähnlichen, geſchweige gleichen an die Seite zu ſtellen hätte, bisher nur ſpitzfindiger und verwirrter wurde, erklärt ſich in meiner Anſicht — wenn mich anders nicht alles täuſcht — eben ſo leicht als natürlich. Das Buch ſelbſt, und noch mehr das ihm ſeiner Zeit folgende Syſtem, müſſen dieſe Behauptung rechtfertigen. Vorläufig frage ich getroſt: wo iſt der Schriftſteller der das Prinzip angiebt nach welchem, ohne ſich mit dem Staate zu entzweyen, jene *Hausſuchungen* gerechtfertigt werden könnten, deren die Polizey — ich berufe mich auf jeden erfahrenen Praktiker — ſo oft ſchlechterdings

nicht entbehren kann? Wo ist das Prinzip nach welchem es sich rechtfertigen läſst, daſs der Geistliche, der Landedelmann, der Geheimerath auf seinen Gütern etc., in Polizeysachen etwa unter dem Schulzen oder Obmann steht und stehen *muſs*, wenn nicht selbst die Möglichkeit einer guten Polizey vernichtet seyn soll? Behaupten doch fast überall ganze Korporationen nicht unter der Polizey zu stehen! — Ich bringe, der *Exterritorialität* zum Trotz, hoffentlich durchaus konsequent, den auswärtigen Gesandten darunter, und selbst die physische Person des Regenten. Dürfen wol die Effekten, selbst die Briefe des Gesandten, die Quarantaine brechen? Die Praxis sagt Nein, aber welche Theorie giebt darüber Rechenschaft? — Berlin, Paris, London etc. würden zwiefache Mördergruben werden, wenn man in ihnen alle *Bordelle* zu unterdrücken auch nur unternehmen wollte: aber die Staaten deren Hauptstädte hier genannt wurden, würden ein fressendes Gift an ihrer Wurzel nähren, wenn man der wilden Befriedigung des Geschlechtstriebes überall in gleichem Grade, bis hin auf das

platte Land, konniviren wollte. In welcher bisherigen Anficht der Polizey kann man Rechenfchaft von diefem fo *nothwendig zwiefachen* Verfahren ablegen? *Fichte* fpricht ihm ganz konfequent das Verdammungsurtheil, und der fromme *Jung* predigt von dem beraufchenden Kelch der H—rey, welcher das zeitliche und ewige Verderben etc. herbeiführe. Dennoch bin ich gewifs, dafs ein *Fichte*, morgen Polizeydirektor in London, feinen klaren Worten würde zuwider handeln *müffen*, und dafs *Jungs* an fich unleugbare Wahrheiten nur hier nicht an ihrem Platze ftehen, nicht das beftimmen, worauf es hier ankommt. — Wo ift denn die Grenze der *leichten*, im Gegenfatz der *fchweren* Verbrechen, wovon jene Gegenftände der Polizey feyn follen, während man denn doch wieder fchwere Polizeyvergehungen annimmt? Der *öfterreichifche*, im Ganzen rühmlichft bekannte Criminalkodex, hat einen eignen zweiten Theil, welcher von diefen fchweren Polizeyvergehungen handelt: aber der Rezenfent in n. 126. der J. A. L. Z. (wahrfcheinlich Hr. *Klein*) fchrieb mir aus der Seele, in allem was

er von den hier doch nicht beſtimmten Grenzen ſagt. — Der Fall iſt derſelbe in *Frankreich*, bei der den Friedensrichtern verſtatteten Gewalt ein 3tägiges Gefängniſs zu verhängen, ohne daſs man von ihrem Spruche in ſolchen Polizeyſachen appelliren könne. — Wird das Syſtem, welches ich zu begründen ſuche, den vielen hier Statt findenden Schwierigkeiten auch noch nicht gleich definitiv und allſeitig abhelfen; ſo wird es doch — und hier möchte ich ſagen ohnfehlbar — die Bahn brechen, auf welcher man ſich dieſem, in der Praxis nie ganz erreichbaren Ziele bedeutend nähere.

3) Ob ich gleich von vielen groſsen Männern abweiche; ſo ſtehe ich doch auch wieder mit einigen Ausſprüchen der gröſsten Männer in beſonderer Harmonie. So kann z. B. mein ganzes Syſtem angeſehen werden, als ein Kommentar der Worte, die ich von dem unſterblichen *Montesquieu* zum Motto dieſer Schrift entlehnte. Es ſind eben dieſelben, welche *Katharina* II. in die Inſtruktion für jene Geſetzgebungskommiſſion auf-

nahm, die jetzt, unter *Alexanders* Aufspizien, solche, dem gelehrten Europa bekannte, gleich rasche und glückliche Fortschritte macht. Hier stehen auch die Worte: *das Gesetz straft, die Polizey züchtigt!* — Ich bin sicher nur Einer von den Tausenden, welche mit besonders gespannter Erwartung der 2ten Abth. des 4ten Theils entgegensehen, wo von dieser Behörde die Polizeyordnung selbst geliefert werden wird. In dem Reiche von einem solchen unermessenen Umfange, von solcher Verschiedenheit des Klimas, solchen Gradazionen der Kultur etc., ist dieser Theil ohnfehlbar der schwierigste der ganzen Aufgabe, und ich erwarte mit Zuverläſsigkeit, daſs mein, die Worte Montesquieus kommentirendes System, in dem dort zu fördernden groſsen Werke, eine ganz besondere Rechtfertigung erhalten wird.

Der Kürze wegen, und in der Hoffnung daſs mir selbst Muſse, Lage und Gemüthsstimmung für eigne nähere Anwendung vergönnt seyn werde, übergehe ich die Hindeutung auf das, was ich, in derselben

hier angeknüpften Ideenfolge, vortheilhaftes für andere Wissenschaften zu erringen mir schmeichle.

Alle nicht zu spat erscheinenden Kritiken dieses Buchs werde ich sorgfältig sammeln, mich in einer eignen kleinen Schrift erklären, über das was ich durch sie, und durch eignes inzwischen fortgesetztes Studium belehrt, glaube zurücknehmen, abändern, oder aus solchen Gründen dennoch beibehalten zu müssen. Thue ich dann keine Fehlbitte, daſs dieses Schriftchen abermals, *und zwar von jedesmal anderen Recensenten* beurtheilt werde: dann erst getraue ich mir, mit etwas gröſserer Zuversicht, das Vorlesebuch selbst erscheinen zu lassen. Es wird den Titel führen:

System der Einwohner-Ordnungslehre.

Es wird mir um so leichter fallen das, was man mir mit Gründen als verwerflich zeigt, wirklich über Bord zu werfen, da ich mir wenigstens eines reinen Eifers für

Wiſſenſchaft und Wahrheit, und eben ſo meiner Fallibilität deutlich bewuſst bin. Hierzu kommt, daſs er zur Befriedigung meiner äuſseren Wünſche gar nicht erforderlich iſt, daſs ich der Schöpfer eines neuen Syſtems ſey.

Ungern, und nur verſchiedenen Umſtänden nachgebend, willigte ich darein, daſs der heute vorliegende 1ſte Theil ohne den im Manuſcripte vollendeten 2ten ausgegeben wird. In den gröſseren und entfernten Buchhandel werden beide hoffentlich ungetrennt kommen, und ich erwarte durchaus, daſs die öffentliche Kritik wenigſtens nicht früher urtheile bis das Ganze abgedruckt vorliegen wird. Denn — *wie es ſchon die Angabe des Inhalts zeigt* — dieſer 1ſte Theil erhält erſt durch den 2ten und in ihm, ſein ſpezielles Intereſſe für Polizey. Daſs gerade er der weitläuftigere iſt, kann den Kenner der Hauptpunkte, auf welche es hier ankömmt, nicht befremden. Ueberhaupt wären ſelbſt 5—10 unnütze Bogen kein bedeutender Fehler, ſobald es gelungen ſeyn ſollte, auch nur einige ſolcher Hauptpunkte aus der bisherigen Verwirrung ins Reine gebracht zu haben. Der foderte, dünkt

mir, zu viel, welcher musterhafte Ordnung und Ebenmaſs verlangte hier, wo man ſo viel Unordnung zu bekämpfen und ſich immer zu fragen hat: ob nicht noch dieſer oder jener tiefer liegende Irrthum zu einer ſcheinbaren Inſtanz verleiten könne?

Druckfehler finden ſich mehrere, doch wird man die meiſten leicht verbeſſern, und ſolche wie „fage" ſtatt „vage" auf Rechnung eines Setzers ſchreiben, der wohlmeinend manchen ihm nicht geläufigen Worten zu Hülfe kommen wollte. Eben auf dieſe Rechnung kommt es, daſs mir oft „y" ſtatt „i" unterlegt wird.

Auf der Ludwig - Maximilians - Univerſität
den 14. Auguſt 1806.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Theil I.

Seite

Einleitung 1—6

Abſchnitt I.

Klaſſifikation der vorhandenen Definitionen der Polizey.

1ſte Klaſſe. Definitionen (angebliche) welche bloſse Deſcriptionen ſind.

2te Klaſſe. Definitionen die den Begriff zu *weit* nehmen.

3te Klaſſe. Definitionen die den Begriff zu *eng* nehmen.

4te Klaſſe. Negative Definitionen, insbeſondere die des Freiherrn *v. Drais*. Erinnerungen dagegen 6—29

Seite

Abschnitt II.

Vorläufige Hindeutung auf die Ursachen der bisher vergeblichen Bemühungen die richtige Definition der Polizey zu finden. — Fehler der üblichen *objektiven* Eintheilung. Angabe derjenigen Eintheilung nach welcher der Verfasser sein System bearbeitet 29—49

Abschnitt III.

Aphoristische Reflexionen, angestellt auf dem Gebiete der Gesetzgebung; ein Versuch des Verf. sich über die wichtigsten Vordersätze seines Systems zu erklären.

Vorerinnerung 49—58

1ste Reflexion.

Definition der Begriffe: *Mensch*; *Bürger*. Folge aus der letzteren für die Sphäre der bürgerlichen Gesetzgebung 58—61

2te Reflexion.

Die nur für einige Menschen eine Zeitlang — nämlich die Zeit ihrer Rechtsfähigkeit hindurch — geltende bürgerliche Gesetzgebung, gilt ihnen, selbst während dieser Periode, doch nur für einige Fälle des vielseitigen Lebens. Ueber Koordination und Subordination der beiden Begriffe: Mensch; Bürger. — Der Staat ein Vernunftprodukt! — Das Adjektivische des Wortes Bürger 61—90

Seite

3te *Reflexion.*

Züge aus dem, dem Verfasser im Ideale vorschwebenden Werk, durch welches der Geist der Gesetzgebungen in vollendet systematischem Zusammenhang dargestellt würde 90—108

(Besonders von hier an, erweiterter Plan der Schrift m. vergl. die Vorrede.)

Ueber die Natur der *moralischen* Gesetzgebung insbesondere, und über ihr Verhältniss zu anderen Gesetzgebungssphären 108—154

Ueber die Natur der *bürgerlichen* Gesetzgebung insbesondere, und über ihr Verhältniss zu anderen Gesetzgebungssphären

Verschiedene Meynungen über *Staatszweck.*

Der politische *Purist* 158

Der politische *Eudämonist* 161

Der politische *Moralist* 168

Oberster Grundsatz des Rechts. Recht? 169

Auffallender Kontrast dieser Theorie bei den Alten und Neuen. (Die Probestelle aus *von Almendingen* S. 171.)

Kant, *Fichte*, *Feuerbach*, *Grolman*, *Tibaut* . . 179—185

Die Ansicht des Verfassers. Deren versinnlichte Darstellung in der Fig. 202

Seite

Was ist in dem Menschen das Rechte gebende Prinzip? 212

Neue Definition des Rechts 236

Die bürgerlichen Gesetze sind *Willensgesetze;* aber nicht in dem Sinne in welchem sie *Grolman* dafür angesehen wissen will 253 u. f.

Rückblick auf die *Fichtische* Rechtsregel und auf den *Feuerbachischen* Grundsatz d. R. 278 u. f.

Schwankende Gränze der *Strafrechtswissenschaft*, als einer von jenen Nachbarinnen, zwischen welcher und der Polizey die Verwirrung besonders groſs ist 295 u. f.

Meine Definition des *Zwangs* (gegen Hrn. O. Ap. R. *Grolman*) 301

Eintheilung des Zwangs 308

Strafe. Definition von *Grolman*, *Feuerbach*, dem *Verf.* . 312

Rache . 315

Prävention 316

Strafe selbst 319

Züchtigung 337

Wichtiger Unterschied zwischen *Strafe* und *Züchtigung* . 345

Der Staat kann nur strafen! *Ein gezüchtigter Bürger, wäre ein verurtheiltes Kind!* 355

Mein Votum über Staatszweck 364

Diese Untersuchung soll philosophisch-historisch seyn . (364—369)

Staat ist eine Art von Gesellschaft. Versuch vor allen Dingen den *Gattungsbegriff*, d. h. den der Gesellschaft, näher zu bestimmen. Definition von *Thomas*, *Gros*, *Hufeland.* Erinnerungen gegen diese Gelehrten. Eigne Definition des Verf. 390

Staat?

Definitionen von *Plato* und *Kant*, *Aristoteles* u. *Schlözer*, *Feuerbach*, *Hufeland* 390—398

Definition des Verfassers 399

Versuch den so definirten Staat von allen möglichen Arten von Gesellschaften allseitig zu scheiden.

Hinsichtlich seiner *Glieder* 399—402

Hinsichtlich seiner *Mittel* 402—404
(Macht u. Recht sind Faktoren,)

——— seines *Zwecks* 412

Seite

Deduktion des von dem Verfasser, nach *Aristoteles*, sobenannten *autarkistischen* Staatszwecks 313—446

Winke, und einige *Belege* für den, der geschichtliche Bestätigung des aufgestellten Staatszwecks zu erforschen strebt 446

Vorläufige Inhaltsanzeige von Theil II.

Abſchnitt I.

Angabe und Beſtimmung eines eignen, bisher in der gelehrten Welt theoretiſch gänzlich überſehenen Verhältniſſes, welches die Sphäre der ſogenannten Polizey bildet.

Hauptſatz.

So wie es einen häuslichen, geſelligen, ehelichen, bürgerlichen Menſchen giebt, oder wie man von dem Hausvater, dem Gatten, dem Geſellſchafter, dem Bürger ſpricht, jedem gewiſſe beſondere Rechte und Pflichten zutheilt, denen eigne Geſetzgebungen entſprechen, und für welche keine, aus dem Weſen eines anderen Verhältniſſes geſchöpfte, Geſetzgebung zureichen kann: eben ſo giebt es einen einwohnerlichen Menſchen, den man Einwohner nennt, und die für ihn gültige Geſetzgebung iſt gleichfalls eine eigne, wie ſein Verhältniſs ein eignes iſt. Oder: ſo wenig wie der Staat *als ſolcher*, alle Pflichten und Rechte des Gatten, des Hausvaters etc. wirkſam gebieten und

schützen kann: eben so wenig kann er (besonders nachdem er sich zu dem Mittel einer öffentlichen, ewigen, folglich die Thaten personifizirenden (objektifizirenden) Gesetzgebung gesteigert hat), das einwohnerliche Verhältniss, bloss durch sich und in dem sonstigen Geiste seiner Gesetzgebung regeln.

Sprach man bisher fast immer nur von dem Menschen:

als *Mensch* und als *Bürger*;

so soll man eigentlich von ihm sprechen

als *Mensch*, als *Einwohner*, als *Bürger*.

Definition des Einwohners zu vergl. mit Theil. I., Abschn. III., Refl. 1, der Einwohner ist: ein animalisches Naturwesen mit moralischen Anlagen, bestimmt gedacht in dem Verhältniss der Wechselwirkung zu seinem räumlichen Schauplatz, und zu der Umgebung von Wesen seiner Art.

Verführerische *Uebereinstimmung* der beiden Begriffe „Einwohner und Bürger" in mehreren Merkmalen.

Wesentliche *Verschiedenheit* der beiden Begriffe und Verhältnisse, folglich ihrer Gesetzgebungen.

1) Räumlicher Schauplatz ist zwar nothwendige *Bedingung* der Existenz des Bürgers, aber er ist in dem Begriff desselben nicht, wie in dem des Einwohners, *nota origenaria.*

Man muss durchaus unterscheiden zwischen *Land* und *Staat!* Der Gattungsbegriff des letztern ist ja der der Gesellschaft! — die politische Geographie eine Missgeburt.

2) Der Bürger ist ein *Vollbürtiger*; die Vollbürtigkeit des Einwohners ist problematisch! — Hier wo ich mit Kindern, Abgelebten, Bettlern, Tief- und Wahnsinnigen, mit Verworfenen etc. zusammen lebe, kann ich meine Foderungen als Bürger nicht durchaus realisirt sehen wollen: ich würde selbst gegen sie nicht geschützt werden können etc. — Das Einwohnerverhältniss des sogenannten Fremden.

Anhang.

Die Theorie der Zeitkomputation, welche sonst *Thibaut* und besonders *Koch* in Giessen erschöpft haben möchten, fodert, zur Vollständigkeit, die Anerkennung des in Praxi längst geltenden *Einwohnertags* und einer *Einwohnernacht*. Der Verfasser definirt diese, in polizeylicher Hinsicht so wichtigen, Bestimmungen, als:

Spatium temporis, in viginti quatuor horarum circuitu, a plurima incolarum parte vigilationi ac labori — quieti ac somno datum.

Abschnitt II.

Aufstellung und Exposition der neuen *positiven* Definition. Polizey ist:

Der Inbegriff der (auf sorglich geprüfter Erfahrung beruhenden) Anordnungen, für die Erreichung und Handhabung solcher Zwecke, welche und in wie weit solche, denen in einem gegebenen Einwohnerkreise befindlichen Einwohnerindividuen, nach der speciell zu erforschenden Natur des Kreises, vernünftiger Weise unterlegt werden können und müssen.

Not. 1. Passende Benennungen sind: *Einwohnerordnung*, Einwohner-Ordnungslehre, Einwohneramt, Einwohnerwache etc.

Not. 2. Die Nationalökonomie (*Einwohner-Reichthumslehre*, Reichthum in dem Sinne des Grafen *v. Soden*) beschäftig sich mit dem Beweis der *Güte* derjenigen Zwecke für deren Erreichung die E. Ordnungslehre die dem Lokale angepassten Anstalten *schafft*, die Kontravenienten *züchtigt*, oder durch ihre Beamten, als öffentliche Ankläger, bey dem Staate zur *Strafe* bringt etc. — Die Nat. Oek. hat es mit der *lukrativen*; die Polizey mit der (unvollkommen) *rechtlichen* Seite dieser Zwecke zu thun etc.

Abschnitt III.

Ueber die Natur der Einwohnerordnung, ihr Verhältniss zu anderen Gesetzgebungen, zu dem Staate insbesondere.

Sie soll ihr *Eigenthümliches* behalten, und der Staat der sie dessen berauben wollte, würde sich eine ungeheure Last aufladen, der er nie ganz gewachsen wäre und die ihn zu steten Inkonsequenzen verleiteten. Gleich dem Hause und dem Individuum, soll der Einwohnerkreis nach *einer gewissen* Selbstständigkeit ringen: aber jeder Gewinn an dieser, soll neue, reicher fliessende Quelle für die Erreichung des *Staatszwecks*, und diesem durchaus untergeordnet seyn. — Landstände — die *vis inertiae* des Staatskörpers — bis auf welchen Punkt gehört ihnen aller-

dings Antheil an der Polizey? — Wann würde die Einwohnerordnung — in welcher sich der Staat, ohne von dem Ganzen losgerissen zu seyn, in seinem Innern wiederholen soll — jenes Ungeheuer eines Staats im Staate bilden? Mittel dieses letztere zu verhüten. — Handhabung der E. O. in der Residenzstadt, der Vestung, der Kulturstadt insbesondere. — Rückgabe vieles ihr bisher zugeschriebenen unter das Ressort der (ganz anderen) Politik, an das Criminale etc. — Uebergang und Gränzen von der Justiz zur Polizeysache und umgekehrt. — Folgen für die Vereinfachung des *Finanzwesens*.

Schluss, mit nachstehender Eintheilung:

Einwohner *Bürger*

Land *Staat*

Geographie *Statistik*

Nationalökonomie *Finanz*.

Polizey *Politik*, mit Inbegriff des *Cameralwesens*, in sofern dieses von der Finanz abgesondert wird. (Vid. *Voss* Handbuch. Th. III. S. 61.)

Anhang No. 1.

Nachweisung derjenigen Männer, deren Schriften an der Entwickelung dieser Ansicht des Verfassers, nähern Antheil haben. *Aristoteles* und *Schlözer*. *Plato*, *Montesquieu*, *v. Justi*, *Filangieri* et.

Anhang 2. (wenn der Raum es erlaubt.)

Von den Gränzen der ſogenannten *Oberpolizey* gegen die *niederen*, in beſonderer Beziehung auf die neuen Verhältniſſe, welche durch die Conf. Akte des Rh. B. geſchaffen wurden.

Einleitung.

Auf dem ganzen Gebiete wenigstens derjenigen Wissenschaften die mich schon so lange im Stillen fesselten, und zu welchen ich von jezt an so glücklich bin mich öffentlich bekennen zu dürfen, konnte meine Wahl nicht leicht ein schwierigeres Thema treffen, als das, welches ich mir diessmal zur Aufgabe mache. — Diesen Ausspruch thut nicht sowohl mein geringes Urtheil; sondern ihn thaten schon längst eine Menge vereinter Urtheile vieler gründlichen Gelehrten, vieler originellen Köpfe mehrerer Nationen und mehrerer Jahrhunderte; ihn bestätigen noch fortdauernd darüber obwaltende, und leicht zu dieser ihrer wahren Quelle zurückzuführende Irrungen an den höchsten Reichsgerichten und bey Gesetzgebungs-Kommissionen, wie bey so manchen Diskussionen der Dorfschenken und bey so manchen Maasregeln der Schöpfen und Schulzen. — Sehr häufige Versuche ihm bald direkt bald indirekt, Genüge zu leisten, waren, bey solcher Regsamkeit der Wissenschaften,

eine natürliche Folge jener eben bemerkten Lage. Sie verbürgen das hohe Intereſſe des Gegenſtandes noch mehr; aber die Schnelligkeit mit welcher ſie ſich unter einander verdrängen, und die nach wie vor fortdauernden Klagen der Praktik, zeigen deutlich, daſs man für ſeinen Zweck bisher nur geſucht, durchaus noch nicht gefunden habe. Ich darf nur ſagen, daſs ich mich bemühen will, *den poſitiven Begriff jener Wiſſenſchaft zu begründen und zu entwickeln, welche man unter dem Namen* P o l i z e y *in der Reihe der Staatswiſſenſchaften aufführt*, und jeder Sachkundige wird mir zugeben, daſs ich über die Schwierigkeit und das bis jezt noch unbefriedigte Intereſſe der Aufgabe wenigſtens nicht in Hyperbeln ſprach. Fehlt es doch nicht an wichtigen Stimmen, die ſie geradezu für unauflösbar erklärten. *) Ich fühle es tief, wie

*) *De la Mare.* Traité de la Police (à Paris. 1705. Contin. p. Le *Cler du Brillet* 1739.) T. I. liv. 1. tit. 1. — *Leyſer* Spec. 648 §. 35. — *Schreiber* de cauſarum Politiae et earum quae juſtitiae dicuntur conflictu et differentia. Goett. 1739. S. 2. *Gönner* Handb. d. g. Proz. B. II. Seit. 4. u. f. — Der leztgedachte berühmte Verfaſſer, welcher die durch den Titel der *Schreiberiſchen* Schrift beſtimmte Aufgabe mit bekannt gelehrter Umſicht weiter verfolgt, weclhem demnach mein Thema von ſeinen vielen Berührungspunkten doch auch nur Einen darbietet, ſagt unter andern ausdrücklich: „*Und wer nur ein mäſsiger Beobachter war, erfuhr,* „*daſs man nach einem durch mehr als ein Jahrhundert* „*hindurch geführten Streite dem Ziele noch nicht näher* „*rückte.*“

ich, schon wegen der Aufnahme eines solchen Themas, gütiger Vergebung bedarf. Ob die Auflösung selbst geeignet sey mir solche zu verschaffen? darüber kann natürlich ich nicht entscheiden. Das Bewufstseyn, dafs das Hauptmotiv dieser Wahl in der grofsen Hochachtung liegt, die der Würde einer Versammlung gebührt welcher nur interessanter Stoff entsprechen kann; ferner die Wirkung, welche man allgemein dem wenigstens Selbstgedachten im Kreise von Selbstdenkenden verspricht, lassen mich mit Zuverläfsigkeit hoffen, dafs ich um diese Vergebung keine Fehlbitte thun werde. So frey ich demnach Allen, die mir ein aufmerksames Ohr leihen, das Recht der Prüfung zugestehen mufs, eben so wird man mir erlauben frey, also nicht gedrückt durch das Vorurtheil, was immer für eine Authorität es seyn möge, meine Meinung zu sagen. Das alte: *Tentart licet*" kommt mir zu gut, und ich erkläre dagegen ausdrücklich, dafs ich mich, wie bestimmt ich auch hin und wieder sprechen müfste, dennoch stets werde zu bescheiden wissen, *dafs mein Streben einer solchen Aufgabe Meister zu werden, nur ein, im besten Falle noch weit vom Ziele entfernter, Versuch seyn könne.* — Allerdings von mehreren Seiten wünschenswerth würde es mir seyn, meine Untersuchung mit einer etwas ausführlichern Prüfung, wenigstens aller der vorzüglichsten und etwa der am meisten von einander abweichenden Definitionen machen zu können, welche man seit der wissenschaftlichen Bearbeitung der Polizey, von ihr aufstellte. Wem indessen unser Gegenstand nur irgend

einmal wiſſenſchaftlich näher lag, weiſs, daſs dieſsmal hiervon ſchlechterdings nicht die Rede ſeyn kann, und daſs überhaupt Ausbeute und Zeitaufwand hier doch nicht in gehörigem Verhältniſs ſtehen würden. Bloſs in dem bekannten *v. Bergiſchen Polizeyrecht*, einem Buch deſſen ich noch ſchiedentlich erwähnen muſs, findet man dieſer verſchiedenen Definitionen 24, und zwar alle in der Abſicht angeführt, um darzuthun, daſs keine von ihnen die richtige ſey. Unter den gelehrten Namen, deren dort Erwähnung geſchieht, bemerkt man, bey einem ſolchen Reſultat gewiſs nicht ohne Befremden, auch die eines: *Lamprecht*, *Fiſcher*, *v. Moſer*, *v. Hohenthal*, *Heumann*, *v. Kreittmayer*, *Schnaubert*, *Beckmann*, *Schlözer*, *Kant*, *Schmalz*, *Häberlin*, *Pütter* u. a. *) In jedem Falle eine Reihe groſſer literäriſcher Namen; aber doch nur eine kleine Reihe, wenn man ſie vergleichen wollte mit der, welche entſtehen würde, wenn es darum zu thun wäre, auch nur alle die berühmten aufzuzählen, welche, ſeit der Wiederauflebung der Wiſſenſchaften, über Polizey ſchrieben. — Da kennt man ſchon unter den Deutſchen des 16ten und 17ten Säkulums Männer wie die beyden *Lipſius*, wie einen *Grotius* und v. *Seckendorf*; unter denen der neuern Periode einen *Borowsky*, *Caſparſon*, *Haſe*, *Niemann*, *Pfeifer*, *Roller*, *Rüdiger*, *Schlettwein*, *v. Sonnen-*

*) *v. Berg* Poliz. Recht. (Hanover 1799 — 1804) Thl. 1. Seit. 4. u. f. vergl. *Weber* (F. B.) Syſtematiſches Handb. der Staatswirthſch. (Berl. 1804.) S. 64.

fels, *Succow*; unter den Franzofen, auffer dem angeführten *De la Mare*, einen *Du Chêsne*, *Des Effarts*, *Freminville*, *Guichard*, *Manuel*; unter den Engländern, z. B. einen *Hume*, *Locke*, *Mortimer*, *Stewart*, *Wallace*, *Walpool*, *Young*, (Arth.) und *Colghoun*, welchen ohnlängft Volkmann zu uns verpflanzte; unter den Niederländern z. B. einen *Campens*, *Kerfeboom*, *Witt*; unter den Italienern befonders die berühmten *Genovefi* und *Veri*; des fchwedifchen *Berch* und fo vieler andern diefer und der übrigen europäifchen Nationen nicht zu gedenken. *) Ich habe genug oder vielleicht fchon zu viel gefagt, um mich jezt allgemein, wie es früher von den Kundigen des Fachs gefchah, von der Aufgabe einer vollftändigen Kritik des Vorhandenen befreyt zu fehen. Denn fo grofs ift ja die Menge unferer Schriftfteller vom erften Rang; keiner von ihnen glaubte leicht den Begriff der Wiffenfchaften umgehen zu können, und, eben weil man über diefen noch nicht einig war, fo ftellte denn faft jeder derfelben irgend einen eigenen auf.

*) Man erwartet hier keine Vollftändigkeit, auch fehlen namentlich alle die, deren v. Berg (l. c.) noch weiter erwähnt. Für den Abdruck liefs ich die Stelle vorzüglich defswegen ftehen, weil fie, da diefer Abdruck vor der Hand die *freye* Grundlage der Einleitung meiner Vorlefungen über Polizey abgeben wird, zugleich zeiterfparende Veranlaffung feyn kann, um das Nöthige von der Literär-Gefchichte derfelben zu fagen.

d. V.

Abschnitt I.

Klassifikation der vorhandenen Definitionen.

Von der Grösse der auf solche Art eingerissenen Verwirrung, überzeugt man sich am deutlichsten, wenn man den Versuch wagt, die demnach vorhandene Menge verschiedener Definitionen, auch nur summarisch, zu klassifiziren. Hier kann man denn nicht umhin fast auf jedem veränderten Standpunkt zu sagen, dass die meisten, je nachdem man sie von der einen oder von der andern Seite auffasst, mehrere in Thesi widersprechende Fehler fast künstlich in sich vereinigen. Man darf sie dem Rock vergleichen, welcher am Ermel zu eng, am Leibe zu weit, an dieser Lippe zu kurz, an der andern zu lang wäre. Nur unter einer solchen ausdrücklichen Erklärung kann man es unternehmen, Beyspiele zu den Klassifikationen auszuheben. Sie ist feyerliche Verwahrung gegen die, dem Philosophen ohnehin verdächtigen, apagogischen Gegenbeweise.

I. Klasse.

Definitionen (angebliche) *welche blosse Descriptionen sind.*

Als Beyspiel führe ich die von *Rössig* an, dessen grossem wissenschaftlichen Fleisse ich sonst gewiss

alle Gerecktigkeit widerfahren lasse. Er sagt (Lehrb. der Poliz. W. S. 2. Jena 1786.) „*Polizey ist das* „*Ordnungswesen eines Staats in Rücksicht auf innere* „*Sicherheit, Schönheit, Bequemlichkeit, Bevölkerung,* „*Sittlichkeit und den Nahrungsstand.*“ Man erfährt hier nicht, was Polizey sey? sondern nur einiges von dem worzu sie häufig im Staate mitzuwirken pflegt. Die Definition läſst jeden, welcher nach ihr anordnen soll, von zwey Seiten rathlos: bald, indem sie ihn zum Spiel der Ungewiſsheit und Täuschung macht, welcher man überall ausgesetzt ist, wo man nur den Gesichtspunkt der so leicht fehlschlagenden Wirkungen hat; bald indem sie ihm nicht sagt, *wo er seine Funktionen beginnen, und wo er sie endigen soll.* Die der Polizeybehörde damit gegebene Gewalt, ist eine so unbegränzte, wie keiner der Ausübenden sie vernünftigerweise wünschen kann, und wie sie jeder, auf den sie ausgedehnt wäre, bis zum Abscheu zu fürchten hätte. Lezteres gilt um so mehr, da unter den Merkmalen so höchst relative Begriffe wie *Schönheit* und *Bequemlichkeit* vorkommen. Denn, *was ist schön?* wenn ich die Frage für *alle Bürger* eines Staats beantworten soll; *was ist bequem?* daſs ich es dort von Bedürfniſs, hier von Luxus scheide? *)

*) Ich sage nicht, daſs es in *näher bestimmten Fällen* ohnmöglich sey überein zukommen, über das was schön und bequem sey. Nein ich fodere sogar, daſs die sogenannte Polizey diesen Gegenständen eine stete Aufmerksamkeit schenken, ihrem Emporkommen hülf-

II. Klasse.

Solche Definitionen, die den Begriff zu weit nehmen. Hier vermiſst man nicht nur häufig den beſtimmten Charakter, welcher uns in den Stand ſezte, *Polizey* und *Staatskunſt der innern Verhältniſſe* — bald überhaupt, bald in einzelnen Zweigen — oder *Polizey* und *Juſtiz* — ſowohl Civil- als beſonders Criminaljuſtiz — von einander zu ſcheiden; ſondern meiſtens ſind noch poſitive Beſtimmungen geſetzt, welche ſie und die genannten andern Wiſſenſchaften geradezu unter einander werfen.

Als Beyſpiel gelte die des Hrn. *v. Moſer* (von der Landeshoheit in Poliz. Sachen. Frankfurt und

reiche Hand leiſten ſoll. Aber bleibe ich in dem Geſichtspunkte unſers Hrn. Verf. ſtehen; ſo müſſen entweder viele gerechte Wünſche der ſo oder ſo Zuſammenlebenden unerfüllt bleiben (weil deſſen, was in einem mit Beſonnenheit aufgeſtellten Staatszwecke für Schönheit und Bequemlichkeit begründet iſt, nur ſehr wenig ſeyn kann) oder wir müſſen den Polizeydirektor für Dinge verantwortlich machen, rückſichtlich welcher er nie ſeiner Obliegenheit Genüge leiſten kann, und doch faſt alle Selbſtſtändigkeit der Bürger aufopfern muſs. Der Weg, welcher dem Bauersmanne ein ſchon ſehr bequemer iſt, iſt für den feinern Städter noch ein ſehr häſslicher, und, merkwürdig, beyde haben vollkommen Recht.

d. V.

Leipzig 1773. Seit. 2.) wenn er ſagt: „Ich verſtehe „unter dem Wort: *Polizey diejenige landesherrliche „Rechte und Pflichten, auch daraus flieſſende Anſtalten, „welche die Abſicht haben, der Unterthanen äuſſerli„ches Betragen im gemeinen Leben in Ordnung zu „bringen und zu erhalten, wie auch ihre zeitliche „Glückſeligkeit zu befördern.*“ Man ſieht leicht, daſs der berühmte Verfaſſer, wie der zunächſt von ihm angeführte *Leyſer*, und faſt noch mehr der dieſsmal ohne Verdienſt mit ſeinem Beyfall beſchenkte v. *Kreittmayer*, nicht einmal den Plan auffaſst, das Juſtiz- Finanz- und Kommerzialweſen von unſerer Wiſſenſchaft zu trennen. Da ich keinen Widerſpruch beſorge, enthalte ich mich aller Nachweiſung. — Als ein zweytes Beyſpiel kann der, wenn auch viel zu oft blindlings abgeſchriebene, doch immer höchſt verdiente beſonders als Muſter der Konſequenz, daſtehende, und dadurch bis zu ſeinen Fehlern achtungswerthe *Sonnenfels* angeführt werden. Er weiſt der Polizey mit der *ganzen innern Sicherheit* des Staats eine Sphäre an, von welcher er doch ſelbſt zuzugeſtehen ſcheint, daſs er ſie ihr mehr nach ſeiner dieſsmaligen Konvenienz ſchaffe, als zu Recht beſtändig auswirke. Darf man ſich wundern, wenn er mit *Beccaria* über die Zu- oder Unzuläſsigkeit der Todesſtrafen philoſophirt, während man in ſeinem Kapitel doch offenbar nicht auf dem Gebiete der Criminaljuſtiz ſollte? *) Ein drittes und viertes Bey-

*) Sonnenf. Grundſätze Thl. 1. 7te Aufl. Wien 1804. S. 49. Man vergl. den ganzen Abſchnitt VIII. S. 423 — 468.

ſpiel liefern *Jung* *) und ohnlängſt, wie man es ſchon an andern Orten gerügt hat, Hr. *Wedekind* **) Der letztere Verfaſſer zieht ſogar bewaffnete Neutralität und die Abſchickung von Geſandten in das Polizeyweſen! Streng genommen finde ich Hrn. *Wedekind* doch konſequenter als *Moſern*, in deſſen Definition durchaus mehr liegt, als daraus abgeleitet wird. — Kurz unſere Literatur wimmelt von Definitionen, nach welchen es, wenn ſie die richtigen wären, nur zweyerley Verhältniſse im Staate geben, und jeder entweder zum Volk oder zur Polizey gehören würde, dergeſtalt, daſs weder Chorhemd noch Port-d'epée ſchützten, und daſs unſere Fürſten ſehr unrecht hätten, wenn ſie irgend einen andern Namen, als den der Polizeydirektoren führten.

III. Klaſſe.

Um den Strudel zu vermeiden, ſcheitert man ſo leicht an der Klippe. *Fiſcher*, *Erb*, *Weber*, wollten nicht zu weit werden, und wurden gewiſs — wenigſtens von der Einen Seite, die ich berühren werde — *zu eng*.

Nach dem erſten beſteht die Polizey „*in der* „*Aufſicht über die bürgerlichen Anſtalten und niedern*

*) J. Lehrb. der Staatsp. Wiſſ. Leipzig 1788. S. 5. §. 9.

**) W. Syſtematiſche Darſtellung des allgem. Staatsr. Seit. 43 — 44.

„*Staatseinrichtungen, daſs ſie der urſprünglichen Staats-* „*verfaſſung gemäſs erhalten werden, und beſchäftigt* „*ſich mit der Hinwegräumung und Vorbeugung aller* „*Ereigniſse, die den* N a t i o n a l r e i c h t h u m *ſchwä-* „*chen, und die Unterthanen in Dürftigkeit bringen,* „*ihre Gewerbe ſtören, und ihre Geſundheit oder über-* „*haupt die innere Sicherheit in* G e f a h r *ſetzen könn-* *ten.*“ In dieſer Definition liegt mir zwar beſonders viel Wahres; was meine Kritik ausſetzt, reduzirt ſich zunächſt auf Folgendes: Die Einengung auf *niedere* Staatseinrichtungen, und die Foderung allen Ereigniſſen vorzubeugen welche den *Nationalreichthum* ſchwächen, widerſprechen ſich; der Zuſatz „*überhaupt die* „*innere Sicherheit*“ fodert vielleicht noch zehnmal mehr, als das, was auf jenem erſten Standpunkte geleiſtet werden kann; der Ausdruck „*in Gefahr ſetzen*“ läſst den ganzen wichtigen Theil der helfenden, fördern den Polizey aus.

Nach dem zweyten, „*ſucht die Polizey nicht* „*allein jedem, der dem Staat mit Pflichten verbunden* „*iſt, den Willen und das Vermögen zu benehmen,* „*dieſelben zu übertreten; ſondern auch einen jeden ſo* „*viel möglich zur freiwilligen Beobachtung derſelben* „*geſchickt und geneigt zu machen.*“ Fehlt hier nicht — um nur Eins anzuführen — alles, was die Polizey gegen die Kräfte der willenloſen Natur zu unternehmen hat? Noch mehr, dieſe Erbiſche Polizey gleicht mir jener Henne, welche die von ihr ausgebrüteten Waſſervögel hüten muſste. Voll mütterli-

cher Zärtlichkeit gegen ihre Kinder kann ſie ihnen nur nicht weiter folgen, als es ihnen ſelbſt beliebt, mit andern Worten: *Hier iſt Polizey* ***bloſs*** *Lehrerinn.* Ich erkenne und achte das Zartgefühl, in welchem Hr. Erb wahrſcheinlich dieſen Fehler begieng. Ihm ſchauderte vor den Greuelſcenen, die man ſo oft unter den Euphemismen der Wohlfahrtspolizey begehen ſah.

Genau eben dieſes letzte dünkt mir der Fall mit „*Webern* zu ſeyn, wenn er ſagt: „*die Polizey geht* „*durchaus nur auf Verhütung und Abwendung von* „*Uebeln. Es iſt dem Staate durchaus nicht möglich,* „*und es exiſtirt daher für ihn weder ein Recht, noch* „*eine Pflicht das poſitive Glück der Bürger zu beför-* „*dern, und zu verbreiten; weil ſich niemand zwingeu* „*läſst, glücklich zu ſeyn, und jeder auf einem beſon-* „*dern Wege ſein Glück ſucht.*“ Weber iſt mir einer von den Schriftſtellern, der ſo ganz die Kunſt beſitzt, durch reiche Literatur und nirgends fehlende Ueberſicht ſeinen Werken eine heutiges Tags immer ſeltner werdende Brauchbarkeit zu geben. Ich ſchätze in ihm den Gelehrten, und liebe in ihm den Fleiſsigen; aber ich kann nicht bergen, daſs nach jenen wenigen Worten von dem Charakter der Polizey nur ein einziger, bey weitem nicht erſchöpfender, Zug übrig bleibt. Indeſſen kann man mit ihm, und mit ſeinen gewiſs vielen Anhängern in dieſem Stücke nicht anbinden, ohne ſich auf die wichtige Frage: *was iſt Staatszweck?* etwas tiefer einzulaſſen. Vielleicht darf ich mir ſchmeicheln, daſs meine Theorie der Polizey eini-

ges beytragen könne, um auch hier die Partheyen unter ſich näher zu bringen. Ich bitte, die Weberiſche Erklärung, auf die ich unten, ohne ſie jedoch wieder anzuführen, zurückkomme, beſonders feſtzuhalten. *)

IV. Klaſſe.

Dieſe endlich bilden die *bloſs negativen Definitionen*, wohin man auch, um der Abtheilungen nicht zu viel zu bekommen, noch füglich alles rechnen

*) Die bey der III. Klaſſe angeführten Stellen findet man nach folgenden Citaten:

Fiſcher Kameral- und Polizey R. B. I. §. 4.

Erb Verſuch, die eigenthümlichen und rechtmäſsigen Gränzen der Polizey zu beſtimmen. In den Vorleſungen der churpfälz. phyſikaliſch-ökonomiſchen Geſellſchaft. B. III. Seit. 210. vergl. Berg. l. c. Seit. 7 u. 8.)

Weber. l. c. Seit. 65 u. f. (vergl. bey lezterem insbeſondere.)

Pütteri Inſtit. J. publ. germ., nach meiner Ausgabe als der VI. Götting, 1802. cap. III. §. 331. „*Ea ſupremae poteſtatis pars, quae exercetur cura avertendi mala futura in ſtatu reipublicae interno in commune metuenda, dicitur jus politiae. — — Promovendae ſalutis cura proprie non eſt politiae, niſi quatenus ea mente agitur, ut tanto lautior ſit ſtatus iſti malo, quod metuebatur, directe oppoſitus etc.*“

d. V.

kann, was Gelehrte auf der Polizey benachbarten Gebieten thaten, um mittelst Festsetzung des Ihrigen, den Begriff der Polizey nicht sowohl zu geben, als vielmehr *übrig zu lassen.* Diese Klasse verdient unsere ganz besondere Aufmerksamkeit, um so mehr, da sie in den neuesten Zeiten mehreren Männern von sonst mit Recht grossem Ansehen, dennoch, wie ich darthun werde, sicher unzuläsig, die geschienen hat, für welche allgemein zu unterzeichnen man kaum länger mehr anstehen dürfe. An der Spitze dieser Klasse stehe, als einer der bekanntesten, *Lamprecht*, sowohl in seiner *Encyklopädie*, als in seinem Versuche eines vollständigen Systems der Staatslehre (Berl. 1784) Diesem Gelehrten ist Polizey:

„*Der Inbegriff derjenigen grösseren und kleinern „Regierungsgeschäfte, die nicht gerade* — schon in diesem *gerade* zeigt sich die Ungewisheit — *die Er„hebung und Verwaltung der Einkünfte nicht die „Schlichtung eigentlicher* (?) *Rechtsstreitigkeiten und „die Anordnung rechtlicher Verhandlungen, die nicht „das Verhältnifs mit auswärtigen Staaten betreffen.*“ Wenn der Verfasser freylich noch den affirmativen Zusatz macht „*sondern welche die ununterbrochene „Unterhaltung der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt „unmittelbar betreffen*“; so scheint dieser doch mehr ein Aussöhnungsversuch mit der verlezten alten, keinem Wechsel philosophischer Systeme unterworfenen logischen Regel: *definitioni non licet esse negativae* als Gewinn für den gesuchten Begriff zu seyn. *Lam-*

prechts Definition galt bald allgemeiner für die Auffoderung zu einer beſſern, *nicht negativen.* Endlich ſchrieb auch der ſchon mehr gedachte H. *v. Berg* ſein, wenigſtens in Hinſicht auf die Art der Bearbeitung des vorgefundenen Stoffs, mit ungetheiltem Beyfall aufgenommenes Werk. Die Definition der Polizey, welche er zum Grunde legte, war im Weſentlichen die oben angeführte *Pütteriſche.* Dieſe *Pütteriſch-Bergiſche* Definition griff bald darauf Hrn. *v. Drais* gleich human, gleich gerecht gegen die Verdienſte des Hrn. *v. Berg* und gleich gründlich an. Dieſsmal hatte man das, beſonders mit der gelehrten Welt ſo ſeltne Schauſpiel, daſs der Widerlegte ſich öffentlich für widerlegt erklärte, daſs er ſogar die neue Definition ſeines achtbaren Gegners mit wenigen Modifikationen ſelbſt unterſchrieb. *)

*) Die Stellen, welche dem Geſagten zum Beleg dienen, findet man:

v. Berg. (Günther Heinr.) Handbuch des deutſch. Pol. R. IV. Bände 8. die erſten Bände Hanover. 1799. — 1800. des IV. Bandes 1ſte Abth. zu beyden Aufl. 1804. Die Definition B. I. Seit. 12. Der Aufſatz des Hrn. v. D. ſteht in den leider geſchloſſenen *Blättern für Polizey und Kultur* Jahrg. 1803. B. II. Seit. 578 — 608. Die Antwort des Hrn. v. B. ſammt einer weitern kurzen Berückſichtigung der neulich von *Wedekind*, *Klein*, *Benſen* aufgeſtellten Definitionen ſ. B. IV. S. — 21.

Indeſſen iſt dieſe *v. Draiſiſche* Definition gleicher Natur mit der oberwähnten *Lamprechtiſchen*, auch bloſs negativ, und lautet:

„*Polizey im weiten Sinne des Worts iſt derjenige „Theil der nicht gerichtlichen exekutiven Staatsge„walt im Innern, welche auſſer den kirchlichen und „Kameralgegenſtänden die anderweitigen Vorkehrungen „für Menſchenwohl begreift.*“ Dem ſo ſcharfſinnigen Manne, welchen v. Drais ſchon in dieſer Abhandlung beurkundet, konnte die gegebene Blöſſe nicht entgehen. Er ſucht ſich deſswegen durch eine Stelle aus *Hollmanns* Logik zu decken, welcher ſich vor ihm ſchon ein Gelehrter zur Rechtfertigung einer negativen Definition des Begriffs von *Regierungsſachen* bedient hatte. — Da ich nicht will, daſs mein unten folgendes Raiſonnement, wenn es Eingang finden ſollte, denſelben dem Verſchweigen deſſen verdanke, was andere Meinungen für ſich anführen; ſo muſs ich die angezogene Stelle (*Hollmann* l. c. §. 45.) hier einſchalten:

„Quando in definiendis immediate et proxime „oppoſitis verſamur tunc, quando alterutrum illorum „poſitive jam definitum eſt, alterum quoque ſemper „per negationem ejus, quod alteri poſitive tributum „eſt, recte poteſt definiri, unde hoc quoque caſu „definitiones negativae ſemper pro juſtis legitimisque „haberi poſſunt.“ Der Verfaſſer unſerer negativen Definition erklärt hierauf ausdrücklich „*die Polizey*

könne auf keine andere Wege, als negativ eine ſcharfe Beſtimmung erhalten.“

Ehe ich die Gründe anführe, aus welchen ich mich, im Namen der Wiſſenſchaft die ich dermalen zu vertreten übernahm, durchaus nicht bey dieſem Urtheil beruhigen kann, muſs ich wenigſtens einen flüchtigen Blick auf die, mir oben zur Mitberückſichtigung bey dieſer Klaſſe ausgezeichneten, *Bemühungen der Angränzer* werfen. Ich bleibe bey dem ſtehen, was unter dieſen die Rechtsgelehrten im engern Sinne thaten, theils, weil ihre Verſuche die häufigſten und gewiſs im Ganzen noch die glücklichſten ſind; theils weil das, was man ihnen entgegen zu ſetzen hat, leicht auf alle übrigen Angränzer angewendet wird. — Laſst uns, war das Loosungswort eines *Stryck*, *Strube*, *Schreiber*, *Daries*, *Rechenberg*, welche denn *Hommel* prüfte, und unzureichend fand, ſo wie er ſpäter von *Gönnern* geprüft, und unzureichend befunden wurde, laſst uns nur genau beſtimmen, was Juſtizſache ſey; ſo wird namentlich die Polizey ſchon unſere Gränze reſpektiren müſſen: wir ſetzen unſere Gränzſteine, jenſeits ihrer mögen die *Schlözers* und ihre Kommentatoren, Abſchreiber und Nachbeter ihren verrufenen, viel zu verworrenen Streit ſchlichten! *)

*) *Hommel* Rhapſ. Vol. IV. obſ. 502. Dieſer Gelehrte hat ganz den Geſichtspunkt, welcher auf das: *übrig laſſen* abzielt. Gleich nach ſeinem erſten Hauptſatze iſt alles Rechtsſache „*usque dum clare eluceſcat eam ad*

Während ich das Verdienst, welches diese letztgedachten Gelehrten sich dadurch direkt um ihre Wissenschaft erwarben, als völlig entschieden und wenig-

politiam pertinere. Ungerne unterläſst man es, den Ausdruck der Bescheidenheit abzuschreiben, mit welchem der verdiente Mann sein Unternehmen einleitet.

Hr. P. K. *Gönner*, l. c. theilt das Gebiet menschlicher Willkühr für seinen dortigen Zweck nur in zwey Theile, und setzt den *Justizsachen* alle *Nichtjustizsachen* entgegen. Schon in dieser Rücksicht können wir seinen Scharfsinn für die Beantwortung unserer Frage nicht ganz in Anspruch nehmen, ob es gleich bey vielen andern nicht an so weit getriebener Unbestimmtheit fehlt, daſs sie nur Justiz- und Polizeysachen kennen. Ich setze das Hauptverdienst der Gönnerischen gelehrten Abhandlung in folgende 2 Stücke:

1) *daſs sie lichtvoll darstellt, wie nicht jede Verletzung der Rechte Objekt der richterlichen Gewalt sey. S. 22.* (vielleicht würde dieser nicht unschicklich so ausgedrückt seyn: wie die gegebene Verletzung eines Rechts nicht einzig zureichendes Requisitum sey, daſs die richterliche Gewalt sich thätig erzeige.)

2) *Daſs sie alles, was zum wirklichen Daseyn eines Rechtsstreites erfodert wird, vollständig aufzählt. S. 40.* — Aber in diesem zweyten Abschnitt wird weit weniger die Polizey- von der Justizsache geschieden, als vielmehr der, welchen etwa die Polizey kränkte, Anweisung erhält, wie auch er sich zu benehmen habe, um nicht in der Form

ſtens über mein geringes Lob erhaben anſehe, erkläre ich noch ferner, daſs ich auſſerdem nie aufhören werde, dasjenige zu erkennen, welches ſie ſich *indi-*

für die Einleitung eines Prozeſſes zu fehlen. Ich getraue mir zu behaupten, je bekannter dieſe Abhandlung wird, deſto mehr Polizeyſachen werden mit Erfolg bey der Juſtizbehörde anhängig gemacht werden können. Uebrigens iſt dieſes nach meiner Theorie ein ganz beſonders Verdienſt.

v. *Neurath* Diſſertatio ſiſtens obſervationes nonnullas de cognitione et poteſtate judiciaria in cauſis quae politiae nomine veniunt, Erlang. 1780. 4. Dieſe Diſſertation, eine von den wenigen, welche manches nicht gehaltloſe Buch aufwiegen, faſst den Gegenſtaud doch mehr von den zwey Seiten auf, wo neben dem Charakter der *Juſtizſache* auch noch der der *Polizeyſache* anzugeben unternommen wird. — In ſofern gehört dieſe gelehrte Arbeit unſerer Klaſſe nicht ganz an, jedoch nähert ſie ſich derſelben ſehr durch die Art der Ausführung, kraft welcher der in 4 Punkten geſetzte Charakter der *Juſtizſache* den in 2 Punkten geſetzten Charakter der *Polizeyſache* mehr beſtimmt, als letzterer durch ſich ſelbſt beſtimmt iſt. — Nach meiner Theorie kann eine vollkommene Friedensſtiftung hier durchaus nicht ſtatt finden, bis man einſtimmig den Satz: *In Polizeyſachen findet keine Appellation ſtatt,* für ein ſchlechterdings nicht länger zu duldendes Ueberbleibſel der Barbarey erklärt. — Die morſchen Stützen, auf denen es ruht, laſſen ſich durch eine Kleinigkeit entbehrlich machen, und ich ſehe dieſen Hrn. Verfaſſer ſchon vor mehr als 20 Jahren ganz auf dem Wege, der darzu führt.

rekt um die angränzende Polizey erwarben. Jedoch erlaube man mir in einigen gewiſs nicht ganz unerheblichen Erinnerungen zu zeigen, daſs das Geleiſtete unſerem Bedürfniſse nicht genügt. Meine Erinnerungen ſind auf alles berechnet, was uns einen bloſs negativen, überhaupt nicht ſelbſtſtändigen, Begriff der Polizey verſchafft.

Erſte Erinnerung.

Dürfte man *Moſern* glauben (l. c. S. 5.); ſo verdiente mein ganzes Thema keine beſondere Aufmerkſamkeit, vielweniger eine einzige Klaſſe ſolcher Definitionsverſuche. „*Indeſſen*, ſagt er, *ſeynd in* „*der That alle dergleichen Streitigkeiten über den Be*„*griff von dem Polizeyweſen bloſse Schulſtreitigkeiten:* „*In der Sache ſelbſt aber kommt man allemal überein*“ (wo kam man dann je darinn überein? !) „*daſs es*

— Möchte derſelbe den Umſtand, daſs ich mich genöthigt ſah, ihm unmittelbar um gütige Mittheilung ſeiner vergriffenen gelehrten Arbeit beſchwerlich zu ſeyn, als ein Motiv für die Veranſtaltung einer 2ten Auflage anſehen. — Vielleicht gefiel es auch ihm ſodann auf Manches einzugehen, worüber ſeitdem erſchienene Wahlkapitulationen mehr das Bedürfniſs einer nähern Beſtimmung aufgedeckt, als ſolche abgeholfen zu haben ſcheinen. Er kennt gewiſs vorzüglich manche Stellen, von welcher *Hommel* ſagen würde: *quae nos ex incertis fere incertiores reddiderunt.*

d. V.

„ein landesherrliches Recht und Pflicht ſey, das ge-„meine Weſen auf dieſe und jene Weiſe (auf welche?) *„zu befördern, wie auch das, ſo demſelben zuwider „iſt, zu verhindern oder abzuſtellen.“* Man enthält ſich einen *Moſer* ſo ſcharf zu tadeln, als es eine ſolche nicht bloſs oberflächliche, ſondern grundfalſche Aeuſſerung an ſich verdient. Dem Zeitalter, welches ihn bildete; der doch nicht gelehrteren als geſchwinden Feder, welche dieſe Aeuſſerung hinwarf; dem Umſtande, daſs dieſer Mann ſich ausſchlieſſend dem Studium des Poſitiven hingeben muſste, um ſo viel znſammen zu tragen, als er zuſammentrug, werde ſie zu gute gehalten. Nach meiner Einſicht zweifelt heute von ihnen, für welche das Zeitalter keine vergeblichen Fortſchritte machte, niemand, daſs nichts ſo ſehr erſte Bedingung der glücklichen Kultur einer Wiſſenſchaft ſey, als eine möglichſt beſtimmte Zeichnung und Feſtſtellung ihrer Gränzen. Wer ja noch zweifeln könnte, der würde vielleicht durch nichts ſo überzeugend eines beſſern belehrt werden, als eben dadurch, wenn er ſich die Mühe nehmen wollte, der Quelle nachzuſpüren, aus welcher namentlich für Polizey ſo vieles, oft unter den gröſsten Freyerlichkeiten, aufs Papier floſs, dem ſelbſt Kaiſer und Reich keinen Einfluſs ins wirkliche Leben verſchaffen konnten. *Nur dann kann man hoffen ſeinen Willen realiſirt zu ſehen, wenn man genau weiſs, was man will,* und letzteres wird nicht in ſo vagen Ausdrücken gegeben, dergleichen der obige *„auf dieſe und jene „Weiſe“* iſt. Nein, der ſtille Fleiſs der einſamen

Studierstube muss überall hier vorgehen, dort folgen, dem was auf dem gewühlvollen Markte des Geschäft-Lebens zum Vorschein kommt, und in dem angeblich so grossen Haufen des Schulgezänks und der Pedanterey liegen Schätze vergraben, deren sorgfältigeres Sammeln so manche gerechte Klage über Armuth gewiss beträchtlich vermindern würde. — Doch ich rede ja nicht zu solchen, denen ich erst beweisen müsste, wie wichtig eine von richtiger Definition ausgehende Gränzbestimmung sey. Schlagen wir nun, um dieses Ziel zu erreichen, den Weg der *negativen* Bestimmung ein; so folgt, dass es im besten Falle nicht eher erreicht werden könne, bis alle Angränzer — und deren hat die Polizey, so ganz mitten in dem Kreise thätig wo Menschen zusammen treffen, fast mehr als jede andere Scienz — bis also sie alle ihre Gränzen richtig abgesteckt hätten. — Ich frage: *sind denn die Nachbarn wirklich schon so weit?* und erwarte, dass kein Mann, der etwas umfassendere Kenntnisse mit philosophischem Blicke verbindet, diess zu behaupten wagen wird. Die beste aller negativen Definitionen, die v. *Draisische* sagt z. B. „ausser den *kirchlichen* und *Kammeralgegenständen.*“ Indessen steht an so vielen Orten das Armenwesen unter dem Ressort der Kirche, und das *Grunner*- und *Hartlebische* neulich eröfnete treffliche Journal *für Sicherheitsanstalten und Armenwesen* wollen es, nach preussischem Fuss, durchaus zur Polizey gezogen wissen. Einen gleich kontroversen Punkt machen die ausserehlichen Befriedigungen des Geschlechtstriebes aus. — In unserm

Kammeralwefen liegen noch fehr häufig Nationalökonomie und Finanz-Wiffenfchaft durcheinander, die Verfuche der Scheidung, welche Hr. *Jakob* und der Hr. Reichsgraf v. *Soden* zwar rühmlich unternommen haben, find doch noch lange nicht in Praxi geltend, und es fcheint mir nur zu leicht zu feyn, zehn Fälle für einen nachzuweifen, wo es eben der Frage gilt: *ob die Sache Gegenftand des Kammeralfachs* (befonders in jenem weitem Sinne) *oder Gegenftand der Polizey fey?* Statt alfo dafs hierdurch der Streit gefchlichtet wäre, würde er verewigt werden. Genau hier liegt auch der Grund, aus welchem ich gegen die Anwendung der obigen Stelle aus *Hollmanns* Logik proteftiren mufs. *Die Bedingung*, ich will fagen, *die bereits vollendete pofitive Beftimmung, des als ein groffes Mannigfaltiges anzufehenden Oppofitums fehlt, und mit ihr fehlt die ganze Befugnifs die negative Definition für zuläfsig zu erklären.* Wollte man abwarten, bis fie von allen Angränzern erfüllt wäre; fo müfste man die Sache wohl noch Jahrhunderte hindurch auf fich beruhen laffen. Der Zufammenhang zwifchen Theorie und wahrer Praxis ift zu innig, und bey letzterer das Wohl der Menfchheit, der Staaten und der Individuen zu lebhaft intereffirt, als dafs man fich einen folchen Verzug dürfte zu Schuld kommen laffen.

Zweyte Erinnerung.

Aber angenommen, alle Angränzer hätten fchon zur Stunde diefen Punkt erledigt, es wären, um dem

Bilde treu zu bleiben, — alle Gränzsteine der Nachbarn aufgestellt; so würden sich dennoch in der Ausübung der Polizey, nach wie vor, dieselben Schwierigkeiten zeigen, und der ganze Gewinn für sie würde mehr ein bloſser Schein seyn. Ich gehe noch weiter, und es dünkt mir als sähe ich für alle Polizeybehörden daraus den grossen Nachtheil erwachsen, daſs andere glauben würden, jezt einen Grund mehr zu haben, mit gröſserer Strenge, besserer Ausführung zu fodern, ohne daſs gröſseres Vermögen ihr Genüge zu leisten dargereicht sey. Hierüber raisonnire ich so: — Ein jeder gültige Mahlstein (cippus terminalis) fodert eine Bezeichnung von zwey Seiten, und, nur erst in dieser zwiefachen Bezeichnung ist ein wechselseitiges Anerkennen der Gränze ausgedrückt, auf welches doch, da wo Streitigkeiten vermieden werden sollen, am Ende alles ankommt. Wir müssen das Bild des Gränzsteins etwas verlassen, und unserm Gegenstande im wirklichen Leben näher treten. Also der Kammerrath, der Civil- und der Peinliche-Richter, das geistliche und das Forstdepartement, jeder und jedes von ihnen wisse, was zu seinem Ressort gehört; Polizey aber soll überall suppletorisch thätig seyn. Jezt wird ein Polizeybeamte ernannt. Eine seiner ersten, und eine durchaus gerechte Foderung ist die: *auf Ertheilung einer Instruktion.* Instruktion ist, wie wir einig sind: *vollständiger Inbegriff der Vorschriften über die Art und Gränze der Amtsverwaltung.* — Als jener neuernannte *Lieutenant de Police* sich von seinem Minister eine solche erbat, erhielt er

ſie in folgenden merkwürdigen drey Worten „der König fodert von Ihnen, *Sicherheit*, *Reinlichkeit*, *Wohlfeilheit!* In der That gleicht dieſe Antwort einem *Hammer*ſchlag, der den Nagel auf den Kopf trift, und es liegt in ihr wenigſtens *ein* trefflicher Wink, den ich an ſeinem Orte geltend machen werde: Schade, daſs dieſer einzige Schlag für die Befeſtigung nicht zureichte! Denn, mag immer dieſe Antwort ein wahres Muſter miniſterieller Antworten in ſolcher Lage ſeyn: der durch den Lakonismus ſicher höchlich überraſchte Lieutenant, dem wohl gar in dieſem Augenblicke ſein Amt kaum ſo ſchwer als ein bloſser Kammerherrnſchlüſſel geſchienen haben mag, er war im Ganzen durch ſie gewiſs um Weniges, vielleicht um Nichts klüger als vorher. Die Zentner ſchweren Worte luden ihm Dinge auf, die er und ſeine Gehülfen doch wahrlich nicht allein bewirken konnten. Nirgends lag in ihnen etwas über das *Wieweit* der Verantwortlichkeit und der Befugniſs anzuwendender Mittel; über die fatalen Kolliſionen mit dem Finanz- und Juſtizdepartement, mit der Sorbonne und dem Kommando der Garniſon: alſo über den Punkt, den man vorzüglich beſtimmt zu ſehen wünſchte, war hiemit gar nichts geſagt. — So mangelhaft war dieſe Inſtruktion, aber dennoch war ſie beſſer, als jede die wir, unter der obigen Vorausſetzung einer negativen Definition, zu geben vermöchten. Denn, konſequent könnte die unſere nicht anders lauten als ſo:

Man fodert von Ihnen, daſs Sie ſich um alles bekümmern, für alles ſorgen, was nicht in das De-

partement der Justiz, der Finanzen, des Forstwesens der Konsistorien u. s. f. gehört. Wir hätten demnach alle Mängel der französischen Instruktion mit dem neuen Fehler einer grossen Weitschweifigkeit gepaart, die gröbsten Fehler der Polizeybehörde nur zu *Unterlassungssünden* gestempelt, deren jede sich nicht anders zurechnen liesse, als nach vorausgegangener mühsamer Untersuchung der Obliegenheiten aller vorbenannten Departements. Hierzu kommt, dass es mit den Gränzen der Wissenschaften, und zwar in der Praxis nicht minder wie in der Theorie, nicht wie mit jenen ist, welche jedes auch noch so gemeine Auge sogleich an der steinernen Säule erkennt. Die in der Frage stehenden erkennt und findet man in der Regel vielmehr nur erst dann, wenn man, ihr ganzes Gebiet selbst ermessen hat. Eben deswegen ist das Geben einer genauen Instruktion in dem Grade schwer, und verkündet den Meister dem Meister: eben deswegen würde ohne dergleichen — die denn freylich das mühsam Berechnete in leicht fasslichen Resultaten zusammendrängen — überall die grösste Verwirrung entstehen. Für unsern Fall folgt, dass jeder Polizeybeamte, fast bis zu dem geringsten herab, ein wahrer Polyhistor seyn müsse, um nur erst zu wissen, was man denn eigentlich von ihm zu fodern berechtigt wäre, und um nicht überall mit Nachbarn in Kollision zu kommen, die mit ihm schlechterdings in wechselseitiger Freundschaft und Dienstwilligkeit arbeiten müssen, wenn anders die gute Sache gedeihen soll. Man sieht leicht ein, wie wenig eine solche

Bedingung in der wirklichen Welt erfüllt werden kann, besonders in einem Fache, wo man z. B. an tiefer Menſchenkenntniſs, an Beſonnenheit und Energie, an Körperkräften u. d. g. m. noch ſo vieles andere fodern müſste, was in dem Grade und in der Vereinigung ſelten das Erbtheil der gemeinen Gelehrten, geſchweige das der Polyhiſtoren, zu ſeyn pflegt. — Ich folgere: Soll es eine zweckmäſsige Polizeyverwaltung geben — daſs es aber eine ſolche gebe, iſt ſo nothwendig, als die Realiſirung der Vernunft in der Sinnenwelt — ; ſo muſs ihre Sphäre *eine poſitive Beſtimmung* haben, es muſs von ihr eine wahre definitio, alſo eine *notio diſtincta et completa rem ab omnibus aliis ſemper diſcernens* aufgeſtellt ſeyn. Ja, meine Wiſſenſchaft, ſtatt die Gränze anzunehmen, welche ihr die Nachbarn dort durch einſeitige Beſtimmung der ihrigen geben wollen, ſoll und muſs ſich ſelbſt konſtituiren. Kühn darf ſie, die nur von Unkundigen gering geachtete, auftreten und fragen: Bin ich in meinem hohen Berufe nicht werth, daſs ihr mit mir auf dem Fuſse unter Gleichen unterhandelt, daſs nur die Gränze zwiſchen uns ausgemittelt werde, die ſich, jedesmal von den zwey Seiten betrachtet, als unſere natürliche ergiebt? — Aus einem Grunde, der in dem folgenden liegt, kann ſie hierauf um ſo mehr beſtehen. Ich will ihn abſondern als:

Dritte Erinnerung.

Wie in der phyſiſchen Welt, ſo in allem Thun und Treiben der Menſchen, hier, wie dort, giebt

es keine Gränze, die ganz ſcharf ſey, ohne daſs in derſelben doch wenigſtens immer etwas durch Konvenienz beſtimmt werde, welche Rückſprache vorausſetzt. — In jener Ferne, wo die vorzugsweiſe ſogenannten Alpen, Gallien von Helvetien und Italien und lezteres wieder unter ſich trennen, in jenen Aufthürmungen ſprach die Natur ſelbſt, wenn auch für dieſen Augenblick vergeblich, doch im Ganzen laut und beſtimmt, und eben deſswegen gewiſs auch nur für Augenblicke vergeblich, *daſs eine Gränze ſeyn ſolle.* Dennoch muſste immer hin und wieder, bald auf dem Rücken, bald am Fuſse des ſcheidenden Gebirgs, noch beſonders der Punkt beſtimmt werden, genau auf welchem man in Nachbars Land trete, und dieſen Punkt beſtimmte dann, zehn- gegen einmal, nicht die Natur, ſondern Uebereinkunft. Wo ein Strom ſcheidet, da muſs der Thalweg ausgemittelt werden. So fodert es ein Geſetz des Univerſums, kraft deſſen alle Trennung nur da ſeyn ſoll, daſs ſich der Dinge unendliche Mannigfaltigkeit durch unmerkliche Uebergänge, und durch ein ununterbrochenes Eingreifen, in deſto ſchönere Harmonie des groſſen Ganzen auflöſe. — Ich ſchlieſse, nach dieſer mit meiner Sclufsfolge leicht in nähere Verbindung zu ſetzenden Analogie:

Es wird den ſcharfſinnigſten Köpfen, und den gröſsten Gelehrten aller derjenigen Wiſſenſchaften, welche mit der Polizey in Berührung ſtehen, es kann ihnen nur dann erſt gelingen ihr eigenes Gebiet ſcharf einzu-

gränzen, wenn diese gleichfalls positiv bestimmt, die Basis vollständig macht, auf welcher sich eine liberale Gränzbestimmung ausmitteln läſst.

Abſchnitt II.

Vorläufige Hindeutung auf die Urſachen der bisher vergeblichen Bemühungen die richtige Definition der Polizey zu finden. Fehler der üblichen Eintheilungen. Angabe derjenigen, nach welcher der Verfaſſer ſein Syſtem bearbeitet.

Höchſt intereſſant und keineswegs von mir ganz zu übergehen iſt die Frage: Wie geſchah es, daſs bey ſo vielen vereinten Anſtrengungen wahrhaft groſſer Köpfe und gründlicher Gelehrten, die wir für das Auffinden des richtigen Begriffs der Polizey wetteifernd im Spiele finden, doch noch nie ein ſolcher aufgeſtellt wurde, welcher ſich, auch nur etwas längere Zeit und mit etwas allgemeinerer Zuſtimmung der Prüfungsfähigen, als der richtige behauptete? — Die Erörterung dieſer Frage hat eigentlich genau hier ihre Stelle; was ich jedoch hier darüber ſagen kann, muſs ich aus dem weiter unten Folgenden zu ergänzen bitten, da ich mich auf ſie vorläufig nicht weiter

einlassen darf, als es geschehen kann, ohne mir auf eine unangenehme Art vorzugreifen. Eine der Ursachen jenes Phänomens liegt allerdings in der *Menge* und in der *Ungleichartigkeit* der der Polizey befohlenen Gegenstände, an welchen das Gemeinsame zu finden die Aufgabe ist. „Die Polizey — sagt der geistreiche *Placidus* — hat es mit den muthwilligen Gassenjungen zu thun, und mit dem reissenden Wolfe, mit falschen Würfeln und mit Blitzableitern, mit Mass und Gewicht und mit Narrenhäusern, mit Posteinrichtungen und Gefängnissen, mit dem Luftspringer und mit dem verwüstenden Strome, mit Vertilgung der Feldmäuse und mit der Pest, mit Leichenhäusern und mit Versorgungsanstalten.“ *) Wie viele Rubrikken liessen sich zu diesen vielen und in dem Grade heterogenen noch hinzufügen! Mag aber immer ein so kollektiver Begriff seine besondern Schwierigkeiten haben; so kann man dennoch kaum versucht werden, diese Schwierigkeit als das Einzige anzunehmen, wodurch man seinen Zweck verfehlte, wenn man sich nämlich ihr gegenüber jene Männer denkt, welche ihr

*) *Placidus Literatur der Staatslehre.* Strassburg 1798. Einleit. Seit. 29. Schade, dass dieses, wie mir dünkt bey weitem nicht genug bekannte Büchelchen, bis jezt Bruchstück blieb: noch mehr Schade, dass sein hochherziger Verfasser, bey sichtbarem Streben nach Weltbürgersinn, doch so häufig nur als Franzose seines Jahrgangs schrieb!

d. V.

Nachdenkem aufbothen, um sie zu besiegen. Denn, wie vielen von diesen ist nicht das sonst Schwerste gelungen? und welches Maſs von Eitelkeit müſste — troz alle dem, was der bessere Zeitgeist rücksichtlich des Losreissens von Autoritäten gestattet — dennoch *der* besitzen, welcher, wenn die Schwierigkeit einzig in der Sache selbst läge, jezt noch sie zu besiegen hoffen könnte? Aber nicht sowohl in der Sache selbst, sondern bey weitem mehr in der Wahl des Standpunktes, von welchem aus man den Forscherblick umherwarf, hat es, meiner Einsicht nach, gelegen, daſs man nicht sah, mit den schärfsten Augen nicht sehen konnte, was in ganz anderer Richtung hätte müssen gesucht werden. Dieser falsche Standpunkt aber war nicht sowohl ein freywillig gewähltes, als ein durch eine Menge von hier einzeln, dort vereint mitwirkenden Umständen, fast aufgedrungener. Ich möchte sagen, man steht schon auf diesem falschen Standpnnkte, wenn man nur die ersten Versuche machen will, einen wissenschaftlichen Blick umher zu werfen; und der Bezirk des wahren Standpunkts hatte seinen Eigennamen — demnach das Medium der leichtern Auffindung — schon verlohren, als irgendwo Menschen sich so weit gehoben hatten, daſs sie das flüchtige Wort der Tonsprache in der Schriftsprache für die Reflexion festhalten konnten. Sehe ich recht, so ist die Verwirrung älter als selbst die Solonische Gesetzgebung, in welcher man bereits Spuren von ihr findet. Mit den 10 Tafeln wanderte sie nach Rom, und die bekannte Legislation der 12 Tafeln kennt kei-

nen unrerſcheidenden Charakter zwiſchen den Beſtimmungen des gerichtlichen Verfahrens, und zwiſchen dem, was über Leichenbegängniſſe und Beerdigung feſtgeſetzt wurde. Von Rom aus, wo die Stadt alles war, kam ſie zu den Völkern, welche die Geſetzgebung der Beſiegten annahmen. Zu dem ununterbrochenen Fortwuchern des einmal zu uns verpflanzten Irrthums trug, vielleicht noch mehr als die bald glänzendere Rolle der Städte, jene genaue Kunde und beſondere Verehrung bey, welche ſich mit unſerer Religion zu Gunſten der Moſaiſchen Geſetzgebung verbreitet hatte. In dem Geiſte der Theokratie ließs ſich das Verboth mancher Speiſen u. d. g. m. nicht durch das Klima motiviren, ſo genau es auch häufig lediglich darauf berechnet ſeyn mochte. — Was die vorſtehenden Aeuſſerungen noch Dunkles enthalten könnten, wird ſich, verſprochnermaſſen, weiter unten von ſelbſt aufklären. Sollte es mir indeſſen je gelingen, der Polizeywiſſenſchaft eine andere Geſtalt, ihr den in dem Bewuſstſeyn der Gelehrten ſo früh verloren gegangenen Charakter wieder zu geben, oder nur etwas beyzutragen daſs dieſs geſchähe; ſo werde ich dennoch nie vergeſſen, mein Verdienſt zunächſt lediglich auf den Zufall der Wahl des glücklichern Standpunktes zu beſchränken, von welchem ich ausging.

Bisher ſprach ich von der Verwirrung, welche zwiſchen und in den verſchiedenen Definitionen der ſogenannten Polizeywiſſenſchaft ſtatt fände. War die Klage gerecht; ſo erwartet man im voraus, daſs es

um die *Eintheilung der Wiſſenſchaft in ihre Zweige*, und alſo um das, worin ſich vor allen das wiſſenſchaftliche Leben gleichartiger Kenntniſſe zu bethätigen pflegt, gleichfalls nicht gut ausſehen werde. Denn, zwiſchen beyden findet ja überall die innigſte Wechſelwirkung ſtatt, und ſie dienen ſich, wie gewiſſe Rechnungsarten, zur gegenſeitigen Probe. Hat man eine richtige Definition, ſo muſs die Eintheilung aus ihr mit Leichtigkeit und Präziſion hervorgehen. Sind umgekehrt die Glieder der Eintheilung richtig — ein Fall, der ſich jedoch ſchon öfters vor dem Auffinden der richtigen Definition ereignet hat; — ſo kann das Auffinden einer ſolchen wenigſtens nicht weit mehr entfernt ſeyn: es würde, dünkt mir, dem Erſten gelingen müſſen, der ſich dem Geſchäfte nicht ganz ohne Talent unterzöge. — Wenn man aber unter ſolchen Umſtänden für unſern Fall auch wirklich recht wenig erwartet; ſo bedarf es doch kaum etwas mehr als einer flüchtigen Reflexion auf das in dieſer Hinſicht Geleiſtete, um ſich zu überzeugen, daſs hier auch die mäſsigſte Erwartung bis jezt noch unbefriedigt bleibt. — Ich enthalte mich in dieſem Abſchnitte gefliſſentlich aller Citate, die ich ſonſt als Belege anführen könnte, und zwar aus dem beſondern Grunde, weil es mir hart ſcheint, wenn ich dergleichen zu einem ſtrengeren Tadel, der mir hier doch mit faſt gleichem Rechte alle Schriftſteller dieſes Fachs zu treffen ſcheint, bloſs von den Einzelnen entlehnen wollte, deren Schriften ich eben zur Hand habe, und deren die meiſten mir doch bald in dieſem, bald in jenem

Stücke Belehrung gewährten. In mehreren Lehr- und Handbüchern der Polizeywiſſenſchaft, finde ich deutliche Spuren, daſs deren Verfaſſer mit ihrer eigenen Eintheilung noch unzufriedener waren als mit ihrer Definition. War dieſs bey mehreren ſchon während der Ausarbeitung, und alſo in dem Zeitpunkte der Fall, wo wir zur Stärkung unſers wiſſenſchaftlichen Fleiſses, doch faſt immer die Wohlthat einer gröſseren Zufriedenheit mit uns ſelbſt genieſsen; ſo zähle ich vielleicht nicht vergeblich darauf, daſs ſie in der That noch allgemeiner verbreitet ſey, als es ſich aus Schriften abnehmen läſst, die ja immer nur Ausdruck der momentanen Anſicht ihrer Verfaſſer ſind.

In der Regel wird nachſtehende Methode befolgt: Zunächſt an der Spitze des Buchs ſteht eine ſchüchterne Definition mit einer polemiſchen Apologie. Nach einigen Blättern öffnet ſich eine Art von Guckkaſten, in welchem wir Reines und Unreines höchſt bunt durcheinander liegend ſehen. Wir kommen in die Kirche und ins Bordell, belehren Hebammen und regeln Jagdparthien, ſtehen dann plötzlich unter dem Galgen, wo wir das Todesurtheil vollſtrecken helfen, bewäſſern auf dem Rückwege Wieſen, ordnen die Entfernung, in welcher die Kohlköpfe ſtehen ſollen, u. ſ. w. Wie eine beſcheidene Feder unſer Schriftſteller führe, er muſs nun einmal ſchlechterdings von allem ſprechen, und wenn er denn alles that, was Einem Manne möglich iſt; ſo findet doch jeder Kenner die ſein ſpezielles Fach berührende Seite ober-

flächlich, und schreit über Pfuscherey. Unterlege man immerhin dem Ausdrucke: *System*' jenen weiten Sinn, in welchem es bey Erfahrungswissenschaften zu gebrauchen verstattet ist; dennoch wird man es schwerlich zu entschuldigen wissen, dass man fast bey allen solchen Verfassern — freilich bey diesem mehr bey jenem weniger — ganze, an sich gut geschriebene Abschnitte findet, in welchen man kaum hin und wieder das Wort: *Polizey* ausstreichen dürfte, um einen recht wissenschaftlichen Mann mit der Frage: aus welchem Gebiete der Schriftstellerey wohl ein solcher Abschnitt entlehnt wäre? in Verlegenheit zu setzen. Ganze Bogen könnte man recht füglich als eine Predigt ablesen, andere gehören der Psychologie, andere dem peinlichen Rechte, sehr viele lediglich der Arzneykunde und dem Rezeptirwesen, nicht wenige der Landwirthschaft an. Die vielerlei Gegenstände können hier gar nicht zulänglich entschuldigen; und eine richtige Eintheilung würde eine Manier der Behandlung verbreiten müssen, die vor allen solchen Absprüngen bewahrte. — Bald treten *Reichs- Kreis- Landes- Ortspolizey*, und zwar *Stadt-* und *Dorfpolizey* auf. Wir möchten wissen, was die Reichspolizey da sey, von welcher so viel geschrieben steht, und eilen demnach, selbst mit Hülfe unsers Staatsrechts, vielleicht gar auf die Bibliothek, um im Nothfall Reichsabschiede und Wahlkapitulationen sogleich selbst nachsehen zu können. Nach gehörigem Studiren erhielten wir folgendes Resultat: *Es geht aus allem diesen zwar klar hervor, dass auf der einen Seite aller-*

dings eine höchste Reichspolizey bestehen, daſs sie aber auf der andern an Bedingungen geknüpft seyn soll, welche ihre Anwendung oder Nichtanwendung zu einem bloſsen Spiele der willkührlichen Auslegung machen. Man wird mir allen Beweis erlassen, wenn man nur etwa in der *Leopoldischen* Wahlkapitulation den Art. I. §. 8. mit seinem *sub quocunque praetextu* zur Hand nimmt. Mit der Landespolizey der Autoren und der Machthabenden steht es nicht besser. Je nachdem es jenen einfällt, und etwa von der Gleichheit ihrer Abschnitte erfodert wird, und je nachdem bey diesen der Eifer von oben herab zu wirken eben jezt gröſser oder geringer ist, mischt sich diese Landespolizey bald in alles, bald in nichts. Eben so fodert man von ihr, in Schriften wie im mündlichen Verkehr, bald das, was die *Maximiliane*, *Alexanders* und *Friederiche* nicht möglich machen könnten, bald das, was nur höchst despotische Grundsätze sich erlauben würden. Stadt und Dorf unterscheidet der Statistiker, der Rechtsgelehrte und andere nach gewissen, ich will sagen nach sichern Kennzeichen, über welche man längst übereinkam: für viele andere Zwecke läſst uns ein gewisses dunkles Gefühl zur Noth den Sinn erreichen. Wollen wir aber in polizeylicher Hinsicht aus diesem Gesichtspunkte wissenschaftliche Eintheilungen machen; so entdecken wir bald, daſs solche Verschiedenheit des Umfangs, der Volksmenge, der Nahrungszweige etc. selbst zwischen Stadt und Stadt Unterschiede begründen, nicht geringer als jene, welche in der Geognosie zwischen

Hügel und Gebirgskette, zwischen Wingert und Gletscher statt finden. Die Welten von London und Paris neben hundert Wohnpläzchen, denen Mauern und Gerechtsame den Städtenamen sichern, entsprechen gewiss, in ihrem gegenseitigen Verhältniss, den gewählten Vergleichen, und giebt es nicht, z. B. in unsern gesegneten Rhein- und Mayngegenden, gar manches Dorf, von welchem man für Polizey mehr fodern kann, als von so manchem Städtchen?

Fast alle, vorzüglich ältere Schriftsteller unserer Wissenschaft, erwähnen zwar der besagten *Reichs-Kreis- Landes-* und *Ortspolizey*; wenigere wagen es, ihre Eintheilung darnach zu machen, und keiner kann einen solchen Theil bearbeiten, ohne bey weitem das Meiste von Allem zu wiederholen, was auch unter andern Abschnitten vorkommen musste. — Ich habe auf einige Mängel dieser Art den Vortrag einzutheilen aufmerksam gemacht, möchten nur sie es seyn, die man zu rügen hätte. Aber man sieht im weitern Verfolge, und bey denen, die diese eben berührte Eintheilung verschmähen, die Uebel sich meistens noch vergrössern und vervielfältigen. Nicht anders wie aus einem Nürnberger Schachtelsatze die hunderte von Schachteln und Schächtelchen, unter welchen Eine *beliebig* grösste und kleinste ist, so treten in den Polizeysystemen unzählige *Polizeyen* hervor, die alle auf Selbstständigkeit und Individualität Anspruch machen. Meine Leser müssen sich entschliessen, ein Paar Zeilen, die ihnen solche Polizeyen auf-

zählen, durchzufehen, wie ich mich entfchliefsen mufs fie hin und wieder abzufchreiben. Es kommt darauf an Ueberzeugung zu fchaffen, dafs diefe Heerftraffe ein Irrweg ift, der nimmermehr zu einem wiffenfchaftlichen Ziele führen kann: ein Vorurtheil, das in hundert Autoritäten von fo langen Zeiten her Wurzel gefchlagen hat, mufs an diefer Stelle ausgerottet werden, foll anders die Polizey je aufhören, das verächtliche Aggregat von Kenntniffen zu feyn, deffen fo veranftaltete Anhäufung ficher nicht wenig dazu beytrug ihr Anfehen in dem Grade tief herabzufetzen.

Wir hatten alfo fchon Reichs- Kreispolizey u. f. w. Wir haben ferner eine *Bevölkerungs*- eine *Reinlichkeits*- *Schönheits*- und *Bequemlichkeitspolizey*; Polizey der *Volksbildung*, der *Erziehung*; eine *Kirchen*- und *Moralpolizey*; eine folche der *Gymnaftik* und der *Vergnügungen*; *Feuer*- *Waffer*- *Tollehundspolizey*; eine folche des *Ackerbaues*, (Roggen, Weitzen, Hafer etc. etc.?) des *Wiefenbaues*, der *Viehzucht*, des *Garten*- *Hopfen*- *Weinbaues*; der *Jagd*, der *Fifcherey*, der ökonomifchen *Mineralogie*. Ferner der *Woll*- *Leinen*- *Baumwollen*- der *Seiden*- *Leder*- *Papier*-*Manufakturen*, der *Kalk*- und *Ziegelbrennerey*, der *Glasfabricken*, der *Schmelzerey* und der *Metallwerke*. Wir haben *Criminal*- *Medizinalpolizey* und noch eine Menge anderer. — Man fchreibe, nach dem hier zum Grunde liegenden Plane, ein beliebiges Werk von zwanzig und mehr Bänden, und ich mache mich anheifchig, fogleich nach dem erften Ueberblicke des In-

halts, dem Verfaſſer doppelt ſo viele Lücken nachzuweiſen als er Bände aufgeſtellt hat. Eine Technologie, Zoologie, oder ein Syſtem der Botanik zur Hand, würde ich ohne alles Nachſinnen eine ſolche Verpflichtung erfüllen können. Da ſpricht man mir viel von einer Seidenmanufakturpolizey: aber in meinem ganzen Diſtrikt ſteht kein einziger Maulbeerbaum vom Kümmelbau nähren wir uns, und ich vermiſſe die *Kümmelpolizey*. Man ſpricht mir von Porzellanpolizey; aber ich ſoll die Polizeypflege in G. verwalten, und kann demnach durchaus nichts von einem Syſtem halten, welches mir keine Belehrung über die Polizey der Beinerdrexlerey giebt. — Nichts zeigt die Kindheit unſerer Wiſſenſchaft als Wiſſenſchaft in grellerem Lichte, wie dieſe ſo häufige Art der Eintheilung. Sie hat Aehnlichkeit mit jener obſoleten, deren das ägyptiſche Alterthum ſich für die Heilkunde bedient haben ſoll, und nach welcher man ſich bemühte, für jedes Glied des menſchlichen Körpers einen eigenen Arzt zu beſtellen. Der Zweckbegriff der Arttikulation, kraft deſſen es der unendlichen Willkühr des ihr inwohnenden Lebensprinzips überlaſſen bleibt, jeden Theil des Leibes als ein beliebiges Ganze und jedes Ganze wieder als Theil zu nehmen, beweiſt, daſs wenigſtens ein Korps von 1000 Aerzten noch nicht vollzählig wäre um nur Einen Leibmedikus auszumachen. Wäre ein Zweifel denkbar, ſo würde man auf *Fontanas* Nachlaſs verweiſen dürfen. — Wenn die Nachwelt noch Okuliſten beybehalten hat; ſo ſtöſst

die Brauchbarkeit solcher Männer nicht die Behauptung um, dass jene Eintheilung thöricht war.

Es wird sachdienlich seyn, diesem freilich etwas strengen, aber gewiss nicht hämischen Tadel, der, *meines Wissens noch nirgends auf einen festen Grundsatz zurückgeführten Eintheilung unserer Wissenschaft*, sogleich meine Theorie anzuhängen. Ich kann es thun, ohne mir für meine Definition vorzugreifen, und ich verspreche dieser, hoffentlich wesentlichen Verbesserung, Freunde, selbst unter denen, welche für die Annahme meiner Definition noch eine weitere Ausführung abwarten wollen, als ich diessmal werde geben können. Ich behaupte, so wie schlechterdings alles, was es auch nur immer seyn möge, in dem Beschauenden ein Gegenstand der philosophirenden Vernunft werden kann, eben so kann alles, was in ein gewisses — *unten näher zu bestimmendes* — Verhältniss mit dem Menschen kommt, ein Gegenstand der sogenannten Polizey werden. Wie es aber schlechthin unzulässig wäre, wenn jemand die Philosophie eintheilen wollte *nach den Objekten der Aussenwelt*, auf welche sie häufig angewandt wird, über welche sie sich zu erstrecken pflegt, oder erstrecken könnte: eben so kann die Eintheilung des wissenschaftlichen Vortrags der Polizey, durchaus nicht nach den endlosen, wahrhaft unzähligen Objekten der Aussenwelt gemacht werden. Die allbeliebte Korn- und Feuerpolizey ist eine durchaus unstatthafte Zerstücklung des Systems. Dass die Polizey bloss Erfahrungswis-

ſenſchaft iſt, kann gar nicht für einen Einwand gelten, oder beſſer, das was ſich daraus folgern läſst, trifft nicht die Wiſſenſchaft, ſondern es *be*trifft nur etwas, was auſſerhalb ihrer Gränzen, lediglich innerhalb der, die ihrigen berührenden techniſchen Gränzen liegt, und innerhalb dieſer ſtündliche Veränderungen bewirken kann, ohne daſs jene dadurch die mindeſte erleiden. So bricht heute gelbes Fieber aus, und geſtern beſchenkte uns die Vorſehung mit der herrlichen Erfindung der Schutzpocken-Impfung. Die Gleichzeitigkeit der ſo verwüſtenden und ſo ſchützenden Erſcheinungen macht, daſs beſonders die, welche ſo leicht an Uebervölkerung glauben, daraus demonſtriren, wie jenes Uebel herein brechen müſſe, wie dieſe Entdeckung allein das Gleichgewicht herſtellen könne. Andere treten auf, und wollen zeigen, wie und warum wir Nordländer nichts, oder doch nicht ſo viel, von jener erſchrecklichen Seuche zu fürchten hätten, und rückſichtlich der Schutzpocken will *Jenner* vor dem Eintreten direkter Erfahrungen zeigen, daſs die Impfung der Eltern ſchon künftige Generationen ſchütze. Der Akt, in welchem dieſe und dergleichen Reflexionen, hier gleichviel ob ſtatt- oder unſtatthaft, gemacht werden, heiſst mit Recht: *ein Philoſophiren über gelbes Fieber und Schutzpocken*: allein die Ausdrücke: Gelbefieberphiloſophie, Schutzpockenphiloſophie hat meines Wiſſens noch niemand gebraucht, auch würden ſie in der That jedes wiſſenſchaftliche Ohr beleidigen. Demohngeachtet ſind dieſe Ausdrücke unſern obgedachten beliebteſten Polizeyen

ganz analog gebildet und, verwöhnt wie wir es nun einmal durch das frühe Anhören von dergleichen ſind, wird uns eine *Gelbefieberpolizey* nicht mehr beleidigen. Indeſſen iſt es derſelbe Polizeydirektor; welcher, da er das allgemeine Vertrauen beſitzt; in groſser Menſchenkenntniſs Herzen zu gewinnen, in allgemein bekannter Ehrlichkeit und Pünktlichkeit die Kaſſen für dringende Bedürfniſse ſchnell zu öffnen verſteht; der für raſche Thätigkeit nicht zu bequem und nicht zu alt iſt; der in männlichem Muthe jede Gefahr ſeines Berufs zu übernehmen und die gemeinſchaftlichen zu theilen weiſs, er iſt nach wie vor der Mann, welcher in allem, was ihm zukommt, dem ganz neuen Uebel ſchon als Geübter entgegen wirkt, und jenes neue Geſchenk des Himmels mit Schnelligkeit und Allgemeinheit in die jezt glücklichere Kinderwelt einzuführen verſteht. Zu den neuen Anſtalten, die in beyden Rückſichten gefodert werden möchten, wie noch zu unzähligen andern, welche veränderte Umſtände fodern könnten, liegt ſchon alles in ſeiner Wiſſenſchaft und das eigentlich Neue an ihnen iſt Aufgabe der Techniker (hier zunächſt der Aerzte), die er in Thätigkeit ſetzt, und deren Foderungen rückwirkend er zu realiſiren ſucht, wie er längſt ſorgte, daſs nichts Gefährliches der Art ausbrechen, nichts Nützliches der Art entdeckt werden kann, ohne daſs es zu ſeiner Kunde komme. *Was den Namen der Polizeywiſſenſchaft verdient, muſs lediglich in gewiſſen ſo und ſo zuſammenlebenden Menſchen gemeinſchaftlichen Zweckbegriffen geſucht,*

darf lediglich nur nach diefen eingetheilt werden. Jede Entfernung von diefem Grundfatze fchleudert in ein Labyrint ohne Faden, ertödtet allen wiffenfchaftlichen Charakter des Fachs, und macht das Studium für jeden philofophifchen Kopf in allen Theilen langweilig, im Ganzen unmöglich. Da „*Feuerpolizey*" einer unferer beliebteften Ausdrücke ift; fo will ich zeigen, wie das Annehmen einer folchen, im Syftem die gröfste Zerftücklung ift, und ich erwarte, dafs man daraus leicht die Anwendung auf andere folche Polizeyen machen wird. Ich laffe diefe fo wenig als *Tollehunds-* und *Belladonnapolizey* gelten. — Theilt man nach Objekten der Auffenwelt, fo wird man der Feuerpolizey ihre eigene Exiftenz nicht abfprechen können. Ein folches Element, fo unentbehrlich dem Menfchen, von dort der niederen Stufe der Kultur bis hin zur höchften, und dann in feinen wilden Ausbrüchen ihm fo fürchterlich, wird gewifs, wenn fonft irgend etwas in diefer Auffenwelt, eine ganz befondere Eintheilung diktiren. Aber Ein Gebrechen zeigt fich doch bald, welches mir faft allein hinreichend fcheint, um zu überführen, dafs die Eintheilung fehlerhaft ift. Nichts liegt, nämlich nach diefer objektiven Eintheilung, von der Feuerpolizey weiter entfernt, als die Wafferpolizey. Es ift ja mit der ftärkfte und der am allgemeinften in der Natur verbreitete Antagonismus, der zwifchen diefen beyden Elementen ftatt findet, und doch fodert die Feuerpolizey die gröfste Innigkeit mit der Wafferpolizey. Gerade diefer Antagonismus ift der Berührungspunkt — aber wo? doch nicht in der

Auſſenwelt? Hier gewiſs nicht, wohl aber in dem gemeinſchaftlichen Zweckbegriffe des nach der Herrſchaft über die Kräfte der willenloſen Natur ſtrebenden Menſchen. Was kann denn die Feuerpolizey Erſprieſsliches thun, wenn ich die *objektiv* ſo himmelweit von ihr getrennte, ihr *vi oppoſiti* entgegenſtehende Waſſerpolizey (das Brunnen- Röhren- Schleuſsenweſen) nicht unter ihr Reſſort ſetze? — Bey dem Feuer habe ich zu ſehen bald darauf, daſs ich ſeinen Ausbrüchen zuvorkomme, bald daſs ich die eingetretenen hemme, bald daſs ich die angerichteten Verwüſtungen für das Ganze und für die, die davon betroffen wurden, möglichſt erträglich mache. Wahrlich die Holzaxt und das Federmeſſer ſind weit näher verwandt, als die Anſtalten, welche dieſe verſchiedenen Geſichtspunkte erfodern. Das eine iſt Sache des Nachtwächters, das dritte Sache des geübten und gelehrten Rechners. Noch einen kleinen Zuſatz: „Wir wollen die Feueranſtalten beſehen“ pflegen wir oft zum Lohnbedienten dieſer in ſolcher Hinſicht rühmlichſt bekannten Stadt zu ſagen, und er bringt uns ſofort in ein Gebäude, wo man uns alle Maſchinen zeigt, welche z. B, ein *Karſten*, *Klügel*, *Krügelſtein*, *Löſcher*, *Gütle*, *Gerſtenbergk*, *Reuſs*, *Regnier*, *Deſoudrai* und ſo viele andere um die durch Feuer gefährdete Menſchheit verdienten Männer erfanden, oder nachdrücklichſt empfahlen. Haben wir die Feueranſtalten geſehen? — Nicht einmal den Inbegriff der Löſchanſtalten ſahen wir! Auch könnte, im beſten Fall, dieſe Beſichtigung mehr dienen um die Handwerker und Künſtler, die

diesen Apparat verfertigten, als um den Werth der hiesigen Polizeybehörde zu beurtheilen. — Wie entfernt man an diesem Orte vorzüglich feuerfangende Stoffe aus der gefährlichen Mitte? Hat man Brandmauern, oder bleiben, in Entstehung derselben, wenigstens bey allen neu errichteten Gebäuden, die gehörigen Zwischenräume? Wie steht es mit Kaminen und Dachwerk? Ist das Kaminfegen vielleicht den Meistbietenden ohne besondere Vorsicht verpachtet? Sind besondere Retter bestellt, und nach welchen Rücksichten wählt man sie? Hat man sich der Mittel versichert um den glücklichen Erfolg der gemeinen Tugend bezahlen, sie bey nicht glücklichen doch möglichst schadlos halten, und durch noch etwas mehr als diesmal Laufegold erkenntlich gegen den seyn zu können, der in einer nicht bezahlbaren, hier enthüllten Tugend, das Gemeinwesen zu seinem ewigen Schuldner machte? Wie steht's endlich mit der Assekuranz, und, wenn sie eingeführt ist, weiss man bey ihr das Mittel zu treffen, dass unverschuldetes Unglück Unterstützung, die Habsucht nicht Versuchung zu Brandstiftung finde?

Ueber alle diese, und noch über so viele andere hierhergehörige wichtige Fragen, konnten wir, in dem was wir dort unter dem viel zu umfassenden Namen der Feueranstalten besahen, keine Auskunft finden. Indessen ist im System die Stelle der Brandassekuranz nur da, wo der ihr zum Grund liegende Zweckbegriff auf alle die verschiedenen Arten der

Assekuranzen — z. B. gewisser Gattungen Vieh, des Hagelschlags u. s. w. — führt. Jede solcher Assekuranzen fodert dasselbe einleitende Raisonnement und bey dem einmal ohne Schuld Beschädigten ist, für den Punkt der Hülfleistung, kaum irgend etwas so gleichgültig, als die Kraft der willenlosen Natur, die ihn beschädigte. — Die Retter in Feuersgefahr sind eben die entschlossenen, treuen Männer, die füglich noch für gleiche Zwecke in so vielen andern Vorfällen gebraucht werden. Die Prämienaustheilung macht *ein* Kapitel aus. Ob man sich in Wassers- oder Feuersgefahr, oder gegen Räuber so verdient machte, dass die Prämie zuerkannt werde, ist in der darüber Unterricht ertheilenden Wissenschaft ganz dasselbe. —

Mein System kennt durchaus keine Eintheilung, als die nach gemeinschaftlichen Zweckbegriffen. Die nähere Bestimmung dieser Zwecke liegt in der Definition der Wissenschaft, und der Umstand, dass sie immer *gemeinschaftliche* seyn müssen, beantwortet den etwa entstehenden Einwand, dass die Zwecke selbst zu verschiedenartig und manigfaltig seyen, um die Titel passender Eintheilungen zu werden. Sie zerfallen in zwey grosse Hauptarten, in *die nothwendigen* und *zufälligen*. Bey allen wird die zwiefache Rücksicht auf Hindernisse und Beförderungsmittel durch *Menschen*, durch *Natur* genommen. Manche Mittel setzen *grössere Vereinigungen* voraus, manche können schon durch *kleinere* realisirt werden. Die Wissenschaft führt hier Landes- Stadt- und Dorfpolizey auf,

ohne dafs eine von ihnen ein befonderes Kapitel haben dürfe. — Ich rede von Feuer und Waffer an 3 und mehr verfchiedenen Orten, je nachdem fie als Hindernifse oder Beförderungsmittel der verfchiedenen Zwecke des in folchem Verhältnifs gegebenen Menfchen vorkommen. — Meine hiermit gethane Aeufferung, foll nicht geradezu diejenigen Schriftfteller tadeln, welche irgendwo alles zufammenftellen, was die Polizeybehörde rückfichtlich des Feuers ins Werk fetzt. Nein, folche Schriften behalten, nach wie vor, einen ihrem innern Gehalt gleichkommenden Werth, und werden von dem Lehrer der fogenannten Polizeywiffenfchaft, fo wie von denen, welche die Polizey handhaben, mit fortdauerndem Nutzen gebraucht. Der Satz, auf den ich dringe, ift nur der: *das Syftem kann die gelungenfte Arbeit diefer Art nicht anders als getrennt benutzen, und eben fo foll das, was vor, in und nach wilden Feuerausbrüchen gefchieht, in der Wiffenfchaft nicht Ein Kapitel, in der Praxis nicht ein befonderes Reffort haben*, wenn anders bey der letztern folche Verhältniffe gegeben find, dafs die Verwaltung nur durch mehrere Aemter möglich ift. Denn was man immer, auf den erften Blick, durch die Einheit des Objekts, das den Theilungsgrund abgiebt, zu gewinnen fcheint, geht im Verfolg gewifs mehr als zehnfach verlohren. — Sogar die pofitive Jurisprudenz, von welcher fich doch wohl nicht behaupten läfst, dafs fie für die Annäherung zur wiffenfchaftlichen Form etwas vor der Polizey voraus habe, befchämt in ihren Titeln die Eintheilung von diefer,

wie ſie ſeit geraumer Zeit — wer will beſtimmen bis zu welcher Endloſigkeit? — vervielfältigt wird. Man ſetze z. B. anſtatt des Titels „*de furto*“ mit ſeinen Unterabtheilungen, Ueberſchriften von der Summe der ſtehlbaren Güter entlehnt, und man iſt dann auf dem für die Eintheilung der Polizey ſo betretenem Wege. Wer dürfte hoffen, ihn der Jurisprudenz mit Erfolg aufzudringen? Es wird ſich unten, ſollte ich nicht Gelegenheit finden es ausdrücklich zu bemerken, von ſelbſt zeigen, wo für die Bearbeiter der Polizey die gröſsere Verführung zu dieſem Abwege liegt; wie dieſe dem bedeutenden Misgriffe zur Entſchuldigung, aber durchaus nicht zur Rechtfertigung dient. In dem groſsen Widerſpruch, in welchem ich mich hier, zwar nicht mit den Wiſſenſchaften und den Obſervanzen überhaupt, wohl aber mit allem befinde, was ſich in die Theorie und Praxis der Polizey eingeſchlichen hat, möchte ich meine Behauptung freilich gerne noch etwas vollſtändiger für die erſte Reiſe in die Welt ausſtatten: allein ich würde dann die Gränzen meiner jetzigen Schrift überſchreiten, die nur als Vorläuferinn des Syſtems anzuſehen iſt, und dann würde ich auch in die Definition ſelbſt eingreifen, zu welcher ich mir doch erſt den Weg zu bahnen habe. — Unter denen von mir ſtudirten Schriftſtellern der Polizey, ſcheinen mir *Jung*, *Sonnenfels*, *Niemann*, *Placidus*, den gröſseren Widerwillen gegen die verderbliche Heerſtraſſe der gerügten Eintheilung empfunden, und deſswegen ängſtlicher nach dem Beſſeren geſucht zu haben. Näher als ſie alle kommt

meiner Anſicht der obgedachte Polizeyminiſter in ſeinen merkwürdigen drey Worten. *)

Abſchnitt III.

Aphoriſtiſche Reflexionen, angeſtellt auf dem Gebiete der Geſetzgebung; ein Verſuch des Verfaſſers, ſich über die wichtigſten Vorderſätze ſeines Syſtems zu erklären.

Ob ſich gleich mein diesmaliger Plan nicht weiter als auf die Zeichnung der Skizze des neuen Syſtems erſtreckt; ſo iſt es dennoch, ſelbſt um nur ſie geben zu können erfoderlich, daſs ich etwas weiter aushole. In dieſem Abſchnitte dünke ich mich in dem Falle deſſen zu ſeyn, der ſeinem Gebäude ein Fundament legen will. Mag der Bau nur eine Hütte wer-

*) *Jung, im angef. Werk, die Tabelle S.* 16. — Die Staatspolizey dieſes gutmüthigen Mannes leidet übrigens ganz beſonders, an einem viel zu weit getriebenen Beglückungsſyſtem.

Sonnenfels i. a. W. S. 60. Die innere Sicherheit wird nach Zuſtänden eingetheilt, wo ich nichts für meine *Handlungen, Perſon, Ehre, Güter*' zu fürchten habe.

den; immer ist es in dieser Arbeit schwer nicht zu viel oder zu wenig zu thun; noch schwerer alle Zuschauer zu befriedigen, welche dabey Interesse nehmen. — Erst auf dem Standpunkte, wo der Leser den Ueberblick des Ganzen meiner Theorie vor sich hat, wird er beurtheilen; in wie fern ich mein Thema, *wenn schon aus der Feder*, doch nicht aus dem Auge verlohr. — Um nach Kräften allgemein verständlich zu werden, zeichne ich nachstehende Figur, auf welche ich im Verfolge bisweilen ausdrücklich zurückweisen werde. Nicht selten werde ich es der eignen Aufmerksamkeit des Lesers überlassen, sich ihrer als Typus der Versinnlichung abweichender Ideen zu bedieneu. Das Bedürfnifs dieser Art ist viel zu

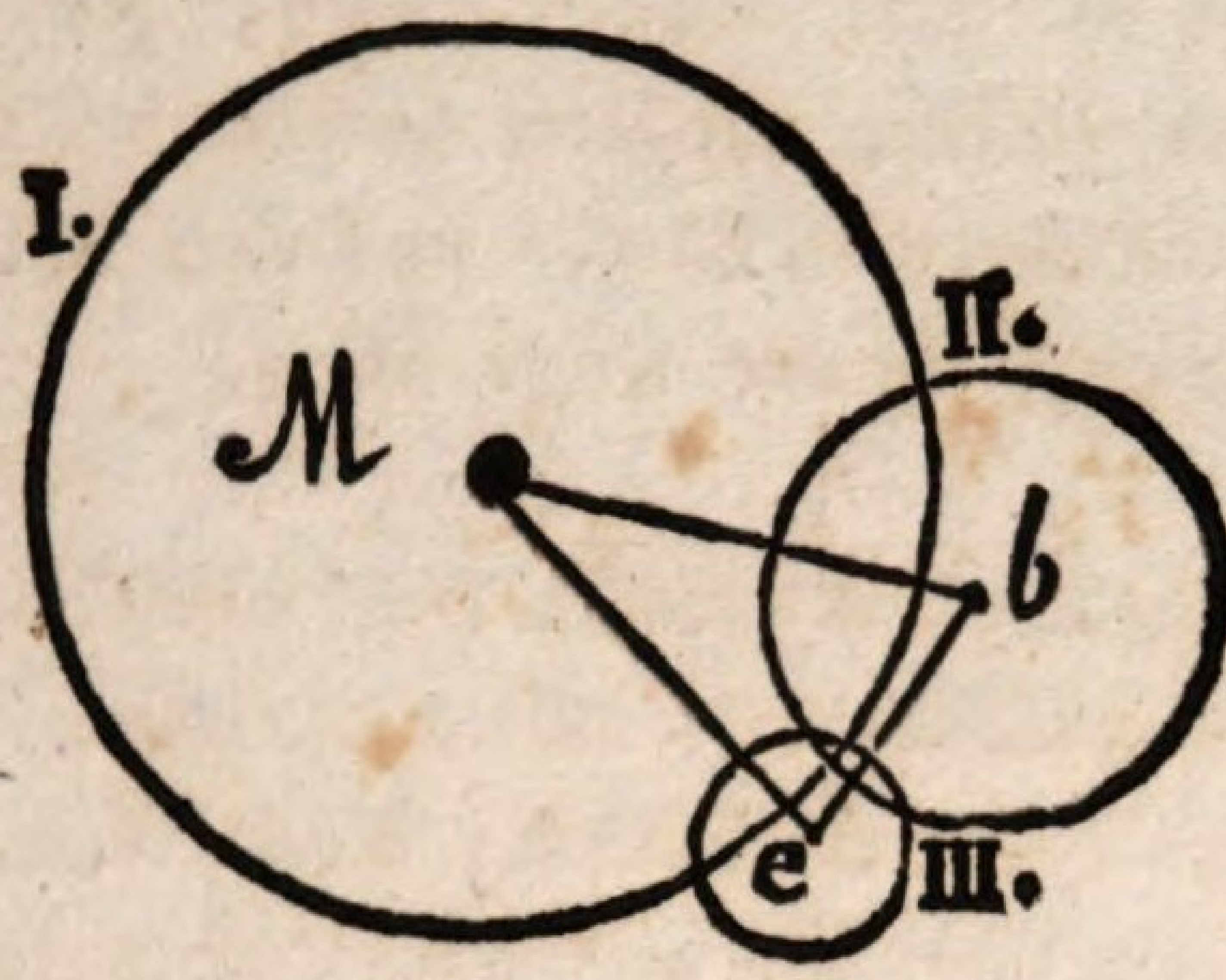
Placidus i. a. W. Seit 29. Die *Unfugsteuernde*, die *Wehrende*, die *Helfende*. Es fehlt die Ausführung, auch jede nähere Erklärung, wie alles unter diese Rubriken könne gebracht werden.

Niemann, *Grundsätze der Staatswirthsch.* Altona 1790. §. 60 et 66. *Bevölkerung*, *Gesundheits- und Krankenpflege*, *Gewerbsamkeit*.

So wenig ich in meiner Theorie dem Gang des verdienten Autors folgen kann, weil mich von ihm, wie von Allen, die Definition trennt, so dankbar werde ich oft die einzelneu Sätze desselben nützen, mit so vieler Gelehrsamkeit hingestellt, mit so vieler Wärme ausgesprochen.

d. V.

ungleich, als daſs ich mir eine vollſtändig ſeyn ſollende Ausmeſſung desſelben herausnehmen möchte.



Die zwey bekannteſten von den mannigfaltigen Verhältniſſen und Geſichtspunkten, in und unter welchen man den Menſchen zu betrachten von langen Zeiten her gewohnt iſt, ſind die:

als **Menſch**; als **Bürger**.

In jedem dieſer Verhältniſſe hat derſelbe *Pflichten* und *Rechte*, demnach, indem er jene ausüben und dieſe geltend machen will, *Zwecke*, welche ſofort die Anwendung von *Mitteln* vorausſetzen. Dieſe Pflichten, Rechte, Zwecke, ſammt den gebotenen oder auch nur erlaubten Mitteln, die mit einem ſolchen Verhältniſs geſetzt werden, bilden die Sphäre einer ihr entſprechenden, einer für ſie geltenden Geſetzgebung. Dem Verhältniſs des Menſchen. als eines ſolchen, entſpricht die *moraliſche Geſetzgebung*. Ihr

ſey = der Kreis N. I. dem Verhältniſs des Bürgers, als eines ſolchen, entſpricht die *bürgerliche Geſetzgebung*, und zwar nehme ich in dieſem ganzen Abſchnitt das Wort in dem weiten Sinn, wo es durchaus nicht bloſs Juſtiz, ſondern überhaupt alles begreift, was nur immer den Bürger und den Staat direkt angeht. Ihr ſey = der Kreis N. II.

Vorzüglich des groſſen *Puffendorfs*, jetzt bereits im dritten Jahrhundert ſeiner Exiſtenz noch immer in friſchem Leben daſtehendes Werk, trug gewiſs nicht wenig darzu bey, die erwähnte Nebeneinanderſtellung „Menſch — Bürger“ ganz beſonders geläufig zu erhalten. *) Gewiſs trug dieſe Geläufigkeit darzu bey, daſs das gegenſeitige Verhältniſs dieſer Begriffe, ſeit dem Wiederaufleben der Wiſſenſchaften, bey weitem weder ſo oft noch ſo gründlich unterſucht wurde, als die Veranlaſſungen darzu häufig und dringend waren. Ich denke bey einer andern Gelegenheit über dieſes Verhältniſs eine eigne Reviſion anzuſtellen: jezt muſs ich mich begnügen, nur die Seiten desſelben zu berühren, welche mit meiner Hauptunterſuchung in näherer Verbindung ſtehen, Es ſey mir vergönnt mich in aphoriſtiſchen Reflexionen zu erklären.

*) *Puffendorf de officio hominis ac civis.* Erſte der vielen folgenden Ausgaben, Lunden in Schweden 1683.

I. Reflexion.

Definition der Begriffe: *Menſch*; *Bürger*. Folge aus der letzteren für die Sphäre der bürgerlichen Geſetzgebung

Vor allen Dingen muſs ich mir die Aufgabe machen beyde Begriffe zu definiren. — Man ſagt uns ſchon in der Schule, daſs jeder Gegenſtand nur Eine Definition, nämlich nur Einen präziſen Ausdruck ſeines Begriffs erlaube. Wer nun von einem und demſelben Gegenſtande mehrere Definitionen anzugeben verſpricht, den erwartet man in einem der drey folgenden Fälle zu ſehen: daſs er dabey einen blos hiſtoriſchen, meiſtens polemiſchen Zweck habe; daſs er nur in Synonymen ſpreche; daſs er ſich ſelbſt nicht verſtehe. So viel im Allgemeinen, um nicht irgendwo unſchuldig in den Verdacht einer Unwiſſenheit zu kommen, welchen der Verfaſſer hier nicht verdient, ſelbſt wenn er ſich irren ſollte.

Von dem Begriff „*Menſch*" bedürfen wir folgende 3 Definitionen:

a) Ein *animaliſches Naturweſen* mit moraliſchen Anlagen.

b) Ein *moraliſch*- animaliſches Weſen.

c) Eine *Vernunft*, dargeſtellt in der Sinnenwelt, durch die Individualität eines (es verſteht ſich artikulirten *) Leibes.

*) Den trefflichſten Kommentar zu dem Wort „*artikulirten*" liefert des tiefdenkenden *Fichte Naturrecht*. Thl. I. Hauptſt. II. Seit. 55. u. f.

Freilich haben diese 3 Definitionen gleiche Quantität und Qualität, sie sind also schulgerecht *identisch*: dennoch spricht jede derselben das unverdorbene Gefühl auf eine andere Art an. Die Stellung der Merkmale, wodurch bald Sinnlichkeit, bald Moralität in den Vorder- oder Hintergrund treten; ja das eine auf Unkosten des andern noch in besonders lebhaftem Kolorit gehoben ist, begründet diesen verschiedenen Effekt und verbreitet über das Wort „Mensch" für wissenschaftliche Zwecke etwas Schwankendes, welches praktische Irrthümer und Missverständnisse zur Folge hat, die man auf den ersten Blick kaum hier suchen wird. Man macht leicht einige Wissenschaften namhaft, die zwar alle zunächst den Menschen, und doch, könnte man sagen, wieder einen andern Menschen zum Gegenstand haben. — Spricht die Pysiologie, besonders seitdem sie aufgehört haben soll bloss bey dem niedern Organismus des Körpers stehen zu bleiben; spricht die *heutige* Pädagogik, also die, welche den Körper wieder in seine so lange unterdrückten Rechte einsetzte, sprechen sie von dem Menschen: so ist er es wie er unter „a" definirt wurde. Ich kenne noch eine Wissenschaft, welche, besonders mit der letztern, genau im gleichem Fall ist. — Spricht man zu dem Menschen im Staate, genannt Bürger, berührt man überhaupt nur immer einen Fall, in welchem bürgerliche Gesetzgebung direkt für ihn bindend seyn soll; so hat man den Menschen unter „b" vor sich. Wer mir aus dem positiven Recht Instanz machen und also einen Fall anführen wollte, wo das

bürgerliche Gefetz es mit dem Menfchen unter „a" wohl gar mit einem folchen zu thun hätte, der fo weit entfernt wäre fich als *moralifch*-animalifches Wefen darzuftellen, dafs er vielmehr bis ins Sachenreich herabgewürdigt oder herabzuwürdigend erfchiene, der wird fich zuerft im Stillen fragen müffen: ob die bürgerliche Gefetzgebung hier auch wirklich auf ihrem Gebiete fey? Ein folcher wird ferner, ohne mein Erinnern, unterfcheiden, zwifchen folchen *von* welchen, und zwifchen folchen *zu* welchen das Gefetz fpricht. Macht der Staat den Pädagogen; fo hat er es freylich mit dem Menfchen zu thun, wie ihn die Pädagogik nimmt. Allein damit ift meine Behauptung nicht umgeftoffen, und es läfst fich fragen: kann und foll der Staat den Pädagogen machen? Der Verbrecher hat freylich bethätigt, dafs das Merkmal des *Moralifchfeyns* ihm nicht an der Stelle fteht, wo es der Bürger haben foll: allein doch nur unter der Vorausfetzung eines folchen innern Vehältniffes feiner Moralität zur Animalität, heifst es Verbrecher; nur unter folcher wurde er von dem Gefetze angefprochen, und jetzt, nachdem ein Verbrechen begangen ift, fpricht das Gefetz nicht mehr zu ihm, fondern über ihn, wie man fich ganz richtig ausdrückt. Es ift bekannt, wie man die Entwicklung des Staats aus Verträgen, unter andern auch dadurch anficht, dafs jemand nicht diefen und jenen Vertrag eingehen dürfe, der ihm ja das Leben koften könne. Unterfcheidet man forglich, was fo eben unterfchieden wurde; fo hat man es, dünkt mir, mit diefem Einwand gar

nicht zu thun. — Stellt die Sittenlehre das Ideal auf, zu welchem sie Menschen aller Art heben will; so ist es der Mensch unter „d“ welchem gemäss ihre Foderungen gemacht werden. Niemand kann läugnen, dass diese letzte Definition den stärksten Ausdruck jenes Merkmals enthält, durch welches der Mensch auf der Leiter der Wesen:

Körper

Thier

Mensch

so hoch steht, oder dass die gesetzgebende Vernunft den eigentlichen Charakter der Menschheit ausmache. Ob gleich *Puffendorf* sich nicht bestimmt über die mehreren Bedeutungen des Wortes „Mensch“ erklart; so fühlte er doch, dass in ihm etwas Schwankendes liege, welches zu Missverständnissen Veranlassung geben könne. Unverkennbar geht dieses aus folgender gleich zu Anfang befindlichen Stelle hervor:

„Per humanam, inquit, actionem intelligimus non quemvis modum a facultatibus hominis procedentem; sed illum duntaxat, qui provenit ac dirigitur ab iis facultatibus, quas humano generi prae brutis Creator O. M. attribuit, nempe qui velut praelucente *Intellectu* ac decernente *Voluntate* suscipitur. L. c. cap. I. De actione humana.

Ist es aber der hinzukommende Charakter der Vernunft, welcher das *animal bipes sine pennis* zum

Menſchen macht, ſo folgt: wo wir nur immer den Menſchen auffaſſen, unſere Behandlung ſeiner iſt nur dann ſeiner würdig, wenn wir ihm nicht an der Erreichung des Höchſten in ihm, das allein ſeinen Endzweck aufſtellen kann, hinderlich ſind. Dieſes bekannte und bündige, wenn gleich hier nicht in ſeiner ganzen Stärke ausgedrückte, Raiſonnement, angewandt auf das Verhältniſs des Menſchen im Bürgerthume, giebt leicht das gleichfalls ſehr bekannte, jedoch deswegen nicht von mir zu übergehende, Reſultat: die moraliſche Geſetzgebung bleibt, *und zwar in ihrem ganzen Umfange*, eben ſo gewiſs bindend für den Bürger, als dieſer nie aufhören kann Menſch zu ſeyn; als es für ihn ſtets ein, auſſer ſeinem Bürgerthume liegendes, Ideal geben wird, von dem Streben, nach welchem ihn ſo gewiſs nichts losſagen kann, als es unmittelbar durch ſeine Vernunft, alſo mit Nothwendigkeit, aufgeſtellt iſt.

Ich definire den Begriff: *Bürger.* Er iſt mir: *Ein moraliſch-animaliſches Weſen, gedacht im beſtimmten Verhältniſs der Wechſelwirkung des Staats.* Nichts iſt hierbey weſentlicher, als daſs er *vollkommene* Rechtsfähigkeit haben müſſe. Die vollkommene Rechtsfähigkeit iſt eine zwiefache, nämlich die *paſſive* und *aktive.* Jene iſt mit der Menſchenwürde, mit dem Urrecht gegeben, und ſo wenig durch den Staat bedingt, daſs vielmehr die Exiſtenz der Staaten durch ſie bedingt wird. Durch dieſe wird der Staatszweck realiſirt. Ein vollkommen Rechtsfähiger, wie

es der Bürger ſeyn muſs, iſt Objekt und Subjekt von von Rechten. Daſs alle Bürger Menſchen ſeyn müſſen, gilt uns als Axiom. Es fragt ſich, kann man den Satz kontraponiren, und alſo ſagen? *Alle Menſchen müſſen Bürger ſeyn.* Möge der letzte Satz, ſo wie er hier ſteht, auch nicht Einen Vertheidiger haben, es iſt mir zu wichtig, durchaus darauf rechnen zu können, daſs ſich jeder meiner Leſer der Unzuläſſigkeit desſelben deutlich bewuſst ſey, als daſs ich mich des dieſe Unzuläſſigkeit darſtellenden Beweiſes überheben dürfe. Ich führe ihn auf folgende Art:

Alle Menſchen, wie wir ſie von undenklichen Zeiten her kennen, waren *Gebohrne*: alle künftigen werden Gebohrne ſeyn. Das Gebohrne, als aus dem Gebährenden heraustretend und bis dahin ein Theil des Gebährenden, muſs eben ſo gewiſs kleiner ſeyn denn dieſes, als der Theil nie gleich ſeyn kann dem Ganzen. Tritt aber das Gebohrne nothwendig kleiner auf; ſo folgt, gemäſs der Naturbeſtimmung zu dem Erſatz der abgehenden Generation, daſs es Wachsthums- und Entwicklungsfähigkeit mitbringen müſſe. Eine Fortpflanzung ohne ſolche Wachsthumsfähigkeit annehmen, würde entweder dem obigen Schluſse über das Verhältniſs des Theils zum Ganzen widerſprechen; oder eine ſolche Fortpflanzung ſetzen, in welcher immer Kleinere an die Stelle träten. Das letztere würde eine ſchleunige Zerſtörung der Weltordnung herbeyführen, und in der ganzen Reihe der Generationen würde dann nur Eine die für ihr ganzes Verhältniſs

zweckmäſsige Gröſse haben können, ſey nun die glückliche, welcher dieſe Zweckmäſsigkeit angehörte, die erſte, die mittelſte, oder die letzte der Reihe. Setze ich Entwicklung, ſo ſetze ich ein Steigen; aber ſo wenig ein unendliches Steigen, als ich einen in beſtimmten Gränzen beſtehenden, demnach endlichen Keim vor mir habe. Ein ſolches Steigen hat alſo ſeinen Fallpunkt wie jedes andere, und gelangt zu ſeiner Ruhe dadurch, daſs es den ganzen Rückweg bis auf den Punkt macht, von welchem es empor geſtiegen war. Wir erwarten alſo ſchon im Voraus zwey Perioden menſchlicher Unvollkommenheit und Schwäche, wovon die eine, der aufſteigenden Linie angehörig, in der Idee der Jugend, die andere, der abſteigenden angehörig, in der Idee des Alters vorgeſtellt ſeyn kann. Beyde Perioden, dem Boden gleich nahe, müſſen ſich im Weſentlichen gleich ſeyn. Ueberdem wird es uns kaum befremden, wenn ſich manche Keime, — dieſe aus innern Mängeln, jene in dem Druck äuſſerer Umſtände — in höchſt mannigfaltigen Abſtufungen nur unvollkommen und fehlerhaft entwickeln. Jetzt fragen wir die Erfahrung, und die aller Zeiten lehrt uns folgenden Gang: Aus der unergründlilhen Tiefe der *lebloſen Natur*, im Durchgang durch die *organiſche*, welcher unſer ganzes Wachsthum im Schooſse der lebenden Mutter darſtellt, dringt der Menſch, im ſanften Uebergang an der nährenden Bruſt, hindurch zur Region des *animaliſchen* Lebens, ſteigt dann von ihr auf den Punkt des Menſchen (und Bürgers) im eminenten Sinn. Von deſſen

Gipfel, wo täuschender Stillstand wohlthätig herrscht, sinkt er zurück in die Tiefe, vor und nach welcher der Forscherblick begränzt ist. Vielen dieses Geschlechts ist die Dauer, andern die innere Kraft, andern sind die sonstigen Bedingungen versagt, welche nöthig wären, um sie je bis zu dem Punkt zu heben, auf welchem die Vernunft eine, sich ihrer Gründe bewuſste, Regierung antreten könnte. Die *vollkommene Rechtsfähigkeit*, jene unerlaſsliche Bedingung der Wechselwirkung des Staats, und ein wahrhaft inneres Merkmal des Bürgerthums, ist, wie *Kants* immer unsterbliche Kritik auch mir unwidersprechlich dargethan hat, ein Ausfluſs der praktischen Vernunft. Die praktische Vernunft aber fällt dergestalt mit unserem Endzweck zusammen, daſs die ganze Harmonie der Entwicklung zerstört wäre, wenn wir sie vor der Erlangung einer bedeutenden Höhe unserer Lebenslinie vergewissern könnten. Die Erfahrung lehrt, daſs ihre Zu- und Abnahme sich zu verhalten pflegt, wie die natürliche Annäherung und Entfernung zu und von dem Fallpunkte unserer Existenz. Die vollkommene Rechtsfähigkeit kann also nicht das Loos von Allen, und kann es nicht einmal von Einem durch die ganze Dauer seines Menschthums seyn. Ich habe bewiesen, was ich beweisen wollte: *Nur einige Menschen können Bürger*; oder was dasselbe ist: *die bürgerliche Gesetzgebung kann nur auf einige Menschen berechnet seyn.*

II. Reflexion.

Die nur für einige Menſchen eine Zeit lang — nämlich die Zeit ihrer Rechtsfähigkeit hindurch — geltende bürgerliche Geſetzgebung, gilt ihnen, ſelbſt während dieſer Periode, doch nur für einige Fälle des vielſeitigen Lebens. Ueber Koordination und Subordination der beyden Begriffe: Menſch; Bürger.“ Der Staat ein Vernunftprodukt! — Etwas aus Priſcian an Machiavell, über Adjektiv und Subſtantiv.

Durch die ſo häufige Nebeneinanderſtellung: *Menſch; Bürger*“ hat ſich hin und wieder ein Irrthum eingeſchlichen, der vielleicht ſchwerer zum Geſtändniſs zu bringen ſeyn möchte, als er in manchen unverkennbar vorliegenden Proben ſein Daſeyn bewährt: *Beyde Begriffe ſtellen ſich uns dar als ob ſie etwas Koordinirtes bezeichneten.* Da das Koordinirte ſich wechſelſeitig ausſchlieſst; der Begriff „Bürger“ aber, den des Menſchen immer nothwendig vorausſetzt; ſo folgt, daſs ein ſolches Koordiniren ſehr leicht und kurz als unſtatthaft dargethan werde. Ich glaube den Irrthum häufig im gemeinen Leben, glaube ihn in dem Benehmen von Staatsmännern und nicht ſelten in der Schriftſtellerwelt zu entdecken. Bloſs aus dieſer letztern will ich einen nur zu bekannt gewordenen Fall als Beyſpiel anführen. Unſer ſonſt ſo achtungswürdige, nüchterne *Garve*, wollte auf eine tiefere philoſophiſche Unterſuchung über die Verbindung, (eigentlich mehr über das Verhältniſs) der Moral und Politik eingehen. Die Aufgabe hatte ihm

so schwierige Seiten, daſs er ausdrücklich erklärte, sie enthalte vieles, was über seinen Horizont gehe. Muſs ihm, bey der Aufnahme seines Stoffs zu solcher Bearbeitung und dann bey solchen Aeusserungen, muſs ihm nicht die Täuschung jenes Koordinirtseyns zur Folie gedient haben? Kann man, frage ich, darauf ausgehen, eine Kollision objektiv zu schlichten, wo das Neheneinanderseyn, mit ihm die erste wesentliche Bedingung des Koordinirtseyns fehlt? Indessen wurde diese Schrift, bey weitem das geringhaltigste von allen reiferen Produkten ihres Verfassers, in die meisten Sprachen unserer Nachbarschaften und zwar noch mit einer Begierde übersetzt, welche allein schon deutlich zeigt, wie irrig man, weit umher, den Gegenstand einer *philosophischen* Revision werth hielt. Der Tadel, der sodann freylich die Ausführung, und zwar mitunter auf Kosten der deutschen Nation traf, beweist nichts gegen meine Behauptung, daſs nämlich der *Philosoph* hier nur sehr leichte und kurze Arbeit habe. *)

*) Ich rede nur von *Garve* und nur von der Aufnahme, nicht von der Ausführung des Stoffs, und zwar nur zur philosophischen Bearbeitung. Wer mir Einen dieser Gesichtspunkte verrückte, von dem würde ich miſsverstanden werden. Wenn *Mably* in seinem berühmten Werke, und wenn der weise *Dalberg* dieses Thema mehr rednerisch, wenn *v. Berg* es mehr historisch behandelt; so erkenne ich das Verdienstliche ihrer Arbeit. Daſs alle, die den Regentenberuf haben,

Eine fast noch grössere Behutsamkeit muss man rücksichtlich der ***Subordination*** unserer beiden in Frage stehenden Begriffe anwenden. Es scheint auf

diese Schriften wie eine tägliche Speise geniessen möchten. Wenn *Schlosser*, *Klein*, *Kant* — letzterer im Anhang des Entwurfs z. e. Frieden — das Garvische Philosophem mit philosophischen Gründen bestreiten; so ist keiner von ihnen in der Täuschung einer *objektiven* Kollision. Das ausdrückliche Resultat des letztern ist, so kurz und bündig, dass ein solcher Streit *objektiv* — also in der Theorie — gar nicht denkbar, dass der Vereinigungspunkt beyder in dem von allem Inhalt abgesonderten Formellen des öffentlichen Rechts sey.

Not. Bey „*auf Unkosten der deutschen Nation*" schwebt mir besonders eine Stelle aus der *Monthly Review Vol.* 13. *S.* 522. vor, deren verächtliche Allgemeinheit man tiefer fühlt, wenn man genau weiss, wie die vaterländischen Gelehrten den Irrenden aus ihrer Mitte so trefflich berichtigten:

„This mode of reasoning may be adoptet in Russia, Germany and Prussia, in ordre to justify the late partition. . . (soll man fragen: of India? or to justify the despotisme of the boundles Ocean?) — Wich (circonstances) however conformable to the *German notions*, are rather disgusting to an Englisch reader! ! So viel zur Rechtfertigung des im Texte Behaupteten.

d. V.

den ersten Blick, dafs von dieser Seite nicht wohl ein Fehler gemacht werden könne: bey genauer Untersuchung zeigt er sich, in der ältesten und neuesten Welt, oft in den sonderbarsten Gestalten. Die Frage ist eine zwiefache und spricht sich aus: Soll der Mensch dem Bürger? soll der Bürger dem Menschen subordinirt seyn? Von jeder ein paar Worte besonders.

Laut eines oben schon aufgestellten, und in der Theorie wohl kaum noch im geringsten angefochtenen Resultats, liegt das höchste der Menschheit im Menschen. Ein Höchstes aber, das ein Subordinirtes wäre, würde sich selbst widersprechen. Wie bündig dieses Raisonnement sey, es fehlt viel, das man ihm nicht öffentlich, nicht anscheinend höchst bedächtlich zuwider gehandelt habe, und noch heute öfter so zuwider handle. — Jeder wissenschaftliche Mann kennt den Geist der *Lykurgischen* Gesetzgebung. In seiner Affenliebe zu dem Bürger erdrückte jener viel zu berühmt gewordene Gesetzgeber den Menschen, den Gatten, den Vater, selbst das Mutterherz: kurz, er stellt ein weltbekanntes Beyspiel der grofsen Verkehrtheit auf, in welcher der Bürger als das Höhere, der Mensch als das Niedrigere angesehen wird. Es wäre, dünkt mir, doch endlich Zeit, dafs man allgemein nur von der Entschuldigung, nicht von dem Lobe spräche, welches Lykurg bey der einsichtsvolleren Nachwelt verdiente; dafs man sein ganzes Verdienst blofs als ein Muster der Konsequenz in der höchsten Inkonsequenz aufstellte, und sich erinnerte, wie ihm selbst

diefes nicht geblieben wäre, hätte er nicht alle folche Neugebohrnen, die für Bürgerzwecke, d. h. für *rohe* Bürgerzwecke, fehlerhaft organifirt waren, auf der Stelle ermorden laffen! Dafs fogar *Ariftoteles* noch dergleichen Mordthaten fodert, Athen duldet, Rom kaum einfchränkt, Sina fie heute noch unbeachtet läfst, und Männer, wie der hinreiffende *Barthelemy*, fich noch immer zu Lykurgs Lobrednern aufwerfen, das alles follte länger nicht mehr die höchfte Brutalität vor dem Namen der Brutalität fchützen können. Lykurg fubordinirt den Menfchen dem Bürger: mehr brauchts nicht, um das ftrengfte Verdammungsurtheil der richtenden Vernunft fo zu begründen, dafs das beredefte Lob feiner Gefetzgebung nur eine Schulchrie feyn, dann nicht diefe Gefetze, fondern höchftens ihn, den Mitgenoffen des rohen Zeitalters, entfchuldigen kann. *) Die Kochkunft hat des Spartaners fchwarze Suppe allgemein und mit dem glänzendften Erfolge zu übertreffen gewufst; möchte die Staatskunft fich, in dem was fie betrifft, eines Gleichen rühmen können.

*) *Ariftoteles*, Polit. Lib. VII. c. 16.

Barthelemy, voyage du jeune Anacharfis à Paris 1789 Tome IV. S. 83 — 190, befonders Seite 166 u. f. Défenfe *des lois* de Lycurge. — Ueber die Behauptung in Betreff des Sinnefifchen Reichs, kennt man allgemein die Schriften, welche die neuliche berühmte englifche Gefandtfchaftsreife hervorbrachte.

d. V.

Ich rede nicht mehr von dem, was etwa in den fernen Ländern Asiens vorgehen mag: die verkehrte Subordination ist noch weit und breit in Europa ganz unverkennbar, z.B. in Spanien, einheimisch. Auch hier ist der Mensch, oder welches einerley ist, es sind die heiligsten Gerechtsame des Menschen im Bürger erdrückt, und der Umstand, daſs man sich darzu des Durchgangs durch das Christenthum wohl gar seiner zum ausdrücklichen Vorwand bedient, begründet zwar Unterschiede, jedoch nur solche, die lediglich zum Vortheil der uralten, wenn schon an sich noch so fehlerhaften, Manier sprechen. Sparta, das den Bürger durch sich selbst so tyrannisch über den Menschen erhob, ihn zu einem absolut Höchsten setzte, gewann doch immer einen Staat: Spanien, das den Menschen mit Hülfe eines Phantoms erdrückt, welches kranke Einbildungskraft einer göttlichen Religion gewaltsam aufdringt, tyrannisirt auch den Menschen durch den Bürger, aber auch den Bürger wieder durch ein Hirngespinnst. Vorzüglich daher dieses Reich so verödet für alles Wahre und Groſse, das nur auf der Grundlage einer mit Freyheit thätigen Menschheit gedeiht: daher das Bettlervolk im Besitze der Goldminen von Potosi, an Genüſsen fast so arm wie Sparta bey seinem Eisen, aber unvergleichbar ärmer durch seinen Haufen von Bedürfnissen: daher die Wehrlosen im Schutze von Meeren und Gebirgsketten, und mit einem so groſsen Fond im Innern der Nation, wie ihn die frühere Geschichte ihrer glücklicheren Zeiten beurkundet. Wahrlich diese

falsche Subordination kann kein bloſser Wortstreit seyn! — Ich merke an, daſs die neuesten Theorien über Staatsbildung mir vieles enthalten, nach welchem ich kaum sehe, wie konsequente Köpfe, im Verfolg dieser Ansichten, die Klippe einer solchen falschen Subordination glücklich vermeiden wollen. Die ganze Art von Selbstständigkeit, welche man gemeiniglich dem Bürger und dem Staate einräumt, ist mir verdächtig!

Jetzt komme ich zu der andern Art von Subordination, welche ohne weiteres den Bürger unter den Menschen, also auch die bürgerliche Gesetzgebung unter die moralische setzt. Am weitesten wird diese Subordination von denen getrieben, welche wohl gar behaupten „der beste Mensch müsse auch der beste Bürger seyn." Dieser Gemeinspruch ist einer von den vielen halbwahren Sätzen, welche das Element seichter Köpfe, und den Nothbehelf in solchen Lagen abgeben, wo man sprechen muſs, ohne etwas sagen zu dürfen. Soll er wahr seyn, so muſs man ihn so ausdrücken: Unter sonst gleichen Bedingungen wird der beste Mensch auch der beste Bürger seyn. Man kann zu den Herrschern und ihren würdigen Gehülfen sagen: hindert es nicht, fördert es vielmehr, so viel an Euch ist, daſs gute Menschen gebildet werden, und ihr werdet bey weitem die meisten von ihnen zu so guten Bürgern bilden können, als sie es, nach dem Maſs ihrer physischen und intellektuellen Anlagen, werden können. In gleichem Sinne darf man sagen: Bildet der Fürsten Söhne zu guten

Menſchen, und auf dieſem Stamme wird ſodann leicht der gute Regent gedeihen. — Uebrigens, was nur immer die Motive der ſo bey Thermopylä und Platea fechtenden Helden, oder eines Cicero geweſen ſeyn mögen, wenn er die Catilinariſche Verſchwörung unterdrückt; welchen moraliſchen Werth ihre Handlungen gehabt haben mögen, unbeſtreitbar gebührt jenen der Name guter Bürger, dieſem die Auszeichnung eines Vaters des Vaterlandes. Dagegen kann dieſes alte Mütterchen ſehr wohl der beſte Menſch im Staate ſeyn: dasſelbe, abgeſehen vom Geſchlehte, den beſten Bürger nennen zu wollen, wäre lächerlich, und der gute, ja der beſte Menſch auf dem Throne, kann als Fürſt unendlich viel zu wünſchen übrig laſſen. Auf dieſe letzten Punkte komme ich noch einmal zurück: jetzt aber halte ich mich ſtrenge an die Subordination ſelbſt. — Es iſt oben ausdrücklich geſagt worden, auch würde nur Unſinn es läugnen können, daſs alle Bürger Menſchen ſind. Ich habe ferner gezeigt, daſs die Begriffe nicht koordinirt ſind; ich habe mich weiter beſtimmt gegen die Subordination:

Bürger,
|
Menſch „

erklärt. Was läſst ſich nun noch bey der umgekehrten "

„ Menſch,
|
Bürger „

erinnern? an welcher ich jetzt ſtehe.

Axiom. *Der ſubordinirte Begriff enthält immer den höhern ganz.* Ich frage: Liegt in dem obigen 2ten Begriffe der erſtere ganz? Soll die Frage unbedingt bejaht werden können; ſo muſs die Definition des letztern die des erſteren vollſtändig geben. Indeſſen zeigte ich oben, daſs wir für den Begriff: Menſch" drey Definitionen bedürfen, und daſs ſchlechterdings nur die zweyte (die unter „*b*" gegebene) für die Definition des Bürgers tauge. *Der* Menſch, in welchem der moraliſche oder vernünftige Charakter noch ſo problematiſch wäre, wie ihn unter den obigen Definitionen die erſte (unter „*a*") ſetzte, bleibt freylich Menſch; aber er kann nicht Bürger ſeyn. *Der* Menſch, wie ihn dort die letzte (unter „*c*") ſetzte, iſt Menſch im edelſten Sinne, ihn irgendwo anzunehmen, iſt unerlaſslich; aber was Schlüſſe uns im fernen Reiche des Ueberſinnlichen finden laſſen, paſst nicht durchaus für die Sphäre des Reichs der Erfahrung, an welche allein uns der irrdiſche Begriff Bürger und Staat verweiſt. Das Noumenon in homine — wie ich hier lieber ſagen möchte als der homo noumenon — flöſst uns Ehrfurcht ein; es kann nichts was ihm entgegen ſtehe, unternommen, aber eben ſo wenig kann unſer Kalkul im Staate darnach allein gezogen werden. In dem Geſagten findet ſich der erſtere Anſtoſs gegen eine, ich möchte hinzuſetzen, in ihrer Dreiſtigkeit nicht genug beſonnene Subordination. Ein ihm nahe verwandter zweyter Anſtoſs zeigt ſich, wenn wir unſerem Begriffe „Bürger" eine Stelle auf nachfolgender Leiter ausmit-

tein wollen, wovon N. 1. für den niedrigsten Sprossen gelten wird:

1) Körper,

|

2) Thier,

|

3) Mensch,

|

(4) Bürger.

Welcher Denkende fühlt nicht, schon vor allem weiteren Nachsinnen, dass hier von 3 zu 4 ein Sprung geschieht, keineswegs analog den früheren Uebergängen. Bis 3 finden wir immer etwas Höheres: dem Menschen ist das Thier; dem Thier ist der Körper subordinirt. Giengen wir auf gleiche Weise weiter; so wäre dem Bürger der Mensch subordinirt, und das wäre ja *Lykurgisch*, *Spanisch etc.*! Wollten wir aber Bürger N. 3. und Mensch N. 4. setzen; so entstünden andere nicht minder grosse Verlegenheiten, die man sogar aufs Abgeschmackte zurückführen könnte. Wer sie immer gewesen, wo immer ihr bald verlohrenes Paradies möge gestanden seyn: *Er*, der Stammvater unseres Geschlechts, und *Sie*, die Mutter der Lebendigen, waren wenigstens unbestreitbar Menschen. Es ist einer von den vielen Zügen einfacher Grösse und innerer Wahrheit in der Dichtersprache der Sagezeit, dass die Mosaische Urkunde beyden statt damals ohnfehlbar überflüssiger Eigennamen nur allgemeine Namen beylegt, und so Ihn in der hebräischen Benen-

nung: *Adam* (d. h. Menſch) ſchlechtweg Menſch nennt, wie er es ſeyn muſste, um Stammvater dieſes Geſchlechts zu werden. Aber von dem Bürger *Adam* zu reden, würde doch nicht minder lächerlich ſeyn, als wenn man ihm das Prädikat: Sr. Majeſtät geben wollte, das ihm doch, ſobald jetzt ſchon vom Staate und Bürger die Rede wäre, ſicher im höchſten Grade zukäme. Wir alle waren ſchon in der Wiege Menſchen, und gute Eltern und Lehrer wollten uns (*auch*) zu brauchbaren Bürgern erziehen: Beweis genug, daſs man nicht erſt Bürger und dann Menſch wird; oder, daſs der Durchgang zum Menſchthum nicht durch das Bürgerthum geſchieht. Rückſichtlich dieſes Satzes laſſen wir uns, dünkt mir, wenn auch nicht allgemein, doch häufig, durch eine falſche Anſicht der Geſchichte täuſchen. Zeigt ſich nicht, fragte ſchon oft die Staatslehre im Vertrauen auf die Zuſtimmung der Geſchichte, zeigt es ſich nicht durchgehends, daſs der Menſch erſt in dem Staatsverein gelernt habe, ſich von den Thieren des Waldes zu ſcheiden? Drückt man dieſen Satz ſo aus: überall zeigt es ſich, daſs der Staat die treflichſte Form ſey, um alle Fortſchritte der Menſchen zu ſichern, manche derſelben beſonders feſt zu halten, und mit einem vielleicht ſonſt durch nichts ſo glücklich zu bewirkenden Erfolg allgemein zu verbreiten; ſo unterſchreibe ich von ganzem Herzen, man iſt dem Ausdruck: *im Staatsverein*" treu geblieben. Hierneben verwahre ich mich jedoch feyerlichſt gegen jede weitere Folgerung, welcher das; *im*" mit dem *durch*" ganz gleich-

bedeutend seyn möchte, letzteres streng als causa efficiens genommen, und also selbst noch von der causa movens unterschieden. Ich behaupte, und nehme dabey die Geschichte aller Zeiten zum Zeugen, daſs die Fortschritte der Staaten überall höchstens unmittelbar auf die folgen, welche irgendwo Menschen gelingen, die den Staat bilden. Nie kann ein gegebener Staat, auch nur in der Idee, welche verfolgt werden soll, weiter seyn, als es derjenige seiner Bürger ist, welcher, mit allen seinen Mitbürgern verglichen, am weitesten ist. Dagegen kann man fast überall — man darf hinzusetzen: Gottlob! — Menschen finden, die Fortschritte machen konnten, von welchen ihr Staat kaum noch etwas ahnet.

Der, welcher über meinem bisherigen Raisonnement, betreffend das Koordinirt- und Subordinirtseyn der beyden Begriffe: Mensch; Bürger" noch nicht ermüdete, von dem verspreche ich mir die Aufmerksamkeit für folgenden, leicht mehrfach zu zerlegenden Satz, und für die zwiefache Erörterung dessen, womit er gegen andere Meynungen anstöſst:

Der Begriff: Bürger" bezeichnet eigentlich nur eine gewisse (zwar vielfach, doch nich allgemein verbreitete) *menschliche Qualität, welche in einem gewissen* (zwar vieles, doch bey weitem nicht alles auffassenden) *Verhältniſs zu entwickeln eine absolute Aufgabe ist.* Diese Qualität heiſst Rechtsfähigkeit; dieses Verhältniſs ist das der Koexistenz der vielen Rechtsfähigen in der Sinnenwelt. — *Weil aber diese Entwicklung eine absolute Aufgabe ist; so ist ferner der Staat*

nicht das Werk der physischen Nothwendigkeit (wie das Naturprodukt) *und nicht das der Willkühr* (wie das Kunstprodukt); *sondern er ist das Werk jener göttlichen Kraft im Menschen, welcher die Willkühr gehorcht, dass Herrschaft über die physische Nothwendigkeit errungen werde, also das Werk der Vernunft, der von Rechtsfähigen angewendeten auf das obige Verhältniss ihrer Koexistenz.*

Es sind zwey Punkte dieses Raisonnements, welche einer besondern Erörterung bedürfen. Der eine liegt in der Behauptung: *der Begriff „Bürger“ bezeichnet nur eine gewisse Qualität etc.*; der andere liegt darin, *dass der Staat ein Vernunftprodukt sey.* Ich will mit dem zweyten anfangen. Also:

Der Staat ein Vernunftprodukt.

Ich unterscheide *Natur*, (Willkühr) *Kunst* und *Vernunft*, in Hinsicht auf das, was durch sie wirklich wird, wie *wirken* (machen) *verfertigen* und *thun*. Nennt man das, was durch sie wirklich wird, ein Produkt; so erhalten wir demnach dreyerley Arten von Produkten. Folgendes ist ein Versuch sie zu definiren.

Geht ein Etwas hervor, als dessen Ursache die *Kräfte und Beschaffenheit der Materie* erkannt, oder doch angenommen werden; so ist das Hervorgegangene *Naturprodukt.* Die Naturproduktion heisst gemeinhin das Werk der Nothwendigkeit. Elemente, Metalle, Pflanzen, bis zur zweydeutigen Gränze der Polyben.

Geht ein etwas hervor, als dessen Ursache eine die Materie bearbeitende Willkühr (ein Lebensprinzip) erkannt oder doch angenommen wird; so ist das Her

vorgegangene ein *Gemachtes*, ein Stück Arbeit. Ein Gemachtes, bey welchem die Gröſse der Willkühr, verbunden mit der Tendenz ſich rein darzuſtellen, ſo mächtig iſt, daſs ſie den Geſchmack zwingt von der Materie zu abſtrahiren, und nur an ihr zu hängen iſt *Kunſtprodukt.* *)

*) Nur folgende wenige Worte gegen den erſten Anlauf, und vielleicht hin und wieder zu weiterem Nachdenken: — das Fällen eines Baums kann allerdings als eine erſte ferne Stufe zur Kunſt gelten; wenigſtens wird hier ſchon das Geſchlecht berührt, zu welchem ſich die Kunſt als Art verhält. Unſer Landmann *macht* Holz, und der gemeine Handwerker macht Leinwand. Bey dem Gemachten ſpielt noch die Materie die Hauptrolle; das Gemachte erſcheint mehr als etwas an ihr, und das Machen wird dargeſtellt, als etwas, das meiſtens nur unternommen wurde, um ſich ihrer zu verſichern. Wo, und in welchem Grade das Material gegen die Arbeit verſchwindet, gewinnt die Kunſt immer mehr Platz. — Der Geſchmack iſt mir der Sinn für die *reine* Darſtellung der Willkühr. Die Krämerſeele ſieht in der Gallerie das Gold der Rahmen, die Leinewand, die koſtbaren Farben etc. etc.: der Geſchmack hängt an Pinſelſtrichen. — Eine Willkühr, welche Naturkräfte miſshandelt, oder ſich gar über etwas aufwirft, das ihr nie gehorchen kann, beleidigt den Geſchmack, weil fremde Einflüſſe hier nicht zur Anſchauung der reinen Willkühr kommen laſſen. — Man kann nicht von Schönheit ſprechen, ohne die, wenn ſchon uns ſelbſt auch noch ſo tief liegende Vorausſetzung zu

Geht Etwas hervor, als dessen Ursache erkannt oder doch angenommen wird, eine gehorchende Willkühr sammt dienenden Kräften der Materie; oder umgekehrt, dienende Kräfte der Materie sammt gehorchender Willkühr, ohne dass jedoch in einem von beyden Fällen die Willkühr oder die Materie selbst das Herrschende sey: so ist das Hervorgegangene ein *Vernunftprodukt.* Die Beschaffenheit einer solchen Ursache heisst Freyheit. — Ich merke an: das Kunstprodukt, wenn es bey niedern Aufgaben stehen bleibt, ist dem Naturprodukt in der Erscheinung näher: beyde sind jedoch dadurch wesentlich verschieden, dass in dem einem Naturkraft, in dem andern Willkührkraft

machen, dass sie das Kind einer wirkenden Willkühr sey. Baum und Quell sind nur dem Zeitalter und unserer Stimmung schön, wo sie von Dryaden und Nymphen bewohnt werden. — Der Gipfel der Kunst ist der, dass eine Willkühr (sie heisse: d") eine dritte, vierte, fünfte, (sie mögen uns heissen: e, f, g") dass sie diese Willkühren als Materie auffasst, aber so bearbeitet, dass man, ihrer als Materie vergessend, nur an der reinen Darstellung der Willkühr d, hängt. Der nicht Musikalische im Konzert, der Haufen im Schauspiel, theilt leicht die Leidenschaft (die Willkühr, welche diesmal Materie ist) welche dargestellt wird; der Kunstverständige bleibt hierin kälter, seine Aufmerksamkeit hat eine andere Richtung. — Gross ist die Schaar der Vögel, welche in *Appelles* Trauben, Rebensaft suchen; aber Xeuxis täuscht selbst den *Appelles!*

produzirt. Das Kunſtprodukt, wenn es ſich höhere Aufgabe macht, z. B. im Drama, iſt dem Vernunftprodukt näher, dadurch, daſs es etwas Herrſchendes über die Willkühr aufſtellt: beyde ſind jedoch weſentlich verſchieden dadurch, daſs im Kunſtprodukt nur höchſtens Willkührkraft über Willkührkraft; im Vernunftprodukt dagegen Vernunftkraft (Freyheit) über Willkührkraft herrſchend produzirt. — Zwiſchen der gemahlten Blume und Traube, und zwiſchen denen im Garten, bliebe, wenn es auch möglich und räthlich wäre, in Farbenmiſchung denen durch Kunſt produzirten ganz den Geſchmack und Geruch derer von der Natur produzirten zu geben, ſtets der Unterſchied der wirkenden Kraft, wie ich ihn angab. — Eben ſo mögen immer Schauſpielhaus und Kirche neben einander ſtehen, doch ſoll dort die Gottheit der Willkühr, hier ſoll die Vernunft den Vorſitz haben. Wenn das Drama vernünftig wird, und den Knoten durch Darzwiſchenkunft der Vernunft löſt, ſo ſteht der Akteur auf der Kanzel; wenn die Predigt Leidenſchaften mahlt, herrſchen und ſich zerſtören läſst; ſo ſteht der Prediger auf der Bühne. Ob und in wie weit ein ſolches Wechſeln der Rollen verzeihlich ſey, dieſs zu unterſuchen gehört nicht hieher. Die Anwendung des Geſagten auf den Staat wird ſich bald ungezwungen ergeben.

Wir haben jetzt drey Urſachen von Produkten; ihnen entſpricht *eine dreyfache Nothwendigkeit*; aber im Ausdruck derſelben wird dem forſchenden Geiſte

die Sprache treulos, und ihre Vielseitigkeit in diesen Regionen der Spekulation, wohin nicht jedem zu dringen vergönnt ist, wird fast immer zerstreuend.

Die erste dieser Nothwendigkeiten, welche oft auch Nothwendigkeit schlechtweg heisst, ist die *physische.* Sie gehört der Materie an, schliesst alle Willkühr aus, und wird, wenn nichts sie aufhebt — ein Fall der rücksichtlich ihrer jedoch gar oft Statt findet — das Naturprodukt. In unserer Schöpfungsgeschichte nimmt sie den ersten Platz ein, braust in der Woge und im Sturm über dem Chaos.

Für die zweyte ist, aus Gründen die ich hier übergehen muss, in den neuern Sprachen der Name verlohren gegangen, wenigstens besitzen wir ihn nur sehr verschwächt. Das Heiligthum der grauen Vorzeit bewahrt ihn, und ich muss andeuten, wie man ihn fand. — Die physische Nothwendigkeit gelte uns als der Eine von zwey Polen. Ihm so nahe, wie man in der täglichen Umgebung der Naturkraft lebte, blieb er durchaus nicht lange unerkannt, auch fand man bald, dass sein Druck alles überwältigen müsse, wenn für ihn kein Gegendruck, man kann sagen, kein Gegenpol gegeben wäre. Aber wo diesen finden? und gsfunden musste er doch werden, weil die physische Nothwendigkeit doch auch bald als nicht alles wirkend, mit unter als aufgehoben bemerkt wurde. Also wo ihn finden? Etwa im Thier? Freylich lag hier einiges von dem, was man suchte, nämlich eine,

die phyfifche Nothwendigkeit öfters hemmende Kraft. Aber fein Körper feffelte das Thier immer zu fehr an die phyfifche Nothwendigkeit und liefs nimmer zu die thierifche, demnach fo gefchwächte Willkühr als Gegenpol aufzuftellen. Indeffen waren die Menfchen nur vollhommnere Thiere, die Götter nur vollkommenere Menfchen, und und man hatte demnach auf diefem ganzen Wege nur Divergenz, keinen Gegenfatz. Das in kühnem Mythus aufgeftellte *Fatum* (nicht ganz erfetzt durch: *Schickfal*) gewährte, was man fuchte. Leben und Tod ftand befonders in feiner Hand, und, wie ihm felbft die Götter unterthan gedacht werden mufsten, liegt im Gefagten. Ich berufe mich auf Gelehrte, die den Gegenftand aus feinen Quellen kennen lernten, ob ich unrecht überfetze, wenn ich fage: *das Fatum der Alten ift die Nothwendigkeit der Willkühr.* Wie die phyfifche Nothwendigkeit der Materie angehört, fo befchäftigt fich das Fatum zunächft mit Leben und Tod, ift im Ganzen die perfonifizirte Einwirkung der Urkraft der Lebensprinzipien auf die Materie, und, wenn gleich in diefer Höhe immer fiegend, doch immer im Kampfe mit ihr. — Noch jetzt find wir in dem Falle, Leben und Materie wie Willkühr und phyfifche Nothwendigkeit als Gegenfätze anzufehen; aber darin, dafs wir bey der Willkühr an etwas denken, welches alle Nothwendigkeit aufheben müffe, fallen wir in manche Widerfprüche. Noch mehr, diefe oberflächliche Anficht der Nothwendigkeit bringt uns faft um den Begriff der Freyheit, von welchem auch gleich einige

Worte folgen ſollen. Die Willkühr, welche von dem Pol ihrer Nothwendigkeit ausgehend, dem Lebensprinzip angehört, ergreift, ſo weit ſie ſie faſſen kann, die Materie, dergeſtalt, daſs ſie dieſelbe auf tauſendfache Arten zerſetzt, man möchte ſagen, aus der entgegenſtrebenden macht, was ſie will. Die Thierheit iſt ihr Sitz, und die bewunderungswürdigſten Bildungen (beliebige Zerſetzung der Materie) gelingen ihr durch den Inſtinkt. In dem Inſtinkt wird die Willkühr, das Belieben zu einem wahren Gelüſten, und ein jedes ſeiner Produkte zeigt den zwiefachen Charakter der Nothwendigkeit ſeiner Art, und den der Willkühr. Jene tritt uns hervor, wenn wir auf das Subjekt der Produktion ſehen. Die Spinne muſs ſpinnen, und ſo ſpinnen, der Seidenwurm desgleichen; die Biene muſs bauen, und ſo bauen. Dieſe, die Willkühr zeigt ſich ganz in ſolcher Behandlung der entgegenſtehenden, der zerſetzten, der in ihrer Nothwendigkeit dergeſtalt eingeſchränkten oder veränderten Materie. Aus dem Baumblatt wird Seide, aus den heterogenſten Nahrungsſtoffen wird ein ſolcher Bau, ein ſolches Geſpinnſte. Alle Zeugungen, ſo weit wir ein Lebensprinzip entdecken — und wer weiſs, wie tief ſolche in die Materie dringen? — geſchieht durch Inſtinkt. In dem kleinſten Thierchen, wo das Lebensprinzip in kleiner Verſtärkung ſo viel leichter über die wenigere Materie ſiegt, treffen wir die gröſste Mannigfaltigkeit der Inſtinkte. Unſere Schöpfungsgeſchichte ſtellt das Thier, die Hülle der Willkühr, im zweyten Platz auf, bereitet jedoch durch die Ein-

führung der organischen Welt darauf vor. In dem Menschen ist diese Willkühr merklich beschränkter, und es wird sich gleich zeigen, wodurch? dennoch durfte sie ihm nicht ganz fehlen, sonst würde ihn die physische Nothwendigkeit erdrückt, er würde nichts gegen ihre Gesetze vermocht haben: auch scheint sie die vom Lebensprinzip unzertrennliche Eigenschaft zu seyn. Es kann nicht befremden, daſs ein Instinkt zu Speise und Trank treibt: nur eine solche kräftige Willkühr, wie sie dem Instinkte eigen ist, kann die Nahrungsstoffe so zersetzen. Mit dem ganzen Zeugungsgeschäfte ist es derselbe Fall. Eine weitere Spielart des Instinkts ist die Kunst. Sie hat völlig wie der Instinkt ihre zwey Seiten, die der Nothwendigkeit und die der Willkühr, welche man aber auch nicht als entgegengesetzte ansehen soll, denn ihre Trennung entspringt nur aus unserem Bedürfnisse, sie getrennt aufzufassen, und der Nothwendigkeit der Willkühr steht nur die Nothwendigkeit der Materie entgegen. — Das Nothwendige in der Kunst zeigt sich subjektiv dadurch, daſs sich ihr Wesentliches nicht erwerben läſst, und dadurch, daſs der Begeisterte, sein eignes Werk anstaunend, wähnt, aus ihm müsse eine fremde Kraft arbeiten: *Est Deus in nobis, agitante calescimus igne!* Das Willkührliche in der Kunst zeigt sich objektiv. Ist's möglich diese Töne des Worts und der Saite, oder dieser Farben so zu beherrschen, wie sie Demosthen, einem fehlerhaften Organ zum Trotz, wie sie Pynthar im Dithyramben-Schwung, wie Horaz und Wieland, wie

Haydn, wie Raphael und ſo viele anderen dem Fleiſse Unerreichbare es thaten? — Wir haben jetzt eine zwiefache Nothwendigkeit, die *phyſiſche*, und die der *Willkühr.* Zu ihnen kommt die dritte, die *Freyheits - Nothwendigkeit* — So widerſprechend die letzte klingt; ſo iſt man doch ſchon länger her daran gewöhnt, tief denkende Forſcher haben ſchon öfters erinnert, daſs dieſer Widerſpruch nur anſcheinend ſey, und lediglich in dem Fehler liege, Freyheit und Nothwendigkeit ſchlechtweg entgegenſetzen. *) — Das Wahre in der Sache ſcheint mir ſo dargeſtellt werden zu müſſen.

C.) Nothwendigkeit der Freyheit.

A.) Nothwendigkeit der Materie oder phyſiſche Sturm-Woge. *Natur-produkt.*	*Vernunftprodukt.*	B) Nothwendigkeit der Willkühr (der Lebens-prinzipien) Fatum. Inſtinkt, Kunſt. ***Kunſt-produkt.***

Die Freyheits - Nothwendigkeit kann durchaus nicht charakteriſirt werden als etwas, das den Gegen-

*) *Spinoza: Tract. Polit.* beſonders **C. II. §. 11.** Nam libertas neceſſitatem non tollit, ſed ponit! vergl. cap. XI. §. 7. — *Leibnitz Theodice* hält ſtets feſt an dieſer Verbindung der Nothwendigkeit und Freyheit, und gilt daher vielen für fataliſtiſch, ohne es zu ſeyn.

ſatz der Nothwendigkeit überhaupt ausmache. Nein, ihre groſse Aufgabe iſt ganz anderer Art. Die beyden Nothwendigkeiten *A* und *B* liegen in ſtetem Kampfe. Uns ziemt nicht zu fragen: warum es ſo ſey? denn wir wiſſen ja nicht, und können es nie erforſchen: ob ein Prinzip des Lebens, oder der Willkühr, ſich auf irgend eine Art äuſſern könne, wenn ihm nicht eine Materie gegeben ſey. Muſste aber eine Materie gegeben ſeyn; ſo muſste ſie auch Geſetze ihrer Exiſtenz haben, die uns als eine Art von Nothwendigkeit erſcheinen. Beyde nun liegen in ſtetem Kampfe gegeneinander. Die Materie wird durch einwirkende Lebensprinzipe ſtets zerſetzt, und behält ſtets das Streben in ihren urſprünglichen Zuſtand zurückzukehren. Leben und Tod ſind die Folgen davon: das Lebensprinzip weicht, und der chemiſche Prozeſs tritt auf der Stelle wieder ein, zieht das der phyſiſchen Nothwendigkeit Entzogene zurück. Dieſe beyden Nothwendigkeiten arbeiten auf ihre gegenſeitige Zerſtörung hin, ſind aber ſo abgewogen, daſs jedes immer einzeln, keines im Ganzen ſiegt. Was hält ſie — die man Seele und Leib nennen kann — in dieſem gegenſeitigen Gleichgewicht? Es muſs ein Drittes gegeben ſeyn, welches gewiſſermaſſen die Axe zwiſchen dieſen beyden Polen bildet, und dieſes Dritte muſs nicht nur auch eine Nothwendigkeit, ſondern eine höchſte ſeyn, *denn ſie muſs ja beyden gebiethen!* Der Menſch hat einen Funken von ihr, nicht mächtig genug um die Materie zu zerſetzen (wie es der Willkühr häufig gelingt) oder die Willkühr zu vernichten (wie es die

Materie thut, wenn ſie ſiegend den Tod gebiert) aber vermögend, die vorhandene und in ihrer Tendenz erkannte Willkühr, auf die vorhandene und gleichfalls in ihrer Tendenz erkannte Materie, und umgekehrt, ſo zu lenken, *daſs das Reſultat nicht das iſt, was dieſe beyden Tendenzen, ſich überlaſſen, bewirken würden*; ſondern das, was in Zweckbegriffen der Freyheitsnothwendigkeit liegt. Da beyde erſte Nothwendigkeiten dieſe über ſich erkennen müſſen; ſo heiſst das Werk bey dem ſie thätig iſt, ihr Werk, oder ein *Vernunftprodukt*. Daſs Materie und Willkühr benutzt wurden es zu ſchaffen, darf uns ja nicht irre leiten: kleben wir daran; ſo werden wir bald ein Kunſt- bald ein Naturprodukt ſtatt des ihrigen finden.

Jetzt ſo kurz als möglich die Anwendung des Geſagten auf den Staat — Alle Streitigkeiten bey der Frage: *Als was für ein Produkt iſt der Staat anzuſehen?* ſcheinen mir hier in dem Gebiete der fernen Spekulation, das ich ſo eben leiſen Fuſses berührte, ihre Quelle zu haben. Es ſind Triebe, ſagte man, die den Menſchen in den Staat führen, ihn veranlaſſen den Staat zu bilden. Man war mit dieſer Behauptung dem Reſultat ein Kunſtprodukt zu gewinnen näher, als man vielleicht ſelbſt glaubte. Der Satz wurde weiter bearbeitet, der Staat ſchien ein Gemachtes: dann bey ſo vielem Aufwand von Arbeit von öfters ſo verwickelter Arbeit, endlich eine Willkühr über ſo viele Willkühren herrſchend — *ein Werk der Willkühr.* — Hauptſächlich dieſer letzte Ausdruck reitzte Gegner.

Willkühr hat zum gemeinen Gegensatz Nothwendigkeit. Dieser Sprachgebrauch ist eben so herrschend und für die Sprache des täglichen Verkehrs passend, als für manche höhere schriftstellerische Zwecke gefährlich. Man führte jezt die sprechenden Gründe aus Naturalanlässen an, die zum Staate führen, zeigte, wie das Menschengeschlecht sich aufreiben würde, wenn keine Staaten errichtet wären, folgerte: der Staat ist das Werk der Nothwendigkeit, blieb aber dabey stehen, nur an *physische* Nothwendigkeit zu denken, und gewann das Resultat: *der Staat ist Naturprodukt.* Meine Meynung hört gelassen die Gründe von beyden an, giebt die vernünftigen Raisonnements von beyden zu, erkennt dankbar, dass die Vertheidiger der letzten Meynung bewiesen, wie der Staat kein Kunstprodukt seyn könne, fragt dann weiter: ob nicht die Rechtsfähigkeit wesentlich sey um einen Staat zu gründen? Niemand verneint diese Frage; aber mit ihrer Bejahung ist das *Vernunftprodnkt* so gewiss erwiesen, als die praktische Vernunft der Rechtsfähigkeit einzige Quelle ist. — Mögen Naturkräfte und Triebe zum Staate führen; Naturkräfte durch Willkühr und Triebe, diese durch Naturkräfte eingeschränkt werden: dennoch kann beyden in Ewigkeit so wenig ein Staat gelingen, als der Natur, die keine Willkühr hat, ein Kunstwerk; als der Kunst, die keine physische Nothwendigkeit hat, ein Naturprodukt. Denn den Staat bedingt Rechtsfähigkeit, Rechtsfähigkeit gehört der Vernunft an, Vernunft kann an dem Zwist der Naturkraft und der Willkührkraft nicht anders thätigen Antheil nehmen,

als ſo, daſs das forthin gewonnene Produkt das ihrige ſey. — In der ganzen Sphäre einer reinen Naturproduktion wäre Strafe unmöglich; man müſste ja den fühlenden Gegenſtand ſchon aus einer fremden Sphäre hereinziehen. In der Sphäre der Willkührproduktion, welcher, wie ſonderbar es Manchem klingen mag, auch das Kunſtprodukt angehört, das mit dem Inſtinktsprodukt auf demſelben Stamme wächſt, hier läſst zwar das Vorhandenſeyn eines fühlenden Gegenſtandes eine wirkſame Zufügung von Uebeln zu: allein dieſe Uebel können nie etwas anders als Züchtigungen ſeyn. (Man vergl. unten über Strafe und Züchtigung) Die Willkühr hängt ſtets mit dem Fatum — welches Schickſal und Ohngefähr zugleich heiſst — zuſammen, und vermag nie ſich ſelbſt zu beherrſchen. Ein jedes Kunſtwerk heiſst, mit tiefem Sinn, ein gelungenes oder ein verdorbenes: im beſten Fall iſt die Kunſt zehnmal mehr geſchätzt als der Künſtler, und jene kann ſchon lange Liebling der Groſsen und Reichen ſeyn, während man kaum fragt: ob dieſer nicht etwa betteln müſſe? Nicht in Undankbarkeit, die man bey dem ſo häufigen Phänomen anzuklagen pflegt, ſondern darin liegt die Urſache, daſs die Kunſt mehr ein Gegebenes als ein Erworbenes ſcheint. Die Konſequenz des Publikums, das auf ſolche Art dem Künſtler kein eigentliches Verdienſt zuſchreibt, zeigt ſich darin, daſs es ihm auch faſt nie Schuld beymiſst. Durchaus anders iſt es in der Sphäre des Vernunftprodukts. Das ganze Weſen von dieſer, beruhend auf Freyheits-Nothwendigkeit, d. h. auf einer Nothwendigkeit die

schlechthin keine andere über sich erkennt, sie ist die einzige, welche in dem Getreibe der Thätigkeiten als *Selbstthätigkeit* erscheint: nicht Natur- nicht Willkührkraft vermag sie zu zwingen. Der Schule der Stoa gebührt vor allen der Ruhm sie ins Licht gesetzt zu haben, und der Staat darf sie sich um keinen Preis als Grundlage nehmen lassen. Willigt er gegen die aufgestellte Deduktion ein; so sehe ich wenigstens nicht ab, wie er es in hundert Fällen möglich machen will das Richteramt und selbst die legislative Gewalt vor der niedern Kategorie eines blossen Mechanismus oder vor dem Vorwurf der Grausamkeit zu schützen. — Doch, es liegt ausser meiner Sphäre die Wichtigkeit derjenigen Ansicht des Staats, welche die beyden andern Ansichten desselben verbindet, in ihrem ganzen Umfange zu beleuchten, und sie erstreckt sich entschieden viel weiter als auf die Berührungspunkte der Polizey. Weil sie aber doch auch mit dieser Berührungspunkte hat, und ich weiter unten verschiedentlich in den Fall komme auf die Vernunftproduktion des Staates zu bauen; so konnte ich nicht umhin mich auf sie einigermassen einzulassen. Irrte ich, so war es doch nöthig Rechenschaft von meinen Gründen abzulegen.

„*Der Begriff Bürger bezeichnet nur eine gewisse Qualität, entwickelt in einem gewissen Verhältniss etc.*“

Es darf, nach dem oben Gesagten, hier nicht wiederholt werden, worin der Verfasser das Wesen

des Bürgerverhältniſſes und die es begründende Qualität ſetzt. Beide haben eine ſolche Allgemeinheit und Würde, daſs ihr hoher Rang keines Beweiſes bedarf, und daſs es bald dahin kommen muſs, daſs der Menſch kein zweites Verhältniſs eingehen darf, womit jenes nicht beſtehen könnte. Hiermit iſt jedoch keineswegs geſagt, daſs es für ihn nicht noch mehrere, dem ſeines Bürgerthums ähnliche Verhältniſſe gäbe, welche neben dem Bürgerthum einzugehen ihm nicht vergönnt ſey. Ich will einige derſelben namhaft machen, wähle darzu allgemein anerkannte, und drücke ſie, aus einem beſonderen Grunde, diesmal lieber in der Sprache der Römer aus:

(hom. ſocius)

(h. conjux) (H O M O) (h. civis.)

(h. parens)

Irre ich nicht ſehr; ſo zeigt ſich, ohne daſs es vieler Erläuterung bedürfe, in dieſem Ausdruck und in dieſer abſichtlich ſo getroffenen Stellung, eine ganz beſondere Täuſchung vorzüglich unſerer Mutterſprache. Das, was eigentlich als bloſſe Qualität, als Prädikat des Subjekts „*Menſch*“ und alſo neben ihm nur *adjektiviſch* ausgedrückt ſeyn ſollte, für das alles

haben wir uns an lauter Subſtantive gewöhnt. Wir ſagen: der *Geſellſchafter*, der *Vater*, der *Gatte*, der *Bürger*. — Es iſt wahr, ein Prädikat ohne Subjekt giebt keinen Sinn; man kann es nicht einmal Prädikat nennen, ohne ſich ſeine Beziehung auf ein Subjekt zu denken: aber bey dem allen iſt es doch höchſt weſentlich, daſs man beyde nicht verwechſele, oder wohl gar vergeſſe, daſs das Prädikat nur ein Prädikat ſey. Lediglich durch jene Verwechſelung, kann man ſich in dem Fall glauben, fragen zu müſſen: ob und wie Menſch und Bürger in Kolliſion kommen können? Wir dürfen nur neben dem gewohnten Weg auf irgend einen paralell laufenden ſehen, und das erſte beſte Beyſpiel kann nicht verfehlen uns die Täuſchung ganz klar zu machen. Hier iſt ein ſolches Beyſpiel: Wir ſagen ein geſcheuter, ein witziger Knabe. Kann man fragen: ob und welche Kolliſion zwiſchen *geſcheuter* und zwiſchen *Knabe* Statt finde, oder wie ſie ſubordinirt ſeyen? Man drücke das Prädikat ſubſtantiviſch aus, ſpreche hier beſonders von dem *Geſcheuten*, dem *Witzigen*; dort beſonders von dem *Knaben*, und die Täuſchung iſt eingeleitet. Ferner, durch ſolchen ſubſtantiviſchen Ausdruck wähnen wir leicht, jedesmal das ganze Subjekt, in allen ſeinen Verhältniſſen und in ſeinem ganzen Beſtand ergriffen zu haben. Das Kind ſieht in dem Menſchen: A" nur den Vater, und begreift dann freilich nicht wie er noch ſo vieles thut, was auf ſein Vaterthum keine oder doch nur eine ſehr entfernte Beziehung hat. Der Fehler iſt genau verwandt mit dem, wo

man endlich ganz vergiſst, daſs man ein Prädikat vor ſich hat. Hierüber werde ich mich recht deutlich durch eine Erinnerung an unſere Schuljahre, beſonders an die Arbeit der ſogenannten Exercitien erklären können. Wir wiſſen nämlich aus der Grammatik, wie und unter welchen Umſtänden Adjektive häufig als Subſtantive gebraucht werden. Da begiengen wir denn nicht ſelten Schnitzer, wie etwa den: difficilimum politicen: aber Priscians Stellvertreter rief, bald drohend, bald das „oleum et operam perdidi" ſeufzend: difficillima politice, *ſcilicet ars*, τεχνη! Väterlicher, ehelicher, bürgerlicher Menſch, giengen, ſo häufig vorkommend, bald in die kürzeren Wörter: Vater, Gatte, Bürger über: aber beſonders die Staatskunſt wimmelt von Schülern, denen man den Lehrer wünſchen möchte, der ihnen mitunter nachdrücklichſt zuriefe: ſcilicet homo, das oleum et operam nicht zu vergeſſen! — So lange man ſich des Adjektiviſchen des Wortes Bürger erinnert, läuft man weder dieſe ſo groſſe Gefahr, noch die, neben dem Einen Prädikat nicht noch andere, die nicht mit ihm geſezt ſind, beſtehen laſſen zu wollen. Der bürgerliche Menſch wird ſchon im Namen den Grund finden, daſs er z. B. den geſelligen, den ehelichen, den häuslichen nicht ganz erſetzen, nicht lediglich durch ſich regeln könne. — Es liegt gewiſſermaſſen ſchon im Vorigen, daſs ſich für alle dieſe beſonderen Verhältniſſe, in welchen der unendlich vielſeitige Menſch, man kann ſagen, in faſt immer neuen Geſtalten erſcheint, *daſs ſich für ſie alle, neue und eigne Kreiſe, als die Sphä-*

ren der einſchlägigen Pflichten, Rechte, Zwecke und Mittel bilden. — Die bürgerliche Geſetzgebung iſt die Geſetzgebung für den bürgerlichen Menſchen, alſo *nur für Eins* ſeiner vielen Verhältniſſe, und ich hoffe in der nach meiner Anſicht vorgenommenen Erläuterung dieſer Behauptung geleiſtet zu haben, was ich in der Ueberſchrift der Reflexion zu leiſten verſprach.

III. Reflexion.

Züge aus dem, mir im Ideal vorſchwebenden Werk, durch welches der Geiſt der Geſetzgebungen, in vollendet ſyſtematiſchem Zuſammenhange, dargeſtellt würde.

Gemäſs dem Reſultat der eben geſchloſſenen Reflexion iſt es nicht Eine, ſind es nicht zwei; ſondern es iſt eine Menge von Geſetzgebungen, welche das weite Gebiet menſchlicher Thätigkeit in Anſpruch nehmen. In wie viele Arten von Verhältniſſen nur immer der Menſch tritt, eben ſo viele Geſetzgebungen eröffnen ſich ihm. Auf dem höheren wiſſenſchaftlichen Standpunkt, iſt es unerlaſslich, daſs man ſich eine möglichſt ſtrenge Rechenſchaft von der Natur, von den Gränzen und dem gegenſeitigen Verhältniſs dieſer Geſetzgebungen abzulegen ſuche. Die Gründe bedürfen keiner Auseinanderſetzung; die Aufgabe ſelbſt iſt vielleicht doch kaum ſo dringend, als ſie wahrhaft ſchwierig iſt. Wann wird der Mann, des gleich umfaſſenden und tief eindringenden Geni'es, auftreten, der aus gleich groſſer Fülle ſeines hiſtoriſchen Wiſſens,

ſeiner Beobachtung der Natur, ferner *der* Menſchen und *des* Menſchen, den Foderungen Genüge leiſtet, die er ſich etwa unter dem Titel *Geiſt des Syſtems der Geſetzgebungen* auferlegte? Alles bis jetzt geſetzlich richtig Beſtimmte, müſste in ſolchem Syſtem die höhere Bedeutung behaupten, oft erſt finden, welche dem todten Buchſtaben den Werth beylegt; die Auswüchſe der verſchiedenen Geſetzgebungen müſsten durch dasſelbe leicht als ſolche erkannt und als heterogene Theile verworfen, oder doch verſetzt werden; die Lücken derſelben müſsten in ihrer ganzen Blöſſe aufgedeckt erſcheinen: denn der Geiſt eines ſolchen Syſtems hätte jede der einzelnen Geſetzgebungen ſo charakteriſirt, daſs man, mit dem gemeineren Talent für richtige Subſumtion, ausmitteln könnte, wo die paſſenſte Stelle des Gegenſtandes ſey, und wie fern er nur von dieſer oder jener Geſetzgebung könne und ſolle ergriffen werden oder nicht. *Montesquieu* und *Filangieri* haben ſich durch darzu gelieferte Bruchſtücke unſterblich gemacht; obgleich unter Andern ſchon *Maupertuis*, ſelbſt *d'Alambert* von jenem bemerkten, daſs er nicht ſowohl *den* Geiſt der Geſetze, als etwas *über* den Geiſt derſelben, und, darf man hinzufügen, doch bloſs der *bürgerlichen* Geſetze, geliefert habe. Es fehlt nicht an ähnlichen, zum Theil auf den Schultern der groſſen Männer angeſtellten Verſuchen, die auch ſtets ſchätzbare Bruchſtücke bleiben; allein zur Aufſtellung eines ſolchen Syſtems, wovon gewiſs nicht mir allein das Ideal vorſchwebt, iſt vielleicht noch lange nicht einmal genug vorgearbei-

tet. — Aus dem Gesagten ergiebt sich von selbst, wie groſs die Schüchternheit seyn müsse, mit welcher ich es wagen dürfe, in den wenigen Zeilen der nachstehenden Reflexion, einige Seiten dieser sublimen Aufgabe zu berühren. Ich halte mich, so streng als es neben der Bemühung nie unzusammenhängend zu werden, nur immer geschehen kann, zunächst bloſs an solche Seiten, die mir für die Folge besonders wichtig sind. Kenner werden bald entdecken, wie häufig meine Sätze gegen die, zum Theil berühmter und hochachtungswerther Gelehrten anstoſsen: dennoch fürchte ich weit weniger ihren Tadel, als den der Unkundigen. Meine Stellung wird jenen schon bemerkbar machen, daſs mir wenigstens der Punkt nicht unbekannt ist, auf welchen es ankommt, und gegen die Erwartung von Ausführung, von vielfacher namentlicher Berücksichtigung dessen, was, ihn betreffend, bereits von Andern geleistet wurde, sichert mich ihre eigne Bekanntschaft mit dem Umfang, den die zu berührenden Gegenstände, ganz ihrer Wichtigkeit entsprechend, in der Literatur haben.

Wenn ich von mehreren Gesetzgebungen rede, so stoſse ich damit nicht sowohl gegen den Sprachgebrauch überhaupt, als gegen eine trivialere Manier desselben an. Die letztere — deswegen nicht verwerfliche, jedoch mich nicht fesselnde — erinnert, mit dem Wort „*Gesetz*" meistens bloſs an das bürgerliche: — so *Montesquieu* in seinem ganzen Werke; besonders bestimmt in der Stelle, die ich aus ihm

zum Motto dieser Schrift wählte, und die mir in anderer Hinsicht so wichtig ist: — so Alle, die von irgend etwas auch nach ihrer Ueberzeugung Unerlaubtem sagen „*es sey kein Gesetz darüber vorhanden.*“ Andere kennen nur zweierlei Gesetze, nämlich neben den bürgerlichen noch die moralischen. Diese sehr beliebte Eintheilung, mag sich wohl zunächst auch von der so häufigen Zusammenstellung der Begriffe: *Mensch*, *Bürger* herschreiben. Noch Andere endlich, haben einen viel weitern Sinn für das Wort Gesetz: so Alle, die von Naturgesetzen sprechen. Der den Staatswirthen sehr bekannte Präsident *v. Benekendorf* schrieb — wenn es hier der Beyspiele bedürfte — *ein Gesetzbuch der Natur* für den wirthschaftlichen Landmann. Die erste hier interessante Frage ist die: was unter *Gesetz* in der allgemeinsten, d. h. in der höchsten Bedeutung zu verstehen sey? Ich definire Gesetz als: *Ausdruck der wirksamen Bestimmung zu der durch die Bestimmung auferlegten Gleichartigkeit.* — Einen Innbegriff solcher, von Einem Mittelpunkte ausgehenden, wirksamen Bestimmungen, nenne ich eine *Gesetzgebung*: die Summe des der Gleichartigkeit Fähigen, wofür sie die wirksame Bestimmung der Gleichartigkeit seyn soll, nenne ich die *Gesetzgebungssphäre.* Jedes Gesetz fodert demnach wesentlich zwei Stücke: erstlich ein wirksam *Bestimmendes*; zweitens ein *zu Bestimmendes*, natürlich der Gleichartigkeit Fähiges. Wo das Gesetz in Wirklichkeit kommt, folgt sodann ein *Gleichartiges* als das Resultat der Einwirkung des Bestimmenden in das Bestimmte. Man

kann dieſes auch ſo ausdrücken: das Geſetz kündigt ſich an als eine Urſache, zählt auf ein Etwas, das zu dieſer Urſache ſich leidend verhält, und giebt ein Produkt.

Drei Urſachen, gleich den drei oberwähnten, lange noch nicht genug erforſchten, im gemeinen Sprachgebrauch, vielleicht aller Völker, ſo ſehr miſshandelten Nothwendigkeiten, ſind die allmächtigen Regierer des Weltalls ſammt allem, was ſich in ihm, von den Rotationen der Sonnenſyſteme, bis zum feinſten Spiele der begeiſterten Phantaſie, regt: und es giebt keine Urſache, alſo auch kein Geſetz, das ſich als keiner derſelben angehörig nachweiſen könnte. *)

*) Το ειναι το ον, οταν η, και το μη ειναι, οταν μη η, αναγκη! *Ariſtot. de interpret.* c. 9. Ich unterſchreibe die Nothwendigkeit alles deſſen, was iſt, dringe jeoch dabey ſtreng auf die Unterſcheidung der Nothwendigkeiten. Umgekehr mit *Ariſtoteles* ſagen: es iſt nothwendig, daſs dasjenige nicht ſey, was nicht iſt, wenn es es nicht iſt, möchte ich keineswegs, ja es würde mich dieſe Ausdehnung meinen ganzen Begriff von Freyheit koſten. Die Folge wird mich, ohne daſs es einer beſondern Anwendung bedarf, näher erklären. — Dem Nichts ein Prädikat beylegen, heiſst es zu einen Subjekt machen, folglich ihm ein Seyn geben, folglich ſich widerſprechen. Daſs das Prädikat *per negativam* ausgedrückt iſt, ändert die Sache nicht.

D. V.

Drey Welten ruhen auf diesen drey Ursachen, ihre Einheit im All findend. Ich nenne sie *Körperwelt*, *Willkührwelt*, *Freyheitswelt.* Man kann die zweyte Thierheitswelt, die letzte moralische Welt nennen, muss jedoch sodann bey jener nicht an die Körperlichkeit des Thieres denken, bey dieser nicht bloss an dem sittlichen, oder der Belohnung fähigen Charakter kleben, weil unter andern das absolut höchste im ganzen Reiche des Seyns, die Gottheit, oder die uranfängliche, die vollendete Freyheitskraft, ohnmöglich einer Belohnung fähig seyn kann. — Der unzähligen Versuche ohnerachtet, welche man von jeher gemacht hat, den eigenthümlichen Charakter dieser drey Welten verfolgt (bis zu der Gränze, wo sich die Uebergänge derselben aneinander reihen) zweifelhaft zu machen, und das Thier nur als so künstlich zusammengesetzten Körper, den Menschen nur als ein so vollkommenes Thier darzustellen, ihrer alle, sage ich, ohnerachtet, blieb noch immer die Anerkennung der charakteristischen Verschiedenheit dieser Welten siegend, bey denen, die sich durch gemeinen Menschenverstand; im Ganzen bey denen, die sich durch grösste Anstrengung in der Spekulation leiten liessen. Viele der letzteren zeugen für diese Verschiedenheit, oft da am lautesten, wo sie als geflissentliche Gegner derselben auftreten. Noch ist dem Menschen auch nicht etnmal die Schöpfung eines Getreidehalms gelungen, der aus ganz todter Masse verfertigt, jetzt die Kraft gehabt hätte, andere rohe Materie seinem Organismus zu assimiliren. Er kann ei-

nen ſolchen Halm, vielleicht bis zu den kleinſten Theilchen zuſammentragen, welche das bewafnete Auge entdeckt; aber bis hierher vollendet, müſste er für ihn dennoch die, der Materie eigne, ſchöpferiſche Kraft, eben ſo gut vom Himmel ſtehlen, wie *Prometheus* das Feuer für das Menſchengebilde ſeiner Handlſtahl. Wo den Menſchen der Inſtinkt verläſst, (der aber überall nur auf die Unentbehrlichkeiten derer damit Begabten berechnet iſt) da behauptet auch die Körperwelt, ich möchte ſagen, ihre Selbſtſtändigkeit, und es wird nur dadurch etwas gegen ſie ausgerichtet, daſs man die eignen Geſetze derſelben ausſpäht, und bald durch das Vorhalten oder Entziehen der Objekte für ihre Wirkſamkeit, bald durch die hervorgebrachte Berührung der gegeneinander kämpfenden ein verlangtes Reſultat zu erhalten ſucht. — Sey der Wurm noch ſo nahe der Materie verwandt: es iſt noch nirgends erwieſen, daſs auch nur eine Art derſelben ohne thieriſche Zeugung aus der bloſſen Materie geworden ſey: und noch heute würde man den nicht für einen Künſtler, ſondern für einen Thaumaturgen halten, welcher irgend einen derſelben verfertigen könnte, dem alle Eigenſchaften eines leibhaftigen Wurms etwa bis zur fruchtbaren Begattung, oder nur bis zum Anſetzen der Sproſſen und Eyer zukämen, welche hier die Fortpflanzung mancher Arten unterhalten ſollen. — Alles man aufgeſtellt hat, um eine gewiſſe Ebenbürtigkeit zwiſchen dem Menſchen und wenigſtens manchen Thiergattungen glaublich zu machen, reicht doch in keinem Falle über die Gränze des Bewuſstſeyns, zum *Selbſtbewuſstſeyn* heran, wel-

ches letztere doch eigentlich erst den erkennbaren Mittelpunkt der Freyheitswelt ausmacht. *)

Diesen drey Worten nun genau entsprechend, würde ein vollendetes System der Gesetzgebungen drey grosse Hauptklassen derselben aufzustellen haben, nämlich:

A) *Naturgesetze*, ausgehend von dem Pole der naturellen oder physischen Nothwendigkeit.

B) *Willkührgesetze*, ausgehend von dem Pole der Willkührnothwendigkeit, angehörig den Lebensprinzipien, so weit auch sie als Kräfte gesetzt sind. Dass man sich nur hüte sie, auf was immer für eine Art es sey, mit dem Wesen des Geistigen zu vermischen. Willkühr wird, dadurch dass wir sie auch im Menschen treffen, so wenig etwas Geistiges, als das Knochengebäude im Thiere, dadurch, dass es im Thiere angetroffen wird, aufhört, eine Zusammensetzung dieser und jener Erdarten zu seyn, welche sich immer sogleich daraus gewinnen lassen. Wer aber Willkühr sogar der Gottheit, *der vollendesten Freiheitskraft*, zuschreibt, der verfällt, nach meiner Ansicht, in nichts Geringeres, als in einen feinen Thierdienst, und verliert nicht mehr so viel als er schon

*) Schmid (C. C. E.) *Empirische Psychologie*. §. XXXVI. vergl. §. XXX. n. 4. Jena 1791.

Bayerische Staatsbibliothek München

verlohren hat, wenn er den leibhaftigen Apis sucht, oder von seinem Geschmeide zum Guss des goldnen Kalbes trägt. — Der Mensch wird, wenn und wo man seine Totalität getrennt vorstellen will, dieser Theorie zu Folge, gedacht, als bestehend aus *Leib*, *Seele und Geist.*

C) *Freiheitsgesetze*, ausgehend von der über beide Pole herrschenden Freiheitsnothwendigkeit.

Anmerkung 1.

Nothwendigkeit definire ich: *als die mittelst eines uranfänglich Bestimmenden unaufhaltsam gesetzte Bestimmung.* Alles Gewirkte ist nothwendig, nemlich in so fern wir von dem Gewirkten zu seiner Ursache aufsteigen; alle Ursachen werden von dem Forscher zu verfolgen gesucht, bis zu der uranfänglichen, zu welcher dann die Reihe von frühern Ursachen (man nenne sie d-c-b-) immer wieder als Wirkungen erscheinen. Aber in jeder der drei Welten giebt es wenigstens Eine uranfängliche Ursache; sie heisse „a" und an ihrer Grenze erhält der Forscher keine weitere Antwort als die: *so bin ich, weil ich so bin!* während er früher immer noch die Antwort erhalten konnte: *so bin ich, weil da die höhere Ursache mich so setzt!* An jener Grenze hören sodann Forschen und Wissen auf; Hoffen und Glauben treten an ihre Stelle, Zweifel charakterisiren den Denker, machen diesen zum Wüstling, aber Jener,

Bayerische Staatsbibliothek München

der ſie in Beſcheidenheit bewacht, übt in der gröſsten Reſignation die höchſte Tugend, vielleicht die einzige, auf dem Schauplatze des Erdenrundes, die dem Göttlichen am nächſten kommt. — Mit dem Annehmen einer Freiheitswelt und ihrer Beziehung auf die übrigen, ſinken die uranfänglichen Urſachen, oder die Nothwendigkeiten „a" der phyſiſchen und der Willkükrwelt, herab zu relativen Nothwendigkeiten, und die der Freiheit nennſich die *abſolute*. — Die phyſiſche und die Willkührnothwendigkeit werden von uns bereits als *Kräfte* erkannt; was von Freiheit endlichen Weſen zu Theil wurde, *muſste, um der Belohnung fähig zu seyn, nur als Vermögen geſetzt ſeyn.* Hierdurch haben denn freilich jene den einſeitigen Vorzug, daſs ſie in höchſter Determination, und, wenn keine andere Urſache ſie aufhebt, ohnfehlbar wirken, aber dagegen ſind auch die bloſen Inhaber von dem, was bereits als Kraft geſetzt vorkommt, des unendlichen Vorzugs beraubt, ein Vermögen zur Kraft zu erheben. Jenes Sezzen, dort der Kräfte hier des Vermögens, iſt das Werk des Schöpfers; dieſes Erheben blieb den moraliſchen Weſen ſelbſt überlaſſen. Wäre die Gottheit eine irgend wovon *geſetzte* Freiheitskraft, nicht die uranfängliche im höchſten Sinn; ſo würde ſie als Kraft dem Vermögen nachſtehen, welches die moraliſchen Weſen adelt. — Die Gewähr unſerer Freiheit, leiſtet das unten noch etwas näher

zu beſtimmende Gewiſſen, und den Sitz derſelben dürfen wir nirgends als in der Qualifikation ſuchen, welche wir an unſerm Theil dem Freiheitsvermögen geben, ſich als eine Freiheitskraft oder Freiheitsnothwendigkeit zu konſtituiren. So wenig als das Auge ſich, ſondern im beſten Fall nur ſein Bild ſehen, ſo wenig als das Bewuſstſeyn ohne Dazwiſchenkunſt eines Höheren Selbſtbewuſstſeyn werden kann; eben ſo wenig kann das Selbſtbewuſstſeyn abermals aus ſich heraustreten, und diejenige innere Beſchauung vornehmen, welche uns eine Explikation des Antheils gewährte, den wir an der Qualifikation zu einem ſolchen Beſtimmenden haben. Genug, die Foderung des Gewiſſens ſagt, daſs wir ihn haben ſollen; ſein Beifall ſagt, daſs wir ihn hatten; ſein Vorwurf, daſs wir ihn zu haben unterlieſsen, Freiheit annehmen heiſst zugeben, daſs man ſich ein Räthſel ſey, nicht aus ſich heraus treten könne, um ſich ſelbſt in der Reaktion zu beſchauen; ſie leugnen, nur bezweifeln. heiſst annehmen, daſs man ein Widerſpruch ſey! Uebrigens können wir für jene Qualifikation von nichts weniger Gebrauch machen als von dem Namen einer Wirkung, und zwar um deswillen, weil das Wort Wirkung unwillkührlich an dem Dualismus eines Wirkenden und Gewirkten erinnert, während hier nur höchſte Einheit vorkommt, und alſo der Stoff fehlt, durch deſſen Unterſcheidung von dem Wirkenden, wie uns den Begriff einer Wirkung denken können,

die reziproke Form, in welcher wir ſagen, „*er beſtimmt ſich*" iſt nur Nothbehelf, und erklärt keineswegs das, worauf es hauptſächlich dem Forſcher ankommt. Genau hier iſt der Fleck, wo tiefere Denker am meiſten Gefahr laufen, den gröſsten Schiffbruch ze erleiden, der auf dem ganzen Gebiete der Spekulation möglich iſt. Die Wirkung „l" hat er ergriffen in der Urſache „k"; iſt endlich gelangt zur Urſache „a", der uranfänglichen ihrer Reihe. jener Nothwendigkeit die Mutter ſo vieler andern Wirkungen iſt. Hier ſteht er nun, ein tiefer Denker, und am Standpunkt des weiten Blicks in die Tiefe des Gewirkten; aber gewohnt Freiheit und Nothwendigkeit als Gegenſäzze anzuſehen, vergeſſend, daſs jene nur in der innigſten Verſchlungenheit mit dieſer geſucht werden darf, ſcheitert er gerade an der Küſte, welche ſchon den Hafen zeigt,

Ich ſehe durchaus nicht ab, wie bey einem ſolchen Gegenſatz, nicht jeder ſcheitern müſſe, den nicht etwa Aengſtlichkeit von aller Annäherung abhält, oder den nicht beſondere Leichtigkeit darüber wegträgt: im letzten Falle ein vielleicht nicht unglücklicher, aber ſicher doch auch nicht reicher Bootsmann. — Ich definire Freiheit, wie ſie dem Menſchen verliehen wurde: *als diejenige Beſchaffenheit ſeiner Natur, gemäſs welcher es ſein Vermögen die Vernunftthätigkeit zur Kraft erheben: mit andern Worten, eine ſeinen Anlagen gemäſse Nothwendigkeit, für eine Reihe von Er-*

ſcheinungen in der Sittenwelt werden kann. Streng genommen ſind Sünden und Verbrechen aller Art, wie abſcheulich ſie ſeyn mögen, doch nur *culpa*, d. h., das Göttliche unſerer Natur kann keinen direkten Antheil an ihnen nehmen, und würde es thätig; ſo wäre es unmöglich, daſs es anders thätig ſeyn könnte, als eine Nothwendigkeit der Welt, welcher es angehört, und in welcher es nur Gutes giebt, welchen äuſseren Schein des Böſen es auch immer haben möge. *Abſicht* (der Zuſtand unſerer Imputationslehre nöthigt mich es mit Emphaſe zu wiederholen) *Abſicht iſt nicht Wille!* Die Biene, welche ihren Stock verläſst, hat die Abſicht bald Waſſer, bald Wachs, bald Honig zu holen; der Stier, der Widder, der Hahn im Kampfe; der im Hinterhalt laurende Fuchs, ſie alle haben Abſichten; aber wer kann, wer wird ihren Willen zuſchreiben? Warum reden wir doch in Criminalfällen ſobald von Willen?

Anmerkung 2.

Oft begreift ein gemeiner Sprachgebrauch mehrere von dieſen drei, genetiſch verſchiedenen Geſetzen, unter dem Einen Namen der Naturgeſetze. Daſs die durchlaufenen Räume, eines freifallenden Körpers, ſich wie die Quadrate der Zeiten verhalten; daſs die Mutter ihre Kinder liebt; daſs kein Todtſchlag verübt werden *ſoll*: — von dieſen drei Geſetzen gehört jedes einer andern Klaſſe an; dennoch heiſsen ſie, und mehrere dieſer Art, häufig Naturgeſetze. Dieſer Sprachgebrauch ſcheint mir einen doppelten Grund

zu haben. Oft nämlich unterlegen wir dem Worte „*Natur*“ einen gewiſſen pantheiſtiſchen Sinn, ohne deſswegen Pantheiſten zu ſeyn: häufig iſt dieſer Gebrauch doch auch eine ſtille Huldigung des dunklen Sprachgefühls, dargebracht der dreifachen Nothwendigkeit, deren immer wenigſtens Eine, hier die nähere, dort die entferntere Grundlage eines jeden Geſetzes ausmacht. *)

*) *Thibaut* (A. F. I.) Syſtem des Pandekten-Rechts 1ter B. Jena 1805. Dieſes Werk, dem Gegenſtand und ein ſolcher Name ſeines Verfaſſers, das ausgebreiteſte Publikum verſichern, beginnt mit einer Berührung der Natur der Geſetze, welche ich unter allen mir erinnerlichen, mit der meinigen, vielleicht überhaupt nur ſubjektiv neuen, mehr als jede andere übereinſtimmend zu finden die Freude hatte.

„Alles, ſagt *Thibaut* (§. 1.) — was eine gewiſſe *Nothwendigkeit* mit ſich führt, heiſst *Geſetz*. Liegt die Nothwendigkeit in der Natur körperlicher Kräfte, ſo heiſst das Geſetz ein *phyſiſches*, und in ſo fern es Neigungen eines lebenden Weſens erregt *Geſetz des Inſtinkts*. Iſt hingegen dem Willen des Menſchen eine Handlung als nothwendig dargeſtellt, ſo heiſst es „*Vernunftgeſetz*.“ — Ich würde mich gröſsten Theils dieſer Berührung bedient haben, wäre es mir unter andern nicht darum zu thun geweſen, verſtärktere Aufmerkſamkeit für die Verſchiedenheit der Natur und des Sizzes dieſer drei Nothwendigkeiten zu erregen.

d. V.

Wenn die Alten den Menſchen Mikrokosmus nannten; ſo rechtfertigt ſich die höchſt paſſende Benennung bald dadurch, daſs ſich in ihm, dem Beſchauer, der Zuſammenhang der ganzen Auſsenwelt ſpiegelt, bald dadurch, daſs ſeine Totalität eine Zuſammenſetzung aus jenen drei Welten iſt, die das groſse All bilden. Das, womit er auf die Waage drückt, iſt ein Theil der Körperwelt und unterworfen der phyſiſchen Nothwendigkeit, das, was in ihm Luſt und Unluſt empfindet, jener nachjagt, dieſe flieht; in ewigem Kampfe mit der phyſiſchen Nothwendigkeit, lebend ſiegt, ſterbend wenigſtens periodiſch unterliegt; in der inſtinktlichen Kraft fähig iſt, dem Spiel des Organismus einen ſolchen Stoſs beizubringen, daſs dieſer von nun an die rohe Materien ganz anders modifizirt, als es ihm früher möglich geweſen wäre, u. dgl. m.: dieſes in ihm iſt jene Willkükrkraft, die wir Thierheit nennen, iſt Repräſentant der Willkührnothwendigkeit. Das endlich in ihm, was in ſeinem Weſen unabhängig von beiden, durch Schöpfershand geſetzt als Vermögen mit einer demſelben im Gewiſſen entſprechenden Foderung für die Erhebung zur Kraft (welche Foderung, ihres Kategoriſchen ungeachtet, dennoch nicht Nöthigung iſt, ſondern, um dieſs zu werden, erſt zur Kraft erhoben ſeyn muſs) vorkommt; was beide Nothwendigkeiten beherrſcht, ohne jedoch das Band zu zerreiſſen, welches ſie mit ihren Welten zuſammenhält, ſobald ſie einmal auf dieſelbigen eingelaſſen ſind: das iſt jene göttliche Freiheit, die *in ihren Wirkungen* als Freiheitsnothwendigkeit erſcheint. — Es folgt, daſs die

drei Hauptklassen der Gesetzgebungen für den Menschen, man darf sagen, schon ein persönliches Interesse haben, so gewiss, als seine Person (im weiten Sinne) den drei Welten angehört, die wir als existend erkennen. — Wie wichtig indessen immer, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, für ihn eine Menge von Gesetzgebungen seyn mögen; es ist gewiss, dass seiner eigentlichen Persönlichkeit am nächsten die liegen, welche man gemeiniglich *Willensgesetze* zu nennen pflegt. Der Ausdruck „Willensgesetze" böte reichen Stoff zu einer ganz eignen Abhandlung, welche, von mir nach meinem jetzigen Ideengang angestellt, ein der ganzen Benennung eben nicht sehr günstiges Resultat geben müsste. Hierbei würde man bald mit der Schule zu thun haben, welche dem Willen Autonomie beilegt, während Anderen jeder Wille nur ein Produkt erscheint, und dadurch die Autonomie einen bedeutenden Grad tiefer in dem Wesen gesucht werden muss, das den in der Qualität eines Produkts immer unschuldigen und immer verdienstlosen Willen erzeugt: bald würde man mit denen zu thun haben, die, besonders auf dem Fleck, den ich vor wenigen Augenblicken berührte, nur nicht zwischen Absicht und Willen unterscheiden, und es überhaupt meistens so leicht halten, dem von der Aussenwelt unabhängigen Willen vorzuschreiben. Es wird im Verfolg manches einzeln über diesen Punkt vorkommen; aber das geflissentliche Eingehen auf denselben muss ich vermeiden, da es mich zu weit führen würde. Ich nehme also Willensgesetz diesmal in der schlichten, nicht weiter unter-

fuchten Bedeutung, wo es ein folches befagt, welches darauf berechnet ift, dafs es fich der Gefinnung der Handelnden als eine Nothwendigkeit darftelle; Erfüllung und Uebertretung aber, der als Willen aufgefafsten Gefinnung zufchreibe.

Die unverkennbare Hauptrolle unter diefen fpielen offenbar, die *moralifche* und dann die *bürgerliche*; fie welche so oft die einzigen find, die Vielen bey dem Worte Gefetzgebung einfallen. Ich mufs noch von der Natur einer jeden derfelben einiges befonders fagen, wozu ich, damit es nicht an Ruhepunkten fehle, befondere Ueberfchriften geben will. Zwei Vorerinnerungen habe ich dabei zu machen. Die erftere ift, dafs ich mir mit diefen Ueberfchriften nicht die Verbindlichkeit auflege, von dem, worauf fie hindeuten, mehr zu fagen, als der befondere Zweck, der mich zu ihnen hinführt, und als der Zufammenhang der einzelnen Ideen unter fich unumgänglicher zu fodern fcheint. Die andere bezieht fich auf die oben von mir gemachte Bemerkung, welche es als einen Radikalfehler unferer meiften Lehr- und Handbücher der Polizey rügte, dafs in ihnen ganze Abfchnitte vorkämen, von welchen man, wenn der Titel des Buchs verlohren gehen follte, durchaus nicht beftimmen könnte, welcher Wiffenfchaft fie angehörten. Das vorliegende Werkchen hätte bereits diefen Vorwurf verdient, und würde ihn fogleich noch mehr verdienen, wenn man vergeffen follte, dafs feine Tendenz zunächft nicht fowohl dahin geht Polizey zu lehren,

als vielmehr ihr Gebiet aufzufinden und abzuſtecken, welches Nachbarſchaften als einen heterogenen Theil verſchlungen haben. Für dieſen letzten Zweck bedarf es beſonders mancher Zeichnung fremder charakteriſtiſcher Züge, nach deren Anerkennung jene charakteriſtiſchen Züge die geſucht werden, den Vortheil des erhellten Kontraſtes haben. — Angenommen, Theologie und Arzneykunde lägen noch heute in Prieſters Hand untereinander wie ehemals; ſo würde der, welcher die Scheidung verſuchte, ſich dennoch ausführlicher bald über jene, bald über dieſe zu verbreiten haben: eben dieſes Verbreiten würde jedoch ein bedeutender Fehler künftiger mediziniſcher oder theologiſcher Lehrbücher ſeyn. In dem Verweilen bei der moraliſchen Geſetzgebung möchte vielleicht nur ein ſolcher Leſer einen gröſsern Abſprung ſehen, der es vergeſſen hätte, daſs alles Philoſophiren über Geſetzgebung bald von hier ausgeht, bald dahin zurückkehrt. Wie die vernachläſsigte Grammatik an dem Sprachforſcher, ſo rächt ſich, meines Erachtens, das vernachläſsigte Eindringen in die Natur der moraliſchen Geſetzgebung einſtens an allen Schritten des Legislators: derſelben keiner kann ihm alsdann ſicher ſeyn.

Ueber die Natur der moralischen Gesetzgebung insbesondere, und über ihr Verhältniss zu andern Gesetzgebungssphären.

Raro antecedentem scelestum
Deseruit pede Poena claudo! HORAT.

Das ernstliche und anhaltende Streben eines Freiheitsprincips, die Herrschaft der Freiheitsnothwendigkeit in dem ganzen Umfange zu realisiren, in welchem sie ihm sein Gewissen zur Aufgabe macht, nenne ich Moralität. Statt des Ausdrucks „in welchem sie ihm sein Gewissen zur Aufgabe macht" hätte ich mich auch so ausdrükken können: in welchem es nach dem Masse des ihm dazu verliehenen Vermögens möglich ist. Bekannt ist die Definition des Gewissens, *als des Bewusstseyns, welches für sich selbst Pflicht ist.* Wenn das Bewusstseyn unserer Vorstellungen in logischer Absicht d. i. um Erkenntnisse zu bekommen, dadurch bedingt ist, dass wir fragen können: ob wir uns die Mühe nehmen wollen, eine solche Vorstellung klar zu machen? so findet in Hinsicht auf dieses Bewusstseyn keine solche Frage statt, sondern wir *sollen* uns an die Vergleichung unserer selbst mit dem von dem Gewissen aufgestellten Gesetze kehren, und darnach handeln: sein unbedingtes „*sic jubeo, sic veto*" verträgt kein weiteres Vernünfteln, kann nur verehrt werden *). Ich

*) Kant an vielen Stellen; besonders in der Schrift: *Die Religion innerh. d. G. d. blossen Vernunft.* St. IV.

unterschreibe diesen, eigentlich mir nicht angehörigen Perioden, glaube aber nicht zu vernünfteln, wenn ich dennoch weiter frage: aus welcher besonderen Beschaffenheit des Geistes dieses Bewusstseyn samt dem kategorischen Imperativ hervorgehe? Nichts ist nemlich einleuchtender, als dass das Gewissen, statt ein guter Genius zu seyn, ein wahrer Dämon wäre, wenn es seine, gar keine Einrede gestattende Foderungen, auch nur so eigentlich in den Tag hinein machte, oder wenn diese ein Sollen aufstellten, bey welchem auf das Können des damit in Anspruch Genommenen keine weitere Rücksicht genommen worden wäre. Nach meinem Gefühl würde eine solche Ansicht, die Vernunft selbst, in ihrem heiligsten Akt, der grössten Unvernunft beschuldigen. Wenn die unmittelbare Berührung einer jeden Nothwendigkeit sich dem Eorscher ankündigt durch das Ultimatum: *Es ist so, weil es so ist*; so mag es hier, in der letzten Instanz von allen, heissen: *Es soll so seyn, weil es so seyn soll* — immerhin bleibt der Satz wahr, dass der, welcher mir hartnäkkig zurief: *Du sollst*, bevor es entschieden wäre: *ob ich kann*, dass der wenigstens nicht billig, und dass er nicht vernünftig foderte, wenn es entschieden wäre, dass ich nicht könnte. Tretet vor meinen prüfenden Geist, Erinnerungen an jene Akte der Vergangenheit, in welchen mein Gewissen mir hier Beyfall schenkte, und dort mich tadelte: ich will untersuchen: ob das in beiden Fällen zum Grunde liegende Sollen ausgesprochen wurde, ohne das Können zu beobachten? — — — Ich habe redlich geprüft, und mein

Bewuſstſeyn, dem hier allein eine Stimme gebührt, hat mir einige Fälle vorgehalten, in welchen du mein Gewiſſen mein einziger Freund und Tröſter warſt. Viele ſagten, ich hätte das andere thun ſollen, und wahrſcheinlich würden es Alle geſagt haben, denen der Fall erzählt worden wäre, aber du ſagteſt: freilich hätteſt du geſollt, wenn du gekönnt hätteſt; aber weil du nicht konnteſt, ſo ſollteſt du auch nicht; — deine Stimme hat mich ganz frei geſprochen. Andere Fälle kommen mir vor, wo ich den Beyfall von Allen hatte, nur den deinigen habe ich vermiſst, und zwar dann gefunden, daſs das, was damals durch mich wirklich wurde, der Art war, daſs meine Thätigkeit nicht ſowohl aus einem *Können*, als aus einem *Müſſen* floſs, mit anderen Worten, von Kräften bewirkt wurde, die in mir bereits als Kräfte geſetzt vorkamen, ohne daſs ihre Erhebung zur Kraft mein Werk geweſen wäre. Ich zähle darauf, daſs das, was hier mein Bewuſstſeyn ſagt, in dem Bewuſstſeyn Aller vorkomme, welche über ſich nachdenken, und hoffe von ihnen ſo fort verſtanden zu werden, wenn ich das Gewiſſen weiter nenne: *den reinen und nothwendigen Abglanz der Art und Gröſse meines Freiheitsvermögens zur Konſtituirung ſeiner als einer Freiheitskraft, und zwar ſowohl im allgemeinen als in jedem beſondern Fall.* Man hat ſchon oft geſagt: Was dem Körper, namentlich dem Auge, der Spiegel iſt, das iſt dem Geiſte das Gewiſſen. Das Bild iſt ſehr treffend, und kommt beſonders der Verſinnlichung des doch nicht allgemein faſslichen Sazzes zu ſtatten, daſs nemlich das Selbſtbewuſstſezn nicht abermals zur neuen

Selbſtbeſchauung aus ſich heraustreten könne. Gäbe es gar keine Spiegel; ſo würden wir gar keine Anſchauung, gar keine deutliche Vorſtellung von unſerem Auge haben; dieſes Auge könnte die halbe Welt geſehen haben, nur ſich nicht: gäbe es kein Gewiſſen; ſo hätten wir gar keine Vorſtellung von dem, was das vernünftig handeln ſey, von dem, was unſerem Weſen zukomme. Etwas darf man in dieſem Vergleich nicht überſehen werden, der, trotz ſeiner Güte, dennoch, gleich jedem anderen, ſein Hinkendes hat. Der Spiegel nemlich und mein ſich ſelbſt unſichtbares Auge ſind zwei gänzlich von einander unabhängige Dinge; es gab Augen, ehe man irgend einen Spiegel, meinetwegen auch den des Quells entdeckte, und giebt ſo viele Spiegel, die keinem Auge dienen. Nicht ſo iſt das Verhältniſs zwiſchen dem „Ich" und dem Gewiſſen: letzteres iſt vielmehr der *nothwendige* Abglanz von jenem, in ſo fern in ihm das obgedachte Vermögen gegeben iſt, dergeſtalt, daſs kein „Ich" ohne Gewiſſen, kein Gewiſſen ohne „Ich" ſeyn kann. Der Spiegel ferner, zwiſchen welchem und dem Auge kein nothwendiger, ſondern nur ein zufälliger Zuſammenhang ſtatt findet, kann Eigenſchaften haben, die nicht mit dem Bedürfniſs des ihm fremden Auges zuſammentreffen, und wird alsdann, wie der Kunſtausdruck ſagt, untreu werden. Nicht ſo zwiſchen „Ich" und Gewiſſen: ein nothwendiger Abglanz von jenem, iſt er zugleich ein reiner, ein durchaus treuer. — Wenn ich vor einen treuen Spiegel trete, heiſst es in der Sprache des gemeinen Lebens, ſo ſehe ich mich. In

dem gemeinen Leben finde ich dies recht gut gesagt, nur Pedanterey mag hier tadeln. Indessen kann Niemand leugnen, daſs es bestimmter heiſsen müſste: *so kann ich etwas von meinem Bilde sehen.* Ich lege hier Nachdruck auf jedes Wort, und will Rechenschaft davon geben. Zuerst heiſst es „*ich kann* sehen". Zu dem Sehen nemlich wird noch etwas mehr erfodert als ein gesundes offenes Auge und ein Gegenstand in günstiger Richtung zu demselben; denn auch das alles ist zum Sehen vergeblich, wenn nemlich der innere Thätigkeitsakt, genannt *Apperzeption*, fehlt. Wer sich je in ein irgend etwas tieferes Nachdenken verlohr, hat den Fall schon ganz bestimmt an sich erlebt, wodurch ich mich aller Erläuterung überhoben sehe. Zum andern sehe ich in dem Spiegel nicht mich; sondern nur mein Bild, welcher Ueberzeugung gemäſs es nur Kindern oder der Unbesonnenheit beifallen könnte, den eben am Bilde wahrgenommenen Flek direkt an solchem Bilde abwaschen zu wollen. Zum dritten sehen wir nur die dem Spiegel zugekehrte Seite von uns. Das Gesagte läſst sich leicht auf das Verhältniſs des „Ich" zum Gewissen anwenden, aber es fehlt viel, daſs nicht eine Menge von platten und daſs nicht selbst manche tief gehenden Raisonnements gegen die Wahrheiten anstoſsen sollten, die sich uns aus diesem Vergleiche aufdringen. Zuerst spricht man viel zu oft von Gewissenlosen. (Davon weiter unten noch etwas mehr. Nicht das Gewissen sollte man ausgetilgt, sondern lediglich die Apperzeption vernachläſsigt halten.) Zum andern und dritten frägt es sich: was wir durch das Medium

des Gewiſſens zu ſehen erwarten dürfen? Die Antwort iſt: nicht uns ganz; nicht alles was Wiſsbegierde oft bloſe Neugierde von ſich zu ſehen wünſcht — genug daſs wir dasjenige ſehen, was zu einem vernünftigen Handeln, was zur Erfüllung unſerer Pflicht mit Bewuſstſeyn, und alſo zur Anerkennung unſerer Pflicht mit Bewuſstſeyn, und alſo zur Anerkennung unſerer Würde, erfoderlich iſt. Das Bild nun, in dem wir zwar uns nicht ganz, wohl aber die Thätigkeit erkennen, die wir pflichtmäſsig anwandten, um das unſerm Individuum gegebene Freiheitsvermögen zur Kraft um es zur Freiheitsnothwendigkeit zu erheben, iſt nichts anderes als unſer *Wille*. Wenn es heiſst: wir fodern dieſe Handlung vor dem Richterſtuhl unſers Gewiſſens: ſo denkt erſtlich Niemand an eine Unterſuchung des Erfolgs, ſondern man iſt einig, daſs nur von dem die Rede ſey, was man bei ihrer Unternehmung *gewollt* habe. Sind wir nun ſo weit, ſo ſind wir bald weiter einig, daſs ſich die ganze Unterſuchung lediglich um die Frage dreht: ob ich das gewollt habe, was ich ſollte? und wir erkennen ſodann Gewiſſen und Willen nur als Vehikel, durch welche das „Ich" den geſuchten Aufſchluſs über ſein Handeln erhält. Da der Wille offenbar nur das Bild, und zwar von jener eben genannten Thätigkeit unſeres Geiſtes iſt; ſo ſollte wenigſtens die Philoſophie, welcher es obliegt die Dinge bis zu ihren letzten Gründen zu verfolgen, weder von einem guten, noch von einem böſen, überhaupt nicht von einer Autonomie des Willens ſprechen. Wie ſchmutzig das Antlitz des Spiegelbildes erſcheine; dieſes Bild

ist immer unschuldig und seine Reinheit besteht lediglich in seiner Treue: welche häsliche Tendenz der Wille zeige, der gewöhnliche Masstab seiner Würdidigung, nach welchem man *ihn* für den Schuldigen oder den Verdienstvollen halten sollte, ist unpassend und in der tiefern Spekulation verwirrend. Erkennt man in der Betrachtung des Willens Mängel und Gebrechen; so würde der Versuch sie dadurch wegzubringen, dass man direkt auf den Willen selbst losgieng, nicht anders als der Versuch des Kindes seyn, in welchem es das Spiegelbild zu waschen suchte. Erfahrnere wenden in solchen Fällen ihre Thätigkeit auf das (freilich an sich unsichtbare) Antlitz selbst, und erwarten als eine Nothwendigkeit, dass das Bild sich ändern müsse, wie man dort Veränderungen hervorbringe. Der bekannte Gemeinspruch, den auch eine Bibelstelle als Akkomodation an die gewöhnliche Vorstellungsart ausdrückt, welcher sagt: „Wollen habe ich wohl, aber das Vollbringen fehlt mir" enthält lediglich eine Täuschung, in welcher etwas für Willen genommen wird, was nur nicht Wille seyn kann. Denn, der Wille ist ja schon das Produkt, auf welchem es in der moralischen Welt nicht blos überhaupt, sondern eigentlich allein ankommt: mit ihm ist die Freiheitsnothwendigkeit realisirt und der Akt der Vernunft als geschlossen anzusehen. Eine Klage über unsern moralischen Zustand, während wir Ursache zu haben glauben unser Wollen anzupreisen, ist demnach baarer Widerspruch. Soll dann der Erfolg entscheiden? dass die That unmittelbar dem Willen folgt, ihn in seiner

Vollendung begleitet, oder dafs fie diesmal, aus was immer für Urfachen, doch nicht zu Stande kommt, dafs fie fofort diefes oder jenes wirkt — das alles gehört lediglich der Welt der Erfcheinungen an, und dient uns nur bisweilen, und unter der Kontrolle des Gewiffens, zur Anfchauung unfers Werths oder Unwerths. Das richtige Zielen macht den Schützen, der Druck folgt bei jedem ernfthaften Zielen von felbft, liegt fchon in ihm als der Tendenz, die keine folche wäre, wenn fie nicht ftrebte; was fie aber über den Mechanismus vermag hängt von ganz andern Dingen ab. — Wenigen Menfchen fcheint es zu gelingen, fich von der Stärke, die der Geift im Willen erlangen kann, eine angemeffene Idee zu machen, zu begreifen, dafs er, genau wie es Zenos Schule lehrte, weder durch Phrynens Lockungen, noch durch den drohenden Phalaris beherrfcht werden könne *). Streng genommen, dünkt es mir immer uneigentlich gefagt,

*) *v. Atmendingen*: (L. H.) *Darstellung der rechtlichen Imputation.* Giefsen 1803, liefert einige, befonders aus Raynal: *Hiftoire philosophique* etc. entlehnte, höchft merkwürdige Beifpiele, von riefenmäfsiger Stärke des Willens. — Prinz Quatimonzin, den der kaftilianifche Henker auf glühenden Kohlen hält, ruft feinem, im gleichen Schickfale winzelnden, Günftling zu: *Lieg ich auf Rofen?* (S. 97 u. f.) Möchte der, befonders in der Imputationslehre höchft verdiente Verfaffer, nur nie einen Fingerbreit von diefer Anficht des, (*nach feiner Schöpfung von der Aufsenwelt unabhängigen*) Willens abweichen. — Ich merke an; in

wenn man irgend einen Willen oder eine Vernunft beherrſcht nennen will, und widerſprechend dem Charakter der Abſolutheit von dieſer, wovon jener das Produkt iſt. Die Fälle, in denen wir von beherrſchten Willen und beherrſchter Vernunft reden, ſcheinen mir vielmehr ſolche zu ſeyn, in welchen Vernunftthätigheit für dieſen Fall aufhörte, und in welchen alſo kein Wille mehr da war, ſondern phyſiſche und Willkührnothwendigkeit ihr ungehindertes Spiel trieben. Was nicht da iſt, kann auch nicht beherrſcht genannt werden. Der von Zeit zu Zeit rege Gegendruck iſt alsdenn nicht Wille, iſt vielmehr ein Durchbrechen des, Willen erheiſchenden, Gewiſſens. Allein ohne eine ſehr

den Zuſtänden der Roheit hat der Wille leichteres Spiel hinſichtlich der Verachtung des Schmerzes: ſchwereres in Beſiegung einer Luſt, deren Vorſchmack nicht fehlt: in den Zuſtänden der Verfeinerung ist der Fall umgekehrt. In beiden Fällen kommt ein Theil der Erſcheinung auf Rechnung der phyſichen Verhältniſſe. Wenn Raynal in einer der obigen Verbindungen ſagt; „*Fanatiques vantez encore la conſtance de vos martyrs! Le ſauvage de la nature efface tous vosa miracles!*" ſo hat er zwar im Ganzen ſehr recht: dennoch würde man in ſeinen Beyſpielen, wie wenig man ihre Wahrheit bezweifelte, zu viel finden, wenn man neben ihnen den Tod eines *Sokrates* und *Senek* vielleicht kaum mehr des Erwähnens werth achten wollte. Jener war der gebildeteſte Mann eines bereits ſehr verfeinerten Zeitalters; dieſer kannte alle Genüſſe eines ſchwelgeriſchen Hofes! D. V.

feine Abftraktion, werden wir auch hier getäufcht, denn, die in fich zurückgehende Thätigkeit, durch welche die Reinigung des Geiftes, wenn ich fo fagen darf, vor fich geht, kann auch nicht anders als in der Geftalt eines Willens von uns wahrgenommen werden: dennoch mufs das Verdienftliche oder das Strafbare (letzteres immer Unterlaffung) nicht im Willen, der ftets ein Produkt bleibt, fondern fie müffen in dem Akt des Beftimmenden in das zu Beftimmenden gefucht werden, aus welchem der Wille fodann, als ein Nothwendiges hervorgeht. Man mufs fagen können: wer den Willen hat gut zu feyn, der ift gut; der Akt, der folchen Willen fchuf, war alles, was das Gewiffen fodern konnte, und die demfelben entfprechenden Erfcheinungen in der Aufsenwelt werden ohnfehlbar folgen, je nachdem es Gottes Wille ift, d. h. je nachdem es in dem Konflikt anderer auf das Ganze berechneten Kräfte möglich ift. „Die Ehrwürdigkeit der Pflicht, fagt unferer Unfterblichen einer, hat nichts mit Lebensgenufs zu fchaffen. Sie hat ihr eigenthümliches Gefetz und auch ihr eigenthümliches Gericht!" Der tiefe Sinn diefer Worte erfodert, dafs man durchaus den ganzen Akt der Vernunftthätigkeit mit der Produktion des Willens als gefchloffen anfehe. Ift Wille da; fo wird ohnfehlbar auf Willkühr oder Sinnlichkeit foviel und ftark gewirkt, als es die Rezeptivität derfelben zuläfst; und abermals dringt Sinnlichkeit fo ftark auf phyfifche Nothwendigkeit, als ihre Herrfchaft über folche, durch das Mafs und Verhältnifs der eignen Kraft zu der widerftehenden be-

gründet ist. So greift meine Hand zu, um den Gefährdeten pflichtmäßsig zu schützen; aber was sie vermag oder nicht vermag, hängt ab vom Kampf der Kräfte in jenen Welten, wo mein Geist Fremdling ist. Sie sind es, von denen irgendwo *Conz* sagt:

„Hoch *über Welten* flammt in sonnenhellen Zügen,
„Hell wie es euch im eignen Busen spricht,
„Das richtende Gesetz die Pflicht!"

Eine der schwierigsten Fragen unter allen, auf welche man in der Theorie des Willens stossen kann, ist ohnstreitig die: ob wir wohl, durch was immer es geschehe, vermögend seyen, einem Dritten den uns beliebigen Willen zu geben? Unterricht, Drohung, Belohnung etc. scheinen, nach tausendfachen Erfahrungen ein solches oder solches Wollen hervorzubringen: und doch ist es unleugbar, dass nur diese Erfahrungen zur Allgemeingültigkeit erhoben seyn dürften, um alle Stellungsversuch, unserer Freiheit fast lächerlich zu machen — man könnte ja, ganz nach Belieben, den Willen *von aussen* vorschreiben, gewissermassen mathematisch berechnen, welchen Willen ein so gebildetes Subjekt in solcher Lage nothwendig nicht etwa blos haben solle, sondern haben müsse. Nach meiner Einsicht ist folgende Ansicht die wahre der Sache: Wenn wir sagen, die Vernunft soll herrschen; so dehnen nur Thoren diese Herrschaft auf Vernichtung derjenigen Kräfte aus, die in der physischen Welt, oder die in jener arbeiten, wo sich die Pulse des Lebens in ihren tausendfachen Gestalten regen. Harmonie ist die grosse

Aufgabe, die ſich im unermeſslichen All löſen ſoll! der Menſch, der in ſeiner Totalität den drei Welten angehört, würde in ſeinem Weſen eine abſolute Diſſonanz bilden, wenn ſein Sollen für die anderen Welten zerſtörend wäre; er müſste dann von dem Erwachen ſeiner Vernunft bis zum letzten Lebenshauch, ſein eigner Henker ſeyn. Ich komme gleich zu einer noch etwas weiteren Ausführung dieſes Satzes: hier nur ſo viel, daſs eine Einrichtung beſtehen müſſe, die den Reibungen in den anderen Welten, bis auf den Punkt, wo ſie das Zuſtandebringen eines Willens hindern würden, nicht nur nicht hinderlich, ſondern ſogar förderlich ſey. In dieſer Direktion des Sollens entſteht nun das Bedürfniſs der manigfaltigſten Kenntniſse von den Verhältniſſen der Auſsenwelt, und wer uns dieſelben durch das Medium des Verſtandes u. ſ. w. zuführt, leiſtet dem Geiſte jenen Dienſt, welchen man dem Auge leiſtet, wenn man ihm Objekte unter den füglichen Geſichtspunkt ſtellt. Aber das Auge und die Objekte unter ſolchen Geſichtspunkt machen noch nicht das Sehen aus, welches, wie bereits oben geſagt wurde, ſtets als ein beſonderer Thätigkeitsakt des Lebensprinzips zu betrachten iſt. Alles Wiſſen, Belehren, Drohen, kann nur als Gelegenheit, als beſondere Veranlaſſung zur Erzeugung eines ſolchen Willens gelten; der Akt ſelbſt, der ihn erzeugt, bleibt das Werk des freien Geiſtes. Wenn Manche uns das Beiſpiel eines Trinkers, der alles weiſs, was ſich gegen ſeine Laſter ſagen läſst; ja, der Verſtand genug hat, um die Bündigkeit ſolcher Gründe ganz einzuſehen, mittelſt ihrer

ſeine Kinder zu warnen u. d. gl.; wenn ſie dasſelbe anführen, um zu beweiſen, daſs Freiheit Chimäre ſey; ſo gehört gerade dieſes Beiſpiel zu denen, die ich vor allen ergreife, um mich der Exiſtenz der Freiheit zu verſichern. Der Akt ſich als Freiheitsnothwendigkeit zu konſtituiren, wird von ihm unterlaſſen, und ſo reiſsen ihn die anderen Nothwendigkeiten gebieteriſch mit ſich fort: nichts in der Welt vermöchte abzuhelfen als er ſelbſt! In den Jahren und unter Verhältniſſen, wo wir näher der Erde, und entfernter von unſerm Fallpunkte ſind, ſcheint unſer Geiſt ſich mehr nur an dem Zuſtandebringen eines Willens zu üben, oder vielleicht beſſer, dem zu Stande gebrachten Willen, ſcheinen in der Art unſerer ſonſtigen Rezeptivität die Bedingungen verſagt, durch welche er zu Thaten reifen könne. Kinder und Abgelebte gelten in der Welt der Erſcheinungen für Willenloſe. — Man findet in dem hier Berührten die Hauptpunkte, auf welchen, nur etwas weiteres Nachdenken, uns mehrere Gründe im Zuſammenhang zeigt, aus welchen die Uebungsſchule ſolcher Freiheitsprinzipien dergleichen wir ſind, noch eine in vielen andern Veranſtaltungen feſt gegründete innere Haltung haben muſste, kraft deren es bei unſerm moraliſch Handeln für ihre Fortdauer nur nicht auf das ankäme, *was* wir thäten. Wie bald würde jene Schule unter den Händen eines Geſchlechtes zuſammenſtürzen, mit deſſen Freiheitsanlage es ſo gethan iſt, wie ich hier flüchtig andeutete und mit welcher es doch gerade ſo gethan ſeyn muſste, wenn wir nicht ganz andere Weſen ſeyn ſollten! —

Wie es möglich ſey, daſs die Subſtanz einer ganz fremden Welt auf die Subſtanz einer zweiten und dritten eingreifen könne, oder; wie z. B. Wille es endlich dahin bringt, daſs ein Stein in die Höhe geworfen werde, darüber können wir durchaus nichts ſagen: es geht uns die Kenntniſs des Dings an ſich ab. Nicht ganz unfruchtbar möchte jedoch die Bemerkung ſeyn, daſs der Eingriff der einen Kraft auf die fremde, nicht ſowohl die innere Thätigkeit der letztern, als dasjenige aufhebe, wodurch *ihr Produkt* ſich weiter thätig äuſsere. Ein Beiſpiel wird die Undeutlichkeit verbeſſern, welche ich mir hier etwa zu Schuld kommen laſſe. Ich kann, was mich auch zum Gegentheil auffordere, den Willen zu Stande bringen, kraft deſſen ich nicht eſſe, und ich kann darin dergeſtalt beharren, daſs ich mich zu todt hungere. Wir haben Beiſpiele ſolcher Todesart, und es ſind Verbindungen denkbar, in denen es Pflicht ſeyn würde, den Willen bis auf dieſen äuſserſten Punkt fortzuſetzen. Hiernächſt kann ich jedoch nie ſagen: ich will keinen Hunger haben. Die Willkührkraft oder die Sinnlichkeit, über welche mein Wille gebietet, zeigt ſich im Verhältniſs zu meinem Willen nur als relative Nothwendigkeit; *aber für die Sphäre ihres Gewirkten, des Inſtincts nemlich, behält ſie das Imponirende einer abſoluten.* Die Willkührkraft, welche den, bis zum Nervenſaft ſchweren, Körper des Elephanten trägt, und noch den Ueberſchuſs an ſolcher Kraft hat, welche eine Körpermaſse bewegt, welcher der blos mechaniſche Druck des thieriſchen Leibes nicht gewachſen ſeyn würde: eine ſolche Will-

kührkraft alſo ſchleudert dieſen Stein in die Höhe, bewegt dieſe Laſt. Phyſiſche Nothwendigkeit, oder die Kraft, welche dieſen Stein früher am Boden hielte, zeigt ſich im Verhältniſs zu der Willkührkraft nur als relative; aber für die Sphäre, auf die ſie angewieſen iſt, behält ſie das Imponirende einer abſoluten: der in die Höhe geworfene Stein bleibt in allen ſeinen Parsikeln eben ſo ſchwer, als der ihm ſonſt völlig gleiche auf dem Boden. Fände man dieſes letztere Beiſpiel, aus Gründen von dem Druck der Luft entlehnt, nicht ganz paſſend; ſo wird man ſtatt deſſen leicht ein anderes ſubſtituiren. Dieſe Anſicht läſst ſich übrigens auf eine Art fortſetzen, wodurch eine gewiſſe Unerreichbarkeit des Willens, dieſes Produkt der abſoluten, alſo keiner dritten gehorchenden Nothwendigkeit noch mehr ins Licht geſetzt werden könnte. — Doch ich muſs mich hier mit Gewalt losreiſsen, wo ich hoffen darf, von der Natur des Willens wenigſtens ſo viel geſagt zu haben, als ich wegen einiger tiefer unten aufzuſtellenden Sätze, davon zu ſagen nöthig erachtete.— Mag man übrigens bis hieher mit mir einverſtanden ſeyn oder nicht; immerhin wird man es in dem, mir beſonders wichtigen, nachſtehenden Satz ſeyn:

Wer nur immer redlich ſtrebt, zu thun, was ſein Gewiſſen ihm befiehlt, der iſt ein moraliſch guter Menſch, und jedes Streben darnach iſt eine gute Handlung: was mir dagegen mein Gewiſſen nicht verbietet, iſt nicht unmoraliſch, zündete ich gleich die Welt an beiden Polen an!

Dieſer Satz hat zwei äuſserſt wichtige Seiten, für das moraliſche Gebiet und für ſo viele benachbarte. Ich will mich bemühen das auszuzeichnen, was mir auf jeder derſelben das Wichtigſte zu ſeyn ſcheint.

Die Vorderſeite. Zuvörderſt finden wir uns durch dieſen ſo beſtimmten Charakter der Moralität gezwungen, die moraliſche Welt unter der Menſchheit weit ausgedehnter anzunehmen, als ſie uns unter irgend einem andern Geſichtspunkt ausgedehnt erſcheinen kann: der Menſchenkenner darf nur dieſe Entdeckung machen und feſt an ihr halten; ſo wird er, ſelbſt durch eine Menge von den ſonſt traurigſten Erfahrungen dennoch nicht an der Menſchheit verzweifeln dürfen. Die Ueberzeugung von der Unerforſchlichkeit der Moralität rettet ihm einen Glauben, den er ohne ſie, ich möchte faſt ſagen — ohnfehlbar einbüſst. Selbſt Groſsinquiſitoren — ſonſt gewiſs nach dem Körper ihrer Handlungen zu urtheilen, die gröſsten Stöhrer des Reichs der Freiheit, oder des Reichs Gottes — könnten, unter ſolcher Vorausſetzung, vielleicht dennoch demſelben angehören *). — Aber

*) Ich weiſs ſehr wohl — wer wüſste es nicht? — was ſo häufig von der „*Ignorantia vincibilis et invincibilis*" geſagt iſt, leugne auch keineswegs alles, was jene für ſtraffällig erklärt. Ich weiſs ferner, was *Kant* (l. c. S. 289.) ausdrücklich *von der ſtets ſicheren Gewiſſenloſigkeit des Ketzerrichters* ſagt: allein ich geſtehe, daſs er mich hier nicht überzeugt. — Einen Menſchen um ſeines Glaubens willen tödten, ſagt „*K*" iſt nach

nicht blos für diese Sphäre, wo wir es mit Erwachsenen und überhaupt mit Menschen in sonst regelmäßsigen Zuständen zu thun haben, erweitert sich unsere Ansicht; sondern sie leidet eine noch viel gröfsere nicht minder erfreuliche Ausdehnung. Wer wagt es zu bestimmen wo im Kinde, bei noch so schwacher Aeuserungsfähigkeit eines wirksamen Willens, bereits die Stimme des Gewissens erwache, und wie frühe demnach auch dieses schon gut handeln könne? wer zu bestimmen, wo im Irrenhause sie endlich ganz vernichtet, und dem Subjekt demnach alle Gelegenheit abgeschnitten sey, doch immer noch etwas für den menschlichen Endzweck zu thun? In der That,

der blofsen Vernunftpflicht gewifs unrecht. Im ersten Fall mufs das Urtheil nach dem vermeintlichen Befehl einer Offenbarung ausgesprochen werden, und dennoch kann niemand sagen, es sey unmöglich, dafs diese oder jene Offenbarung falsch sey etc. — Ich wende ein: Mir ist nichts Vernunftpflicht, als was mein Gewissen mir als solche vorhält, und jede andere Absolutheit der Vernunftpflicht ist unerweislich. Ein irrendes Gewissen ist freilich Unsinn, weil ich sonst nie sicher seyn könnte recht gehandelt zu haben: aber diese Untrüglichkeit desselben gilt nur, in so fern mein Gewissen *zu mir* spricht, und gilt nur für den Augenblick der bestehenden Foderung desselben. Verglichen mit dem, was vielleicht die Mehrheit der Gewissen unter den tausend Millionen der Mitlebenden; verglichen mit dem, was es in anderen Perioden meines Lebens sagt, können seine Aussprü-

wer Kinder, Schwache und Unglückliche der letzteren Art ſchärfer beobachtete, fand gewiſs — wenn anders eigne Beobachtungen mich nicht ganz trügen — häufige Spuren des inwohnenden Gewiſſens, wenn er es nur verſtand, den Maſsſtaab ſeines eignen Gewiſſens zurückzulaſſen, und lediglich bei dem „*ſibi religioni ducere*" ſtehen zu bleiben. Daſs ſolche nur immer redlich thun mögen, was ihnen ihr Gewiſſen beſiehlt,

che allerdings irrig ſeyn. — An eine unmittelbare Offenbarung „*A*" glauben, und annehmen, daſs die Vernunft keine Stimme gegen ſie habe, iſt dergeſtalt Eins, daſs, nach tauſend Erfahrungen, das Gewiſſen keine höhere Pflicht aufſtellt, als dieſe Gefangennehmung zu vollenden, und gerade der Zweifel gegen die Aechtheit von jener Offenbarung, gerade der Gedanke, der dem ſo philoſophiſchen Kopfe ſehr natürlich ſcheinen mochte, gerade er iſt es, deſſen jener Gläubige unfähig iſt, und eben in der Vorausſetzung desſelben liegt *petitio principii.* Sagt aber einmal das Gewiſſen: du handelſt im höchſten Grade unrecht, wenn du irgend etwas gegen den Ausſpruch der unmittelbaren, über allen Zweifel erhabenen Offenbarung „*A*" thuſt; ſo kommt es ſogar dahin, daſs der Sieg deſto herrlicher, die Handlung deſto moraliſcher ſcheint, je mehr der Gründe für das Gegentheil ſprechen, die von nun an alle nicht als Gründe, ſondern als beſiegte Lockungen angeſehen werden. Die religiöſe Meinung nimmt den ſcheinbaren Charakter einer vernünftigen an; die Geſangennehmung der Vernunft ſcheint ſolchen das einzig Vernünftigſte zu ſeyn.

D. V.

nicht was ihnen das meinige befehlen würde, und ihr Leben dauert nicht vergeblich fort, endigt ſich nicht als ganz zwecklos, wie viel vor der Periode der Reife, wie ſpät nach ihr es ſich auch endigen möge.

Auf derſelben Seite, wo der ſo beſtimmten Moralität dieſe Anſicht abgenommen wird, ergiebt ſich eine andere nicht minder intereſſante. Die Vernunft nemlich, und mit ihr die moraliſche Geſetzgebung, hebt ſich in dem Grade, in welchem alles für den gröſseren Beruf zur freien Thätigkeit günſtiger zuſammenſtimmt. — In dem engen Kreiſe von der Ruhe zum Genuſs, von der zu ſchweren Arbeit zu einer, nur gerade eben ſie wieder möglich machenden, Ruhe: alſo bei Kindern, Wilden, bei armſeligen Sklaven, hier wo ſo viele der weſentlichſten Bedingungen einer freien Aeuſserung fehlen, die gröſsere Foderung nur Marter ſeyn würde, durchaus wohlthätig, ſagt hier das Gewiſſen nur wenig. Aber der Menſch reift heran, wie an Jahren und Kräften, ſo an Erkenntniſſen und zwar an ſelbſtthätig erſchaffenen und an aufgefaſsten aus der reichen Fülle des fortgeſchrittenen Zeitalters: und jetzt wird die innere Stimme ſelbſt ſtets männlicher und umfaſſender. In jenen Zuſtänden, und in allen die jenen ähnlich ſind, wo es nur wenig zu thun gab, und wo die uranfängliche Aufgabe „*handle nach deinem Gewiſſen*" noch durch keine tiefere Einſicht in die uns umgebende Welt, geſchweige in den groſsen Plan einer moraliſchen Weltordnung unterſtützt ſeyn konnte, überall hier wirkte das Ge-

wiſſen ganz mit der Aengſtlichkeit, die wir noch heute als die ſtete Gefährtin der ſonſt unverdorbenen Ignoranz antreffen, und dieſe Aengſtlichkeit füllte eine groſse Lücke in der mangelnden Einſicht aus. In den Zuſtänden der höheren Bildung, tritt an die Stelle der dort unerlaſslichen Aengſtlichkeit, der Sinn, welcher nach Grundſätzen prüft; überall nach Regeln der Güte, und bald nach denen des Rechts zu prüfen weiſes: die Sinnesänderung (Buſse) wird ärmer an Thränen, aber thatenreicher und feſter; die Tugend verliert die Stütze jener ſelbſtgeſchaffenen Hölle, welche den rohen Menſchen, oft ſchon in den wohlthätigſten Naturereigniſſen, anſtöhnt; ſie verſchmäht das Spielzeug, was kindiſche Einbildungskraft einem gewiſſen Himmel verlieh, wird aber immer vertrauter mit dem Himmel in der Bruſt, bei welchem dann auch ſo leicht der Glaube an Fortdauer gedeiht. — Durchaus ſo wie unſer gewöhnlicher Horizont die nach unſerem Standpunkt und unſerer Sehkraft, mathematiſch genau abgemeſſene Gröſse hat, durchaus ſo verhält es ſich mit der Sphäre unſerer inneren, moraliſchen Geſetzgebung. Ich fürchte nicht dieſen paſſenden Vergleich zu weit zu treiben, wenn ich in beiden Berge annehme, die in der Zufälligkeit unſerer Lage (ob ſie am Fuſse derſelben oder auf ihrem Gipfel ſey?) auch ihn zufällig einengen oder erweitern können. Damit unſere Kräfte nie als ein zu Kleines erſcheinen möchten (und wir dann durch Kleinmüthigkeit unthätig würden); damit ſie uns nie als ein längſt zureichendes Groſse erſcheinen könnten (und wir dann

durch Selbſtgenügſamkeit unthätig würden) ſchuf wahrſcheinlich die Natur, dem geiſtigen Auge wie dem körperlichen, den eingebildeten Horizont, aber der wahre liegt auch für beide in ſtets unerreichbarer Ferne.

Hat nun der moraliſche Menſch eine gewiſſe Höhe erreicht, welche in jedem Fall durch eine gewiſſe längere Lebensdauer, hierneben aber noch durch ſehr vieles Andere bedingt iſt, auf welches ich jetzt nicht eingehen darf; ſo zeichnen ſich, unter den mancherlei wichtigen Folgen dieſes Emporſteigens gewiſs vorzüglich, nachbemerkte zwei aus: *Es kommt eine eigne Wiſſenſchaft zu Stande, mit Recht ſo berühmt unter dem Namen der Moralphiloſophie oder der Sittenlehre: die moraliſche Geſetzgebung unterſtützt und ſichert des Menſchen Schritte in allen übrigen äuſsern Verhältniſsen, die anſcheinend noch ſo weit entfernt liegen, den nicht ausgenommen.* Ich mache über jede dieſer Folgen einige Bemerkungen. Zuvörderſt erinnere ich an das groſse, bei jedem ſonſtigen Wechſel von Syſtemen gewiſs bleibende Verdienſt des Königsberger Philoſophen, welches ſich derſelbe unter andern, nicht nur um die Moralphiloſophie überhaupt, ſondern auch noch namentlich dadurch um ſie erwarb, daſs er zuerſt und auf immer *reine Moral* (Metaphyſik der Sitten) und *moraliſche Anthropologie* (eigentliche Tugendlehre) ſorglich von einander unterſchied. Mag jene in dem Bewuſstſeyn nie den wiſſenſchaftlichen Charakter erhalten, deſſen ſie ſo ſtreng fähig iſt, ihre

ſtete Repräſentantin, das heilige Gewiſſen, macht dennoch das Streben nach dem Endzwecke möglich, auf welchen es bei der Freiheit abgeſehen iſt. Ganz anders mit dieſer, welche die Fälle angiebt, in denen die Moralgeſetze ihre Anwendung haben, wie ſie, dieſen oder jenen Hinderniſſen zum Trotz, *in concreto* wirkſam zu machen ſind. Wer ſieht nicht, daſs die letztere, ihrer Rückbeziehung auf das Aprioriſche ohnerachtet, dennoch ſtets ein Erlerntes bleibt; deſſen Erlernung von dem gröſseren oder geringeren Maſs der Verſtandeskräfte, von der Beſchaffenheit des Unterrichts, mit Einem Wort, von tauſend Zufälligken abhängt? Wem ſoll ich Beiſpiele geben, wie vielen achtungswerthen Männern, die den Begründer dieſer Trennung leſen und gewiſs auch zu faſſen vermögen, dennoch dieſe wohlthätige Trennung vergeblich vorgelegt wurde? Nimmt man an, daſs im poſitiven Recht die philoſophiſche Rechtslehre den wahren Geſetzgeber machen müſſe, oder daſs dieſe zunächſt nur Anwendung des Rechtsprincips auf die einzelnen Fälle ſey, die ein im Staate wahrgenommenes wirkliches Material darbietet *); ſo kann man ferner ſagen: die Tugendlehre und die Foderungen des Gewiſſen, verhalten ſich, wie ſich das poſitive Recht zu der philoſophiſchen Rechtslehre verhält. Freilich iſt das Gewiſſen der wahre Geſetzgeber in der Tugendlehre, aber dieſe erſt zählt die

*) Calliſen (C. F.) *Verſuch über das Verhältniſs der philoſophiſchen und poſitiven Rechtsgelehrſamkeit*, in *Grolmann* Magazin Th. I. S. 202.

Fälle und Bedingungen der Anwendbarkeit ſeines Sollens auf, indem ſie zugleich verſucht, jene Foderungen im ganzen Sittenreiche zu erheben, und uns in den Stand zu ſetzen, überall im Voraus zu beſtimmen, auf welche Art der Wille eines jeden vernünftigen Weſens geäuſsert werden müſſe, um die Präſumtion der ſittlichen Maxime vor ſich zu haben. Noch mehr, ſo wie es in dem poſitiven Recht, bald noch einen *rein poſitiven* Theil geben wird, ich meyne den, über welchen die Rechtsregel uns nicht nur nichts a priori ſagt, und in welchem das, was Rechtens ſeyn ſoll, durchaus von dem legislatoriſchen Belieben abhängt *); eben ſo bildet ſich bald hier ein beſonderer Theil der Tugendlehre, über den mein Gewiſſen mir auch gar nichts ſagt, und wo ich endlich nur deswegen ſoll, weil mir das Konventionelle bis auf einen gewiſſen Punkt heilig ſeyn muſste — Der Moment der bürgerlichen Vollbürtigkeit erhält ſeine allgemeine Beſtimmung durch legislatoriſches Belieben; es muſs etwas darüber feſtgeſetzt ſeyn: die Tugendlehre der Völker, denen wir angehören, fodert die Bekleidung gewiſſer Theile unſers Körpers, mit deren Entblöſsung ich an einem andern Orte durchaus nicht anſtöſsig ſeyn würde. — Es ſind wahrſcheinlich die Foderungen der Tugendlehre, welche manchem ſchätzbaren Schriftſteller vorſchwebten, wenn er von *äuſserer* Moralität und

*) Fichte *Naturrecht* Th. II. S. 94 vergl. Callisen in einem Nachtrag zu der obigen Abhandlung, in dem 2ten B. des Magazins, S. 126.

äuſserer Immoralität ſprach. Aus dem Geſichtspunkt, daſs Moralität unbedingt ein innerer Akt iſt, macht man ihnen den Vorwurf, eines in ihren Ausdrücken liegenden Widerſpruchs, und behauptet, daſs damit nichts weiter geſagt werde, als eben das, was *Legalität* und *Illegalität* ſagen. Demohngeachtet möchte ich es für das wahre Bedürfniſs mancher Verbindungen halten, die Tugendlehre den Inbegriff der äuſsern Moralitätsvorſchriften nennen zu dürfen. Das Wort „Moralität" zeigt beſtimmt an, daſs in ihr auf den inneren Akt gedrungen, und aus inneren Gründen gehandelt wird: der Zuſatz „*äuſsere*" aber deutet zugleich darauf hin, daſs das Gethane oder das zu Thuende den Rückſichten gemäſs ſey, welche die Auſsenwelt befriedigen. Das Wort Legalität reicht vorzüglich um deswillen nicht zu, weil man ſich — ich unterſuche hier nicht mit welchem Recht — gewöhnt hat, es zu gebrauchen, wo nur immer eine nicht ausdrücklich von dem Geſetz unterſagte That verrichtet wurde, ganz abgeſehen davon, ob bei ihr die Beziehung auf ein Geſetz ſtatt fand oder nicht. Dieſer Geiſtliche verſagt ſich, überall wo er ſich nicht von den Gliedern ſeiner noch in ſolchem Zuſtand der Aufklärung befindlichen Gemeinde unbeobachtet weiſs, das Vergnügen, welches er, nach ſeinen Jahren und nach ſeiner Gemüthsart, an gewiſſen Geſellſchaftsſpielen, vielleicht auch in dem Tanz finden würde. Kein moraliſches Gebot, kein kirchliches Geſetz und kein bürgerliches beſtehe, welches ihn direkt zu dieſer Verſagung nöthigte: er lebe nicht von Beichtpfennigen,

oder achte ihrer nicht: was er thut, geschieht so fort, gemäss der von ihm gemachten Beobachtung, dass eine mindere Gefälligkeit gegen die Schwachen seinen Wirkungskreis einengen würde. Man kann, dünkt mir, in dem gegebenen Fall nicht sagen, dass dieser Mann *nur legal* handle, in dem gewöhnlichen Sinn nemlich den wir mit Legalität verbinden: seine Handlung ist eine moralische, aber lediglich diktirt durch die ganz besonderen Umstände, die gerade er in seiner Lage und gerade bei einer solchen Gemeinde beobachtete oder zu beobachten glaubte. Ein minder gute Beobachter als er würde vielleicht die Entdeckung nicht gemacht haben; ein Mann von grösserer Jovialität, Gewandtheit und Beredsamkeit, würde sich ohne Nachtheil über dieses Vourtheil haben wegsetzen, und der wahren Aufklärung, die vor allen Dingen Aeusseres und Inneres scheidet, dadurch eine Hilfe mehr haben geben können. Ich definire äussere Moralität: *als die Fertigkeit nach den Vorschriften eines Gewissens zu handeln, dem eine genaue und richtige Kenntniss der Umstände zur Seite geht, in welche die Handlung fällt, und welchen durch sie Genüge geschieht* *).

*) Stübel *System des allgemeinen peinlichen Rechts.* Th. II. §. 230 spricht, — dass ich ein Beispiel aus einer Sphäre entlehne, wo auch nur für die Zwecke benachbarter Wissenschaften von dem Sittengesetz die Rede ist — er spricht von einer *inneren eigentlichen*, und *äusseren, bürgerlichen*, (?) *uneigentlichen Immoralität.* Die Stelle im Zusammenhang zeigt zwar noch

Ich gehe zu der zweiten wichtigen Folge über, welche oben dem Emporfteigen des moralifchen Menfchen beigelegt, und die dahin beftimmt wurde, dafs, auf folcher Höhe, die moralifche Gefetzgebung feine Schritte in allen übrigen äufseren Verhältniffen leite und fchütze. Meine Lefer erinnern fich noch an das, was ich unter äufseren Verhältniffen verftehe, und an das, was ich früher über den ehelichen, den elterlichen, den häuslichen, den bürgerlichen Menfchen fagte. — Wollte man fagen, die moralifche Gefetzgebung *fchaffe* den guten Vater, Bürger etc.; fo fagte man offenbar zu viel: fie könnte ja in ihrer Vollendung beftehen, wenn es auch gar keinen Vater, keinen Bürger etc. gäbe; kurz, fie macht diefe ganze Bekanntfchaft erft durch Hörenfagen, wie könnten fie alfo von ihr gefchaffen feyn? Wenn dagegen Natur, Erfahrung und Wiffenfchaft, für irgend eins diefer Verhältniffe ein Gefetzbuch entworfen, oder auch nur begonnen haben; fo weifs vor allen fie, auf der ge-

mehr (was auch fchon der Zufatz „*bürgerlichen*" andeutet) dafs der Gefichtspunkt des verdienftvollen Hrn. Verfaffers nicht genau derfelbe ift, den ich hiermit angebe; dennoch dünkt mir, dafs der meinige ihm zur Folie gedient habe. — Man vergleiche hiermit Feuerbach Revifion Th. II. S. 469 u. 470. — Uebrigens ift es gerade die Präventionstheorie, gegen welche — — doch davon befonders, fo wie noch einiges im Allgemeinen von dem Ausdruck „*äufsere Gefetzgebung*".

D. V.

wiſſen Höhe wohin unſere Vorausſetzung ſie ſtellte, dasſelbe zu prüfen, zu berichtigen, zu erweitern. In jeder Sphäre, wo nur immer eine Geſetzgebung waltet — und wo keine waltete, würde es keine Sphäre geben können — iſt ein wirkſam Beſtimmendes, ein Beſtimmtes (oder beſſer, ein beſtimmt werden Sollendes) und ein Gleichartiges, welches den Zweck des Geſetzes und den Mittelpunkt der Sphäre ausmacht. — Welcher Nothwendendigkeit jenes wirkſam Beſtimmende angehöre, darauf kommt es mir an dieſer Stelle eben ſo wenig, als auf das an, was dieſen Mittelpunkt ausmacht: allein was die Mutter aus Inſtinkt, was der Bürger aus Patriotismus thut, das wird, nach dem angelegten moraliſchen Maſsſtab geprüft, und das bewährt Befundene erhält den beträchtlichen Zuwachs des kategoriſchen Sollens. Der Mittelpunkt einer äuſseren Geſetzgebung, welcher, neben ſeiner inneren Wirkſamkeit, noch den Vortheil einer ſolchen Beziehung auf den Mittelpunkt der moraliſchen Geſetzgebung genieſst, ſteht unerſchütterlich feſt, und iſt hierdurch auf einmal einer Summe von gefährlichen Einflüſsen entnommen, welche in ihren wahren Urſachen oft ſo wenig können oder mögen erforſcht werden, daſs man ſie Zufälle nennt, und folglich alles aufgiebt, was darzu dienen könnte ſie zu heben. — Noch mehr: hat jemand, man darf ſagen, das Unglück, ſeinen Sinn für den Zweck zu verlieren, der in einer der genannten Sphären ſeine Thätigkeit anſpornen ſoll, welches vielleicht beſſer ausgedrückt heiſsen würde, „hat jemand irgend einen Schaden an ſeinem dort

wirksam Bestimmenden genommen; so kann die moralische Gesetzgebung zwar nicht immer, eigentlich niemals, das Verlohrne selbst wieder herstellen: wohl aber kann sie allen Zerrüttungen vorbeugen, welche dieser Verlust sonst zur Folge haben müsste: denn sie hält noch, zwar an fernem, aber sehr starkem Bande fest, das, wofür das nahe, das sogenanute natürliche Band zu Grunde gieng". Ein Beispiel wird mich allgemein verständlich machen: der eheliche Mensch hört, aus was immer für einer Ursache es seyn möge, er hört auf den Gatten zu lieben. Liebe dieser Art läfst sich nicht erzwingen, am wenigsten kann die moralische Gesetzgebung in ihren kategorischen Imperativen, (sie, die für die Aufsenwelt — hier die Willkührwelt der Triebe — im Menschen keine Schöpferinn, sondern nur Regentinn ist) ein Vernichtetes zu neuem Seyn schaffen. Wenn indessen das unmoralische Subjekt nach diesem Verlust den nicht mehr geliebten Gatten von dieser Stunde an in der Regel kränkt, bei überlegenen Kräften wohl gar mishandelt: so beeifert sich dagegen das moralische, alle nachtheiligen Folgen, die sonst in diesem Zustande natürlich seyn würden, so viel möglich zu hindern, und thut dieses nicht selten mit ausnehmendem Erfolge. Ich fodere jeden schärferen Menschenbeobachter auf, sich an Fälle zu erinnern, wo man die aus dieser Sphäre entflohene Liebe dennoch nicht aus dem gegenseitigen Betragen der Edlen, im Zustande ihrer völligen Besonnenheit, wahrnahm. Freilich kann auch der sogenannte gute Ton zu diesem Phänomen beitragen, welcher aber, da er

höchst selten den Wechsel zwischen Kleid und Schlafrock überlebt, bei jeder nähern Bekanntschaft leicht von der Totalität der Frscheinung abgezogen wird — Mit dem Patriotismus ist der Fall genau derselbe, und auch bei ihm wird leicht abgezogen, das, worin er nur etwa noch durch Furcht und Klugheit unterstützt ist. — Der Triangel der oben gezeichneten Figur versinnlicht das hiermit Gesagte. Seine Schenkel langen zu verschiedenen Mittelpunkten äusserer Sphären. Ist der Bürger ein ohnehin guter Bürger, steht also der Mittelpunkt seiner bürgerlichen Sphäre schon vor sich fest; so wird die zu dem Mittelpunkt der moralischen Sphäre hinauf langende Beziehung ihn noch mehr befestigen: hätte er das Unglück an diesem Mittelpunkt der bürgerlichen Sphäre Noth zu leiden; so kommt ihm die Kraft des fernen Mittelpunktes dergestalt zu statten, dass sie oft allein Zerrüttungen vorbeugt, dieselben, in jedem Fall, bei weitem weniger gefährlich macht. Wie unzulässig es ist den überwiegenden Antheil, welchen die Willkühr an der ehelichen Liebe hat, direkt durch Vernunftgebot wieder erschaffen zu wollen, da die Willkühr selbst nicht von unserer Freiheit geschaffen, blos modifizirt wird: so tritt doch nicht selten der Fall ein, wo die Freiheit *indirekt* eine solche Wirkung thut, Ausbrüchen, die Erbitterung zur Folge haben müssten, und die den rückgehenden Funken der Liebe leicht plötzlich auslöschen könnten, ist durch die Freiheit vorgebeugt: alles, was den Funken wieder mächtiger beleben könnte, kann noch einwirken, und das ganze Verhältniss wieder in seine natür-

liche Ordnung zurück kommen, dergeſtalt, daſs die Motive der Sittlichkeit vielleicht wieder aufhören *nächſter* Grund der verhinderten Zerrüttung zu ſeyn.

Die Kehrſeite. Von dort an, wo der Satz „*Was mein Gewiſſen mir beſiehlt, iſt nicht unmoraliſch, zündete ich gleich die Welt an beiden Polen an*" zur Sprache kam, bemühte ich mich, die Vortheile zu zeigen, die er uns, namentlich bei dem Studium einer moraliſchen Weltordnung, gewährt. Der Satz hat eine Kehrſeite, die uns an ihm hervortritt, ſobald wir ſelbſt aus dem Standpunkt der moraliſehen (überſinnlichen) Welt, in den der vorzugsweiſe ſo genannten Auſsenwelt, alſo dahin treten, wo Natur- und Willkührnothwendigkeit ihr groſses Spiel treiben. Ihm, dem Manne, welchem Moral und Tugendlehre Eins wären, ihm könnte bei der Behauptung „was moraliſch erlaubt iſt, darf ich thun" auch nicht von ferne einfallen, daſs dieſer Satz für die Koexiſtenz irgend einige Gefahr bringen könne: holte er doch ſogleich des beredten *Mosheims* klaſſiſches Werk, und ſo viele andere, vor und nach dieſem erſchienen literäriſche Produkte herbey, in welchen faſt alles Erſinnliche unter den Schutz der moraliſchen Geſetzgebung geſtellt iſt, von dem Haupt des Königs bis zur Todesart des eingefangenen Inſekts. Selbſt die Gewiſſensfälle, die ſogenannten, auf welche doch nur Grübler ſtoſſen können, ſind hier durch viele und bündige Erörterungen geſchlichtet. Es ſey ferne, daſs ich das wirkliche Verdienſt, was auf dieſem Gebiete, ſelbſt bis zur Schlich-

tung der sogenannten Gewissensfälle herab, erworben wurde, im geringsten verkenne: allein diese Bemühungen haben sämmtlich nur einen entfernteren Bezug auf den Punkt, der hier interessirt. Die Frage ist nicht von dem, was eine Wissenschaft sagt, die in ihrer Ausdehnung so sehr das Werk der Aufsenwelt (m. v. oben) und solcher Männer ist, die ohnfehlbar einen anderen, vielleicht einen ganz anderen Horizont hatten, als der meinige ist. Millionen von Menschen haben gelebt, und werden leben, die, alle moralische Wesen, und schon hier alle vor wesentlich Einem moralischen Richterstuhl gestellt, keine *Mosheime* und *Kante* hörten, oder, wenn sie solche auch gehört hätten, verstehen könnten. Es ist so verführerisch, sich hiergegen auf die Absolutheit der Vernunft zu berufen, und dabei zu vergessen, dafs diese unleugbare Absolutheit sich doch nur auf mich, und dann ferner nur auf diejenigen erstreckt, welche sich mit mir genau auf gleiche Höhe des Gesichtskreises befinden. „Ich hätte Euch noch viel zu sagen, aber Ihr könnt es jetzt noch nicht fassen" spricht unter allen Moralisten, die je lebten, der gröfste, und ich sehe nirgends die Befugnifs, diesen Ausspruch, nur von Verstandes-Aufklärung zu nehmen. Wirklich wäre es dem Stifter unserer Religion eine Kleinigkeit gewesen, alles, was in Bezug auf seine Lehre den Verstand seiner Schüler hätte bereichern können, in wenige Vorträge zu fassen; allein seine weise Zurückhaltung gründete sich offenbar auf die Ueberzeugung von der damals noch zu grofsen Sinnlichkeit der nachmaligen Apostel,

an welcher der deutlichſte Vortrag an den Verſtand geſcheitert haben würde. Gehen wir nun in das wirkliche Leben um uns her; ſo finden wir in der That eine Menge von Verbindungen, wo das, was die Moral als Wiſſenſchaft für durchaus unzuläſsig erklärt, hier zum moraliſch Gleichgültigen herabſinkt, dort wohl gar als dieſem Individuum geboten erſcheint. Wir würden das Letztere nicht annehmen können, wenn unſer eignes Bewuſstſeyn uns nicht Fälle der Art aus unſerer innern Lebensgeſchichte aufſtellte. Es iſt *Meisner*, wenn ich nicht irre, der einen pſychologiſchen Roman ſchrieb, wo der Titel einen vielfacher und grober Verbrechen Ueberwieſenen, mit dem Schluſs des Titels „und doch ein guter Menſch" anführt. Ich habe das Buch nicht geleſen, weiſs nicht einmal wie es von unſern literäriſchen Tribunälen aufgenommen wurde: aber ſo viel iſt gewiſs, daſs unter dieſem Titel ein ihm entſprechendes, ſehr intereſſantes Gemälde geliefert werden könnte. Wie fern es räthlich oder nicht räthlich ſey, unſerer ſo beſchaffenen Leſewelt ein ſolches Buch in die Hände zu liefern, kümmert mich hier eben ſo wenig, als eine Kritik der *Wielandiſchen* Muſe, der ſchönen Heydin, mit welcker man, wie ſie bezaubere, doch bisweilen vor ſeinen Kindern zürnen muſs. — Es giebt ganze Gegenden, in welchen ſonſt wahrhaft ehrliche Leute ſich ihren Holzbedarf auf eine Art verſchaffen, den ich in meinem Horizont durchaus für einen Diebſtahl erkenne: viele ſtarben, nach durchaus gerechtem Urtheil, am Hochgerichte, deren ſittlicher Werth — vielleicht vor-

züglich war! — Wenn es alſo gleich entſchieden iſt, daſs die moraliſche Geſetzgebung die Mittelpunkte aller unſerer äuſseren Sphären befeſtigen, ja, bei ganz verlornen aller Zerrüttung vorbeugen kann, die ſonſt natürliche Folge eines ſolchen Verluſtes ſeyn würde; ſo ſehen wir uns dennoch durch die Betrachtung dieſer Kehrſeite, hingeführt zu der Mög ichkeit eines ganz entgegen geſetzten Reſultats. *Der Menſch kanz moraliſch gut ſeyn, und kann mich, wohl gar mit vieler Ueberlegung, um Hab und Gut, um Leib und Leben bringen?* Wer, ein gehöriger Selbſtbeobachter, ſagen kann, daſs er nie eine, ſeiner früheren innigen Ueberzeugung völlig entgegengeſetzte angenommen habe, dem wird es vielleicht Mühe koſten, dieſem Reſultat Beifall zu ſchenken; wer aber ſolche Erfahrungen an ſich machte, kann ihm denſelben, konſequent, nicht verſagen: überhaupt aber darf man für dasſelbe nicht einen Augenblick die gänzliche Subjektivität des Gewiſſens, nicht den Umſtand vergeſſen, daſs der Verſtand, deſſen Vorträge die Vernunft beobachtet, überall dem Irrthum unterworfen iſt, ohne daſs man dieſes Irrthums die Vernunft zeigen kann, die durchaus das Ihrige that, wenn ſie nur auf die Uebereinſtimmung mit ſich ſelbſt hinarbeitete. — Indeſſen hat das Reſultat unſerer Kehrſeite etwas für unſere Koexiſtenz höchſt Beunruhigendes, und das Wohl derſelben wäre wirklich hierdurch auf das allergefahrvolleſte untergraben, hätte nicht *Der*, dem in unſerer Schöpfung uuſere Totalität vorlag, dieſe Gefahr auf eine Art abgewendet, deren Betrachtung die glänzendſte Probe

der höchsten Weisheit ist. Wäre die Darlegung meiner Ansicht von der Lösung dieses Problems, auch minder wichtig für meine Endaufgabe, als sie es ist; so könnte ich sie dennoch nicht füglich ganz unterdücken, weil mir selbst innerlich vor der Naktheit jenes Resultats bangt. In jedem Fall muss ich doch kürzer dabei seyn, als es das allgemeine Interesse des Gegenstandes fodert.

Der Urheber unserer Natur berechnete ganz genau, welcher Nachtheil für die Menschenwelt dadurch entstehen könne, dass unfehlbar Individuen auftreten würden, welche sich, gleichviel ob mit oder ohne Schuld, in einem Gewissenszustand befänden, der wenig oder gar nicht in ihrer Nähe sichere. War es ohne Schuld, dass sie zu einer solchen Gefährlichkeit kamen oder dabei stehen blieben — nun so schadet dieses freilich ihrem Beruf zum Reiche Gottes nicht: aber damit allein ist der Welt nicht geholfen. Ja, hier könnte dadurch endlich ein äusserer Zustand entstehen, in welchem die Möglichkeit der Realisirung der Vernunft in der Sinnenwelt, bis zu einer, unseren göttlichen Anlagen durchaus nnangemessenen Kleinheit herabsänke. Es musste also etwas in der Sinnenwelt gesetzt seyn, was dem Sturm der Leidenschaften, was den Weltverstern die Waage halte; den Irrthum, den die Vernunft nicht einsehen konnte, *und vielleicht mit subjektivem Vortheil verarbeitete*, auf dem Wege, wo er hereingebrochen war, an den Abgrund führte; dann überhaupt es möglich machte, dass wohl gar, ich weiss nicht

in welcher Gefangenſchaft, faſt gänzlich verkümmerte Vernunftthätigkeit, bei ihrer Rückkehr ſogleich wieder vieles vorfände, was, ihren Produkten ähnlich, nur von ihr geadelt werden dürfte, um ſogleich die Grundlage von weiteren glücklichen Fortſchritten zu ſeyn. Ohnſtreitig mit in Hinſicht auf dieſen Zweck geſchah es, daſs kein Vernunftgebot, welches die am meiſten detallirte Tugendlehre namhaft macht, exiſtirt, welches nicht wenigſtens noch Einmal in dem Kreis irgend einer der äuſseren Geſetzgebungen vorkomme, und daſelbſt an dem eignen Mittelpunkt einer ſolchen befeſtigt ſey. Die wichtigſten ſtehen ſogar in zwei, drei und mehreren zugleich: tugendhaft und glücklich (im gemeinen Sinn) oder doch klug ſeyn, heiſst, der inneren Verſchiedenheit ohnerachtet, nach äuſseren Merkmalen nur mit wenigen Ausnahme nicht dasſelbe. Ich will meine Behauptung an einem Beiſpiel erläutern, wozu ich das Gebot „*Du ſollſt einem Jeden das Seine laſſen*" als eins der bekannteſten nehme. Es giebt wohl kein Syſtem der Tugendlehre eines gebildeten Volkes, welches dieſes Gebot auslaſſen könnte, auch wird es wahrſcheinlich von den meiſten poſitiven Religionen, dem Vorbilde des Legislators auf Sinai gemäſs, beſtätigt geworden ſeyn. Wie es ſich aus einer oberſten Maxime ſo leicht ableiten läſst; aber welche Gegenreitze ihm auch oft *in concreto* entgegenſtehen, und es problematiſch machen; ob ein ſolcher Dieb in ſolcher Lage nicht that, was jeder ehrliche Mann, *genau* an deſſen Platz, gethan haben würde, darüber keine Auseinanderſetzung: dem Leſer, der mir bishier-

her folgte, ist sie völlig entbehrlich. Man kann getrost sagen, schützte nur Moralität gegen Diebstahl; so würde nie eine solche Benutzung des Eigenthums statt finden, die, der jetzigen unter gebildeten Völkern gleich, wesentliche Bedingung der Möglichkeit ist, eine solche Menge moralischer Wesen auf diesem Erdenrund zu ernähren. Man kann noch weiter gehen und sagen: schützten nur Moralität und Religion und Staat — diese doch gewiss bereits höchst starke Verbindung — schützten nur sie das Eigenthum; so würden dennoch in dem Schutz desselben noch sehr viele Lücken bleiben. Wir haben das Gebot also in der Sphäre des HOMO; wir haben es ferner als Fundamentalgesetz in der Sphäre des *Homo civis*. In dem Hauswesen giebt es abermals, und es wacht darüber nothgedrungen, der *homo herus*, selbst wenn er für seine Person gegen den Besitz Anderer diebisch wäre. Die Gesellschaft wird reicher, folglich werden der Gegenstände der Begehrungen und des Raubs immer mehr, aber eine Folge davon sind auch feinere Sitten; der Diebstahl wird tief verachtet; nicht der Geringste will mit dem Diebischen umgehen, geschweige dass man ihm den Zutritt in die besseren Zirkel verstatte — also auch der *homo socius*, in der engeren Bedeutung, sanktionirt dasselbe Gebot, worüber sich schon Moral, Religion, Staat und Hausherrnstand vereinigt haben. Man entdeckt, bereits mit gemeinem Scharfsinn, dass in jeder Sphäre zu den alten Motiven neue hinzu kommen, dass jedes zwar gerne zu seiner Verstärkung die bestehenden anderen zu Hülfe ruft,

übrigens aber doch *noch immer ſpezifiſch* und oft allein ſtark genug wirken kann, um einen Diebſtahl noch da zu verhindern, wo alle übrigen Motive verſtummt ſind. Freilich bedarf das moraliſche Motiv, da, wo es vollkommen feſt ſteht, dieſe Beihülfe anderer meiſtens gar nicht, und immer am wenigſten: aber es werden doch eine Menge von Diebſtählen und Entwendungen unterbleiben, da wo jenes in dem Individuum wankt, ſelbſt wo es gänzlich fehlt. Es bleibt dem eignen Nachdenken jedes meiner Leſer überlaſſen, das, was hier von Einem Gebot oder Verbot geſagt wurde, auf mehrere anzuwenden, und durch die verſchiedenen bis jetzt ſchon anerkannten Sphären in Gedanken durchzuführen. — In der oben gezeichneten Figur ſchneidet die Sphäre der bürgerlichen Geſetzgebung in die der moraliſchen ein: eben das thut ihre kleinere, bis jetzt noch unberührte Nachbarinn. Meiner Idee nach wird ſich der Leſer in den Ausſchnitt — der alſo ein, der bürgerlichen und moraliſchen Geſetzgebung gemeinſchaftliches Gebiet darſtellt — in Gedanken Gebote und Verbote dieſer Art *in duplo* hinſchreiben, und ſodann das eine Exemplar auf den Mittelpunkt der moraliſchen, das andere auf den Mittelpunkt der bürgerlichen Sphäre beziehen. Wenn ich wünſche, daſs man ſich dergleichen *in duplo* hinſchreibe; ſo will ich damit überall jener Vorſtellung entgegenwirken, nach welcher ein moraliſches Gebot, deſſen auch der Staat bedarf, und welches er (nach Rückſichten, die ich unten näher beſtimmen werde) ſelbſt geben wird, in ſeiner Geſetz-

gebung entbehrt werden könne, gleich als ob seine ausdrückliche Erklärung dadurch überflüssig wäre, dass darüber schon ein Gebot der Tugendlehre bestehe. Ich will ferner der noch unzulässigeren Vorstellung entgegenwirken, als ob, dadurch dass der Staat ein solches Gebot erläfst und verpönt, die Tugendlehre nicht dabei verweilen dürfe. Nein, alle äusseren Gesetzgebungen zusammengenommen, können auch nicht die geringste Lücke in dem System und dem Vortrag der Tugendlehre entbehrlich machen; denn die Art, wie solche Gebote und Verbote *hier* vorkommen müssen, bleibt immer, von wegen der Beziehung auf einen wesentlich verschiedenen Mittelpunkt, auch wesentlich verschieden, von der Art, auf welche sie in den äusseren Gesetzgebungen vorkommen müssen: die innere Gesetzgebung selbst ist aber dennoch auch eine äussere, wenn ich in dem Mittelpunkt einer äussern stehe *). Was auf das Verhältniss der vorzugsweise so genannten inneren Gesetzgebung gegen alle äusseren gilt, darf weniger streng genommen werden, in dem gegenseitigen Verhältniss der vorzugsweise äusseren Gesetzgebungen unter sich. Unsere Figur zeigt ein Gebiet; welches zwischen II und III gemeinschaftlich ist: beide sind äussere Gesetzgebungssphären. Angenommen wir fänden ein Gebot oder Verbot, zu dessen Aufrechthaltung II geschickter ist als III, oder umgekehrt; so

*) Die Rechtslehre *im engsten Sinne* schliesst die Tugendlehre *aus*. Ob aber Tugenden, die sich *lehren* lassen, nicht dennoch der Rechtslehre in weiterem Sinne angehören? — davon unten.

darf die Legislation von III eine Lücke lassen, ohne zu fürchten, dass es eine wahre Lücke sey: kurz, zwischen äusseren Gesetzgebungen finden Abtretungen statt, deren Basis die Antwort auf die vorläufig zu entscheidende Frage ausmacht: welche von beiden am besten geeignet sey, dieses und jenes zu bewirken oder zu verhüten? Irgend eine sich im Staate vereinigende Gesellschaft, die Statute und mit ihnen allerdings eine äussere Gesetzgebung errichtet, darf wahrlich nicht den Todtschlag, nicht den Diebstahl verpönen, wie wesentlich es ihr immer sey, dass nichts dergleichen in ihr vorfalle: Dinge dieser Art sind schon besser im Staate besorgt, und diese Lücke der Statuten hat gar nicht den Nachtheil einer Lücke. — Es fehlt viel, dass Sätze, die im gemeinen Leben für baare Münze gelten, und wahrhaft ächt sind, dass sie in jenen höheren Regionen, wo der Mensch oft anfangen muss zu künsteln, noch für das gelten, was sie sind, und wofür sie so vortheilhaft anerkannt würden! Die nähere Anwendung werde ich nicht lange schuldig bleiben: sie ist oft sehr fruchtbar in der Bestimmung des noch nirgends klar auseinander gesetzten Verhältnisses zwischen Polizey und Justitz.

Durch diese höchst weise Einrichtung, dass die Vorschriften der Tugendlehre noch Einmal, meistens mehrmal, in den Gesetzgebungssphären unserer äusseren Verhältnisse vorkommen, verliert das obige Resultat unserer Kehrseite bei weitem das Meiste von seinem Schrecklichen. Menschen, selbst mit den niedrigsten, wohl gar mit nur eingebildeten moralischen

Horizonten, d. h. mit ſolchen, in welchen das von ihnen für vernünftig Geachtete, hinſichtlich der Sinnenwelt und hinſichtlich der moraliſchen Wirkungskreiſe anderer Freiheitsprinzipien zerſtörend ſeyn würde, werden dennoch bei weitem nicht ſo gefährlich für die koëxiſtirende Menſchheit, als ſie es ſonſt ſeyn würden. Jener Wahn z. B. der Kraft des Allmächtigen mit Scheiterhaufen zu Hülfe kommen zu müſſen, nimmt doch Anſtand die ketzeriſchen Provinzen zu verbrennen, deren ſtarker Arm, deren Muth und Kunſtfleiſs den Feinden trotzt und die Staatskaſſen füllt: fällt ja einmal etwas dergleichen vor; ſo kommen Folgen zum Vorſchein, in welchen der noch nicht ganz Stupide Auffoderung zu neuem Nachdenken findet und ſich vor dem Auffinden der höheren Gründe ſagt, daſs dieſer Weg doch wohl nicht der rechte ſeyn könne. — Es liegt in dem Geſagten, wie häufig es ſich treffen müſſe, daſs das Uebertreten und Beobachten moraliſcher Geſetze, jenes in Geſellſchaft des Wohldieſes in Geſellſchaft des Uebelbefindens gefunden, und daſs zwiſchen dieſen Zuſtänden und jenem Benehmen eine Zeitfolge wahrgenommen werde. Die Welt kennt den Mann, bis auf welchen man ſo wenig in das Weſen der moraliſchen Natur und der von ihr ausgehenden Geſetzgebung eingedrungen war, daſs man ſich dieſe Folgen in dem Kauſſalitätsverhältniſs der Moralität zu ihnen dachte. Durch ihn iſt, hinlänglich und allgemein bekannt, das Unzuläſsige dieſer Vorſtellungsart gezeigt worden: doch kann man ſeinem tiefen Raiſonnement durchaus beiſtimmen, ohne dadurch zu

leugnen, dafs dieses, für unsere Moralität zufällige Zusammentreffen, gar nicht in dem grofsen Plan der moralischen Welturfache gelegen habe. Genug, wenn man sich überzeugt hält, dafs der Hauptzweck jener Einrichtung, die wir in den guten Folgen der Handlungen erkennen, nicht der war die Moralität gegen die Aufsenwelt, sondern umgekehrt die so in ihren Gesetzen fortwirkende Aufsenwelt, für die Fälle der höchst schwachen, oder derjenigen Moralität zu schützen, welche, bei subjektiver Güte, wohl gar weltverwüstend werden könnte. Dem Ausdruck der hier vorgetragenen Ideen angepafst, würde die Theorie der sogenannten moralisch guten und bösen Folgen der Handlungen so abgefafst werden: sie rühren lediglich daher, dafs dasselbe Gebot noch einmal oder mehrmal in äufseren Gesetzgebungen vorkommt, und in ihnen an den, jeder Sphäre eigenthümlichen Mittelpunkt, befestigt ist, wo dann jedesmal ein Streben des hier wirksam Bestimmenden ist, sich als eine Nothwendigkeit, selbst im Kampfe mit anderen Nothwendigkeiten, zu behaupten. Was sodann der Tendenz des hier wirksam Bestimmenden gemäfs erfolgt, ist ihm und seiner Sphäre natürlich, was ihr zuwider lauft, ist hier unnatürlich, und wird nur gegen einen bald mehr bald weniger hartnäckigen Widerstand durchgesetzt. Menschlicher Egoismus und Einseitigkeit finden in solchen Fällen unaufhörlich Uebel gehäuft, die sie Strafen; sie finden Sinneslust und Mittel zu derselben, die sie Belohnungen nennen, wo der wahre Philosoph dort nur einen Zug aus der besten Welt, hier nur einen

Genuſs ſieht, der wenigſtens ſein Höchſtes nicht anſpricht, und um deſſen fernerer Gewährung willen, wie ſie etwa den Böſen noch immer zu Theil wird, er die Gottheit wenigſtens nicht partheyiſch findet. In dem Schmerz, wo dieſer Elende jammert, muſst Du die Einrichtung bewundern, welche, mittelſt ſeiner, die verletzte Thierheit ſo mächtig dringt Hülfe zu ſuchen: in der modernden Menſchenleiche, die groſse Haushälhälterinn, die ſo unverzüglich zu dem chemiſchen Prozeſs ſchreitet, durch welchen neues Leben bedingt wird. Der Haufe, und dann vielleicht Jeder im Drang der erſten Gefühle, hat Mühe bei dieſen wahren Geſichtspunkten zu verweilen. Der Dieb, der hier über den Einbruch das Bein zerquetſchte, und jetzt an ſeinem Schmerz jammert, genieſst *die Wohlthat des Schmerzes*, gleich dem auf deſſen Erhaltung noch ſo viel ankommt; ſeine an dem Diebſtahl unſchuldige Organiſation, thut alles, um ſich zu erhalten und Hülfe zu fodern; aber wir tragen die Schändlichkeit des Diebſtahls auf den Vorfall über der ſich in einer ganz andern Sphäre ereignete, und — finden in jenem Schmerz eine Strafe! Dieſer Dieb ſtürzt von einer Höhe herab ohne ſich zu beſchädigen, ſo nennen wir es unverdientes Glück: es ſtürzt ein rechtſchaffener Mann in ſeinem Berufe herab, und beſchädigt ſich auch nicht; ſo nennen wir es Vorſehung: der letzte ſtürzt herab, und findet den Tod; ſo iſt die Unbegreiflichkeit der Wege Gottes der gewöhnliche Leichentext! Wäre ein Glas herabgeſtürzt ohne zu zerbrechen, ſo hätte es ein ſonderbarer Zufall geheiſsen. Der groſse Styl, in

welchem das majeſtätiſche Gebäude des Alls, feſt und unwandelbar von der ewigen Weisheit für ewige Dauer errichtet wurde, bleibt uns gänzlich verborgen, wenn wir die verſchiedenen Sphären, denen namentlich der Menſch angehört, nicht als ſolche Ganze anſehen, denen eigne Geſetzgebungen entſprechen, und in deren Mittelpunkten ſtehend, wir lauter Weisheit und Güte finden, ohne unſere Zuflucht zu den gemeinen kleinlichen Anſichten der Menſchen auf niederen Stuffen der Kultur nehmen zu müſſen. — Wer dennoch von ſogenannten natürlichen Strafen ſpricht, dem zeigt ſich der unverkennbare Charakter ihrer Aeuſserheit, ich will ſagen, ihre Abhängigkeit von Nothwendigkeiten, denen die Abſolutheit fehlt, dadurch, daſs man ſie in irgend einem konkreten Fall, mehr oder weniger alle, umgehen kann. Mit den ſogenannten natürlichen Belohnungen verhält es ſich eben ſo, — ſie können uns ſämmtlich ausbleiben! Ein Fall, der uns in dem Mittelpunkt der einen Sphäre natürlich vorkommt, erſcheint in dem einer anderen unnatürlich. Dieſer Satz, ſo wie der, daſs dann die Schuld an dem Beobachter ſey, liegt ſchon im Vorigen und ſcheint mir höchſt unentbehrlich für eine richtige Straftheorie. Kann man in einer poſitiven Geſetzgebung, natürliche Strafen einzuführen, ſuchen? Ich glaube die natürlichen Strafen einer poſitiven Geſetzgebung, können nur poſitive Strafen ſeyn: oder, will man die Natur nachahmen, ſo muſs das Mittel, wodurch die poſitive Geſetzgebung ſich als eine Nothwendigkeit zu behaupten ſucht, den Charakter ihrer Sphäre, alſo den der Poſi-

tivität haben. Die moralische Gesetzgebung kann keinen Lohn und keine Strafe kennen, als die gewährte oder entbehrte Uebereinstimmung mit sich selbst, die aber allerdings ihre Grade zwischen den beiden Endpunkten *Gefühllosigkeit* und *Seeligkeit* hat. Daſs wir uns ja hüten, diesen inneren Frieden (der nur Dem zu gering scheinen kann, welcher nie einen bleibenderen Vorschmack desselben hatte) und sein Gegentheil, in die Klasse der Lust und der Unlust zu setzen. Irrdische Produkte wie Lust und Unlust, sind, gleich allem was ihrer Welt angehört, an die Gesetze der Selbstkonsumtion geknüpft. Jene hat immer noch zu fürchten (wodurch sie zur Begierde wird) diese könnte sich nicht erholen, wenn täuschende Hofnung ihr nicht stets zur Seite gieng. Im Reiche der Geister ist der Gang gleich und groſs. Was ich bin, kann mir nicht geraubt werden: ich, ich selbst, und ich allein führe das Siegel, das mich für die Annäherung zur Vollendung stempelt. Was ich nicht bin und doch seyn soll kann mir durch keinen Glückshafen, durch kein Spiel der Auſsenwelt sebst durch keinen Unterricht werden: ein eigener Entschluſs, ein innerer Akt der solchen Willen schaft, muſs es mir gewähren. Aber dieser allein ist dann schon That und keine Fesseln, die meinen Arm hemmen ihm entsprechende Erscheinungen in der Auſsenwelt zu bewirken; keine Verunstaltungen in der Auſsenwelt durch Schicksale, kann mir die Ueberzeugung von innerem Werthe rauben, wenn ich mir meines, *dem Sollen* durchaus gemäſsen Entschlusses bewuſst bin.

Ob man sein Gewissen vernichten könne?

Diese That scheint mir eben so unmöglich, als der Genuss eines Gastmals, nach einem völlig zu Stande gebrachten Selbstmord. Ist meine obige Erörterung der Natur des Gewissens, welche keine andere Prüfung als die an dem Bewusstseyn selbst verträgt, richtig; ist Gewissen der Abglanz eines Vermögens, welches mit unserm Ich, mit dem in ihm gegebenen Verhältniss des für Vernunftthätigkeit Bestimmenden zu dem bestimmt werden Sollenden gesetzt ist; so kann Gewissen auch nur aufhören mit dem Geiste selbst. So weit sich irgend etwas anderes der Freiheitswelt vergleichen lässt, darf man sagen: was für *die* Welt, wo Lebensprinzipien mit Organismus verbunden sind, der Schmerz ist, das ist für die Sphäre unserer Geisterwelt der Vorwurf, den man gemeiniglich dem Gewissen zuschreibt: also nicht Strafe, Wohlthat vielmehr, die zur Rettung auffordert. Wenn, bei tief in seinem Zusammenhang angegriffenen Organismus, der Schmerz aufhört, so ist der gewönlich sogenannte physische Tod nahe; wenn, bei fast gänzlich mangelnder Uebereinstimmung mit sich, keine Vorwürfe mehr zu Stande kommen, die sich auf den Kontrast des Geschehenen mit dem Sollen gründen, so ist der Geist, der eine Welt zu umschlingen vermocht hätte, ganz nahe jener Versunkenheit, in welcher die angeborne Würde eines Selbstzwecks freilich unkenntlich wird, ohne jedoch je verloren zu gehen. Das Gewissen ist in diesem letzten Fall recht passend zu vergleichen einer Sonne, die dem (nur hier immer durch eigne Schuld, durch Unterlassung

dessen, was man kann) Verblindeten scheint. Man hüte sich dem Verblindeten zu glauben, wenn er wegen seines Gebrechens die Sonne anklagte. Ewig wie unser Wesen muss unser Vermögen für das Sittenreich seyn, und wo dieses besteht, ist auch das Sollen gesetzt: dass der Blinde dieser Art nur sehen *wolle*, und er wird den reinen Strahl des Gewissens unter dem Schut von Lastern und Verbrechen wieder finden, wird augenblicklich wieder das Glück geniessen sich die Vorwürfe erneuern zu sehen, zu welchen die Bedingung des Gewissens niemals fehlt. Dies ist die wahre Unsterblichkeit und Unaustilgbarkeit des Gewissens, die aber freilich denen nicht Genüge leisten kann, welche gewisse kirchliche Begriffe von der Hölle schon durch die Vernunft gerechtfertigt sehen wollen, und die in der, manchen Bösen fortdauernd gewährten Sinneslust — gleich als ob sie den Geist schadlos halten könnte, wenn er es unterläst sich als Freiheitsnothwendigkeit zu konstituiren — eine Auffoderung finden, positive Strafen als ein Gleichgewicht des unverdient Genossenen zu häufen. Ein Tropfen Zeit auf der einen, das Meer der Ewigkeit auf der andern Waagschaale, nur dieser Abstand kümmert sie nicht! Der Dichter, der das Motto gab, möge uns auch den Schluss leihen: denn, was er so unerreichbar schön, aber von der Furcht und der Sorge im Allgemeinen doch nur halb wahr sagt, passt sicher ganz auf den inneren Richter:

Scandit eodem quo dominus: neque
Decedit aerata triremi, et
Post equitem sedet. Hor.

Wie aber der körperliche Schmerz nicht dem Reiche des Todes angehört, sondern nur da seyn kann, wo es noch der Erhaltung eines Lebens gilt; eben so sollten wir uns ein für allemal an die milde Ansicht gewöhnen, welche die wohlthätige und stete Begleitung des Gewissens, als die beständige Gewähr unseres unaustilgbaren sittlichen Vermögens, demnach nicht als Strafe, sondern als Wohlthat darstellt. Sie, die nur Furcht besserte, wie Alle die, welche jene Ansicht im Streben nach Vervollkommnung träge machen könnte; gehörten dem Sittenreiche noch nie, oder gehören ihm wenigstens jezt nicht als aktiv Bürger an, und gegen das Unwesen in der Welt der Erscheinungen, war und wird doch fortdauernd noch auf gar manche andere Art gesorgt seyn müssen, wenn, ich wiederhole es noch einmal, die Schule nicht zu Grunde gehen soll: denn *die* Tugend (im Gegensatz der Tugenden) ist nicht auf Coëxistenz berechnet!

Ueber die Natur der bürgerlichen Geſetzgebung insbeſondere, und über ihr Verhältniſs zu andern Geſetzgebungsſphären. *Verſchiedene Meinungen über Staatszweck. Oberſter Grundſatz des Rechts. Die bürgerlichen Geſetze allerdings Willensgeſetze; aber nicht in dem Sinne, in welchem z. B.* Grolman *dieſen Ausdruck nimmt. Vergleichung von vier Zwangsarten: Rache, Prävention, Strafe, Züchtigung. Der Staat kann nur ſtrafen! Mein Votum zur näheren Beſtimmung des Staatszwecks.*

Δηλον ως πασαι μεν κοινονιαι αγαθȣ τινος ςοχαζονται μαλιςα δε, και τȣ κοριωτατȣ παντων ἡ πασων κοριωτατη και πασας περιεχȣσα τας αλλας. ἁυτη δ'εςιν ἡ καλȣμενη πολις, και ἡ κοινωνια ἡ πολιτικη.

Ariſt. de Rep. lib. I. cap. I.

Et in univerſum juſte agit, qui circa ea, quae ad alias perſonas referuntur, cum recta ratione verſatur.

Leibnit. *Op. Tom. V. ed. Gen.* 1768. *p.* 359.

Die beiden Ueberſchriften, welche ich aus den Werken zweier Unſterblichen wählte, greifen mitten in die Hauptsätze ein, über die ich mich auf einigen Bogen verbreiten muſs. Aber ſolche Fragen, wenige Bogen, abweichende Meinung, und über dem einen dem an-

ders Denkenden nicht durchaus günſtigen Ton vieler literäriſchen Gerichshöfe — welcher Beleſene wird es mir verargen, wenn ich geſtehe, daſs ich in Erwägung ſo vieler mir hier ungünſtig zuſammentreffende Umſtände, auch für das vielfach Durbhdachte die Feder mit einer mehr als gewöhnlichen Aengſtlichkeit ergreife. Ich kann und will die aufgeworfenen Fragen hier nicht allſeitig beleuchten; aber ich kann und will ſie auch nicht in einer leichten Wendung umgehen: denn ſie ſtehen mit dem Fundament meines künftigen Syſtems der ſogenannten Polizey in noch gröſserer Berührung, als es ſich in dem Verlauf dieſer Schrift ſchon ganz zeigen wird.

So viele Jahrhunderte hindurch erhob ſich kaum hin und wieder eine zweifelnde Stimme gegen die Behauptung derer, welche den unverkennbaren *Staatszweck* in dem allgemeinen Beſsten, ſeine Realiſirung in dem allgemeinen Wohl ſuchten. *Pro bono publico; pro ſalute patriae*, ſtand in allen Kompendien, in welchen von dem Staate die Rede war, erſcholl's von allen Kathedern der Staatswiſſenſchaften, und, wo möglich noch lauter in allen Geſezzen und Kabinetsreſcripten. Die dienende Sprache überſetzte das dem entſprechende *pater patriae*; der Ausdruck *Landesvater* iſt vorherrſchend von der Supplik bis zum Liede, der ſonſt noch mehr als jetzt meiſtens nach ungebührlicher Freiheit lüſternen Muſenſöhne, ohne daſs dabey auch nur von ferne etwas Arges beſorget wird. Endlich erleidet, wenigſtens in Deutſchland, das Syſtem der Phi-

losophie seine bekannt grosse Umwälzung. Was im Ganzen dadurch gewonnen worden, oder noch davon zu hoffen sey? und hundert andere diesen paralell laufende Fragen kümmern mich nicht: genug, auch sie hatte das Eigne, dass jetzt Dinge wieder vor dem Richterstuhl der prüfenden Vernunft gefodert wurden, die sich bereits so lange vor gehöriger Würdigung, in die grosse Registratur der ausgemachten Wahrheiten geschlichen hatten, wo noch so vieles steht, was nicht ausgemacht ist. Die Reihe würde in jedem Falle die Fragen über Staatszweck und den obersten Grundsatz des Rechts haben treffen müssen; aber gewisse gleichzeitige politische Ereignisse erhöhten noch ihr Interesse, die Reihe traf die eine, und dadurch nothwendig auch die andere besonders schnell und heftig. Nichts war natürlicher, als jenes durch gleichzeitige politische Ereignisse für diese Fragen so sehr verstärkte Interesse der damaligen Schriftsteller, die nicht wissen konnten, dass die alte Europa nur kreisete um eine *Fausse-couche* zu machen: nichts ist erklärbarer, als dass der Haufe nicht auf die Entfernung von *Paris* und *Königsberg*, und nicht auf viele andere noch weit erheblichere Unterschiede achtend, in der kritischen, sich mit solchen Fragen befassenden Philosophie, eine Propaganda sah, die wohl gar schon vor dem Ausbruch der politischen Revolution förmlich organisirt gewesen sey. — Ich erwähne dieses Umstandes, theils weil man ohne stete Erinnerung an ihn, viele, unter diesen manche höchst schätzbare Schriftsteller, welche in der damaligen Periode bei unseren Fragen weilten,

nicht begreift; theils weil er, ich will nicht bestimmen in welchem Grade, die Schuld theilt, dafs die ganze Unterfuchung mehr aufgeregt als glücklich vollendet wurde. *Den* verblendete feine Hizze, hier in dem „*Für*" dort in dem „*Wider*", er war nicht in Stimmung für die ruhige Unterfuchung und felbst die Weltgefchichte fprach ihn vor dem Geräufch der Gegenwart nicht an; Jener legte die Feder aus dem Mifsmuthe nieder, zu welchem ihn die Antaftungen der politifchen Verketzerungsfucht oder auch die Beforgnifs brachte von wirklichen politifchen Schwindelköpfen zu ihrer Parthey gezählt zu werden: die Unterfuchung über *Staatszweck* und *Recht* konnte in keine unglücklichern Periode fallen! — Dem fey wie ihm wolle, wir haben, befonders feit der gedachten Periode, über Staatszweck drei, über das Princip des Rechts zwei Partheien, und ich kann nicht wohl mein Votum Denkenden zur weiteren Prüfung vorlegen, ohne eine etwas nähere Relation über den Standpunkt der Streitfache abzulegen. Die Kürze, auf welche ich mich befchränkt fehe, fodert, mich der Citate foviel als möglich zu enthalten.

Staatszweck?

1. Der politifche *Purift*.

a) Solche Mifsgriffe und Greuelthaten, welche die Gefchichte verewigt, Mitleid erregend und empörend an fich, werden fie es noch weit mehr, wenn man von zehn dergleichen kaum Eine un-

ter einem andern Titel verübt sieht, als unter dem *des allgemeinen Wohls*. Als die Kreutzzüge Europa entvölkerten, als Ludwig XIV. so barbarisch das schöne Werk Heinrichs des Grossen zerstörte; wo man nur immer in Kriegen gegen einander rast, wo je ein Verbrecher zu Macht gelangte — alles ist man frech genug unter dem Namen des so beliebten *allgemeinen Wohls* wirklich zu machen. Die heil. Hermandad wird für das allgemeine Wohl geschwungen, und das *Maratische* Volksblatt (*L'ami du peuple*), also die scheusslichste Druckschrift der scheusslichsten Zeit, führte bekanntlich das Motto: *ut redeat miseris, abeat fortuna superbis.*

b) Eine *väterliche* Regierung ankündigen, heisst alle Bürger für Unmündige erklären, die nicht unterscheiden können, was ihnen nützlich oder schädlich ist; die das Wie? Wo? und Wie lange? ihres Glücks lediglich von dem Urtheil des Oberhaupts zu erwarten haben. Angenommen, dass jetzt alles aufs Beste gehe; so müsste schon der Gedanke einer solchen Abhängigkeit von fremdem Willen (der auch Laune werden kann) von fremder Einsicht (die auch wohl blos nach Geschmack handelt) er allein müsste hinreichen, dem Nichtleichtsinnigen allen Genuss zu vergällen: die beste Lage in einem solchen Staate, wäre doch nur die des Dyonisischen Sclaven, der, unter dem entblössten Schwerte am Pferdehaar, beim königlichen Mahle vergeblich sass.

c) Meinen Himmel trage ich, ihn trägt ein jeder wahrer Mann in eigner Bruſt: wie kann ihn mir der Fürſt ſchaffen? den vielleicht ich nicht kenne, geſchweige daſs er mich kennen ſollte?

d) Aber geſetzt er gäbe mir, er könnte jedem Einzelnen von uns Gelegenheit geben, und hinlängliches Vertrauen einflöſsen, um ihm die leiſeſten Wünſche unſerer ſckweigenden Bruſt klar vorzulegen; ſo würde er dann erſt recht einſehen, wie dieſes allgemeine Wohl von ihm das Unmögliche fodert. Was Dichter, Redner und Philoſophen ſchon oft ſagten, müſsten unſere ſo verſchiedenen Wünſche ihm unverkennbar zeigen, *daſs es nemlich für Glückſeligkeit nicht einmal einen allgemeinen Erfahrungsbegriff giebt, daſs ſie alſo keines Princips und folglich keiner Geſetzgebung fähig iſt.* Ein weiſer Fürſt ſollte es denen, die ihm ein ſo ungeheueres Vaterthum, über oft ſo unartige, halsſtarrige und auch launige Kinder, zumuthen, gar nicht Dank wiſſen, weil der Wille eines Engels, verbunden mit der Kraft eines Rieſen, der Aufgabe nicht gewachſen iſt.

e) Nicht genug, daſs man ſich nimmermehr über eine Maxime des allgemeinen Wohis vereinigen wird: das Vermeintliche an die Spitze Stellen iſt wahrhaft und zwar iſt es gleich gefährlich für *Fürſt* und für *Volk.* Er, ſo wenig als dieſes, weiſs hier genau, was man wechſelſeitig zu thun und zu fodern habe, und das Schiff des Staats ſchwebt alſo beſtändig zwiſchen der Klippe des

Despotismus und zwischen dem Strudel der Rebellion.

f) Hierzu kommt, dass alles Wohl, wüsste man auch genau worin es bestünde, wäre man auch über Foderungen und Leistungen einig, doch viel zu sehr in Schicksals Hand steht, als dass irgend ein Sterblicher sich seinen Spender nennen, also auch dafür verantwortlich erklären sollte. Denn, wer kann in die Saat der Zeiten schauen und sagen: dieses Saamkorn wird wachsen und jenes nicht!

Schluss.

Lasst uns die Fürsten — abgesehen von dem was bisher war, den Blick nur geheftet auf das was seyn soll — lasst sie uns Recht schaffen, das können sie, und wenn sie nur das thun, so gebührt ihnen der Name der Erdengötter. Die im Staate unter dem Schirm des Rechts freien Menschen, werden in eignen Reibungen gegen einander, ein Wohl schaffen, das bald jedes Ideal übertrifft, welches in dem Kopf eines Einzelnen aufkommen könnte; die Landesväterlichkeit aber ist ein eben so läppisches als gefährliches Märchen, in welchem man den Völkern nach Gutdünken mitspielt!

2) Der politische *Eudämonist.*

(Nicht ohne mancherlei Klagen über den Angriff auf das von jeher für wahr Gehaltene, die jedoch nicht von allen dieser Parthie getheilt wurden, antwortete man, mir bekannt, zunächst folgendes:)

ad a) Es ist wahr, wenn man die Idee des allgemeinen Wohls vergleicht, mit dem was schon so oft unter diesem Namen geschah, so stöfst man bisweilen, man kann zugeben oft, auf die fürchterlichsten Misbräuche. Allein diefs alles beweist doch immer nichts weiter, als den schon uralten Satz, *dafs auch das Beste könne gemifsbraucht werden.* Hebt Misbrauch den Gebrauch auf? — Wenn ein verblendeter Hierarche, ein alter schwach gewordene Sünder, ein häfslicher in seinem Uebermuth bis zur gänzlichen Menschenverachtung versunkener Egoist, ein wilder Eroberer, oder wer er immer sonst sey, die Menschheit unter dem Vorwand des allgemeinen Wohls mit Füfsen tritt, berechtigt diefs zu glauben, dafs sie ihre That würden unterlassen haben, wenn dieser Eine von den tausend Vorwänden gefehlt hätte, die sich dem Suchenden, besonders wenn er die Gewalt hat, so leicht darbieten?— Dieser so genommene Vorwand ist doch noch immer ein kleiner Tribut, den die Heuchelei der Tugend zollt: wer ihn nimmt, mag subjectiv schlechter seyn als der dezidirte Bösewicht; objektiv, also von der Seite wo uns die Sache am meisten interessirt, gebührt ihm der Vorzug. Der einmal, wenn auch heuchlerisch, angenommene Charakter, thut ihm doch noch manchmal wohlthätigen Zwang an, und die hin und wieder bewirkte Täuschung, ist ein Glück für die kurzsichtige Menge, die an allem verzweifeln würde, wenn sie für die ganze Lage solcher

Dinge den rechten Namen hätte. Gerade die grössere Unbestimmtheit, welche man dem allgemeinen Wohl im Vergleich mit der Maxime des Rechts zum Vorwurf macht, gerade sie gewährt hier doch wenigstens *den* Vortheil, dass manche Massregel die Entschuldigung des Irrthums erhält, oder umgekehrt, dass die gern urtheilende Menge sich hin und wieder bescheidet, den wichtigen Grund derselben nicht einzusehen. Man setze, dass die Maxime des Rechts eben so misshandelt und hintangesetzt werde, wie es so häufig das Schicksal des allgemeinen Wohls ist, und ein solches Beispiel müsste sodann unausbleiblich mit der ganzen Kraft seiner Verdorbenheit wirken. Hat etwa die Weltgeschichte noch keine Proben geliefert, wo man Unschuldigen den förmlichen Prozess machte?

ad b) In dem väterlichen Verhältniss, womit ein ihm entsprechendes kindliches gesetzt wird, liegt zwar allerdings die zwiefache Erklärung, dass man sich der Obhut schuldig erkenne, und dass man Gehorsam fodern müsse: aber keineswegs die der Unmündigkeit des Gehorchenden. Mündig gegen alle seine Mitbürger kann doch der Bürger so wenig verlangen, dass er desswegen Niemanden über sich haben solle, der auf höherem Standpunkt bessere Einsicht in das Ganze haben muss, als der, wenn schon erwachsene Sohn, sich von dem Regierer des Hauswesens lossagen, im besten Fall

eine mehr als berathende Stimme verlangen kann.— Das Bild der Familie paſst gewiſs vollkommen da, wo man ſich wechſelſeitig ſoviel ſeyn, wo jeder Zwiſt als Kleinigkeit verſtummen muſs, wenn es der Erhaltungenen des Ganzen gilt; wo ferner die Foderung ſo vieler Leiſtungen oft nach keinem andern Maſsſtaabe als nach dem der Kräfte jedes Einzelnen gemacht werden können.

ad c) Eben weil die Begriffe von Glück ſich in den Menſchen ſo ſehr widerſprechen, und jeder iſolirt etwas anders, oder dasſelbe doch auf anderm Wege, als ſein Glück ſuchen würde, eben deswegen iſt es nöthig, es iſt unerlaſslich, einer phyſiſchen oder myſtiſchen Perſon (welche letztere ſodann ſo organiſirt ſeyn müſste, daſs es bei ihr zu einer Einheit des Entſchluſſes kommen könnte) den Auftrag zu geben, und die Macht zu ſichern, *das allgemeine Wohl zu berathen*, über welches man ſich ſonſt nicht würde vereinigen können. Auch die Rechtsmaxime macht den Unterwerfungsvertrag nicht im geringſten überflüſsig, und überall, wo er ſtatt findet, kann man ſeinen Himmel in der Bruſt nicht zu ſeinem Abgott machen: wer ihn realiſirt ſehen wollte, der muſs wenigſtens nicht unter Menſchen, nicht in dem unendlichen Konflikt des Egoismus und der Selbſtzweke verweilen.

ad d) Wahr, es läſst ſich nicht durchaus *a priori* beſtimmen, was zu des Volkes Glück gehört: al-

lein eben deswegen muſs der Staat *regiert* werden, eine ſtete Wachſamkeit, eine nie einſchlummernde, muſs die Ruder führen, offenen Auges jede fern her drohende Gefahr zu entdecken, ihre Maſsregeln darnach zu nehmen ſuchen. — Man gebe heute dem Juriſten die erſte Stelle in einem Staate, wo er erſchöpfte Kaſſen, Miſsverhältniſse in den Erwerbszweigen, und einen unternehmenden, ſchon lange her nur auf die letzte Verlegenheit ſeines Staates lauernden Nachbar zur Seite hat, wo aber alle dieſe Gebrechen auf lauter wohlerworbenen, durch unverkennbar authentiſche Siegel und Pergamentſtücke bekräftigten Rechten der Privaten beruhen — und es wird ſich bald zeigen, daſs er nicht lange zwiſchen dem Aufgeben ſeines Syſtems, oder dem gänzlichen Untergang des Staats zu wählen habe. Sein Heil in ſolchen Fällen von vernünftigen Vorſtellungen bei den Privaten zu erwarten, würde nicht nur beweiſen, daſs man die Welt noch nicht kennte; ſondern es würde auch damit ein vermeintlicher Hauptgrund gegen das eudämoniſtiſche Syſtem wegfallen, der nemlich, daſs eine Vielheit nicht über ihr Glück übereinkommen könnte. Wo würde noch immer die Menſchheit, wo würden die Staaten ſtehen, wenn man von jeher nur auf die Errichtung einer *Juſtizanſtalt* gedacht hätte? die ſchlechterdings nur einen Theil des Staatsganzen ausmachen kann, und immer etwas über ſich haben muſs, wornach ſtipulirt werde, was und wie lange etwas Rechtens ſeyn ſolle.

ad e) Wenn man einen Fürften mit defpotifchen Gefinnungen zum Wächter des allgemeinen Wohls, dann weiter ein Volk fetzt, dem es nur um einen Vorwand zur Rebellion zu thun wäre; fo wird die Verdorbenheit von beiden allerdings bei diefem Staatszweck Gefahr drohen. Giebt man dagegen jenem die Lage, in welcher das allgemeine Wohl auch fein Höchftes, wohl gar das Einzige ift, was ihm wahrhaft fchmeicheln kann; giebt man den Stellvertretern von diefem foviel Einficht in die grofsen Schwierigkeiten der Regierungskunft als man fich deren fchon bei der Verwaltung eines nur etwas gröfseren Hauswefens erwerben kann: fo find jene Klippe und diefer Strudel bei weitem nicht fo gefährlich, als man uns möchte glauben machen. Da glaubt man dann oft den blofen Mifsgriff, der vielleicht bald reparirt wird, gar nicht einmal verzeihen zu dürfen; da gehen jedem ernftlicheren Schritt von Seiten des Volks taufendfache Befchwerden vorher, die den Unbefangenen, wenn er anders nur hören und fehen will — und beides darf ihm bei der Rechtsmaxime eben fo wenig fehlen — deutlich überzeugen werden, dafs fein eingefchlagener Weg zur Erreichung des allgemeinen Wohls nicht der richtige fey. Angenommen, die Mafsregel hätte fonft alles Gute, aber fie führe zu Aufruhr; So würde diefer Umftand allein hinreichen, auch nach dem Princip des allgemeinen Wohls davon abzubringen.

ad f) Der Gedanke für das übertragene allgemeine Wohl nicht alles Erwünſchte ausführen zu können, darf die Väter des Volks nicht niederſchlagen, oder ſie dieſes paſſenden Titels berauben, da es ja den eigentlichen Vätern mit ihren leiblichen und wenigen Kindern keineswegs beſſer geht. — Ueberdem ſollen Menſchen ja auch das Oberhaupt eines Staats nicht richten (ανοπτεοϑονος εςω.) weil eine höchſte menſchliche Inſtanz keine menſchliche über ſich haben kann: der aber, welcher in der überirdiſch - letzten Inſtanz richtet, kann und wird nicht mehr fodern, als das Handeln nach Ueberzeugung. Gerade aber weil dieſe, vielleicht bei ſubjektiv vorzüglicher Güte, oft fehlerhaft iſt, ſcheint *Er* ſichs vorbehalten zu haben, unter dem Namen des Schickſals, von der ausgeſtreuten Saat reifen und umkommen zu laſſen, was ihm gefiel, d. h. alles ſo erfolgen zu laſſen, wie es in den groſsen Plan des Alls paſst oder nicht paſst, in deſſen Studium alle menſchliche Weisheit es doch kaum je bis an das Ende der Vorrede bringen wird.

Die Anhänger dieſer Parthey ſetzen hinzu, daſs nach denen bei ihnen erfoderlichen Talenten und nach dem Ganzen der Lage, die man bei ihnen vorausſetzen müſſe, das *allgemeine Wohl* das einzige Hauptmotiv bleibe, von welchem man hoffen dürfe, ganz geeignete Subjekte für die Laſt der Krone und der oberſten Staatsämter überhaupt zu finden, während das bloſe *kalte*

Recht, keinen, der nicht um des Brodes willen diene, und der weise genug sey, den Schimmer solcher Stellen aus ihrem wahren Gesichtspunkte zu betrachten, für den hingeopferten stillen Lebensgenuss schadlos zu halten.

Schluss.

Die Fürsten und ihre obersten Stellvertreter sollen also die Väter des Volks heissen, der Staat, weit entfernt eine blose Justitzanstalt zu seyn, soll festhalten an dem Princip des allgemeinen Wohls. Nichts werden jene Väter, bei sonst gutem Willen und richtigem Urtheil — zwei Stücke, deren die Rechtsmaxime eben so wenig entbehren kann — leichter einsehen, als dass die Aufrechthaltung des Rechts, eine Hauptbedingung sey ihrem väterlichen Berufe Genüge zu leisten.

3) Der politische *Moralist*.

Dieses Raisonnement der p. Eudämonisten, von welchen ich die Grundlinien zu zeichnen mich so eben bemühte, schien Einigen zwar bündig genug um nicht auf die puristische Seite zu treten, aber auch die eudämonistische leistete ihnen kein volles Genüge, und zwar besonders wegen jenes Satzes, dass Glückseligkeit keines Princips fähig, folglich keine Grundlage für die im Staate unentbehrliche Gesetzgebung sey. Noch mehr, die Puristen machten den Satz geltend, dass eine reine Staatslehre, ohne welche es keine angewandte geben könne, nicht fragen dürfe, was wohl bisher Staatszweck gewesen seyn *möge*?

ſondern daſs nur die Deduktion zuläſsig ſey, welche das *Sollen* an ihrer Spitze führen. Hierdurch bewogen, ſuchten alſo dieſe Wenigen einen andern Ausweg, und glaubten einen ſolchen damit gefunden zu haben, daſs ſie den Staatszweck ſetzten:

In die Erreichung des Menſchenheilszwecks d. h. in vollendete Vernunftthätigkeit.

Auf allen drey Partheyen ſtehen Männer von dem erſten literäriſchen Rang, mag man Gelehrſamkeit, bewährte Denkkraft, Celebrität oder Darſtellung zum Maſsſtaabe machen. Im allgemeinen könnte man doch ſagen, daſs die erſte überhaupt, und dann beſonders unter den eigentlichen Juriſten, die andere mehr Vertheidiger unter den Staatswirthen fand, die letzte aber offenbar die am wenigſten frequente blieb. Unter den Vertheidigern der letzten zeichnet ſich unſer, immer zu früh verſtorbene Landsmann, *Benſen* aus *).

Recht?

Mit der Frage über Staatszweck hängt die eben aufgeworfene innigſt zuſammen: vielleicht, daſs jene ſich nicht beantworten läſst, ohne daſs man ſich über dieſe vereinigt habe. — Nicht um meinem Leſer in

*) Ich urtheile nur nach der 1ten Ausgabe der *Benſenſchen* Staatslehre. Erlangen 98. und zwar 1te Abtheil. §. 30. vergl. m. §. 39. der Anfang der zweiten iſt mir bis jetzt nur aus Anzeigen bekannt.

dem allgemein Bekannten etwas Neues zu ſagen; ſondern nur um mich ſeiner eignen Erinnerungen beſtimmt zu verſichern, will ich mich zuerſt bemühen den *ſtatus controverſiae* kurz, deutlich und beurkundet aufzuſtellen.

In dem vagen Begriff Ethik (Philoſophia moralis) lagen von jeher Tugend- und Rechtslehre zuſammen, und, hätte man auch nicht bereits auf der Schule ſeinen Cicero de officiis geleſen, ſo fände man doch bei weitem in den meiſten Lehrbüchern des Naturrechts, ſowohl dieſe Klage als die Namen und Schriftenverzeichniſſe derer, welche die endliche Trennung beider Wiſſenſchaften verſuchten, vervollkommneten, oder (*dem* zureichend, *jenem* unzureichend) vollendeten *). — *Alles was ihr wollt das euch die Leute thun ſollen das ſollt ihr ihnen auch thun.* — Dieſer weltbekannte Satz, bald griechiſch, bald lateiniſch, bald deutſch ausgedrückt, und dann hier etwas abgekürzt, dort etwas erweitert und näher beſtimmt, mit unter höchſt gezwungen behandelt, um in ihm das *juſtum*, *decorum*, et *honeſtum* (die καλοκἀγαθιαν) zu finden, bei alle dem aber doch nicht weſentlich verändert, hauptſächlich er, war der oberſte Grundſatz jener alten Ethik **).

*) Kant Metaphyſiſche Anfangsgründe der Tugendlehre 1797. Seit. 1.

Gros Naturrecht. §. 52—75.

**) Nach *Chriſt. Thomaſius.* Juſti regula: quod non vis fieri alteri ne feceris, ſeu *neminem laede.* Decori re-

Fragen wir nun was immer für einen der Alten um die Definition des Rechts, oder der Gerechtigkeit; so dürfen wir uns im Voraus gefasst halten, auf eine Antwort welche das „*qualitas illa moralis*" (bei den Griechen, besonders nach *Aristoteles*: αρετη ψυχης) in sich fasst *): fragen wir die Neueren; so stossen wir mit unter auf Stellen, in welchen alles, was die Sprache Starkes hat, aufgehoben wird, um vor dieser Ansicht zu warnen. Den letzten Theil meines Satzes belegt zur Genüge folgende Stelle, welche ich der Feder eines gleich gelehrten und scharfsinnigen Schriftstellers der neuesten Zeit abborge:

„— — — Der Staat hat hiernach auf die Sinnlichkeit und nur auf sie gewirkt. Er hat seine An-

gula: quod tibi vis fieri alteri facito. Honesti regula; quod vis ut alii sibi faciant, hoc tu fac tibi! — Man vergl. *Leibnit.* Op. Tom. V. p. 388.

Die Schriften der auf dem Gebiete der philosophischen Rechtslehre so berühmten Männer *Ephr. Gerhard* und *N. H. Gundling*, welche zuerst den *Zwang* als Charakter gebend auf das Gebiet des Rechts einführten, von denen man deswegen die *bestimmte Zeit* d. *N.* Rechts dadirt, erschienen zuerst Jena 1712 und Halle 1714. m. vergl. *Hufeland N.* R. (meine Ausgabe 95.) Seit. 25 u. 27.

D. V.

*) Grotius de J. B. et P. Lib. I. cap. 1. 4. Pufendorf de J. N. et G. Lib I. Cap. I. §. 40. Beide: qualitas illa moralis etc.

D. V.

kündigung an sie gerichtet und auf sie berechnet und übersinnlichen auf die Achtung des Rechts gerichteten Willen nirgends gefodert. Dennoch hat er seinen Zweck vollkommen erreicht. — Wäre jeder Staatsbürger ein *verkörperter Teufel*, existirte in keinem einzigen auch nur das Bewufstseyn übersinnlicher Pflichten, leitete das Begehren der Sinnlichkeit und blos dieses Begehren jedes Mitglied der Gesellschaft, ohne dafs auch nur eine einzige seiner Handlungen durch den auf die Achtung des Rechts gerichteten Willen bestimmt werden könnte — so würden dennoch alle Mitglieder der Gesellschaft, ohne dafs auch nur eine einzige seiner Handlungen durch den auf die Achtung des Rechts gerichteten Willen bestimmt werden könnte — so würden dennoch alle Mitglieder dieser Gesellschaft zu koëxistiren vermögen. Wären auch die Häupter *dieses Teufelsstaats* selbst lauter Teufel, wäre ihr rechtlicher Wille ein Postulat, zu welchem sich in ihrer Brust auch nicht der entfernteste Widerschein fände; so dürften sie nur mit der Bosheit auch die Klugheit von *Teufeln* vereinigen — und die Foderungen ihrer eignen Sinnlichkeit, würden die Aufrechthaltung des Rechtszustandes verbürgen!" *)

Es ist ein in seiner Art einziges Gefühl, der so grofsen Schwäche des in dem Grade dem Irrthum preisgegebenen menschlichen Geschlechts, welches, wie

*) v. Almendingen (L. H.) Darstellung der rechtl. Imputation, Giefsen 1803. Seit. 48 u. 49.

mir dünkt, bei dem Anblick ſolcher Kontraſte jeden Selbſtdenkenden befallen müſſe. Ohne damit vorläufig das mindeſte für oder wider den verdienten *v. Almendingen* ſagen zu wollen, der überdem hier keinesweges allein ſteht, frage ich nur — und wer fragt es nicht? — iſt's möglich, daſs man das in ſo ſtarken Zügen Geſchiedene Jahrtauſende hindurch überſah? oder, daſs bei einem ſo falſchen Rechtsbegriff, ein Römiſches Recht entſtehen konnte, welches doch zu ewigen Tagen hin, neben jedem neuen Kodex und meiſtens ſchon durch jeden neuen Kodex ſelbſt, beachtet bleiben wird! — Es frägt ſich, wie weit der Streit mit den Alten im Reinen ſey? — So viele von meinem Gewiſſen, von Allen, die ſich denkend und frei darüber bei mir äuſserten, für *unſittlich* gehaltene Handlungen galten noch nie für *unrecht*, und dieſes unleugbare Factum wäre wahrhaft unmöglich, wenn Rechts- und Moralgeſetz aus Einem Princip flöſsen, indem ſodann dasſelbe Prinzip zugleich etwas als Pflicht erklärte, und zu deſſen Gegentheil die Befugniſs gäbe, welches ſich widerſpricht. Ich habe ſehr zu beſorgen, daſs man mir Beiſpiele unterlegen möchte, die nicht zu meinem unten vorkommenden eignen Raiſonnement paſſen möchten, deswegen gebe ich deren ſelbſt einige. Jemand überläſst ſich in dem Grade der Gefräſsigkeit, ſelbſt bei ſeinem wohl erworbenen Mahle. Er handelt *unſittlich*, wenn es wirklich dahin kommt, daſs ſeine Vernunft hier keine Stimme mehr hat. Ein gleicher Fall kann bei der Befriedigung des Geſchlechtstriebs in der Ehe ſtatt finden, ohne daſs der andere

Gatte auch nur von ferne über Unrecht klagen könnte. — Es bedarf nicht mehr als dieses einzigen Satzes, um mit dem jetzt auch durch seine bürgerlichen Verhältnisse, wie früher durch seine in dem Grade beurkundeten Talente über mein Lob erhabenen Staatsrath *Feuerbach* sagen zu können:

„Soviel ist gewiss, dass es vergebliches Unternehmen ist, das Recht aus dem Sittengesetze des berechtigten oder des bepflichteten Subjekts oder aus beiden zugleich abzuleiten. Diess ist ein Irrweg, der alle bisherigen Rechtslehrer irre leitete, der weder in seinen Gründen fest, noch in seinen Resultaten befriedigend ist, und der, wir mögen ihn auch noch so sehr ebenen, nicht auf das eigenthümliche Gebiet des Naturrechts führt." *) Eben diese Sprache redete *Kant*, in sie stimmt *Fichte*, und, dass ich unter vielen Rechtslehrern noch einen der vorzüglichsten nenne, in sie stimmt *Grolman*, von dem Anfang seiner schriftstellerischen Laufbahn bis zu seinen neuesten Produkten **). — Es war mir nur darum zu thun, den Satz zu *beurkunden*, dass alle Partheyen verstummen, sobald von

*) Feuerbach *Kritik des N. R. Altona* 1796. *Seit.* 228. vergl. Thomas trefliches Naturrecht 1803. §. 63.

**) Kant *l. c. und als Anführer des ganzen Trennungsgeschäfts an so vielen andern Stellen.*

Fichte *z. B. Naturrecht. Thl I. Einleitung cap. II. n.* 5.

Grolman *z. B. Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft* 2te *Aufl.* §. 2. *Anmerk. a)* „*Moralität ist daher in der Rechtslehre ohne Bedeutung!*"

der Foderung die Rede ist, dass die Reiche der Sitten und des Rechts geschieden seyn sollen. Man ist noch einige Schritte weiter einig: wir werden sie entdecken, wie wir dem Schisma näher kommen. — Wem die Lehre, dass das von je her und so lange hin vereinte, forthin getrennt seyn solle, neu wäre, der würde mit einer Spannung der Wissbegierde, die man durch Belesenheit einbüsst, er würde vorzüglich an zwei Fragen hängen: 1) Wem fällt aus der Verlassenschaft der alten Ethik das Princip zu; oder wird dieses wohl ganz verworfen? 2) Wo liegt die so nahe Verwandtschaft, die es erklärbar macht, dass solche Köpfe, solche Zeitalter, in ihr die Verschiedenheit nicht beachteten? — Diejenige der beiden Erbinnen, welcher das Princip der bisher gemeinschaftlichen Mutter zufiele, würde so zu sagen Erbinn des Stammhauses seyn, in welchem die andere sich bisher nur als Pflegetochter mit ihren zugebrachten Gütern aufhielte. Wem es um Einwendung zu thun wäre, der könnte vielleicht noch zwei Fälle denkbar finden wollen: den ersteren dass das alte Princip ganz verworfen; den anderen dass es unter die beiden Erbinnen vertheilt würde. Nun aber ist in jedem wahren Prinzip Einheit und Untheilbarkeit, dergestalt erste Bedingung, dass der, welcher dessen Theilbarkeit darthäte, damit seine Vernichtung in der Reihe der Prinzipien eben so ohnfehlbar dargethan hätte, als der Chemiker forthin nicht mehr von einem Elemente sprechen darf, wo ihm Zerlegung gelang. Da möchte man wohl eher versucht werden dem Sittenreich das *Wollen*; dem Reich des Rechts

das *Handeln* ausſchlieſsend zuzutheilen, und doch iſt dieſe Theilung, genau betrachtet, nur jene des witzigen Kopfs, der, zur Beförderung des lieben Friedens, das Vorgebürge der guten Hofnung dahin getheilt wiſſen wollte, daſs der eine Theil die Hofnung, der andere das Cap nehme. Da die Extreme ſich überall berühren, ſo haben die vielen ſeichten Köpfe, welche ſo gerne nach jener Trennung greifen, die angenehme Täuſchung, ſich hierbei in Geſellſchaft, doch nein nur in der körperlichen Nähe, höchſt tief denkender Männer zu ſehen. Zwiſchen beiden iſt der Unterſchied ſo groſs, als er zwiſchen dem iſt, welcher den letzt gedachten Friedensvorſchlag thun konnte, und denen, welche etwa glaubten, ihn annehmen zu können. Alles Wollen iſt ſchon ein Handeln, und alles was ohne Willen wirklich wird, kann nur kein Handeln ſeyn. An eine ſolche Trennung des Princips der alten Ethik iſt alſo nicht zu gedenken: nun aber kann weiter auch von einem gänzlichen Verwerfen deſſelben nicht die Rede ſeyn. Denn, tief in der menſchlichen Bruſt — der Hebräer würde ſagen durch den Finger des Jehovah — ſteht es in unſerer Bruſt geſchrieben. Wer dieſes leugnete, den bitte ich nicht weiter zu leſen, denn ich kann und mag dafür keinen anderen Beweis führen, als den, welchen ich in direkter Berufung auf das Bewuſstſeyn eines Jeden erhalte. Vergeblich kann dieſer Satz nicht in unſerer Bruſt ſtehen, ja nichts geringeres als etwas, was die ganze Menſchheit angeht, alſo Sittlichkeit oder Rechtlichkeit muſs an ihn angeknüpft ſeyn. Schon in den

ersten Jahren der Entwickelung desselben spricht er das Kind an, und ist das Lieblingswort des Greisen, wenn er den Enkel lehrt oder wenn er Schonung eigner Schwäche verlangt; so wenig als nach Verschiedenheit der Jahre wohnt er in dem Menschen nach der Verschiedenheit der Geschlechter; er ist ferner der Roheit nicht fremd und behauptet sich noch in der Ueberfeinerung; ihn fand, ihn rief so bald und so glücklich schon die Urwelt zum deutlichen Bewufstseyn, und ihn stürzte noch kein philosophisches System, ja wehe dem, welcher seine Heiligkeit antasten wollte! — So wie indessen unser, der ganzen Menschheit in dem Grade theuerer Satz, oben ausgedrückt wurde, läfst er allerdings noch einige nähere Bestimmungen zu, wäre es auch nur um Einwendungen zu begegnen, welche von einigen in die Sprache übergegangenen Unbestimmtheiten veranlafst werden könnten. Streng genommen giebt es freilich nur vernünftigen Willen, d. h. so wie nur von der Rebe Wein gewonnen wird, so ist aller Wille nur Produkt der Vernunft. Weil aber Einige — um dem mitten aus dem gemeinen Leben entlehnten Beispiele treu zu bleiben — weil also Einige noch sehr viele andere Pflanzensäfte auch Wein nennen, so fand man sich genöthigt den Pleonasmus Trauben-Wein einzuführen, und genau eben so, spricht man heute von einem *vernünftigen* Willen (recta ratio) obgleich ein unvernünftiger Wille eine wahrhaft unvernünftige Zusammensetzung, ein baarer Widerspruch ist. Folgere man mir immer, dafs ich also nach einem meiner obigen Sätze auch alles Handeln für vernünftig

erklärte, dafs ich alle unvernünftigen Handlungen bis auf die Möglickkeit derfelben leugne — ich erfchrecke vor diefer Folgerung nicht, fondern im Gegentheil fie drückt aus, was ich fagen will, nur etwas früher als ich mich darüber näher erklären kann. — Unfer Satz heifst demnach, ohne gerade wefentlich verbeffert zu feyn: *Alles was du vernünftigerweife wollen kannft* etc. Es fällt uns ein „*Nota bene*" ein: wir drücken es in dem Zufatz aus: *wenn diefe an Deiner Stelle wären und du wärft an der ihrigen.* Ob gleich diefer Zufatz etwas Wefentliches ausdrückt; fo glaubt doch Niemand, dafs die alten Verkündiger jenes Satzes ihn nicht mitverftanden hätten; wir haben damit nur die Ellypfe hervorgerufen, zu welcher fie fich, nach dem ganzen Zufammenhang ihres Satzes zu urtheilen, ohnfehlbar bekannten. — Der Menfch wird immer reicher an der Erfahrung, dafs auch fein redlichftes Streben nicht felten ohne Erfolg bleibt, ja, dafs es nicht felten das Gegentheil von dem bewirkt, was er fuchte: dann befchämt ihn auf der andern Seite wieder einmal günftiger Zufall, mitten in dem Bewufstfeyn der Verkehrtheit und der Nachläfsigkeit feiner Mafsregeln. Der Satz, welcher irgend ein grofses Gebiet des menfchlichen Thuns und Treibens regeln foll, erfchöpft in feinem Ausdruck nicht die fchon von Syrach gepredigte Wahrheit, er hebt fie wenigftens nicht nach Verdienft aus, wenn man es unterläfst ihm den neuen Zufatz zu machen „*nach einer Maxime*". Unfer Satz heifst jetzt: Alles was du vernünftigerweife wollen kannft, dafs es dir die Leute thun follen, eben das ihnen zu thun fey

Deine Maxime! — Manchen möchte es ſcheinen, als ob durch den Zuſatz „*Maxime*" eine weſentliche Veränderung vorgegangen ſey; näher betrachtet findet ſich jedoch leicht, daſs ſchon in den Worten „was du wollen kannſt" der Maxime, oder dem auf einem Intereſſe des Subjekts beruhenden Grundſatz der Eingang eröfnet iſt. Wir verlaſſen unſern Satz: aber man bleibt uns verantwortlich dafür, daſs wir ihn auf irgend einem groſsen Gebiete *herrſchend* und *ungetheilt* wieder finden!

Handle nach einer Maxime, von der Du wollen kannſt, daſs ſie allgemeines Geſetz ſey! in dieſen Worten abgefaſst, liegt der von *Kant* aufgeſtellte Grundſatz des Sittenreichs der Welt vor. Unſterblichkeit wird das Loos des Mannes ſeyn, der ſo wie er die Tugend ihres irrdiſchen Gewandes entkleidete, und die himmliſche darſtellte, in dem er jene Gefühle dollmetſchte, an welchen ſich bisher hauptſächlich nur die Stoiker verſucht halten: beide wollen ein für allemal den Egoismus aus der Gemeinſchaft der Göttlichen verbannt wiſſen. Jetzt iſt es Zeit, einige Meinungen über das Prinzip und die Definition des *Rechts* in das Gedächtniſs zurückzurufen.

Kant.

Alſo iſt das allgemeine Rechtsgeſetz:

„Handle *äuſserlich* ſo, daſs der freie Gebrauch deiner Willkühr mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Geſetz zuſammen beſtehen könne!"

„Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkühr des einen mit der Willkühr des andern nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann. — Das Rechthandeln mir zur Maxime zu machen ist eine Foderung, welche die (neue) Ethik an mich thut. — — Die Rechtspflicht ist von der Tugendpflicht wesentlich darin unterschieden: dafs zu jener ein äufserer Zwang moralisch - möglich ist, jene aber auf dem freien Selbstzwange allein beruht."

S. dessen *Rechtslehre* Einleitung §. C. u. B. vergl. dessen *Tugendlehre* Seit. 9.

Fichte.

Die Rechtsregel:

„*Beschränke* deine Freiheit durch den Begriff von der Freiheit aller übrigen Personen, mit denen du in Verbindung kommst. — *Ein Recht ist offenbar etwas, dessen man sich bedienen kann; oder auch nicht:* es folgt so nach uns einem blos erlaubenden Gesetz. Wie die handelsweise in dem Begriff des Rechts sey, läfst sich sogar sinnlich darstellen: ich setze mich als vernünftig, d. h. als frei. Es ist in diesem Geschäft die Vorstellung der Freiheit. Ich setze in dergleichen ungetheilten Handlung zugleich andere freie Wesen. Ich beschreibe sonach durch meine Einbildungskraft eine Sphäre für die Freiheit, in welche mehrere Wesen sich theilen. Ich schreibe mir selbst nicht alle

Freiheit zu, die ich gesetzt habe, weil ich auch noch andere freie Wesen setzen, und denselben einen Theil derselben zuschreiben muss. Ich beschränke mich selbst in meiner Zueignung der Freiheit dadurch, dass ich auch für andere Freiheit übrig lasse. Der Begriff des Rechts ist sonach der Begriff von dem nothwendigen Verhältnisse freier Wesen zu einander."

S. d. *Reines Naturrecht* (in der nicht paginirten) Einleitung.

„Das Recht muss sich erzwingen lassen, wenn auch kein Mensch einen guten Willen hätte; und darauf geht eben die Wissenschaft des Rechts aus, eine solche Ordnung der Dinge zu entwerfen."

A. a. O. S. 52.

Feuerbach.

„Unsere Aufgabe lautet in ihrer vollen Bestimmheit so: einen in dem berechtigten Subjekt *an sich* gelegenen Grund des Rechts aufzufinden, durch welchen äussere Rechte, Zwangsrechte, rechtliche Freiheit und das Recht überhaupt, als ein durch reelle Merkmale bestimmter und mit der Vernunft positiv verknüpfter Gegenstand möglich ist. — Das Recht muss in einem eignen Rechte gebenden Vermögen der praktischen Vernunft gegründet seyn. — Recht ist eine durch die Vernunft bestimmte, Möglichkeit des Zwangs, oder ein von *der Vernunft um des Sittengesetzes willen*

bestimmtes Erlaubtseyn des Zwangs. — Es steht daher der Grundsatz fest, positiv: Ich habe zu alle dem ein Recht, wodurch ich ein anderes vernünftiges Wesen, nicht als willkürliches Mittel zu beliebigen Zwecken behandle. Negativ: Ich habe zu alle dem kein Recht, wodurch ich ein anderes vernünftiges Wesen als beliebiges Mittel zu beliebigen Zwecken behandle."

S. dessen *Kritik* d. Nat. R. S. 239. 44. 59. 94.

Um in meinem eignen Raisonnement in der Folge nicht abermals abbrechen zu dürfen, bitte ich um Erlaubniss hier gleich noch eine Stelle eben dieses Verfassers ausheben zu dürfen.

„Jeder Mensch hat vermöge seiner vernünftigen Natur Pflichten, denn in jedem wohnt das Sittengesetz, die Quelle der Pflichten. Die Anwendung des Gesetzes aber, die Erkenntniss: diess ist in diesem Falle meine Pflicht, bleibt der Urtheilskraft überlassen, welche oft in der Subsumtion des besonderen unter das allgemeine Gesetz enthalten denkt, was objektiv von ihm ausgeschlossen werden muss, manches von ihm ausschliesst, was ihm objektiv subsumirt werden muss. *Viele werden daher das zur Pflicht halten, was den andern pflichtwidrig oder moralisch gleichgültig scheint,* mancher wird das für erlaubt ansehen, was dem andern pflichtwidrig ist. Nichts ist auch natürlicher. Die Erkenntniss der Pflicht hängt von empirischen Bestimmungen der Person, von ihrer

Lage, ihrer Erziehung, ihren Talenten u. f. w. ab., und fo wie diefe in verfchiedenen Subjekten verfchieden ift, fo ift es auch jene. — Der Neger hält den Diebftahl, an den Europäern verübt, für etwas ganz erlaubtes; und er verkauft um einige Stangen Kind und Vater!" —

Viel zu bekannt, als dafs es dazu einzelner Belege bedürfte, und viel zu konfequent durchgeführt, als dafs man folche leicht ausheben hönnte, ift es übrigens, wie diefer Herr Verfaffer durchaus Recht und Tugend gefchieden wiffen will, in dem Begriff der Letzteren ganz mit Kant übereinftimmt, und es für einen fchlechthin unzuläfsigen, alles Recht umftoffenden Eingriff in die moralifche Sphäre hält, wenn man den Rechtszuftand abhängig von dem Willen erklärt. Dagegen, fo wie gegen die obige v. Almendingifche Stelle, der berühmte Anhänger und Vertheidiger der von *Claus* erfundenen, *Stübel* - und *Kleinfchrodifchen* Präventionstheorie:

G r o l m a n.

(Seine Definition des Rechts ift die Fichtifche. S. deffen Abhandlung: *Ueber die Rechtsgültigkeit der Verträge in dem 1ten Bande des Mag.* S. 60. 61 u. f.)

„Der rechtliche Zuftand exiftirt nur dann unter den Menfchen, wenn der Willen *eines jeden in jedem Momente* geftimmt ift, die zur Möglichkeit allfeitiger Freiheit nothwendigen Schranken

der eigenen Freiheit nicht zu überschreiten, wenn mithin das, diese Schranken bestimmende Gesetz (*das Rechsgesetz*) in jedem Momente den Willen eines jeden gleichmäßsig leitet (ein stetes Willensgesetz eines jeden ist)."

Dessen oberwähnte *Grundsätze* neuester Auflage 1805. §. 1.

Thibaut.

„Wird die Willkühr des Verpflichteten so sehr beschränkt, dass sie dem auf Erfüllung der Verbindlichkeit dringenden physischen Zwange eines andern Subjekts nicht widerstehen *darf*, so heisst sie eine Zwangsverbindlichkeit (obligatio perfecta); jede andere hingegen eine moralische Verbindlichkeit, eine Liebes - oder Gewissenspflicht (obligatio imperfecta). Aus einer Zwangsverbindlichkeit entspringt für das Subjekt, zu dessen Vortheil die Willkühr des andern Subjekts beschränkt ist, die Beschränkung der Freiheit der andern Person so weit zu erlangen, als die Verbindl'chkeit reicht. Diese moralische Möglichkeit heisst als solche ein *Recht* (jus), oder eine Befugniss und in so fern sie thätlich geschützt werden kann, ein *Zwangsrecht*. — Die, vorhandenen Gesetzen nicht widerstreitende handlungsweise, heisst Gerechtigkeit. (?) Besteht dieselbe in Erfüllung moralischer Verbindlichkeiten, so heisst sie die innere (interna, attributrix); ist hingegen die handlungsweise Zwangsgesetzen gemäss, so nennt man sie äussere Gerechtigkeit (externa, expletrix).

Dessen: *System des Pandekten Rechts* 1805. §. 2 u. §. 5.

So ungerne ich überhaupt, besonders aus bekannten Werken abschreibe, und so sehr ich es fühle, daſs das von wenigen Männern hiermit Entnommene, doch nur ein Tropfen aus dem Meere ist; so glaubte ich dennoch diesen Weg dem blosen Zitiren vorziehen zu müssen: der Leser ist sicher, daſs keine fremde Ansicht entstellt wurde; er hat Stellen vor sich, die zur Aufsuchung ihres Zusammenhangs einladen; die Natur des Schismas geht ohne weiteren Kommentar aus diesen Stellen hervor, und es ist gelegentlich auch einige Gewähr gegeben, daſs das eigne kurze Raisonnement, welches meine Ansicht darlegen soll, *wenigstens nicht aus Unkunde des Vorhandenen irrt.* — Am auffallensten unter allen kontrastirt die *Grolmänische* Ansicht, und in der That, gerade der welcher alles las, was in dem Verfolg jenes gelehrten Streits geschrieben wurde, welchem seine und die *Almendingische* Stelle als Bruchstücke angehören, der wird geneigt seyn weit eher zu glauben, daſs beide Partheien auf irgend einem Punkt, wohin ihr groſser Scharfblick sich weniger richtete, irgend ein falsches Prinzip mit einander gemein haben, als daſs eine von beiden die andere ganz widerlegen werde. Höchst ehrenvoll für die Konsequenz von beiden ist es, daſs sich jede schadet, wo nur immer sie sich nach dem paar ersten, dem System treu bearbeiteten Paragraphen, zur Annährungsversuchen bequemt.

Ohne Anmaſsung, aber auch ohne Furcht gegen wenn nur immer mein Raisonnement anstoſse und wie

man mir es aufnehme, ohne Hofnung, dafs man ihm eine vorläufig gröfsere Aufmerkfamkeit, gefchweige dafs man ihm allgemeineren Beifall fchenken werde, fage ich jetzt meine Meinung. Möge in den vielen Irrthümern, welche andere Forfcher in ihr entdecken werden, nur hier und da etwas feyn, was zur Annäherung an die hochheilige Wahrheit eine glückliche Idee, wenn auch nicht fchaffe, wenigftens aufrege!

Die Vernunft ift das Vermögen der Zwecke (im eigentlichen Sinn): dafs es eine Wagfchaale giebt, auf welcher der einzelne und fonft fo fchwache Menfch auch Welten aufwiegt, davon liegt der Grund in diefem Vermögen. Alles Zweckmäfsige ift vernünftig, oder, was wir von den Menfchen zweckmäfsig unternommenes wahrnehmen, das ift (fo weit deffen Zweckmäfsigkeit reicht) vernünftig. Das Vernünftige ift fittlich dann, aber auch nur dann, wann die Herrfchaft der Vernunft felbft Zweck ift. Das Sittliche zeigt fich hier als eine befondere Anwendung der Vernunft, nemlich rückwirkend auf ihre eigne Thätigkeit. Wenn von dem Vernünftigen überhaupt prädizirt werden mufs, dafs hier Thätigkeit für einen Zweck überhaupt ftatt finde; fo hat das Sittliche noch einen eignen Charakter, den nemlich in der Art feines Zwecks, wobei gefodert wird, dafs das als ein Zwecke fchaffendes thätige Vermögen, dafs es welches als Kraft einfchreitet, gerade diefes Kraftfeyn zu feinem Zweck habe. Niemand leugnet diefe Prämifse, und wer fie zugiebt, mufs zugleich zugeben, dafs nicht alles Ver-

nünftige auch Sittlich ſey. Hieraus folgt abermals, daſs das Reich der Vernunft, wenigſtens auf menſchlichem Standpunkte, viel ausgedehnter ſey, als das Reich der Sittlichkeit: denn jenem gehört alles an, was einem Zweck überhaupt, dieſem gehört nur das an, was einer beſonderen Art von Zwecken gemäſs iſt. Zu dem Reich der Vernunft verhält ſich, auf unſerm Standpunkte, das Sittliche, wie ſich verhält der Brennpunkt zu der ganzen Lichtſphäre: man wandelt in dieſer, ohne deswegen ſchon in jenem Punkt der höchſten Concentration zu ſeyn. Giebt es ein abſolutes Vernunftweſen — und es zeigt ſich gerade hier ein wichtiger Grund mehr ein ſolches anzunehmen — ſo müſſen in deſſen Zweckbegriffen für Vernünftigkeit, ſich alle Zweckbegriffe der vernünftigen Weſen auflöſen, die nicht ausgenommen, welche ſubjektiv dieſer Weſen nur Vernünftigkeit, noch nicht Vernünftigkeit um der Vernünftigkeit willen verfolgten. Erſt hierdurch würde das Reich der Sittlichkeit ſich als Welt Endzweck, als das Allumfaſſende zeigen, wenn gleich uns das bloſe Reich der Vernunft ausgedehnter als das der Sittlichkeit erſcheint. — Es iſt mir überaus wichtig, daſs man die Idee, die unleugbare; *nicht alles Vernünftige iſt ſittlich*, recht ſcharf faſſe, denn gleich hier liegt, nach meiner geringen Einſicht, ein Hauptfehler vieler unſeren tiefſten Denker, den man, einmal gemacht, ſpäterhin zu verbeſſern ſich vergeblich bemüht. Aus Furcht in das Sittenreich zu verfallen, deſſen Trennung von dem Reich des Rechts man als unerlaſslich gezeigt hat, jagen ſie oft, wo nicht in den

Prämiſſen doch in den Folgerungen, die Vernunft überhaupt aus dem Spiel. Der gemeine Menſchenverſtand findet dieſen Satz wahr, die höchſte Spekulation kann ihn nur beſtätigen, nicht umſtoſsen. Der Bürger „*A*" hat ein Eigenthum dinglicher Güter, und die Erhaltung oder Vermehrung derſelben iſt ſein Zweck, d. h. die Vorſtellung dieſer Erhaltung und Vermehrung iſt ihm der Beſtimmungsgrund für eine Reihe von Handlungen, deren Erfolg jene Erhaltung und Vermehrung ſeyn ſoll. „*A*" ſchaut umher, findet unerlaſslich, daſs er für dieſen Zweck das Eigenthum Anderer reſpektiren, daſs er ferner manchen ſaueren Tritt, manche ihm ſchwer fallende Anſtrengung (alſo nicht von Inſtinkt geleitet) machen müſſe, er macht ſie und — er handelt vernünftig: ein unvernünftiges Geſchöpf würde nicht ſo handeln können. Ich frage: hat „*A*" nachdem was wir bis jetzt von ihm wiſſen, ſchon ſittlich gehandelt? die Antwort iſt, daſs wir davon nicht das das geringſte wiſſen: denn der Charakter der Sittlichkeit iſt ja nicht durch einen Zweck überhaupt verbürgt, ſondern er liegt darin, daſs die Herrſchaft der Vernunft auch die Materie des Zwecks ſey, wovon ſich aber hier noch gar keine Spur zeigt, als jene entfernte, daſs das moraliſch Handeln dem zweckgemäſs Handeln überhaupt, daſs es dem Reich des Lichts angehört. Als „*A*" zu ſich ſagte: der Bedingungen eine von welchen der Erfolg deines Strebens weſentlich abhängt, iſt unter andern die, daſs du nicht gewaltſam oder auch nur ränkenvoll in fremdes Eigenthum eingreifeſt, da nahm er das Geſetz: *du ſollſt nicht ſtehlen*;

in ſeine Maxime auf, d. h. das Reſpektiren des fremden Eigenthums war der ſubjektive Grundſatz, welchen ihm ſein Intereſſe darreichte. Allein auch hiermit iſt weiter nichts beurkundet, als daſs „*A*" fähig ſey, etwas einem Grundſatz gemäſs zu thun. So mag immer das Reich des Rechts eine trefliche Pflanzſchule für das der Sitten ſeyn; aber unzählige Pflanzen können auch bei der Verſetzung verdorren: denn vernünftig überhaupt und vernünftig um des Vernünftigen willen liegen in dem Grade aus einander, in welchem dort ſinnliche Motive im Spiel ſeyn können, während hier alles von dem Ueberſinnlichen ausgehend, auch nur dahin zurückkehrt. — Wenn alſo *Kant* ſagt, das Rechthandeln mir zur Maxime zu machen iſt eine Foderung, die die *Ethik* (im neuen Sinn) an mich thut; ſo kann ich hier ſo wenig beiſtimmen, daſs ich vielmehr behaupte, die Ethik thut direkt dieſe Foderung nie, und der Augenblick, in welchem man die Rechtsmaxime in das Sittenreich überträgt, iſt ihr Tod *als* Rechtsmaxime, wenn gleich zu einer deſto ſchöneren Auferſtehung. Da iſt man einig, daſs uns in der Sphäre des Rechts die ſittliche Maxime nichts kümmere, warum — frage ich — iſt man nicht einig, daſs uns eben ſo in dem Mittelpunkt der ſittlichen Sphäre, die rechtliche Maxime (als ſolche) nicht kümmern dürfe, da doch in beiden Fällen die Gründe ganz gleich ſind, und da unſer ſittliches Vermögen doch wahrlich nicht gedacht werden kann als das Vermögen der Maximen überhaupt. — Der groſse Hauptfehler unſeres Zeitalters, wenigſtens gewiſs der Satz,

welcher uns so sehr mit den Alten entzweit, wird so ausgedrückt: bei dem Recht hommt es auf das Handeln, bei der Tugend auf die Gesinnung an. Ich frage hier wiederholt, was Handeln heisse, und indem man allgemein dem Brutum die Fähigkeit zu handeln abspricht, sehe ich es als allgemein zugegeben an, dass nur da von einem Handeln die Rede seyn könne, wo Vernunft Antheil habe: welchen Antheil kann nun aber die Vernunft haben, wenn man von dem Handeln die Gesinnung gänzlich ausschliesst? die Frage wäre weiter: ob denn nur bei irgend einem Laster gehandelt werde? ob die Vernunft daran Antheil habe? Ich unterscheide zwischen *dem* Laster und zwischen *denen* Lastern, so wie zwischen *der* Tugend und *denen* Tugenden. Was die Form des Singulars betrifft; so kann *das* Laster gar in nichts anderem als in dem da mangelnden Antheil der Vernunft bestehen, wo die Bedingungen für ihre Thätigkeit gegeben waren. Man setze das Gegentheil, so hätte man eine Vernunftthätigkeit, für die Zerstöhrung der Vernunftthätigkeit gesetzt, und damit einen Widerspruch der gar nicht auffallender ausgesprochen werden könnte. Was *die* Laster betrifft; so findet hier allerdings bald Antheil der Vernunft bald keiner statt, und darnach bestimmt sich der Unterschied der schändlichen (der viehischen) und der fürchterlichen. Der Antheil, welchen die Bildnerinn der Zweckbegriffe an den letztern hat, ist das Grosse, was zum Theil in diesen Lastern liegt, es ist das Gold in der Schlacke, und man kann also doch nicht eigentlich sagen, dass die Vernunft Antheil habe an dem, was diese Thätigkeiten zu Lastern macht.

Die Ethik hat es nur mit *der* Tugend und mit ihrem Gegentheil dem Lafter zu thun, *die* Lafter und *die* Tugenden können ihr nicht angehören der Einen und untheilbaren. Aber wie? wäre denn Gerechtigkeit nicht Tugend? Gerechtigkeit ift die Gefinnung, in welcher wir uns das Rechtthun zur Maxime gemacht haben. Ich gebe zu, dem Gerechten mag es oft fcheinen, als ob er das Recht um des Rechts willen wollte: allein er betrachte nur näher und er mufs, dünkt mir, finden, dafs hiermit eine Antwort gegeben fey, die zwar dem Fragen ein Ende macht, die aber nirgends befriedigt. Du liebft das Recht, weil du überzeugt bift, dafs ohne das Recht die ganze Koëxiftenz leiden, dafs ohne es die Welt (der du angehörft) zu Grunde gehen würde. Gut, liebenswürdiger Egoift, Männer deiner Art follte die Welt viele haben, der angegebene Grund macht deinem Gefühl und deiner Einficht Ehre — aber das heifst nicht eine Sache um ihrer felbft willen ausüben, wenn man bei diefer Ausübung noch einen weiteren Zweck angeben kann. Die Lage hat viel Aehnlichkeit mit der, wo ein Liebender fich für die Geliebte aufopfert: er glaubt nur für *fie* zu leben, aber eine richtige fokratifche Manier würde ihn fragend überzeugen müffen, dafs er alle diefe Opfer dennoch nur *fich* brächte. Gerechtigkeit ift *eine* Tugend, Beweis genug, dafs erft eine Metamorphofe mit ihr vorgehen müffe, ehe fie *der* Tugend angehören könne. Jemand ftiehlt nicht, fo ift er kein Dieb; Jemand hat die Maxime fremdes Eigenthum zu refpektiren, fo ift er ein ehrlicher Mann; Jemand macht es

ſich zur Maxime die Rechtsmaxime geltend zu machen, ſo iſt er gerecht. Aber bis auf dieſen hehren Punkt kann ſich der Menſch durch wohl belehrten Egoismus ſteigern, und Tugend und Recht können nicht dem Grade, ſie müſſen der Art nach verſchieden ſeyn. Gerechtigkeit hört auf *eine* Tugend zu ſeyn, und die früher von ihr bewirkten Erſcheinungen ſind das Werk *der* Tugend, wenn ſich ſterbend die Rechtsmaxime in die Tugendmaxime untertaucht, d. h., wenn das was früher geſchah um das Recht (das beglückende) geltend zu machen, jetzt geſchieht, weil die Gültigkeit des Rechts und ſeiner Maximen gedacht werden als Herrſchaft der Vernunft, und dann gewollt werden, um dieſer Herrſchaft willen. — So wie es auf dem Gebiete der Sittlichkeit keine Tugenden giebt, eben ſo kennt man hier kein *Ich*, kein *Du* und *Wir*, durch welche ein Motiv könne geliehen werden: alles was nur immer geſchieht, geſchieht, daſs die Göttinn Vernunft herrſche, ganz abgeſehen von der Art ihrer Darſtellung in der Sinnenwelt. Es iſt daher nicht rein ethiſch von Pflichten gegen ſich und von Pflichten gegen Andere zu ſprechen. — Ich frage: aber warum ſoll ich denn gerecht handeln, gerecht ſeyn? So zu fragen iſt zuläſsig, und führt zu den nöthigen Belehrungen über den Nutzen des Rechts. Man könnte etwa einmal antworten: weil es deine Vernunft befiehlt: aber dann dürfte ich aufs neue fragen, aber warum befiehlt ſie denn das? — Die Frage: aber warum ſoll ich mir denn das vernünftig Handeln zum Zweck machen? wäre die Frage des Topfs

an den Töpfer: warum bildest du mich so? der Umstand, daſs ich als Vernunftwesen gesetzt bin, enthält die befriedigende Antwort. — Die Frage was in diesen und jenen Fällen zu thun *recht* sey, scheint ein Studium zu erfodern, wenigstens giebt Jeder zu, daſs hier erst in der Auſsenwelt gefragt werden müsse, als auf welche sich alles Recht bezieht. Die Frage: was zu thun moralisch sey? oder wo ich das untrügliche Kennzeichen finde, daſs dieses mein Handeln meinem Endzweck gemäſs sey? muſs ganz in mir selbst liegen. So wahr ich ein vernünftiges Wesen bin, so wahr als der Beruf der Sittlichkeit ein ganz allgemeiner, nicht an Verhältnisse des Raums und der Zeit gebundener seyn kann; so gewiſs ist es, daſs diese Antwort, schon früher als ich die Frage aufwerfen konnte, durchaus in meinem Wesen selbst gegeben seyn muſs. *Hinsichtlich ihrer darf ich keines Unterrichts harren müssen*, so wenig als der Vogel für den Flug, als der Fisch für das Schwimmen, als meine Organisation für das Athemholen. Aber kann dann hier Verdienst seyn? Ich antworte — wie man das Wort Verdienst nehmen will. In keinem Fall können wir mehr geben, als wir empfiengen, wohl aber können wir zurückbleiben; des Geschöpfs höchstes Verdienst ist die Erfüllung seines Berufs und des Menschen groſses Vorrecht ist es, daſs es ihm überlassen blieb, sich dafür als Nothwendigkeit zu konstituiren. Das obgedachte Gewissen ist der ewig untrügliche Maſsstaab, der nie verloren gehen, nie irren kann. Ihn trägt Newton wie der amerikanische Wilde, und wenn, an dem Fleck wo ich

hier ſtehe, die Erde ſich öfnete, und wenn die dabei erlittenen Kontuſionen die Folge hätten mich aller Rückerinnerungen zu berauben; ſo würde dennoch dieſes Gewiſſen nicht untergehen. Vergeblich möchte jemand, der in moraliſcher Apathie wäre, glauben, daſs ſein Beiſpiel Inſtanz mache: ſeine Unordnung im Innern, würde ihm, bei weiteren Nachſinnen zeigen, daſs ich recht hätte. — Das Gewiſſen *iſt kein Gefühl*, an welchem Sinnlichkeit Antheil hätte, denn ſeine Ausſprüche ſind ſinnlich gar nicht motivirt. Nur von einem (objectiv) allgemeinen Geſetz kann moraliſch nicht die Rede ſeyn. Dieſe viel zu gelehrte Antwort ſteht in ſchönen Worten müſsig im Prinzip, und es wird (man vergl. oben die Feuerbachiſche Stelle) viel Scharfſinn erfodert, um es nur wieder dahin zu bringen, daſs man von dieſer Allgemeinheit nichts für die Wirklichkeit erwarte, welche ihr durchaus nicht zuſagt. Jene Neger können freilich durch Unterricht von ihrer Barbarei zurückgebracht werden; aber worin kann denn dieſer Unterricht anders beſtehen, als darin, daſs man ihr *Gefühl* verfeinert, daſs man ihnen den nachtheiligen Einfluſs zeigt, welchen ſolche Maximen auf die ganze Geſellſchaft, demnach auch auf ſie haben werden, und was hat dieſer Unterricht rein ethiſches? Es iſt der in der Auſsenwelt geſchnittne Maſsſtaab, mit welchem man ihre aufgeregten Gefühle, zu einem der Koëxiſtenz tauglicheren Vortrag an ihre Vernunft verſieht: daſs ſie aber das Vernünftige nun wirklich um der Vernunft willen geltend machen, das läſst ſich nicht lehren, und doch wäre dieſes allein rein ethi-

ſcher Unterricht. — Ich kenne kein anderes Moralprinzip, als eben das, zu welchem ich mich ſchon im Anfang des vorigen Abſchnitts bekannte:

Du ſollſt die Herrſchaft der Vernunft (um ihrer ſelbſt willen) in dem ganzen Umfang zu realiſiren ſtreben, in welchem ſie dir dein Gewiſſen zur Aufgabe macht.

Not. Die Parentheſe „um ihrer ſelbſt willen" liegt ſchon in der Stimme des Gewiſſens, welches, wie geſagt, ſeine Vorwürfe und ſeinen Beifall durchaus nicht ſinnlich motivirt. — Die Tugend dieſer Art iſt viel häufiger, als man glaubt; ſelbſt jenes Benehmen ſo vieler Millionen, welches ſich in aſcetiſche Abentheuerlichkeiten verlohr, erhält in dieſem Prinzip ſeine Bedeutung: Herrſchaft der Vernunft über entgegenſtehende Triebe bleibt, ſelbſt auf dieſem groſsen Irrwege, den die hinzukommende religiöſe Schwärmerey in ein Syſtem brachte, noch immer etwas das wir ſo wenig werthlos finden können, daſs wir vielmehr die unglückliche Richtung einer Reſignation bedauern müſſen die, mit den Foderungen der Koëxiſtenz zuſammentreffend, allſeitig befriedigen würde. Man giebt doch zu, daſs für die moraliſche Welt die bloſe Geſinnung zureicht, wenn ſie nur wahr iſt. Wer dieſen Satz leugnen wollte, — doch wer hätte ihn in Theſi je geleugnet? — Ich frage weiter: und welche Art der Geſinnung iſt dann die hier allein Werth gebende? Auch darüber kann die Antwort in Theſi gar nicht ſtreitig ſeyn: Niemand giebt eine andere als die: wo

Herrschaft der Vernunft um ihres unbedingten Befehls (um ihrer selbst willen) bezweckt wird. Sind diese Prämissen, so ist auch die Folge wahr, dass es moralisch dasselbe ist: ob Jemand täglich einen Sack voll Steine eine Meile Wegs hin und zurücktrage, und damit in der Aufsenwelt bald Mitleiden, bald Spott, bald Anbetung ernte; oder ob er, wer weifs welche der Mit- und der Nachwelt nützliche, hier erkannte dort verkannte Handlung ausführe. Der so grofse Unterschied zwischen beiden, gehört durchaus nicht der moralischen Welt an; denn es ist, der Voraussetzung gemäfs, gleiche Gesinnung, bei so verschiedener Einsicht und vielleicht bei so verschiedenen Kräften, thätig. Man setze nun jene Art von Gesinnung = a, Einsicht uud Kräfte = b, und der welcher dann zugab dafs es in der moralischen Welt allein auf *a* ankomme, hat mir mein Moralprinzip zugegeben, er hat aber auch weiter zugegeben, dafs Unterricht darauf keinen Einflufs habe. Seys, dafs der arme Steinträger, von uns belehrt, künftig etwas nützlicheres zu thun wisse, wodurch er die Herrschaft seiner Vernunft über die entgegenstrebende Sinnlichkeit geltend mache: die Art seiner früheren Gesinnung mufs in der verschiedensten Anwendung dieselbe bleiben, wenn sie eine moralische seyn soll, und alles was *er*, so wie das was *wir* hinsichtlich solcher Irrigen zu bedauern haben, gehört einer andern Welt an. Wer wollte nicht einem Moralprinzip hold seyn, welches allein sich jeder Lage anschmiegt, uns nicht nöthigt die im Irrthum betroffene Mitgenossen des Reichs der selbstthä-

tigen Vernunft, zu einem ganz endzwecklos gewesenen Daseyn zu verdammen, und welches endlich alles Urtheil über die Moralität des Dritten fast ganz unmöglich macht? Wer es annimmt, d. h. wer es in seinem Bewufstseyn für den reinen Ausdruck seines Bewufstseyns erkennt, der mufs den Tugenden als solchen ein anderes suchen: wer es bestreitet, darf doch nicht vergessen, dafs das Gewissen nie irren kann, und darf nicht nach Folgen in der Aufsenwelt rechten wollen.

In dem Begriff eines Rechts liegt zuerst, eben so unverkennbar als unverkannt, das Merkmal einer *Foderung*, welcher eine *Leistung* entsprechen soll. Ich unterschreibe diese allgemeine Ansicht. Man ist ferner einverstanden, dafs man nur da von einem bestehenden Rechte reden könne, wo ein Mensch in Berührung mit dem Menschen stehe, oder, dafs ein Recht sich nur in jenem Verhältnifs zeige, welches wir (unsere) *Koëxistenz* nennen. Ich bitte um nähere Erläuterung, wenigstens möchte ich wissen: ob der Mensch zu dem Menschen sein Recht mitbringe? oder ob er es in der Gesellschaft bekomme? oder ob vielleicht keins von beiden wahr sey? — Ich kann nicht vordringen, ohne erst über diese zweite Fragstelle etwas mehr im Reinen zu seyn. —

Existiren heifst nicht blos dem Reich der Dinge überhaupt, sondern es heifst soviel, als diesem Reiche mit Bewufstseyn angehören. Er existirt nicht mehr, sagen wir von Verstorbenen, da wo wir die Erde für

die Welt nehmen, und von einem künftigen Leben abſtrahiren. Was dieſer Bedeutung ſehr das Wort redet, iſt das Raiſonnement, daſs das Bewuſstſeynloſe überhaupt nur iſt, in ſo fern es vorgeſtellt iſt. Welche Bedeutung durch die Vorſylbe „*Ko*" hinzukomme, darüber bedarf es keiner Erläuterung, doch gehört ihr der Raum nicht allein, ſondern auch die Zeit an, und in der Folge alles, was nach einer ihm zugeſtandenen Selbſtſtändigkeit, und alſo nach vorhergeſetzter Trennung als eines Individuums, als ein mit Bewuſstſeyn begabtes Ding, d. h. als ein Weſen, und ferner in Beziehung auf ein oder mehrere Weſen gedacht wird. Ich definire *Koëxiſtenz*: als den Zuſtand der gegenſeitigen Beziehung der Weſen. In dieſer höchſten Bedeutung können, nach richtig eingeleiteter Verbindnng, Redner, Dichter und Philoſophen noch heute bisweiweilen von dem Wort Gebrauch machen: für den gemeinen Menſchenverſtand, der ſich ſelten zu einem Blick in die Weſenreihe erhebt, muſs die Bedeutung für näher verwandte, ich will ſagen, für ſolche Weſen aufgeſpart ſeyn, deren Gleichartigkeit durch die Natur noch beſonders geſtempelt iſt, noch weiter geht, als auf den bloſen Mitgenuſs des Lebens und Bewuſstſeyns überhaupt. Weder die gewöhnliche Faſſungskraft, noch die äuſsere ſo ausgezeichnete Bildung unſeres Geſchlechts; weder unſere weſentlichen, noch unſere eingebildeten Vorzüge, erlauben es, dem Worte *Koëxiſtenz* eine andere gewöhnliche Sphäre zu geben, als die, wo der Menſch in Beziehung auf den Menſchen gedacht wird. Hier fängt für das praktiſche Leben

die Koëxiſtenz an die uns jetzt intereſſirt, möchte ſie nur auch innerhalb dieſer Grenzen nur für das Bedürfniſs der Spekulation, weiter nicht, noch mehr eingeengt werden. Auf dieſem Standpunkte ſagen wir alſo, der Menſch koëxiſtirt nicht mit dem Brutum, und wer (ohne eine beſondere Anszeichnung des gemeinſchaftlichen Dritten) wer nichtmenſchliche Weſen zu unſeren Koëxiſtenten machen wollte, den würden wir eines Fehlers zeihen, jenem gleich, wo der Rechner 3 ℔ + 4 Ellen = ſetzte 7 Pfunden oder Ellen. Auf eben dieſem Standpunkte müſsten wir doch Unheil beſorgen, wenn ohne eine gleichfalls beſondere Auszeichnung d.g.D. der Menſch „*A*", welcher Edelmann oder ein Gelehrter iſt, nicht annehmen wollte, daſs er mit dem Menſchen „*B*", dem Bauern, oder Laſtträger koëxiſtire. Koëxiſtenz heiſse uns jetzt: *der Zuſtand der gegenſeitigen Beziehung gleichartiger Weſen, der Menſchen insbeſondere.* — Nach dieſer vorläufigen beſtimmten Erklärung über einen der wichtigſten Begriffe für die Philoſophie des Rechts, gehen wir zu einer ihrer wichtigſten Fragen, zu der über: wie ein Recht entſtehe (ſich ändere, untergehe)? — Den Blick auf die neuere Literatur geheftet, nehme ich an, daſs die Anſicht welche *Fichte* davon giebt (hier mit ihm, dort durch ihn) die vorherrſchende des Zeitalters iſt. Man erinnert ſich der obigen, ihm angehörigen Stelle, in welcher er zur Verſinnlichung ſeiner Idee einladet, und man hat ſie ganz anſchaulich, wenn man ſich, ſeiner Vorſchrift gemäſs, einen gröſseren Kreis als das *gemeinſchaftliche*, in ihm ſo viele kleineren Kreiſe, als

das *besondere* Freiheitsgebiet jedes Einzelnen der Koëxiſtirenden zeichnet. Einen Forſcher, wie ihn die Nation welcher er angehört in unſerem *Fichte*, und zwar nach meiner Einſicht noch mehr verehren ſollte als ſie es thut, ihnen wie allen wahrhaft groſsen Denkern kann man nicht beſſer Hochachtung beweiſen, als wenn man ihnen Reſultate des Nachdenkens entgegen ſtellt, welche durch das Studium ihrer Schriften in uns geweckt wurden. Weder mit der Art auf welche *Fichte* Rechte entſtehen läſst, noch mit dem was er als das Rechte Gebende ſetzt, kann ich einverſtanden ſeyn. —

„*A*" der weiten Welt oder (um uns nicht in der zu groſsen räumlichen Ausdehnung zu verliehren) der bisherige Alleinherrſcher auf dieſer Inſel, kann alles nehmen was er zu erreichen vermag. Man nenne dieſes Alles, was er ergreifen kann, ſein Beſitzthum, man nenne was er ſich iſt ſein Selbſtthum, aber von Eigenthum iſt nicht bei ihm die Rede, denn darzu wird wenigſtens ein „B" erfodert mit welchem er koëxiſtire, durch welchen für ihn ein Recht möglich ſey. Iſt doch das Recht eine Foderung deren jemanmandes Leiſtung entſprechen ſoll, und wer kann jenem iſolirten Alleinherrſcher etwas leiſten: denn, der Vorausſetzung gemäſs, fehlt ja ein ſolcher Jemand. Freilich liegt um ihn her das Sachenreich dem auch die Thiere angehören; daſs aber gegen dieſes nur Gewalt, kein Recht Statt finde, folgt ſchon aus dem abgehenden Begriff der Koëxiſtenz: Niemand kann uns

darüber beſſer belehren, als eben *Fichte* und ſein groſser Vorgänger es gethan haben *).

„*B*" tritt auf, und die feierliche Geburtsſtunde des Rechts hat geſchlagen: denn es iſt *Koëxiſtenz* da! Ob die Begegnenden ſich balgen. (*Hobbes*); ob ſie kalt vorübergehen (*Rousseau*); ob ſie ſich auf der Stelle freundlich zuſammengeſellen (*Pufendorf*, *Sklötzer* **) werden: wie intereſſant es ſeyn möge hierüber Muthmaſsungen aufzuſtellen, dieſe Seite ihrer Begegnung kümmert uns hier nicht: unſerer Vorausſetzung gemäſs, ſoll Keiner ſogleich ſeine Gewalt miſsbrauchen, Keiner ſoll ausweichen, Keiner ſoll noch im erſten Rauſch über den erſten Anblick eines Weſens ſeiner Art ſeyn. Nichts iſt gewiſſer, als daſs beide gegenſeitige Foderungen machen werden und machen müſſen, denen eine Leiſtung des Andern entſprechen muſs, wenn eine Koëxiſtenz zwiſchen ihnen beſtehen ſoll. Dieſe Foderungen nun gehen hier von „*A*" dort von „*B*" aus; regelmäſsig treffen ſie ſich in der Mitte, wenn ſie anders gleichzeitig und gleichartig gemacht wurden, ſie ſtoſsen gegeneinander, und, *ihre Reibung zündet den wärmenden*, *nährenden Funken pes Rechts!* Seine Exiſtenz verändert in dem Augenblick der ihm ſein Daſeyn giebt den Charakter der Foderungen zu beiden

*) Fichte l. c. Seit. 53. Kant l. c. Seit. 80 u. f.

**) Schlözer *Staatsgelehrtheit Metapolitik* S. 38. macht ſchon dieſe Nebeneinanderſtellung und legt, mit dem Ausſpruch „*ſimilis ſimili gaudet*" das Gewicht ſeiner Meinung in die Waagſchaale des Letzten.

Seiten hin, so, dass sie von diesem Augenblick an einen von „*A*" zu „*B*" fortlaufenden Strahl bilden, *der nirgends mehr Foderung, sondern durchaus Recht heisst.*

Ich wähle gleichfalls das Mittel der Versinnlichung:

Die sich Begegnenden.

A———— ————B

Foderung Foderung

Die Koëxistenten.

Recht.

A————————B

Suum cuique.

Ich will nach dieser Ansicht einige der schwersten, oder doch der mir hier interessanteren Aufgaben der philosophischen Rechtslehre sogleich zu lösen suchen, einige andere kommen in dem Verfolg vor, und mehrere müssen in dieser Schrift ganz übergangen werden.

So wenig als ich von dem Funken, den die Reibung zweier so gearteten Körper erzeugte, sagen kann, dass er auf Rechnung des einen oder des andern Körpers komme, eben so wenig kann ich sagen, der Mensch bringt sein Recht in die Gesellschaft mit, oder er empfängt es in ihr. Es ist ein dritter Fall denkbar, der, dass in der Gesellschaft durch ihn ein Recht existend wurde, welches zwar beiden zugleich, aber den-

noch keinen von beiden zugeſchrieben werden kann. Lichtvoll entſcheidet ſich hier auf den erſten Blick der Streit, über Möglichkeit oder Unzuläſsigkeit der Urrechte.

Alles Kleinliche von dem Bilde abgeſondert, glaube ich ſagen zu können, der Berechtigte, wie *Fichte* ihn ſetzt, ſitzt Igelartig in ſeinem ihm von den Koëxiſtenten eingeengten Kreiſe des Freiheitsgebiets, nach allen Richtungen ſeine Stacheln ausſtreckend, daſs ungeſtraft ſich keiner des Anderen ihm nähere, und er muſs es in der Philoſophie ſchon weit gebracht haben, wenn er ſeinen Koëxiſtenten die, ihn einengende, Koëxiſtenz verzeihen ſoll. Nicht ſo der meinige: daſs der ſich Annähernde nur die Bedingungen zur Anknüpfung von Rechten mitbringe und das Opfer was ihm gebracht werden muſs, hat ſtets ſeine Vergütung bei ſich, und zwar faſt ins Unendliche, ich will ſagen bis zu jener Grenze, wo manche unerlaſsliche Foderungen des Körpers keinen weitern Andrang mehr verſtatten. Eben das Geſetz nach welchem der erſte unter allen ſich Nähernden ein Wohlthäter von „A" wie von „*B*" wurde, eben dieſes hat in der Vermehrung des Andrangs Beſtand und Haltung, ſtatt daſs bei *Fichte* das innere erweiterte Freiheitsgebiet der Geſammtheit, unter jeder Vermehrung nur leidet, kraft deſſen, daſs die Portionen *ohne Erſatz* immer kleiner und kleiner werden. Wenn eine der ſchönſten Anwendungen der Spekulation die iſt, daſs ſie das Alltägliche zureichend erkläre; ſo darf ich mit

vielleicht ſchmeicheln, daſs die aufgſtellte Anſicht leicht erkläre, wie mein, eben durch vermehrte Koëxiſtenz in Mehreren ruhendes Recht, ſicherer in der (nicht unnatürlich vergröſserten) Stadt als in den kleineren Kreiſen der Koëxiſtenz iſt: ich habe hier manches mehr zu leiſten, aber auch in eben dem Grade manches mehr zu fodern. Heute ſind wir zu zweien. Gut, Jeder hat ſich nun zwar um den Andern zu bekümmern, aber Jeder hat auch durch den Andern unendlich gewonnen. Morgen kommt der Dritte, dann der Zehnte und ſie Alle ſind (bis auf einen gewiſſen Punkt, den ich unten näher beſtimmen werde) willkommen. Nach der Fichtiſchen Anſicht weiſs ich dieſe unleugbare Erſcheinung nicht zu erklären, denn ich ſehe nicht, daſs die Kommenden hier etwas anderes thun als einengen, ich ſehe nicht, was ich durch ſie gewinne. Dər *Fichtiſch* Berechtigte iſt ein unangreifbarer Egoiſt (und dennoch, wie wir gleich ſehen werden, nothwendig ein Philoſoph): der meinige iſt auch *nur Egoiſt*, aber allſeitig zugänglich, weil er hier, in jedem vermehrten Andrang, immer eben ſo viel zu gewinnen, als zu verliehren hat. Wichtig iſt es, daſs man dem meinigen nie ein fremdes Recht aus ſeiner Pflicht (aus einem ihm fremden Begriff), ſondern immer aus ſeinem eignen Recht zu deduziren hat: eine Weiſe die ihn offenbar am meiſten und ſtets ſicher anſpricht. Das Recht des „*A*" iſt das Recht des „*B*": wie viele Rechte zwiſchen ihnen zum Vorſchein kommen, es iſt unmöglich, daſs jener deren z. B. 10, dieſer aber (inſofern ſie unter ſich koëxiſti-

ren) deren nur 9 hätte, denn das 10*te*, würde kein Recht, es würde nur eine Foderung feyn. Setzen wir ferner, dafs jeder von beiden 10 Rechte hätte, fo würde uns diefes doch nie die Summe von 20 geben; fondern es bleiben doch nur die 10 die Einer fo gut haben mufs wie das Andere. Ich habe nichts einzuwenden, dafs man in dem Fall wo *unfer* Recht, jetzt einen Wunfch und befonderen Vortheil *meines* Koëxiftenten betrifft, den ich durch Kraftanftrengung wirklich zu machen habe, dafs man, fage ich, unferem Recht in diefem Fall einen anderen Namen gebe als im umgekehrten: aber ungern fehe ich es freilich, dafs das Loos hier das Wort Pflicht wählte, wodurch man mit dem ethifchen Gebiet eben fo leicht in Verwirrung geräth, dals durch das Sprechen von Tugenden hinfichtlich der Tugend. Meine Pflichten wie die Tugenden find etwas ganz anders als die Tugend und die Pflicht. Der bedeutungsvolle Singular, hier fo paffend für die rein imperative Form, bezieht fich auf etwas, wobei mir mein Nutzen gar nicht einfallen kann, wenn es das Etwas bleiben foll, wovon damit die Rede ift: aber meine Pflichten find meine Rechte, folglich mein Nutzen, wie der meines Koëxiftenten. Der Fall fcheint wirklich verfchieden, aber wer ihn nicht an fich ganz für denfelben hält, ich will fagen, wer zwifchen Pflichten und Rechten noch einen reellen, alfo in der Sache felbft gegründeten Unterfchied fieht, der verfteht mich nicht. Das ganz paffende Beifpiel ift folgendes: Ich denke mir die nicht in unmittelbarer Berührung ftehenden Körper *o* und *z* mittelft

einer Linie verbunden; die Entfernung beider in der Idee verbundenen, oder in Beziehung gedachten Körper, bleibe unverändert; so ist auch immer die Linie dieselbe. Aber ich lasse diese Linie zwischen beiden horizontal laufen, so heisst sie eine *Länge;* ich habe sie für die perpendikulare Lage gezogen, so heisst sie, je nachdem ich Ansicht und Standpunkt wähle, bald eine *Höhe* bald eine *Tiefe.* Die Anwendung ist leicht: das, eben das was hier mein Recht heisst, heisst an dem andern Ende, und für das Bedürfniss der Sprache meine Pflicht: aber indem ich meine Schuld bezahle, huldige ich *meinem* Recht, nicht weniger als indem ich meinen Ausstand kassire, — denn mein Recht heisst nicht *mihi meum,* sondern es heisst *suum cuique.* In dem Monolog, in dem gemeinen Leben, mag es hingehen, dass Jeder von *seinem* Recht rede: für die höhere Sphäre, in welcher es uns obliegt die wahre Bedeutung solcher Ausdrücke gründlich zu erforschen, und die Kollisionen scharf zu bestimmen, sey es Regel, sich unzweideutig immer so auszudrücken, dass mein und dein Recht nur als Einheit, als dieselbe Linie erkannt werde, welche in diesem Standpunkt etwa *Foderungs* - in jenem *Leistungsrecht* genannt werden könnte. Ein Foderungsrecht würde zwar etwas tautologisches enthalten; denn es giebt ja kein Recht, welches nicht zu beiden Seiten hinfodere. Allein mit diesem Ausdruck würde auch eigentlich nichts für den Rechtsbegriff selbst, sondern nur etwas für die, rechtlich betrachtet, gänzliche Zufälligkeit gesagt, dass das diesmalige Produkt der Kräfte, welche eine *gegensei-*

tige Foderung realisiren, mir dem Individuum noch einen Privatvortheil der fremden Kräfte zuwende. Ein Leistungsrecht würde zwar nicht reine Leistung (Pflicht) ausſprechen, denn ich habe nur das zu leisten, weil ich das fodere, und es giebt kein Recht, welches nicht zu beiden Seiten hin eben sowohl Leistung enthalte. Allein auch in diesem Ausdruck würde eigentlich nichts für den Rechtsbegriff selbst, sondern nur etwas für die Zufälligkeit eines Privatvortheils gesagt, welchen der Koëxistend hier aus meinem Kräftenaufwand zöge.— In dem Begriff eines Rechts, der immer in der koëxistentischen Mitte liegt, treffen Foderung und Leistung so zusammen, daſs sie sich hier völlig indifferenziren. Wer also das Wort Recht gebraucht, spricht immer von beiden in ihrem Indifferenzpunkte zusammentreffenden Begriffen: der neue Zusatz Foderung und Leistung bezieht sich nur auf die angegebenen Privatvortheile, welche, *rechtlich aufgefaſst*, Zufälligkeiten sind, d. h. obgleich Foderung und Leistung an sich in dem Rechtsbegriff wesentliche Bestandtheile sind; so ist es doch für ihn ganz zufällig, wer von uns beiden, hier den Privatvortheil ziehe, oder die stärkere Last habe. Wer sich des Wortes Foderungsrecht bediente, drückte aus, daſs er von der für ihn in dem Recht liegenden Leistung; wer sich des Wortes Leistungsrecht bediente, drückte aus, daſs er von der für ihn in dem Recht liegenden Foderung abstrahire. Dadurch würden denn zwei Lücken entstehen, deren hervorragende Enden aber genau in einander paſsten, dergestalt, daſs mittelst ihrer Zusammenfügung die Totalität des Rechts

wieder hergeſtellt wäre. Ein Beiſpiel wird mich ganz deutlich machen, wenigſtens glaube ich, mit dieſer ganz durchdachten Idee ſo im Reinen zu ſeyn, daſs ich hoffe eine lichtvolle Darſtellung ihrer könne mir gar nicht fehlen. — Zwiſchen unſeren Koëxiſtenten ſey das Recht da „*ſuum cuique*"! Man könnte allenfalls einwenden, dieſes ſey nicht das Recht, ſondern nur die Rechtsregel, allein ich kenne kein Recht weiter, als inſofern die Rechtsregel darin enthalten iſt, oder ein jedes Recht iſt nur die *in concreto* dargeſtellte Rechtsregel, und was an beiden nicht identiſch iſt, gehört auch nicht dem Rechte ſelbſt an. *Suum cuique* heiſst alſo, oder iſt das Recht unſerer Koëxiſtenten. Iſt dieſes Recht eine Fodernng? Eine Foderung liegt allerdings darin, es muſs jemand da ſeyn, welcher etwas als das Seine begehrt; ja, noch nicht genug daſs Einer da ſey der ſo etwas begehre, ſondern es muſs noch Jemand da ſeyn, von dem er die ſeinem Begehren zuſagende Anerkennung begehre, denn er, als iſolirter Alleinherrſcher, könnte ja kein Recht zu Stande bringen. Wir haben alſo Foderung und zwar die Foderung von „*A*" an „*B*. Aber, wie geſagt, die Foderung allein macht es nicht aus. Wir fragen alſo weiter: iſt dieſes Recht Leiſtung? Eine Leiſtung liegt allerdings darin: aber doch keine andere als die welche einer Forderung entſpräche. Aber was kümmert denn mich die Foderung des Andern? — Freund! was man an dich fodert, das iſt eben deine Foderung an Andere: geſtündeſt du jene Foderung nicht, ſo hätteſt du ſelbſt keine; ſie leugnen würde ſoviel heiſsen,

als dir selbst widersprechen. Als nun zwischen beiden das „*suum cuique*" jenes Recht, zu Stande kam, da kehrten beide friedlich und froh nach Hause wie Käufer und Verkäufer von dem Markte, wo jeder gewinnen konnte, ohne dass einer etwas verlohr, denn Jeder erhielt was er brauchte und Keiner verschenkte etwas an den Andern. Es trete nun der Fall ein, dass „*A*" von dem „*B*" 100 Fl. zu fodern habe. Ich sage, er *habe* sie zu fodern; etwas ganz anderes als wenn ich sagte „er fodere sie". „A" erscheint vor Gericht. Sein erster Beweis, der wichtigste von allen, wäre eigentlich der, dass zwischen ihm und dem Beklagten ein Recht bestehe, genannt „*suum cuique*" das Gesetz, welches wir darüber als bereits vorhanden annehmen wollen, überhebt ihn dieses Beweises, und kürzt damit seine Sache ab. Die Klage ist nun nichts anders, als der Versuch des Beweises, dass Beklagter einen *Vordersatz* geltend machen wolle, der einem *Schlussatze* widerspreche, in welchem man übereingekommen sey, oder dass er mit seinem Vordersatz sich in dem gemeinschaftlichen Schlussatze selbst widerspreche. Fragt man den Kläger um den wahren Titel, aus welchem er fodere; so ist die Antwort die: weil er eben das in dem ersten Fall dem „*B*" zu leisten übernommen habe. Es zeigt sich hier deutlich, dass der Fodernde sich auf etwas beziehe, worin nicht minder als seine Foderung, auch seine Leistung, nur dort *indifferenzirt* ausgesprochen sey. Er nennt nun sein Recht Foderungsrecht, weil er behauptet, seine Leistung gegen den Beklagten bereits erfüllt zu haben,

oder fortwährend zu erfüllen. Hierdurch kann er von der Leiſtung (die er übrigens laut zugeſteht, auf welcher die Totalität ſeines Rechts beruht) abſtrahiren. Jetzt erſcheint Beklagter. Ihm wird geſagt: du haſt das *ſuum cuique* zu fodern: ihr ſeyd in dieſem Schluſsſatz einig und ihr habt ihn in dem gemeinſchaftlichen Geſetz zu einem *Oberſatz* erhoben. Aber die Realiſation *deines* Foderungsrechts erheiſcht jetzt die Zahlung von 100 Fl., es ſey denn, daſs du beweiſen könnteſt, die verweigerte Zahlung derſelben ſetze dich nicht in Widerſpruch mit dir ſelbſt, oder, du könnteſt ſie verweigern und dennoch auf dem „*ſuum cuique*" beharren, wornach du deine Foderungen machſt. Angenommen es gehe bis zur Auspfändung, ſo iſt ſelbſt ſie die lauteſte Beſtätigung des Rechts, ſowohl für den Ausgepfändeten, als für den welcher davon einen Privatvortheil haben wird. Man ſpreche dem Ausgepfändeten von ſeinem Leiſtungs*recht*: denn ob er gleich dieſsmal von einer beſtimmten Foderung abſtrahirt, ſo leiſtet er doch nur um ſeiner Foderung überhaupt willen. Es zeigt ſich, dünkt mir, hier ganz deutlich, das Recht als der wahre Indifferenzpunkt der Foderung und Leiſtung *). Wenn der Richter Recht ſpricht, ſo iſt es nur dem kurzſichtigen Egoismus, nicht dem fernſehenden, dann überhaupt nur um der Kürze des Ausdrucks willen, verzeihlich, zu ſagen, man, oder er habe *ſein* Recht bekommen: denn

*) Lib. II. D. Tit. II.; *Quod quisque juris in alterum ſtatuerit, ut ipſe eodem jure utatur.*

es giebt gar kein Recht welches mein Recht wäre, immer ist es gemeinschaftlich, bis auf die Zufälligkeiten die nicht in dem Gesetz, sondern in den Personen liegen. — Theilt man — will ich gelegenheitlich bemerken — einen Inbegriff positiver Rechtsätze in das öffentliche und in das Privatrecht; so ist zwar diese Eintheilung von vielen Seiten für das Bedürfniss der Sprache recht sehr zu billigen; aber sie wäre ganz fehlerhaft, wenn man eine Definition des Privatrechts aufstellte, nach welcher es scheinen könnte, dass hier das Gesetz um der Privaten willen spräche, oder dass es nicht *Staats*-Privatrecht sey *). Alles was von Staats *wegen* geschieht, muss auch zunächst *um* des Staats willen geschehen, und der Beweis, dass in der Aufrechthaltung dieses Rechts nichts mehr für den Staat zu gewinnen sey, geschweige der, dass dabei für ihn verlohren werde, ist gleich dem, dass es abzuschaffen sey: denn niemand kann sagen *mein Recht*! Ich erwarte keinen Kritiker, der hier die Kautelen vermisse, unter welchen ein jüngeres das ältere abzuschaffen habe, damit durch den Ausspruch über das was von nun an nicht mehr Rechtens seyn solle, nicht alles Recht überhaupt wankend gemacht werde. Auf den nahe liegenden Streit: ob das Criminalrecht zu dem Privatrecht oder zu dem öffentllchen gehöre? werde ich weder hier, noch tiefer unten in meiner Schrift eingehen: doch ist hier der Punkt, von welchem aus dieser Streit geführt werden muss. — Ich

*) Thibaut *Juristische Encyclopädie*. Seit. 23 u. 24.

übergehe ganz die populäre Seite dieser Ansicht, welche bei dem Volke, in frühern Unterricht geltend gemacht, nicht verfehlen könnte, es durch seinen Egoismus, selbst für das strenge Recht zu gewinnen. — Es ist wahr, *Fichte* weiss, künstlich genug, auch für seine Berechtigten etwas zu setzen, worinn ihre Gemeinschaft zu finden wäre, dennoch wird es sich weiterunten deutlich zeigen, dass meine Ansicht, weit mehr als die seinige, geeignet ist, jenen treflichen Begriff einer Gesellschaft zu realisiren, welchen man zunächst ihm verdankt. — Wir haben jetzt von der Definition des Rechtsbegriffs so viel gefunden, dass von ihm gesagt werden kann: *Recht ist der Indifferenzpunkt der Foderung und Leistung in der koëxistentischen Mitte;* oder, wenn wir nicht sowohl auf die Idee als auf die Realität des Rechts sehen, so ist es, so weit wir es kennen: *das Produkt (aus den beiden Faktoren) der Foderung und Leistung in der koëxistentischen Mitte.*

Ich gehe zu einer anderen höchst wichtigen und, wie mir dünkt, heute nur zu wenig strittigen Frage, zu der über: *Was ist in uns das Rechte gebende Prinzip?* oder: *wo in dem Menschen liegt es, dass er Rechte haben könne?*

Gewöhnlicher Schluss in Bezug auf diese Frage:

Alles dasjenige was einem Ding ausschliessend zukommt gehört seinem Charakter an.

Das Recht kommt ausschliessend dem Menschen zu;

Folglich gehört das Recht seinem Charakter an. Dann ferner:

Der Charakter des Menschen ist die Vernunft: folglich gehört das Recht der Vernunft an, hat seinen Grund nur in ihr. — Ich habe in Hinsicht auf den *Minor* des ersteren, und bei dem *Major* des zweiten Syllogismus, einiges zu erinnern.

Also: das Recht kommt ausschliessend dem Menschen zu? — Dann doch auffallend — muss jeder sorglichere Beobachter sagen, wenn er anders nicht durchaus krank an jenem Uebermuthe ist, der den Menschen so gerne allseitig in dieser Sinnenwelt isoliren möchte — doch immer auffallend, dass diese Heerde von 100, ja von 1000 sämmtlich bewaffneten Thieren, bei so gleicher Begierde nnd oft so ungleichen Kräften der Einzelnen, in dem Grade friedlich mit einander auskommt, dass der Streit auch bei weitem nicht so häufig unter ihnen ist, als man vermuthen sollte. Da hält mancher Landwirth 30 und mehrere Jahre einen starken Viehstand, und hat noch den Ersten Unfall aus dem Kampf seiner grösseren, gleichartigen Hausthiere zu erleiden. Merkwürdig ist besonders die unleugbare Erfahrung, dass Thiere, welche gleich von Anfang mit der Heerde ausgetrieben werden, sie bilden helfen, meistens auf den ganzen Jahrgang gegen bedeutende Angriffe sicher sind, während das um 8—14 Tage später getriebene Stück, fast verlohren ist, wenn es sich nicht furchtbar machen kann. Eben so allgemein bekannt ist es, dass, beson-

ders manche Hausthiere, wirklich viel muthiger auf dem eignen Hofe als auswärts ſtreiten: wer wagt es, ſogleich abſprechend zu beſtimmen, daſs hier nicht ein gewiſſes Gefühl des gekränkten Rechts zu Hülfe komme? — *Röhrer*, der bekanntlich um die Statiſtik von Oeſterreich verdiente Schriftſteller, erzählt ein merkwürdiges, auch jüngſt in den Göttinger Anzeigen ausgehobenes Beiſpiel, von einem Gericht, welches eine Verſammlung Lombardiſcher Störche über einen aus ihrer Mitte hielte, der ſich während der Kränklichkeit ſeiner rechtmäſsigen Gattinn ein Kebsweib zugeſellt hatte: und der Wolf wohnt unter Wölfen, faſt ſicherer als — der Menſch unter Menſchen! Was ſich hier immer einwenden läſst, liegt der Oberfläche ganz nahe, und wird billig von mir übergangen: immerhin ſcheint mir die Koëxiſtenz der Thiergattungen, wie wir ſie unleugbar vor Augen haben, bedingt, durch etwas, was man denn doch ein *Analogon* des Rechts nennen müſste. Mein weiteres Raiſonnement wird die Möglichkeit eines ſolchen Analogons in der Thierwelt zeigen. Ich bemerke noch, daſs man ſeine Beobachtungen vorzüglich unter gleichartigen Thieren anſtellen müſſe, für ungleichartige muſste ein ſteter Kriegsſtand begründet ſeyn (vielleicht), damit das Gleichgewicht der Gattungen erhalten werde. Auf dieſe Rechnung hat es denn auch, wie mir dünkt, der Menſch zu ſchreiben, daſs er andere Thiere zu tödten, in ſeiner Thierheit angewieſen wurde: wenn aber der Katechismus ſagt, der Menſch hat ein *Recht* die Thiere zu tödten, ſo darf der Kommentar getroſt hinzuſetzen:

wie die Hyäne das Recht hat ihn zu zerreifsen, wenn fie ihn bezwingen kann; oder, fein Recht ift hier das der Katze gegen die Maus etc. — Recht — ift mein Satz — reicht fo weit als *Gleichartigkeit der Wefen*, und infofern der Menfch mit näher verwandten Thieren, alfo befonders mit jenen warmblütigen Säugthieren, welche feine Gehülfen in der Arbeit find, deren Bedürfnifse und deren fchmerzliche Gefühle er näher kennt, in gröfserer Annäherung zur Koëxiftenz in ftrengem Sinn fteht, eben fo fehen wir fich das Recht immer mehr und mehr entwickeln. Der ift gewifs ein ungerechter Mann, welcher fein heute mit ihm und durch ihn müde gewordenes Pferd, nicht in pflegliche Lage bringt, und ich bin gewifs nicht der Einzige dem es die gröfste Befchwerde, gar nicht Erleichterung wäre, wenn er fich eines bereits über Kräfte angeftrengten Thieres bedienen foll. Hier ift von Sittlichkeit noch nicht die Rede: denn, wie gefagt, wer mich auf fein abgemagertes Pferd, mit dem Trofte fetzt, dafs Sporn und Peitfche mir dennoch forthelfen würden, der quält mich felbft, dergeftalt, dafs nur äufserfte Noth mich beftimmen kann fein Anerbieten anzunehmen. Was ich aber thue um mir felbft eine Unannehmlichkeit zu erfparen, kann von mir gefchehen ohne Sittlichkeit. Jenes Mofaifche Gefetz, dem Lafthiere an der Drefchmafchine das Maul nicht zu verbinden, hat mir weit mehr die Natur eines Rechts- als die eines Sittengefetzes; was ihm zu einem vollkommenen Rechtsgefetz mangelt, liegt in der Unvollkommenheit der Art von Koëxiftenz. Man mufs mir

zugeben, dafs ein fonft erweislich richtiger Rechtsbegriff, welcher die, hier aus der blofen Thierwelt berührten, ganz unleugbaren Erfahrungen, zugleich mit erklärte, ich will fagen, welcher die Möglichkeit eines Analogons des Rechts in der, befonders nach Arten, koëxiftirenden Thierwelt zeigte, eben darin eine ganz befondere Empfehlung haben würde: denn diefe thierifche Koexiftenz hat wahrlich ihre grofsen Merkwürdigkeiten, die nur unfer Uebermuth oder das fage Wort „Zufall" uns fo oft richtig aufzufaffen verhindert.

Ich komme zu dem Oberfatz des zweiten Syllogismus, welcher direkt zur Beantwortung der aufgeftellten Frage führt.

Der Charakter des Menfchen ift Vernunft. — Ja wohl: wer kann den Satz leugnen? Aber, indem ich ihn zugebe, hoffe ich mir doch auch zugegeben zu fehen, dafs der Menfch, wie er in der Sinnenwelt dargeftellt ift, nicht als *die* Vernunft könne definirt werden, und dafs ihm eine Organifation zutheil geworden fey, welche in der bewundernswürdigften Harmonie vereint, was fich aus der Tiefe des Pflanzenlebens emporarbeitend, in taufendfachen Formen der Animalität dargeftellt, einzeln nur zu vollenden fcheint, um für die Aufftellung des Königs der fichtbaren Natur ein Kontigent liefern zu können. — Würde heute ein Bewohner der Sonne, vollkommener als der Menfch, in dem Grade in welchem die Weltkörper feines Schau-

platzes gegen unſeren Planeten gehalten vollkommner iſt, würde er zu uns herabſteigen, ſo würde das ſtrahlend und durchdringende Auge, das wir ihm leihen wollen, mit welchem er demnach, nicht durch unſere Hautoberfläche abgehalten, das ganze Gewebe unſerer Organiſation durchſehauen könnte, es würde ihn ohnfehlbar auf eine Menge ſolcher charakteriſtiſchen Merkmale des Menſchen führen, daſs er in der Naturgeſchichte die er zurckbrächte, des Merkmals der Vernunft, wenigſtens nicht zur Diagnoſe unſeres Geſchlechts bedürfte. Wie viel wiſſen hiervon bereits unſere Phyſiologen, ob gleich ihr für dieſen Zweck viel zu ſtumpfes Auge, überdem nie anders als nach entflohenem Leben in das geheimniſsvolle Innere ſchauen kann. Dieſe, in ihren unzähligen Sauggefäſsen für äuſsere Eindrücke beſonders empfängliche Haut; dieſer aufrechte Gang, der es möglich macht immer ſoviel zugleich zu überſchauen; dieſe Stimme, in welcher alles Bedeutung erhält, was in uns vorgeht und was uns affizirt; endlich ein Auge, welches für alle Extreme ſprechende Thränen hat, und welches nicht mehr die Auſsenwelt aufnimmt, als es, dem der darin zu leſen vermag, kund thut, wie hier Nachdenken, Erfahrung, Kummer oder deren Gegentheile vergraben liegen — alles dieſes, bis zur ſtummen Mine, die man das Archiv unſerer Lebensgeſchichte nennen könnte, das alles iſt nicht als Urſache, ſondern als Wirkung ſolcher Urſachen anzuſehen, welche in der gröſsten Tiefe der Organiſation, an einem einfachen Geſetz zu hängen ſcheinen. Es ſind dergleichen Betrachtungen,

welchen gemäſs mir diejenigen richtiger und beſcheidener zu reden ſcheinen, welche nicht ſagen: Vernunft iſt *der*, ſondern Vernunft iſt *ein* Charakter des Menſchen. — Doch, dem ſey wie ihm wolle, es iſt unleugbar der Satz: Nur die Koëxiſtenz kennt Rechte, und die eigentlichſte Koëxiſtenz iſt die, zwiſchen Menſch und Menſch. Allein nach welcher Definition ſoll ich denn hier den Menſchen auffaſſen? Ich rathe dringend, nur ja vorläufig nach keiner, nur ja nicht gleich jenes groſse Tranſchirmeſſer zur Hand, welches wir freilich von Jugend auf zu führen gewöhnt wurden, und womit wir, gleich auf den erſten Hieb, dieſen Menſchen in die bekannten zwei Hälften von *Leib* und *Seele* theilen. Die Folgen dieſer Gewaltthat ſind wahrlich oft viel zu traurig. Denn von nun an haben wir nirgends mehr ein Ganzes, und, während uns die entſeelte Hälfte leicht unter der Bearbeitung riechend wird, gewinnen wir in der andern einen Engel, der uns wenigſtens in die Verlegenheit eines zu vornehmen Beſuchs ſetzt; bald ein Geſpenſt, das wir haſſen und um ſo mehr fürchten, als wir ihm nirgends etwas rechts anhaben können. Ich will hier nicht ſcherzen: aber ich wiederhole es noch einmal: das Recht hat es mit Koëxiſtirenden zu thun, und dieſe Koëxiſtirenden ſind Menſchen, d. h., ſie ſind keine Leiber und ſind keine Geiſter, ſondern Menſchen ſind ſie. Lange ſchon hatte Solons weiſe Geſetzgebung Athen beglückt, und in der Aufſtellung des Areopagus ſich über die erſten Verſuche eines vollendeteren Gerichtshofs erhoben, als Plato jene Definition

des Menschen gab, gegen die ihm der Spottvogel Instanz machte! So wenig ich mit dem Brutum koëxistire, eben so wenig koëxistire ich mit *Vernunften*: denn Raum und Zeit, die dem blos Geistigen fremd sind, fliessen in meinen Begriff der Koëxistenz wesentlich ein. Würde man mich mit Gewalt zwingen, zu sagen, was ich mir unter dem Menschen dächte, in welchem ich den Grund des Rechts zu suchen mich bemühe; so würde ich, um vorläufig ja nicht jene hier so unselige Trennung zu veranlassen, die Ansprüche des Leibes und Geistes mit eben der Vorsicht behandeln, mit welcher die Minister konkurrirender Höfe bei ihren Unterschriften zu Werk gehen: bald würde ich von dem Venünftigsinnlichen, bald von dem Sinnlichvernünftigen reden. — Der Grund des Rechts kann nicht in unserem Leibe und nicht in unserem Geiste, sondern er muss schlechterdings in etwas gesucht werden, wo Sinnlichvernünftigkeit und Vernünftigsinnlichkeit in einer Innigkeit erscheinen, welche aller Trennung der bestimmten Antheile kräftig widersteht, und dieses Etwas, was ist er anders? als — das *Gefühl*. — Gefühle drücken nicht auf die Wage und lassen sich nicht nach Ellen messen: aber eben sie gehören doch auch nicht in den Begriff des Geistes. Gefühle, gerade sie sind jene uns freilich unbegreifliche Mischung des Geistigen und Irdischen in uns, auf welche der Einfluss der Gerichte und der Gerüchte nicht geleugnet werden kann, denen aber für das praktische Leben fast allein zu gelingen pflegt was uns noth thut. Ihre Wunder, unter denen der

Bau der Sprache gewiſs nicht das kleinſte iſt, liegen uns in tauſendfachen Proben vor, und ſo wie ſie Sprache ins Leben rufen, die nie der Vernunft gelun-wäre, eben ſo ſind ſie das Rechte gebende in uns. Zürne immerhin die Vernunft, beſonders wie ſie ſich in unſeren Studierſtuben nicht ſelten auf Koſten der Gefühle iſolirt, zürne ſie immerhin, über den Verſuch, die Beſtimmung deſſen was Recht ſey, nicht von ihr *allein* zu erwarten: ſie die nach Jahrtauſenden, in welchen ſo viele blühende Reihe unter dem Schirm des Rechts wurden und im Kreislauf der Zeiten ſchon längſt wieder untergiengen, noch immer nicht einig iſt über das was *Recht* und was *Strafe* ſey, ſie hat wahrlich nicht zu fodern, daſs man die Aufführung dieſes Gebäudes ihr allein zuſchreibe, oder, daſs man hier doch allein ſie zum Baumeiſter ſetzen ſolle. Ich weiſs es wohl, wie ich mit dieſer Aeuſserung zum Theil gegen die erſten Denker des Zeitalters anſtoſſe und wie zu meinen Gegnern abermals ganz vorzüglich *Fichte*, ſowohl in ſeinem *Naturrecht*, als in ſeinen *Vorleſungen über die Beſtimmung des Menſchen gehört*; eben ſo haben ſie ſich mir tief in das Gedächnifs eingeprägt, manche treflichen Stellen der *Feuerbachiſchen Kritik d. N. R.* in welchen von dem über das Gefühl hinausgehenden Bedürfniſs der Wiſſenſchaft die Rede iſt *). — Was nun die Deduktion des Rechts aus der *Frei-*

*) Feuerbach lib. c. z. B. Seit. 24 u. 25. Eben ſo 234 u. 235.

heit betrifft; so hat diese Meinung in meiner Ansicht alles gegen sich, was es mir möglich machen könnte ihr beizustimmen. Meine hauptsächlichsten Gründe sind folgende:

a) Ohne mit *Spinoza* Determinist zu seyn (m. v. oben), weiss ich doch diesem tiefen Denker für höchst traurige Resultate nichts als ein mattes „Nein" entgegen zu setzen, sobald ich Freiheit in dem Sinne nehmen wollte, in welchem sie einen Gegensatz der Nothwendigkeit ausmachte. Ich kenne keine Freiheit als die, in welcher die Vernunft sich als Nothwendigkeit setzt, um über die Nothwendigkeiten anderer Welten zu herrschen. Sey Anderen der Begriff Freiheitsnothwendigkeit sich selbst zerstöhrend: mir ist eine Freiheit die keine Nothwendigkeit wäre auch gar nichts. Alles was ist, gehört mir einer von den verschiedenen Nothwendigkeiten an: denn eher wird kein Etwas, bis eine ihm entsprechende Nothwendigkeit wirksam ist, oder das Seyn ist mir ein so unumstösslicher Beweis für eine dafür vorhandene Nothwendigkeit, als mir der Anblick eines Kindes, der Beweis ist für einen Vater. Umgekehrt lasse ich mir die Nothwendigkeit als das Prinzip, das unaufhaltsam wirkende, nicht von dem Nichts prädiziren, dem ja gar kein Merkmal, folglich am wenigsten das der höchsten Positivität zukommen kann. Wer einen Menschen todtschlägt, hat allerdings einer Nothwen-

digkeit gemäfs gewirkt, aber damit noch gar nicht bewiesen, dafs hier Vernunft, die Schöpferinn einer anderen Art von Nothwendigkeit, nicht hätte thätig feyn können, und, wäre fie thätig gewesen, hätte fie wohl gar vermeintlich für Selbftthätigkeit gewirkt, fo mag fie der Himmel lohnen und die Erde ftrafen. — In diefer Anficht komich alfo durchaus nicht mit *der* Freiheit überein, aus welcher man gewöhnlich das Recht deduziren will.

b) Diefer tranfcendentale Begriff der Freiheit, fchleudert, *wie feierlich man auch in den erften §en dagegen proteftiren möge*, unaufhörlich auf das Gebiet der Moral: dann Freiheit in meinem, oder in dem Sinne den Andern damit verbinden, ift immer nur in jener höchften Region heimifch, wo die Vernunft um ihrer felbft willen thätig ift.

c) Das Recht, an diefen Begriff geknüpft, fetzt ein Recht der Geifter, fetzt ihnen alfo Koëxiftenz, d h., man trägt dabei Raum und Zeit auf fie über! Freilich haben wir keinen Begriff von Geiftern (in der Mehrheit) die nicht koëxiftiren; aber freilich ift doch auch der Himmel wie er in dem *orbis pictus* fteht, nicht das was den Denker befriedigt. Für die Entfcheidung über Dinge die über unferen Begriff gehen, wäre es doch vielleicht beffer, fo lange zu warten, bis uns (wie, wenn ich nicht irre, irgendwo *Käftner* fagt) zu

unſeren jetzigen 4—5 Klappen, Sinne genannt, noch etwa 5 andere geöffnet ſeyn werden.

d) Die Deduktion der Freiheit aus dieſem Begriff nöthigt uns, unſere groſsen Lehrer des poſitiven Rechts als wahre Ignoranten deſſelben anzuſehen; dem gemeinen Mann, aller Zeiten, gar nicht zuzumuthen, daſs er ſich dem Recht füge; allen Kindern und an Seelenkräften Elenden, Rechte gänzlich abzuſprechen, weil ſie ſich nicht als freie Urſache ſetzen können; auf die Auffindung jenes Analogons des Rechts, auf welche doch die ganze thieriſche Koëxiſtenz gegründet iſt, zu verzichten.

Meine Sätze ſtehen hier ohne näheren Beweis, und den mannigfaltigſten Miſsverſtändniſsen blos geſtellt: aber ich muſs mich, hier beſonders, ſchlechterdings auf denkende Leſer verlaſſen, ſonſt müſste ich dem Werkchen ein Werk einſchalten. — Mich freute es ſehr, Hrn. *Thomas* in ſeinem ſchon mehrmals rühmlichſt gedachten Naturrecht, von dieſer Seite Zweifel namentlich gegen *Fichte*, *Stephani*, *Schmitt* und *Grolman* erregen zu ſehen. „Da wir die *Menſchen* — ſagt dieſer Gelehrte — als Subjekte von Rechten anerkennen; ſo muſs ſich auch der Grund einer ſolchen Annahme in ihrer *Natur* vorfinden. Wir denken uns aber den Menſchen nur mit jenen Eigenſchaften, die ſich ſchon auf dem Wege der Erfahrung darbieten. Abſtrahiren aber und müſſen abſtrahiren, wenn wir nicht die Realität unſerer Wiſſenſchaft von einem *mo-*

ralischen Begriff abhängig machen wollen, von seiner *freien Natur*, die nur durch das Bewusstseyn des Moralgesetzes objektive Realität vor uns hat *)." Ich unterschreibe ganz, was in der Note darüber gesagt wird, dass der dem Wort „Freiheit" gemachte Zusatz der *rechtlichen*, den grossen Fehler nur gut zu machen scheint, keineswegs gut macht.

Was nun weiter das über das Gefühl hinausgehende Bedürfniss der Wissenschaft betrifft; so bin ich damit einverstanden, so weit als es mit nachstehenden drei Bemerkungen vereinbar ist.

a) Vernunft und (*menschliches*) Gefühl bilden gar keinen reinen Gegensatz, d. h., unser geistiges Prinzip, hat an allen unseren Gefühlen einen unleugbaren Antheil: genau sind sie es, welche in dem Tode untergehen, da sie sich laut als Produkt des Geistes in den Körper ankündigen, dasjenige bilden, in welchem das Entgegengesetzte zur Einheit gedeiht. — Freilich unterscheidet man zwischen Verstand und Vernunft, allein dieser Unterschied kann hier gar nicht beachtet werden, da Niemand behaupten wird, dass dieser Unterschied der Schule, aus einem verschiedenen Prinzip hervorgehe. Wer also das Recht in einem menschlichen Gefühle begründet setzte, hätte damit die Vernunft nicht ausgeschlossen.

*) Thomas lib. c, Seit. 28. §. 45.

b) Man muſs durchaus unterſcheiden, zwiſchen dem wodurch Etwas wird und zwiſchen dem welches über das Gewordene reflektirt, dann weiter die, in dem Vorhandenen aufgefundenen Reſultate für alle kommenden Fälle mit dem Stempel der Allgemeinheit verſieht, und zwar nicht blos hinſichtlich deſſen, daſs man einen ſolchen Gang ſchon öfters wahrnahm (Analogie); ſondern weil man die Einſicht der Zweckmäſsigkeit dieſes Gangs erlangte. Die Vernunft, anfänglich und anſcheinend über dieſe Zweckmäſsigkeit belehrt, hat ſolche kaum aufgefunden, als ſie ſich, entweder in ihrer individuellen oder in anderen Darſtellungen, als Urheberinn derſelben ſetzt, und forthin nicht mehr nachfragt: ob die weitere Erfahrung derſelben zuſage? ſondern fodert, daſs ſie ihr zuſagen—ſoll. Spricht man ganz beſtimmt; ſo heiſst das ſo zur Allgemeinheit Erhobene, für die Beobachterinn und Forſcherinn eine *Regel*, für die Handelnde ein *Grundſatz*, und in der beſonders deutlichen Beziehung auf ſeine Nothwendigkeit, wie ſie das Entgegenſtrebende, ſonſt Vielartige, zur Gleichartigkeit zwingt, ein *Geſetz.* Vernunft in jener Miſchung, wie ſie in dem menſchlichen Gefühle vorkommt, vermag ſich nicht dazu zu erheben, daſs ſie dieſe Begriffe bilde, und folglich iſt dort gar nicht die Rede von einer Thätigkeit nach Zweck*begriffen*, wenn ſchon die zweckmäſsige Tendenz der Gefühle ſelbſt unleugbar, und eben das iſt was davon dem geiſtigen Prinzip an-

gehört. — Das Gefühl führt den grofsen Bau der Sprache auf, und ist so gewifs das Prinzip der Sprache, als das Etwas, Sprache genannt, durch das Gefühl in das Werden gerufen wird: aber die *Sprachlehre* ist freilich kein Werk des Gefühls. Genau derselbe Fall scheint mir der zwischen dem *Recht* und der *Rechtslehre* zu seyn. Das Recht, wie die Sprache, gehört der Koëxistenz und dem Gefühle an: aber die *Rechtslehre* ist das Werk der philosophirenden Vernunft. Es verdient bemerkt zu werden, dafs bei einem nicht gewaltsam unterbrochenen Gang der Dinge, kaum etwas so sehr gleichen Schritt zur Vervollkommnung hält, als Recht und Sprache. Fängt man an über die Bestandtheile der Sprache mit Erfolg zu reflektiren, so wird Schriftsprache: trift eben diese Operation das Recht, so wird Rechtslehre, und die vollkommnere Organisation des Justitzwesens, ist immer durch Schriftsprache bedingt. Wie aber das Sprechen dem Schreiben nothwendig vorhergeht, und bereits auf jener Stufe (wenn gleich nur auf dem Gefühle beruhend) wahre Sprache ist, eben so geht das, blos auf einem gewissen Gefühle beruhende, dennoch *jetzt schon wahre Recht* aller Rechtslehre, aller deklarativen Gesetzgebung vorher. Wo ein deklaratives Gesetz fehlt, ist der natürliche Rückblick der, auf das Rechte gebende Gefühl *): denn hier liegt das Gesetz,

*) Wagner *Grundrifs der Staatswissenschaft und Politik.* 1805. §. 194 u. 195.

aber es als ſolches zu erkennen und auszuſprechen, endlich wohl gar poſitiv zu befeſtigen, das iſt nur Sache der Vernunft. Man wird richtig ſagen: der Rechtszuſtand iſt ein Meiſterſtück der Vernunft, welche die Materie des Rechts in dem Gefühle aufzufinden und dann das Schwankende dieſer Baſis zu entfernen wuſste. Pſychologiſche Anthropologie (Menſchenkenntniſs) gehört zu den wichtigſten Studien des künftigen Geſetzgebers.

c) Es iſt zwar wahr, die Gefühle überhaupt, und dann auch dasjenige welches mir das Rechtegebende zu ſeyn ſcheint, ihnen allen macht man den Vorwurf, daſs ſie nach Clima, Erziehung, Organiſation und nach hundert andern Individualitäten verſchieden ſeyen. Die Behauptung iſt unleugbar, doch ſcheint mir viel Behutſamkeit bei den Folgerungen nöthig, damit man nicht mehr folgere als darin liegt. Man vermeidet dieſen Fehler hauptsächlich durch die dreifache Reflexion, daſs dieſe Verſchiedenheit nicht bei allen Gefühlen gleich groſs ſey; daſs ſie nicht ſo weit gehe um alle Gleichheit des Gangs im Groſsen aufzuben; daſs auch die Vernunft, ſobald ihr falſch referirt wird, zwar nicht als Vernunft irrt, wohl aber für das Bedürfniſs der Koëxiſtenz Mängel genug befördert. Wie gleich iſt der Gang der Sprachenbildungen, dem, der nur etwas in das groſse Ganze derſelben ſchauen kann? Welche koëxiſtentiſchen Widerſprüche fördert nicht der

noch so gebildete politische oder religiöse Schwärmer? wie selten rettet ihn auch das angestrengteste Studium der Philosophie? — Aus einem Gefühle wie es in dem Brutum vorhanden ist, kann allerdings kein Recht, wohl aber ein Analogon desselben gewonnen werden: aber dieses präjudizirt nichts dem Gefühle, in welchem das Lebende ein *vernünftiges* Prinzip ist, und wo, durch ein vernünftiges Gefühl, dem künftig individuellen Akt der Vernunft zu weiterer Vollendung vorgearbeitet wird*). — Es frägt sich jetzt weiter: ob in dem Menschen ein Gefühl vorhanden sey, welches für die Foderungen des Rechts alles dasjenige leiste, was nöthig wäre um dasselbe, so zu sagen, bis zur Ratifikation der späterhin reflektirenden Vernunft, zu vollenden. Seine unerlafslichen Eigenschaften wären: dafs es durchaus in jedem Menschen vorhanden wäre; dafs es in der Berührung von Mensch zu Mensch eine, *früher nicht gehabte*, Modifikation annehme; dafs es die Beleuchtung der Vernunft aushalte, und, statt dabei zu erlöschen, (das Schicksal der leidenschaftlichen Gefühle zu haben) noch reiner strahle, und eben darin seine höchste Perfektibilität für den Zustand der Koëxistenz bethätige. Unsere unerlafslichen Foderungen haben uns die Merkmale aufgezählt,

*) Vernünftiges Gefühl, welch unstatthafte Zusammensetzung! — Ob wohl unstatthafter, als die welcher das Gefühl entspricht, ich meyne, als Körper und Geist?

die wir ganz nnverkennbar in dem Gefühle der eigenen Verletzbarkeit vereint finden. Mutter der Sympathie, ist dieses Gefühl als Schöpferinn des Rechts anzusehen, und es ist für das weite Reich der rechtlichen Verhälnisse eben das, was das Gewissen für das Sittenreich ist.

Schon dem blosen Thiere wohnt dieses Gefühl in den manigfaltigsten Abstufungen bei, und macht so, für die grosse Menge der unter sich koëxistirenden Thiere, eine Koëxistenz möglich: dadurch geleitet weichen sich die Begegnenden einander aus, und schonen, in der Regel alle, der Wesen ihrer Art, so lange nicht die höchste Noth treibt, oder Leidenschaft sich einmischt. *Das Gleichartige fühlt sich in dem Gleichartigen!* Bei den Menschen muss dieses Gefühl, wenn wir auch nur von unserer Organisation ausgehen, besonders vollkommen seyn: denn so wie auf ihn ströhmt die Aussenwelt gewiss auf kein anderes seiner Mitgeschöpfe ein, und so wie er, kann kein anderes Geschöpf das alles ausdrücken, was in ihm vorgeht. Ich berührte oben einige hieher gehörigen Data, und sage hinsichtlich ihrer, dass die klägliche Stimme mit welcher das hülflose Kind die Welt betritt, bis zu der bebenden des Greisen, dass die dort so unschuldige und die hier die Leiden, auch des genussvollsten Lebens, so laut erzählende Mine, dass sie alle in jenem Gefühle Rechtegebend werden. — Der Mensch als Alleinherrscher, und demnach als Rechtsloser gesetzt, hatte zwar das Gefühl der eignen Verletzbarkeit: aber

der Anblick des Wefens feiner Art war unumgänglich nöthig, um folchem jene Modifikation zu fchaffen, welche wir Sympathie nennen: ihr Werden fällt genau in den Moment in welchem das Recht entfpringt, oder beffer, fo wie fie da ift, fo wird die Foderung zugleich Leiftung, und der Funke ift exiftend worden, welcher uns Recht heifst. — Die Vernunft, die in dem Menfchen fchon früheren Antheil an diefem Gefühle hatte, kann nicht lange zögern zu feiner Analyfe zu fchreiten. Denn das Intereffe des eröfneten Reichs des Rechts ift viel zu grofs und zu allgemein. Prüfend tritt fie zu dem Werk hin, an welchem ihr früherer Antheil jetzt noch nicht vollendet ift: dann leiht fie diefem Gefühl Sprache und drückt ihm den Stempel der Allgemeinheit auf, nicht, weil fie fand, dafs es bisher fo war, fondern, weil fie bald einfieht, dafs es immer fo feyn mufs, wenn Koëxiftenz gedeihen foll, der man felbft angehört, und von welcher man felbft allen Lebensgenufs zu erwarten hat.

Folgendes fcheint mir der ganz natürliche und der einzig natürliche Gang diefer Operation zu feyn, den man vielleicht mit aus der Urfache verkennt, weil er fo natürlich ift, fo nahe und offen da liegt: Der Anblick des zweiten Menfchen, die erfte Reflexion auf das erfte Wefen unferer Art, ift der Rechte gebende Moment, und er weckte, in dem bisherigen Inhaber des Gefühls der eignen Verletzbarkeit, etwas eben fo Neues, wie dem Stein, wenn er fühlen könnte, der Funke neu feyn würde, den folche Berührung

ihm entlockte — *der Koëxistent fühlt in dem gleichartigen Wesen den fremden Schmerz, gleichartig dem eignen: Sympathie ist erwacht, das liebenwürdige Kind des Egoismus!* Wir haben sehr recht die Sympathie liebenswürdig zu nennen; denn sie ist eine von jenen Vollkommenheiten, die sich so leicht der Fassungskraft des Beobachters anschmiegen, weil sie schon in ihm selbst gegeben ist, und die leicht in vortheilhafter Beziehung auf jeden Berührenden erkannt wird: dem Weibe musste sie vorzüglich verliehen seyn. Aber nur so weit sollten wir uns nie von ihr täuschen lassen, dass wir, ihrer Abstammung vergessend, d. h., dass wir aus der Generation des Egoismus, Tugend erwarteten, welche in ihrem unbedingten *Sollen* nicht sowohl liebenswürdig ist, als sie Ehrfurcht einflösst. Wer, etwas tieferen Blicks, in die Natur der Sympathie schaut, findet in ihr Hofnung und Besorgnisse, also eben das beysammen liegen, was die erste Reflexion des Menschen über den Menschen (seinen Koëxistenten) ihm einflösst, und er sieht in der Nähe jeder Hofnung ein Uebel, in der Nähe jeder Besorgniss, etwas, das als ein Gut anerkannt wird: kurz, Freud und Leid liegen in diesem Gefühle gleichsam in Einer Wiege. Hiernächst wächst das Mitgefühl, und es nimmt ab, ganz genau wie Koëxistenz in der engsten Bedeutung, oder in der entfernteren steht. So koëxistirt in der weiten Welt niemand wie die Mutter mit dem Säugling: aber auch alle seine Rechte hängen hauptsächlich an ihr. Der Knabe welcher mit dem Hündchen und dem Hauslamm so gerne sein Frühstück

theilt, reifst dem eingefangenen Infekt ein Fühlhorn, ein Bein und einen Flügel nach dem andern ab, und man würde ihm diefes irrig für Graufamkeit auslegen. Der Dienftbote welchen man dem Landwirth als vorzüglich gut bei den Thieren rühmt, ift gewöhnlich noch fo roh, dafs er die Koëxiftenz mit den Thieren befonders weit treibt; der Halbgebildete ift meiftens der gröfste Tyrann der Thiere wenn fie nicht fein Eigenthum find, und in der Ueberfeinerung fchliefst fich der Zirkel wieder, nach dem Gefetz der fich berührenden Extreme. Die Dame kann kein Huhn fchlachten fehen, und, ift fie eine vollendete Dame, fo mufs ein *Gefsner* (der dem Baume fo leicht eine ihn belebende Dryade unterfchiebt) er mufs fie über den gefällten Baum in Schmerz verfetzen können, wo wir dann in ihr einen Hauptzug der Urmenfchen wieder finden. Die Bemerkung die ich eben machte, ift mir wichtig. Ich würde fie dem Zweifelnden leicht hiftorifch ftreng erweifen, und damit auch bei ihm des Refultats verfichert feyn, dafs der Menfchheit in allen Zuftänden Sympathie (nur freilich verfchieden modifizirt) eigen ift, dafs fie ferner in der männlichen Periode, des Volks und des Individuums, am leifeften fpricht, welches aber eben die ift, wo fich das Recht einer andern Hauptftütze, der der befferen Einficht, am meiften erfreut. Nirgends fpricht das Mitgefühl lauter, als wenn der gleich uns Verletzbare, oder gar der Verletzte unferer Art fich in unferer gröfsten Nähe befindet; alfo gerade in dem Fall, wo für Foderung und Leiftung der gröfste Drang da ift. —

Der Umſtand, daſs wir vor dem deklarativen Geſetz (welches jedoch eigentlich nicht das Recht ſchafft, ſondern nur erklärt) weniger berechtigt ſeyn würden gegen den für unſeren Fall Fühlloſere, iſt der Titel, für die Einfoderung der Beiträge zur Begründung einer, dem Zeitgeiſte entſprechenden, Nationalerziehung. — Wenn *Fichte* in ſeinem Staat die Leibeigenſchaft abſchaffen will, ſo muſs er durchaus auf das moraliſche Gebiet gehen, muſs von der höheren Natur des Menſchen reden: eben ſo muſs er verfahren um ſeine Armen zu verſorgen. Meine Anſicht, die kein Recht kennt, welches nicht in Zweien zugleich begründet ſey, hat hier, wie mir ſcheint, eine ſehr leichte Aufgabe. „*A*", derEdelmann, kann kein Recht auf die Leibeigenſchaft des „*B*" haben: denn es iſt nicht möglich, daſs Standesehre anerkannt werde von denen in welchen gar nicht das vorhanden ſeyn ſoll, wodurch allein, ſie einen Sinn für Standesehre haben könnte. Was „*A*" ein Recht nennt, wäre eine bloſe Foderung, die er nicht hätte, ſondern die er blos machte, und deren Nichtanerkennung für ihn eben ſo wenig ein Rechtsklage begründete, als jenes Benehmen des Reitpferdes, welches ſich, in Ermangelung aller Schamhaftigkeit, durch unſere vornehme Gegenwart nicht von dem Geſchäfte ſeiner thieriſchen Ausleerung abhalten läſst. Man ſage was man wolle, der Fall iſt genau derſelbe. — C. D. E. die Bettler, denen gar kein dinglicher Beſitz zuſteht, ſollen der Reichthümer von „*A*" und „*B*" ſchonen. Aber die hier ganz Unverletzbaren, können gar nicht dieſen Sinn haben; ſoll zwiſchen ihnen und

diesen ein solches Recht bestehen, so muss man sie schlechterdings in die Lage setzen, wo (der Art nach) gleiche Foderungen in Reibung kommen können. Der Bürger kann nicht alle seine dinglichen Güter verschwenden, weil er damit die Grundlage vergeudete auf welche Eigenthümer mit ihm zu recht kommen können, und, hat ihn Unfall dahin gebracht; so *müssen* die Wohlhabenden ihm neues Eigenthum sichern. „*Er hat ein Recht auf Almosen*", ist zwar nicht ganz richtig ausgedruckt, aber doch richtig in der Hauptsache. — Der Koëxistent fühlt also den fremden Schmerz und zwar ohne einen besondern Akt seines Beliebens, blos vermöge der Gleichartigkeit der beiderseitigen Naturen *), jedoch unter der Bedingung einer denkbaren Gleichartigkeit der Lagen. Das Gefühl ist eine Veränderung welche direkt in unserem Selbst vorgeht: es folgt, dass *Mit*gefühl nicht anders möglich sey, als dadurch, dass wir unser Selbst an die Stelle von dem Selbst des Koëxistenten setzten, eine

*) Bei fernerer Ausbildung der geselligen Verhältnisse, kommt es ohnfehlbar dahin, dass man Zufälligkeiten, die man miteinander gemein hat, für grössere Gleichartigkeit hält und die gegenseitige Leistungen und Foderungen darnach bemisst. Der exulirte Fürst glaubt ein grösseres Recht an die Unterstützung der Fürsten als an die der Privaten zu haben; der verarmte Edelmann an den Edelmann; der vazirende Gelehrte und Handwerker sucht seines Gleichen auf und er betrügt sich in der Regel nicht: man glaubt ihm hier mehr schuldig zu seyn. d. V.

Operation, die, bei so auffallender Gleichartigkeit, auch der gewöhnlichsten Einbildungskraft gar nicht schwer fallen kann. Indessen bleibt doch immer ein grosser Unterschied zwischen dem was Einbildungskraft und dem was Wirklichkeit setzte, und der Gegensatz den ein jedes Selbst mit jedem anderen Selbst macht, ist durch diese Operation nicht sowohl vernichtet, als er für ein vernünftiges Wesen vielmehr nur eine besonders lebhafte Auffoderung ist, solchen in der Einheit der Idee zugleich anzuerkennen und zu verknüpfen. Träte ein ausserordentlicher Umstand ein; so wäre es doch möglich, dass wir das Produkt der Einbildungskraft für Wirklichkeit, für das nehmen könnten, was uns unmittelbar selbst begegnete. Hier würde sich der Charakter des Mitgefühls in den des direkten Gefühls (ohne Gegensatz) verliehren. Ein so weit getriebenes Mitgefühl, ist dann eher der Weg zur Verrücktheit, als der zum Rechte. Es liegt hier ausser unserer Sphäre. Man hat sich an die Stelle des Anderen gesetzt; die eignen Wünsche, Hoffnungen, Besorgnisse und Bedürfnisse hat man ihm unterlegt. Aber wie? dieser Koëxistent und ich, wir treffen ja da in Objekten der Aussenwelt zusammen, die ich nicht ihm, die er (den ich durch mich kenne) nicht mir ganz zugestehen kann. Er soll nichts von alle dem haben! — Doch nein, das schmerzt mich selbst; wie kann ich das zu dem Weibe, zu den Kindern, zu dem Nachbarn sagen, zu denen Instinkt und Nutzen mich hinziehen? Sie sollen alles haben! — Doch nein, das leidet mein eignes Bedürfniss nicht. Veranlassung

genug, um alles aufzubieten, diese Antinomie zu heben. Die Frage wäre nur die: ob sich von der prüfenden Vernunft ein Grundsatz auffinden lasse, in welchem dieses möglich sey? — Willkommen hier sey uns jener obgedachte Grundsatz, den wir auf baldiges Wiedersehen verliessen. Er liegt uns in dem Grade nahe, dass wir ihn, wie mir dünkt, nur durch einen Sprung, durch ungegründete Besorgnisse von Kollisionen umgehen können, und die ganze alte Welt hat ihn für die lautere Quelle des Rechts gehalten. *Alles was ihr wollt das euch die Leute thun das thut ihr ihnen!* Diese, im Ausdruck noch etwas zu verbessernde Worte, der alten Welt, machen das Wesen des Rechts aus, und der Rechtszustand ist nur in dem Grade vollkommen, in welchem dieser Grundsatz unter den Koëxistenten herrschend ist. Alles Wollen (die Foderung), ist hier immer durch die zweite Frage des Thuns (der Leistung) beschränkt: umgekehrt bin ich nur willig zu thun, was ich selbst fodere, und an diese Grenze bildet sich *der Widerstand*, zu welchem mir Gehülfen nicht fehlen können, weil er seine Basis in einem Gefühle hat, das in der ganzen Menschheit verbreitet, nur durch Misshandlung und Leidenschaft zurückgesetzt wird.

Ich definire das Recht überhaupt als:

Das Produkt der, nach dem Massstaabe des Gefühls der eignen Verletzbarkeit, vernünftig ausgeglichenen Foderung und Leistung, in der koëxistentischen Mitte.

Ich darf mir diesmal nur abgebrochene Zusätze, in Bezug auf die Seiten hin erlauben, wo ich am stärksten gegen die herrschende Ansicht des Zeitalters anstoſse, oder die mir für den Hauptzweck meiner Schrift die wichtigeren sind.

1) Man klagt oft, das Naturrecht sey so lange hin nur als ein Kapitel der Moral behandelt worden. Mich betreffend, so habe ich keine Idee von *der* Tugend die man lehren könne, bei welcher es ja ohnehin gar nicht ankommt auf das was geschieht. Aber die Lehre von den Tugenden ist eine höchst wichtige, hält mit den Graden der Kultur gleichen Schritt, reicht unter andern auch jene Bedingung dar, unter welchen man hoffen darf, daſs auch *die* Tugend der Koëxistenz zusagen werde, macht den Volksunterricht zu einem der wichtigsten Gegenstände auf welche der Staat um seiner Erhaltung willen zu sehen hat etc. Die Lehre von den Tugenden und Lastern, welche ihre Vortheile und Nachtheile für den sie Uebenden zeigt, welche darthut, daſs jene der sicherste Weg zum Wohlseyn, diese der fast unfehlbare zum Verderben sind, sie kann ja nicht Tugend begründen. Wer die Sätze festhält, daſs erstlich die Unfälle derer welche die Tugenden üben höchst selten Folge von ihren Tugenden waren, und dann zweitens, daſs die wenigen welche sich doch noch finden möchten, die Regel nicht umstoſsen, der trägt jene höchst nütz-

liche *Glückſeligkeitslehre* vor, von welcher die Rechtslehre im ſtrengſten Sinn nur durch das Merkmal eines, durch beſondere Verabredung der Koëxiſtenten möglichen, äuſseren Zwangs (nicht der Zwangsbefugniſs) geſchieden ſeyn kann. — Ich beſcheide mich gerne, ſehr irren zu können: aber ſo weit nur irgend mein Nachdenken reicht, ſo vermag ich nicht das ganz offene Geſtändniſs zu unterdrücken, daſs des groſsen *Kants* herrlicher Begriff der Tugend, und ſein ſo eingeengter Rechtsbegriff, einen *hiatum* laſſen, welcher deutlich zeigt, daſs er irgendwo zu eng wurde. Die Lehre von den Tugenden (und ihren Gegentheilen) iſt mir die Lehre von den Rechten, betrachtet von ihrer ſogenannt unvollkommenen Seite. Das Prädikat der Unvollkommenheit legt man ihnen in dem Mittelpunkt der Koëxiſtenz bei; aber ſie ſind vollkommner, wenn man ſich in den der Exiſtenz ſtellt, oder von Exiſtenz zu Koëxiſtenz auſſteigt. Die Lehre der unvollkommenen Rechte charakteriſirt ſich wie folgt:

a) Sie ſetzt die *Leiſtung* voran, und zeigt, daſs ſo und ſo geeignete Leiſtungen, das Glück des Leiſtenden ſind, daſs ſie ihm Foderungen realiſiren, von welchen ſein eignes Wohlſeyn abhängt. Ihr Thema iſt das, welches *Mendelſohn* in ſeinem *Jeruſalem* (vergl. *Feuerbach* lib. c. S. 199.) ſo ausdrückt: „Der Menſch kann ohne leidendes und thätiges Wohlthun nicht glücklich ſeyn!" Es

ist dieser Standpunkt von welchem sie den Namen der *Pflichtenlehre* erhält. (Leistungsrecht.)

b) Sie abstrahirt nicht von Zwang, nicht von Zwangsbefugniss überhaupt, wohl aber von jener Art des Zwangs, welche *Strafe* im engsten Sinn heisst, und deren Charakter gleich unten bestimmt angegeben werden wird. Diese Art von Zwang, die Strafe nemlich, ist an Bedingungen geknüpft, die bei weitem nicht bei allen Handlungen, oder auf allen Seiten der Handlungen gefunden werden. Es fehlt indessen gar nicht an einem grossen Surrogate, und die Vernunft die hier für die Wirkung in der Aussenwelt eines Hebels entbehrt, weiss hier um so mehr manchen anderen geltend zu machen, durch welchen dennoch das Resultat gefördert wird, dass die Tugenden auch bei dem öfteren Scheine des Gegentheils, dennoch der sicherste Weg zum Glück sind. *Ehrlich währt am längsten* etc. Die Vernunft führt auf diesem ganzen Gebiete um so mehr das Präsidium, als von jenen Strafen abstrahirt wird, und der Schritt, das was die Vernunft geboten hat um ihrer selbst willen auszuüben, geschieht von dem Punkte aus am leichtesten, wo die Sinnen- und die Sittenwelt in der nächsten zwischen ihnen möglichen Berührung stehen. Die Vereinigung bleibt jedoch ein ganz eigner Akt, und wenn er einmal vorgenommen wurde; so fällt dann das sinnliche Motiv ganz hinweg. Der *Selbstzwang* von dem hier die

Rede ist, zeigt sich uns bis jetzt noch immer als durch die Aufsenwelt motivirt. Du sollst nicht stehlen, weil der Diebstahl dich dennoch unglücklich machen würde wenn auch niemand deine That entdeckte. — Die kaum in einigen Extremen von der bürgerlichen Strafe erreichbare Verletzung der Mäfsigkeit, wird hier recht vielseitig beleuchtet.

c) Sie geht von der Betrachtung der menschlichen Natur möglichst bald zu dem *Individuum*, Mensch genannt, über, und belehrt ihn, dafs er aufser dem gesellschaftlichen Zustand als seinem natürlichen, nicht glücklich seyn könne, dafs aber dort sein Glück abhängig sey, von einem solchen Benehmen. Hierdurch heifst sie Glückseligkeitslehre im strengsten Sinn, hat eine vorzügliche Popularität in dem Gang *a particulari ad universale*, und macht einen wesentlichen Theil des Volksunterrichts aus: doch gehört sie mehr in die Schule als in die Kirche. — Welch eine trefliche Gesellschaft, sagt man sich an dem Schlufs ihres Vortrags, wenn alle Individuen solche Eigenschaften hätten!

In ihrer gröfsten Nähe steht die Rechtswissenschaft im engen Sinn, welche es mit den sogenannten vollkommenen Rechten zu thun hat. Das Prädikat der Vollkommenheit legt man ihnen in dem Mittelpunkt der Koëxistenz bei; aber sie sind unvollkommner wenn man sich auf den der Existenz stellt. Die Rechtslehre im engeren Sinn charakterisirt sich wie folgt:

a) Sie setzt die *Foderung* voran und zeigt, dass so und so geeigneten Foderungen eine Leistung entsprechen müsse. Ihre höchste Aufgabe ist die, Anstalten zu ersinnen, welche wegen der begehrten Realisation der Foderung möglichst sicher stellen. (Foderungsrecht.)

b) Sie findet das deklarative Gesetz, und findet dessen Gewähr in jener Art des Zwangs welche vorzugsweise Strafe heisst. Dem gemäss abstrahirt sie nicht nur von den nicht so erzwingbaren Handlungen überhaupt, sondern wendet auch ihr Hauptaugenmerk nur auf den Theil der Handlung welcher (ihrem Zwang, ihrem grossen Hebel homogen) der Aussenwelt so angehört, dass er dem Dritten erkennbare und bleibende Spuren zurückläſst. Dieb, spricht sie, dich erhasche ich, deinen leeren Ausflüchten beuge ich durch deine eigne Unterschrift unter die bestimmten Gesetze vor, und dann büssest du mir auf einmal, die Vortheile deines lange verborgenen Frevels! Die Vernunft ahmt hier, auf dem Gebiete der Aussenwelt, die Naturnothwendigkeit nach, und entfernt sich selbst, durch eines ihrer Meisterstücke (die positive Gesetzgebung, welche durch die philosophische Rechtslehre im engern Sinn eingeleitet wird) von ihrer höchsten Aufgabe, jedoch nicht ohne Jedem den Weg für diese offen zu lassen. Was das deklarative Gesetz verpönt, das alles zu thun kann bei mir Tugend seyn: aber hier ist ein

Damm für die Sklaven, und ein Wegweiser für die, welche, unfähig die koëxistentischen Bedürfnisse zu prüfen, ihre Tugend auf eine Art üben würden, die, wenn sie die Weise Aller in solcher Lage würde, die Koëxistenz vielleicht in sehr hohen Grade beeinträchtigen würde. — Die Rechtslehre bleibt höchst unvollkommen, wenn sie den Satz vergisst, dass jede individuelle Art von Koëxistenz gleich sey dem Beweise, hier obwaltender eigenthümlicher Rechte. Kein deklaratives Gesetz kann sich weiter erstrecken, kann eine grössere Allgemeinheit haben, als sich die Gleichheit der Koëxistenz erstreckt. Dieser wichtige Satz wird unten von selbst deutlicher werden. Als vorläufiges Beispiel führe ich an, dass die Unverletzbarkeit des Leibes, wie sie das Gesetz dem Bürger gegen den Bürger sichert, nicht ausgedehnt werden könne, auf die Fälle wo der Leib des Bürgers dem Thiere gegenübersteht, dass jene Gesetze nicht in gleicher Ausdehnung für das Verhältniss des Vaters zu seinem minderjährigen Kinde gelten können etc.

c) Sie geht ebenfalls von der Betrachtung der menschlichen Natur aus, aber nicht wie die vorige möglichst bald zu dem Individuum, sondern zu dem Begriff der *Gesellschaft*, der Staatsgesellschaft insbesondere über, und deduzirt aus diesem Begriff, ihre Foderungen an die Individuen. Die mystische Person *Staat* (Gesellschaft) ist der grosse

Mittelpunkt um welchen ſich die ganze Rechtslehre im engſten Sinne dreht, und zwar nicht ſelten anſcheinend ganz unbekümmert um das Individuum: man könnte ſie füglich die *Glückſeligkeitslehre des Staats* (der Geſellſchaften) nennen. In dem hier nothwendigen Gang *ab univerſali ad particulare*, hat ſie weniger Popularität, und macht ein eignes groſses Studium der Legislatoren, der Richter und Staatswirthe, kurz aller derjenigen aus, welche den Beruf haben der Staatsgeſellſchaft vorzuſtehen. Erſt an dem *Schluſs* des Vortrags der Rechtslehre, zeigt ſich der in dem Eingang poſtulirte Staat (die Geſellſchaft) als höchſte Wohlthat für jeden Einzelnen, welcher ſich ſeinen oft hart ſcheinenden Foderungen fügt.

Eine nach dieſen, freilich bei weitem nicht vollendeten Umriſſen angelegte, mit feſter Hand ausgeführte Lehre der Pflichten (Leiſtungsrechte), und eine eben ſo geeignete Rechtslehre im engen Sinn (Foderungsrechte), beide zuſammen, ſcheinen mir erſt eine vollkommne Rechtslehre zu geben, und nur in dieſer Verbindung ſehe ich den Rechtsbegriff allſeitig beleuchtet nnd erſchöpft, ihn von ſeiner liebenswürdigen und drohenden Seite zugleich dargeſtellt. Die Lehre von den Pflichten erſcheint mir hier gerade umgekehrt, als ein nothwendiger Theil der *allgemeinen* Rechtslehre, und der beſondern, oder der Rechtslehre im ſtrengen Sinn, koordinirt. Wenn nun die Rechtslehre im letztern Sinne befiehlt: „Du ſollſt nicht ſtehlen";

ſo zeigt ſie darauf hin, daſs ohne dieſes Geſetz *der Staat nicht beſtehen könne*, und als Gewähr ſeiner Heilighaltung, geſellt ſie ihm die poſitive Strafe zu: ſtreng genommen heiſst dieſes Geſetz aus ihrem Munde „es ſoll nicht geſtohlen werden" um des Staates willen. Wenn eben dieſes, die Lehre von den Pflichten, beſiehlt; ſo erläutert ſie das: ehrlich währt am längſten; zeigt den nachtheiligen Einfluſs von jenem entehrenden Miſstrauen, welchem ſich der Dieb meiſtens auch dann ausſetzt, wenn man ihn nicht überführen kann; erläutert, aus welchen natürlichen Gründen das geſtohlene Gut ſelten den dauerhaften Beſitz des redlich Erarbeiteten gewähre etc. In ihrem Munde heiſst dieſes Gebot recht eigentlich „Du ſollſt nicht ſtehlen" um deines Beſtehens willen. Wenn endlich das Pflichtgebot über denſelben Fall ſpricht und alſo Jemand aus Tugend nicht ſtiehlt, ſo wird das für vernünftig Erkannte geübt, *damit Vernunft herrſche:* ein Solcher würde nicht ſtehlen, wenn ihn auch der betrogene Staat unwiderruflich dafür belohnen würde, und wenn auch für ſeine ſonſtigen Privatverhältniſse lauter Gewinn davon zu hoffen wäre. Nichts kümmert dieſen weniger, als ob der Diebſtahl an einer öffentlichen Kaſſe, oder an einem ganz Reichen geſchehen könnte, wo das Gefühl der eignen Verletzbarkeit nicht durch die unglücklich Gemachten angegriffen würde. Hier heiſst das Gebot: es ſoll nicht geſtohlen werden — weil der Eingriff in fremdes Eigenthum niederen Begehrungen zu Folge geſchieht, und der Bedingung

zuwider ist, unter welcher allein die gröſstmöglichste Summe der wahrgenommenen Gehülfen im Reiche der Vernunft bestehen kann. Täusche ich mich nicht sehr, so muſs weiteres Nachdenken über den Einen Fall in dieser dreifachen Beziehung, deutlich zeigen, wie sicher sich auch in dieser Ansicht eine strenge Grenze zwischen dem Reich der Sittlichkeit auf der einen, und dem der Tugenden und Rechte auf der andern Seite ziehen lasse. Die Lehre von der (für das Individuum so groſsen) Nützlichkeit der Tugenden und der Schädlichkeit der Laster, ist so wichtig, dabei (indem sie sehr viele psychologische und historische Kenntniſse erfodert) so weitläuftig, daſs sie schon deswegen auf eine ganz eigne Behandlung Ansprüche hat, und zu den Hauptstudien jedes Gebildeten, (auch insbesondere des künftigen Juristen) gezählt werden muſs. Nun ist zwar nichts leichter, als der Auseinandersetzung der Gründe, aus welchen nur ein solches Benehmen geeignet sey uns und die Auſsenwelt in die beste Harmonie zu setzen, die kurze und *für alle Fälle gleiche* Lehre von dem absoluten Pflichtgebot zu zugesellen; doch aber lauft man hierdurch immer einige Gefahr, die absolut imperative Form der letzteren zu verunstalten. Der Verwechselung mit der Rechtslehre im strengen Sinn, ist besonders von zwei Seiten vorgebeugt, nemlich erstlich dadurch, daſs diese ihre Sätze aus dem Begriff einer Gesellschaft deduzirt, zweitens dadurch, daſs sie ihre Gewähr durch solche Uebel zu bewirken sucht, welche, gemäſs einer besondern Ver-

abredung der Interessenten, auf der Kontravenienz stehen *).

*) In der unmittelbar vorhergehenden, um mehrere Monate früher geschriebenen Abtheilung (m. s. d. Vorrede) ist es mir doch noch nicht gelungen, zwischen der Pflicht und den Pflichten so streng zu unterscheiden, als ich es von nun an immer thun werde, und es bereits mehrmals in diesem Abschnitt that. Ich hätte mich kühner von der ganzen einen Hälfte, der, durch früheres Studium bei mir tief eingewurzelten, kantischen Ansicht losreissen sollen. Es sey hiermit nicht gesagt, dass ich mich erkühnen könnte, über die Ansicht des grossen Mannes abzusprechen: sondern nur so viel, dass ich ohne diesen entscheidenden Schritt, nicht einmal ganz konsequent irren kann. Welcher Missstand meiner Schrift es seyn möge: ich kann jetzt nicht umhin, mich von jeder Zeile loszusagen, wodurch es scheinen könnte, dass ich die gedachte Lehre von den Pflichten, der inneren Gesetzgebung *unbedingt*, und in *höchster Steigerung der Innerheit* zuzählte. Diese letztere findet nur da Statt, wo Vernunftthätigkeit zugleich Zweck ist, wo man also von der Vernunft und dem Gewissen ausgehend, alles wieder zurück auf sie bezieht — und sich von der Aussenwelt so isolirt hat, dass selbst alles das wodurch wir ihr angehören, nicht weiter in Anschlag kommt, als es Bedingung der fortdauernden *Vernunftthätigkeit* ist. Dagegen gründet sich die Lehre von den Pflichten auf eine oft sehr weitläuftige und schwierige Untersuchung der Aussenwelt, deren wahrgenommene und zu erwartende Erscheinungen, auf unser

2) Wir stehen hier ganz nahe einem Vorwurf dem ich schwerlich durchaus entgehen werde, dem nemlich, daſs ich gar nicht gehörig zwischen *Billigkeit* und *Recht* unterscheide. So sehr ich ihn von Manchen erwarte, so wenig glaube ich ihn zu verdienen. — Selbst *Kant*, der doch den Rechtsbegriff gewiſs im höchsten Grade einengt,

individuelles Wohlseyn bezogen, unser Benehmen regeln müssen. Zwischen ihr und der Aussenwelt besteht also das innigste Band, ihre Vollkommenheit ist durch die Grade der Verstandeskultur durchaus bedingt, und bei ihr finden häufige Kollisionen Statt: zu dem Zwang der in ihr herrscht, giebt die so geeignete Aussenwelt den Stoff, wenn sie nur unter diesen Bedingungen unseres Benehmens, den Zweckbegriffen unseres dauernden Wohlseyns zusagt. Doch hat *meine* Vernunft diesen Zweckbegriff entworfen, und ich verfolge ihn, trotz der physischen Möglichkeit des Gegentheils und ob gleich keine Koëxistenten mit direkter Gewalt drohend da stehen, *um meinetwillen* (nicht um der Pflicht, auch nicht um deswillen, weil es der Begriff das Staats erheischt, welchem ich in einer unwiderrufliche Gewähr huldigen muſste). — Die Rechtslehre im strengsten Sinne, hat die höchste *Aeuſserheit* dadurch, daſs hier alles durch den Begriff der ausser mir liegenden Gesellschaft gefodert, und zwar um seiner Realisation willen (nicht um meinetwillen) gefodert, also auch auf etwas ausser mir gelegenes bezogen wird, woraus sodann mein Egoismus seine Rata ziehen mag.

hat in ſeiner mehr erwähnten *Rechtslehre* (Einleit. Seit. 39.) folgende mir ſehr merkwürdige Stelle: „die Billigkeit (objektiv betrachtet) iſt keineswegs ein Grund zur Auffoderung, bloſs an die ethiſche Pflicht Anderer (ihr Wohlwollen und Gütigkeit?), ſondern der, welcher aus dieſem Grunde etwas fodert, *fuſst ſich auf ſein Recht*, nur daſs ihm die für den Richter erfoderlichen Bedingungen mangeln, nach welchen dieſer beſtimmen könnte, wie viel oder auf welche Art dem Anſpruche desſelben genug gethan werden könne". Wenn es im Verfolg dieſer Stelle heiſst, ein Gerichtshof der Billigkeit (in dem Streit Anderer über ihre Rechte), ſey ein Widerſpruch; ſo beſteht dieſer Satz, der eine deklarative Geſetzgebung vorausſetzt, auch mit meiner Anſicht vollkommen. — Ihrer Natur nach ſubſumirt ſich die Billigkeit gewiſs unter den allgemeinen Rechtsbegriff, und der welcher ſich unbillig behandelt weiſs, zweifelt ſo wenig an ſeiner *Zwangsbefugniſs*, daſs er ſich vielmehr immer nur die Gewalt wünſcht, um wirklichen Zwang anlegen zu können. Ich glaube ſogar oft bemerkt zu haben, daſs man leichter ein ſtündlich zu erweiſendes, beliebig zur Strafe zu bringendes Unrecht, als eine *entſchieden* *) unbillige Behanndlung ver-

*) Das Urtheil über *entſchiedene* Unbilligkeit fällt der ſelbſt Billige mit groſser Behutſamkeit. Er ſtellt ſich ganz in die Lage des Anderen, und fragt: ob von

zeiht; so wie umgekehrt bei dem der auch öfters unrecht (im strengsten Sinn) handelt, noch häufiger Spuren des Edelsinns und der Besserungsfähigkeit zu finden sind, als bei dem Unbilligen. Billigkeit und strenges Recht, trennen sich eigentlich erst von der Stunde an, wo eine deklarative, auf Personifizirung der Thaten gegründete Gesetzgebung existent wird. Die tausend Vortheile dieses letztern Akts, überwiegen freilich im Ganzen unvergleichbar das eigenthümlich Gute des Schiedsrichteramts, doch gehört es unter zu den guten Seiten des letzteren, dass der Schiedsrichter keinen Unterschied zwischen Billigkeit und Recht

seiner Seite auch alle Bedingungen dargereicht worden seyen, die er selbst in umgekehrter Lage fodern würde. Er darf keinen Zweifel mehr haben, dass der Andere sein Bedürfniss, sein Verdienst etc. genau kenne, dass ihm die Hülfsmittel, nicht blos überhaupt, sondern auch gerade in dem Augenblick unsers Anspruchs, bereit liegen, dass jenen die Gewährung nicht in andere bedeutende Verlegenheit setze etc. Jemand bietet Geld zum Verleihen aus. Jemand kommt, reichlich mit allem versehen was für Kapital und Zinsen volle Sicherheit gewähren könnte; aber seine bemerkte dringendere Lage für den Augenblick wird zu wucherlichen Bedingungen genutzt. Dass man nur ein Mittel habe den Wucherer zu anderen zu zwingen, oder ihm dieses Benehmen zu vergelten, über die Zwangsbefugniss würde kein Zweifel aufsteigen! D. V.

kennt. Es ist lediglich die Eingeschränktheit der menschlichen Gesetzgeber und das unerlasſsliche Misstrauen, welches dieser wieder, bald in den Willen, bald in die Einsicht der Richter setzen müssen, wodurch der Unbillige den Schlupfwinkel für bürgerliche Straflosigkeit findet. Dass ein allwissender Gesetzgeber auf gleich gründliche und ehrliche Richter rechnen könnte, und alles Unbillige würde in unserem Civilkodex das Gesetz finden, kraft dessen es auch im strengsten Sinn unrecht wäre. Die sich vervollkommende deklarative Gesetzgebung, ist immer glücklicher um mehreres Unbillige durch ein passendes Gesetz für Unrecht zu erklären: die meisten Klauseln die man den Gesetzen als spätere Zusäzze anhängt, haben diese Tendenz. Die gänzliche Ausfüllung dieser Lücke wäre eben so wünschenswerth, als sie aus mehreren Gründen, die ich übergehen muss, nie zu hoffen ist. Vielleicht wurde jedem Individuum deswegen eine Billigkeitssphäre reservirt, weil sie, nach einer oben gemachten Bemerkung, eine grössere Annäherung zu dem Handeln für den Endzweck unseres Geschlechts ist. — Eine Thätigkeitsäusserung die, unter dem Gesichtspunkt *dieser Art* von Koëxistenz, blos der Billigkeit überlassen bleiben muss, weil Gesetzgeber und Richter hier nicht in der Lage sind, die Kräfte dessen den die Foderung als Leistung anspricht, gehörig zu ermessen, eben sie kann unter dem Gesichtspunkt einer *anderen Art* von Koëxistenz, in welcher

dieser Grund, mit ihm das Begründete, wegfällt, als ein Recht gesetzt werden. Die Polizey liefert in grosser Menge hierher passende Belege. — In dem Begriff und der ganzen Behandlung eines Völkerrechts, erscheinen Billigkeit und Recht, bei weitem mehr als unter Privaten, in ihrer ursprünglichen Nähe, beide als dem Recht überhaupt angehörig. — Häufig beruft man sich, um den Unterschied zwischen Recht und Billigkeit recht auffallend zu zeigen, auf jenes Beispiel, wo der arme Vater auf die bei seinem wohlhabenden Sohne kontrahirte Schuld von rechtswegen, und doch bis zum Empören unbillig, ausgepfändet werde. Ich kann dieses Beispiel nicht ganz passend finden, in welchem mir das Urtheil des Lesers durch zwiefache fremdartige Beimischung bestochen zu werden scheint. Zuerst gehört nicht hierher, dass der Eine arm der Andere reich sey; zum zweiten ist hier nicht die Rede von dem Verhältniss des Vaters und des Sohnes: es stehen gegenüber *Creditor* und *Debitor*, zwischen ihnen richtet das Gesetz, und sein, nur darauf sich beziehender Ausspruch, der *rechtliche*, ist auch zugleich der *billige*, ja lediglich diese Billigkeit ist durch das deklarative Gesetz zum streng Rechtlichen erhoben worden. Der Fall gleicht jenem Antheil welchem das Vermögen der Zweckbegriffe (die Vernunft) an dem Laster hat, dieser Antheil ist immer gut. — Das Bekannte: *summum jus summa injuria*! ist der Titel, für die dem angeführ-

ten analogen Fälle. Ein anderer eben ſo bekannter juriſtiſcher Widerſpruch, *Fiat juſtitia et pereat mundus*! hat ſein Gutes für die ſubalterne Rolle des Richters, heiſst aber in ſeinem Munde nichts weiter als: wenn auch in dieſem oder jenem einzelnen Fall, mein, dem Geſetz gemäſser Spruch, Staatsverderblich ſcheinen könnte, ſo überwiegen dennoch die Vortheile der Heiligkeit des mir anvertrauten Geſetzes, alle meine Beſorgniſse und alles Gute was die Ausnahme ſtiften würde. In dem Munde des Geſetzgebers und für ſeinen Akt würde eben dieſes Sprüchlein baaren Unſinn ſagen: denn nur die Tugend, aber durchaus kein Recht kann auch nur einigen Werth haben, ſobald ſeine Schädlichkeir für die Koëxiſtenz (mundus eigentlich respublica) erwieſen wäre. Ein Geſetz von welchem ſich dieſes erweiſen lieſse, müſste auf der Stelle als ein ungerechtes abgeſchafft werden, hätte nur in ſo weit auf Schonung zu rechnen, als man, auch bei der Verbannung der Folgen des Irrthums, zu raſch verfahren kann.

3) Es wurde oben von der Rechtslehre im ſtrengen Sinn (lit. b.) geſagt, daſs ſie nicht nur von den nicht erzwingbaren Handlungen überhaupt abſtrahire; ſondern auch ihr Hauptaugenmerk nur auf den äuſseren Theil ſolcher Handlungen wende, über welche zu verbreiten ſie ſich geeignet findet. — Der Staat, deſſen Begriff die Rechtslehre im ſtrengen Sinn an ihrer Spitze haben muſs,

steht dort an jenem Ziele und spricht: *Hier soll jeder Bürger erscheinen!* Jetzt streiten aber philosophische Rechtslehrer von dem ersten Rang: ob denn der Bürger auch *den Willen zu kommen*, haben müsse, oder nicht? Die Meinungen sind sehr getheilt und unter den eifrigen Vertheidigern des auszuschliessenden Willens, zeichnet sich bekanntlich der so oft Einzige *Feuerbach*; unter den Vertheidigern des aufzunehmenden, oder des für den Rechtszustand unerlasslichen Willens, zeichnet sich der trefliche *Grolman* aus *). Wer wird sich nicht schüchtern solchen Streitern nähern? besonders wenn er, wie dieses der Fall des Verfassers ist, Gründe für eine Meinung zu haben glaubt, die von beiden zugleich abweicht. Ich nähere mich, mit der hier ganz an ihrem Platz stehenden vorzüglichen Hochachtung, jedoch mit dem Bewusstseyn, dass der aus Gründen Sprechende, eben unter Solchen, nur Belehrung zu hoffen, nicht Geringschätzung zu besorgen hat. — Mir ist sehr wohl erinnerlich, was ich oben von der

*) Klassisch für diesen lebhaften Streit, sind besonders folgende zwei Abhandlungen:

Feuerbach: *Ueber die Strafe als Sicherungsmittel. Chemnitz* 1800.

Grolman: *Soll es den wirklich kein Zwangsrecht zur Prävention geben?* in dessen Magazin. B. I. St. 2. Seit. 241—264.

anfänglich so gefährlichen Theilung des Menschen in jene zwei Hälften sagte. Was man für das Aufsuchen der Quellen des Rechts (welche nur in dem *koëxistirenden* Menschen gefunden werden kann) sorglicher vermeiden soll, eben das kann nicht durchaus Statt finden, für die weitere *wissenschaftliche Bearbeitung* des Aufgefundenen; sondern es muss, früh oder spat, immer ohnfehlbar, dahin kommen, dass man von den Prinzipien des Menschen, als von einem in seiner Natur gegebenen Dualismus rede. Steht man nun einmal hier, oder auf dem Punkt, von welchem man in diesem Streit beiderseits auszugehen pflegt, und auf welchem namentlich *Grolman* die Sache ergreift, so muss, dünkt mir, der Wille hehr, heilig und unerreichbar von der ganzen Aussenwelt, ausschliessend unserem geistigen Prinzip zugetheilt werden. Nach dieser einmal geschehenen Trennung das äussere Gesetz (das nur durch äusseren physischen) Zwang in gesetzlicher Kraft besteht*), über den Willen herrschen zu lassen, ist mir ein zwiefacher Fehler. Zuerst kann ich von jetzt an nur das Gleichartige, also nur Geist (und Willen) auf Geist; und nur Körper auf Körper eingreifen lassen. Der Geist wirkt auf den Geist in der Darstellung des Zweckmässigen, und eben deswegen ist der, welchem ich zeige dass er mit sich in Widerspruch gerathe, er ist gezwungen einem von beiden zu

*) Man vergleiche unten; über Strafe und Zwang.

entsagen, weil das sich Aufhebende alle Zweckmäſsigkeit zerstöhrt, ein Element bildet, in welchem unser Geist, noch weniger als unser so geeigneter Körper in dem Feuer, aushalten kann. Das Gesagte gilt von der *Erkenntniſs* des Geistes, die sich nur anscheinend, nur aus Mangel an Reflexion etc. in der Individualität eines Geistes widersprechen kann. Wer diese Behauptung leugnen wollte, würde sich selbst widersprechen, folglich ist dieses Leugnen unmöglich. Mit dem Willen ist der Fall nicht ganz derselbe. Wille bleibt ein eigner, sich auf weitere Thätigkeit des Geistes beziehender Akt, und wenn ich auch den auf den Satz des Widerspruchs Zurückgeführten *überzeugt* habe; so ist damit noch nicht entschieden, daſs er nun auch das für wahr Erkannte auf seiner praktischen Seite ohnfehlbar *wollen werde*. Gleich gründliche und liederliche Moralisten, gleich gründliche und ungerechte Rechtslehrer, höchst sinnliche Philosophen, verschwenderische Oekonomen, schwelgerische Aerzte kommen viel zu oft vor, als daſs man Erkenntniſs und Willen so geradezu in das Verhältniſs der Ursache und Wirkung setzen könnte. Nein, der Wille ist durch die Erkenntniſs nicht weiter, als etwa das Kunstproduct durch den rohen Stoff bedingt. Dieser kann bald unbenutzt liegen bleiben, bald kann der Meister sich auch an dem ganz schlechten verherrlichen, während das gefällige Aeuſsere, welches der Stümper durch seinen guten Stoff voraus hat, dem

Kenner nicht den Stümper verbirgt. Aber angenommen es gebe eine Gewifsheit, dafs jemand diefes Eine wollte, fo würde mir darin die weitere Gewifsheit liegen, er würde mir hier etwas zu verpfänden haben, dafür, dafs er nicht deffen Gegentheil wollte: denn eine Willensproduktion die fich widerfpräche, wäre dem Willen fchaffenden Geifte in feiner Einheit unmöglich. — Faffe ich nun den Willen rein auf; fo kann ich eigentlich nicht fagen, dafs er, auch in der Innerheit des gröfsten Machthabers produzirt, nur einen $\frac{1}{2}$ Loth fchweren Stein um einen Zoll verrücken könne. Dafs 10,000 Menfchen um ihn mit diefem Willen ftünden: er bleibt dadurch allein in feiner früheren Lage gänzlich unverrückt. Aber meine Hand und die ihrigen haben hier doch ein ganz leichtes Spiel. Gut, wir finden hier eine in unfere Organifation gegebene, uns nach obiger Trennung gänzlich unbegreifliche Wechfelwirkung; aber eben fo finden wir recht bald ganz deutlich, dafs diefes direkte Band höchftens bis an die Gränze unferer Organisation reiche, dafs aber jenfeits ihrer, bei dem weiteren Vordringen in die Aufsenwelt, unfer Wille nicht mehr vermag, als genau das, was durch unfere Körperkraft — in natürlicher oder künftlicher, d. h., andere Körperkräfte zu Hülfe nehmender Anftrengung — aufgewogen wird. Diefe anfcheinende Kleinheit des Willens, ift die eigentliche Rettung feiner Gröfse: fie zeigt ihn als ein nicht irrdifches Pro-

dukt, und macht ſeine Unbeflecktheit möglich, auch da wo ihm alles zuwider erfolgt. Wir ſehen hier täglich wie der Geiſt ſelbſt, bei ſeinem Eingreifen in die Körperwelt, beſchränkt iſt, inſofern man den Widerſtand der von den Kräften einer anderen Welt geleiſtet wird eine Beſchränkung für den Geiſt nennen kann, welcher, der hier hier gemachten Vorausſetzung gemäſs, dieſer in ſich zuſammenhängenden Welt nicht angehört. Angenommen nun, daſs man Geiſt und Körper in ganz gleichen Rang ſetzte; ſo müſste doch die rückwirkende Körperwelt ohnfehlbar auch ihre Schranken gegen den Geiſt haben. Die *Grolmäniſche* Anſicht, in welcher das, von dem Geſetzgeber „*A*" ausgehende, Strafe bei ſich führende Geſetz, mir dem „*B*", d. h., meinem (allein Willen produzirenden) Geiſte, Willen geben ſoll, ſcheint mir von einer ſolchen Einſchränkung der Auſſenwelt, in ihrem Andrang nach meinem Inneren, gar nichts zu wiſſen und ſich ſchon dadurch höchſt verdächtig zu machen. — Aber zweitens, nicht genug, daſs die früher geſetzte Trennung zwiſchen Geiſt und Körper unbeachtet bleibt, und daſs die Auſſenwelt in ihrem Andrang auf meinen Geiſt, den Schöpfer des Willens, keine Grenze hat: es wird ſogar in jener Anſicht, mein, bis zur Kraft einer Willensproduktion geſteigertes Prinzip, in einem ungeheueren Rückfall, der Herrſchaft äuſſerer Einflüſse ſo zu ſagen auf Diskretion unterworfen; mein göttliches Prin-

zip wird unter die Herrschaft meines irrdischen gestellt. Dieses letzte geht durchaus nicht an, und, habe ich einmal getrennt; so muss ich auch sagen können: die Hunderttausende welche jener Machthaber (in seiner Totalität) mit einem Wink in Bewegung setzt, die mich vielleicht in jedem Winkel der bewohnbaren Erde würde ergreifen können, die ich Reiche zermalmen und heben sehe, sie vermögen dennoch, mir dem sonst so schwachen Einzelnen — nur keinen Willen zu geben, wenn mein Geist ihn zu schaffen nicht gemüssigt ist: denn an diesem meinem Willen kann ein mir winkender Thron, den ich unter solchen Bedingungen verachtete, es könnte ein Weltgebäude im Einsturz an ihm abprellen! — Was ich hier niederschreibe, mag immerhin denen die eines Willens unfähig sind, leere Deklamation zu seyn scheinen: mein Bewusstseyn sagt mir, dass es mehrere Dinge giebt, gegen welche selbst mein Wunsch zu leben gar nicht auf die Waagschaale drücken würde, und, so weit ich die Ehre habe Hrn. *Grolman* persönlich zu kennen, dürfte er die Belege zu einer solchen Behauptung gar nicht ausser sich suchen, also solche auch nicht blos auf Treue und Glauben annehmen. Ich gestehe aufrichtig, dass mir der Beweis, man könne durch das Gesetz Willen *aufdringen*, keinen Zweifel mehr übrig lassen würde, dass Ketzergerichte den Zweck der Glaubenseinigkeit gar nicht verfehlen könnten: denn, es ist noch weit leichter Glauben,

als Willen zu geben, welcher letztere der Einſicht gar nicht nothwendig, ſondern erſt durch einen eignen Akt des Geiſtes folgt, für welchen der Geiſt ſich ſelbſt zu beſtimmen hat, während der Einſicht, wenigſtens ſehr oft, Menge und Beharrlichkeit imponirt. Ich will ſagen, das für zweckmäſsig Erkannte, vielleicht bis an die Grenze des Widerſpruchs Durchdachte, kann mein Geiſt nicht zugleich für unzweckmäſsig halten, er kann nicht das Widerſprechende wollen: aber dennoch immer problematiſch iſt es, ob er jenen eignen Akt vornehme, in welchem das Zweckmäſsige gewollt werde. Mir wahrſcheinlich kommt es zunächſt auf Rechnung des Streits mit ſeinem groſsen Gegner, daſs der berühmte Verfaſſer, der ſo viele Gründe hatte auf der bürgerlichen Geſetzgebung als einer Willensgeſetzgebung zu beharren, Stellen wie die folgende: „Mithin iſt es recht eigentlich dieſer Wille, welcher durch den *Zwang* des Staats auf die angegebene Weiſe beſtimmt (erzwungen d. h. durch Zwang beſtimmt) werden ſoll" daſs er ſolche Stellen niederſchrieb *).

Ich habe meine Gründe angeführt, aus welchen es *mir* unmöglich iſt, der ſo gefaſsten Meinung des Herrn Verfaſſers beyzutreten. Folgende Gründe machen mir es dennoch unmöglich die bürgerlichen Geſetze für etwas anderes als Willensgeſetze zu halten,

*) L. c. §. 246 u. 247.

und alſo auf die Seite der entſchiedenen Gegner des Hrn. Verfaſſers zu treten.

a) Freilich fodert der Staat zunächſt nur das Erſcheinen bei dieſem oder jenem Ziele, wie es in dem Geſetz namhaft gemacht iſt, und es ſind hier nur die zwei Fälle möglich, daſs der Bürger erſcheine, oder daſs er ausbleibe. Setzen wir den erſteren dieſer Fälle, ſo iſt ſeiner Lage nur die einzige Vorſtellungsart würdig, daſs man annehme, er ſey mit ſeinem Willen und durch dieſen hier angelangt. Angenommen, man fände uns in der Reſidenz: würden wir wohl den verſtehen, der uns mit den Worten anredete: Sie auch hier, haben Sie denn hierher kommen *wollen?* Ich der von keinem Sturm getrieben wurde, ich der ich mein Herr bin, würde wahrlich nicht hier ſeyn, wenn ich nicht hätte hierher kommen wollen! Setzen wir den zweiten Fall; ſo iſt der klare Beweis, daſs es uns phyſiſch unmöglich war hierher zu kommen, immer gleich dem unſerer Strafloſigkeit, und hieraus folgt, daſs das Geſetz nicht da ſey um Schaden und Stöhrungen des koëxiſtentiſchen Wohls überhaupt, ſondern nur um ſolche zu verhüten, die innerhalb des Machtgebiets des Willens liegen.

b) Nicht genug, daſs der Beweis: Ein Gewirktes habe nicht durch den Willen eines Koëxiſtenten verhütet werden können, gleich iſt dem Beweiſe,

der hier gar nicht Statt findenden Anwendbarkeit des Gesetzes: jede vollkommene Gesetzgebung sondert auch noch, soviel möglich, in der durch den möglichen Willen verhütbaren That, ab, was der rein gedachte Zufall damit vermischte. Der bei dem Feuerausbruch der Unvorsichtigkeit Ueberwiesene, wird dennoch nicht als Mordbrenner behandelt, sey es auch, daſs jener eine halbe Stadt, dieser nur eine Hütte in die Asche legte. Es wäre höchst unnütz, hier Beispiele zu häufen, die Jedermann sich selbst in Menge anführt, während ohnehin Niemand leugnet, daſs es nur Unvollkommenheiten der Gesetzgebung sind, wenn sie, hin und wieder, den präsumirten Vorsatz für dessen Gewiſsheit gelten lassen muſs.

c) Das deklarative Gesetz, welches *als solches* nicht durch Naturnothwendigkeit unterstützt ist, und doch meistens in den Kampf tritt, gegen die bloſsen Wirkungen der Thierheit (Willkührnothwendigkeit), es kann seine Rücksprache durchaus nur mit dem Vermögen der Zwecke nehmen: denn die Naturnothwendigkeit hört dieses Gesetz nicht und die Sinnlichkeit fühlt es nicht, es sey denn, daſs es die Vernunft bei ihr geltend mache. Irrig würde man sagen, das Gesetz (das immer Strafe bei sich führende) spreche direkt zur Sinnlichkeit: denn erstlich ist das Höchste in dieser Instinkt, oder der Instinkt ist in der Thierheit absolute Nothwendigkeit und ihm entgegen kann

hier nichts geſchehen. Zweitens, wird *ja* der Inſtinkt etwas gefeſſelt; ſo kann dieſe Feſſel nichts anders ſeyn, als ein, wahrſcheinlich mehrmals, zugefügtes, alſo bereits empfundenes Uebel, welches in der *Erinnerung* der Begehrung in den Weg tritt. Das deklarative Geſetz wirkt dagegen durch Begriffe, und die Uebel die ihm für den Uebertretungsfall zugeſellt ſind, dürfen nicht erſt durch frühere Zufügung in die Erinnerung niedergelegt ſeyn. Hier ſcheint es mir ganz klar, daſs das deklarative Geſetz, ein Vernunftprodukt wie der Staat (m. v. oben), direkt nur die Vernunft anrede: ſoll nun aber die Vernunft wirken — und nur deswegen kann ſie angeredet werden —; ſo iſt uns nichts bekannt, wodurch ſie dieſen Zweck erreichen könne, als das Medium des Willens.

d) Die ausgebildetere bürgerliche Geſetzgebung erheiſcht überall Vollbürtigkeit. Die wenigen Fälle in welchen ſolche durch die Bosheit der That ſupplirt gedacht wird, abſtrahiren nicht von Vollbürtigkeit: andere, in welchen über Unbürtige (zu jung, zu alt etc.) durch das bürgerliche Geſetz verfügt wird, gehören vielleicht gröſseren Theils der Sphäre der bürgerlichen Geſetzgebung gar nicht an, ſind ein ihr heterogener Theil, oder, wenn ſie ihr angehören, ſo ſind doch nur Vollbürtige hierbei das Organ. Nun aber iſt es leicht erweislich, daſs die Vollbürtigkeit ſich nicht

ſowohl auf das Erkenntniſsvermögen, als auf jenes einer *feſten Willensproduktion* beziehe. Ein wohl unterrichteter geiſtreicher Knabe, wird die Zweckmäſsigkeit eines Geſetzes leicht deutlicher einſehen, als dieſer ſchlecht unterrichtete, dabei von der Natur ſtiefmütterlich behandelte Bauer, in ſeinem 25ten: dennoch würde ſelbſt ein Schiedsrichter (der alſo ganz freie Hand hätte), beide in gleichem Vergehen findend, jenen nur züchtigen, dieſen ſtrafen. In dem gemeinen Leben pflegt man die Unfähigkeit einer feſten Willensproduktion Leichtſinn zu nennen: dem Leichtſinn fehlt nicht die Einſicht, ſonſt würde das Wort fehlerhaft gebraucht ſeyn; aber ihm hält man dennoch (ſo lange ſeine Jahre dauern) überall vieles zu gut. Was wir durch die Schwäche des Alters entſchuldigen, bezieht ſich auch wieder nicht ſowohl auf Einſicht, als auf das Vermögen einer ſolchen feſten Willensproduktion: beide kommen in gleicher Entfernung von unſerem Fallpunkte, jener in der auf- dieſer in der abſteigenden Linie vor. — Gewiſs mehreren meiner Leſer verſtändlich, hoffe ich ſagen zu dürfen: *der Wille iſt die rein aktive Form der Geiſtesthätigkeit, aber nur erſt in der reziproken, kann er ausſchlieſsend dem Sittenreich zugetheilt werden.* — Daſs vieles von ſeiner Feſtigkeit durch die Organiſation bedingt ſey, iſt mir eben ſo wahrſcheinlich, als ich hier darauf nicht einzugehen habe. — Ein Vollbürtiger gilt immer für den welcher ſeinen Willen in ſeiner Macht habe.

e) Der natürliche Gang in welchem Gesetzgebung zu Stande kommt, erklärt Gesetze *nur für Willensgesetze* und wie sollte ein Gewaltverein für Macht zu Stande kommen, wenn Willensverein fehlte?

In diesem letzten Punkt habe ich mir die Aufgabe gemacht, mich über den Sinn zu erklären den ich, vielleicht irrig, dem Worte *Willensgesetz* unterlege. Ich provozire kurz auf die Art wie unter den Koëxistenten Recht, dann aus dem Recht das positive Gesetz, endlich aus diesem, das hervorgeht, was wir *das* Recht oder Rechtens nennen. Mehrere hierher gehörigen Ideen müssen für den Verfolg dieser Schrift aufgespart werden. — Die Entstehung des Rechts, unter denen sich Begegnenden, war das Werk jenes dunkelen, von mir namhaft gemachten Gefühls: die blose Begegnung des Menschen zum Menschen spricht mit vernehmlicher Stimme, selbst wenn beide keine gemeinschaftliche Worte, selbst wenn noch keiner von beiden ein artikulirtes Wort hätte. Um uns hiervon lebhaft zu überzeugen, dürfen wir nicht gerade eine blose Phantasieenwelt hinstellen; die bestehende läfst uns nicht zweifeln. Denn, erstlich kann die menschliche Vernunft sich nur in der Gesellschaft so weit ausbilden, als es das Gedeihen und die Vollendung der koëxistentischen Verhältnisse erfodert. Gieng aber dieser Ausbildung (wozu im besten Fall Generationen erfodert werden) nicht etwas, die Koëxistenz einstweilen Schützendes, voraus, so würde eine solche nie so lange Bestand haben kön-

nen, als dieses Geschäft der Ausbildung es erfodert. Zweitens, kommen wir nicht durch unsere oder durch ihre der Koëxistenten Gesetzkunde, sondern gerade durch dieses Gefühl, mit unserer Mitwelt aus, in jenen tausend Fällen, wo bald wir, bald Andere, noch keines gesetzlichen Ueberblicks fähig sind. Es ist sein Werk, dass wir uns einander ausweichen; es ist der Massstaab den wir überall mit uns führen wo wir in Koëxistenz treten, der uns aber überall unnütz wird, oder verlohren geht, wo diese aufhört. Drittens, wie oft kamen Reisende in fernen Welttheilen bei ganz fremden, noch auf der unterst en Stufe der Kultur stehenden Völkerschaften an, welche blos nach diesem Massstaabe eine ihrer Koëxistenz entsprechende (rechtliche?) Behandlung erwarten konnten, und sich in dieser Erwartung nicht betrogenen. Fälle in denen es anders war, schreiben wir immer schon auf Rechnung der Ausartung, oder sehen sie an als Büssungen früherer Sünden, an dem gemissbrauchten *Rechte der Gastfreundschaft* verübt. — Die, nach diesem Rechte gebenden Gefühl vorläufig miteinander auskommenden, das Werk ihrer Ausbildung fördernden, ihre Bedürfnisse und Kapitale mehrenden Koëxistenten, zögern nicht eine zwiefache Bemerkung zu machen, welche die *Vernunft* zu weiterer Prüfung und zu dem Aufsuchen eines Auskunftmittels mächtig einladet. Diese Bemerkungen sind: bei aller Gleichartigkeit der koëxistentischen Naturen, dennoch eine solche Verschiedenheit der Lagen: bei der äusseren Gleichartigkeit der Naturen und Lagen, dennoch nicht immer Gleichheit

der Willen, und diese Ungleichheit herbeigeführt, bald durch ein Heer von Leidenschaften, vor welchen die sanftere Stimme der Sympathie nicht stets, oft gar nicht, zum Wort kommt, bald durch wohlgemeinten, darum jedoch keineswegs koëxistentisch unschädlichen Irrthum. Da leistete ich gestern Jemanden Hülfe der ihrer gar nicht, oder doch nicht in dem Grade bedurft hätte, und heute versagte ich sie einem Hülflosen, der nicht zudringlich war: ich hatte mich in ihren Lagen geirrt. Da theilte ich gestern mein Brod mit einem Koëxistenten, ich pflegte seiner in der Krankheit: aber ich, heute in seinem Fall, finde nirgends was ich so oft leistete etc. Dort erwächst ein eignes Studium der Lagen, und der welcher es sich zu eigen machte, ist jener Erfahrne, den man berufen muss: hier zeigt sich jetzt das dringende Bedürfniss einer Veranstaltung, die Gewähr leiste, dass Alle auch gegen mich das wollen, was ich gegen sie will. — Man fällt mir in die Rede und sagt, „dass alle mir *leisten* was ich ihnen leiste": allein gerade für die Leistung findet keine Gewähr statt, denn sie können ohne ihre Schuld gestorben oder verdorben seyn und ich habe kein Recht gegen die Naturnothwendigkeiten, die solche Wirkungen hervorbringen könnten; ich habe nur ein Recht an das was der Mensch *durch sich* vermag. Das Schiedsrichteramt hört bald auf (ich werde unten andeuten wodurch) und das Vernunftprodukt „*positives Gesetz*" tritt dann an seine Stelle. Die Schwierigkeiten dieser wichtigen Operation sind doch sehr gross: unter ihnen zeichnen sich

die aus, welche dann entſtehen, wann (auch in ruhigem Tone, ja mit allen Zeichen des Wohlwollens und der Ueberlegung) der Koëxiſtent der Erklärung meines Willens für ſolche Lage entgegenſetzt „*und ich würde das nicht wollen*"! wenn man ferner, nach vollendeter Einverſtändigung, an den Punkt der zu leiſtenden Gewähr kommt. Früher, ich will ſagen, als der Menſch nur dem Sachenreich gegenüber ſtand, Gewalthaber und Alleinherrſcher, aber dennoch ein Rechtsloſer, da war weit umher nichts, was gegen ſeinen Willen Inſtanz machen konnte: alle dieſem nicht zuſagenden Erfahrungen, bildeten dagegen doch nur eine Reihe von Nullen. Die Koëxiſtenz hat für die Koëxiſtenz dieſes Verhältniſs geändert. Denn ein Menſch iſt geſetzt, ein Weſen wie ich, und in ihm ein Höchſtes, dem meinigen gleich. Daſs dieſer Menſch nur ſich ſelbſt nicht widerſpreche, ſo kann ich ihn durch bloſe Vernunftgründe nicht weiter überzeugen, wenn ich mit ihm da anlange, wo er ſpricht: *ja ſo will ich*! Streitet nun ſein Wille mit dem meinigen, würde ich vielleicht gerade das Gegentheil wollen; ſo hilft doch hier, wenn wir anderſt ein Recht ſuchen, kein Aufpochen: ſein *Nein*, gilt gerade ſo viel als mein *Ja*, und wenn ich die Exiſtenz des Höchſten in ihm leugnen, ihm ſolches abſprechen wollte; ſo wagte ich ein gleiches Abſprechen von ſeiner Seite, und dann ſtünde es noch dahin, wer von uns Beiden Glauben fände? Bezöge ſich nun dieſer entgegenſtehende Wille auf Gegenſtände die mit der Koëxiſtenz nichts gemein hätten — je nun ſo möchte die Entſcheidung unter-

bleiben; aber hier, auf dem Gebiete des Rechts, will entschieden seyn, wessen Willen der geltende seyn soll? denn hier ist der Ort wo gehandelt seyn muss. Es bleibt nichts übrig, als dass die beiden sich gegenüberstehenden Selbstherrscher, deren keiner den andern durch bloses Raisonnement auf seine Seite ziehen, und deren keiner es sich herausnehmen kann, den Willen des Andern als unvernünftig zu verwerfen, dass sie sich auf das Gebiet der Aussenwelt begeben, und den Willen haben hier die Erfahrung entscheiden zu lassen. Streng genommen hat nun zwar die ganze Menschheit, unter allen Zonen und in allen Zeiten vereint, keine Stimme gegen meine Ansicht des Vernünftigen, und ich könnte nichts Unvernünftigeres thun, d. h. es wäre gänzliche Verzichtleistung auf die in mir als Selbstherrscherinn dargestellte Vernunft, wenn ich ihnen beistimmte, darum weil ihrer so Viele gegen mich Einen sind. Wo nun Vernunftthätigkeit selbst mein Zweck ist, da kann ich auch nur dem folgen, was *meine* Vernunft sagt: sey es aller Welt abgeschmackt — hier ignorire ich die Welt. In dem eben berührten Punkte finde ich die Absolutheit der Vernunft, und die Beschränkung ihrer auf diesen Punkt gewährt mir den grossen Vortheil, ruhig anzuhören, wo die Vernunft, in anderen einzelnen Darstellungen ihrer, die Welt ganz anders auffasst, und über den anders aufgefassten Stoff in eigner Bearbeitung anders gebietet. Ich darf nach dieser Ansicht nie an meiner Vernunft verzweifeln, wenn sie auch mit Anderen, d. h., mit der Vernunft Anderer, noch so sehr in Wi-

derspruch gerathen sollte: aber ich darf auch nicht erst die ganze Vorwelt und den grösten Theil der Mitwelt für Narren erklären, um mich und einige Wenige als Philosophen zu erkennen — eine Operation, bei welcher man dreifach an der Ehre des Geschlechts dem man angehört einbüst, was man als Individuum zu gewinnen scheint. Was sich *in mir* widerspricht, widerspricht sich deswegen noch nicht in einer anderen Darstellung der Vernunft, die eine andere Prämisse macht, welche dann, wer will bestimmen, in welcher Tiefe ihres Wesens gegründet seyn kann. Was ich sage bestätigt sich unzähligemal, nur selten beachtet, auf dem Gebiete der Sittlichkeit, wie auf dem der Wissenschaften. Hier trete ich vor den Menschen der seiner Sinnlichkeit solche Fesseln anlegt, in die Einsamkeit flieht und den Geschlechtstrieb, auf welchen doch die Erhaltung des menschlichen Geschlechts gegründet ist, gänzlich unterdrückt. Nichts ist leichter als ihn zu überzeugen, dass die Welt zu Grunde gehen müste, wenn seine so angewandte Maxime allgemeines Gesetz würde. Er giebt mir Beifall, ich glaube ihn also schon für Gesellschaft und Ehe gewonnen zu haben. Aber nichts weniger als dieses, denn er antwortet mir: ich in meinem Inneren finde den Beruf so die Herrschaft meiner Vernunft zu bethätigen; Andere welche ihn so nicht in sich fänden, würden nicht minder unvernünftig handeln mich nachzuahmen, als es unvernünftig von mir seyn würde, sie mir zum Muster zu nehmen. Mit diesem Manne kann ich auf keinen Fall etwas ausrichten, ihn muss ich sich selbst

überlassen: denn meine Gründe können ihm nicht sagen was er in sich findet, und das was er in sich findet, können sie sittlich nicht verwerfen, weil die Sittlichkeit in letzter Instanz nur an das Selbstbewufstseyn appelliren kann, und äufsere Gewalt kann nicht einmal Ueberzeugung, geschweige Willen schaffen. — Den Trapisten kann ich sittlich nicht verdammen, aber, während ich diese Seite auf sich beruhen lasse, kann ich ihm seinen koëxistentischen Fehler deutlich genug zeigen, und kann ihm das Gebiet des Staates untersagen dem ich vorstehe. — In den Wissenschaften treten so oft Mehrere gegen einander auf, Jeder das Resultat erschliefsend, dafs nur seine Ansicht die vernünftige sey, bis denn ein Dritter und Vierter kommt der Beide verwirft. Prüft der Unpartheyische; so findet er oft, dafs in keinem von Allen die Vernunft sich widersprochen habe. — Auf dem *Rechtsgebiete* ist nicht Vernunftthätigkeit, sondern Wohlseyn und Koëxistenz ist mein Zweck, wenn gleich in der Folge dieser Zweck wieder in den der Vernunftthätigkeit zurücklaufen kann. — Mein Vermögen der Zwecke, produzirt also den Willen, das zu wollen, was die Erreichung dieses Zwecks bedingt: mit anderen Worten, es gilt hier die alte Regel, wer den Zweck will, will auch die dazu nothwendig erkannten Mittel. Wäre nun blos von mir die Rede, so könnte ich alles wollen, was *meiner* Vernunft nicht widerspricht: aber für *Koëxistenz* ist das erste Mittel das, dafs *unsere* Willen sich nicht widersprechen, und da wir uns nun doch so oft nicht vereinigen können; so würde es un-

vernünftig, d. h., mir in meinem eignen Zweck widersprechend seyn, wenn mein erster Wille (dem kein folgender widersprechen kann) nicht auf das gienge, wodurch allein wir miteinander auskommen können. Die Bahn zur Einsammlung der Stimmenmehrheit über den Gesetzvorschlag ist gebrochen, und, weit entfernt dass ich mich dadurch mit mir entzweien sollte, ist es vielmehr der vorläufig einzige Weg, hinsichtlich meines gedachten Zwecks mit mir zu harmoniren, wenn ich jetzt das will was das Gesetz sagt, selbst wenn dieses einzelne meinem Vorschlag zuwider ausgefallen seyn sollte. Sey es, dass in der Folge die Gesetzgebung einigen Wenigen, dass sie sogar nur Einem vertraut werde; so gilt dennoch jedes gemeinschaftliche Gesetz, *nur als ob ich es selbst gegeben hätte*: das Gesetz gebietet nicht mir (sondern bald Anderen bald meiner Sinnlichkeit), sein so geeignetes Daseyn ist mein Wille, und die Promulgation ist nichts anderes als ein abgekürztes, bejahendes Stimmgeben. — Man kann wohl nicht fragen, worzu unter dieser Voraussetzung das Gesetz da sey? ist doch schon sein erster Zweck der einer gemeinschaftlichen Verständigung und Ausgleichung der sonst, vielleicht aus sehr verschiedenen Ursachen, verschiedenen Willen. — Doch, was hilft diese ganze Operation ohne Gewähr? und wie kann mir, wie kann ich für den, jedem Dritten unergründlichen Willen, Gewähr auf der Aussenwelt leisten. Der Weg ist einfach, und ist mit Glück weit früher betreten worden als man ihn gehörig untersuchen konnte: Dank sey es dem Rechte gebenden

Gefühle, welches auch dafür richtig leitete. Bei aller Verschiedenheit der Willen (besonders wenn Foderung auch Leistung heissen, d. h., Recht werden soll) dieser Verschiedenheit ohnerachtet, giebt es doch immer einiges was Jeder für sich will. Unser Gefühl der eignen Verletzbarkeit, welches bei den Angriffen auf gewisse Punkte so lebhaft aufgeregt wird, dann ferner die ganze Thäthigkeitsäusserung des Koëxistenten, bis hin zu dem was er Anderen versagt, verrathen solcher Dinge die man will, die man als Zwecke verfolgt, mehrere. Gut, wir setzen dergleichen, man setze dergleichen uns zum Unterpfand, und die Folge muss seyn, dass man sich wechselseitig traue, sowohl hinsichtlich des Bestands, als hinsichtlich der Aufrichkeit des Willens der das Gesetz aufnimmt: denn das Vermögen der Zwecke kann nicht das sich in ihm Widersprechechende wollen. Unter dem Schirm der Gesetze bin ich, dem Koexistenten gegenüber, z. B. der Unverletztheit meines Leibes, von nun an eben so gewiss, als ich gewiss bin, dass er selbst die eigne Unverletztheit dieser Art zu seinem Zweck gemacht habe. Die nächste Nummer wird sich hierüber ausführlicher verbreiten. — Man kann, dünkt mir, diese Ansicht heiner Verwechselung mit dem Sittenreich zeihen, noch weniger scheint sie mir von dem Einwand getroffen zu werden, dass nach ihr kein Staat postulirt zu werden brauche. Ein Wille dessen letzter Zweck in der Koëxistenz, also in der Aussenwelt liegt, ist als solcher nicht der sittliche, und ein Staat muss hier seyn, theils, damit ein öffentlicher Acceptant der

sämmtlichen Willen, für die Verbindung zur Einheit derselben da sey; theils, damit es nicht an dem Aufseher, hier über den wankelmüthigen, dort über den heuchlerischen Willen fehle. Indessen sind es, meines Wissens, gerade diese beiden Punkte, auf welchen die meisten Einwendungen gegen Willensgesetzgebung gemacht werden.

Was auch die vorgetragene Ansicht noch gegen sich haben, wie sehr ihr auch die Empfehlung von dem Namen des Verfassers abgehen möge; sie hat doch in allen ihren Hauptsätzen die alte Welt, in ihr unsere grossen Lehrer des positiven Rechts vor sich, und verdient eben deswegen gewiss einige Aufmerksamkeit der Selbstdenkenden. Wäre im Gegentheil der Rechtszustand wirklich ganz so, wie ihn der sonst sehr schätzbare *v. Almendingen* als möglich schildert; und könnte er blühen, während der Teufel Fürst und Geheimerath, Landrichter, Religionslehrer und Schöpfe wäre — nein wahrlich, so würde ich von Stund an alle unsere Alten, wenigstens in ihren Werken, des höllischen Feuers schuldig erachten. Was dieser Verfasser über den Egoismus sagt, besteht ganz mit meiner Theorie: denn auch ich suche zu zeigen, wie bloser Egoismus das Recht wollen könne, und Mitgefühl gehört dem Egoismus an, hat keine andere Wurzel als ihn *). Aber angenommen — möchte

*) In dem Zustande der *Unausbildung* (bei rohen Leuten, Kindern, Schwachen) wird, wie ich oben schon

man ſagen — daſs es alſo weniger fehlerhaft war, wenn die Alten ihr Raiſonnement über die Rechte und Pflichten in ihrer Ethik zuſammen warfen (und hier nur das thaten, was wir immerhin unter dem Namen der allgemeinen Rechtslehre in zwei Kapiteln zu begreifen hätten) wenn man ihnen alſo deswegen noch nicht vorwerfen könnte, daſs ſie den richtigen Begriff des Rechts ganz verfehlt hätten: ſo entſtünde für ſie doch eine andere, vielleicht nicht minder groſse Lücke, und wir vermiſsten alsdann bei ihnen den reinen Begriff und die Lehrbücher *der* Pflicht. Ich antworte: Auch den Begriff der reinen, d. h., durch die Auſsenwelt gar nicht motivirten Tugend, finden wir

an einem Beiſpiel bemerkte, das Mitgefühl dadurch aufgeregt, daſs ihnen die gehörige Kenntniſs der ſie charakteriſirenden Merkmale und geübter Scharfſinn abgeht; ſie fühlen ſich in dem Heterogenen weil ſie, auf der erſten Stufe zur Diagonoſe, bis jetzt nur das Homogene fanden. In dem entgegengeſetzten Zuſtande der *Ueberfeinerung*, hat man auch die Merkmale der entfernteſten Aehnlichkeiten wieder klar vor Augen, und man fühlt ſich in dem Heterogenen, weil davon wieder ſo vieles in dem genau erforſchten Homogenen untergegangen iſt. In beiden Fällen ſteht unſer Egoismus (der zu unſerm Fortkommen nicht minder als Hunger und Durſt unentbehrliche) hinter der Kouliſſe. Der blühende Rechtszuſtand und die möglichſt vollendete Geſstzgebung, liegen in jener glücklichen Mitte der Kultur, wo Witz und Scharfſinn, ſich auf halbem Wege begegnend, zu beiden Seiten das: „*ne quid nimis*" fördern. d. V.

bei den Alten, bald in dem klaren Buchſtaben, bald in einigen Daten, die uns die Geſchichte der Verirrungen des menſchlichen Verſtandes aufbewahrt. Jenen leſen wir in allen Schriften in welchen *Zenos* Geiſt weht; für dieſe berufe ich mich auf die unleugbaren Spuren von Aſceten, die wir in dem fernſten Orient, in dem egyptiſchen Zeitalter, dann in dem Juden- und dem gemeineren Heydenthume finden, aus welchen letzteren Jedem wenigſtens der wackere Johannes der Täufer und die Nonnen der Veſta einfallen. Es fehlte ſolchen Aſceten nie an dem Publikum das ſie bewunderte, während die Behauptung, eben dieſe Bewunderung zu erlangen ſey der Zweck der (koëxiſtentiſch) Verirrten geweſen, bald doch zu abſprechend iſt, bald, wenn ſie auch in einzelnen Fällen für erwieſen gelten kann, doch nicht ganz beweist, was man oft damit beweiſen will. — Hinterlieſsen uns nun die Alten keine eigentlichen Lehrbücher *der* Tugend, wie ſie deren von den Pflichten und Rechten ſchrieben: ſo ſcheint mir dieſes kaum eine Lücke zu ſeyn, und zwar aus folgenden Gründen. Zuerſt beſitzt Jeder dieſes Lehrbuch, vermöge ſeines Gewiſſens, in dem einzigen ihm gültigen Originale und die am tiefſten gedachte metaphyſiſche Wiſſenſchaft, welche ſich über den Pflichtbegriff verbreitete, wäre zwar für die Wiſſenſchaften, aber keineswegs für das Sittenreich ſelbſt ein Gewinn, weil das worauf es hier, und zwar *allein* ankommt, eben ſo wenig gelehrt als gelernt werden kann. Man belehre nur die Menſchen über die Bedingungen unter welchen ihnen in dem ſo

geeigneten Verhältniſs ihrer Natur zu der Natur der Auſsenwelt Wohlſeyn, Ruhe und Unterſtützung zu theil werden wird, man entferne durch Aufklärung des Verſtandes unwürdige Begriffe aus der Idee der Gottheit, verhüte Stöhrungen der mit den Anfoderungen der Koëxiſtenz verträglichen Andacht, und ſey dann unbekümmert um *die* Tugend derſelben, welche doch nur Jeder ſich ſelbſt geben kann und welcher nichts angehört was ihr gegeben wurde. Da legt man, hin und wieder, für reine Tugend einen ſo groſsen Werth darauf, daſs man ſich *des Grundes* der Handlung deutlich bewuſst ſey, allein ich weiſs nicht recht ob ein unbedingtes Sollen, worüber gar kein Vernünfteln Statt findet, erſt durch ein ſolches deutliches Bewuſstſeyn ſeinen Werth erhalte. Vielleicht macht hier die Schulweisheit einen unbefugten Strich durch eine groſse Menge der ſchönſten Handlungen unſeres Geſchlechts, und macht eine empiriſche Bedingung für das Transcendente. Ob nicht das Weſen der Tugend von dieſem Bewuſstſeyn eben ſo unabhängig ſeyn mag, als das Kunſtwerk jenes Meiſters von dem Kurſus der Aeſthetik? Gewiſs giebt es, in der tiefſten Innerheit unſeres Geiſtes, Thätigkeiten, die allem Bewuſstſeyn nicht nur überhaupt vorausgehen, ſondern die auch nie ganz in das Selbſtbewuſstſeyn verpflanzt werden können: jener groſse Akt der Willen ſchaft, ſcheint mir namentlich hierher zu gehören*).

*) Wir handeln in dem Augenblick einer Lebensgefahr ſo durchaus zweckmäſsig, und wiſſen, als ſie vorüber

Manchem möchte dieses Raisonnement sehr seicht scheinen, doch wäre damit noch nicht ausgemacht, wer von uns den Splitter im Auge hätte. Ich kenne kein Verdienst als innerhalb der Grenzen des Empfangenen, und scheine dadurch den gewöhnlichen Begriff des Verdienstes zu zerstöhren: Er kennt vielleicht keine Tugend als die gelehrte und die jenseits der Grenzen des Raisonnements raisonnirende, wie er mich weiter vielleicht mit solchen Gründen widerlegen will, die er nur auf dem Gebiete der Aussenwelt fand. — Was zweitens diese Lücke der Literatur der Alten kaum als eine Lücke gelten läſst, rührt, nach meiner Einsicht, von dem Umstande her, daſs es hier nur wenig zu zergliedern giebt. Für alle, sonst auch noch so verschiedenen Fälle, ist das Pflichtgebot dasselbe, kann an dem Irrthum geübt werden wie an der Wahrheit, und, nennt man das *Sollen* das Motiv; so findet hier keine Mehrheit der Motive Statt, wie dergleichen in der Lehre von den Rechten und den Pflichten Statt findet, die ein Zusammengesetztes, ein Ma-

ist, jetzt nicht mehr wie wir es angefangen, was wir gethan haben. Vielleicht handelten wir nie mit gröſserem Bewuſstseyn als dort: dennoch fehlt uns uns die Erinnerung. Erfüllung der Pflicht, bei *absolutem* Mangel des Bewuſstseyns, ja des Selbstbewuſstseyns, scheint mir ein Widerspruch; ob aber die spätere Erinnerung desselben sie bedinge? das ist es was ich bezweifle. Auch des Künstler Genie war in der innersten Beschauung des Schönen, als ihm das später hin Unerreichbare gelang. d. V.

nigfaltiges sind, wie das ihnen entsprechende Wohlseyn.

An dem Schluss dieser Nummer muss ich doch noch einen besonderen Blick werfen auf die *Fichtische* Rechtsregel und auf den Grundsatz des Herrn Staatsraths *Feuerbach*, wie ich beide, unter der Vorzeichnung dieser grossen Namen, oben aushob. Jene betreffend; so scheint sie mir nicht nur die Frage übrig zu lassen, sondern direkt zu der Frage hinzuführen: aber woran erkenne ich dann, dass mein Begriff der zu beschränkenden Freiheit ihrem und meinem koëxistentischen Bedürfniss adäquat sey? oder, dass ich ihnen die Freiheits-Portionen nicht zu stark (und also mich beeinträchtigend), dass ich sie ihnen nicht zu spärlich (und also sie beeinträchtigend) zutheilte? Der Zweck der Rechtsregel kann doch kein anderer seyn, als der, dass sie mich in den Stand setze, nach ihr und durch sie, meine Handlungsweise zu regeln: oder, sie als Massstaab in der Hand, muss ich nun sicher zum Handeln schreiten können. Ich überlasse es der Prüfung Anderer; ob ich mich täusche, wenn es mir scheint, dass ich mit dieser Rechtsregel versehen, auch noch keinen Finger sicher, ich will sagen in der Ueberzeugung bewegen kann, dass ich damit recht thue. So weit ich sehe, ist diese angebliche Regel ein bloses Gebot, und, wollte man über den Sinn dieser Worte streiten, so sage ich, sie bestimmt blos das „*Dass*" läst aber ganz unbestimmt das „*Wie?*" während doch gerade das letztere, die kontroverse Frage

des Rechtsgebietes ist. Vergeblich würde der zu suchende allgemeine Maßstaab, welcher dieses „*Wie?*" ausmitteln soll, erst von der Erfahrung erwartet werden, denn er muſs schon *vor ihr* in uns selbst gegeben seyn, weil nur durch ihn Erfahrungen gesammelt werden können, als welche immer durch eine Rückbeziehung auf das schon Vorhandene und durch Vergleichung mit ihm bedingt sind. Dann ferner muſs dieser Maſsstaab, für den vorliegenden Fall direkt in die physische Welt, den künftigen Schauplatz der rechtlichen Handlungen eingreifen, damit ein Damm gegen die Verirrungen der blosen Spekulation da sey. Nur unser Grundsatz scheint mir diesen unerlaſslichen Foderungen für die Schöpfung des Rechts Genüge zu leisten. Ihn findet Jeder in sich; das was ihm nicht zuwider zu laufen scheint wird, mit Zuversicht auf die gute Sache, so begonnen wie er die Befugniſs ertheilt; die Bedürfnisse der menschlichen Natur in ihrer Totalität sind darin vertreten, und die Erfahrung — lehrt blos die Kunst seiner schicklichen Anwendung.

Den *Feuerbachischen* Grundsatz betreffend, in welchem gesagt wird, „ich habe zu alle dem ein Recht wodurch ich ein anderes *vernünftiges* Wesen nicht als *willkührliches* Mittel zu *beliebigen* Zwecken behandle"; so hat dieser zwar allerdings das Gefällige, daſs er es nicht gänzlich untersagt, den Koëxistenten als Mittel zu gebrauchen: dennoch läſst auch er mir einige Bedenklichkeiten übrig, und wenigstens mein kurzes Auge sieht auch hier nicht ab, in wie fern durch ihn

der Grundsatz der alten Ethik entbehrlich werde. Führen unsere Untersuchungen in den Fall, wo man den Satz eines solchen tief denkenden Mannes nicht umgehen kann; so ist es besser aus vermeintlichen Gründen dagegen anstofsen, als Nachbeten. Folgendes sind meine über diesen Grundsatz zu machenden Erinnerungen:

a) Auch hier wird dem *Egoisten* des in der Sinnenwelt gegebenen Rechtsgebiets zugemuthet, sein Benehmen durch jenen *transscendenten*, *reinsittlichen* Begriff der Selbstzwecke zu regeln.

Ich habe meine damit streitende Ansicht bereits oben gegen *Fichte* vorgelegt, jedoch dabei lange nicht alles gesagt, was sich in einem vollständigen Gegenraisonnement geltend machen liefse. Auch wenn der Satz „*l'homme machine*" wahr wäre; so müfste dennoch das Recht bestehen. Von Tausenden die das Unglück haben den Menschen nur für eine Maschine gelten zu lassen, wird doch vielleicht kaum Einer oder der Andere behaupten mögen, es solle kein Recht seyn, und es ist eine trefliche Seite des Rechts, eine unentbehrliche für die Koëxistenz, dafs es, eben sowohl unter den wohl unterrichteten Epikureërn, wie unter den sittlich Guten, Freunde hat. — Vielleicht haben geistig viel vollkommnere Wesen als der Mensch, so wenig einen Begriff des Rechts, als wir einen Begriff haben von manchen Eigenschaften sonst tief unter uns stehender Thiere, die wir nur nach den Wirkun-

gen ahnden, welche wir durch ſie bewerkſtelligt finden. Haben jene vollkollmmneren Weſen dieſen Begriff in ſich, ſo muſs, ſcheint es mir, unter ihnen eine Koëxiſtenz, es müſſen Bedürfniſſe und *gegenſeitige Abhängigkeit*, in Modifikationen beſtehen, welche man ſchwerlich mit einer geläuterten Idee des Geiſtigen in Einklang bringen wird. — Merkwürdig ſcheint es mir, daſs die Natur im Groſsen den Begriff des Rechts ſo ſehr ſinken, endlich vor unſeren Augen untergehen läſst, ihn nur erhebt, wie ſie die Weſen nach Gattungen und Arten einengt. *Das verſtummende Mitgefühl iſt die Grenze des Rechts*, und dieſes Gefühl verſtummt, genau nach den Graden der ſich mindernden Abhängigkeit, in welchen die Gattung zu der Gattung ſteht. Es erklärt ſich auch hierdurch leicht, wie der Menſch ſo froh ſeyn könne, bei ſeinen Gaſtmalen, den Leichenhaufen. — Ohne die mindeſte Beſorgniſs was daraus entſtehen werde, laſſe ich die ſich Begegnenden gegen einander auftreten mit dem, vielleicht noch nicht in Worten abgefaſsten, Grundſatz: *Ich habe zu alle dem ein Recht, wovon mein Mitgefühl mich nicht abhält*! Hierdurch gewinne ich, gleich für die Entſtehung ihres gegenſeitigen Verhältniſſes ſo viel, daſs ſie ſich nicht todtſchlagen, und daſs der Gesättigte den Andern nicht hindern will ſich auch von dem vorhandenen Ueberfluſs zu sättigen. Nun wird Erfahrung unter ihnen möglich; jede neue Entdeckung einer früher nicht gekannten Verletzbarkeit iſt ein Gemeingewinn; bald mehren ſich ihnen auch die Güter des dinglichen Beſitzes, und ein jedes neue

Gut drückt ſich auf ſeine eigne Art dem Gefühle der Verletzbarkeit ein: denn von dem Werth den wir darauf legen, iſt die Beſorgniſs ſeines Verluſtes unzertrennlich. So erklärt ſich mir die allmählige und die bei den gleich Vernünftigen doch ſo verſchiedene Ausbildung des Rechts; hier ſehe ich, warum die Geſetze des armen Volks ſo einfach, warum ſie ſo viel gehäufter und zuſammengeſetzter unter dem reichen, dem viel begüterten und alſo mehr verletzbaren ſind. Auch für den unverkennbaren Einfluſs des Climas auf beſonders manche Arten von Geſetzen, iſt hier der Weg offen, und man ſieht deutlich, warum der Reiche ſo unſicher unter Bettlern, beſonders alsdann lebt, wann er durch eine zur Schau geſtellte Pracht, für welche er wohl gar nur den Fleiſs des Auslandes in Sold nahm, unter ſeinen koëxiſtenten Begehrungen aufregt, die in dem Mangel eines ähnlichen Beſitzes, nicht durch das Gefühl der eignen Verletzbarkeit gezügelt ſind. *Cantabit vacuus coram latrone viator*, und wenn der, welcher immer weniger hat als ſein dringendes Bedürfniſs erfodert, auch noch nicht gerade ſelbſt ſtiehlt, ſo hat man doch gewiſs an ihm in der Regel immer einen ſehr trägen und ſorgloſen Gehülfen gegen den fremden Dieb. Ich weiſs nicht, ob dieſer unleugbare Erfahrungsſatz, dieſe ſo höchſt wichtige Wahrheit für die Staatsverwaltung, ſich eben ſo gut erklären laſſe, wenn man das Recht blos an die Vernunft knüpft, als wenn man mit mir die Vernunft nur als Dollmetſcherinn des Rechte gebenden Gefühls ſetzt und den Beweis, daſs unter ſolchen Umſtänden

das Mitgefühl erlöschen müsse, gleich gelten läſst dem, daſs hier das Recht aufhöre. — Das Trügerische welches, *neben einer unleugbaren Wahrheit*, in jenem Syllogismus liegt, wodurch die Vernunft deswegen als einzige Spenderinn des Rechts anerkannt werden soll, weil nur unter Vernunftigen (*Menschen*) Recht Statt fände, läſst sich, dünkt mir, noch auf mehr als einem Wege zeigen. Könnte man nicht auf gleiche Art schlieſsen, daſs das Daseyn eines Knaben, der gewiſs nur von Menschen erzeugt werden konnte, und der Anlagen entwickelt die sich auſser der vernünftigen Natur nirgends finden, daſs sein Daseyn deswegen auf Rechnung der elterlichen Vernunft kommen müsse? Auch das Recht, welches immer der Koëxistenz angehört, hat in seiner Wirklichkeit immer etwas *Körperliches*, und man spricht ganz wahr von einem Körper der That, wenn man damit die durch sie bewirkten Veränderungen in der Sinnenwelt anzeigen will.

b) Der Grundsatz des berühmten Herrn Verfassers macht es, wie gesagt, nicht ganz unmöglich, daſs der Mensch den Menschen als Mittel gebrauchen dürfe. In der That gehen und bestehen auch fast alle Gewerbe nur dadurch, daſs Einer das Mittel des Andern ist. Wenn ich heute die Maschine erfinde, welche mir von bisherigen 10 Arbeitern 8 entbehrlich macht; so findet Jeder es weder unrecht noch unbillig, wenn ich denen die mir überflüſsig geworden sind die Arbeit auf-

ſage, daſs beſondere Umſtände die Art der Abdankung modifiziren können, macht keine Inſtanz. Umgekehrt ſieht der Arbeiter, auch mich den Unternehmer, für ſein Mittel an, und nur, gleichfalls nicht Inſtanz machende, beſondere Verdienſte um ihn, könnten es mir möglich machen, ihm dieſe Anſicht zu verargen. In dem Begriff einer wahren Geſellſchaft, alſo da wo ein *gemeinſchaftlicher* Zweck beſteht, fällt, wie ich unten ausführlicher zeigen werde, vieles weg, was uns den Menſchen als das Mittel des Menſchen anſehen läſst: aber es beſtehen auch neben den gemeinſchaftlichen noch Privatzwecke, bei welchen uns Menſchen als Mittel dienen müſſen, und es frägt ſich jetzt nur: ob die Worte des obigen Grundſatzes „nicht als *willkührliches* Mittel, zu *beliebigen* Zwecken" die geſuchte Grenze deutlich, und ſo zeigen, daſs man nicht einen anderen Grundſatz ſuchen müſſe, um nach ihm zu bemeſſen, wo mein Mittel eine Willkührlichkeit, mein Zweck eine Beliebigkeit annehme, durch welche ſie in den verbotenen Grad treten? Wäre dazu ein neuer Grundſatz nöthig; ſo würde eben dieſer neue als der höhere anzuſehen und für den wahren Grundſatz zu halten ſeyn, oder, wenn man auch ihn verwerfen wollte; ſo würde doch dargethan ſeyn, daſs auch der alte, in der ihm *mangelnden Selbſtſtändigkeit* und bei dem aufgedeckten Bedürfniſs irgend eines höheren, nicht der oberſte ſey. — Die erſte Frage iſt jetzt die:

was soll ich mir unter einem willkührlichen Mittel denken? So weit mein Nachdenken reicht, könnte, nach der Verschiedenheit der Verbindungen in welchen dieser Ausdruck gebraucht würde, ein zwiefacher Sinn damit verbunden werden:

1) Ein solches, an dessen Stelle ich mich für meinen Zweck auch eines anderen bedienen könnte.

2) Ein solches, von dessen eigenem Willen ich abstrahire. Hierbei scheinen mir nun wieder drei Fälle möglich:

a) Ich abstrahire ganz und gar davon, dass ich es mit einem Mittel zu thun habe, welches einer eignen Willensproduuction fähig ist, und lasse ihm überhaupt gar kein Gebiet für die Realisation eines eignen Willens übrig.

b) Ich abstrahire von *seinem* eignen Willen für *meinen* Zweck.

c) Ich abstrahire von seinem eignen Willen so weit, dass ihm zu der Realisation des eignen Willens doch nicht so viel übrig bleibt, als ihm übrig bleiben sollte, damit er nicht über Gebühr beengt (in der Qualität eines Selbstzwecks vernichtet?) sey.

Die zweite Frage wäre die: was ein *beliebiger* Zweck sey? Ich denke mir dabei einen solchen,

welcher von keiner höheren Verbindlichkeit auferlegt wurde.

Unter der, jedoch vielleicht sehr irrigen Voraussetzung, dass in diesen Definitionen der damalige Sinn des hochachtungswürdigen Herrn Verfassers nicht verfehlt sey, raisonnire ich darüber so:

ad 1) Unzähligemal in dem koëxistentischen Verhältniss, tritt der Fall ein, dass man durch Menschen verrichten läst, was man durch Thiere oder Mechanismus verrichten könnte, ohne dass nur irgend Jemand dabei an Unrecht denkt, während die ganze Wahl blos nach dem grösseren oder geringeren Privatnutzen bemessen ist, den man diesmal durch die Anstellung von Menschen zu erlangen hoft. So lasse ich heute, ohne ihnen unrecht zu thun, ohne ihnen daraus nur ein Geheimniss machen zu dürfen, meine sonst müssigen sechs Dienstboten ein Geschäft verrichten, welches ich sonst mit Einem Pferde in einem halben Tage vollenden würde. Es sey dahin gestellt, ob Fälle dieser Art, wenn sie oft vorkämen, den Einsichten des Oekonomen Ehre machen würden; aber soviel ist gewiss, und eben das ist mir hier genug, dass er nur richtig Kost und Lohn geben, dabei die Last auf die Einzelnen nicht zu schwer legen dürfe, und dass alsdann Niemand über heute erlittenes Unrecht klagen wird. Fälle dieser Art kommen, besonders in der Land- und

Staatswirthſchaft, unzähligemal vor, und verdienen oft recht viel Billigung. Man denke z. B. daſs ein ſonſt ganz müſsiges und hier doch nicht zu verlegendes Garniſonsregiment, täglich eine produktive Arbeit verrichtete, welche den Nationalreichthum um das vermehrte, wozu ſonſt die Arbeit ſo vieler Laſtthiere erfodert würde; ſo wäre (*caeteris paribus*) dagegen auch nicht das Geringſte einzuwenden. Ich folgere: der Herr Verfaſſer nahm in ſeinem Grundſatz den Ausdruck „*willkührliches* Mittel" nicht in dieſer Bedeutung.

ad 2 a) Auch in einer ſehr groſsen Sclaverey, unter dem Druck des härteſten Deſpotismus und alſo in der unleugbaren Sphäre des Unrechts, wird der Menſch, ſo lange man ihn nur noch leben läſst, nie ſeines ganzen Wirkungskreiſes für die Realiſation eines eigenen Willens beraubt. Ich folgere wie eben, und zwar aus dem Grunde weil dieſe Grenze viel zu weit geſteckt wäre, d. h., weil auch innerhalb ihrer ſehr vieles Unrecht verübt werden könnte.

ad 2 b) Die Frage wäre: ob überhaupt der Menſch ſich des Menſchen zu ſeinen Privatzwecken bedienen (ihn darzu als Mittel gebrauchen) dürfe? Unter einem Privatzweck denke ich mir, in dem bloſsen Gegenſatz des gemeinſchaftlichen, einen ſolchen, von dem ich nicht vorausſetze, daſs er der Zweck eines mir vereinten Anderen ſey. Daſs dieſe Zwecke,

bei weitem die gröfsere Zahl von allen, dafs hauptsächlich fie Leben und Regfamkeit unferes Gefchlechts erhalten, und dafs auch der edelfte Mann fich ihrer nie ganz entfchlagen könne, bedarf gar keines Beweifes. Bei weitem die meiften diefer Privatzwecke find bedingt durch Beihülfe der Koëxiftenten, und ihrer nicht wenige durch ftrenge Geheimhaltung. Ein geheimgehaltener Privatzweck, zu deffen Erreichung Koëxiftenten in Thätigkeit gefetzt werden, bedient fich offenbar diefer letzteren als feiner Mittel, ohne deren eigenen Willen im geringften dafür zu gewinnen. Ift nun ein folches Benehmen von Seiten des den Zweck Bildenden, und ihn fo Verfolgenden *unrecht*? Wenn fich darthun liefse, dafs damit noch immer das Recht beftünde; fo wäre auch erwiefen, dafs das Abftrahiren von dem koëxiftentifchen Willen für *meinen* Zweck, dem Mittel nicht den verbotenen Grad der Willkührlichkeit gäbe. Um nicht von einer anderen Seite einen Einwand zu erregen, will ich fogleich durch ein folches Beifpiel Inftanz zu machen fuchen, in welchem der geheim gehaltene Privatzweck ein *beliebiger* ift. Angenommen ich will einen Luftgarten anlegen, zu der Möglichkeit einer zufammenhängenden Anlage gehen mir aber noch diefe und jene in der Mitte liegende Grundftücke ab. Eins derfelben fey in der Hand meines Feindes, oder doch eines Solchen von dem ich nicht wüfste ob er mir nicht bedeutend auf-

schlagen würde, wenn er mich als Kauflustigen entdeckte. Jetzt ermuntere ich, etwa durch Vorschuss den ich ihm durch die dritte Hand anbiete, den Anderen Nebenläger, sich das Stück zu kaufen, und kaufe bald darauf diesem beide zusammen durch die dritte Hand ab, welcher ich den Auftrag vielleicht durch die vierte zugehen liess. Dass bei dieser Handlungsweise, die man sich leicht noch viel verwickelter denkt, Mehrere als Mittel gebraucht wurden, dass sie für *meinen* ihnen unbekannten Privatzweck durchaus keinen Willen haben konnten, liegt am Tage, und dennoch geschah hier Keinem unrecht; Keiner kann nur über Unbilligkeit klagen, wenn nicht etwa solche Verhältnisse verletzt wären, welche ein besonderes Vertrauen erheischten. Dass er, der endliche letzte Käufer, nur nicht auf Verlegenheit lauere, ehrlich und pünktlich zahle, so kann er mir Muster in meinem Benehmen gegen Fremde seyn.

ad c) Die einzige noch übrige Bedeutung, in welcher der Grundsatz von der verbotenen Willkührlichkeit reden kann, scheint mir die sub *c* angegeben zu seyn. Sie betreffend, so stimmt es ganz mit meiner Ansicht, dass unrecht geschehe, sobald die Wahl meiner Mittel und meines Zwecks so geeignet ist, dass die Anwendung von jenen, *und* die Realisation *oder* die Realisation dieses, dem Koëxistenten nicht soviel Gelegenheit zur

Realisation eigner Zweckbegriffe übrig läſst, als ihm übrig bleiben ſollte. In dieſem Fall nimmt mein Mittel und mein Zweck *den* Grad der Willkührlichkeit und der Beliebigkeit an, welchem die Koëxiſtenten Gewalt entgegenſetzen müſſen: *aber dieſe Willkührlichkeit und Beliebigkeit ſcheinen mir nicht Maſsſtaab, ſondern umgekehrt, ſcheinen mir gerade ſie, das in dem koëxiſtentiſchen Verhältniſs zu Ermeſſende zu ſeyn.* Nennt man jenen ſo beſtimmten Gebrauch des Mittels einen willkührlichen, nennt man ſo geeignete Zwecke die beliebigen, ſo iſt, dünkt mir, die Aufgabe der Rechtslehre keine andere als die, den Grundſatz (oder die Grundſätze) aufzuſuchen, woran man ſie als die zum Widerſtand auffodernden erkenne. Ein Beiſpiel aus der Mitte der täglichen Erfahrung gewählt, wird leicht die Fehler verbeſſern, die ich mir etwa in der Wahl meines Ausdrucks zu ſchuld kommen lieſs. Ich nehme einen Bedienten an, er ſoll mir ein Mittel für meine Zwecke ſeyn: könnte ich eine wohlfeilere Maſchine finden, welche mir ſeine Dienſte eben ſo vollkommen leiſtete, ſo würde ich ihn nicht annehmen. Gerade meine beliebigen Zwecke ſind es, für welche ich mir das meiſte von ihm verſpreche, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die nothwendigen nur ſeltner durch einen Dritten verfolgt werden können. Freilich haben wir einen Kontrakt, gleichviel ob einen mündlichen oder ſchriftlichen, gemacht: aber welche glimpflicheren Worte auch

dabei gebraucht wurden, das Wesen unseres Kontrakts heisst in Bezug auf ihn: Du sollst (bis auf einen gewissen Punkt) meine Maschine seyn, die die mir z. B. Licht anzünde, Stiefel ausziehe, Kleider reinige, die Pfeife stopfe etc. Ob er mich nicht auch für seine Maschine halte? Nach seinen vielen Bücklingen, und danach dass er vielleicht allem an mir, bis zu meiner Fussohle, das Prädikat des Gnädigen so reichlich spendet, hiernach zu urtheilen, sollte man ihm die arrogante Ansicht nicht zutrauen; dennoch wollen wir es uns nur aufrichtig gestehen, es ist nicht anders, er, der bis jetzt kein näheres Interesse für unsere Person hat, nimmt uns auch für seine Maschine und nimmt den Dienst an, weil er einen Herrn *zu brauchen hat*. Aber wie? hebt denn die beiderseitige Einwilligung nicht den Begriff Maschine auf? entfernt sie nicht die ganze Idee der Willkührlichkeit? Nur dieses könnte ich nicht einsehen, und gerade im Gegentheil finde ich, dass eben jene Einwilligung erst recht eigentlich das entfernt, was bisher jeden hinderte auf den Andern als auf seine Maschine in diesem Fall zu zählen. Hätten Beide einen *vollkommen gemeinschaftlichen* Zweck (m. s. unten Gesellschaft); so wäre der Fall ein ganz anderer: aber von dem ist hier nicht die Rede. Indem der Kontrakt geschlossen wurde, sagte der Bediente: Herr ich begebe mich, hinsichtlich deiner durch mich zu erreichenden Zwecke, alles Willens, ich will für

ſie deine Maſchine ſeyn. Der Herr ſagte: Bediente ich begebe mich, hinſichtlich deiner durch mich zu erreichenden Zwecke, alles Willens, ſichere dir Koſt, Lohn etc. zu. Nun kommen zwar beide in einem poſitiven, aber auf das *Nichtwollen* gerichteten Akt des Willens überein, und in dieſem gemeinſchaftlichen Dritten geht die Reibung vor, welche den Funken des Rechts zündet. Indeſſen darf man ja nicht überſehen, daſs hier das Poſitive nur auf Negation gerichtet iſt, und kein anderes Reſultat als das geben kann: daſs Jeder für *ſeinen* Zweck von dem Willen des Anderen abſtrahiren (ihn als ſeine Maſchine anſehen) dürfe *). Bei dieſem Abſtrahiren giebt es nun jedesmal, ſo weit dieſes Abſtrahiren reicht, einen Gewinnenden und einen Verliehrenden, und der Fall iſt hier nicht der des *poſitiv gemeinſchaftlichen* Zwecks; ſondern bei dem was der Zweck des „A" des Herrn iſt, darunter leidet der Bediente „*B*", und gerade einen ſolchen für ihn Leidenden ſuchte „*A*": umgekehrt, was der Zweck des Bedienten „*B*" iſt, darunter leidet der Herr „*A*",

*) Man ſorge nur nicht, daſs hierdurch die Menſchenwürde untergehe. Das ſich hier gegenſeitig Dienende, iſt ja nicht das Göttliche. Gienge jene dadurch verlohren, ſo müſste man zweifeln, ob die Natur uns ein ſolches Prärogativ verliehen habe, da ſie unſere irdiſche Subſiſtenz ſo vielfach an dergleichen Dienſte knüpfte. Für die Pflege wie vieler Thiergattungen bedient ſich nicht die Natur des geſchickten Menſchen?

und gerade einen solchen für ihn Leidenden, suchte der Bediente. Lassen wir jetzt diesen seine Funktion antreten. Er soll volle Kost, den stipulirten Gehalt, Kleidung in gehöriger Quantität und Qualität bekommen, also ihm soll so weit genau erfüllt werden, was zu erhalten *sein* Zweck war. Es fragt sich: ob ihm nicht demohngeachtet noch unrecht geschehen könne? und woran kann ich erkennen, wo seine eintretende Weigerung an ihrem Platz wäre, und wo sie das verletze was ich mit Recht zu fodern habe? Unser Kontrakt kann uns bei weitem nicht durchgehends scheiden, wäre er auch in einem ganzen Folioband verfaſst: könnte er es, so würde dennoch damit nichts für einen obersten Rechtsgrundsatz erwiesen seyn, welcher ja nicht als Produkt, sondern als Faktor, als Basis der Gesetze und Kontrakte gesucht wird. Herr und Diener werden mit einander grau werden, endlich ganz vergessen können, daſs einer den andern anfänglich für seine Maschine nahm, wenn Keiner unterläſst, sich bei allen ersten Vorfällen an die Stelle des Anderen zu setzen, und sich zu fragen: ob sein Wille der Hingebung *bis auf diesen Punkt* gehen könne, oder nicht? sie werden sich auf der ersten Reise entzweien, wenn Keiner von ihnen einen Maſsstaab hätte, wodurch er erkennen könnte, wie weit seine Willkührlichkeit in der Anwendung des Koëxistenten als eines Mittels für den nothwendigen oder beliebigen Zweck gehen dürfe. Die Gründe aus welchen es auf dem Rechts-

gebiete mit dem ſchicklichen Maſsſtaabe allein, ohne die eigne Kunſt der geſchickten Anwendung, nicht ausgemacht iſt, wurden oben wenigſtens flüchtig berührt. Bis herab zu dem ganz gewöhnlichen Verkehr des gemeinen Lebens, macht ſie ein eignes, nie ganz geringes Studium aus, bei welchem das Genie ſich meiſtens vergeblich ſchmeichelt die Erfahrung entbehren können, und in der Regel hat jeder Arbeiter, wes Standes er ſey, recht, wenn er den Dienſt des Unerfahrnen ſcheut, der ſo oft in ſeinem Wohlwollen mit dem Ungerechten dasſelbe fodert. Daſs ich zu dem hier gegebenen erläuternden Beiſpiel einen Leibbedienten wählte, macht keinen Unterſchied: alle Diener des Staats ſind *als ſolche* mehr oder weniger koſtbare, mehr oder weniger ſchlechte Maſchinen deſſelben. Nur der Bürger iſt es nicht, und wenn jene es nicht ſind, ſo liegt dieſes eben in der von dem Staatsdiener unzertrennlichen Qualität des Bürgerthums. Die ſie zufällig begleitenden Greuel abgerechnet, war es eine groſse und wahre Idee, welche jüngſt den Bürgertitel allen übrigen vorſetzte: denn der Bürger iſt Mittelpunkt und Schöpfer des Staats, aber der Diener — iſt als ſolcher was ſein uralter und treuer Name beſagt.

Unter der jetzt folgenden Nummer ſehe ich mich genöthigt, mit unſeren Criminaliſten insbeſondere, noch auf einige ſtrittige Fragen ſo weit einzugehen, als es mein Raum und meine beſchränkteren Kräfte erlauben, und als es mein Hauptzweck erheiſchen wird.

4) Kein Kundiger jener Wiſſenſchaft, welcher Fundament und Grenzen zu ſuchen der Zweck dieſer Schrift iſt, wird fragen, was man hierbei mit der *Strafrechtswiſſenſchaft* zu thun habe? denn es iſt allbekannt, wie gerade zwiſchen dieſer und der ſogenannten *Polizey*, die gegenſeitige Verwirrung häufig und groſs iſt. Nach meiner Theorie würden ſie ganz auseinander kommen: aber dazu wäre denn doch ſchlechterdings erfoderlich, daſs auch das abgeſonderte Criminale ſelbſt, einen nicht nur überhaupt entſchiedenen, ſondern, wo möglich, auch einen ſo leicht erkennbaren Charakter hätte, daſs der Polizeybeamte meiſtens ſchon aus dem richtig geſtellten Begriff der Criminalrechtswiſſenſchaft wiſſen könnte, in welchem der vorkommenden Fälle er ſich an die peinliche Behörde zu wenden habe. Indeſſen entſprechen, nach meiner geringen Einſicht, die beſtehenden Definitionen der Criminalwiſſenſchaft hier noch nicht ganz den Foderungen, welche namentlich die Polizey an die Nachbarinn zu machen hat. Den Fleck auf welchem wir jetzt ſtehen, halte ich unter andern auch deswegen für den ſchicklicheren meine desfalls beſtehende Anſicht vorzulegen, weil es mir ſcheint, daſs das Zeitalter mehreren ſeiner Lieblingsvorſtellungen von dem Recht überhaupt entſagen müſſe, wenn diejenigen Rechte ſollen können deduzirt werden, auf deren Abſonderung von anderen, die Eigenthümlichkeit des peinlichen Rechts beruhen möchte.

Was den Nachbarn allerdings kühner machen kann dieſe Foderung zu thun, oder, in ſo fern ſie

nicht beachtet würde, dann doch die Grenzen *seiner* Wissenschaft nach eigner Ansicht zu ziehen, ist der Umstand der auch dort so sehr getheilten Meinungen. Wer ein System der Polizey zu begründen sich bemüht, muss in diesen Streitigkeiten eine Parthey ergreifen: nun aber ziemt blindes Zugreifen nirgends, am wenigsten unter Streitenden. Ich hoffe die Billigung jedes Criminalisten zu haben, dem etwa diese Blätter in die Hand fallen sollten, wenn ich meine individuelle Ansicht soviel möglich an solche Sätze knüpfe, welche in den Lehrbüchern der mehr erwähnten Gelehrten, nemlich des Herrn Staatsraths *Feuerbach* und des Herrn Oberappellationsraths *Grolman* dem gelehrten Deutschland vorliegen. Es sind Gründe da, aus welchen ich, unter den vielen berühmten Männern dieses Fachs, doch eigentlich keine andere Wahl vor mir habe. Wenn ich nicht unter dem Text besonders zitire; so habe ich die Lehrbücher der gedachten Männer nach den zweiten Ausgaben vor mir, und wo ich der *Revision* erwähnen sollte, ist besonders von dem 1ten Kapitel dieses ausgezeichneten Werks die Rede. Uebrigens giebt die Vorrede Rechenschaft, von den Gefühlen, in welchen ich heute und immer sprechen werde, wenn ich in meinem redlichen Forschen nach Wahrheit auf Sätze stosse, die, bald hier bald dort, von denen solcher Männer abweichen.

„*Der Inbegriff der rechtlichen Wahrheiten* — sagt Grolman — *welche die Ausübung des Strafrechts bestimmen, bildet die Strafrechtswissenschaft, oder, nach*

der Benennung der ſtrafbaren Handlungen, die Criminalrechtswiſſenſchaft".

Ich ſetze dieſer Definition nachſtehende Schluſsfolge entgegen:

Der Veränderungen ohnerachet, welche der Akt der deklarativen Geſetzgebung hervorbringen wird, ſind dennoch rechtliche und geſetzliche Wahrheiten weſentlich Eins, oder kein Recht ohne ein Geſetz und umgekehrt. Nun aber: Wo ein Geſetz iſt da iſt Nothwendigkeit; des Geſetzes Nothwendigkeit ruht auf dem geſetzlichen Zwang; der geſetzliche Zwang heiſst Strafe: folglich kein Geſetz ohne Strafe; folglich Strafrechtswiſſenſchaft und Rechtswiſſenſchaft überhaupt, nur durch einen Pleonasmus charakteriſirt, oder, keine Rechtswiſſenſchaft denkbar, die nicht Strafrechtswiſſenſchaft ſey.

Die vorſtehende Schluſsfolge an ſich, iſt nichts weniger als durchaus neu, und man kann alſo bei einem Schriftſteller von *Grolmans* ausgebreiteten Kenntniſſen ſagen, deswegen ihm nicht durchaus unbekannt. Noch mehr: der Punkt den ich als mein Ziel im Auge habe, findet in dem Werk dieſes Verfaſſers mehrere ihm ausdrücklich entſprechenden Stellen: aber ſeine Definition weiſs nichts davon, und ſie verſchweigt damit etwas, wovon ich wenigſtens glaube, daſs es an die Spitze gehöre, und daſs es jene, jedem Lehrbuch einer eigenen Wiſſenſchaft ſehr wichtigen §en

beherrfchen müffe, die nemlich, in welchen die vorzutragende in ihrer Uebereinftimmung mit den benachbarten, und mehr noch in ihrer Verfchiedenheit von ihnen dargeftellt feyn foll.

Die vorftehende Schlufsfolge, welche ich jetzt näher auseinander zu fetzen habe, beginnt mit einem Satz, welcher zwifchen dem Herrn Verfaffer jener Definition und mir nur fcheinbar ftreitig feyn könnte. Irre ich nicht, fo hat befonders *Stephani* den Unterfchied zwifchen dem Rechtlichen und Gefetzlichen irgendwo gezeigt und es ift bekannt, dafs *Grolman* die Strafzufügung des Staats nicht immer von einem beftehenden deklarativen Gefetz abhängig macht. Meine Anficht ift die: Vor der deklarativen Gefetzgebung verhalten fich rechtliche und gefetzliche Wahrheiten wie Urfache und Wirkung; nach ihr, wie Wirkung und Urfache: oder, das Gefetz in feiner Entftehung kann vorgeftellt werden als ein Sshlufsfatz aus dem (philofophifch) rechtlichen Oberfatz, aber die deklarative Gefetzgebung erhebt es zu einem Oberfatz, aus welchem fodann das Rechtliche in feiner Pofitivität gefolgert wird. Wer nun gegen ein nicht pofitives Gefetz fehlt, fey zwar dadurch noch nicht ganz frei von der Zufügung *jedes* Uebels, allein diefes Uebel kann nicht, ohne fie mit fich felbft in Widerfpruch zu fetzen von *der* Behörde zugefügt werden, welche angekündigt hat, dafs ihre Thätigkeiten durch das Medium der deklarativen Gefetzgebung einfchreiten foll. Wer nun etwas verbricht, auf dem Fleck wo die bisher beftehende deklarative Gefetzgebung noch

eine Lücke hat, und ihn folglich nicht erreichen kann, ohne einen Grundſatz zu erſchüttern auf welchem in ſo hohem Grade die bürgerliche Freiheit beruht, der giebt dem Staat eine Belehrung, welche leicht die nachtheiligen Folgen ſeines Vergehens aufwiegen wird. — Dem ſey wie ihm wolle, auch *Grolman* würde es für eine Läſterung des Rechts halten, wenn man annehmen wollte, der Richter dürfe verdammen, ohne daſs er ſich auf den Ausſpruch eines Geſetzes berufen könnte: iſt doch ſein ganzes Amt nur Subſumtion eines Falls unter das Geſetz. Wer mit *Grolman* ganz einverſtanden iſt, behauptet nur, daſs manche Geſetze in dem Menſchen ſelbſt ſchon ſo laut und deutlich ausgeſprochen wären, daſs die auch noch ſo verſchiedenen Grade der Ausbildung, in ſonſt gereiften Subjekten, nicht beſorgen lieſsen, man thue ihnen unrecht, wenn man ihr Verbrechen eben ſo behandle, als ob das höhere Geſetz bereits in der deklarativen Form beſtünde. Unſerer Verſchiedenheit ohnerachtet, gilt alſo dennoch zwiſchen ihm und mir als Axiom: *keine Rechtsverletzung*, *oder kein Recht ohne das Daſeyn* (was immer für) eines Geſetzes.

Ein zweiter zwiſchen uns eben ſo wenig ſtreitiger Satz ſcheint mir der zu zu ſeyn: *Kein Geſetz ohne Nothwendigkeit.* Mag auch unſere Anſicht des Sinnes in welchem man die Geſetze Willensgeſetze zu nennen habe, durch einen Hauptpunkt verſchieden ſeyn; ſo will doch der berühmte Verfaſſer ſo gut als ich, das Willens*geſetz* unterſchieden wiſſen, von allen

Arten der reinen *Persuasion*, als da wären, die Bitte, die Belehrung, der Rath, die Ermahnung, die Gegenvorstellung: kurz alles, was zwischen den beiden Endpunkten des Wunsches und der Weigerung liegt, an welche letztere sich der Befehl, der Nachbar des Gesetzes anschliesst. Darf ich jetzt, unter Zusätzen die sich nach den verschiedenen Arten von Gesetzen leicht machen lassen, das Gesetz definiren, als: *den Ausdruck der Nothwendigkeit des Gleichartigen* (für die erfoderliche Handlungsweise des rechtlichen Zustandes); so stehen wir ganz natürlich an der weiteren Frage: was in dem Gesetz ist es dann, das ihm seine Nothwendigkeit verleiht? oder, wann würde das Gesetz mit dem ihm koordinirten Begriff der Persuasion zusammen fallen?

Auch auf diese Frage folgt eine Antwort über welche Niemand wird streiten wollen. Es ist meine Bitte, mein Rath, mein Vorschlag sagen wir, und setzen hinzu „aber ich weiss wohl, dass ich dich nicht zwingen, dir kein Gesetz vorschreiben kann". *Zwang*, sagt sich Jeder, ist das unverkennbare allgemeine Merkmal, welches dem Gesetz zukommen muss, um es von den Arten der Persuasion zu unterscheiden, und auch *Grolman* postulirt denselben, gleich in dem 3ten §. seines treflichen Werks.

Von hier an kann sich meine Ansicht nicht mehr einer solchen Uebereinstimmung schmeicheln. Herr *Grolman* definirt:

Zwang ist äusseres Motiv zur Willensbestimmung und zum Handeln. — Ich definire (gesetzlichen) Zwang: *als die* (in dem Gesetz) *bestehende Kraft, welche sich, in ihrer Anwendung auf entgegenstrebende Kräfte den Sieg verschaffen*, d. h. *jene zu einer Nothwendigkeit erheben muss.*

Als Beweis der Richtigkeit meiner Definition führe ich an, dass gerade dieser Zusatz einer Kraft, welche über entgegenstrebende, sobald als sie angewendet wird, siegen *muss*, den Begriff der Persuasion vollkommen ausschliesst und umgekehrt für eine der obgedachten Arten der Persuasion gesetzt, ihr auf der Stelle den Charakter giebt, in Gemässheit dessen wir sagen, dass der angeblich Bittende, Rathende, Ermahnende seiner Addresse Gesetze vorschreibe. Wer mit der gespannten Pistole im Hohlwege um meine Börse bittet, der hat mich gezwungen sie ihm zu geben, wenn ich anders nicht in der Lage war, ihm eine über seine künstlich verstärkte Kraft siegende, entgegen zu setzen. So giebt es überhaupt eine Art, auf welche der Zudringliche, und der eben so Unverschämte als Mächtige zuredet, die man kaum mit einem Vergrösserungsglase von dem Zwang zu unterscheiden vermag. Nehme man umgekehrt dem Gesetz jene Kraft; so wird es höchstens zu einem guten Rath, zu einer Einladung (Invitation, ancien Styl). Die *Grolmänische* Definition hält diese Probe nicht aus. Cajus sagt dem Sempronius, für den Fall dass er dieses unterlassen oder thun werde, eine Belohnung von 100

Rthl. zu; ein Gefetz verpönt die Nichtbefolgung mit der unausbleiblichen Strafe von 100 Rthl. Giebt es nun überhaupt äufsere Motive der Willensbeftimmung, fo ift es doch unleugbar, dafs das in dem erfteren Fall beftehende Motiv nicht minder als das in dem zweiten gefetzte diefen Charakter der Aeufserheit habe: dennoch wird Niemand fagen mögen, dafs dort Sempronius *gezwungen* worden fey, wo ja nur *Belohnung* für einen Fall verfprochen wurde, der dem Verfprechenden problematifch war. Jenes äufsere Motiv zur Willensbeftimmung, könnte von einem Untergebenen kommen, und etwas feyn, womit er feine unterthänige Bitte unterftützte. So lange man mir nicht zeigt, dafs ein folches möglicher Weife auch die Bitte begleitendes Verfprechen kein äufseres Motiv der Willensbeftimmung feyn könne, eben fo lange mufs ich die *Grolmänifche* Definition für zu weit erklären *). — Von der einen Seite zu weit, fcheint

*) Wenn man mir glimpflich mit dem Worte „*Motiv*" verfährt; fo leugne ich gar nicht äufsere Motive der Willensbeftimmung: aber ich verwerfe fie unbedingt, wenn man Willen dadurch *erzwingen* zu können glaubt. Der Wille des Menfchen wird oft, in den Objekten der Aufsenwelt auf welche er gerichtet ift, zum Verräther an fich, und der forgfältige Beobachter darf *hoffen* ihn zu erhafchen, fich ihm zu fügen, wenn er fich an diefe anfchliefst. Die Strafe im Gefetz ift, wie oben fchon gefagt wurde, nur als Gewähr des ungeheuchelten, des nicht wankenden Willens anzufehen. d. V.

ſie mir von der andern zu *eng* zu ſeyn. — Wohl wiſſend wovon der Verfaſſer (§. 2.) abſtrahirt, raiſonire ich dennoch ſo: Es iſt uns Axiom, daſs es ein Sitten*geſetz* giebt. Dieſes iſt bedingt durch ſittliche Nothwendigkeit, wie dieſe wieder durch ſittlichen Zwang. Nenne man immerhin den letzten Selbſtbeſtimmug mit Freiheit: alles was man von der *Nothwendigkeit* der Realiſirung des Sittengeſetzes ſagt, ja das bloſe Wort Geſetz, welches mit dem ſittlichen Begriff verbunden würde, wäre ein Schall ohne Sinn, ſo lange man nicht eine in dem Sittengeſetz lebendige Kraft annehmen wollte, welche, nur richtig angewandt, über entgegen ſtrebende Kräfte eben ſo gewiſs ſiegen müſste, als ſie darüber ſiegen *ſoll*. Man langt auf dieſem Wege bei der *Freiheitsnothwendigheit* an, in welcher uns das Verdienſt bleibt, das für ſie geſetzte Vermögen zur Kraft erhoben zu haben. Selbſtbeſtimmung iſt demnach mit Selbſtzwang identiſch, und iſt eine Art des Zwangs überhaupt *). Es folgt: eine Definition des Zwangs (des Gattungsbegriffs), wäre zu eng, wenn der Selbſtzwang (als Artbegriff), ſich nicht darunter ſubſumiren lieſse. Wäre das die richtige Definition eines Thiers, unter welchen ſich die Defini-

*) Ich fürchte nicht daſs ein denkender Leſer mich mit mir ſelbſt im Widerſpruch finde, wenn ich oben behauptete Sempronius ſey durch das Verſprechen des Cajus nicht gezwungen worden. Es wird dort nichts weiter geſagt, als daſs der Cajus ihn nicht gezwungen habe.

tion eines Menfchen nicht fubfumiren liefse? in welcher man erft ein Merkmal ausftreichen müfste, um die Subfumtion von dem Begriff des Menfchen vornehmen zu können? Wollte *Grolman* leugnen, dafs die Selbftbeftimmung Selbftzwang fey; fo würde er nicht nur jene (freilich von mir nicht *ganz* getheilte) Anficht der Tugend gegen fich haben, welche ihren Werth nach dem befiegten Widerftande bemifst, fondern er würde überhaupt gegen die *Nothwendigkeit* des Sittengefetzes anftoffen: denn eben dadurch charakterifirt fich Nothwendigkeit, dafs fie eine über entgegenftrebende Kräfte fiegende Kraft ift. Giebt aber der Verfaffer zu, dafs die fittliche Selbftbeftimmung (eine Art von) *Selbftzwang* fey; fo hat er auch zugegeben, dafs diefer als Artbegriff fich unter den Gattungsbegriff des Zwangs überhaupt müffe fubfumiren laffen, oder, dafs der Gattungsbegriff zu eng definirt fey, wenn er diefes unmöglich mache. Es bleibe denkenden Männern, alfo auch vorzüglich dem Herrn Verfaffer felbft, wenn ihm diefes Werkchen zu Geficht kommen follte, überlaffen, zu entfcheiden: ob es möglich fey, den fittlichen Zwang, von welchem die Nothwendigkeit des Sittengefetzes abhängt, unter einem Gattungsbegriff zu fubfumiren, welcher von einem *äufseren* Motiv fpricht. Ich fürchte nicht, dafs der Verfaffer mit Erfolg gegen die Bahauptung exzipiren werde „Selbftbeftimmung fey Selbftzwang". Dagegen fehe ich einer anderen Exzeption entgegen, der nemlich, dafs er in dem 2ten §., dem unmittelbaren Vorgänger deffen in welchem feine Definition des Zwangs fteht, von der

Moralität gänzlich abſtrahirt habe. Niemand kann ihm ſeinen klaren Buchſtaben, und Niemand das Recht abſtreiten, in dem Vortrag jener Wiſſenſchaft von Moralität (beſonders in Beziehung auf reine Tugend) zu abſtrahiren. Es ſey mir vergönnt der Aufdeckung des Irrthums, in welchem ich, vielleicht ſehr irrig, den Herrn Verfaſſer, und mit ihm eine groſse Menge anderer achtungswürdigen Schriftſteller, zu finden glaube, ein Beyſpiel vorauszuſchicken: „A" hat diſponibeles Vermögen, und dabei vollen Sinn für die ſogenannten Freuden des Lebens. Indeſſen ſchlägt er alle ihm angebotenen Luſtparthien ſorgfältig aus, kleidet ſich viel einfacher als er es ſonſt zu thun gewohnt war, ſchränkt ſeinen Tiſch auf ganz gewöhnliche Koſt ein, ſelbſt mehrere von jenen kleinen Genüſsen verſagt er ſich, deren Verſagung dem einmal daran Gewöhnten meiſtens unglaublich ſchwer fällt: er bringt alle dieſe Opfer dar — um ſich die nöthigen Bücher ſeines weitläuftigen Fachs anſchaffen zu können. Offenbar iſt hier eine über das Entgegenſtrebende ſiegende Kraft thätig, *es iſt alſo Zwang da.* — „*B*" den Ungeſitteten, und den anmaſsend Streitſüchtigen, entfernt man von allen Luſtparthien, zu welchen er ſo gerne ſich aufdringen möchte, und wozu er ſo viele vergebliche Verſuche wagt: eben ſo ſind ihm, dem Zahlungs-Unfähigen, Buden und Gaſthäuſer geſchloſſen, endlich bringen ihn ſeine Verbrechen in körperliche Haften. Auch hier iſt unverkennbar Zwang im Spiel, und zugleich erhellet es auf den erſten flüchtigen Blick, daſs dieſe Art des Zwangs weſentlich verſchieden ſey von jener er-

ſteren. Ich frage: wie man beide gegen einander charakteriſiren wolle? die Antwort kann, dünkt mir, unmöglich anders als dahin ausfallen: dort ſey *Selbſtzwang* oder Selbſtbeſtimmung; hier ſey *äuſerer* oder fremder Zwang. Dort ſagt man: es iſt ſein freier Wille; hier: er mag es immer wollen, man läſst ihn nicht zu. Soll ich weiter fragen: ob der von „*A*" ſich angethane Zwang, oder jener Selbſtzwang, ſchon der Beweis ſeiner ſittlichen Güte ſey? Es iſt wahr, „*A*" handelt vernünftig, denn er beſtimmt ſich durch einen Zweck, für welche ſeine Handlungsweiſe gehaliſt; es iſt wahr, ſolche Subjekte ſtehen der Sittenwelt näher, weil alles ſittliche Handeln bedingt iſt durch ein Handeln für einen Zweck, ſo gewiſs als Selbſtzweck eine Art des Zwecks überhaupt iſt. Deſſen ohnerachtet könnte „*A*" noch ein ſittlich Werthloſer, er könnte vielleicht gar ein Böſewicht ſeyn. Sucht er die Bücher als ein Mittel für die Erweiterung des Reichs der Vernunft; ſo iſt jede ſeiner Verſagungen ein Zug ſittlicher Gröſse *); ſucht er ſie, weil ihm nur das Studieren Freude macht, ſo hat er ſittlich keinen gröſseren Werth, als ob Drechſeln und Jagen ſeine Liebhaberei wäre und ſelbſt die gröſsere Nütz-

*) Es wurde oben behauptet, Sittlichkeit laſſe ſich nicht lehren, nicht lernen. Dieſer Behauptung wird hier nicht widerſprochen, der das Suchen beſtimmende Wille iſt nicht erlernt worden, und das was ihn ſelbſtthätig, und *in ſolcher Tendenz* produzirte, iſt das Sittliche. d. V.

lichkeit jenes Fleiſses iſt problematiſch, weil er ja, vielleicht *invita Minerva* arbeitend, lauter Unheil auf dem Katheder ſtiften könnten. Sucht er ſie endlich wohl gar, weil er hoft, dadurch in den Beſitz der Mittel zu kommen, die es ihm möglich machen würden künftig beſſer zu ſchwelgen, oder Rache an ſeinen Feinden zu nehmen; ſo ſehen wir ſein Benehmen ſich bald in das Schreckliche, bald in das Schändliche verliehren. Aber, ſagte ich dann nicht „A" handle vernünftig, indem er ſich durch einen Zweck beſtimme? Allerdings bleibt dieſes Beſtimmen durch einen Zweck, *rein aufgefaſst*, das Werk der Vernunft, wir erkennen es lauterer, wenn wir ihm das Kaufen der Bücher als Zweck unterlegen; aber es wird immer unkenntlicher, je mehr ſich der Antheil der Vernunft an dem Zwecke ſelbſt vermindert, und je mehr herrſchende Sinnlichkeit etwas unterſchiebt, das einem Zweck nur ähnlich ſieht, ohne es zu ſeyn. Man unterſuche nur genau, z. B. das Laſter des Ehr- und des Geldgeizes; ſo wird der darin liegende Selbſtzwang, *rein aufgefaſst*, ſeine höhere Natur nicht verleugnen: ſelbſt das Schmutzige welches wir in dem Geldgeize finden, ſoll den Philoſophen nicht abhalten, den beharrlichen Verſagungen Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, die, nach einem edleren Ziele ringend, ſo vieles würden haben leiſten können. Was ich ſagen will zeigt ſich vielleicht nirgends deutlicher, als bei der kaltblütigen Betrachtung der That deſſen, der ſich, beſonders ohne in Todesgefahr zu ſeyn, und vielleicht bei der ganz nahe liegenden Gelegenheit ſich durch

eine Bösthat ſinnliche Genüſſe zu verſchaffen, mit allem Bedacht ſelbſt entleibt. In der That eines *Cato* von Utika, die ihre Celebrität nicht ſowohl ihrer Seltenheit, als vielmehr (gleich der Zerſtöhrung Trojas die einen Homer fand) denen verdankt, welche ſie ſo geſchickt lobpreiſend auf die Nachwelt brachten, in dieſer und den häufigen ihr ähnlichen oder gleichen Thaten, bleibt uns immer etwas zu bewundern. Es iſt Geiſtesgröſse hier, *unverkennbarer Selbſtzwang*, über deſſen ſittliche Seite uns eben wenig ein Urtheil zuſteht, als die gemeine Anſicht dergleichen Erſcheinungen nur nach der falſchen Richtung zu würdigen weiſs, welche ſie für irdiſche Exiſtenz und Koëxiſtenz nahmen. Welches bereichernde Bubenſtück wäre dem in der Verachtung des Todes ſo weit Gekommenen zu kühn? ihm mit dem feſten Willen unausführbar? und wie prellt es an unſerem ganzen Gefühl ab, wenn Sophiſten *jede* Selbſtentleibung für Feigheit ausgeben wollen? — Dieſe auf bekannte Thatſachen zurückweiſenden Erinnerungen vorausgeſetzt, hoffe ich, unter dem fixirten Geſichtspunkte, folgende Eintheilung verſtanden und gebilligt zu finden:

Zwang.

A) *Selbſtzwang.*	B) *Auſsenzwang.*
a) Reiner Selbſtz.	a) Reiner Auſsenz.
b) Gemiſchter Selbſtz.	b) Gemiſcht. Auſsenz.

Die Definition des Gattungsbegriffs, wurde oben aufgeſtellt. Bei einem jeden Zwang iſt alſo eine zwie-

fache Kraft im Spiel, die welche siegen *muss*, und die welche entgegenstrebt. Selbstzwang ist immer bedingt durch ein Vermögen der Zwecke, und, ob wir ihn gleich auf dem Gebiete des Rechts ignoriren, so führt doch die Spekulation hier leichter auf den Begriff eines Selbstzwecks hin. Zu allem Selbstzwang wird erfodert, dass die siegende und die besiegte Kraft in unserem Wesen gegeben, und dass jene für einen in den Willen niedergelegten Zweck thätig sey. Ist nun die Vernunftthätigkeit selbst der Zweck dieses Zwangs; so hat er die höchst möglichste Innerheit, denn bei ihm kommt ja die ganze Aussenwelt gar nicht in Anschlag; unabhängig von dieser, kann das ganze Geschäft dieses Zwangs vollendet werden. Ich nenne diesen den *reinen* Selbstzwang. Von ihm läfst sich sehr genau der gemischte Selbstzwang und zwar dadurch unterscheiden, dass hier der Gegenstand des Zwecks in der Aussenwelt liegen kann. Als erläuterndes Beispiel dient das von „*A*" dem Bücherkäufer, Gesagte. Auch in den gemischten Selbstzwang ist durch einen blos inneren Akt Wille geschaffen; da aber das Objekt dieses Willens, ich will sagen das wofür er produzirt wurde, in der Aussenwelt liegt und dort an so manche Bedingung geknüpft ist, hinsichtlich welcher das Organ des Geistes bald nur durch grosse Schwierigkeiten, bald nie, das siegende Uebergewicht erlangen würde; so rettet hier der Mensch noch immer eine sehr bedeutende Würde, in dem Satz: Kann ich nicht wie ich will; so will ich wie ich kann!

Bey dem *Aufsenzwang* ist von keinen anderen, als von denen (durch die mit dem Vermögen der Zwecke begabten Wesen) dahin übertragenen Zwecken die Rede. Die siegende, wie die besiegte Kraft, liegt in der Aufsenwelt, welcher aber freilich auch der Mensch, in dem Medium seines Organs angehört. Der reine Aufsenzwang heifst *Gewalt* und es bedarf keiner Hindeutung mehr auf den Theil in welchem ihr der Mensch so gut wie alles Sichtbare unterworfen ist. Dieser Zwang und der Sittliche bilden Gegenpole, oder wenn man lieber will, sie sind als von einander ganz unabhängig anzusehen. Der freie Mann in Ketten; der Sklav auf dem Thron! — Ich nenne den Aufsenzwang den gemischten, wenn und in so fern die Aufsenwelt in einer Stellung des Widerstandes oder des Fortschreitens erkannt wird, an welcher die dagegen aufbietbaren Kräfte nicht siegend werden würden. Die drohende Aufsenwelt trägt hier allerdings einen Sieg davon, jedoch ist immer nur sie selbst der Schauplatz dieses Sieges, und er erstreckt sich durchaus nur bis an ihre Grenzen. Der Strom dessen Fluthen ich ausweiche thut mir doch keine eigentliche Gewalt an: der Umstand dafs der kranke Arzt sein offenes und unvermeidliches Grab vor sich sieht, ist doch nicht vermögend ihm auch den Willen zu dem Sterben zu geben. — Ich habe meinen Gegenstand hier bei weitem noch nicht erschöpft, aber doch hoffentlich genug gesagt, um den Fehler aufzudecken, dessen ich Herrn *Grolman* glaube zeihen zu müssen, und der überhaupt in der ganzen Präventionstheorie eine nur zu wichtige

Rolle spielt. Der Verfasser nemlich meynt von *allem* Selbstzwang abstrahirt zu haben, indem er von Moralität, und damit nur von einer Art des Selbstzwangs, oder der Selbstbestimmung abstrahirte. Um nun doch nicht die bürgerlichen Gesetze in der Qualität der Willensgesetze aufzugeben, wofür er so manchen Grund hat, sieht er sich in der misslichen Lage, den Willen, also das unverkennbare Produkt unseres göttlichen Prinzips, gleichwohl wieder dem irdischen unterzuordnen, den Zwang als etwas zu setzen, mittelst dessen die Aussenwelt Willen ertrotzen könne! Es bleibe dem Scharfsinn eines Mannes, dem ich so gerne überlegenes Talent zugestehe, anheim gestellt zu prüfen: ob meine hier aufgestellte, übrigens gewiss auch noch nicht fehlerfreie Ansicht, seiner ferneren Bearbeitung wohl doch nicht ganz unwürdig sey? Wie verschieden nun aber auch immer unsere Definitionen des Zwangs seyn mögen; so müssen wir doch beide einstimmen, dass wir des Zwangs bedürfen um daraus zu bilden den Begriff der:

Strafe.

Es wird zeitersparend seyn und den Leser an manche von denen wechselseitigen Abweichungen erinnern auf welche ich hier nicht besonders eingehen kann, wenn ich meinen Versuch einer eignen Definition die *Grolmänische* und *Feuerbachische* zugleich voranschicke. Wenn der Verfasser der Revision das Werk selbst (Kap. 1. S. 1.) mit den Worten beginnt „den wichtigsten Einfluss auf das Criminalrecht überhaupt, ins-

besondere aber auf die Lehre von der sogenannten Zurechnung der Handlungen, hat die richtige Bestimmung der *Strafe* und der Natur der strafenden Gewalt"; so muss ich eben dieses auf die sogenannte Polizeywissenschaft anwenden, ob gleich hier der Zweck, nur auf Entfernung gehend, mehr negativ ist.

1) G. Präventionsübel gegen willkührliche Stöhrer des rechtlichen Verhältnisses gebraucht, nennt man rechtliche Strafe (§. 9. Seit. 11.).

2) F. Das von dem Staate durch ein Gesetz angedrohte, und, kraft dieses Gesetzes zuzufügende Uebel, ist die bürgerliche Strafe (§. 15. Seit. 16.). Hiermit näher übereinstimmend, glaubt definiren zu müssen

3) Der Verf. Der gesetzliche Zwang, welcher als ein durch Gehorsam vermeidliches Uebel erkannt wird.

Not. Gehorsam ist Heilighaltung der gelobten Nothwendigkeit des Gesetzes. — Die Natur des Gesetzes bestimmt die jedesmalige Natur der Strafe: ob sie eine civil- oder was immer für eine andere sey? Ich will es versuchen, in der kurzen Exposition von N. 3. die Hauptpunkte bemerkbar zu machen, auf welchen eignes Nachdenken mich zur Uebereinstimmung oder Abweichung führte.

Alle Strafe ist Zwang, aber nicht umgekehrt aller Zwang ist Strafe, und es ist demnach der Begriff der

letzteren ein Artbegriff von jenem. Meine Definition leiftet der eines Artbegriffs zu ihrem Gattungsbegriff Genüge dadurch, dafs fie diefen unumwunden *ganz* enthält, und dafs dadurch überhaupt keine Lücke für den Rückweg entfteht, wo wir von der Strafe zum *Zwang*, von dem Zwang zur *Nothwendigkeit*, von der Nothwendigkeit zu ihrem Ausdruck für das Gleichartige (der Handlungen) oder zu dem *Gefetz* auffteigen können. Indeffen fodert die richtige Beftimmung eines Artbegriffs, dafs der aufgeftellte zugleich hinlänglich von allen übrigen, derfelben Gattung fubordinirten (fich koordinirten) Begriffen gefchieden worden fey, und gerade diefes ift die Hauptfache für die Deduktion von Erfahrungsbegriffen. Unfer Zweck erfodert und der hier vergönnte Raum erlaubt nur die Anzeige des Charakters gegen die der Strafe znnächft ftehenden Begriffe: für die entfernteren müffen wir uns mit dem Schlufs begnügen, dafs die Diagnofe uns auch hier nicht fehlen werde, wenn fie dort gelungen war. Wir abftrahiren demnach zuförderft von allen folchen Arten des Zwangs die in dem gegenfeitigen Kampfe willenlofer Naturkräfte beftehen könnten, eben fo von allen jenen in welchen ein Wollender (im weiten Sinne) nur gegen folche Kräfte ftreitet, die, weder jetzt noch je, unter die Befehle eines Willens kommen könnten. Doch beffer (und zwar damit das Wort „Wille" uns nicht verwirre), wir reden nur von folchem Zwang der von Menfchen gegen Menfchen wirklich gemacht wird, wenigftens follen *die* Seiten möglichft unberührt bleiben, auf welchen nicht

Mensch das Objekt des realisirten Zwangs wäre. Die Begriffe auf welche ich mich (und zwar in so fern sie auf Menschen gehen) beschränke, sind:

Rache und *Strafe*:

Prävention und *Züchtigung*.

Unverkennbar subsumiren sich alle diese Begriffe unter den des *Zwangs*, und bilden hier eine eigne Gruppe der näheren Verwandtschaft. Entgegenstrebende Kräfte gehorchen einer siegenden, und die vernichteten Anstrebungen der unterliegenden werden von ihren Inhabern als ein Uebel empfunden. — Zwei Bemerkungen sind hier sehr wesentlich, doch fand ich die erstere, welche es mir besonders zu seyn scheint, meines Erinnerns noch nirgends.

Der Mensch steht hier dem Menschen gegenüber; jeder von ihnen *eigner* Zweckbegriffe fähig. Sollten wir also, zu einer oder der anderen unserer Definitionen, eines Zweckbegriffs als Merkmal bedürfen; so könnte es nöthig werden, vor dem Schluss jedesmal einen zwiefachen Standpunkt, nemlich den des *Austheilers*, und den des *Empfängers* zu nehmen. Ob nicht z. B. das was als Strafe verhängt wird, durch die besondere Art der Aufnahme Züchtigung? ob nicht Züchtigung in diesem Uebergang zur Strafe werden könnte? — Die zweite Bemerkung ist die, dass, in welchen Standpunkt auch immer man sich stelle, dass doch im praktischen Leben nur seltener eine dieser Zwangsarten *ganz rein* vorkommen möchte; son-

dern dafs fie immer etwas von dem Charakter bald diefer bald jener, bald mehrerer ihrer Schweftern zugleich an fich haben werde.

Unter den 4 in der Revifion (S. 36.) angeführten Definitionen der *Rache*, ift auch mir die *Schmidifche* zu weit: denn auch der ungebührlich Aufgefchreckte, wendet nicht felten *unzweckmäfsige Gegenwehr* an. Eben diefen Fehler hat, nach meiner Anficht, die Definition des *Textes*, wo fie das einem vernünftigen Wefen zugefügte Uebel ohne rechtlichen Zweck heifst. Es fcheint mir nemlich, dafs diefer Definition zu Folge auch die im Zweikampfe empfangene Wunde, felbft wenn fie den Herausfoderer und den Urheber des Zwiftes träfe, für ein aus Rache zugefügtes Uebel gelten müffe. Ich gebe zu, dafs meine hiermit gemachte Inftanz weniger den Gerichtsbrauch als den Sprachgebrauch für fich habe. Mir ift (meiftens mit *Heydenreich*) die reine Rache: *Der felbftsüchtige Zwang welcher dem Beleidigten, der ihn verhängte, in fo fern Schadloshaltung gewährt, als er von dem Beleidiger als Uebel empfunden wird.* — Wie manche traurige Erfahrung über menfchliche Leidenfchaften ich auch fchon machte; fo kamen mir bis jetzt doch nur einige wenige Beifpiele vor, die diefen gräfslichen Zug rein darzuftellen fchienen, und fchon der 5te, oder doch der 10te Rückblik auf fie, benahm ihnen bis jetzt noch immer wieder etwas von dem, was fie auf den erften und zweiten davon an fich trugen. Am meiften bleibt die Rache da ftehen, wohin fie unfer

Herr Prof. *Hufeland* setzt, daſs ſie nemlich das von ihr zugefügte Uebel, ohne weiteren Zweck, blos auf die begangene Handlung bezieht: doch vermiſſe ich hier die ſtrenge Grenze z. B. gegen die Uebereilung des Zornigen, gegen die Barbarey des blos Unbeſonnenen der die Uebermacht hat. — Die Rachſucht gehört nicht, wie die Völlerei und wie der Sardanapalismus, in die Klaſſe der ſchändlichen, ſondern mehr in die der fürchterlichen Laſter: ſie iſt dem Vulkan in meiſtens fruchtbaren aber für Menſchenwohl vergeblich fruchtbaren Ebenen zu vergleichen, und nie drohender als nach langer Ruhe. Die gewöhnliche Gefährtinn dieſes Laſters iſt der tolle Ehrgeiz: *Patkuls* ſo abgefaſstes Todesurtheil konnte nur ein *Karl XII.* vollziehen laſſen. — Die Rachſucht verhält ſich zu der Grauſamkeit wie der Grimm der ihrer Jungen beraubten Löwinn, zu dem Einfall des Wolfs in die unſchuldige, wehrloſe Heerde: immer muſs ihr eine Beleidigung vorhergehen; ſie gefällt ſich ſelten im kleinen Widerſtande und verſchmäht gewöhnlich jeden anderen Vortheil als die Rücknahme des Geraubten und die Ehre des Siegs. Die Rache paſst zum Kothurn, die Grauſamkeit nie. Der Rache in unſerer Gruppe gegenüber ſteht die

Prävention: *oder der ängſtliche Zwang, welcher, aus Beſorgniſs ſich ſelbſt Uebel bereitet zu ſehen, mit denen zuvorkommt, die er zu ſeiner Sicherung nöthig erachtet.* Wenn in der reinen Form von jener, das Bezwecken des fremden Schmerzes den fürchterlichen Cha-

rakterzug leiht; so ist die Prävention in ihrer reinen Form durchaus *gutmüthig*: nicht der fremde, die Furcht des eigenen Schmerzes ruft sie ins Daseyn. Sie ziemt dem Individuum bei weitem in den meisten Verhältnissen des feindlichen Lebens; *sie gedeiht vorzüglich in kleinen Korporationen*, wenn anders hier, der Beirath der Erfahrenen benutzt, das Geheimniss bewahrt wird, und wenn Gemeingeist, der sich hier so gerne ansiedelt, ein solches Ganze belebt. Dagegen ist eben diese Prävention, vermög der ihr angebornen Verzagtheit, unvereinbar mit der Würde und dem Charakter des Staats, *der eine Macht ist*, und jener Anstrich ist in ihr doch eben so wenig zu verwischen, als die Erbsünde, selbst an dem Oberpriester. Unter den Meisterhänden mehrerer ihrer Vertheidiger, legt die Prävention von ihren Geburtsfehlern alles ab, was Kunst und Fleiss zu tilgen vermag, aber bei weitem nicht alles was sie nie haben dürfte, um die erste Stelle im Dienste des Staatszwecks, besonders des puristischen (nach überdem sehr eingeengtem Rechtsbegriff) übernehmen zu können. Aller Präventionszwang ist, in meinem Gefühl, ein offenes Geständniss der Schwäche, und eben dieses ist dem Machtcharakter kontradiktorisch entgegengesetzt, welchen der Staat überall in Anspruch zu nehmen und, wenigstens für das innere Verhältniss, zu behaupten nicht umhin kann. — In den Reibungen nach aussen, da also wo es Mächte von dem 2ten und 3ten, endlich wohl gar von dem 100sten Rang giebt — ob gleich nur nach der Auskunft welche die Möglichkeit eines Föderativsystems

an die Hand giebt, ſolche Negationen des eben geſetzten Machtprädikats kein Widerſpruch ſind — alſo auf dem Gebiete der *auswärtigen* Politik, iſt Prävention den meiſten Staaten unvermeidlich. Allein wer kann es ſich auch bergen, daſs eben in dieſem Gedränge, an ſich ſchon ſehr bedeutende Staaten, in einer gewiſſen Kleinlichkeit erſcheinen, die uns unter der Würde des Staats zu ſeyn dünkt, ſobald wir die Foderungeu eines Betragens welches wir *nach innen* realiſirt finden müſſen, auch dorthin übertragen, wo doch eine ſolche Macht oft kaum ½ Stimme hätte. Hier iſt die Schule, in welcher die Herrſcher und ihre Miniſter den Privatmann erkennen lernen, und ihn nachahmen müſſen, der bei allem Streben nach Selbſtſtändigkeit, bei aller inneren Anlage zu ihr, ſich dennoch ſo oft in die gebieteriſchen Umſtände ſchicken muſs. — Es iſt wahr, die Präventionstheorie weiſs es zu lenken, daſs ſie auch *Den* (angeblich) beſtrafe, welcher, etwa nach einer verübten Nothzucht verſcheucht, einen Sturz thäte, in welchem er eine Verſtümmelung erlitte, die ohnfehlbar gegen alle fernere Gefahr dieſes Verbrechens von ſeiner Seite ſicherte: eben ſo wird auch ſie den erkrankten Miſſethäter erſt heilen, und nach erlangter guter Geſundheit aufknüpfen laſſen. Aber allen Wendungen, durch welche hier Theorie und Praxis in Einklang kommen ſollen, ſieht man in ſo hohem Grade die Kunſt an, daſs ſie, gleich manchen koſtbaren Anlagen, dennoch nicht gefallen, weil ſie die Natur unterdrücken. Nach der Seite der ihr gegenüberſtehenden Rache hin, iſt die Prävention in un-

verkennbarem Zuge geschieden: der Verfolg wird sie auch gegen die anderen Figuranten der Gruppe charakterisiren. Ich komme zur

Strafe selbst.

Alle Strafe ist Zwang, und der Zwang scheidet dieselbe nach *aussen* von allen Arten der Persuasion. Hierüber darf ich nichts mehr sagen. Dieser Zwang muss ein *gesetzlicher* seyn, und dieses Prädikat ist ihr charakteristisches Merkmal nach *innen*, d. h., unter den übrigen Zwangsarten derselben Gruppe. Es frägt sich also weiter: was man unter der *Gesetzlichkeit* des Zwangs zu verstehen habe? Eine genauere Anlyse scheint mir dieselbe an eine zwiefache Bedingung zu knüpfen. Die erste ist die, dass ein Gesetz da sey, *aus* welchem der Zwang hervorgehe. Ein Gesetz ist indessen nur da, in so fern das von ihm produzirte oder zu produzirende Gleichartige, in seinem Zusammenhang mit der es schaffenden Nothwendigkeit, von denen erkannt wird, die es anspricht. Die Entstehung der Metalle, sagt man, hat kein Gesetz. Wir haben hiermit Wahrheit gesagt, in so fern uns die Natur die Produktion derselben in ein weises Geheimniss hüllte: wir würden aber sehr irren, wenn wir damit leugnen wollten, dass für das in diesen Fällen bestehende Gleichartige, in dem Reiche der Natur überhaupt, gar keine Nothwendigkeit vorhanden sey. Wenn der eben eingebrachte amerikanische Wilde, in einem Pulverthurme Feuer schlüge, und mit ihm aufflöge; so könnte man nur sagen, dass er ein *Unglück* gehabt

habe, man würde ihn bedauern und die tadeln welche ihn dorthin brachten: begegnete eben das dem Feuerwerker; so würde jeder Zeuge seines so bewirkten Todes sagen, er habe seine *Strafe* erlitten, ihm sey widerfahren was verdiente. *In abstracto* betrachtet haben freilich beide ein und dasselbe Gesetz übertreten; *in concreto* war für den ersteren gar kein Gesetz da. Diese Bedeutung des Wortes Gesetz, abhängig von der in den Subjekten die es anspricht vorhandenen Kenntniss seiner, dürfen wir wenigstens da nie vergessen wo, wie hier in unserm Abschnitt, gar nicht einmal von Naturgesezzen die Rede ist. Meine Definition des Gesetzes berücksichtigt sie in dem Worte „*Ausdruck*"; ein Gesetz aber ist nicht ausgedruckt, wenn es nicht in seiner Qualität einer Nothwendigkeit denen vorliegt welche ihm huldigen sollen. Ich glaube jetzt meine erste Foderung an den gesetzlichen Zwang kommentirt zu haben, welche dahin geht, dass er zugefügt werde — *ex lege.* Allein hiermit scheint mir die Bedeutung des Wortes *gesetzlich* noch nicht erschöpt zu seyn, und ich fodere weiter, dass er zweitens zugefügt werde — *ob legem* i. e. ob creandam necessitudinem legis. Die Philosophie der Gesetzgebung hat unter andern die zwei nicht zu umgehenden, und sich allerdings näher berührenden, Fragen zu beantworten: was ist der Zweck des Gesetzes? was der der Strafe? Niemand wird diese Frage, ihrer näheren Berührung ohnerachtet, für identisch nehmen, wenigstens würde dieser Fehler eben so gross als der seyn, wo man Gesetz und Strafe selbst für identisch nehmen

wollte. *Die Gewinnung eines ſolchen Gleichartigen*, iſt der nicht zu bezweifelnde Zweck des *Geſetzes*: aber man würde ein weſentliches Mittelglied überſpringen, und die Strafe würde uns oft unvernünftig vorkommen, wenn man eben dieſe Gewinnung als den Zweck der *Strafe* auf ſtellen wollte. In ſo fern das Gesetz auf den Gewinn eines ſolchen Gleichartigen ausgeht, iſt es nicht von der Perſuaſion unterſchieden: was ſelbiges unterſcheidet iſt, wie wir oben ſahen, die Berechnung ſeiner auf den unfehlbaren Erfolg, oder die Annahme des Charakters der Nothwendigkeit, in ihrer Unabhängigkeit von bloſen Verſuchen. Wir haben Urſache den Menſchen zu bewundern, der ſich zum Schöpfer einer Nothwendigkeit aufzuwerfen weiſs: denn, wenn ſonſt irgend etwas, ſo muſs die Produktion einer Nothwendigkeit (ihrer die ein Erſtes an der Reihe des Gewirkten, die ein Uranfängliches zu ſeyn ſcheint) unſere Verwandtſchaft mit dem Urprinzip aller Dinge verrathen. Die Schöpfung einer Nothwendigkeit iſt bedingt dadurch, daſs ſie irgendwo als Zweck zur Aufgabe beſtehe, wenn ſie gleich in dem Geſetz nur als Mittel erſcheint. Das ganze Reich des Gewirkten liegt, ſo weit ich ſehe, zwiſchen den beiden Endpunkten: Nothwendigkeit und Endzweck. Eine durchaus abſolute Nothwendigkeit, wäre ein Wirkendes welches gar kein anderes Wirkende mehr über ſich hätte, wo man alſo nicht mehr fragen könnte: *woher*? Ein abſoluter Endzweck wäre der, für welchen es keinen höheren Zweck mehr gäbe; oder bei welchem man nicht mehr fragen könnte: *wohin* und

warum? Je tiefer er eindringt, je mehr verwundernd steht der kontemplative Mensch in der Mitte dieser beiden, den Kreis des Seyns schliessenden, Extreme, trägt Zweckbegriffe in die Aussenwelt, und gewöhnt sich in jedem gesteigerten Zweck, immer wieder ein Mittel für den noch höher gesteigerten zu entdecken, bis sich sein Auge endlich in die Sphäre der in sich zurückkehrenden, d. h., der Selbststzwecke verliehrt. Umgekehrt, wenn der Mensch einen Zweck erreicht sieht; so fragt er nach dessen Mittel, und ist dieser Zweck ein schon gesteigerter, so erwartet er, dass das ihm zur Seite stehende Mittel auch schon irgendwo als Zweck verfolgt wurde zu welchem sich der früher wahrgenommene als Endzweck verhalte. Unverkennbar ist der Zweck des Gesetzes ein schon sehr gesteigerter Zweck, seine Realisirung ist durch grosse Voranstalten bedingt, und die Gesetzlichkeit ist ja das Höchste zu welchem sich die Koëxistenz in ihrer gemeinschaftlichen Thätigkeit erheben kann. Nun aber wird, der ganzen Analogie zu Folge, welche wir in dem Reiche der Teleologie finden, das Mittel dieses so gesteigerten Zwecks schon selbst irgendwo als Zweck bestehen. Hierbei ist jedoch Vorsicht nöthig, damit man in dem Herab- oder dem Hinaufsteigen kein Mittelglied überspringe, wodurch allemal ein Riss in die natürliche Entwickelung der Zwecke und Endzwecke gemacht wird, und wodurch sodann Streitigkeiten aller Art entstehen, die auf dem einmal unrichtigen Gesichtspunkt nicht mehr geschlichtet werden können. Strafe und Gesetz liegen sich zunahe, das eine erin-

nert zu bald an das andere, als daſs ihre, wenn auch auch weſentlich verſchiedenen Zwecke, durch eine groſse Reihe dazwiſchen liegender Zwecke getrennt ſeyn könnten. Ich ſehe ſie in folgender Verbindung: der Zweck des Geſetzes iſt die mehr erwähnte Gleichartigkeit; das dieſer zur Seite gehende Mittel iſt — Nothwendigkeit. Dieſe letztere war der unmittelbar vorhergehende Zweck; das dieſem zur Seite gehende Mittel iſt die Strafe, oder der Zweck der Strafe iſt Bewirkung der *Nothwendigkeit* (*des Geſetzes*), und ein geſetzlicher Zwang nur der, welcher auch *für* die Schöpfung oder Wiederherſtellung dieſes Charakters der Nothwendigkeit angewandt wird. Der Beweis für die Richtigkeit dieſes Gangs iſt der, daſs die Aufhebung des Sollens (des Imperativs), die Aufhebung des Geſetzes ſelbſt iſt, während die unterlaſſene Strafe nur indirekt, nemlich dadurch daſs ſie die Nothwendigkeit zwiedeutig macht, auf das Geſetz wirkt, ſolches lähmt, ohne den Charakter des Verbrechens aufzuheben *). Vielleicht erreicht mein Ausdruck den

*) Der Geübtere wird folgender Verſinnlichung des Gangs der teleologiſchen Entwickelung nicht bedürfen:

	Die Mittel.	Die Zwecke.
1)	a	b
2)	b	c
3)	c	d
4)	d	e

Sinn mancher tiefen Denker, wenn ich ſage: *die Strafe iſt die Elaſtizität des Geſetzes*! — Wer nur immer ein für ihn beſtehendes Geſetz übertritt, der hat et-

Man ſetze nun N. 4 „e" = dem Zweck des Geſetzes, d. h., der *Gleichartigkeit der Handlungen*. Ihm nur Seite ſtehe ſein Mittel, nemlich die (künſtliche) Nothwendigkeit. Dieſes Mittel heiſse d. Das Mittel eines ſchon ſo geſteigerten Zwecks erwarten wir ſchon früher irgendwo als Zweck zu ſinden. Dieſe Aufgabe iſt gelöst in N. 3, wo die *Nothwendigkeit* d, eben die welche in 4 Mittel war, als Zweck beſteht, und ein anderes Mittel, genannt c (im vorliegenden Fall die Strafe) zur Seite hat. — Steigt man auf dem vorgezeichneten immer höher, ſo daſs z. B. 25 die höchſte Stufe wäre; ſo würde der letzte Zweck die Formel haben:

Mittel.	Zweck.
z	z

d. h., eben das, was das Mittel wäre (Vernünftigkeit), würde auch der Zweck ſeyn (Vernünftigkeit); mit anderen Worten, man ſtünde in dem Reich der Selbſtzwecke. Stiege man immer tiefer, ſo würde man entſtehen ſehen aus der Formel:

Mittel.	Zweck.
a	a

d. h., man hätte hier ein Mittel welches ſich ſelbſt das Mittel wäre, alſo eine wahre Nothwendigkeit. Ich darf nicht mehr bemerken wie, in ſo weit wenigſtens mein Nachdenken reicht, dieſe Extreme in höchſt engem Bande den Kreis ſchlieſsen.

d. V.

was *verbrochen*, und der Zweck des Gesetzes ist für diesen Fall unabänderlich, auf immer unwiederruflich ist er verfehlt. Setzte man nun den Zweck der Strafe, mit Ueberspringung eines Mittelgliedes, in den Zweck des Gesetzes; so scheint die Vollziehung der Strafe (welche immer nur *nach* dem Unabänderlichen eintreten kann) unzweckmäſsig, während sie in ihrem unmittelbaren Zweck noch gerechtfertigt wäre. Man dürfte einwenden: Wenn auch die Zwecke der Strafe und des Gesetzes verschieden sind; so wird doch der Zweck von diesem der Endzweck von jener seyn, und der verfehlte Endzweck werde sodann auch den Zweck aufheben, oder, die Strafe (die dem Unabänderlichen folgt) werde durch ihr Beziehen auf den unmittelbaren Zweck um nichts besser gerechtfertigt erscheinen. Ich antworte: Wenn auch das Verbrechen der unumstöſsliche Beweis des *dieſsmal* unwiederruflich verfehlten Endzwecks ist; so ist doch damit noch nicht bewiesen, daſs man diesen Endzweck für *immer* aufgeben, sein Verfolgen nicht abermals aufnehmen solle. Wer das Gesetz übertrat sprach zu Allen die demselben mit ihm huldigten: was ihr Anderen für eine Aufgabe der Nothwendigkeit haltet, mit dem verfahre ich nach Belieben, und ihr seht also daſs es keine Nothwendigkeit ist. Aber sein anscheinender Sieg, die Worte des Prahlers, verkehren sich in desto stärkere Niederlage und Schimpf, wenn nun das gewaltigere Gesetz auftritt und, alles etwaigen Widerstandes ohnerachtet, jenes Uebel realisirt, welches man ihm zum Unterpfand für das ernstliche Streben seiner

Heilighaltung gesetzt hatte. — Den Charakter dieser Nothwendigkeit verleiht der *Gesetzgeber*, der bei der Promulgation im Namen aller Schweigenden spricht; ihn erhält der *Gehorsame*; ihn stellt wieder her der (gerechte) *Richter*, in dem zwiefachen Akt des Spruchs und der Execution. Ein jeder Spruch ist nur anzusehen als die Rede des Gesetzes, und jede Execution entweder nur als Folge der Heuchelei des Verbrechers, oder nur als eine Beihülfe, welche, auf Verlangen jenes Prinzips das sich zu dem Gesetz bekannte, gegen die Sinnlichkeit eintritt, die etwas wirklich machte, für dessen bezwecktes Gegentheil, man sie mittelst der Zusage des zur Herrschaft berufenen Prinzips, ein Unterpfand hatte stellen lassen. Eine so wenig gehorchende Sinnlichkeit müsste, nach Umständen, dem blosen Sachenreich überantworten werden! — Ich würde die Definition der Strafe mit den zwei Worten „*gesetzlieher Zwang*" für erschöpft halten, glaubte ich nicht auch die *Aufnahme* berücksichtigen zu müssen, welche dieser Zwang in dem Sträflng findet. Gesetzgeber und Richter sind zufrieden gestellt, und haben das Ihrige gethan, wenn von ihnen gesetzlicher Zwang ausgeht: ob aber die Strafe auch in dem Sträfling diesen reinen Charakter behalte, hängt davon ab, dass er den gesetzlichen Zwang erkenne a) als ein *Uebel* und b) als ein ihm durch die Achtung der gelobten Nothwendigkeit des Gesetzes *vermeidliches* Uebel. — Angenommen, Kontravenient stirbt nach der That; so soll eigentlich dennoch der Prozess gemacht werden, nicht ihm, wohl aber seiner That (man vergleiche

weiter unter über Perſonifizirung der Thaten); geſchieht das nicht, ſo iſt es als eine Ellypſe anzuſehen. Das Geſetz retablirt ſich, durch das Verdammungs- oder Losſprechungsurtheil, zeigt ſich in ſeiner Energie, oder als nicht übertreten, und der Umſtand, daſs *die Natur* den Sträfling entrückte, kann bei den Lebenden das Anſehen des Geſetzes nicht ſchwächen. Das poſitive Recht, welches zuweilen an den Erben ſtraft was der Erblaſſer verbrochen hat, die alte Sitte den Leichnam des ſich ſelbſt entleibenden Kapitalverbrechers noch auf das Rad zu flechten, hat hier ſeine Bedeutung, wenn ſich gleich viel dagegen ſagen läſst. Niemand glaubt, daſs z. B. in dieſem letzteren Fall der Begriff einer Strafe völlig realiſirt ſey, doch entſtand der Brauch unter andern aus dem dunkelen Gefühl, das Geſetz müſſe immer ſeine Schuldigkeit thun. Möchte immer der in Unterſuchung Stehende ungezweifelt wahnſinnig werden, und keine Vermuthung da ſeyn, daſs er ſchon zur Zeit der That in dieſer Zerrüttung war: die Strafe des Stockhauſes, wenn ſie auf ſeinem Verbrechen ſtünde, müſste immer von dem Geſetz *erkannt*, die Strafe ſelbſt aber könnte doch nicht in ihrer ganzen Bedeutung realiſirt werden. Ueber Modifikationen, die hier auſser meinem Kreiſe liegen, ſ. m. z. B. Feuerb. §. 137 u. 139. — Angenommen, ein Kontravenient thut etwas, gegen ein ihm allerdings publizirtes, aber in dem Augenblick ſeiner That ihm völlig in Vergeſſenheit verſunkenes Geſetz; ſo würde zwar, wenn ein überzeugender Beweis dieſer Vergeſſenheit möglich

wäre, kein gesetzlicher Zwang, d. h., keine Strafe, eintreten können: denn, das hier nicht *ausgedrückte* Gesetz, wäre ja nicht übertreten worden; Kontravenient würde nur, wo möglich, Schadenersatz zu prästiren haben, und einen anderen Zwang unserer Gruppe leiden: die erkünstelte Vergessenheit, z. B. des sich absichtlich Betrügenden, folgt einer anderen Regel. Indessen findet dieser Beweis nur seltner Statt und das Uebel welches sodann der Staat verhängte, ist von Seiten des Staats Strafe, wenn es schon in dem Uebergang zu dem Sträfling, ich will sagen durch die ihm hier bereitete Aufnahme, vielleicht seinen Charakter ändert. Wir haben das Parodoxon gelöfst, in welchem man sagen könnte: man hat mich gestraft; aber ich bin gezüchtigt worden: man hat mir recht gethan; aber ich habe nichts verbrochen. Ich merke gelegenheitlich an, dafs der Gesetzgeber den Fall solcher Vergessenheit allerdings, und zwar um so mehr berücksichtigen müsse, weil der Kontravenient bei jeder dieser Vergessenheiten im Nachtheil eines kaum möglichen Beweises ist, und weil es dem *arbitrio judicis* doch auch kaum überlassen seyn darf, auf diese Entschuldigung anders als bei vollem Beweise zu achten *). — Angenommen, Jemand wäre überhaupt

*) Ob gleich unter einem gewissen Gesichtspunkte alle Verbrechen als Kinder der Sinnlichkeit erscheinen möchten, an denen unser göttliches Prinzip nur negativen Antheil hätte; so fällt dennoch in dem positiven Recht die Eintheilung in *culpa* und *dolus* dadurch

noch nicht fähig den Zusammenhang einer gesetzlichen Nothwendigkeit einzusehen, und einen solchen Willen zu produziren, welcher die Befolgung eines Gesetzes geloben könnte; so würde das Gesetz, auch hundertmal publizirt, ihn dennoch nicht ansprechen, und, welche Uebel man ihm zufügte, sie könnten eher jeden anderen Namen, als den der Strafe erhalten. Ist doch die Publikation des Gesetzes nur eine Abkürzung des bejahenden Votums der Bürger, und kann sie doch, eben deswegen, nur für Stimmfähige eintreten. — Jetzt liegt mir ob, die Strafe (nach meiner Definition) von ihren beiden uns bisher aus der Gruppe bekannt gewordenen Nachbarinnen zu scheiden. Die Aufgabe wird nicht schwer fallen. Was sie zur Schwester der Rache macht, ist das Merkmal, dass, dort wie hier, der *fremde Schmerz* begehrt wird, und eben das trennt beide von ihrer Halbschwester der Prävention: auch hat sie mit der Rache das innere Gefühl der Kraft, und endlich noch das

nicht weg; das lauernde Raubthier giebt uns den Begriff von diesem, in einer Welt wo keine Vernunft ist. Da nun *dolus* seiner Natur nach in einer Lage hervortritt, in welcher die gespannte Aufmerksamkeit das Gesetz besonders nahe hat, und in welcher die Erinnerung an dasselbe kaum je zu bezweifeln wäre; so folgt, dünkt mir, schon hieraus eine bündige Antwort auf einige Sätze, welche die Schrift: *Beiträge zur Critik der Feuerbachischen Theorie* von Thibaut (Hamburg 1802.) Seit. 71 u. f. aufstellt. d. V.

gemein, dafs beide nur alsdann thätig werden, *wenn eine wirkliche absichtliche Verletzung* existend geworden ist. Der Rächer pflegt, wie der Stafende, das Mafs voll werden zu lassen: wenigstens wenn er diesen Zeitpunkt nicht abwartet, und wenn ihn jede Kleinigkeit in dem Weltlauf empört, wenn er gewohnt ist sich schon bei der Frage „ob eine wirkliche Beleidigung da sey?" zu übereilen, wenn er sogar nicht gerne und gründlich verzeiht, sobald er insieht, dafs man ihn nicht beleidigen *wollte* — in allen diesen Fällen liefert die Rache keine. sich ihrem fürchterlich reinen Charakter nähernden Beispiele. Eine solche Rache müfste man öfters aus der Männergesellschaft in die Weiberstube jagen, deren Rachsucht man so oft fälschlich zuschreibt, was auf Rechnungen anderer Leidenschaften gehört. Das Wort *gesetzlich*, in seiner vollen Bedeutung aufgefafst, scheidet indessen die Strafe durchaus kenntlich von ihrer häfslichen Schwester. Der Schmerz wird von der Strafe nicht als Schadloshaltung, nicht als Endzweck gesucht; sondern ihr Endzweck ist der: durch diesen Schmerz Nothwendigkeit zu realisiren, und dadurch in eine Reihe von Zwecken einzugreifen, gegen welche schwächeres Mitleiden verstummen mufs. Daher steht die Rache neben ihr, mit dem Prädikat der *niedrigen*, denn der Zweck von dieser ist schon erreicht da, wo die Strafe den, freilich auch gerufene, Schmerz, nur für höhere Beziehung aufnimmt. Wie kalt die Rache vor ihrer Explosion sey, die Haltung ihrer Schwester kann sie nie erreichen. Diese hat nie Explosionen, sondern ei-

nen ewig festen, immer ruhigen und gleichen Gang, da wo sie Neckereien und Wucher, wie da wo sie den Strasenraub und Mord trifft. Dass das Gesetz, hier aus Irrthum dort aus Leidenschaft derer die es gaben, bisweilen die Proportion zwischen dem Strafübel und dem Uebel verfehle, welches die vernachlässigte Gleichartigkeit gewisser Handlungen der Gesellschaft bringen würde: diess hindert dennoch nicht, selbst an dem Orte wo ein so hartes Gesetz besteht, ein freier Mann zu seyn: denn dieses unverhältnissmässige Uebel wird kaum erblickt, als man es für ein durch die Achtung des Gesetzes *vermeidliches* erkennt. Hierzu kommt, dass ein wahres bürgerliches Gesetz auch über die Thaten der Gesetzgeber selbst (so weit als mit ihnen im Staate Kollision Statt findet) sprechen muss: denn bei ihm ist kein Ansehen der Person! Das Gesetz an sich, und demnach auch die Strafe, kennt zwar kein Erbarmen: aber alles was Menschlichkeit fodern konnte, war schon früher, bei der Abfassung, und dann bei der Auswahl derer berücksichtigt, zu welchen es sprach. Letztere dürfen nur Vollbürtige seyn. Auch hindert das Gesetz den Menschen nicht, selbst nach dem unabänderlichen Spruch des Gesetzes, der Natur den Tribut zu zollen, welchen diese durchgehends von uns fodert, in dem sie das Rechte gebende Gefühl der eignen Verletzbarkeit so tief in unsere Brust senkte. *Wir* können, ja selbst der Richter kann, den Missethäter den das Gesetz verdammte, mit einer Thräne im Auge begleiten und diese Thräne, weit entfernt der Kraft des Gesetzes

zu schaden, würde solche nur noch mehr in ihrer Allgewalt zeigen. Keine melancholische Stunde kann die Geächteten, in beunruhigendem Bilde, vor *den* Richter stellen, der sich nie für etwas anderes ansah, als für das Organ des Gesetzes. — Ich hoffe gezeigt zu haben, dass die aufgestellte Definition der Strafe bis jetzt noch die Probe für vollendete Diagonose unter den Nachbarinnen der Gruppen hielte, von welchen nur noch Eine zurück ist. — Wer den Begriff der Strafe scharf auffasst, erkennt dieselbe für etwas an welchem Richter und Exekutor, ja der Gesetzgeber selbst, nur entfernten Antheil haben; für etwas das unmittelbar aus dem Gesetz selbst hervorgeht, dem Schlage gleich, welchen man mit Recht der Uhr, nicht mehr denen zuschreibt die solche fertigten, aufstellten, oder sonstige Bedingungen ihres Gangs realisirten. Die mehreren Nebenzwecke welche man der Strafe unterlegt, sind Ansichten, welche mehr unseren Wünschen als dem Gesetze selbst angehören. Ich habe, wie man bald sieht, das Glück, dass meine Definition der Strafe, in den Hauptpunkten mit der *Feuerbachischen* übereinstimmt. Irre ich in den kleinen Abweichungen die ich mir erlaube, so liegt der Grund, welcher mich wenigstens Entschuldigung hoffen lässt, hauptsächlich darin, dass ich glaube, der Ausdruck, *gesetzliche*, huldige jenen beiden Hauptideen der *Feuerbachischen* Ansicht, welchen gemäss das Strafübel *vorher bekannt* seyn, dann *um des Gesetzes willen* zugefügt werden müsse, und vermeide doch den Vorwurf derer, welche die Drohung anklagen, dass

die Wohlthäterinnen, Staat und Gesetzgebung, dadurch immer in gehässigem Lichte erschienen etc. Auch mir scheint die Drohung nicht sowohl Zweck der Strafe, als vielmehr ein Bestandtheil derselben zu seyn, die eben deswegen auch nur für den, den Charakter eines wirklichen Uebels annimmt, welcher schon in einem, nicht mehr für das Gesetz gestimmten Willen, die erste Stufe der Verletzung betreten hat. Der Galgen, wie die 5 Fl. mit welchen dieses oder jenes verpönt ist, sie drohen mir nicht, in *dem* Gesetz, welches ich zu halten Willens bin: beide nehmen eine ganz andere Gestalt an, für den, welchem dieser Wille fehlt. In der wahrhaft gesetzlichen Handlung liegt der gesetzliche Wille, wie der Geist des Mannes in seiner Schrift, wie das Genie des Künstlers in dem Werk des Grabstichels und Pinsels. Angenommen, dass Jemand diesen Willen, mit ihm den Geist der gesetzlichen Handlung fehlen lässt, dass er sie nur halb zu Stande bringt, und ihr nur blos den Körper giebt, der nicht gegen das Aeussere des Gesetzes anstosse; so wird Kontravenient doch immer, und zwar gerade auf dem Gebiete bestraft, wo er verbricht, nach dem Alten: *per quod quis peccat, per idem punitur et idem*. Denn, von nun an nehmen Hochgerichte, Gefängnisse, Richter und Gerichtsdiener, ohne sich selbst zu verändern, ohne ihm nur nur irgend ein körperliches Uebel zuzufügen, sie nehmen eine Stellung gegen ihn an, die ihm, damals als er das Gesetz noch wollte, durchaus unbekannt war: das ihm einst als ein vermeidliches, nur in historischer Kunde vorliegende Uebel, hat den beun-

ruhigenden Charakter der Drohung angenommen, und Alle ſind ihm verhaſst und fürchterlich, welche als Diener des Geſetzes da ſtehen. Mitten unter allen dieſen Strafgeſetzen muſs ich ein freier Mann ſeyn können, ja es ſcheint mir, die Würde des Staats hänge weſentlich davon ab, daſs man den Bürger dem Geſetz auf eine Art zuführe, welche nicht nöthige ihn für den Knecht anzuſehen welcher nur der Drohung gehorche. Die Lage jedes Rechtlichen (darum noch nicht ſittlich Guten), eine Lage in welche ſich ſchon wahrhaft aufgeklärter und blos nach Glückſeligkeit dürſtender Egoismus zu verſetzen weiſs, ſcheint mir ein Römer (nur freilich auf dem Gebiete der alten Ethik mit religiöſen Ideen vermiſcht) treflich in folgenden Worten geſchildert zu haben:

> *Nihil cogeris: nullo indigebis: liber eris, tutus, indemnis: nihil fruſtra tentabis, nihil prohibeberis. Omnia tibi ex ſententia cedent: nihil adverſum accidet, nihil contra opinionem ac voluptatem.* — Etwas vorher: *Quae autem dementia eſt, potius trahi, quam ſequi?*
>
> Senec. *de Vita B. cap. XIV. et XV.*

Unleugbar iſt der Zuſtand in welchem wir uns bedroht wiſſen, ein Zuſtand der Aengſtlichkeit: aber welchen in dem wohl organiſirten Staate lebenden, ſonſt auch noch ſo ängſtlichen jedoch rechtlichen Mann beunruhigte z. B. auch nur je der Gedanke, daſs er werde gehängt werden? Man möchte mir einwenden, daſs unter der Vorausſetzung ſolcher Bürger

die das Gesetz wollten, nicht nur Strafe, sondern Gesetz überhaupt, ja der Staat selbst überflüssig sey. Ich antworte: da der Zweck des Gesetzes Gleichartigkeit ist, die Meinungen aber, über die aus dem Gesichtspunkte des Staats zu machenden Foderungen dieser Art, sehr verschieden seyn können; so macht auch die beste Gesinnnung der Individuen zuerst nicht die wechselseitige allgemeine Erklärung des begehrten Gleichartigen überflüssig. Zum andern soll ja diese Voraussetzung nicht auf der sittlichen Güte der Bürger, sondern gerade darauf beruhen, dass sie ein solches Unterpfand ihres äusserlich sonst nicht erkennbaren Willens, in dem gegeben haben, was man Strafe nennt. Wäre keine Strafe gesetzt, d. h., hätte nicht Jeder — gleichviel ob durch mittel- oder unmittelbare Einwilligung — seine Willenserklärung an ein solches Aeusseres geknüpft; so würde keine Bürgschaft. keine wechselseitige Gewähr da seyn, also würde auch keine Voraussetzung jenes Willens gemacht werden können. Es folgt, dass die Strafgesetzgebung nicht überflüssig werde, durch eine Voraussetzung, welche gerade zu die bestehende Strafe zu ihrer Basis hat. Der Unterschied welcher den freien Mann scheidet, ist nur der, dass er Pfand giebt um die Rückpfänder der Koëxistenten zu empfangen, woraus sodann die Sicherheit entsteht, dass in dieser Allgemeinheit der Verpfändung, auch derjenige ergriffen worden sey, welcher sein Wort etwa nur um des Pfandes Willen halten wird. Der Staat endlich ist unerlasslich, theils um das Depot der gehorsamlichen Erklärungen zu seyn, theils dass ein

Mittelpunkt beſtehe in welchem man erkenne, welche der verſchiedenen Meinungen über das zu begehrende Gleichartige dem Ganzen entſpreche, theils daſs er ein immer wachſames Auge führe über Aufrichtigkeit und Beharrlichkeit der verpfändeten Willen, und daſs er als Machtverein wirke, wenn ſich Heuchler oder Wankelmüthige in den Bund geſchlichen hätten. Angenommen Jemand ſpräche mich um ein Darlehn an und er eröffnete ſeine Negotiation mit der Verſicherung, daſs er mich auf ſolchen Termin wieder bezahlen werde; so entsteht jetzt der zwiefache Zweifel: ob er Wort halten *könne*, ob er Wort halten *wolle*? Er entdeckt bald dieſe verzeihlichen Zweifel, er billigt ſie, als ſolche die er in dem umgekehrten Fall auch haben würde. Dem zufolge bietet er vielleicht gar ein doppeltes Pfand an, deſſen Verfall ſtipulirt wird, wenn er nicht Wort halte. Jetzt hat er Vertrauen, und der Kontrakt iſt ſo gut als abgeſchloſſen anzuſehen. Das Pfand ſelbſt bewährt das *Können*, und man ſchlieſst weiter aus ſeinem Ueberſchuſs, daſs er es nicht würde geſetzt haben, wenn er mich nicht wieder bezahlen *wollte*. Ich gebe zu, daſs es bei dieſem Geſchäfte hauptſächlich um die Deckung des Könnens zu thun iſt; aber man würde doch zu viel ſagen, wenn man glaubte, Kreditor abſtrahire überall ganz von Debitors Willen. Der in ſeinem Kreiſe als ein Mann von Wort Gekannte, erhält (wegen des bei ihm vorausgeſetzten Willens) leichter ein Darlehn auf das mäſsige, als der Unbekannte auf das überwiegende Pfand. Dieſer in dem gemeinen Leben täglich tauſendfach

vorkommende Fall, wird leicht auf die Behauptung angewandt, daſs von dem Bürger die Vorausſetzung beſtehe, daſs er das Geſetz halten werde. Denn, was zuerſt das Können betrifft, ſo findet darüber kein zu beachtender Zweifel Statt. Wer ein ſolches Pfand ſetzen konnte (der homo ſui juris), in dem ruht auch das Können, wenn es anders eine unwiderſtehliche Gewalt der Auſſenwelt nicht zertrümmert. Träte aber dieſer Fall ein; ſo wäre von keinem Recht die Rede, oder, jenſeits der Grenze des Könnens giebt es kein Recht, und eine Bürgſchaft, daſs jemand leiſten werde was er nicht leiſten könne, würde den anmaſslichen Geber derſelben nicht mehr lächerlich machen als ihren einfältigen Empfänger. Das hinſichtlich der Achtung des Geſetzes zu Verbürgende, erſtreckt ſich alſo lediglich auf das *Wollen*, und dieſem wird Genüge geleiſtet, dadurch, daſs unter der Gewähr einer Macht, ein Pfand ſtipulirt wird, deſſen Verluſt alle Vortheile überwiegen würde, welche dem Kontravenienten aus der Nichterfüllung erwachſen könnten. Der Bürger, ſagt ſich jeder Bürger, würde lieber aus unſerm Bunde geflohen ſeyn und alle Einladungen zu demſelben ausgeſchlagen haben, als daſs er ein ſolches Pfand geſetzt hätte für etwas, was er zu thun nicht Willens wäre.

Züchtigung.

„Was ſoll aus dem Jungen werden, wenn er einmal in die Welt kommt?" — ſagt der Vater, indem er den Stock ergreift — „ich thue es ungern;

aber ich mufs ihn züchtigen!" Eben so züchtigt die Mutter das kaum entwöhnte Kind, in so vielen seinem Unverstande zugeschriebenen Fällen. „Wer kann denn das Kind gesund, wer kann es rein halten, wenn das nicht anders wird?" sind die gewöhnlichen Worte ihrer Einleitung, gerichtet an die Umstehenden. Während der Zufügung des von ihr mit Aengstlichkeit abgemessenen Uebels, zeigt sie beständig auf die ihr anstöfsige Erscheinung, und die Kluge unterläfst diessmal die Züchtigung ganz, wenn sie den geliebten Thäter nicht mehr auf frischer That findet. In diesen Beispielen liegt der Charakter der *reinen* und vollkommenen Züchtigung. Ich definire Züchtigung als:

> *den wohlwollenden Zwang, in welchem ein dem Zufügenden selbst schmerzliches Uebel, wirklich gemacht wird, um der auf dem Irrwege gefundenen fremden Thätigkeit, eine, ihr künftig gröfsere Uebel ersparende, Richtung zu geben.*

In dieser reinen, vollkommenen Form, kommt die Züchtigung sehr oft vor: das ächt elterliche und kindliche Verhältnifs ist ihr ausgebreitetes Vaterland. Ich schmeichle mir, dafs die aufgestellte Definition ihre Merkmale in gehöriger Präzision aufzähle, wenigstens unterscheidet man mittelst derselben die Züchtigung, sicher und leicht, von ihren beiden Halbschwestern, wie von ihrer leiblichen Schwester in unserer Gruppe. Eine Zwangsart wie die übrigen alle, ein Jemanden geflissentlich zugefügtes Uebel, legiti-

mirt sie sich als Angehörige der Familie. Genau wie es die obige Stellung bezeichnet, ist sie am weitesten entfernt von der selbstsüchtigen Rache. In folgenden Zügen erkennt man die leibliche Schwester der Prävention: Beide verhängen den fremden Schmerz besonders ungern: aber die Züchtigung *theilt ihn sogar.* Beide machen die Uebel nur aus Besorgniss künftiger Uebel wirklich, d. h., sie würden das Geschehene ohnfehlbar ungeahndet lassen, wann sie sicher wären, dass es nie wiederholt würde; aber während die Prävention (der selbstsüchtigen Rache näher) nur für den Ausüber des Zwangs besorgt, so besorgt die Züchtigung direkt nur für den Züchtling. In der Prävention sagt der Zufügende: wie kann ich, oder wie können wir gegen einen solchen Thäter bestehen? Die Züchtigung sagt: wie will Züchtling auf diesem Wege fortkommen? Der Züchtling ist also in der reinen Form der, welchen der Züchtiger liebt, und zwar fortwährend liebt, ob gleich eine Aeusserung seiner Thätigkeit vorliegt, welche, *in abstracto* betrachtet, des Züchtigers ganze Missbilligung hat. Diese Lage setzt nicht nur ein besonders nahes Interesse voraus, welches, auf was immer für eine Weise, zwischen beiden bestehe; sondern es setzt auch noch weiter voraus, dass in der Qualität des Thäters Bedingungen gegeben seyen, welche der *in abstracto* so sehr gemissbilligten Thätigkeit *in concreto* ein milderes Ansehen geben. Beruht nun das Wesen der Liebe auf dem Anblick fremder Vollkommenheiten, in ihrer vortheilhaften Beziehung auf uns selbst; so folgt, dass

eine gemiſsbilligte Thätigkeit nur dann unſere Liebe nicht ausſchlieſsen werde, wenn kein böſer Vorſatz vorhanden iſt, und wenn das Subjekt — etwa noch in ſeinem Wachsthum begriffen — der Hoffnung künftiger Beſſerung Raum läſst. Genau in dem Grade in welchem unſer Verdacht des böſen Vorſatzes ſich verſtärkt, in welchem ferner unſere Zweifel über den Wachsthum des Subjekts ſich vermehren, eben in dieſem muſs ſich die reine Form der Züchtigung trüben, und die vollkommene muſs ihre Grade haben, je nachdem ein engeres oder weiteres Band den Züchtiger und den Züchtling verbinden. An jene Züchtigung, welche die Hand der Mutter, wol gar dem Säugling zufügt, und wo ſie es dann ſchwerlich gerne hört, wollte man ihr nur ſo ganz recht geben, wenn ſie dabei von dem unartigen Kinde ſpricht, an jene reihen ſich mehrere, zum Theil ſehr fein ſchattirte Grade derſelben, auf welche alle jedoch dieſsmal nicht beſonders eingegangen werden kann. Man nenne ſie, im Gegenſatz der reinen, die *gemiſchte* Züchtigung. Dieſe Miſchung kann von zwei Seiten wirklich werden: bald von der des Züchtlings, wenn nämlich dieſer der eigentlichen Züchtigungsperiode entwachſen iſt, oder doch überhaupt ſolche Eigenſchaften hat, welche die Bedingungen der bei gemiſsbilligter Thätigkeit fortdauernden Liebe zweifelhaft machen; bald von Seiten des Züchtigers, der nur durch ein lockeres Band an die Perſon des Züchtlings gefeſſelt, mit getheilter Aufmerkſamkeit auch ſchon ſtärker auf das Uebel reflektirt, welches die gemiſsbilligte Thätigkeit der

Gesellschaft zufügt, während er ohnehin den desfalls zugefügten Schmerz weniger theilt. Beispiele für die gemischte Züchtigung lassen sich leicht finden. Der Sohn wächst von dem Kinde zum Knaben, von dem Knaben zum Jüngling, endlich zum Manne: die Züchtigung nimmt ab und hört endlich ganz auf, es fehlt an einem wahren Züchtling. Der Gartenschütze trifft die Kinder an dem Naschobste, er hascht die grösseren, giebt ihnen einige Streiche, die hleineren läfst er nur *zu*sehen, hebt höchstens den Stock gegen sie auf, und sagt sodann dem Nachbar, dem er das Geschehene gelegentlich mittheilt, „man weifs wol Kinder verstehen es nicht besser, aber kein Mensch würde etwas in seinem Garten erhalten können, wenn man nicht steuerte." In diesem Fall sind die Objekte der Züchtigung, wenn gleich schon nach Graden verschieden, doch noch immer als rein zu betrachten: aber ihm dem Züchtiger, ist es doch nicht sowol darum zu thun, dafs er ihre Besserung bewirke, als dafs der Gesellschaft, die ihn beauftragte, das Uebel der Plünderung ihrer Gärten erspart werde. — Die Züchtigung hat endlich gar nichts mehr aufzugeben, und ist ihrer Auflösung nahe, wenn man weiter nichts mehr von ihr sagen kann, als dafs sie sey: *Ein Uebel, zugefügt in der Erwartung, dafs das Subjekt der gemifsbilligten Thätigkeit sich dadurch werde warnen lassen.* Es ist hier noch nicht alles Interesse zwischen Züchtiger und Züchtling ausgetilgt; aber es ist doch auch nichts besonderes für dessen Stärke gesetzt. Es ist noch nicht alle Hoffnung der Besserung erstickt;

aber vielleicht beruht diese doch hauptsächlich darauf, dass man in ihm von einer solchen Qualität, in welcher er allerdings gereift, demnach nicht mehr im Wachsthume begriffen seyn sollte, *bloss abstrahirte*. Man zählt vielleicht mehr auf die Reue des Züchtlings, als auf die seiner noch wartende bessere Einsicht: man nimmt vielleicht wenigstens eben so viele Rücksicht auf den Schaden überhaupt den seine gemissbilligte Thätigkeit anrichtet, als auf das was daraus besonders für ihn selbst folgen werde. — Auf diese Art nimmt die *gemischte Züchtigung* bald mehr den Charakter der Prävention, bald mehr den der Strafe an. Jenes ist der Fall wenn ihre Aufmerksamkeit stärker zwischen dem Züchtling und dem Schaden getheilt ist, welchen er der Gesellschaft zufügt; dieses ist der Fall, wenn man den Züchtling allerdings in dem stärkeren Verdacht hat, dass er im Stande gewesen sey, seine gemissbilligte Thätigkeit auf ein in ihm ausgedrucktes Gesetz zu beziehen. Das weiteste Feld der gemischten Züchtigung beut ohnstreitig die *Polizey* dar: aber ich glaube getrost sagen zu können, dass diese Behauptung in allen bisherigen Systemen derselben da steht, wie ein *deus ex machina*, d. h., ohne dass man begreift wie sie hierher kam, und, wenn dieser Pfad durch die Schrift am Wegpfahle, bei 5 fl. Polizey*strafe* verboten ist; so liegt gewöhnlich alles über dem Haufen, was man bisher von Züchtigung gesagt hatte. — Die gemischte Züchtigung heisst die *unvollkommene*, ohne dass dieses Prädikat uns auf die Vermuthung bringen dürfe, dass

ſie deswegen weniger ſchätzbar ſey. Die ihr geſetzte Unvollkommenheit bezieht ſich nur auf die Foderung einer *reinen* Züchtigung, welche in der gemiſchten nicht realiſirt wird. Wer für irgend einen Zweck reines Silber ſuchte, der würde auch das mit Gold vermiſchte Bruchſtück unvollkommen nennen dürfen, ohne damit etwas gegen den unter anderen Geſichtspunkten gröſsreren Werth deſſelben geſagt zu haben. So hat die reine Züchtigung faſt gewöhnlich den Fehler, daſs ſich ihr leicht der Zorn zugeſellt, und daſs ſie zu vielerley untereinander mengt, wodurch ſo dann bei dem reinen Züchtling meiſtens der ganze Zweck verfehlt wird. Die Sache geht ſo zu: Zwiſchen dem Züchtiger und Züchtling beſteht, auf was immer für eine Art, ein höchſt enges Band und, ob gleich alles um des Züchtlings willen geſchieht, ſo hat ſich doch Jener ſo mit Dieſem identifizirt, daſs er, in gar leicht möglicher Verwechſelung, die Wirkung der gemiſsbilligten Thätigkeit als eine ſolche anſieht, die ihm ſelbſt drohe. Nun aber iſt eine Drohung, welche, wie hier, gegen das Gefühl der überlegenen, oder doch der des Kampfes fähigen Kraft anſtöſst, bekanntlich Hauptſache, in der Erregungstheorie des Zorns: ja, der Schlag den Züchtiger austheilt, bringt ſein eignes Blut eben ſo in Wallung, wie der, welcher auf ſeinen eignen Körper fiele. Eben weil er den Schmerz den er verurſachen ſoll, nicht umhin kann zu theilen, ſo verſchiebt er die Zufügung deſſelben nicht ſelten viel zu lange, endlich findet er ſich zum Höchſten gedrungen; alle früheren gemiſsbilligten Thätig-

keiten des Züchtlings dringen in immer lebhafter werdenden Erinnerung auf ihn an, und es wird nun, wie man zu ſagen pflegt, alles in Einen Bund gefaſst. Aber Züchtigers Kaltblütigkeit iſt dahin, die Angſt, des ohnehin noch unverſtändigen reinen Züchtlings, erlaubt nicht auf den Vorhalt des Sündenregiſters zu achten und die gewöhnliche Folge dieſes ſo gewöhnlichen Benehmens iſt die, daſs Züchtling nicht vermögend iſt, den chemiſchen Prozeſs anzuſtellen, durch welchen er für jedes der ihm vorgehaltenen Vergehen, das ihm zu ſagende Partikelchen aus der Maſſe des verhängten Uebels gewönne. Angenommen, daſs Züchtiger auch wirklich im Ganzen das Maſs nicht überſchreite, ſo bleibt doch Züchtling meiſtens nur bei der letzten Vergehung ſtehen, welche der Exploſion unmittelbar vorhergieng, und der auch noch ſo wohl gemeynte Zwang, gewinnt in ſeinen Augen das Anſehen — der Rache, wol gar der Grauſamkeit! Daher der ſo oft entſchiedene Vorzug der Behandlung, welchen uns der, natürlich in der Regel minder als der Vater zärtliche, Hauslehrer, bei unſeren Kindern abgewinnt. Iſt endlich Züchtling wenigſtens über ſeine Kinderjahre, und unſer Verhältniſs zu ihm ſo gethan, daſs er wol einſehen kann, ſein Untergang beſtehe noch mit unſerm Wohl; ſo ſind von beiden Seiten Bedingungen gegeben, unter welchen man gröſsere Beſonnenheit und tieferern Eindruck als bei der reinen Züchtigung erwarten darf. Die gemiſchte Züchtigung kann allerding auch mehrere Fälle in der Wirklichmachung ihrer Uebel berückſichtigen, und kann

von dem ersten zu den mehreren (anfänglich in arithmetischer, dann wol auch in geometrischer Progession fortschreitend) das immer grössere auf das ganz gelinde folgen lassen: dennoch bleibt auch ihre Regel, so viel möglich zu beachten, dass sie wenigstens nicht *vielartige* Fälle mit der Wiederholung desselben Falls in einen Bund fasse, wäre es auch nur um den Schein der Partheylichkeit zu vermeiden.

Mir wäre noch übrig, den *wohlwollenden* und den *gesetzlichen* Zwang von einander zu scheiden; aber schon die gebrauchten Beiwörter, die bereits in dem Vorigen ihr Erklärung finden, überheben mich, um so mehr als sie die charakteristischen Merkmale bezeichnen, einer ausführlichen Paralelle. Ich bitte die hier folgenden nur als Bruchstücke eines Ganzen anzusehen, für welches mir der Raum gebricht.

1) Beide verhängen dem Urheber gemissbilligter Thätigkeit Uebel: aber bei der strafenden Gerechtigkeit findet kein Erbarmen Statt. Wer für den sich vollkommen unter das Gesetz subsumirenden Fall (eines also auch vollkommen Rechtsfähigen) nach Erbarmen fodert, weil sich von dem Mitgefühl allerdings viel Gutes sagen lässt, der verfällt in den Fehler, wo man ihm vorwerfen könnte, er demonstrire aus der Geschmeidigkeit des Wachses oder, wenn er lieber will, aus der Biegsamkeit des Goldes, gegen die Härte des Eisens. Besteht denn nicht die Hauptkunst gerade

darin, diesem eine solche Härte zu geben? Hängt nicht gerade davon unendlich viel für den Betrieb unserer ganzen Industrie ab? Ein Mitgefühl welches eine solche höchst unentbehrliche Härte, d. h. Unbiegsamkeit des Gesetzes unmöglich machte, würde den Hauptzweck zerstöhren, zu welchem es uns von der Natur verliehen wurde. Der Erzieher, und also der Züchtiger, welcher jene Eigenschaft des Gesetzes zu erreichen strebte, welcher deswegen von der That zum Subjekt, nicht umgekehrt von dem Subjekt zur That gehen wollte, würde nicht schnell genug Geld zur Rückreise bekommen können; denn er kennte durchaus nicht das Wesen seines Berufs, und würde unbrauchbar, weil er, auf eine hier nicht anwendbare Art, gerecht seyn wollte.

2) *Strafe und Züchtigung beziehen sich beide auf Vergangenheit und Zukunft*; aber die Vergangenheit und Zukunft auf welche sich die Strafe bezieht, muss in dem Leben des Gesetzes; die Vergangenheit und Zukunft der Züchtigung, muss in dem Leben des Züchtlings nachgewiesen werden. Die Strafe kann freilich nur *nach* einer That eintreten, aber sie hat doch einen Zweck, und ein Zweck in der Vergangenheit verfolgt, wäre ein Widerspruch. Die Züchtigung tritt freilich nur ein um das Objekt derselben zu bessern, also für die Zukunft desselben; aber ein Besserungsübel setzt doch immer etwas Schlimmes

voraus, welches schon *vor* dessen Zufügung existend wurde. — Mehrere trefliche Männer scheinen mir hier zu irren, und zwar dadurch, daſs sie auf Strafe und Züchtigung übertragen, was bloſs von dem Sträfling und Züchtling gesagt werden kann. Jener leidet allerdings nur deswegen, weil er in der Vergangenheit etwas Gesetzwidriges wirklich machte; dieser dagegen nur deswegen, weil seine (ihm sonst schon vor der Exekution verziehene, vielleicht keiner eigentlichen Verzeihung bedürfende) That, solche Besorgnisse für die Zukunft erregt. Indessen ist ja dieses Leiden selbst, sowol für die Strafe als für die Züchtigung nur Mittel, nicht Zweck und wenn man dieſs übersieht, läuft man Gefahr der Rache beschuldigt zu werden.

3) Die Strafe muſs, von der geringsten bis zu der gröſsten, *Oeffentlichkeit* haben, und alle absichtliche Verheimlichung ihrer, ist von Seiten der exekutiven Gewalt Verbrechen an dem Gesetz. Die Züchtigung bedarf in ihrer reinen Form der Oeffentlichkeit nie; in der gemischten hat sie solche nach Umständen eben so oft geflissentlich zu vermeiden, als zu suchen. Die erste Hälfte dieses Satzes bedarf gar keines Kommentars, weil schon der Gedanke der Möglichkeit einer heimlichen Verurtheilung, für den Staat und für die Ruhe aller seiner Bürger, ein viel gröſseres Uebel ist, als wenn man auch 10 Hochverräther ganz

ungeſtraft läſst. Die Inſtanz welche man, von dem bei der öffentlichen Exekution zu befürchtenden Aufruhr, machen könnte, würde am lauteſten gegen den Staat zeugen, der ſie machen könnte. Daſs man nur prüfe, ſo wird ſich zeigen, wie man hier (wo alſo Gerechtigkeit empörte!) ſchon öfters ſchnöde und engherzig mit der geſetzlichen Kraft umgieng. — Hauptſächlich zwei Urſachen können eintreten, aus welchen die gemiſchte Form der Züchtigung bisweilen Offentlichkeit für ihre Exekutionen ſucht. Die erſtere, zugleich die am meiſten in dem Charakter der Züchtigung gehaltene, tritt dann ein, wann zu erwarten iſt, Züchtling werde ſich beſonders durch dieſe Oeffentlichkeit warnen laſſen. Die zweite tritt da ein, wo eine zu miſsbilligende Aeuſserung der Thätigkeit auf eine Art exiſtend wurde, von welcher zu beſorgen iſt, daſs ſie für die anderen Pflegbefohlnen einen bebeſonderen, ihnen verderblichen Reitz habe. Würde jedoch dieſe Oeffentlichkeit des Züchtlings ohnfehlbares Verderben ſeyn; ſo müſste eine nur zur Züchtigung berechtigte Behörde Hand aus dem Spiel laſſen: der angebliche Züchtling könnte Urtheil und Recht im ſtrengen Sinne fodern. Eine ſeynſollende Züchtigung, die des Züchtlings ohnfehlbares Verderben wäre, verdiente als ſolche den Namen einer unſinnigen.

4) Das Uebel des wohlthätigen Zwangs kann ſehr oft viel gröſser ſeyn als das des geſetzlichen:

doch haben beide nicht einerlei Maximum. Die That des Züchtlings kann ſehr oft ein viel ſtärkerer Eingriff in die Güter des Koëxiſtenten ſeyn, als die That des Sträflings: doch gilt dieſes nur bei der weſentlichen Verſchiedenheit ihrer perſönlichen Eigenſchaften.

Es liegt in dem Vorigen, daſs ich alles dasjenige wodurch das deklarative Geſetz den Charakter der Nothwendigkeit zu behaupten vermag, worauf dieſer als auf ſeiner durchaus unerlaſslichen Grundlage beruht, Strafe, und jede wahrhafte Uebertretung des Geſetzes Verbrechen nenne. Dieſen Satz will ich aufgeben, ſobald man mir nur irgend ein Geſetz aufweiſen kann, welches, ohne Strafe bei ſich zu führen, für ein Geſetz gelte. Was manche ſonſt verehrungswürdige Gelehrten hier irre leitet, iſt der Umſtand, daſs mehrere Geſetze ihre Strafe etwas verſteckter bei ſich führen. Ich rede nicht bloſs davon, daſs, bei allen ſonſtigen geſetzlichen Bedingungen, 30 kr. eben ſo gut als 1000 fl., und in eben dem Sinne beide Strafe ſeyn können als beide Summen Geld ſind; nein, der Fall der für alle übrigen ſpricht, iſt der, wo ein Geſetz nur durch Präkluſion, (z. B. wegen verſäumter Beweisfriſten, wegen der Nichterſcheinung bei dem Konkurs) ſtraft. In ſolchen Fällen — behauptet z. B. Herr Hofrath *Kleinſchrod* — ſey eigentlich nichts verbrochen, und es werde dabei, der Regel nach, nicht ſowol etwas poſitiv aus den Gütern genommen, ſondern es werde

meiſtens nur negativ die Ergänzung oder Vermehrung des Vermögens verſagt. *) Freilich realiſirt ſich hier nicht der von dem genannten Herrn Verfaſſer nur dem Kriminalverbrechen angepaſste Begriff des Verbrechens; allein damit iſt (wie ich unten durch die einleuchtenden Worte eines anderen Gelehrten darthun werde) noch nicht bewieſen, daſs in ſolchen Fällen überhaupt nichts verbrochen worden ſey. Was die Negation betrifft; ſo hebt dieſe den Begriff einer Strafe auch nicht in dem mindeſten auf: könnte doch ſelbſt die gänzliche Entziehung meiner äuſſern Freiheit vorgeſtellt werden, als eine bloſse Negation (F. §. 149.), und 1000 Rthl. auf die ich ein Recht habe, die alſo, *ceteris paribus*, mein ſind, ſie durch Präkluſion oder Kontumazirung eingebüſst, waren auch nicht einen Pfenning weniger werth, als 1000 andere Thaler die ich erlegen müſste. Man könnte vielleicht ſehr paſſend, die Kontumazirung die Todesſtrafe meiner vernachläſſigten Sache nennen, und wie? ich der ich mit meiner Sache ſo innig vereint bin, ich ſollte hier nicht geſtraft ſeyn? Auf dem Standpunkte der Zufügung kann gar nicht gezweifelt werden; auf dem der Duldung im Grunde noch weniger. Es frage ſich nur Jeder, welchem auf dieſem Wege eine ſonſt gerechte Sache zu Grunde gieng. — Soll ich die Menge von Gelehrten zitiren welche ſich hier ſo leicht zitiren lieſsen, ſoll ich mich auf unſer poſi-

*) *Kleinſchrod*: *Syſtematiſche Entwickelung* etc. 3te Aufl. Th. II. S. 18. u. 19.

tives Recht berufen, um darzuthun, dafs ein und daſſelbe Uebel, bald von der Kriminal- bald von der Civil- bald von der Polizeybehörde, bald ſogar von Innungen und anderen Geſellſchaften zugefügt werde? Ich glaube dem Leſer und mir dieſe Vollſtändigkeit erſparen zu können. So wie aber 30 kr., wenn ſie das Geſetz in gehöriger Form, und vollkommen Rechtsfähige anredend, zur Baſis ſeiner Nothwendigkeit macht, eben dadurch den Charakter der wahren Strafe haben; ſo könnten im Gegentheil ſelbſt die vor einer verſammelten Menge ertheilten Stockſtreiche noch Züchtigung ſeyn, ſowol auf dem Standpunkte des Zufügenden, als des Leidenden. Alle unſere Schulen liefern Belege.

Dem Schluſs welchem wir jetzt entgegen gehen, muſs ich noch zwei Worte über *Nothwehr* und *Schadloshaltung* vorausſchicken. Jene iſt nur eine Spielart der Prävention, und ſie pflegt da einzutreten, wo es darauf ankommt, einem gegen mich im Fortſchreiten begriffenen Uebel ſoweit Einhalt zu thun, als es mein Beruf der Selbſterhaltung ſchlechterdings erfodert. Ihr fehlt ganz der Charakter des *geſetzlichen* Zwangs, um ſo mehr, als ſie gar nicht zu fragen hat: ob in dem, gegen welchen Nothwehr angewandt wird, ein Geſetz das er übertrete ausgedruckt ſey, oder nicht? Der Beweis, daſs ein anderes Benehmen mich vernichtet haben würde, iſt gleich dem vollen Beweiſe der unvermeidlich eintretenden Nothwehr, und ſchlieſst die Frage nach dem Recht eben ſo weit aus,

als die wahre Noth reicht, der ich nur Gewalt entgegenfetzen konnte. Es ift hier nicht der Ort darauf einzugehen, wie weit man bei dem Angriff auf unbezeichnetes, ich will fagen nur durch unfere Handhabung deffelben bezeichnetes Eigenthum Statt finde, und fich alsdann wol gar auf das Leben des Verlezzers eines folchen Eigenthums erftrecken könne. Wenn aber fchon die Prävention, oder der ängftliche Zwang, dem Machtcharakter des Staates widerfpricht; fo gilt diefes noch weit mehr von der Nothwehr, oder von der durch einen Gewaltdrang zur eignen Rettung erzwungenen Gewalt. Wenn nun der Staat eine Macht ift, d. h., ein Kräftenverein gegen welchen die Kraft jedes Einzelnen als ein unendlich kleines Minimum verfchwindet, fo erhellet, dafs der Einzelne und die Etlichen ihn nie in die Lage verfetzen können, wo er gezwungen wäre, Gewalt zu feinem einzigen Rettungsmittel zu machen. Ich habe mich unrichtig ausgedrückt, oder ich werde nicht verftanden, wenn man mich in diefem Satze fagen läfst, dafs der Staat überhaupt gegen den Einzelnen oder die Etlichen keinen Gebrauch von feiner Macht machen dürfe, dafs ihm ihre Anwendung als einer Gewalt nicht zieme, wenn der Eine oder die Etlichen das in ihnen ruhende Partikelchen der Staatskraft, gegen diefen geltend machen wollten: nein, ich will nur fo viel fagen, dafs diefe ihn nicht in jenen Zuftand verfetzen können *den man Noth nennt*, und in welchem eigentlich keine Wahl der anzuwendenden Mittel mehr Statt findet. Wenn 20 gewaffnete Männer

den Einen Frevler bereits in ihren ſtarken Händen hätten, würde man ihnen glauben können, würde man es paſſend finden, wenn ſie ſagten, ſie hätten ihm aus Nothwehr z. B. die beiden Füſse entzwei ſchlagen müſſen? *) Es giebt nur zwei Fälle, in denen eine Macht in die Lage der Nothwehr kommen kann. Der gewöhnlichſte iſt auf dem Gebiete der auswärtigen Verhältniſſe einheimiſch, wo die Macht gegen Mächte ſteht, und demnach die Möglichkeit des Nothzuſtandes auf den erſten Blick einleuchtet. Die in Thätigkeit begriffene Nothwehr eines Staats heiſst Krieg. Der zweite Fall der Nothwehr tritt bei der Empörung ein, welche direkt an der Wurzel des Machtcharakters nagt. Auch in dieſer Noth kann, wärend ihrer Dauer, nicht gefragt werden: ob unter

*) Es iſt bekannt, wie man namentlich die Todesſtrafen, nicht ſelten für eine Art Nothwehr ausgiebt. Dieſe, beſonders der Präventionstheorie nahe liegende Anſicht, leitet ſodann leicht auf jene, des ganzen Akts höchſt unwürdige Idee, welche in der Hinrichtung ein wahres *Schlachten* (das *Recht*, das *Geſetz* führt das Schwert!), alſo ein Schlachten der Verbrecher ſieht. Selbſt Herr Ob. Ap. R. *Grolman* hat dieſen durchaus verwerflichen Ausdruck nicht vermieden, hat aber freilich damit nur den Fehler eines konſequenten Kopfs begangen. Auch dagegen, daſs das ewige Gefängniſs *den Menſchen* tödte, und nur das Thier übrig laſſe, welches man ſodann vielleicht füglicher ſchlachte, läſst ſich ſehr viel einwenden. vid. G. §. 62.

den Empörern vielleicht auch Gezwungene seyen? wer nur bei dem Haufen ist, kann getödtet werden.

Was die *Schadloshaltung* betrifft; so gehört sie gar keiner von den Zwangsarten unserer Gruppe an, und wenn ein Gesetz sie befiehlt; so ist die Schadloshaltung *das Gleichartige* worauf es in diesem Falle abgesehen ist, sie ist also der Zweck des Gesetzes, nicht das was solches zu einer Nothwendigkeit macht. Dem Indemnisationsgesetz muss also noch ein Uebel zugesellt seyn, welches, als solches, nicht in den Begriff der Schadloshaltung gehört. Kommt es in Fällen dieser Art zu gerichtlichen Streitigkeiten; so ist der erste Spruch öfters nur als die nähere Erklärung anzusehen, dass und wie der Fall sich unter das Gesetz subsumire, die Schadloshaltung selbst wird dann nicht selten *sub poena dupli* auferlegt, welches aber vorläufig Niemand mit den Worten „sub duplici poena" wird kommentiren wollen, da das simplum noch nicht poena ist. Wenn nun der Bürger ist was er seyn soll, nämlich ein rechtlicher Mann; so ist ihm die auferlegte Schadloshaltung bald deswegen kein Uebel, weil er nur das zurückgiebt wovon er jetzt weiss dass es ihm nicht gehört, und was er eben deswegen nicht haben will; bald sieht er den ihm dadurch erwachsenden Verlust, nicht sowol als Strafe, sondern als die Folge eines Versehens, eines Unglücks an. Wenn der Bürger nicht rechtlich ist; so wird sich ihm die, wenn auch nicht als Strafe zuerkannte

Schadloshaltung, doch in der Aufnahme in etwas Strafartiges verwandeln. Dieser Fall findet seine Erklärung in dem Obigen.

Ich hoffe an dem Ziele zu seyn, wo ich dem Leser, der hier keine vollständige Straftheorie von mir erwartet, und der die vielen, grösseren Theils geflissentlich gelassenen Lücken, des vorstehenden Raisonnements, leicht aus eigner Fülle supplirt, den Satz aufstellen darf:

Der Bürger als solcher ist nur erreichbar dem Gesetz. Sollen über den Bürger *Zwangsübel verhängt werden; so muss der ihnen zum Grunde liegende Zwang ein gesetzlicher seyn. Alle gesetzlichen Zwangsübel heissen ausschliessend Strafe: folglich kann der Bürger als solcher nur Strafe leiden, und der Staat als solcher kann nur Strafe verhängen!* — Von diesem Schluss lasse ich mir auch kein Jota ausstreichen; denn ich habe zu seiner vollendeten Deduktion noch vieles zurück, wodurch ich allen, wenigstens *mir denkbaren*, Einwendungen glaube begegnen zu können: wer ihn angreifen will, thue es in einer besonderen Abhandlung, die ich beantworten werde. Steht indessen dieser Schluss fest; so stehen mit ihm fest folgende zwei Sätze:

a) Die Strafe, die dem ganzen Gebiete des bürgerlichen Rechts, oder des Rechts im engeren Sinn, gemein ist, kann nicht Charakter der

K. R. W. ſeyn. (Ueber die Strafmittel d. K. R. vergl. m. F. §. 136. u. G. §. 66.)

b) Wenn irgendwo gezüchtigt wird, ſo muſs die Sphäre der Züchtigung nicht *unmittelbar* dem Staate angehören; ſondern es muſs ſolche von einer anderen Seite (einer nicht direkt bürgerlichen) hereintreten. Ein *gezüchtigter Bürger* iſt mir in ſeiner Art das, was mir ein *verurtheiltes Kind* ſeyn würde.

Ueber „*b*" hier nur wenige Worte. Der Satz iſt mir für mein künftiges Syſtem der Polizey höchſt fundamentell, und ich muſs mich eben deswegen um ſo mehr nach Beiſtand zu ſeiner Aufrechthaltung ſehnen. Mein Vertrauen daſs ich ihn ganz geltend machen werde, hat zwei mächtige Stützen: denn, ſchon mehr als zur Hälfte haben ſich dafür erklärt, *Montesquieu* und *Feuerbach*. Es wird ſich tiefer unten der Zuſammenhang finden der zwar kurzen, jedoch deswegen nicht minder wichtigen, Stellen zu erwähnen welche aus ihren Werken hierher gehören.

An dem Folgeſatz „*a*" lauft unſer Raiſonnement fort. — Wenn aber die Strafrechtswiſſenſchaft ſich nicht durch den Begriff der Strafe charakteriſirt, wodurch charakteriſirt ſie ſich ſonſt? —

Ihrer Anzahl und ihrem Gehalte nach ſehr bedeutend, ſind bekanntlich diejenigen Gelehrten, welche

das *Kriminalrecht* für einen Theil des öffentlichen erklären, wo es sich sodann von dem *Civilrecht* in sofern dieses Rechte der Privatpersonen lehrt, und von dem ihm koordinirten *Staatsrechte*, in sofern dieses die durch die Verfassung des Staats begründeten Rechte darstellt, leicht unterscheidet. Diese Ansicht, welcher z. B. ein *Feuerbach* (§. 1.), wie *Hufeland*, *Stübel*, *Thibaut*, und so viele Anderen mehr angehören, hat docn auch ihre Gegner, von denen ich die *Schottische* Encyklopädie und die *Kleinschrodischen* Schriften als Belege anführe. — Ich freue mich, nicht genöthigt zu seyn, auf diesen Streit einzugehen. Denn, obgleich die, welche das K. R. zu dem öffenrlichen rechnen, damit eine Grenze gegen das Privatrecht ziehen, und leicht von dem Staatsrecht scheiden; so ist doch damit allein gegen die Polizey und das sogenannte Polizeyrecht nicht nur nicht geholfen; sondern im Gegentheil, die Berührungspunkte dieser rücken sich dadurch nur noch näher, das Bedürfniss der Diagnose wird nur noch dringender und schwieriger.

Ich sage hier nicht was meine eigne Ansicht sey, ich rede nur davon, dass man a) Kriminal- b) Kameral- und Finanz- c) Polizeyrecht, sofort unter dem gemeinschaftlichen Namen des *Regierungsrechts* aufzustellen haben, und dann durch obige Merkmale das Regierungsrecht zwar leicht nach Aussen, aber noch schwieriger nach Innen scheiden wird. — Freilich für die Krim. W. der grösste, aber auch für die

Nachbarn ein nicht unbedeutender Gewinn, wäre es, wenn ſich *in den Rechten ſelbſt*, und alſo unabhängig von dem Kriterium der Strafe, welche ſo viel bloſs Beliebiges an ſich trägt, und kaum je den Kläger leiten kann, der ſich nicht erlauben darf Richter zu ſeyn, wenn alſo *in dem Recht ſelbſt* eine Bedingung gegeben wäre, die zum unverkennbaren Charakter der Kriminalſache diente. — Ich ſtehe hier auf dem Punkt, welcher zwar nicht den ganzen Zweck der unter n. 4. bis hierher fortlaufenden Unterſuchung ausmachte, wol aber die nähere Veranlaſſung gab, gerade hier anzuknüpfen. Es iſt allgemein bekannt, wie die Lehrer der Krim. W. jetzt immer häufiger und lauter darauf dringen, ihrer Wiſſenſchaft eine ganz eigne Art von Rechten zu ſuchen, welche ſie bald die *angebohrnen*, bald die *unveräuſserlichen* nennen. So definirt z. B. *Kleinſchrod* (l. c. Th. I. Seite 15.) das Verbrechen, als eine die *angebohrnen* Rechte etc. angreifende Handlung, und ſpricht überhaupt hier und an vielen anderen Orten immer von dieſen angebohrnen Rechten. So ſtimmt *Grolman* (§. 26.) zwar dem Satz „*volenti non fit injuria*" als einer unerſchütterlichen Rechtswahrheit bei, ſchränkt ihn aber dennoch ausdrücklich, nur auf die *veräuſserlichen* Rechte ein, womit alſo der Gegenſatz der *unveräuſserlichen* geſetzt wird. Man ſieht ohne mein Erinnern, wie ſich der letzte Herr Verfaſſer hierdurch mit demjenigen entzweit, deſſen Rechtsbegriff er jedoch ganz adoptirt. — So wenig es mein diesmaliger Raum erlaubt, auch nur der vorzüglichſten

Schriftsteller des Peinl. Rechts zu erwähnen, welche sich, neben jenen an die ich mich bisher ausschliessend hielte, Verdienste um die nähere Bestimmung des Begriffs und Umfangs derselben, und dadurch indirekt Verdienste um die benachbarte Polizey erwarben; so kann ich dennoch unter ihnen den treflichen und wahrhaft gelehrten *Tittmann* nicht ganz übergehen. Bereits vor 8 Jahren, und also zu einer Zeit, in welcher — unbeschadet der Verdienste jener Männer denen *Tittmann* selbst volle Gerechtigkeit widerfahren läfst — die Anwendung der Philosophie auf die Peinl. Rechtsw. doch noch immer viel seltener war als jetzt, schon damals deckte er, gleich freimüthig und überzeugend, unter andern die grofse Unbestimmtheit auf, welche ihr aus dem Worte „*Verbrechen*" erwachse. Er zeigt, unter Berufung auf *Haltaus* und *Wachter*, dafs die deutsche Etymologie, unter Berufung auf *Clasen*, dafs die Etymologie des Wortes „*delictum*", auf jenen zu *weiten* Begriff führe, wo damit nichts als blofs das „*derelinquere legem*" ausgedrückt werde. Legt man aber — fährt er fort — dem Worte Verbrechen eine *engere* Bedeutung unter, nach der es eine Verletzung der angebohrnen und derjenigen erworbenen Rechte, welche als Bedingung von ersteren gelten in sich fafst; so ist der Begriff des peinlichen Rechts wieder zu enge. Denn dieses beschäftigt sich auch mit Verletzungen anderer Rechte, die weder angebohren sind, noch als Bedingung von diesen gelten können, sondern zu den *Polizeyvergehungen gehören*, wie die meisten der so-

genannten fleischlichen Verbrechen, Gotteslästerung, verbotene Spiele, Vor- und Aufkauf und andere. *)

Hier zu weiterem Nachdenken, Verwerfen oder Verbessern meine Meinung.

Wie auch immer es bis jetzt noch in unserer positiven Krim. R. W. aussehen, wie viele Vorsicht auch immer bei ihrer durch die Philosophie zu bewirkenden Reformation nöthig seyn möge; so viel ist gewiss, auch sie muss, um ihrer und um ihrer Nachbarinnen willen, einen bestimmten Charakter haben, und dieser Charakter kann nicht so weit seyn, dass alles Sträfliche überhaupt vor ihr Forum gehöre, weil

*) *Tittmann Versuch über die Wissenschaft des Peinl. Rechts.* Leipz. 1798. §. 2. u. 3. Schon die Revision erwähnt belobend dieser Stelle (Th. I. Seit. 160.) Man vergl. desselben: *Grundl. der Strafrechtsw.* Leipz. 1800, das mit einer besonders reichen Literatur ausgestattete Werk. Die Objekte der Strafrechtsw. s. §. 26. u. 27. Der gelehrte Verfasser macht die Verletzungen der *angebohrnen* Rechte einzig zum Gegenstand des peinl. R., aber nicht zu ihrem einzigen Gegenstande. — Gegen die Herleitung des Begriffs des P. R. aus denen ihm ausschliesslich angehörigen Strafen, erklärt sich der *Versuch* §. 7. mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass ja einige dieser Strafen Polizey-Strafen seyen. Ueber die Strafen zu *Haut und Haar*, im Gegensatz derer zu *Hals und Hand* s. Seit. 18.
d. V.

ſie es ſonſt, wie ich glaube dargethan zu haben, mit allem *Geſetzlichen* überhaupt zu thun hätte. Aller anderen Unbequemlichkeiten nicht zu gedenken, würde die ſo ausgedehnte Strafrechtswiſſenſchaft, die Kräfte jedes Einzelnen, für ein allſeitiges und gründliches Studium bei weitem übertreffen. Da nun alles Recht, eine Foderung und Leiſtung in ſich faſſend, nur durch Köexiſtenz wirklich wird, Köexiſtenz aber wenigſtens durch eine Dualität und in der Regel durch eine Pluralität bedingt iſt, dieſe endlich keinem Individuum angebohren ſeyn können; ſo läſst ſich ſchon aus dieſem Grunde nicht von *angebohrnen* Rechten reden. Ueberdem werfen die angebohrnen Rechte, man kämpfe wie man wolle, in eine Welt transcendenter, rein ſittlicher Begriffe, deren Entwickelung den Menſchen ſchwerlich je gelungen ſeyn würde, wenn der Rechtsbegriff dadurch bedingt wäre. Ich will ſagen: die zur Köexiſtenz Berufenen, hätten ſich wahrſcheinlich todt geſchlagen, ehe die angebohrnen Rechte hätten können anerkannt werden, d. h. ehe die ſittlich Baſis derſelben, und alſo ihre einzige, ſo weit vollendet geweſen wäre, daſs ſich auch für das köexiſtentiſche Verhältniſs etwas darauf hätte gründen laſſen. Die Sache verhält ſich anders, wenn man das hier viel günſtigere Wort „*unveräuſserlich*" wählt. Wer unveräuſserliche Rechte ſetzt, leugnet hiermit gar nicht, daſs ihre Entſtehung der Köexiſtenz verdankt werde, und eben ſo darf er um ihrer Deduktion willen, ſeine Zuflucht keineswegs zu dem transcendenten Freiheitsbegriff nehmen, ſondern ſie können direkt

an unsere Menschheit (Vernünftigsinnlichkeit) geknüpft werden. Eine jede Person hat *unveräusserliche* Rechte, und zwar auch namentlich die mystische, welche eine jede Gesellschaft, der Staat insbesondere bildet. Es können Fälle eintreten, in welchen der Staat, bisweilen auch nur temporell, ein sonst veräusserliches Recht, in die Kategorie der unveräusserlichen zu setzen hat: doch scheint es mir, dass sich auch für diese seltneren Fälle allgemeine Regeln aufstellen lassen, in welchen sie dann wenigstens nicht in solchen Ausnahmen erscheinen, welche die blosse gesetzgeberische Laune zu machen sich erlauben dürfe. So scheint es mir, dass z. B. die drei- und vierfache Wiederholung desselben Vergehens diesem allerdings einen kriminellen Charakter geben könne, in so fern sie nämlich beurkundete, dass Thäter ein geflissentlicher Verächter des Rechts überhaupt sey. Nur *den mehrmals wiederholten reinen* Diebstal (Grol. §. 178.), würde ich für kriminell ansehen: das Dardanariat, würde im Mangeljahr dafür zu erklären seyn etc. Die unveräusserlichen Rechte werden, meines Erachtens, nur dann richtig gefunden werden, wenn man den ko-existentischen Gesichtspunkt scharf ins Auge fasst, und man muss auch dabei unterscheiden, in wie fern sie dem Recht im engsten Sinne angehören können, oder nicht? Für das letztere Prädikat wird unter andern erfodert, dass die Verletzung bleibende Spuren zurücklasse, und dass der Thäter ein vollkommen Rechtsfähiger sey. Ich glaube deduziren zu können, dass die Selbstentleibung, und also auch ihr misslun-

gener Verſuch, nicht als kriminell anzuſehen ſey, weil der Unglückliche dieſer Art in dem Akte ſich nicht mehr allen Leiſtungen entzieht oder entziehen will, als er zugleich auf alle möglichen Foderungen verzichtet. Bei ihm iſt vón gar keinem Recht im ſtrengſten Sinne die Rede, und die Aufſicht über ihn iſt gewiſs rein polizeylich. So dünken mir Kinder, auch Wahnſinnige *unveräuſserliche* Rechte gegen vollkommen Rechtsfähige zu haben, oder der vollkommen Rechtsfähige muſs dieſen Menſchen Foderungen unterlegen denen ſeine Leiſtungen entſprechen, während er die Leiſtung von ihrer Seite, durch ſeine überlegene Stärke und Einſicht zu bewirken hat. Ich möchte gern die bereit liegende Definition der unveräuſserlichen Rechte aufſtellen, aber ich beſorge, daſs man den etwaigen Miſsgriff dieſer Definition, auf die Gültigkeit der Sache ſelbſt übertragen möchte, und finde darin Grund genug, Einſichts- und Talentvolleren nicht vorzugreifen. — Indeſſen läſst die Vorſtellung von der Entſtehungsart der Rechte wie der verehrungswürdige *Fichte* ſie giebt, durchaus keine unveräuſserlichen Rechte zu, und wer ſeinem Rechtsbegriff beiſtimmt, kann, ſo viel ich ſehe, auch nicht anders als mit ihm ſagen „*ein Recht iſt offenbar etwas, wovon ich Gebrauch machen kann oder nicht!*" Ruht hingegen das Recht immer in den Zweien, in deren koexiſtentiſcher Mitte es wirklich wird; ſo muſs ſich auch ausmitteln laſſen, welche Baſis für alle Fälle eines anzuknüpfenden Rechtsverhältniſſes unangetaſtet bleiben müſſe. Doch, wie geſagt, iſt die

Ansicht nicht ganz verwerflich, so werden die, denen ihre Ausbildung obliegt, sie glücklicher vollenden als ich es vermöchte. Mir liegt jetzt noch die Ablegung meines Votums in der Streitfrage über den Staatszweck ob, welches ich diesen Erörterungen des Rechtsbegriffs nur folgen lassen zu können glaubte. Also:

Mein Votum über den Staatszweck.

Die Frage über den *Staatszweck* läd allerdings zu einer philosophisch - historischen Untersuchung und zwar so gewiss ein, als ein vollkommeneres System der Staatswissenschaften nicht von der blossen Spekulation und nicht von der blossen Empirie zu Stande gebracht werden kann. — Fuss beim Mahle! ruft die Erfahrung, wenn jene ihren Luftballon will steigen lassen, der zwar oft so leicht und anmuthig steigend die Oberwelt zur Unterwelt macht, endlich aber doch wieder zu dieser Unterwelt zurückkehren muss, und dann nur nicht des Platzes sicher ist auf welchem er niederfällt. Es ist doch des Menschen unwürdig ein blosses Gewohnheitsthier zu seyn! sagt die spekulirende, Zweckbegriffe bildende Vernunft, zu denen welche nur Routine annehmen wollen. Durch sorgfältige Abwägung ihrer beiderseitigen Gründe, kommt man zu dem Resultate, dass man in dem vorliegenden Falle fragen müsse: Welchen Zweck hatten die uns bekannt gewordenen Staaten, von ihrem Ursprung bis zu ihrer Vollendung? und in wie fern hat dieser *historische* Staatszweck die Billigung oder

Missbilligung der Vernunft, d. h., wann ist er ein durchaus *vernünftiger?*

Aber schon diese Art das Werk anzugreifen, hat in neueren Zeiten bedeutende Gegner: lichtvoller zusammengestellt und bestimmter ausgedrückt fand ich sie nirgends, als bei dem berühmten Verfasser des *Anti-Hobbes.* *) Ihrer sind zunächst drei:

a) Die Geschichte reicht nirgends bis zum Entstehen der Staaten.

b) Die Muthmassungen mittelst welcher man die Lücken der Geschichte ausfüllen möchte, geben, im besten Fall, nur Wahrscheinlichkeiten; Wahrscheinlichkeiten dienen in keinem zur sicheren Grundlage von einem wissenschaftlichen Gebäude.

c) Wüssten wir wirklich genau, was diese und jene Genossen der Vergangenheit und Ferne bei ihrem Eintritt in einen bestimmten Staat für einen Zweck hatten; so wüssten wir doch damit noch keineswegs welchen sie hätten haben sollen, also gerade das nicht was wir wissen wollten, um einen Maasstab für alle, wenn auch noch so widersprechende Erfahrungen zu haben.

*) *A. H.* Seite 9—13. vergl. *Thomas* Lehrbuch der natürl. RW. §. 206.

Ich antworte, oder beſſer ich erkläre, welche groſse Behutſamkeit dieſe lautſprechenden Gründe, mir bei der Zurathziehung der Geſchichte zu fodern ſcheinen.

Ad. a) Es iſt wahr, das Wiſſen unſerer Univerſalgeſchichte iſt Stückwerk wie jedes andere, und die Erinnerung an den unverkennbaren Fehler den ſie beſonders an ihrer Wurzel trägt, müſste ſie immer zur Beſcheidenheit zurückrufen können, wenn ſie ja etwa ein Name übermüthig machen ſollte, der weit mehr ſagt als ſie zu leiſten vermag. Der geiſtreiche *Schummel* erklärt den ganzen ſo gewöhnlichen Namen dieſes Bruchſtücks, für die Erfindung menſchlicher Eitelkeit, und wer könnte wol ſo eitel ſeyn ihm unrecht zu geben? — Indeſſen kann der obige Satz eigentlich doch nicht mehr ſagen, als daſs noch nie ein ſo eben ſeinen Staat bildendes Volk, bereits damals einen gleichzeitigen Geſchichtſchreiber aus ſeiner Mitte aufſtellen konnte. Nichts ſteht jedoch entgegen, daſs nicht irgend ein gleichzeitiger, mit allen Talenten für echt-geſchichtliche Darſtellung ausgerüſteter, Zeuge der gebildeteren Nachbarſchaft auftrete, dieſen intereſſanten Moment in günſtiger Lage erhaſche, und ihn glücklich und wahr der Nachwelt überliefere. Was uns (um die Beſtätigung des an ſich gar nicht Unwahrſcheinlichen möglichſt aus der Nähe zu entlehnen), was uns z. B. *Cäſar* als Augenzeuge

von manchen Gallischen Völkerschaften sagt, reicht genau in das Zeitalter, wo sich die kleinen Staaten derselben so eben im Werden befanden. Ein gleiches gilt von dem Germanien des Tacitus, dessen Gemählde überhaupt noch späterhin in so vielen kleinen Zügen viel zu treu befunden wird, als daſs man zweifeln könne, der Verfasser habe Dokumente von wohlunterrichteten Augenzeugen vor sich gehabt, die, ein Einziger wie er, hinsichtlich ihres geschichtlichen Werths höchst sorglich zu prüfen sicher nicht unterlassen hat. *Barrow*, den man schon als den Begleiter *Makartneys* von der vortheilhaftesten Seite kennt, und eben so *Percival*, fanden auf ihren erst jüngst von dem Kap aus in das Innere von Afrika angestellten Entdeckungsreisen Völkerstämme, bei denen sich noch nicht einmal eine Spur von einem unter ihnen werdende Staate zeigte. Der Mann welcher nun seiner Zeit nach ihnen kommt, ist jetzt schon vorbereitet, auf die in dieser Hinsicht dort zu erwartende Veränderung sein Augenmerk zu richten, und also ganz im Stande, ein genaues geschichtliches Datum einer solchen Begebenheit aufzustellen. Ich schliefse: nach dem was also Geschichte hier bereits geleistet hat, und noch zu leisten mit Zuverlässigkeit erwarten läſst, würde ihr Gewalt geschehen, wenn man ihr, unter dem Vorwurf einer gänzlichen Unwissenheit über die Entstehung der Staaten, alles Mitstimmen untersagen wollte. Hierzu kommt, daſs

die hiſtoriſche Erörterung des Staatszwecks nicht bloſs an ſolchen Fakten hängt welche der Entſtehung, ſondern ebenſowol, vielleicht noch mehr, an ſolchen, welche der weiteren Ausbildung der Staaten angehören.

Ad. b) Ich gebe unbedingt zu, daſs die pſychologiſch menſchengeſchichtlichen *Muthmaſsungen*, (dergleichen ein *Hobbes* und Andere aufſtellen) für die Beſtimmung des Staatszwecks keinen Werth haben, wenn ſie der Art ſind, daſs man keine Verhältniſſe ſchaffen könnte, in welchen Erfahrung über ſie entſchiede und daſs dergleichen kaum einigen Werth haben würden, wenn man für ſie eine künſtliche Erfahrung bewirken könnte.

Ad. c) Der obgedachte Herr Verfaſſer hat es durchaus nur mit dem Staate in der Idee zu thun, und man würde, wie es mir ſcheint, mehr als er ſelbſt wünſchte, in jene Stelle legen, wenn man auſſerhalb des Gebiets der reinen Staatslehre eben ſo argumentiren wollte. Die Verſuche einer reinen Staatslehre ziemen der philoſophirenden Vernunft; daſs aber der Staatsmann mittelſt ihres Studiums nicht vor den ungeheuerſten Miſsgriffen ſicher ſey, bedarf doch wol keines Beweiſes, und eben ſo gewiſs iſt es, daſs es vergeblich wäre, von einer durch die Sinne dedienten Vernunft einen Maaſsſtab zu erwarten, welcher für die Regulirung des koëxiſtentiſchen Verhält-

nisses nicht erst der Prüfung an der Erfahrung bedürfe, so wie umgekehrt wahre Erfahrung nur erst durch die Beihülfe der Vernunft möglich wird. — Ich glaube hiermit genug zu meiner Rechtfertigung gesagt zu haben, wenn ich mir erlauben werde, hin und wieder besondere Rücksicht auf einige geschichtliche Data zu nehmen.

Unter der grossen Menge von Definitionen welche man seit *Plato* von dem Staate aufgestellt hat, ist meines Wissens noch keine aufgestellt worden, welche geläugnet habe, dass der Staat eine *Gesellschaft* sey. Es scheint mir nöthig, vor allen Dingen diesen Gattungsbegriff des Staats möglichst genau zu bestimmen: denn irrt man in ihm, so kann der Artbegriff nur zufälliger Weise nicht falsch seyn.

Thomas. „Gesellschaft ist eine wechselseitige *rechtsgemässe* Verbindung mehrerer Personen zur Erreichung eines *gemeinsamen* Zwecks."

Nach ihm wird zu derselben nicht nur erfodert:

1) Ein gemeinsamer Zweck; sondern auch

2) Ein rechtliches Verbundenseyn. Denn — sagt er — es können mehrere Menschen auf Einen Punkt hinwirken, ohne eine Gesellschaft zu begründen. Es ist dann bloss ein zufälliges Zusammentreffen mehrerer Tendenzen.

Gros. „Eine Gesellschaft ist der Zustand mehrerer zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks gegenseitig verpflichteter Personen.

Hufeland. „Gesellschaft ist eine Verbindung mehrerer Menschen, in der Absicht, um mit vereinigten Kräften einen Zweck zu erreichen. *) —

In der That ein merkwürdiges Wort, dieses Wort: *Gesellschaft;* eins der schönsten Denkmäler in dem Heiligthum der Sprache, für die Richtigkeit des dunkelen Gefühls der Spracherfinder! Die Ameisen bilden *Haufen;* die Heuschrecken und Bienen *Schwärme;* die Fische und Vögel sind zusammen in *Zügen*, letztere auch noch in *Schaaren* und *Ketten;* die Hunde in *Mötten*, und miteinander verstrickt in *Kuppeln;* die grösseren Land- und Säugthiere meistens in *Heerden:* aber in *Gesellschaft* ist nur der einzige Mensch! Wer über die wenigen, bloss aus unserer Muttersprache und bei weitem noch nicht vollständig angeführten, Beispiele etwas weiter nachdenkt, findet ohnfehlbar, dass die Veranlassung doch eine oder die andere Art dieses Beisammenseyns eine Gesellschaft zu nennen, gewiss nahe gelegen habe, dort z. B. in der Republik der Ameisen, oder in der Monarchie der Bienen (wie *Pope* sich irgendwo ausdrückt), dann

*) M. s. die mehr angeführten Lehrbücher d. N. R. dieser Gelehrten und zwar T. Seite 133. G. Seite 213. H. S. 157.

bei den gröſseren Hausthieren, bei denen doch der Menſch ſonſt beſonders gerne anthropomorphiſirt. Die Erſcheinung muſs einen tiefen, wichtigen Grund haben, und wahrſcheinlich kann es nur ein ſolcher ſeyn, nach welchem in der Geſellſchaft etwas liegt, was mit dem Höchſten der Menſchheit zuſammenfällt.

Die angeführte Definition des mir ſonſt in ſeiner erwähnten Schrift beſonders ſchätzbaren Herrn *Thomas*, ſtimmt weſentlich mit der überein, welche *Kant* von der *bürgerlichen* Geſellſchaft giebt, wenn er ſagt, dieſe ſey: das Ganze einer vereinigten Menge Menſchen, in welchem diejenige Verfaſſung im Verhältniſs dieſer Menſchen untereinander iſt, daſs dem Abbruche der einander wechſelſeitig widerſtreitenden Freiheit, *geſetzmäſsige Gewalt* entgegen geſetzt wird. *) — Vielleicht wollte *Thomas* nicht ſowohl Geſellſchaft *überhaupt*, als die bürgerliche *insbeſondere* definiren. In dieſem Fall würde ich kaum eine kleine Erinnerung zu machen haben; in jenem aber, gegen welchen der Verfaſſer ſich nicht beſonders verwahrte, muſs ich ſeine Definition für zu eng erklären. Da giebt es noch hundert Arten von Geſellſchaften, und unter dieſen nennt man ſogar eine *ethiſche*, welche ſich von der rechtlichen gerade dadurch unterſcheide, daſs in ihr die Verhältniſſe nicht *rechtlich*, oder nicht durch Zwangsgeſetze beſtimmt wären. Der Verfaſſer würde mit mir hadern können, wenn ich ihm für

*) *Kant* K. d. U. K. Seite 393.

das Prädikat „rechtlich" einen andern Sinn als den unterlegen wollte, welchen man gemeiniglich mit dem *jus cogens* verbindet, und welchen er durchaus (z. B. §. 298.) adoptirt. Wahrscheinlicher noch als dass der Verfasser die bürgerliche Gesellschaft insbesondere habe definiren wollen, ist es mir, dass ihn zu dem, ihn so gewaltig einengenden, Worte „*rechtliche*" die Besorgniss verleitete, sonst keine scharfe Grenze gegen das bloss zufällige Zusammentreffen menschlicher Tendenzen zu haben. Hiergegen muss ich nun behaupten, dass bei einem streng *gemeinschaftlichen* Zweck kein solches *zufälliges* Zusammentreffen möglich sey: aber der Verfasser hat „gemeinschaftlich" (gemeinsam) mit „zugleich" verwechselt und musste dadurch in seinen Fehler fallen. Hören wir über diese beiden Worte den treflichen Lexikographen der deutschen Synonymik: *)

„*Gemeinschaftlich. Zugleich.*"

„I. Ueber. Was in einerlei Zeit geschieht."

„II. Versch. Diesen Begriff drückt *zugleich* aus. *Gemeinschaftlich* setzt noch den Nebenbegriff hinzu, dass das was geschieht, mehrere Urheber haben müsse, die ihre Kräfte zu einerlei Wirkung *miteinander vereinigen*, das folgt aus der Ableitung des Wortes selbst. Es donnert und regnet zugleich, aber nicht gemeinschaftlich;

*) *Eberhard* Synonymik Th. III. Seite 239.

denn es ist hier nicht eine Vereinigung mehrerer Kräfte (der Kräfte Mehrerer) zu einerlei Wirkung. — Ein Schriftsteller giebt in einer Messe mehrere Bücher *zugleich* heraus, aber nicht gemeinschaftlich, denn es sind hier nicht mehrere Urheber."

Ich gebe noch ein anderes, den *Eberhardischen* analoges Beispiel: „A" und „B", die Kompetenden, reisen in derselben Stunde, von demselben Orte aus nach derselben Residenz, um dieselbe Stelle zu erhalten. In diesem tausendmal vorkommenden Fall geschieht so vieles *zugleich*; *gemeinschaftlich* nichts. Unter andern haben beide den Zweck in die Residenz zu kommen, und von beiden wird dieser Zweck als Mittel auf einerlei Endzweck bezogen. Das Sprachgefühl ist hier so richtig, dass von Tausenden, die doch vielleicht noch nie über das Wesen des Gemeinschaftlichen nachgedacht hätten, kaum Einer sagen würde, „A" und „B" seyen *in Gesellschaft* nach der Residenz gegangen; sie hätten Gesellschaft gemacht: ja, eine solche Behauptung würde den Sprecher leicht lächerlich machen, wenn einer oder der andere seiner Zuhörer den Fuss kennte, auf welchem fast alle gewöhnlichen Menschen stehen, wenn sie Kompetenden werden. Ein einziger Umstand kann die Sache ändern. Dass beide Einen Wagen miethen in welchem sie zugleich reisen. Jetzt sind sie (Kompetenden oder nicht) gemeinschaftlich gereist, und man sagt von ihnen sie seyen in *Gesellschaft*. Wir

entdecken hier das Gemeinſchaftliche und die Geſellſchaft als miteinander geſetzt und aufgehoben. Ich frage nun weiter: in wie fern wurde durch das Miethen des Einen Wagens deſſen ſie ſich bedienten, der einerlei, d. h., der zugleich in derſelben Richtung beſtehende Zweck zu einem gemeinſchaftlichen? oder wie habe ich es anzufangen, wenn ich einen bisher nur zugleich beſtehenden Zweck zu einem gemeinſchaftlichen erheben, den Charakter der Geſellſchaft begründen will? Unſer Beiſpiel wird uns zur Auflöſung des Problems führen. „A“ und „B“ können jetzt nicht anders als in demſelben Momente abgehen und eintreffen; auch ſind beide auf denſelben Raum des gemietheten Wagens beſchränkt. Es frägt ſich: ob dieſe Beſtimmung (die ſich auf den Raum und die Zeit bezieht in welchen der einerlei Zweck, kraft des gemietheten Wagens verfolgt wird) die Veränderung hervorbrachte? Die Antwort muſs verneinend ausfallen. Denn, alles was ihnen von dieſer Seite der Wagen gewährt, könnte von ihnen als ſolchen Fuſsgängern realiſirt werden, welche auf demſelben Fuſsſteige, ganz gleichen Schritts wandelnd, weder durch das Woher? (locus unde) noch durch das Wohin? (locus ad quem) noch durch das Weswegen? (finis) verſchieden, ganz unbekümmert um ſich, dieſelbe Reiſe und ſie dennoch nicht in Geſellſchaft machten. Aus allen dieſen Daten folgt ſo wenig eine Gemeinſchaft und Geſellſchaft, daſs wir annehmen können, das alles treffe zuſammen, ohne daſs nur Einer den Andern beſonders bemerke, und

während Jeder seine Zwecke in schweigender Brust, also dem Andern ganz unbekannt, vergrabe. Nichts steht entgegen, dass wir die beiden so Reisenden mit Einem Schritt selbst bis in das Vorzimmer des Ministers treten lassen, wo sie sich dann während der Langenweile und eben im höchsten Feierkleide ihrer Artigkeit, fragen könnten: ob sie nicht schon irgendwo einmal sich zu sehen das unaussprechliche Glück gehabt hätten. *) — Nachem in dem Gesagten des dem Gemeinschaftlichen Ausserwesentliche abgeschieden worden ist, sind wir dem Auffinden des Wesens des

*) Wer das Wesen der Gemeinschaft in das setzen wollte was der Wagen von dieser Seite gewährt, den könnte man, nach Belieben, mit dieser Behauptung sogar lächerlich machen. Er müsste zugeben, dass so wenig die Länge des Wagens als das Vor- oder Rückwärtssitzen in demselben, die Gemeinschaft aufhöbe. In Ermangelung eines Besseren, sollen nun die Kompetenden auf einem 18—24 Fuss langen Erntewagen, in steter Entfernung ihrer Sitze von 10—15 Fuss, reisen. Gesetzt nun die Residenz wäre eine von jenen, in welchen es üblich sey die Dienste als Preise der Wettrenner und Wettläufer zu vergeben; so würde die Gewissenhaftigkeit der dasigen Volksväter bei denen auf solchem Wagen ankommenden Kompetenden, in gar keine, wol aber würde sie in die grösste Verlegenheit bei denen gerathen können, die, als sonst unabhängige Fussgänger, in allen Stücken die grösste *Zugleichheit* nachzuweisen vermöchten.

d. V.

Gemeinſchaftlichen und der Geſellſchaft bedeutend näher. Zurück zu unſerm Beiſpiele. „A" und „B" mietheten den Wagen zuſammen, welchen man ihnen um 1 Karolin zugeſtand. Schon des Abends vorher war „A" bei dem Lehnkutſcher geweſen, hatte dieſem ſeine vorhabende Reiſe bekannt gemacht, hatte die Foderung des Kutſchers gar nicht übertrieben gefunden, aber doch dabei erklärt, er könne dieſen Kontrakt nur auf den Fall eingehen, wenn ſich ein *Geſellſchafter* fände. Kaum hatte „A" das Haus verlaſſen, ſo kam „B", dem ſchon der Lohn um welchen der Lehnkutſcher nach der Reſidenz zu führen pflegte bekannt war; ſeine Erkundigung gieng auch nur auf den Geſellſchafter, und da man ihm ſagen konnte, daſs ein ſolcher da ſey; ſo wurde der Kontrakt als geſchloſſen angeſehen. Bei dem Einſteigen in den Wagen machen ſich „A" und „B" gegenſeitige Glückwünſche, ſich wechſelſeitig gefunden zu haben. Daſs ſie ſich dergleichen machen iſt nicht etwa bloſse Regel der Lebensart und bezieht ſich nicht bloſs auf die Annehmlichkeit der Unterhaltung; ſondern dieſer ganze Akt liegt tief in der Natur der Sache, und hat noch Wahrheit, wenn auch die Unterhaltung keinen Pfenning werth wäre. Schon hier zeigt ſich der wahre Charakter des Gemeinſchaftlichen und der Geſellſchaft, aber noch unverkennbarer zeigt er ſich bei der Bezahlung. Der Kutſcher ſoll eine Karolin haben. Wer zahlt ſie? „A" oder „B"? — Die erſte, richtige Antwort auf die ſo geſtellte Frage iſt: Keiner! die zweite: Jeder zur Hälfte! In der erſte-

ren finden die Gesellschafter, in der zweiten findet der Kutscher seine Befriedigung. Man setze, dass bestimmt auf eine Karolin kontrahirt wurde, und dass der Kutscher (etwa weil er schlechte Geldsorten fürchtete, oder auf den kleinen Gewinn des Agio sähe, oder weil er, auf unsicherem Heimwege das kleine Stückchen leichter zu verbergen hoffte) kurz dass er darauf bestünde, die in Gold stipulirte Karolin wirklich in einem diesen Werth entsprechenden Stückchen zu haben. Erhält er es, so kann weder „A" noch „B" in dem Stück nachweisen, was davon er gegeben habe: ausgedehnt in seinem Gehalt durch die Kunst des Vergolders, würde dennoch nie der Fall eintreten, dass einer von Beiden sagen könnte, zu diesem Bogen des Flittergoldes habe er, zu jenem habe sein Gesellschafter das Material in die Hände des besagten Kutschers gegeben. Es ist Zufall, d. h., es hat Ursachen die hier nicht in Erwägung kommen, dass nicht für jede denkbare oder in Zahlen auszudrückende Geldsumme ein eigenes Gepräge da ist, und wenn man übereingekommen wäre Jemanden die Summe von 1 fl. 3 kr. 1 pf. zu zahlen; so hebt der lediglich auf die verschiedenen Gepräge berechnete Ausdruck gar nicht die Totalität auf, welche unwidersprechlich in dem Begriff einer jeden Summe liegt. — In dem Moment wo „A" und „B" den Kontrakt schlossen, gieng die Katastrophe der bisherigen *einerlei* Zwecke, in den *gemeinschaftlichen*, oder es gieng die Schöpfung eines *Ganzen*, aus früheren *Aggregaten* vor sich, dadurch, dass Jeder von nun

an nicht mehr bloſs *ſeinen* Zweck, ſondern einen ſolchen beförderte in welchem der ſeinige eben ſo enthalten war, wie ſein Kontingent in der Karolin. Ich ſage mit möglichſtem Nachdruck „*es ſey hier eine neue Schöpfung vorgegangen*“ und ich würde mich für durchaus miſsverſtanden halten, wenn jemand den gemeinſchaftlichen Zweck, der das *Geſellſchaftsganze* ausmacht, für eine Zuſammenſetzung aus den einzelnen Zwecken von „A“ und „B“ hielte. Wir ſetzen der Geſellſchaftszweck, d. h., der gemeinſchaftliche, ſey = x. und der frühere einerlei Zweck das „A“ heiſse klein „a“; der frühere einerley Zweck das „B“ heiſse klein „b“: ſo würde dennoch die Formel: Zweck a + dem Zweck b = dem Zweck x, durchaus nicht anwendbar ſeyn. Manchem — jedoch nur dem nicht welcher Philoſophie und Mathematik zu ſcheiden geübt iſt — könnte es ſcheinen, als ob ich ſchlechthin den Satz leugnete: das Ganze ſey ſeinen Theilen; alle Theile zuſammen genommen ſeyen dem Ganzen gleich. Ewig wahr für alle mathematiſchen Gegenſtände, leidet er auf den nicht konſtruirbaren, bloſs philoſophiſchen Begriff eines Geſellſchaftsganzen, eben ſo wenig Anwendung, als die Fragen von der Länge, der Breite und Schwere eines ſolchen Geſellſchaftszwecks anwendbar wären. — Als oben die Frage aufgeſtellt wurde: Wer den Kutſcher bezahle? Konnte man durchaus wahr antworten: Keiner! Dieſe Antwort war die des Philoſophen, der die Erfüllung des Kontrakts, der die Summe als ein Ganzes auffaſste. Die andere eben

ſo wahre Antwort: Beide! war die des Rechners, der aber, um ſeinen Kalkul zu machen, das philoſophiſche Ganze (den Totalitätsbegriff) zerſtöhrte, und ihm den der Gröſse unterlegte, welcher das für die Mathematik iſt, was der Begriff der Allheit für die Philoſophie iſt. Nur dasjenige Ganze welches, und *in wie fern* es eine Gröſse iſt, kann gleich geachtet werden ſeinen Theilen zuſammen genommen. Nicht ſo das philoſophiſche Ganze, welches man nur nicht für aufgehoben anſehen muſs dadurch, daſs ihm eine Darſtellung in der Sinnenwelt entſpricht, die es dem Ungeweihten, und dann Jedem der ſich ihm nicht philoſophiſchen Schritts nähert, möglich macht, ſolches (für was immer für andere Zwecke) als eine Gröſse anzuſehen, es als ſolche zu behandeln oder auch wol zu miſshandeln. Mit der Gefahr bei dem vorſchnell Urtheilenden in den Verdacht einer Abſchweifung zu kommen, will ich dieſen Satz etwas näher erläutern, von ihm hängt die richtige Einſicht in das Weſen der Geſellſchaft ab, und ohne dieſe ſcheint mir alles zu ſchwanken, was ſich über das Weſen, über den Zweck jener Art von Geſellſchaft ſagen läſst, welche wir Staat nennen. — Wir haben Ganze der *Gröſse*, und Ganze der *Totalität*, wovon jenen *Theile* und dieſen *Glieder* zukommen. Schon der gemeine Menſchenverſtand huldigt dieſer Anſicht und ſchon er weiſs von Ganzen die wir nicht haben, wenn wir gleich alle ſeine Theile hätten. Daſs ich, trotz des bis auf den Staub den die frevelhaft mörderiſche Säge zurückließs, mir gebliebenen Beſitzes der

sämmtlichen Trümmer, dennoch meinen Baum verlohren hätte, bezweifelt Niemand. Eben so hätten die Theile des zertrümmerten Apoll höchstens den Werth der Reliquie: wer ihre Legende nicht wüſste, würde nicht barbarisch verfahren, wenn er sie in das Fundament einer Mauer vergrübe. Es gehört noch ein drittes Beispiel hierher, nämlich das des *Sempronius*, welcher, recht eigentlich bei einem Haufen von Gelehrsamkeit, in seinem Umgang so fade, in seinen Vorträgen, den mündlichen wie den schriftlichen, so verwirrt und in dem Geschäftsleben so unbrauchbar ist. Was mag den Kenntnissen des fürchterlich gelehrten Mannes fehlen? — *Schlözer* würde sagen, sie seyen geordnet, wie die Perlen am Halse der Phyllis. — Wenn das Wesen eines Ganzen der Gröſse auf Berührung in der räumlichen (dann auch in der zeitlichen) *Ausdehnung* beruht; so ist das Wesen eines Ganzen der Totalität eine sich unterstützende *Wechselwirkung*. — Ich übergehe, unter welchen Gesichtspunkten auch das Ganze der Gröſse eine Seite bietet, auf welcher ihm eine *gewisse* Totalität zukommt. *) Ich halte mich bloſs daran, daſs die in

*) Der Stein, der Block etc. ist ein Ganzes der Gröſse, in so fern ein *reelles*, im Gegensatz des *eingebildeten*: dennoch findet in ihren Darstellungen noch ein Zusammenhang Statt, welcher von meinem Denken desselben unabhängig ist. Die Zahl 6 als Gröſse, ist $=4+2$. Dennoch ist die Sechstheit, die Neunheit etc. zerstöhrt, sobald ich irgend eine Veränderung damit vornähme.

der Sinnenwelt dargestellten Totalitäten, auch eine Seite bieten von welcher sie Ganze der Gröſse sind. In jeder Totalität ist also eine sich unterstützende *Wechselwirkung* gesetzt und wer sie eine Totalität nennt, hat diese Wechselwirkung vor Augen. Ist nun solche das Werk der Natur, in so fern diese einen Gegensatz der freien menschlichen Thätigkeit ausmacht, und liegt uns der Zusammenhang so vor, daſs unsere Sinne ihren Bestand auffassen, d. h. das Gesetz der Kausalität in ihm realisirt finden können;

Könnte die Einheit, besser könnte jede der hier enthaltenen Einheiten sprechen, so würde jede sagen können: daſs hier eine Sechstheit besteht, verdankt man mir, wie ich es euch übrigen verdanke und würde ich abtreten, so littet ihr alle die Einbuſse der Sechstheit. — Selbst der Sandhaufen verdankt gerade diese Gestalt und Gröſse, gerade einer solchen Lage seiner Theile und es ist wahrscheinlich nur die Stumpfheit unserer Sinne und die Unvollkommenheit unserer Mathematik, in welcher wir ein solches Ganze des gegebenen Sandhaufens, nicht für ein solches halten, welches nur dann zu Stande kommen kann, wann alle darin enthaltenen Einheiten gerade *diese* Stelle behaupten, gerade so gegeneinander wirken. — Hierher gehört auch was ich oben von dem Ganzen der Karolin sagte. — Ich kann diese Behauptung hier nicht ausführen, auch sagt sie nicht sowol etwas Neues, als sie vielleicht hin und wieder dem Miſsverstande einiger Worte vorheugt. Vielleicht daſs sie neues Miſsverständniſs veranlaſst.

d. V.

ſo nennen wir eine ſolche Totalität einen *Organismus*. Mag es immerhin einen Weltorganismus geben: auf unſerem Standpunkte können wir einen ſolchen nur ahnen und ſchon die Kürze des Lebens hindert, auch die geiſtreichſten Beſchauer, an tieferer Einſicht in die ſich allſeitig unterſtützenden Kräfte wie ſie in dem Reiche des Seyns thätig ſeyn werden. Ewig wird hier dieſes Geſchlecht, ſo mächtig in den Wirbel der anſcheinend immerwährenden Zerſtöhrung verflochten und unfähig das Endloſe zu faſſen, mit unbeſiegbaren Hinderniſſen kämpfen, höchſtens in dem wenig tröſtenden *Kreislaufe* ſeine Rettung finden, wodurch die ſich unterſtützenden Kräfte das hohe Intereſſe der ſtets wachſenden Ausbildung verliehren, ſelbſt nicht einmal die Beruhigung einer Stetigkeit des Genuſſes gewähren. — Was für die Erſcheinungen der Sinnenwelt jene Totalitäten ſind welche wir *Organismus* nennen, eben das ſind für unſere Kenntniſſe die *Syſteme*. In dem wahren Syſtem lebt jede Kenntniſs durch alle, und alle leben durch jede: der glückliche Inhaber des Syſtems ruft ſie, zum Kampfe für Wahrheit, beliebig bald einzeln bald in Maſſe hervor; nur die gerufene kann ihm erſcheinen. Wie es einen Weltorganismus geben mag, eben ſo giebt es nur Ein Syſtem aller Kenntniſſe, wie oft heterogen, wie ſogar ſich zerſtöhrend ſie auch Jedem von uns ſcheinen mögen, der immer nur Bruchſtücke vor Augen hat, ſelbſt wenn er ein *Baco*, *Newton*, *Voltaire* oder *Leibnitz* wäre. Das Syſtem findet ſich rein, innerhalb der Grenze der *intellektuellen* Welt:

übergetragen auf die Sinnenwelt, um ihr dort in der willenlosen oder doch als willenlos aufgefasten Natur Realisation zu verschaffen, erhält es mancherlei Namen, wovon der des *Risses* und des *Plans* die vorherrschenden in der Baukunst sind. Aber unter allen Totalitäten die vollendeteste heisst *Gesellschaft*.

In der Gesellschaft haben die welche sie bilden die unzubezweifelnd gröfste Ausbildung als Individualitäten, wenigstens die gröfste Anlage zur Individualität. Quot capita tot sensus! Ist's möglich bei dieser unleugbaren Wahrheit ihnen, den so mächlig Losgerissenen, noch einen Vereinigungspunkt zu setzen den sie nicht Alle verwerfen werden? sie, die in dem Grade Eifersüchtigen auf die Erhaltung ihrer Individualität, sie in denen Egoismus der Mittelpunkt ist um welchen sich bei ihnen, wer will ermessen wie vieles, dreht? Kuppelt diese Individuen aneinander, in jenem materiellen Sinne der Verkuppelung, und alle Gaben der üppigsten Genüsse über sie ausgegossen, werden sie nicht glücklich machen, wie der prächtigste Saal schon dem Kinde zum Kerker wird, wenn man ihm nur sagt dafs es ihn nicht verlassen dürfe. Aber was die Natur in der Hervorbringung mehrerer Individuen so laut sprechend trennte, eben das wufste sie, der Bewunderung des Denkers enthüllt, durch das göttliche Vermögen der Zwecke wieder in Einheit zu verschmelzen. Sie haben alle Einen sich unterstützenden Zweck und sie heifsen nun nicht mehr Alle, sondern eine Allheit, ihrer Individualität in anderen Sphären ganz

unbeſchadete, hat ſich hier eine neue Individualität für ſie gebildet, und das ſich zu widerſprechen Scheinende, iſt zu einer Harmonie gediehen, wie Geiſt und Körper in dem Gefühle oder, wenn man lieber will, wie beide in der ganzen Darſtellung des Menſchen. Wenn das Gröſsenganze *Theile* hat; wenn andere Totalitäten, bei welchen überhaupt kein Wille vorhanden, oder doch von ſolchem abſtrahirt worden iſt, *Abtheilungen* haben; wenn endlich der Organismus nur *Glieder* hat; ſo hat die Geſellſchaft, dieſe einzige Erſcheinung ihrer Art, auch einzig und allein *Mitglieder*. *) Das Weſen einer Geſellſchaft beruht alſo auf der Einheit ihres ſich unterſtützenden Zwecks, und dieſe Einheit des Zwecks, die keine bloſse Einerleiheit deſſelben iſt, ſondern in welcher die Einerleiheit der Zwecke als untergangen anzuſehen iſt, ſpricht ſich dadurch aus, daſs „A“ indem er dem „B“ hilft, eben ſo für ihn als für ſich leiſtet. Ich erinnere an die obige Bezahlung des *gemeinſchaftlich* gemietheten Wagens. Hier hätten ſich die Geſellſchafter die Freude

*) In dem Militair-Korps kann man nur Abtheilungen (Diviſionen) nur ein erſtes, zweites *Glied* haben! Die Akademie nimmt dieſen berühmten Gelehrten zu ihrem *Mit*gliede auf: aber in der Familie wo die Willensproduktion zum Theil noch problematiſch iſt, wo der Begriff einer wahren Geſellſchaft auch wirklich noch oft die ſchwache Seite hat welche ich tiefer unten näher zeigen werde, hier ſpricht man von einem Glied der Familie!

d. V.

machen können, daſs Jeder nicht für ſich ſondern für den Andern bezahlt hätte: jeder konnte die Zuthat des Andern wie ein erhaltenes Geſchenk anſehen. Wären ſie beide zu Fuſs, aber in Geſellſchaft gereiſt; ſo würde zwar nicht das Fährgeld, aber es würden doch noch hundert andere Dinge ihnen dieſe Vortheile der Geſellſchaft dargeboten, ſie würden ſich unterſtützt haben. Das Motto aller wahren Geſellſchaften iſt: *Einer für Alle und Alle für Einen!* Wie durch die leitende Idee das Syſtem und alſo die vor ihr nicht vorhandene Wiſſenſchaft; eben ſo lebt und iſt die Geſellſchaft nur durch einen ſo qualifizirten Zweck, und die Tendenz eines ſolchen gemeinſchaftlichen Zwecks entfernt vollkommen den Begriff der Zufälligkeit, ohne daſs man dazu des Wortes „*rechtlich*" bedürfe. Wir ſehen jetzt deutlich, warum die Spracherfinder ſo auffallend mit dem Worte Geſellſchaft geizten. Ein *Vermögen der Zwecke, Wille* wird dazu vorausgeſetzt an welchen beiden man noch nie den Thieren, vielweniger der lebloſen Natur Antheil zugeſtand. Eben ſo ſieht man hier ſchon, wie es doch ſo ſchwer hielt die wahre Theorie der Geſellſchaftseinheit zu finden. Die Mitglieder ſind ja Individuen, wir ſehen ſie hundertmal in dieſer Losgeriſſenheit handeln, während ſie kaum ein und das anderemal in der Geſellſchaftseinheit verſchmolzen agiren. Als Individuen haben wir ihnen Eigennamen gegeben; wir ſind gewohnt ſie als ſolche zu *zählen*; ſie fallen uns als ſolche und faſt nur als ſolche in die Sinne; wir ſelbſt, uns ſo innig un-

ſerer Individualität bewuſst, handeln ſo oft, Viele die das geſellſchaftliche Band heucheln handeln immer, *nur als Individuen.* Wer eine Geſellſchaft zählt, verfährt wie der obige Rechner des Fährgeldes: er zerſtöhrt für dieſe Operation, die freilich oft nöthig ſeyn kann, den Begriff der Einheit, die eine untheilbare Allheit iſt. Ich werde bald Gelegenheit finden die letzten Gründe zu enthüllen, aus welchen einer Welt wie der heutigen der wahre Geſellſchaftsbegriff viel ſchwerer fallen muſs, als einer weniger ausgebildeten. — Der Mann dem vor Allen die Ehre gebührt, tiefer in die Theorie der Geſellſchaft eingedrungen zu ſeyn, iſt *Fichte.* Nach meiner Einſicht unübertreflich ſchön, iſt das, was darüber ſein Meiſterwerk ſagt. *) Der Kenner deſſelben weiſs was ich dorten entlehnte, und überſieht nicht das Eigne was es in meiner hier angedeuteten Verarbeitung annahm. Ich überlaſſe es denkenden Männern an dieſer Stelle einen Rückblick auf meine oben vorgetragene Anſicht des *Rechts* und der bürgerlichen Geſetzgebung als einer *Willensgeſetzgebung* zu werfen. Ohnfehlbar würde durch meine Anſicht des Rechts, genau auf dem koëxiſtentiſchen Gebiete, jenes *Schweben* realiſirt erſcheinen, bei welchem keine Losreiſsung und Iſolirung der Mitglieder Statt findet: denn nach mir giebt es kein „*mein Recht.*" Ich ſehe dagegen für die in Fichtiſchem Sinne Berechtigten, an der Stelle des Vereinigungspunktes nur eine *Negation*, in welcher keine

*) *Fichte. N. R. Th. II., beſonders Seite* 15—26.

reelle Lebendigkeit aufkeimen kann. Wie kann man ferner aus dem, was als der Zweck jener Art von Gesellschaft die man Staat nennt aufgestellt wird, den Willen verbannen? während gerade wegen des als hier und sonst nirgends vorhanden gedachten Willens, der Begriff einer Gesellschaft in seiner Heiligkeit, d. h. von allem übrigen Gebrauche abgesondert, dem Menschen reservirt wurde? — Ich glaube dargethan zu haben, daſs *Thomas* durch das Wort *rechtlich* (in seinem Sinne des Rechtlichen) den Begriff der Gesellschaft zu sehr einengt. Eine zweite Erinnerung gegen ihn knüpfe ich füglicher an die *Grosische* Definition.

Die Definition des gleichfalls verdienten Herrn *Gros* betreffend; so stoſse ich in ihr an die zwei Worte „*verpflichteter Personen*" an, oder besser ich fürchte, daſs diese an sich vielleicht zu rechtfertigenden Worte, Miſsverständniſs veranlassen werden. Ich will mich näher erklären. Es ist wahr einem jeden Mitgliede, was immer für einer Gesellschaft, muſs *eine gewisse* Persönlichkeit, ich will sagen Persönlichkeit im weiten Sinne zukommen, und ich habe ja selbst besonders auf den Sprachgebrauch aufmerksam gemacht, welcher das ganze Sachenreich von der Theilnahme an der Gesellschaft ausschlieſst. Indessen hat das Wort Person einen juridischen Nebenbegriff, durch welches manches menschliche Beisammenseyn dem sonst der Name Gesellschaft doch auch zukommt, ausgeschlossen scheinen könnte. Wäre dieser juridische

Sprachgebrauch blofs die Grille der Pofitivität, dergleichen man freilich manche in den deklarativen Gefetzgebungen findet, oder hätte er feinen Grund *lediglich* in der Staatsverfaffung eines gewiffen, z. B. des römifchen, Volks; fo follte allerdings der Philofoph fie nicht nur nicht beachten, fondern er hätte fogar zwiefache Urfache, fich in feiner Sprache beftimmt dagegen aufzulehnen. Aber es handelt fich hier nicht blofs von der weiblichen Hälfte des Menfchengefchlechts, oder von denen an ihrer Mefchheit gekränkten Sklaven, welchen der Römer Perfönlichkeit abfprach; fondern wir haben wirklich noch andere Verhältniffe, in welchen die Natur felbft das Prädikat der Perfönlichkeit fo zweideutig erfcheinen läfst, dafs es blofs in Hinficht der muthmafslichen Anlage zu derfelben beigelegt werden kann. Nur weil Andere fie ihnen hoffend unterlegen, können wir fo manche, eines Zweckbegriffs und einer eigenen Willensproduktion unfähige Menfchen, diefen und jenen Gefellfchaften zuzählen. Die häusliche Gefellfchaft, die Mutter aller übrigen, kommentirt diefe Behauptung am vollftändigften, aber auch für mein Syftem der Polizey wird fich die unleugbare von fehr grofser Wichtigkeit zeigen. — Das Wort „verpflichtet" fagt, richtig aufgefafst, etwas für das Wefen der Gefellfchaft fehr Wahres: dafs man darin aber ja nicht eine Bürgfchaft für die ethifche Güte des Zwecks finden möge, denn es giebt bekanntlich auch böfe Gefellfchaften, in welchen doch fo wenig von einer Verpflichtung im höchften Sinne die Rede feyn kann, als eine Pflicht

zum Bösen sich widerspricht. Freilich wird auch in der bösen Gesellschaft stets das Grosse liegen, was die Vernunft selbst in der Schlacke behauptet die ihren Antheil umhüllt, und worüber ich oben mich näher zu erklären versuchte.

Das woran man sich bei der *Grosischen* Definition stösst, vermeidet Herr *Hufeland* glücklich, wenn er sagt: „Gesellschaft ist eine Verbindung mehrerer Menschen etc.“ Dagegen vermisse ich in der zweiten Hälfte der von diesem berühmten Gelehrten aufgestellten Definition das Wort „*gemeinschaftlich*“; in ihm das schlechthin für den Gesellschaftsbegriff nicht zu umgehende, welches der Reichthum unserer Sprache enthält. Ich behaupte nicht, dass Herr *Hufeland* nicht eben das habe sagen wollen, was das Wort „gemeinschaftlich“ bezeichnet: aber die Umschreibung läst eine Unbestimmtheit auf *der* Seite, wo es gerade am meisten um scharfe Bestimmung zu thun ist. Diese Blösse der *Hufelandischen* Definition scheint mir noch dadurch vermehrt zu werden, dass in den Worten „in der Absicht um mit vereinigten Kräften einen (?) Zweck zu erreichen“ das Hauptwort „einen“ in dem Abdruck keine von denen Auszeichnungen erhalten hat, deren man sich sonst zu bedienen pflegt, um das hier so emphatische Zahlwort von dem blossen Artikel zu unterscheiden. Man möchte einwenden, eine Gesellschaft könne auch mehrere Zwecke haben. Ich würde in diesem Fall für die Gesellschaft auf Einheit in dieser Mehrheit dringen. Wenn der

Verfasser zwischen *Absicht* und *Zweck* auf eine Art unterscheidet, die nicht ganz mit der Art stimmt, auf welche ich diese Begriffe geschieden zu sehen wünschte; so kann ich dagegen nichts einwenden, weil hier gerade er den Sprachgebrauch mehr als ich auf seiner Seite hat. Ich definire Gesellschaft:

Die in des Zwecks Gemeinschaft zur Totalität gediehene Mehrheit von Individuen.

Eine jede Gesellschaft lebt nur, in so fern sie sich der Zwecks-Gemeinschaft erfreut, und der Zustand der Erreichung dieses gemeinschaftlichen Zwecks heisst *das Gemeinwohl* (salus societatis *)). Mit anderen Worten: wo nur immer eine Gesellschaft gesetzt ist, da kann gar nicht mehr die Frage seyn: ob ihr Zweck auch Gemeinwohl sey? und der Beweis, dass er es nicht sey, wäre vollkommen gleich dem, dass hier keine Gesellschaft Statt fände. Was von der Gattung gilt muss auch von der Art gelten; also muss auch eben dieser Schluss gültig seyn für die Art von Gesellschaft welche Staat heisst und zwar um so mehr, als diese (wie Aristoteles in un-

*) *Hufeland:* lib. c. §. 338. *Gros:* lib. c. §. 253. *Feuerbach:* Anti-Hobbes Seite 22. vergl. mit *Aristoteles* Polit. c. I. Επειδη πασαν πολιν ὁρωμεν κοινωνιαν τινα ουσαν, και πασαν κοινωνιαν αγαθου τινος ἑνεκεν συνεστηκυιαν.

ſerem Motto mit Recht ſagt) die vorzüglichſte von allen, als ſie diejenige iſt, welche alle übrigen umſchlungen (περιεχοντα) hält. — Vergleicht man mit dem hier Geſagten ſo Vieles was mehrere ſonſt trefliche Männer auf dem puriſtiſchen (aber nach meinem Ermeſſen einſeitig aufgefaſsten Standpunkte) gegen das ſogenannte allgemeine Wohl ſagen; ſo ſieht man doch leicht, wie ſie eigentlich den Fehler machen, ihren Blick dadurch irre leiten zu laſſen, daſs ſie, ſtatt die Totalität vor Augen zu haben, nur auf die Individuen als ſolche, d. h., in jenen Beziehungen ſehen, wo die Menſchen als Einheiten, nicht als Mitglieder vorkommen. *)

Der Staat, fahre ich jetzt weiter fort, iſt eine Art von Geſellſchaft. Solcher Arten von Geſellſchaft giebt es unverkennbar mehrere, ſie alle haben Gemeinwohl zum Zweck. Es fragt ſich jetzt weiter: wie ſich die Staatsgeſellſchaft von allen übrigen ihr vermöge des Gattungsbegriffs koordinirten unterſcheide?

S t a a t?

Plato. Eine Menge von Menſchen, lebend unter demſelben Geſetz.

*) *Lueder*, der ſonſt trefliche und in ausgebreiteter Gelehrſamkeit bekannte Schriftſteller, hat auf dieſem fehlerhaften Standpunkte, viele Gelehrſamkeit verſchwendet. m. ſ. ſein Werk: *Ueber Nationalinduſtrie und Staatswirthſchaft.* Th. II. Seite 7—97.

d. V.

Kant. Die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen.

Aristoteles streitet, und diesmal wie mir dünkt siegend, gegen *Plato* (ohne jedoch seinen Gegner zu nennen) darüber, dass er den Unterschied der Staatsgesellschaft von andern Gesellschaften, und den der Regierungskunst von der Kunst das Hauswesen zu berathen, lediglich in die grössere Sphäre setze, in welcher jene als Königinn thätig sey. Tiefer unten bestimmt *Aristoteles* selbst den Charakter der Staatsgesellschaft dahin:

1) dass diese nur aus solchen bestehe welche *wahre Bürger* seyen;

2) dass dieser *Selbständigkeit* (αὐταρκεια) inwohne.

Diese Aristotelische Definition ist, nach meiner Einsicht, in so hohem Grade treflich und doch, trotz der vielen Ausgaben und Uebersetzungen seiner Werke, viel zu wenig bekannt, als dass ich mir für sie, die in meinen Augen noch nie übertroffene, nicht eine ganz besondere Aufmerksamkeit erbitten sollte. Ich bemerke vorläufig, dass *Aristoteles* durch diese Definition ganz auf dem Wege war, den ächten Charakter der Polizey in Klarheit aufzufinden. In dem letzten Abschnitte dieser Schrift wird es leicht seyn mich näher darüber zu erklären.

Der *Stagirite* sagt:

„Aus dem Bisherigen erhellet, was zu einem Bürger erfodert werde. Ihn welchem hier obrigkeitliche Befugniſs in seinem Zutritt zu den Berathungen und zu der richtenden Behörde zusteht, ihn nenne ich einen Bürger dieses Staats. (ἐξουσια κοινωνειν ἀρχης βουλευτικης, ἡ κριτικης.). Einen Staat aber nenne ich: *eine Menge Solcher, deren Verband zureicht für die Aufrechthaltung der Selbstständigkeit des Lebens.* (πολιν δε, το των τοιουτων πληθος ἱκανον προς αὐταρκειαν ζωης.). — Bereits einige Bücher vorher heiſst es ausdrücklich: *die Selbstständigkeit ist Zweck!* (ἡ δ' αὐταρκεια τελος.)

Anmerkung. Plato stellt noch eine andere Definition vom Staate auf, von welcher ein paar Worte tiefer unten. *Feuerbach* erwähnt in der obgedachten Stelle seines *Anti-Hobbes* beider, und macht ihnen den Vorwurf sie seyen nur der Begriff einer Gesellschaft überhaupt. Offenbar fehlt diesen Definitionen (von welchen die oben angeführte doch die bessere ist) etwas, was wir durchaus fodern müssen, um hier einen Staat zu erkennen. Indessen ist die Kantische Definition mit der Platonischen dieselbe, welche ich deswegen unmittelbar zusammenstellte. Freilich sagt *Kant* „*Rechts*gesetz": aber auch *Plato* hat den emphatischen Singular (ὑπο νομον τον αὐτον), und in diesem hat das Griechische nomos (wie lex

und Gesetz bei Römern und Deutschen, wie das Wort Recht besonders bei *Kant*) jenen eminenten Sinn, in welchem es, überdem bei einer solchen Verbindung, nur dem Staate angehört. Hiernach kann ich die Kantische Definition für nichts als eine ganz treue Uebersetzung der Platonischen ansehen.

Deutlicher wie irgendwo in seiner Republik raisonnirt *Plato* über das Wesen der Staatsgewalt in seinem Politikus, und zwar kurz so: Alles Wissenswerthe gehört — dass ich die griechischen Ausdrücke beibehalte — entweder der *Gnosis* oder der *Praxis* an. Die Herrscherkunst gehört zu jener: ob sie aber von dem eigentlichen Familien- oder von dem Hausvater, d. h. in der Ausdehnung über die Sklaven; ob sie in der Sphäre det Magistraten oder in der des Alleinherrschers ausgeübt werde, das alles macht nur *quantitative*, keine *qualitativen* Unterschiede. (*Plat.* sämmtl. Werke ed. Serran. Tom. II. Seit. 258. u. 259.). Hiergegen *Aristoteles*:

„Alle diejenigen urtheilen nicht der Sache gemäss, welche die verschiedenen Gesellschaften — (jetzt werden eben die genannt welche Plato aufzählt: οικονομικη, δεσποτικη, πολιτικη, βασιλικη.) — welche also diese verschiedenen Gesellschaften für wesentlich einerlei halten. Denn ihnen ist nur der *Grösse* nach (πληθει και ολιγοτητι) verschieden, was sie der *Art* nach (ειδει) unterscheiden sollten.“ So *Aristoteles* bereits im 1sten Kap. des 1sten Buchs, und dann, erst im 3ten Buche, seine oben im Texte angeführte Definition. Das Wesentliche Requisit eines Bürgers drücken wir heute, und

zwar ohnfehlbar in dem Sinne des Ariſtoteles, mit unſerem Worte „*Vollbürtigkeit*“ aus.

S. d. A.

Schlözer. Eine in eine Periode der Rede zuſammengedrängte Definition des Staats, finde ich bei dieſem groſsen Manne nicht; wol aber die beſtimmte Angabe der, die Staatsgeſellſchaft neben anderen Geſellſchaften charakteriſirenden, Merkmale. Vielleicht war es die tiefe Einſicht in die ſo häufigen Miſsverſtändniſſe des *ideenſchwangeren* Wortes, welche ihn die Expoſition vorziehen lieſsen. In der Angabe der Merkmahle des Staats, ſo wie in dem ganzen Ideengange welcher der Entwickelung des Staats nachſpürt, finde ich groſse Aehnlichkeit zwiſchen *Schlözern* und *Ariſtoteles* und eben dieſen beiden Unſterblichen iſt die Hauptidee gemein die, etwas näher entwickelt, die Grundlage des neuen Syſtems der Polizey ausmacht und auf welcher, wenn ſie anders nicht ganz fehlerhaft iſt, noch einige verwandte Wiſſenſchaften das Fundament ihrer Selbſtſtändigkeit finden werden. Wenn *Schlözer* von der Entwickelung der Staatsgeſellſchaft ſpricht, ſo nimmt er eine dreifache Stufenfolge an:

1) die *häusliche.* Homo conjux, parens, herus;

2) die *bürgerliche?* Homo civis?

3) die *Staatsgeſellſchaft.* Homo civis.

Der grofse Mann fühlt nicht blofs, fondern er fagt es ausdrücklich, dafs die Bezeichnung n. 2. nicht ausfpreche, was er an diefer Stelle fuche: aber unerfchütterlich feft hält er daran, *dafs hier etwas ftehen müffe*, und dafs der direkte Uebergang von der häuslichen zu der Staatsgefellfchaft ein Sprung, folglich unnatürlich fey. Und was macht nun Vater *Schlözer* zum Charakter der Staatsgefellfchaft? Antwort:

1) die Paciscenten find *Vollbürtige*.

2) Zweck und Urfache find: *falus publica.* Jeder agirt *mit* Andern, um felbft dabei fogleich zu profitiren: oder er thut etwas *für* den Andern aber nur Vorfchufsweife und in Erwartung ähnlicher Gegendienfte.

3) In diefer Abficht machen fie ein pactum unionis virium; oder, wie der Contract Social fagt „il forment par aggregation une fomme de forces qui puiffe l'emporter fur la refiftance."

4) die *unio virium* wird endlich, verzichtend auf bisherige Unabhängigkeit, eine *unio voluntatum* welche dann nicht anders möglich ift als durch das *pactum fubjectionis.* Hierher die Stelle *Ciceros*: ideo fervi fumus, ut magis liberi effe poffimus. Ihr füge ich jene berühmte aus dem *Contract. S.* bei: trouver une forme d'affociation — — par la quelle chacun s'uniffant a tous n'obëiffe pourtant qu'a lui-même, et refte auffi libre qu'auparavant. So *Schlözer* bereits 1793;

so er wesentlich wieder in seiner 11 Jahre später erschienenen *Theorie der Statistik*, dem Büchelchen das seinem Gehalte nach ein Werk heissen muss. In dieser letzteren Schrift stehen die Charaktere der Stattsgesellschaft etwas näher zusammen und sie sind:

1) Es bleibt Einem oder Einigen überlassen *das Recht für Alle zu wollen.* — (Sie wollen durch ihn? —)

2) Er oder sie sind mit der *Macht* ausgerüstet ihren Willen im Nothfall durch Zwang durchzusetzen. *) (Ihr Wille ist der Gesammtwille?)

Feuerbach. Staat ist eine solche Gesellschaft in welcher Alle gegen Alle sich ihre Freiheit verbürgen. **)

Hufeland. Ein Staat ist eine Einrichtung einer grösseren Gesellschaft, wodurch es möglich gemacht wird, die Kräfte derselben in allen Fällen zur Ausübung des Zwangs zu vereinigen. ***) — Nach

*) *Schlözer: Staatsgelahrtheit.* Metapolitik §. 22. vergl. §. 18. *dessen: Theorie der Statistik*, besonders §. 11.

**) *F. Anti-Hobbes.* Seite 21.

***) *H. Lehrbuch der Geschichte aller in Deutschland geltenden positiven Rechte.* Jena 96. §. 9. Seite 7. Eben so: *d. NRecht.* §. 408.

meiner Einsicht ist diese wichtige Definition dem überhaupt und besonders in der hier erwähnten Schrift sehr verdienten Herrn Justizrath gänzlich mislungen. Dass eine Räuberbande nur gross sey; so würde sie das Ideal eines Staates nach dieser Definition, nicht nur überhaupt vollkommen, sondern sogar auf eine Art realisiren, hinter welcher der wahre Staat weit zurückbleiben müsste. Sie ist ja sodann eine grössere Gesellschaft (m. s. des Verf. Definition der Gesellschaft), und ihre Kräfte können in vielen Fällen zur Ausübung des Zwangs (m. s. dessen Definition des Zwangs N. R. §. 27.) vereinigt werden, wo der Staat sie nicht dafür vereinigen kann. *)

Was meine Kritik — ob mit Recht oder Unrecht mögen Denkende entscheiden — aussetzt, zeigt sich am besten in der Aufstellung meiner eignen Definition, die zunächst mit *Schlözern* und *Aristoteles* übereinkommt und die, wenn auch vielleicht selbst wieder falsch, doch das Resultat eines lange fortgesetzten und angestrengten Nachdenkens ist.

*) Mit Vergnügen, aber für Abänderung im Texte zu spat, finde ich in Herrn *Hufelands* kleiner Schrift, betitelt: *Abriss der Wissenschaftskunde der Rechtsgelehrsamkeit.* Jena 1797. folgende, den fortschreitenden Gelehrten beurkundende, in jedem Fall bessere Definition des Staats:

„Staat ist eine Gesellschaft, deren Zweck Erhaltung der Rechte ihrer Glieder (Staatsbürger) in allen Fällen

Dem Verfasser ist Staat: Eine Gesellschaft Vollbürtiger, die sich für den Gewinn des Zustandes der vollkommenen Selbstständigkeit, öffentlich zu Macht und Recht bekennt.

Eine Gesellschaft dieser Art ist allseitig von allen möglichen unterschieden, und kündigt sich in unverkennbaren Zügen als die Königinn von allen an. Ich will es versuchen diese Unterschiede scharf zu zeichnen, weil ich durchaus keinen Begriff kenne, der für eine solche Reihe von Wissenschaften, und dann in dem praktischen Leben, eine wichtigere Rolle spiele als der des Staats. — In einer Gesellschaft giebt es nur dreierlei zu unterscheiden:

Zweck, *Mittel*, *Glieder*.

1) Sehen wir auf die *Glieder* der Staatsgesellschaft, so können diese nur *Vollbürtige* seyn; also eigentliche *Mit*glieder. Die Unbürtigen sind ausgeschlossen, seyen sie in dem Zustande der *Unter*bürtigkeit (a prima infantia usque ad pubertatem), oder in dem der *Ueber*bürtigkeit (ab aetate senili usque ad aetatem decrepitam); seyen beide in dem regelmäßigen Laufe der Natur oder in irgend etwas anderem gegründet; beziehe sich diese Unbürtigkeit zunächst auf die Schwäche des Körpers oder auf die des Geistes. Man wird

ist." §. 26. Auch der dortige *Gesellschaftsbegriff* (§. 23.) ist bestimmter.

d. V.

ſich das Geſagte leicht in der Zeichnung eines Dreiecks verſinnlichen, deſſen einen Schenkel man als aufſteigende, deſſen anderen man als abſteigende Linie ſetzt, und bei welchem man den Punkt, wo dieſe Linien ſich bei weiterer Fortſetzung ſchneiden würden, als den Fallpunkt annimmt. Von dem Beginnen ſeines Laufs in der aufſteigenden; vor Beendigung ſeines Laufs in der abſteigenden Linie, tritt für den Menſchen eine Periode ein, in welcher er ſich ſelbſt, bald gar nicht bald nur höchſt unvollkommen, aufrecht zu erhalten vermag. Dieſe Perioden ſind die der Unbürtigkeit aus entgegengeſetzten Urſachen (m. vergl. ob. Abſchn. I. S. 59.) und auch Verſtümmelung oder Blödſinn, oder Krankheit können ihn in dieſen Zuſtand werfen; aber immerhin kann er in dieſem dem Staate nicht direkt, ſondern nur indirekt angehören. Zu dem Bürger wird Vollbürtigkeit, d. h., das Seyn in der Region des nachbarlichen Fallpunktes wird dazu erfodert; Vollbürtigkeit iſt in ſeinem Weſen *nota origenaria.* Sey es immer, daſs auch andere Geſellſchaften Vollbürtige aufnehmen, daſs ſie vor allen nach ſolchen trachten: in *dem* Grade wie hier iſt ſie in keiner anderen Geſellſchaft unerlaſslich. Jemand der bloſs auf den Anfang der ehelichen Geſellſchaft ſähe, würde vielleicht verſucht ſeyn, auch für dieſe die Vollbürtigkeit gleich weſentlich zu erachten; einiges Nachdenken, z. B. nur über deren Errichtung *ad dies*

vitae, würde ihn bestimmen müssen, eine solche Instanz sogleich wieder zurückzunehmen. Man fodert den Beweis der Behauptung die nur Vollbürtige direkt in den Staat aufnimmt. Ein Blick auf den Zweck und die Mittel der Staatsgesellschaft liefert ihn, wie mir dünkt unumstösslich. Selbstständigkeit wird bezweckt und nur durch die Kontingente der Mitglieder kann diese realisirt werden: aber wie könnte man dergleichen von denen auch nur hoffen die, aus was immer für einer Ursache, nicht einmal sich selbst aufrecht zu erhalten vermögen? Will man Macht zu Stande kringen durch Solche welche ohne fremde Beihülfe ihrer eignen Bürde unterliegen, d. h., deren Kraft in die Kategorie negativer Grössen gehört? und was will man für die Reibung der Foderung und Leistung von denen erwarten, die bald nicht leisten, bald nicht einmal fodern können? — Unter dem gegebenen Gesichtspunkte erklärt es sich, wie Männer, im Gegensatz der Weiber, für diesen Bund die Hauptrolle spielen müssen, und zwar eben deswegen, weil sie die kräftigeren und die unverkennbar begünstigteren auf dem Gebiete der Selbstständigkeit sind. Nächst der Tapferkeit war es bei den Persern, wie *Herodot* sie kannte, der höchste Ruhm, Vater vieler Söhne zu seyn, und noch heute muss man sich necken lassen, wenn nur Mädchen die Früchte des Ehebettes sind. Es erklärt sich hier die Barbarei roher

Nationen, welche bald die jungen besonders schwächlichen Kinder, bald Greise, bald Wittwen, (letztere meistens auf dem Scheiterhaufen der Leiche des Mannes) aufopfert. Wenn aber der Kommandant des jetzt in den Belagerungsstand versetzten Platzes, wenn er, der hier vielleicht um die Existenz der ferneren Selbstständigkeit des Staates in letzter Instanz kämpft, Kinder und alle die sonst besonders Mitleiden erregen, wol gar dem Hunger und der Blöfse preis gegeben, hinausweist; so thut er nur was der Zweck des Staates diesmal unerbittlich fodert. Die grossen Schwierigkeiten einer adäquaten Bestimmung des Eintritts in die Jahre der Vollbürtigkeit, und noch mehr des Austritts aus denselben, wenn ein deklaratives Gesetz dafür eine *allgemeine* Norm liefern sollte, gehören nicht hierher. Eben so übergehe ich hier das was unter dem kultivirteren Volke, auch den körperlich oder hinsichtlich mancher Seelenkräfte bereits sehr schwachen Greisen, noch fortdauernd viele Vortheile des Bürgerthums gewähren wird, ohne ihnen noch dessen Lasten ganz aufzulegen.

2) Sehen wir auf die *Mittel*; so sind ihrer zwei, die aber so oft einseitig, hier getrennt dort zusammen, für den Zweck genommen, bald durch eine blofse *Militärgewalt*, oder durch eine kleinliche finanzielle *Plusmacherei*; bald durch eine eben so verwerfliche, armselige *Justizanstalt*, die

Idee des Staats vernichten. Nicht meine ſchwache Feder, die allmächtige Natur hat, und zwar hat ſie ſchon in dem Individuum, den Ausſpruch gethan, über das wodurch ſie Selbſtſtändigkeit bedingt, wodurch ſie alſo dieſelbe herbeiführt. Die Natur nachzuahmen, ſie in dem groſsen Ganzen wieder zu finden iſt die Aufgabe des Menſchen! Wenn der Menſch, das ehemalige Kind zur Selbſtſtändigkeit gereift iſt, dann ſpielt ſein nervigter Arm, mit der ſonſtigen Laſt bei deren Anblick er ehedem nur ſeufzen konnte. Alſo die erſte Bedingung iſt *Kraft.* Aber was würde ihm die bloſse Kraft helfen, oder vielmehr würde ſie, die Mutter der Kühnheit, ihn nicht in deſto ſchnelleres und gewiſſeres Verderben ſtürzen, hätte ſie nicht die gleichem Grade vermehrte Einſicht zu ihrer gewöhnlichen Gefährdinn? *) Der einſt ſchwache Knabe iſt ſtark; aber der ſtarke iſt auch einſichtsvoll geworden; Einſicht aber verbunden mit Kraft, zeugen *Macht* (die nicht bloſse Gewalt iſt) und *Recht*

*) Treflich ſagt ein griechiſcher Weiſe: ῥωμη δε μετα μεν φρονησεως ὠφελησεν, ἀνευ δε ταυτης πλειω τους ἑχοντας εβλαψε! „Kraft mit Einſicht fördert; aber jene ohne dieſe ſtürzt meiſtens ihre Inhaber in's Verderben.“ Sehr oft ſtehen ῥωμη και δικαιοσυνη, *Macht* und *Recht*, zuſammen. d. V.

(das nicht blofs Leiftung ift). Macht und Recht find mir die Faktoren der Selbftftändigkeit, und die beftimmte, nicht mehr bebende Stimme des felbftftändigen Individuums, findet fich, in der felbftftändigften aller Gefellfchaften, in dem Staate, durch das endlich deklarative Gefetz realifirt.

a) *Macht* im eminenten Sinne (wo fie auch vorzüglich *die* und *eine* Macht heifst) ift ein Kräftenverein, gegen welchen die Kräfte aller Einzelnen (oder doch Einiger, die man hier Wenige nennt) als ein unendlich kleines Minimum, d. h. als alles Widerftandes unfähig, verfchwinden. Hiermit nicht genug, fie mufs ferner Rechenfchaft von ihrer Kraftanwendung zu geben vermögen, folche aber *nur fich* zu geben fchuldig feyn. Es find die beiden letzten Züge, welche die Macht von der blofsen Kraft und Stärke fcheiden. Die weife Oekonomie der Sprache und ihre Befonnenheit fparte daher diefes Wort in jedem Fall für den Menfchen auf, und in eminenterem Sinne wird es nur von dem Staate oder, welches einerlei ift, von denen gebraucht die an der Spitze der Staaten ftehen. Es ift wahr, auch andere Gefellfchaften bilden Kräftenvereine die ein Analogon von Macht fchaffen; aber von einem folchen der *nur fich* Rechenfchaft fchuldig wäre, kann keine andere fprechen. Wollte eine dergleichen fich organifiren; fo wäre die Tendenz entweder die, fich ganz zur Selbftftändigkeit los-

zureifsen, oder jenes Ungeheuer zu bilden genannt Staat im Staate, welches man dem Wolfe gleich zu verfolgen hat, gefetzt dafs es auch den Schaafpelz der Kirche anzöge! — Sobald ein Staat fich im Konflikte mit anderen Staaten, alfo mit folchen Kräftenvereinen befindet die alle Machtvollkommenheit haben; fo kann von dem Begriff der Macht (der hier leicht nach mechanifchen Gefetzen der Kraft aufgewogen, vielleicht überwogen wird) nur in fo fern die Rede feyn, als kein anderer das Recht hat Rechenfchaft zu fodern. Da indeffen der rechtslofe Zuftand, felbft für die äufseren Berührungen, dem Wefen des Staats zuwider ift; fo wird fich mit der fteigenden Kultur und mit dem gegenfeitig dichteren Andrang der Staaten ein Völkerrecht bilden müffen; fehlt diefes, fo ift die Selbftftändigkeit aller Staaten nicht gefichert wie fie es feyn follte, oder es ift hier der Eine Faktor noch nicht vollftändig ausgebildet. Das abfolute Uebergewicht eines Staats gegen die Verbindung aller der Staaten die fich zu unterftützen geeignet wären, hebt die Möglichkeit der Realifation eines Völkerrechts auf, und ift eben deswegen vollgültige Urfache des Kriegs. Jeder Gewinn an Land und Leuten, der nicht zugleich Gewinn für des Staates Selbftftändigkeit ift, wäre für das Staatsganze = o, oder wenn er mit Verluft der Selbftftändigkeit erkauft würde, wäre er, in dem Grade diefes Verluftes, als Verluft für den Staat felbft anzu-

sehen. So spricht die reine Staatslehre, aber die unreine der wirklichen Welt, muss freilich auch nicht selten das blaue Auge, mit welchem man davon kommt, sie muss die Schwächung für Gewinn halten, da wo sonst vielleicht Vernichtung drohte! — Die Macht, besonders der heutigen Staaten, hat eine zwiefache Basis: ein verhältnissmässiges wohl disciplinirtes *Heer* mit allen dazu erfoderlichen Attributen; verhältnissmässige wohlgeordnete *Finanzen*. Das Kriegs- und Finanzdepartement zeigen eben darin ihre grössere Nähe, dass sie sich gegenseitig den meisten Abbruch thun. Wehe dem Staate in welchem eins das andere vernichtete; wohl dem Staate in ihrem richtigen Verhältniss. Der von *Hobbes* aufgestellte von *A. Schmith* *) so schön erläuterte Satz „*Reichthum ist Macht!*" wird sich immer als ein halbwahrer bestätigen, so gewiss als Reichthum den Einen von den beiden Faktoren ausmacht, die als Basis der Macht anzusehen sind. Es liegt nicht sowol in der grösseren Bestechlichlichkeit der Menschen, sondern es liegt in der Natur des Geldes, welches der Macht allerdings soviel zusetzt, dass ein an Metallen und Genussmitteln reicher Staat, die Heere eifersüchtiger Mächte gegen diejenige ins Feld führt, welche der Gegenstand dieser Eifersucht ist. Das Geld

*) *A. Schmith:* Ueber den Nationalreichthum. Garvische Uebersetzung 1799. B. I. Seite 50.

ist die unverbesserliche Tratte auf Kraftanwendung; aber freilich müssen Köpfe und Hände da seyn die sie honoriren können: die Kraftanwendung dargestellt in ihren Produkten, ist das Gesuchte; aber ihr droht der Prozess der Selbstkonsumtion baldigen Untergang, wenn jener Zufluss fehlt. Es ist falsch wenn man wähnt der Gewalt könne es nie an Mitteln der Subsistenz fehlen: denn das bloss gewaltsame Verfahren verarmt alles um sich her.

b) Ich komme zum zweiten Faktor der Selbstständigkeit, oder zum zweiten Mittel des Staatszwecks, genannt *Recht.* Definire ich das Recht, als das Produkt der Foderung und Leistung in der koexistentischen Mitte; so hat es eine sehr sehr weite Sphäre, und welche Gesellschaft man setzen möge, von der des Staats bis herab zu der welche sich mit Spiel und Tanz belustigt; so sind hier Rechte gesetzt. Ich habe das Recht, dass die Dame die mit mir in der Kolonne steht, mir die Hand gebe, sobald eine ihre Hand fodernde Tour an sie kommt, und wenn ich Farbe fodere; so habe ich das Recht, dass mir von dem Mitspieler nach den *Gesetzen* des Spiels Farbe bekannt werde und dass überhaupt mein Mitspieler aufmerksam sey. In der Kindheit der Staaten muss diese allgemeine und sehr wahre Bedeutung des Wortes Recht fast unausbleiblich die Folge haben, dass sich der Staat um tausend Dinge

bekümmere, von welchen man heute ſagen würde, daſs ſie ihn nichts angiengen. Indeſſen hat das Recht, wie es dem Staate angehört, allerdings ſeine beſtimmten, wenn gleich nicht ganz leicht aufzufindenden Grenzen, ſowol für den Punkt ſeiner *Entſtehung*, als für den ſeines *Aufhörens* Ich will ſagen, es läſst ſich ausmitteln, wo der Staat das Recht zu ſeiner Sache machen kann und ſoll, wie nicht minder wo er mit offener Sprache ſagen darf „dieſſeits dieſer Grenze beachte ich weder Teſtamente, noch Privilegien, noch ſo vieles andere was ich unter anderen Umſtänden, oder was ich jenſeits dieſer Grenze mit allem Nachdruck ſchützen würde". Der Staat kann nämlich erſtlich nur da das Recht von ſich ausgehen laſſen wo das Verhältniſs der Foderung und Leiſtung ein ſolches iſt, daſs es durch Macht wirklich geſchützt werden kann. Da haben Kinder gegen Eltern, Ehegatten, Geſellſchafter die ſich den Zweck der Beluſtigung vorſetzten erc. hundert Rechte, die, durch das Einſchreiten der Macht realiſirt, eine wahre Karrikatur bilden, und kaum jemanden unglücklicher oder lächerlicher machen würden, als eben den welchem man auf ſolche Weiſe, überdem ſo oft ganz vergeblich, zu Hülfe kommen wollte. Der Staat kann zweitens nur das ein Recht ſeyn laſſen, was nicht offenbar ſeine des Staates Selbſtſtändigkeit gefährdet. Will man die dem Staate nothwendig zu belaſſende Prüfung des Rechts nach dem Maaſsſtabe ſeiner

damit bestehenden oder nicht bestehenden Selbstständigkeit ein *jus eminens* nennen; so habe ich nichts dawider, doch fürchte ich leichter Missdeutung des freilich oft gemissbrauchten Wortes. Vielleicht entgehe ich dergleichen sicherer wenn ich sage: Das Recht dessen sich der Staat direkt, bald annehmen kann, bald annehmen soll, ist nur das vollkommene Recht. Die Merkmahle eines vollkommenen Rechts sind:

a) die Koëxistenten und Paciscenten sind vollkommen Rechtsfähige. Vollbürtige.

Not. Vollkommen Rechtsfähige können unter sich auch über Unbürtige etwas stipuliren, und wer dann den Unbürtigen dem Gesetz zuwider behandelt, hat dennoch ein vollkommenes Recht verletzt.

b) Die Verletzung tritt in einer solchen Form in die Aussenwelt, dass man sie vor ihrer Erscheinung deutlich signalisiren, ich möchte sagen *in effigie* brandmarken, dass man nach ihr ihre Idendität in bleibenden, wenn auch oft nur sehr feinen Spuren zu erkennen vermöge.

c) Das so geschützte Recht streitet nicht, mit der Selbstständigkeit des Staats.

Ich definire das vollkommene Recht; als das Produkt der Foderung und Leistung der koëxistenti-

ſchen Mitte vollkommen Rechtsfähiger, fähig der Gewähr eines geſellſchaftlichen Machtvereins und des Ausdrucks einer deklarativen (öffentlichen und ewigen) nach dem Staatszweck bemeſſenen Geſetzgebung. In allen Sphären der Koëxiſtenz der Vollbürtigen finden, bald häufiger bald ſeltner, Qualifikationen zu vollkommenern Rechten Statt, und dieſe alle *können* ſodann (die Bedingung iſt, daſs man dem Staate Meldung thue, welcher ſodann zu konformiren pflegt, oder daſs ein Kläger auftrete) Sache des Staats werden, und ſie *ſollen* deſſen Sache ſeyn, wenn ſie die Totalität des Staats als ſolche angehen. In eben dem Grade in welchem die Mitglieder des Staats im Ganzen zur Humanität reifen; gegenſeitiger Andrang ſich mehrt oder mindert; die Kunſt Verletzungen vor ihrer Erſcheinung zu ſignaliſiren und ſolche nach ihr in ihrer Idendität zu erkennen, ſteigt; endlich der Staatszweck in gröſserer Reinheit erkannt wird, in eben dem werden mehr oder weniger Rechte den Charakter der vollkommenen annehmen, und durch die vervollkommnetere Geſetzgebung den Stempel derſelben erhalten. Ein ſonſt vollkommenes Recht kann dieſen Charakter auf mehrerlei Art verliehren. Dies geſchieht z. B. wenn der mir gegenüberſtehende Koexiſtent den Verſtand verlöhre, ja, ſelbſt bloſs dadurch, wenn er den Grad der Bildung nicht hätte, welcher durchaus erfodert würde, ſoll anders die Reibung der gegenſeitigen Foderung hier vor ſich gehen. Erläuternde Belege ſcheinen mir hier unnütz zu ſeyn. Die öffentliche Annahme des Charakters der

Vollbürtigkeit legt uns, neben den vielen Vortheilen welche ſie gewährt, das *onus* auf für Geſetzkundige, wenigſtens *quoad obſequium*, zu gelten. Einer der häufigſten Fälle in welchen das vollkommene Recht als erloſchen angeſehen werden *ſoll*, iſt der, wo es die Prüfung an dem Staatszweck nicht weiter aushält. Hierüber nach einigen Zeilen eine etwas nähere Erklärung. Ich bitte übrigens dieſes ſo definirte vollkommene Recht, nicht mit dem oft beſtrittenen zu verwechſeln, das ſeine Vollkommenheit aus dem ethiſchen Gebiete deduzirt, mit welchem ich hier gar nichts gemein habe. — Wie innig *Macht* nnd *Recht* verſchwiſtert ſind, zeigt uns die Natur ſchon in der Darſtellung des Individuums. Denn obgleich das Individuum als ſolches weder Macht noch Reche hat, ſo treten doch die Bedingungen für ſeine dafür zu ſtellende Kontingente faſt durchaus gleichen Schritts hervor, und pflegen eben ſo, wenn man anders von einigen künſtlichen Nachhülfsmitteln abſtrahirt, wieder gleichen Schritts bei ihm unterzugehen. Noch mehr: beide bethätigen ſich völlig als für einander, als zu einer gemeinſchaftlichen Operation geſchaffen, dadurch, daſs wir bei der Betrachtung eines jeden von beiden nur dann mit Vergnügen weilen können, wenn wir das andere in ſeiner unterſtützenden Nähe ſehen. Macht ohne Recht hört eigentlich auf Macht zu ſeyn, ſinkt herab zu einer rohen Naturkraft, erregt Schrecken, oder reizt auf Liſt zu denken. Recht dagegen ohne Macht erregt hier Mitleiden dort Verachtung, und muſs ſich den ſeiner eigentlichen Natur zuwiderlaufenden Rath

gefallen laſſen, mit kluger Nachgiebigkeit zu Werk zu gehen; beide vereint, müſſen etwas Groſses, ſie müſſen ein Produkt zu Stande bringen, deſſen Anblick das Auge und den Geiſt des Beſchauers mit Wohlgefallen erfüllt. — Alles Recht im eminenten Sinne gehört (wie die Macht in gleichem Sinne) nur dem Staate an. Wie aber die Macht, zwar immer um des Ganzen der Geſellſchaft willen, ſich doch öfters auch nur an einzelnen Gliedern verherrlicht; eben ſo kann das Recht (das hier immer Staatsrecht iſt) bald als Staatsrecht im engſten Sinne, bald als als Staatsprivatrecht behandelt werden.

3) Sehen wir endlich auf den *Zweck* der Staatsgeſellſchaft; ſo hat der Staat, kraft deſſen daſs er eine Geſellſchaft iſt, erſtlich einen *generellen*, d. h. einen ſolchen Zweck, der ihm in der Gattung zukommt, welcher er angehört, und dieſer iſt und kann, wie oben dargethan wurde, kein anderer ſeyn als: *Geſammt*- *Gemein*- oder vielleicht noch beſſer, *Totalitätswohl*. Keine Art von Geſellſchaft kann ſich von einer anderen durch das Aufgeben dieſes generellen Zwecks unterſcheiden; denn dieſes Aufgeben würde ja die Gemeinſchaftlichkeit, es würde alſo das ganze Weſen der Geſellſchaft zerſtöhren. Neben dieſem generellen Zweck muſs eine jede Geſellſchaft ei- *ſpeciellen* haben, und gerade dieſer muſs eine von der anderen nach *Arten* ſcheiden. Iſt die Geſellſchaft eine Handlungs- eine Gelehrte- eine

Spielgefellfchaft etc.; fo heifst das hier heimifche Totalitätswohl, nach der Verfchiedenheit jener speciellen Zwecke, *Bereicherung*, *Belehrung*, *Beluftigung* etc. Das gröfste Uebel welches der erften diefer Gefellfchaften widerfahren kann ift *Banquerot*; das gröfste der zweiten, wenn fie an Dummheit und *Unwiffenheit* fiecht; das gröfste der dritten wenn Langeweile wol gar *Verdrufs* einreifsen. Den fpeziellen Zweck des Staats betreffend; fo behaupte ich, dafs er *Selbftftändigkeit* fey, und der Beweis dafür ift mir

A) *negativ* der: dafs weder Gemeinwohl noch Recht noch Macht der fpecielle Zweck feyn können;

B) *pofitiv* der:

1) dafs Macht und Recht, die unverkennbar im Staate thätigen, als Faktoren gefetzt, das Produkt der Selbftftändigkeit geben, welche *methodo analytica* wieder daraus gewonnen werden.

2) dafs diefer fpecielle Zweck, voll inneren Genuffes, und fegenvoll ausftrömend über das ganze Seyn des Menfchen, würdig ift der gröfsten Aufgabe welche fich der Menfch in der Realifirung der umfaffenften feiner Anftalten machen kann.

3) Dafs die Vollendung diefes Zwecks das Ideal des Staats unmittelbar zu dem Fallpunkte alles End-

lichen ſteigert, wie das Unendliche nur in der höchſten Selbſtſtändigkeit beſtehen kann.

4) Daſs in ihm der ſichere Maaſsſtab für die Höhe gegeben iſt, bis zu welcher ſich Macht und Recht heben laſſen, oder, jenſeits welcher jene in Schwäche, dieſes in Unrecht ausartet.

5) Daſs hier die verſchiedenen ſogenannten Gewalten in einer, auf den erſten Blick ſich durch Natürlichkeit empfehlenden, Stufenfolge vorkommen.

6) Daſs, trotz aller Verirrungen von ihrem nahen Ziele, welche die Geſchichte der geweſenen und der noch beſtehenden Staaten aufzählt, doch immer *dieſer* Zweck durchſchimmert.

7) Daſs endlich in ihm die gemäſsigten *Eudämoniſten* und *Puriſten*, wie die politiſchen *Moraliſten*, Befriedigung hinſichtlich alles deſſen finden, was in dem bisherigen Streite einer dem andern ſchuldig blieb.

Den früheren Benennungen analog, um der Kürze des Ausdrucks willen und zur Ehre ſeines wahren Erforſchers, nenne ich dieſen Staatszweck den *autarkiſtiſchen:* die welche ſich mit mir zu ihm bekennen, mögen, wenn anders einmal *iſten* ſeyn ſollen, die politiſchen *Autarkiſten* hei-

ſſen. Ich gehe das Geſagte jetzt in Kürze einzeln durch.

Ad A) Totalitätswohl kann eben deswegen nicht ſpezieller Staatsgeſellſchaftszweck ſeyn, weil er, nach oben geführtem Beweis, der generelle iſt. — Macht kann nicht Zweck ſeyn, weil ihre Formation, auch bei aller dafür vorhandenen Anlage, nicht lohnend in ſich, das Werk der Anſtrengung nnd der mannigfaltigſten Verzichtungen iſt. Kräfte müſſen hingegeben ſeyn um eine Macht zu bilden: wer wird nicht fragen müſſen zu welchem Zweck? Daſs Kraftäuſserung dem Menſchen öfters Freude macht, beweiſt ſo wenig das Zweckſeyn der Macht, als die öftere Freude an der Arbeit das Zweckſeyn des Arbeitens beweiſen könnte. Daſs die Machtbildung in manchen niedrigeren Regionen des Staats Zweck ſeyn könne, ja Zweck ſeyn müſſe, wird nicht geleugnet: allein eben damit iſt nichts weiter bewieſen als ein oben erläuterter Satz der Teleologie, wo man, aufſteigend zu dem Endzweck, unterwegs ſo vieles als Zweck findet, was ſich in jenem wieder zum Mittel auflöſt. Man ſage nicht eben das werde mit der Selbſtſtändigkeit der Fall ſeyn. Denn, obgleich auch dieſe Mittel zu unzähligen Dingen iſt; ſo iſt ſie doch nicht mehr Mittel innerhalb der Grenzen des Staats. Des Künſtlers Endzweck iſt z. B. die Vollendung der Uhr und in dieſem löſen ſich alle frühe-

ren Maſchienerien auf: aber der weitere Nutzen den dieſes vollendete Produkt als Mittel, bald ihm bald Anderen gewährt, liegt auſſerhalb ſeiner Künſtlerſphäre. — Daſs das Recht nicht Zweck ſeyn könne haben, nach meiner Einſicht, die politiſchen Eudämoniſten dargethan, wenn ſie auch ſelbſt, dadurch daſs ſie den ſpeziellen Zweck überſehen, immer den generellen an deſſen Stelle ſetzten, nicht entſchieden ſiegen konnten. Was ich zu ſagen habe, dreht ſich um die Hauptidee, *daſs alle Regierung vernichtet iſt*, wenn ſie nicht einen Maaſsſtab in der Hand hat, mit welchem verſehen ſie im Angeſichte der Welt zu dem kecken Heere der *bloſsen* Advokaten ſagen kann: *bis hierher und nicht weiter!* Ich werde dieſe Behauptung füglicher noch etwas mehr an verſchiedenen anderen Stellen dieſes Abſchnitts erläutern.

Ad B) Von dem mir ſo wichtigen Worte „*Autarkeia*" finde ich bei den Griechen weniger eine wahre Definition als Umſchreibung, oder Lobpreiſung der von ihr gewährten Vortheile. Dieſes Wort hat in der Grundſprache eine doppelte Bedeutung: eine gleichfalls doppelte, aber nicht ganz dieſelben Bedeutungen hat das deutſche „*Selbſtſtändigkeit.*" Es iſt nötig, daſs ich mich beſtimmt über diejenige erkläre, welche ich ihm unterlege. Die ganze Staatslehre ſcheint mir in dieſer Bedeutung zu ſchlummern. Zu der zwie-

fachen griechischen Bedeutung führt uns vielleicht am besten die lateinische Uebersetzung einer hier klassischen Stelle des *Aristoteles*. „*Et vero videtur tum demum proprie civitas esse, cum evenit, ut multitudinis societas suis ipsa opibus et copiis cumulata* (κοινονιαν ειναι τȣ πληϑȣς) *atque contenta* vivat.“ (Arist. l. c. lib. II, 2.)

In dieser Paraphrase des angeblichen Uebersezzers, sind die besonders bezeichneten *zwei* Worte da, um das auszudrücken, was das Original hier mit dem Einen der *Fülle* bezeichnet. — Unverkennbar liegt in dem Begriff der Selbstständigkeit der charakteristische Zug: *des Könnens dessen was gewollt wird*. Hierdurch scheinen zwei Wege zu ihr eröffnet. Der eine wäre der, bei unverändertem Können recht wenig zu *wollen*; der andere der, bei unverändertem Wollen recht viel zu *können*. Dort werden denn auch geringe Kräfte zum Ziele führen; Herabstimmung des Willens schafft den Akkord, und Versagung, die gemeiniglich freie genannt, hebt zu dem Ideale, welches man der Gottheit näher dünkt in dem Grade, in welchem man weniger zu brauchen weiss, ohne dadurch etwas zu entbehren. Der Kenner der Alten erinnert sich einer Menge von Lobsprüchen welche dieser Art von *Autarkie* zu Theil wurden *).

*) Z. B. in mehreren *Anthologien*:

Ἡ αὐταρκεια, καϑαπερ ὁδος βραχεια και

Beſonders leicht fällt uns dabei der Philoſoph in der berühmten Tonne ein, der auch den Becher wegwarf als er in der hohlen Hand ein Trinkgefäſs entdeckte, und welchem dann auch Alexander freilich nur die Gnade erzeigen konnte ihm aus der Sonne zu gehen. — Hier, ich meyne auf dem anderen Wege, wird Akkord zwiſchen dem Können und Wollen durch Hinaufſtimmen gewonnen; groſse Kräfte werden aufgeboten und kühn aufgethürmt, um ſich dem Ideale zu nähern, welches man der Gottheit näher dünkt in dem Grade, in welchem unwiderſtehlicher dem Sprechen das Geſchehen, dem Gebieten die Vollendung folgt; in welchem überhaupt die Bedürfniſſe ganz ihre ſchmerzliche Seite verliehren, und willkommen heiſsen, eben weil ſie die erwünſchte Fähigkeit ſind den immer bereit liegenden, oder doch ſicher herbei zu ſchaffenden Bedarf zu gebrauchen.

Jener erſtere Weg ziemt in allen Zeiten, aber ganz beſonders (wie ich bald zeigen werde) ziemte er in denen der alten Welt, dem Individuum. Der Mann der ſelbſtſtändig werden will, muſs auch bloſses Schwarzbrod zu eſſen und ſich ſeine Bedürfniſſe

επιτερπης, χαριν μεν εχει μεγαλην κοπον δε μικρον.

Ueberſ. Die Genügſamkeit iſt gleich dem kurzen und ergötzlichen Wege: — hier hat man des Angenehmen ſo viel, der Mühe ſo wenig.

d. V.

nicht durch die Mode vorſchreiben zu laſſen wiſſen, ſonſt iſt er, ſelbſt in dem Beſitz eines groſsen Reichthums an dinglichen Gütern, dennoch in ſteter Gefahr ein Spielballen auch ganz gewöhnlicher Launen des Schickſals zu werden, und ſich Miſshandlungen oder doch Zurückſetzungen aller Art gefallen zu laſſen. Was ein ſo vieles bedürfender Menſch thun wird, hat man immer richtig errechnet, wenn man nur weiſs, daſs ihm dieſes oder jenes Schaden, in dem gewöhnlichen Sinne, bringen würde. Es iſt wahr, in der höchſten Innerheit des Menſchen, alſo beſonders auf dem ethiſchen Gebiete, iſt die Selbſtſtändigkeit des Menſchen als unbegrenzt anzuſehen, eben dadurch weil ſein Wille ſich alles verſagen, auf das Leben ſelbſt, mit lächelndem Munde, verzichten kann. In dieſer Hinſicht wurde oben geſagt, wahre Selbſtſtändigkeit komme dem Menſchen nur in der Sphäre des Menſchen als ſolchem zu. Wer das hier weiter Folgende damit im Widerſpruche glaubte, der würde mich nicht verſtanden haben. Indeſſen hat die Verſuchung in der Auſſenwelt durch die menſchliche Natnr ſelbſt, ihre, meiſtens unverkennbaren und zwar bei dem Individuum meiſtens ſehr enge Grenzen, jenſeits welcher auch die gröſste Reſignation unterliegen muſs. Eben jener *Diogenes*, aufgefaſst in ſeiner Wechſelwirkung zu der Auſſenwelt, war hier dennoch bis zum Erbarmen unſelbſtſtändig. In ſeiner Nacktheit war er durch ſich unvermögend auch nur Einem ſtärkeren Winter, in ſeinem Mangel an Vorräthen dem Miſsjahre, ohne wehrhafte Stellung und

Waffe dem Angriff einer Bestie zu trotzen, sein Selbst siegend aus diesen Kämpfen zu retten.

Es gab eine Zeit, wo es nicht an Leuten fehlte, die selbst den Staaten jenen Weg der Versagung so recht im eigentlichen Sinne *predigten*, und ihn als das wahre Mittel der Selbstständigkeit desselben priesen. Geschichtlich wurde er vorzüglich von *Lykurg* in der alten, und in der neuen Welt wurde er (er wird offenbar noch jetzt) von allen denen betreten, die das Wesen der Regierungskunst in jene Luxus- und Einfuhrverbote setzen, die in der Regel um so mehr den Namen der armseligen verdienen, als sie immer in den ärmsten, ich will sagen in denen von dem ihnen möglichen Reichthume am weitesten entfernten, Staaten vorzüglich häufig und streng gefunden werden. *) — Unverkennbar hat die Aristotelische *Autar-*

*) Das Studium der bestehenden Polizey und des ihr zunächst verwandten Theils der Staatswirthschaft, genannt Nationalökonomie, führen besonders zu dem häufigen Anblick jener Armseligkeit, an welcher so oft Staaten in allen Zweigen ihrer Verwaltung kranken. Folgende geistreiche Stelle eines unserer neusten Originalwerke, zeichnet treflich den Kontrast welchen ich bemerkbar machen möchte:

„Jenem engherzigen Systeme gemäss hat man Generation an Generation geknüpft, immer eine der andern aufgeopfert, jeder eine kärgliche Existenz zu-

keia nicht jenen Weg im Sinne, um mittelst seiner den Staatszweck zu finden: denn der synonyme Ausdruck den der Philosoph zur Erklärung seines Begriffs hinzufügt, entspricht ja dem deutschen Worte „*Fülle!*" — Das deutsche Wort *Selbstständigkeit*, läßt von der für den griechischen Ausdruck so eben gewahrten Seite keine Verwechselung besorgen: es ist durchaus Kraftwort. Dagegen haben ihm die Metaphysiker noch eine Bedeutung beigelegt, deren man nur historisch erwähnen darf, um sogleich zu sehen, daß von einer solchen Steigerung derselben für die Bedürfnisse des köexistentischen Lebens nicht die Rede seyn könne. Dem Metaphysiker ist bekanntlich ein unabhängiges

gemessen und die Tendenz der Staatswirhschaft war — *Diät.*

„— — Heiterer Lebensgenuß ist der Zweck der National-Oekonomie. Jeder Bürger genieſse, jeder Familenvater hinterlasse seinen Nachkommen nicht Ueberfluß, nur je nach dem Maſse *seiner* Kraft, Mittel, durch eigne Kraft sich eben so wie er frohen Lebensgenuß zu erringen; also Vorrath so viel er dazu bedarf, und Fähigkeit ihn zu benutzen, also Bildung." (*Soden*, Gr. v., Nationalökonomie. 1805. Th. I. Seite 65.)

Man sondert leicht in dieser Stelle ab was nur specielles Interesse für die auf dem Titel seiner Schrift genannte Wissenschaft hat.

d. V.

oder *ſelbſtſtändiges* Ding (ens a ſe, independens) im Gegenſatz des abhängigen (ens ab alio, dependens) das was wirklich ſeyn kann, wenn es gleich gar keine Urſache auſſer ſich hat. *) Dieſe uns an ſich unbrauchbare, im gemeinen Leben auch wirklich ganz hintan geſetzte Bedeutung des Wortes „ſelbſtſtändig" ſteckt demohngeachtet ſehr treflich das kühne Ideal auf, welchem die Staaten ſich zu nähern ihre Aufgabe ſeyn laſſen müſſen. Mit anderen Worten, je mehr alles durch ſich, und von allen anderen unabhängig, deſto vollkommner der Staat. Wie aber die Selbſtſtändigkeir deren Akkord auf Herabſtimmung und Verſagung beruht, in der Auſſenwelt eine Grenze hat, jenſeits welcher alle Reſignation dem gewiſſen Untergange nicht vorbeugt, eben ſo hat die Selbſtſtändigkeit deren Akkord durch Hinaufſtimmen bewirkt wurde eine Grenze, jenſeits welcher auch die gröſte Kräftenmaſſe ohne eine gewiſſe Reſignation, nie zu ihrem lohnenden Ziele kommen kann.

Die Selbſtſtändigkeit der Staaten hat eine zwiefache Grenze. Die eine nach *innen* in dem Verhältniſs des Staats zu ſeinen Mitgliedern als Individuen: die andere nach *auſſen* im Verhältniſs des Staats zu anderen Staaten. Jene iſt verletzt, ſobald der Staat ſolche Kontingente fodert, daſs die Mitglieder, beſonders bei aufgeregter Begehrlichkeit derſelben, nicht

*) Baumgarten (*A. G.*) *Metaphyſik.* Halle 1783. §. 217.

mehr Kraft behalten sich in anderen Sphären als Individuen Selbstständigkeit zu erringen, so weit dieselbe in solchen Statt findet. Diese ist verletzt, sobald der Staat, nicht zufrieden sich dem fremden Angriff mit Erfolg entgegen zu stellen, den tollen Ehrgeiz fasst, überall wo er nur hinreichen kann den Gebieter der innern Angelegenheiten, selbst in noch so heterogenen Staaten zu machen. In jenem Fall muss die Quelle seiner Selbstständigkeit, welche keine andere ist als die Selbstständigkeit der ihm als Mitglieder angehörigen Individuen, nothwendig schneller versiegen, und die sodann immer usurpatorische Regierung, spielt die Rolle des Verschwenders, welcher von dem Kapitale zehrt: der Aufwand ist in der Regel desto blendender je tiefer die Eingriffe sind, und je schneller dem Verarmen entgegen gegangen wird. Ein Freund der Monarchie, kann ich aus diesem Gesichtspunkt nie der Vertheidiger einer ganz absoluten Alleinherrschaft werden. Mag es immerhin seyn, dass die letztere in gewissen Fällen auf der Basis gleicher Grundkräfte, weit schnellere Gewaltschläge zu thun vermöge als die ihr sonst gleiche Macht, die weniger absolute Alleinherrschaft hat; dort kann keine Selbstständigkeit der Individuen gedeihen, Schmeichler und Sklaven werden bald den Thron und die Fahnen umgeben, kann man noch zweifeln, dass Feigheit und Feilheit und Betrug über Hand nehmen werden? In meinen Augen ist der Fall mathematisch genau derselbe mit dem, wo jedes Privateigenthum beliebig zu den Finanzen geschlagen werden könnte: wer wird hier

Privateigenthum erarbeiten mögen? Der anſcheinende Widerſpruch einer gemäſsigten Monarchie löſt ſich darin, daſs die höchſte Aufgabe der Regierungskunſt die iſt, die Individualität bis auf einen gewiſſen Punkt zu heben und eben ſie über dieſem Punkte zu vernichten. Der Blick in die Geſchichte wird dieſen Satz vollſtändiger kommentiren. Ich ſprach von der Grenze der Selbſtſtändigkeit nach innen: nicht minder heilig als ſie, muſs die Grenze derſelben nach auſſen ſeyn. Zu einem Univerſalſtaate konnte es ſogar in der alten Welt nicht kommen; wie viel weniger wird er in der neuen möglich ſeyn! Auch dieſen Satz kommentirt der Blick in die Geſchichte. Es iſt die Geſtaltung der Erde ſelbſt und das ſo heterogen geſetzte Genie der Völker, wodurch Indivitualitäten ſogar in Gruppen hervortreten, die keine Staatskunſt zu einigen vermöchte. Man gebe heute nur etwa drei oder vier der europäiſchen Hauptmächte ein Einziges Haupt, und die vorigen Staaten-Kriege würden nur den Namen der Bürgerkriege annehmen, wodurch wahrlich nur an Erbitterung gewonnen würde. Ein Staat welcher ſeine Selbſtſtändigkeit auf die Trümmer der Selbſtſtändigkeit aller derer zu ſetzen hoffte, die er, zu Waſſer oder zu Land, erreichen könnte, würde ſich ſelbſt die zu Feinden machen, auf deren Freundſchaft er, bei liberaler Behandlung, in jedem zweifelhaften Falle hätte zählen können. — Ich definire Selbſtſtändigkeit überhaupt als: die Harmonie des Könnens und des (vernünftigen) Wollens. Immer wird dazu ein gewiſſes Maaſs von Kraft mit der ſie

von der rohen Naturkraft unterscheidenden Einsicht, dann weiter wird Festigkeit und Begehrlichkeit und doch eine gewisse Resignation des Willens dazu erfodert. — Indessen bleibt die Selbstständigkeit einer jeden Gesellschaft immer etwas Künstliches, wenn gleich die Natur dazu, wie zu jedem andern Kunstwerke, den Stoff verlieh. *) Sowol das Können als das Wollen ruht in Mitgliedern die Individuen sind; mit anderen Worten: ein jedes Kontingent das hier zur Einheit gedeihen soll, hat sein eignes Prinzip. Da haben wir also nicht die Eine Wurzel wie in dem organischen Produkte, Baum genannt; sondern alles was wir durch Analyse unterscheiden können, hat hier seine eigne Wurzel und einigt sich (während es sich in anderen Hinsichten als Individuum behauptet) in der gemeinschaftlichen Krone, welche sich hier als Idee beurkundet, dadurch, dass sie abgeschlagen werden könnte, ohne dass nur irgend ein Individuum seinen Ort verrückte, ohne dass man an dem Individuum wahrnehmen könnte was vorgegangen sey. Die Aufgabe in der Gesellschaft, besonders in der Staatsgesellschaft, ist also die: so viele tausend, vielleicht Millionen Kräfte, die von der Natur als

*) Das Künstliche wird hier, der Kürze wegen, in dem weiten Sinne genommen, wo ich bitte ihm auch das Vernünftige zuzählen zu dürfen. Immer unbeschadet des Satzes: der Staat ist nicht Natur- und nicht Kunst-; sondern Vernunftprodukt.

d. V.

völlig und bestimmt geschieden gesetzt sind, zur Einheit der Kraft; so viele in gleicher Anzahl bestehende Willen zur Einheit des Willens, und dann wieder beyde (die Kraft- und die Willensmasse, wenn ich so sagen darf) unter sich zur Einheit zu binden.

Kräfte die zur Einheit gedeihen sollen, müssen eine gewisse Homogenität haben. Homogene Kräfte die als abgesonderte gegeben sind, heben sich eben so gewiss nach mechanischen Gesetzen in der entgegengesetzten Richtung auf, als sie sich in dergleichen fördern; hat die Natur sie nicht gebunden, so muss es die Einsicht thun. Der Lastwagen den 10 Lastthiere über Berg und Thal führen, kommt bei dem zu sehr getheilten oder wol gar in entgegengesetzten Richtungen strebenden Kräften von zwanzig dergleichen nicht von der Stelle. So kann dann der Fuhrmann, der die Einsicht hinzufügt, sagen, dass *er* den Lastwagen hierher fuhr, wenn er gleich, statt Hand an sie zu legen, diese Last noch mit der seines eignen Körpers vermehrte. Wir haben hier die Einsicht als das Band der Kräfte zur Macht, welche, um wirklich zu binden, ihre Rücksprache mit dem Vermögen der Zwecke genommen haben muss. — So gewiss als jedes Mitglied auch ein Individuum ist, eben so gewiss herrscht in tausend Fällen unter den vielen Willen eine vielfache Willensverschiedenheit. Dass diese Willen sich ausgleichen! *Quod Tibi non vis fieri* etc., so heisst (nach meiner Einsicht) der oberste Grundsatz, der das Recht gebiert, und die weitere Frage:

wie weit das Produkt, Recht genannt, mittelst eines deklarativen Gesetzes unter die Gewähr der Macht gestellt werden könne? sondert diejenigen Rechte aus welche dem Staate angehören. Für den Denkenden, dem anders meine Prämissen nicht zuwider sind, folgt: *Die Selbstständigkeit des Staats ist die Harmonie des einsichtsvollen nur sich Rechenschaft schuldigen Könnens (der Macht) und jenes Wollens, welches sich als ein Dürfen bewährt (also des Rechts).* So giebt uns hier, wenn mich nicht alles täuscht, eine natürliche Synthesis das grosse Produkt, und eine natürliche Analyse aus diesem Produkt die beiden Faktoren, welche dann den hohen Rang der Haupt*mittel* für die Realisation eines jeden Staats behaupten. Ich fürchte nicht, dass man mir, um mich zu *widerlegen*, werde nachweisen wollen, Macht könne nicht ohne Recht; Recht könne nicht ohne Macht bestehen. Denn gerade dieser Umstand ist es, welcher auf ihre Verbindung in einem höheren Gemeinsamen hinführt. In jeder Macht liegt etwas von dem Recht (die Befugniss die nicht immer Recht im strengen Sinne ist); und in jedem Recht liegt ein Element der Macht (die Foderung sammt der *Kraft* selbst einer solchen Foderung entsprechen zu können): dass aber Macht und Recht sich nicht *subordinirt* sind, und das folglich keins von beiden (die doch unverkennbar beide in dem Staate vorhanden seyn müssen) *Staatszweck* seyn könne, beweise ich noch weiter damit, weil keins von beiden in dem andern *ganz* enthalten ist. Dieser letzte Satz gehört eigentlich

noch ad A und vollendet den dort gefoderten Beweis; aber ich glaubte ihn hier in gröſserer Klarheit aufſtellen zu können. Bei dem *autarkiſtiſchen* Staatszweck iſt es anders: *ſowol Macht als Recht liegen in dieſem ihrem gemeinſchaftlich Höheren* g a n z. *)

Ad B 2) Da möchte Mancher fragen: und wozu? alſo zu welchem Zweck ſoll dieſe Selbſtſtändigkeit errungen werden? — Ich antworte: ſie iſt erſtlich ſchon ein Gut an ſich; dann weiter iſt ſie dem Menſchen förderlich, bei den niedrigſten Funktionen ſeiner Thierheit, wie da wo er das ihm mögliche vollendeſte Geiſtesprodukt liefert; ſie hält ihn aufrecht im Leiden und im Sturm der Gefahr, und eben ſie lehrt ihn die noch ſchwerere Kunſt das Glück zu ertragen. Da bietet dem ſelbſtſtändigen Manne das reiche Mädchen vergeblich ſeine ſonſt liebenswürdige Hand unter der Bedingung an, daſs er ſeinen kleinen Sold

*) Ich bitte nie zu vergeſſen, daſs ein bekanntes Produkt welches begehrt wird, der Meſſer ſeiner Faktoren iſt und deren Gröſse nicht mehr ganz beliebig ſeyn läſst. Man denke ſich den Fall in Zahlen, und es werde z. B. 16 als Produkt begehrt; ſo haben die Faktoren deſſelben darin eine gewiſſe Abgemeſſenheit, gegen ſich ſowol als gegen das begehrte Produkt. Wer dann den Faktor des Rechts oder der Macht z. B. = 15, wol gar = 17 ſetzen wollte, würde offenbar fehlen.

d. V.

aufgeben und bloſs von ihrem Vermögen zehren ſolle: des Reichthums, vor der genaueſten Bekanntſchaft doch immer nur prekärer Mitgenuſs, und Liebe, die ihn anders noch nicht verblendete, ſcheinen ihm zu theuer mit der Gefahr des Verluſtes ſeiner Selbſtändigkeit erkauft zu werden. Nur der Selbſtſtändige, nicht der bloſs Gutmüthige, iſt fähig ein immer wichtiger *Freund*, und ein nie verächtlicher *Feind* zu ſeyn. „Und wenn die Menſchen dich fliehen, und wenn die Götter dich haſſen Oreſt ich bin dein Freund!“ ſo kann nur der Selbſtſtändige ſprechen. Zwar wird eben dieſer nur ein edler Feind ſeyn, aber das Bubenſtück das man an ihm verüben wollte, könnte an ſeinem Entſchluſs ſcheitern, und dem Buben zur Strafe werden: denn der Mann dieſer Art iſt eines Entſchluſſes fähig. Indeſſen kann nur der Bund im Staate die Selbſtſtändigkeit des Individuums zu ihrem Triumph über die Auſſenwelt führen und das Depot, das heilige, welches in dieſer Hinſicht der Staat bildet, verwendet die einzelnen, mit anſcheinender Aufopferung dort niedergelegten, Kapitale dieſer Art, auf eine Weiſe, welche allſeitig wuchert. Die Frage: wozu dem Menſchen Selbſtſtändigkeit nütze? kann gleich geachtet werden der: wozu ihm das Leben nütze? und wer durchaus durch einzelne Aufzählung befriedigt ſeyn wollte, mit dem würde man eher an das Ziel kommen, wenn man ihn fragte:

wozu ſie nicht nütze? Ein Zweck dieſer Art kann kühn in die ehrwürdige Reihe der *Endzwecke* treten. Sowol Macht als Recht ſtehen hier weit nach.

Ad B 3) So gewiſs als die beiden Faktoren der Selbſtſtändigkeit, in ihrer eigentlichen Bedeutung nur bei dem Menſchen gefunden werden; eben ſo gewiſs findet ſich auch in der ganzen ſichtbaren Schöpfung nur bei ihm das groſse Produkt derſelben. Indeſſen hat die auſſermenſchliche Welt, ſo weit und in dem Grade in welchem nur immer in ihr ſich ein uns ſichtbares Leben regt, ſie hat hier für alle ihre belebten Produkte eine Periode geſetzt, in welcher ihnen ein Analogon der Selbſtſtändigkeit zukommt. Der groſse Unterſchied zwiſchen der menſchlichen und der auſſermenſchlichen Selbſtſtändigkeit in dem Reiche der Sinnenwelt iſt der: daſs die hier vorhandenen Kräfte erſt durch die Unterlegung einer *fremden* Einſicht etwas von dem Machtcharakter annehmen, und daſs hier eben ſo die Abgemeſſenheit des Verhältniſſes ihres Uebereinanderſeyns eine mehr und weniger rechtliche Bedeutung, erſt dadurch enthält, daſs wir daſſelbe auf einen höheren, auf einen ſchöpferiſchen, dieſen Produktionen nicht ſelbſt inwohnenden Willen beziehen. Ich werde gleich ganz deutlich ſeyn. Sogar die Eiche (und wenn man will die Nelke) hat eine Periode der Selbſtſtändigkeit; es iſt die,

in welcher alle Hindernisse der vollendeten Entwickelung ihres Keims kräftig besiegt sind, wo das in ihr erreicht ist was hier gewollt wurde, und wo sie in dem vollendet natürlichen, also richtigen Verhältniss zu der übrigen Pflanzenwelt steht. Kein Unkraut und Gesträuch vermag jetzt noch die zu höherem Berufe gereifte zu erstikken: aber Schatten und Stütze gewährt sie hunderten, die sich bescheiden unter und neben ihr ansiedeln, und sie besteht den Kampf mit Wellen und Winden die sich jetzt, nach der Verschiedenheit ihres Standortes, an ihr brechen. Es bedarf gerade keiner blühenden Einbildungskraft um hier eine Harmonie des Könnens und Wollens zu finden: aber eben so bedarf es nur einiges Nachdenkens, um die Bedeutung von beiden erst in dem *fremden* Plane zu finden, der dem blossen Organismus zum Grunde liegt, während der Mensch gesetzt ist, als Inhaber dessen, was das Vermögen zur Kraft, die Kraft zur Macht erhebt, und die Foderung und Leistung im Rechtsverhältnisse einigt. Wie die Eiche, so hat auch das Thier, und zwar in einer der menschlichen sich allerdings nähernden Schattirung, die Periode seiner Selbstständigkeit, während welcher es so unabhängig von fremden Einflüssen ist als sonst nie, weder vor dieser Periode noch nach ihr. In dem ganzen Reiche des Endlichen nichts, kann sich *über* diese Selbstständigkeit steigern, und selbst die Idee der Gottheit ist durch-

aus keine andere, als die, der im höchsten Grade vollendeten Selbstständigkeit (m. s. die obige Definition des sel. *Baumgarten*). Ich bleibe zunächst bei dem Menschen stehen. Der Mensch wird stärker, reicher, einsichtsvoller (Kraft, Macht), er wird vorsichtiger, wird fester und gesetzter (Recht). Gut, alle diese Stücke fördern und erhöhen seine Selbstständigkeit; aber wenn ich auch sagen kann, er wird selbstständiger; so kann ich doch nie sagen, dass er irgend etwas mehr werde. Der selbstständigste unter allen Menschen hat kein weiteres Glück zu suchen: selbst in der Idee giebt es für ihn kein höheres, als das — sich in dieser Höhe zu halten. Ich wollte so viel mit den obigen Worten sagen: „Selbstständigkeit sey der Fallpunkt (der Zenith) alles Endlichen, und demnach würdig als Zweck der gröfsten aller menschlichen Anstalten aufgestellt zu werden. Die Periode der Selbstständigkeit, könnte ich noch hinzusetzen, ist durchaus die, welche die Natur zur Fortpflanzung für die Geschlechter bestimmte, und schon hierin liegt der Beweis, dass eben jene das Höchste sey, was entwickelt werden könne: denn diese Fortpflanzung der Art, ist sie nicht der laute Ausspruch, dass jetzt Bedacht genommen werden müsse, hier etwas an die Stelle zu zu setzen? Der Moment in welchem neues Leben aus der Fülle des älteren ausströhmt, ist ein Vorbote des Todes! Das Geistige im Menschen

nimmt dessen mehr, und versucht seine Selbstständigkeit zu retten, indem es seinen Lebensfaden an eine andere Welt anknüpft. Religion ist besonders der Staab des Greisen, der dann ruhig sein offenes Grab sieht, welches freilich viel von dem verschlingt was ihm lieb ist, aber nur nicht seine Selbstständigkeit. Ich merke an, daſs es mir scheine, die Philosophie welche den göttlichen Strahl, der den Menschen beseelt, wieder in die Urquelle alles Lebens, *aber mit Verlust der Selbstständigkeit*, zurückgehen lassen würde, leistete den Wünschen der Fortdauer durchaus kein Genüge. Ich bin nur, wenn Ich bin!

Ad B 4) Der Staat soll Macht haben, er soll eine Macht seyn. Diese Macht kann nicht anders als durch Kontingente der Kräfte von Individuen zu Stande kommen, in so fern diese Mitglieder sind; aber eben diese Kraft geht von der einen Seite ohnfehlbar auf Kosten des Individuums, oder dieser Antheil von Kraft wird seiner Disposition entnommen. Dies zeigt sich vielfach: am unverkennbarsten bei den Staatsabgaben in deren Einfoderung der Finanzminister und seine Leute das umlaufende Kapital der Unterthanen, und folglich die Quelle des Konsumtionskapitals und die des stehenden, unaufhörlich schwächen, die Abgabe sey so richtig angesetzt als möglich. Die Frage ist: bis zu welcher Höhe soll der Staat seine Macht steigern?

Recht ſoll im Staate gelten, und unter dem Schutz der Macht ſoll es ſtehen. Wäre das Recht Staatsendzweck, d. i., ſpräche ſich in ihm der generelle Zweck des allgemeinen Wohls hier ſpeziell aus; ſo folgte, daſs es faſt lächerlich wäre irgendwo das *punctum juris* nicht an die Spitze, demnach ſolches bei jeder Maaſsregel nicht als erſten Regulator zu ſetzen. Denn, kann ich wol irgendwo fürchten meinen Zweck zu ſehr zu erreichen? Indeſſen macht jener Engländer ein Teſtament, nach welchem ſein in mehr als 600,000 Pf. Sterl. beſtehendes Vermögen, wo ich nicht irre 70 Jahre lang, durch ſeine Zinſen vermehrt werden, nur die Erhebungkoſten der letzteren zu beſtreiten haben, und dann in ganzer Maſſe auf das Subjekt vererben ſoll, welches in der Descententen Folge ſo qualifizirt ſeyn würde. Man berechnet, daſs das in ſolcher Anlage wuchernde Kapital, auf den Kopf des bis jetzt noch unbekannten Erben, wahrſcheinlich die ungeheure Summe von beinahe 200 Millionen Gulden unſeres Geldes bringen werde, und es kommt zu heftigen Parlementsdebatten über die Frage: ob ein ſolches Teſtament zu konformiren ſey? Die welche dagegen waren, berufen ſich auf die Schädlichkeit eines ſo lange zu eiſerner Hand gehäuften Kapitals, und dann auf die Gefahr, welche ein in dem Grade überwiegend reicher Private dem Staate bringen könne. Das *punctum juris* ſiegt, wie man vorzüglich in England erwarten wird: aber war wol die Debatte lächerlich? und iſt es nicht denkbar, daſs deren bei der künftigen Verabfolgung (eben ſo

wenig lächerliche) neue entstehen können? *) — In dem herrlichen und so vorzüglich industriösen Sachsen, tritt so oft der Fall des Mangels an den ersten Bedürfnissen des Lebens ein: selbst in diesem Augenblick klagt man von vielen Orten desselben her, dass abermals Hunger eintrete. Angenommen Hauptursachen dieses unermesslichen Uebels, lägen in den Frohn- und Trift*berechtigungen*, in denen durch alle mögliche Förmlichkeiten legalisirten Hindernissen der Zertrümmerung grösserer Familiengüter, in den Privilegien der Branntweinbrenner etc.; so wird doch wol die Regierung länger nicht mehr zögern dürfen, solche Dokumente zu verbrennen und die Advokaten welche — wenn anders die Prämisse dass jene Stücke wirklich Hauptursachen des Elends wären keinen Zweifel mehr litte — hier dennoch das *punctum juris* vertheidigen wollten, aus dem Gebiet des Staats zu jagen, oder sie doch auf immer von allen Staatsämtern auszuschliessen.

Der *autarkistische* Staatszweck liefert den sicheren Maasstab, so für die Steigerung der Macht, wie für

*) Der Fall dieses sonderbaren Testaments hat sich in den 90ger Jahren wirklich ereignet. Ich erinnere mich bestimmt, ihn irgendwo ausführlicher gelesen zu haben als *Lueder* desselben in seiner Staatswirthschaft gedenkt, doch darf ich darüber nicht weiter nachspüren, weil hier die historische Glaubwürdigkeit nichts entscheidet.

d. V.

den Punkt wo es nicht unzuläſſig, ſondern abſcheulich iſt, nur vom Recht in der Bedeutung oder in der Form reden zu wollen, in welcher es in der niedrigeren Region beſteht. Der Staat, das Symbol des Univerſums, iſt auch hier der Abdruck von dem was die Natur thut, wenn ſie, wie ich oben ſagte, den Rechtsbegriff im Groſsen vor unſeren Augen fallen läſst, deſſen ſie im Kleinen ſo ſorglich pflegt. Was ſie in der Art gegen die Art ſchützt, bemiſst ſie in der Gattung gegen die Gattungen nach einem höheren Zweck, etwa nach dem des nothwendigen Gleichgewichts unter allen: ſie ſcheint die Koëxiſtenz preis zu geben, ſie ſcheint das Fundament derſelben nicht zu kennen, da wo ſie eben für dieſe, Harmonie im Groſsen bewirkt. — Die Macht einer Staats muſs erſtlich unter allen Umſtänden Macht nach innen ſeyn, d. h., die Kraft nicht bloſs Einzelner ſondern auch die Kräfte ſchon Mehrerer, welche, auf was immer für eine Art, ſich ſchneller vereinigen könnten, müſſen gegen die Macht des Staates, heiſse er Ruſsland oder St. Marino, als ein Minimum verſchwinden. Daher könne im Staate keine geheimen Geſellſchaften geduldet werden, und z. B. die Kirche kann nicht ſo reich ſeyn, daſs im Nothfall Meſsner und Mönche ſich gegen die Armee ſtellen, oder daſs Klöſter die Wohnung des Staatsoberhaupts verdunkeln könnten. — Die Macht des Staats kann zweitens nicht immer für direkte Selbſtſtändigkeit nach *auſſen* zureichen. Manchen Staaten fehlt es dazu abſolut an den Grundkräften, d. h. an denen, aus welchen

nicht bloſs der Staat als ſolcher, ſondern auch die Mitglieder als Individuen ihrer Subſiſtenz zu ziehen haben: ein Staat der hier nicht gehörig meſſen wollte, würde die bekannte Fabel des Froſches neben dem Ochſen zu einem hiſtoriſchen Faktum machen. Mancher Staat hätte vielleicht Grundkräfte genug, die ſich auf kurze Zeit ſo treiben lieſsen, daſs er wirklich eine volle Stimme (ich ſage nicht eine entſcheidende) in den Welthändeln ſeines Konflikts allein hätte: aber dieſe Staatsſelbſtſtändigkeit vernichtet die Selbſtſtändigkeit aller anderen Zweige der innern Thätigkeit, der Individuen und der ſonſtigen ſich darin bildenden Gruppen; ſo hätte man nur eine Wache errichtet die endlich nichts mehr zu bewachen haben würde. Die auswärtige Politik muſs alſo hier zu Hülfe kommen. Dieſe erzweckt ein Föderativ-Syſtem, und die kleineren Staaten bilden dann wieder ein Depot von Selbſtſtändigkeit, aus welchem die ihrige indirekt eben ſo auf jeden zurückſtrömt, wie ſich das Individuum als Mitglied, aus dem Depot des Staats erhält. Hängen die Föderativ-Staaten an einem entſchieden gröſseren, z. B. Baden an Frankreich, je nun ſo müſſen ſie auch mit Pariſer Fuſsen meſſen. Regel, die jedoch einige Ausnahme leiden könnte, wäre, daſs der föderirte Staat z. B. den eben ſo vielten Mann für den Kriegsdienſt aushöbe, als es der Hauptſtaat, die Sonne dieſes Staatenſyſtems, thut. Wollte man zurückbleiben; ſo würde man eben den Hauptſtaat lüſtern machen zu Inkorporationen die er dann, aber auch nur dann, für Machtvergröſserung anzuſehen geneigt ſeyn

könnte: wollte man weiter gehen, ſo würde leicht in dem gemeinſchaftlichen Kampfe auf den kleineren zu viel, ich will ſagen unverhältniſsmäſsig gerechnet werden. — Ich glaube dargethan zu haben, was die Nummer behauptet.

Ad B 5) In dem bisher erläuterten autarkiſtiſchen Staatszweck, treten die verſchiedenen Gewalten, deren Unterabtheilungen genau zu beſtimmen die Aufgabe der Staatslehre iſt, in folgender Ordnung hervor:

Selbſtſtändigkeit (*poteſtas rectoria*).

1) *Macht* (*p. executiv.*)		2) *St. Recht* (*p. judiciar.*)	
a) Kriegsdepartement.	b) Finanzdepartement.	a) Staatsrecht (jus publicum)	b) St. Privatrecht (jus privat.)
Baſis		Baſis	
Bevölker.	Nationalr.	Patriotism. der im Ganzen lebt.	Kultur. Ausgebildete Individualität. Sitten.

Ich ſtelle es denkenden Männern anheim zu prüfen: in wie fern hier Syſtem ſey oder nicht? Der

Verfasser selbst hat hierbei wirklich vor der Hand schon deswegen keine Stimme, weil er sich in diese Anordnung zu sehr vertieft hat, um sogleich ihre Gebrechen einzusehen. Was ihn am meisten fesselt ist die Wahrnehmung, wie hier immer das koordinirte sich wechselseitig so regelmäfsig einschränkt und unterstützt; wie sich das Ganze, so wie einst *Sieyes* es wollte, sich in Pyramidenform zuspitzt; wie endlich die Geschichte der Staatenformationen gerade dieser Ordnung unverkennbar zusagt. Die Einschränkung und Unterstützung, erstlich von Macht und Recht, dann wieder von ihren inneren Faktoren, und endlich von der Basis dieser aller, leuchtet deutlich ein. Wie heben sich gegenseitig — um nur einen entfernteren Punkt zu berühren — z. B. Bevölkerung und Nationalreichthum? dennoch schränken auch gerade sie sich gegenseitig ein, und jeder Neugebohrne will und mufs aus der Masse betheiligt werden. Beide, die hier für n. 1 Basis sind, sind empfindlich und empfänglich für jede vortheilhafte und nachtheilige Veränderung die sich in irgend einem Zweige von n. 2. ereignen möchte. — Die Selbstständigkeit kann nie gröfser werden als wenn sie in die feste Hand einer Einzigen physischen Person niedergelegt wird: aber wenn er beliebig die Selbstständigkeit der Individualität (die ihrer Seits den Patriotismus einschränkt und unterstützt) wenn er diese beliebig hintan setzt, so wankt er schon in der Spitze. Der neue König von Holland verzichtet weislich auf die Anstellung von Ausländern: denn seine Verhältnisse zu Frankreich

liefsen wol gar geflissentliche Zurücksetzung der inländischen Verdienstes besorgen, und dann würde es im besten Fall seinem Staate bald an Brauchbaren fehlen. — die erste Regung zu dem Leben eines Staats zeigt sich in der Region von 1 *a* unseres Schemas, und sie entkeimt der wachsenden Bevölkerung. Ueberhaupt kann man in dem Staatskörper der Kriegsmacht die Rolle des Herzens bildlich unterlegen: sey immer dieser edle Theil nicht der edelste, so beginnt doch in ihm die Formation und seine Vernichtung ist immer augenblicklich tödlich. In der zweiten Periode regt sich das weiter gediehene Leben zuerst in 2. *a*. Der Staat hat Rechte, das Individuum noch keine: auch die Basis des Staatsrechts bildet sich früher aus und ich werde gleich zeigen wodurch und weswegen? Endlich wachsen Reichthum und Begehrlichkeit der Einzelnen. Finanzwesen und Privatrecht heben die Selbstständigkeit des Staats auf ihren Gipfel: aber nur die Hand des Weisen kann den eben durch sie herbei geführten Rückfall verzögern. Zerrüttete Finanzen und ein übermüthiger selbstsüchtiger Adel und eine hartnäckig auf ihre *Vorrechte* trotzende Geistlichkeit, und Advokatenkniffe in tausend Gestalten, sammt dem so weit gediehenen Egoismus aller Stände, trugen das alte Frankreich zu Grabe, aus dessen Trümmern das neue durch mehr als Ein Wunder so bald wieder enstand.

Ad B 6) Diese Behauptung bestätigt sich hundertfach in der Geschichte, von den ersten Regun-

gen zur Staatenformation, bis zu den letzten Zuckungen des gewesenen. Das sind nicht sowol von denen Vortheilen die zu Buch schlagen, sondern jene, dem edelsten im Menschen so nahe verwandte Liebe zur Selbstständigkeit ist es, welche — dass ich einige ganz nahe liegende Beispiele anführe — ein Frankfurt, ein Hamburg etc., zu solchen Opfern bereit machen, so lange man nur noch des Schattens von Selbstständigkeit schont, der ihnen übrig blieb. Sie haben von der Macht nur *den* Theil welcher im verhältnissmässigen Reichthume liegt: aber wie wacker kämpfen sie auch damit. — Der Engländer scheut keine Gefahr um zu gewinnen: es gilt der Selbstständigkeit seines Staats, und er scheut keinen Verlust zur Aufrechthaltung ihrer. Man einigt Frankreich in der Periode seiner abscheulichen Regierung, als man dort glauben macht, die heranziehenden Heere würden es in der Liste der Staaten vertilgen etc. Wäre die Küste an das vergrösserte Holland, wäre Lothringen und Elsass wieder zurück an Deutschland gefallen, oder wie man sonst vertheilt haben möchte, von Seiten des Rechtstribunals würde kein damaliger Franzose etwas verlohren haben, und davon war man wahrscheinlich auch allgemein überzeugt. Die Furcht des Verlustes der Selbstständigkeit, gab den Fahnen Leute und machte die Leute zu Helden.

Ad B 7) Der *autarkistische* Staatszweck kann zwar mit dem eudämonistischen nicht verwechselt werden: denn er hat nicht das Schwankende was man diesem vorwerfen muss. Aber die freiere Hand der Regierung, für welche der *Eudämonist* streitet, ist hier ohnfehlbar gesichert. — Der *Purist* will bürgerliche Freiheit, d. h. diese Freiheit ist das grosse Gut in welchem das Recht den so hohen Werth erhält, und er steigert das Recht zum Endzweck, hauptsächlich aus Besorgniss, dass man die Grenze des allgemeinen Wohls hier nach blosser Laune, dort nach bloss individuellen Ansichten von Glück und Wohl, festsetzen werde. Indessen ist Freiheit der verrufene methaphysische Begriff, der durch die einschränkenden Zusätze des Puristen nur sehr wenig gewinnt, und zwar aus der doppelten Ursache, weil er immerhin eine blosse Negation (das Nicht-müssen) aufstellt, und weil ihr in der Sinnenwelt (also in der wahren Sphäre des Rechts) nichts sichtbar Entsprechendes gesetzt ist. Ich möchte sagen: Freiheit ist ein Begriff der keinen Gehalt hat und welchem es an einem ihn aussprechenden Leibe oder an einer sinnlichen Darstellung seiner gebricht. Nicht so die Selbstständigkeit. Sie hat mit dem scharfsinnigen Fatalisten nichts zu thun, ja es scheint wir, dass sie diesen entwaffne, eben dadurch, weil sie in ihrer höchsten Steigerung, das was man Freiheit und das was man Nothwendigkeit nennt, auf das

innigste vereint. Das selbstständigste Wesen leidet durchaus nicht von fremden Einflüssen, und fliesst selbst unaufhaltsam auf alles ein: es ist demnach das freieste und das nothwendigste zugleich, oder in ihm ist die höchste Freiheitsnothwendigkeit realisirt, welche sich in dem gemeinen Begriff der Freiheit widerspricht. Hierzu kommt, dass die Selbstständigkeit kein blosses Gedankending ist, sondern dass, von der Pflanze an bis zum Menschen, die Natur Versuche zu ihrer Darstellung häufte, und dass sie in Positivität hervortritt. Man lege doch das neugeborne Kind neben den Mann der festen Schritts, nervigten Arms einherschreitet und mit männlicher Stimme seinen Entschluss vorträgt, so wird der Kontrast selbst den Knaben nicht mehr zweifeln lassen, dass Selbstständigkeit etwas sey über dessen Existenz, und über dessen Höhe auf der Skala der Güter, kein Zweifel obwalten könne. So vieles was mehrere Puristen an sich treflich *ad vocem* Freiheit sagen, nehme ich hiermit förmlich in Beschlag, für den autarkistischen Staatszweck. Hier wartet seiner kein Streit mit den Fatalisten, hier ist allen jenen Eudämonisten Genüge geschehen, welche nur gegen eine armselige Justizanstalt stritten, freilich ohne etwas an die Stelle des zu setzen, was der sichere Regulator der regierenden und gesetzgebenden Gewalt seyn könnte. — Ohnstreitig ist das Staatsprivatrecht der edelste Theil in dem ganzen System des Staats, wie wir einigerma-

ſsen ſchon daraus ſchlieſsen können, daſs er ſich (genau nach ſeiner Stellung 2. b) zuletzt ausbildet. Wie iſt hier alles bis zu den feinſten Fäden ausgeſponnen, an welchen ſo oft der Gewinn und Verluſt des ganzen Prozeſſes hängt; wie weit hat man die Verſuche getrieben auch die leiſeſten Kolliſionen zu ſchlichten, und die Waage der Gerechtigkeit hier bis zur Goldwaage zu verfeinern. Wenn dann der gedrückte Arme, der ſich ins Armenrecht ſchwor, in ſeiner guten Sache gegen den ſonſt ſo mächtigen Unterdrücker, gegen ſeinen ſonſtigen Herrn, wol gar den Liebling des Hofes, ja gegen den Fürſten ſelbſt ſiegt, da wo dieſer als Private verfuhr, oder da wo man einſeitig Opfer verlangte, die, nicht durch die Selbſtſtändigkeit des Staats geboten, bloſs das Werk des Fiskalats ſind; ſo müſſen wir den Menſchen bewundern, in der Anſtalt, die aus der Fülle ihrer Selbſtſtändigkeit den ſonſt ſo ſchwachen, hier beſonders daniederliegenden Einzelnen, in dem Grade zu heben weiſs. Ohnfehlbar eilt alles dem groſsen Depot der Selbſtſtändigkeit, dem Staate zu, um rückwirkend die ſo vermehrte eigene vollendeter daraus zu gewinnen, d. h., der Staatszweck wird von den Mitgliedern für die Selbſtſtändigkeit der Individualität gewollt. Aber die letztere iſt ſo wenig Staatszweck, als die Selbſtſtändigkeit des Staats Privatzweck iſt: ſondern gerade umgekehrt, zeigt jeder dieſer verſchiedenen Standpunkte das als

Mittel, was der andere als Zweck giebt, und immer geht das eine auf Unkoſten des anderen. — Die Selbſtſtändigkeit iſt — wie bereits oben geſagt wurde — der Gottesfurcht gleich, zu allen Dingen nütze. Wozu nur immer die Natur dem Menſchen Anlage und Zeit zu Entwickelung derſelben verlieh, das alles gedeiht dreifach, wo Selbſtſtändigkeit iſt, und es verkümmert, wo dieſe mangelt. Ich glaube wenigſtens, daſs der autarkiſtiſche Staatszweck auch den politiſchen *Moraliſten* Genüge leiſten werde. — Eine nicht minder groſse Freude als die Ausſicht auf dieſe Verſöhnung, gewährt mir die Wahrnehmung, wie in meiner ſo gefaſsten Idee des Staats, ſowol *Plato* begriffen wird, wenn er die Staatsgeſellſchaft von anderen Geſellſchaft durch ihre *Gröſse*, als *Ariſtoteles*, wenn er ſie der *Art* nach, von anderen geſchieden wiſſen will. Jede Geſellſchaft beſteht aus Menſchen und ſtrebt nach Vollbürtigen: der Staat kann *nur* Vollbürtige haben. Jede Geſellſchaft ſucht allgemeines Wohl und der ſpezielle Zweck einer jeden iſt immer ein Bruchſtück der Selbſtſtändigkeit, ſo wie jede eine gewiſſe Macht und gewiſſe Rechte zu Faktoren jener gewiſſen Selbſtſtändigkeit hat: aber *die* Selbſtſtändigkeit, *die* Macht und *das* Recht ſind Sache des Staats. Man muſs, um nicht dunkel und verwirrt zu werden, für die Staatsgeſellſchaft *qualitative* Unterſchiede ſtipuliren: aber die zweite Zergliederung führt doch wieder

auf den *quantitativen* zurück. So ohngefähr nehmen wir in der Nationalökonomie Arbeit und Kapitale als wesentlich verschieden an: dennoch haben auch die Recht, welche behaupten, daſs sich alle Elemente des Preises zuletzt doch wieder in Arbeit auflösen. Die so gethane Eigenschaft der Staatsgesellschaft, scheint mir deutlich zu erklären, wie gerade sie, unterstützt von allen, dennoch sie alle umfaſst, eine Königinn die nicht groſs seyn könnte, wenn sich unter ihr nichts Groſses, sie dahin hebendes, entfaltete.

Ich sagte oben, in der Einleitung meines Votums über Staatszweck, die denselben betreffende Untersuchung müsse eine *philosophisch - historische* genannt werden. Um nur einigermaſsen vollständig zu seyn, wäre es erfoderlich, jetzt nachzuweisen, wie das Gesagte sich in der Historie bestätige, und diese Nachweisung würde pragmatisch seyn, wenn das sie begleitende Raisonnement das Kausalitäts - Verhältniſs der historisch gewissen Erscheinungen zureichend und wahr erklärte. Mein dermaliger Raum erlaubt es nicht, die schon lange für diesen Zweck gesammelten Daten hier mitzutheilen, doch kann ich nicht umhin einige Winke zu geben, betreffend, bald die gefährlichsten, bald die am meisten lohnenden Stellen auf der Bahn dessen, der den *historischen* Staatszweck zu erforschen strebt. Die hier noch folgenden wenigen Zeilen sind also zu der Verständigung des Verfassers mit solchen

Männern geschrieben welchen, aus eigner Fülle, eine grössere Menge historischer Daten bekannt ist.

Da die Staaten Gesellschaften sind; so folgt, dass sie im Ganzen den Charakter haben müssen, welchen wir als den herrschenden unter denen finden die ihn bilden. Träfen wir es ja irgendwo anders, so hätten wir grosse Ursachen optischen Betrug zu fürchten, oder zu vermuthen, dass irgend eine von aussen hereintretende Gewaltmassregel, das Gesetz der Stetigkeit in der Entwickelung — schwerlich irgendwo ganz glücklich — verletzt habe. Wer nun in irgend einem gegebenen Staate den historischen Staatszweck sucht, wird sich offenbar um nichts so sehr als um den hier obwaltenden *Zeitgeist* zu bekümmern haben: die richtige Kenntniss von diesem muss ihn auf die richtige Kenntniss des die Staaten insbesondere belebenden Geistes leiten; beide müssen sich kontrolliren und gegenseitig bestätigen. Alles was auf dem Markte des Lebens im Grossen hervortritt, ist das Werk des allmächtigen Zeitgeistes: er setzt solche Gatten, solche Väter, insbesondere solche *Staaten*. Der Zeitgeist ist der der *alten*, und der *neuen* Welt. Ihm entsprechen die Staaten der alten und neuen Welt, und eben das was dort Theilungsgrund seyn soll ist es hier, und eben das hüllt den Staatszweck in ein dadurch in seiner Verschiedenheit erklärbares, verschiedenes Gewand ein. Ich hoffe meine hiermit aufgestellten Behauptungen bei dem Leser zur Evidenz zu bringen, und namentlich die verschiedenen über den Staatszweck be-

stehenden gelehrten Streitigkeiten in ihrer letzten Quelle aufzudecken, wenn ich mein Raisonnement in folgender Ordnung anstelle:

1) Zuerst werde genau bestimmt, was man sich bei dem Worte *Zeitgeist* zu denken habe.

2) Sodann werde der den alten und neuen Zeitgeist scheidende Grundzug angegeben, wobei das Wort „*alt*“, in seiner ganz eigenthümlichen Bedeutung, einer besonderen Erörterung bedarf.

3) Werde nachgewiesen, wodurch der alte in den neuen Zeitgeist übergehe.

4) Werde die Frage untersucht: wie finden wir dieses alles bei der Staatenformation bestätigt? und was folgt daraus für die Ansicht und für die Handhabung des Staatszwecks?

Ad 1) *Zeitgeist*, der oft auch selbst die *Welt* heisst, so wie ihn die Römer bald *mos hominum*, bald *saeculum* *) nannten, wird häufig definirt als:

*) O tempora o *mores! Cic.* p. Arch.
Proh curia inversique *mores! Hor.* Od. III, 5.
Nemo illic vitia ridet: nec corrumpere et corrumpi *saeculum* vocatur. *Tac.* d. M. G. cap. 19.
Fecunda culpae *saecula* nuptias
Primum inquinavere — — *Hor.* Od. III, 6.
(*Siècle de Louis XIV.* Der unsterbliche Verfasser will den *Zeitgeist* schildern, der ein solches Zeitalter macht.)

die Handlungsart der Menschen in den bürgerlichen Verhältnissen. *)

Diese Definition scheint mir zu eng, oder der mit dem Worte „bürgerlich“ verbundene Begriff zu weit zu seyn. Mir ist der Zeitgeist:

Die in stillschweigender Uebereinkunft geregelte Handlungsweise, wie sie unter denen, für irgend eine gemeinschaftliche Beziehung aufgefassten Menschen, als die jetzt weit umher herrschende erkannt wird.

Will man noch zwischen *Welt* und *Zeitgeist* unterscheiden; so könnte dieser Unterschied, nach meiner Einsicht, nur darin gesucht werden, dass jenes Wort den gedachten Zustand der Dinge selbst, dieses dagegen das Abstrakt bedeute, welches der Beobachter dieses Zustandes als sein wirksam Bestimmendes setzte. Der Unterschied wäre gleich dem, welchen Einige zwischen dem allgemeinen *Besten* und dem allgemeinen *Wohl* gemacht wissen wollen. Mir sind für meinen jetzigen Zweck beide gleichbedeutend. Die Welt, oder der Zeitgeist, ist nicht das Werk von Einem Menschen oder von Etlichen, nicht das Produkt von zwei oder drei unserer Verhältnisse, tritt nicht bloss in dem bürgerlichen Leben hervor, ist endlich keineswegs das was förmliche Gesetze bestimmen: son-

*) Z. B. *Voss* (*C. D.*) Handbuch der A. Staatswissenschaften. Th. II. §. 2.

dern an ihm hat die ganze hier in Berührung ſtehende Mitwelt und die Vorwelt, in ſo fern ſie die letztere gebahr, hat das Zuſammentreffen aller *jetzt* und *hier* im Konflikt begriffenen Verhältniſſe, es hat an ihm das Schickſal Theil welches ſo organiſirte Zeitgenoſſen in ſolche Nähe oder Entfernung ſetzte. Ich ſehe den Zeitgeiſt als das Produkt, als das Reſultat von allem was ſich regt, in alles dasjenige an was erregt wird, und hieraus folgt, daſs der Antheil jedes Einzelnen an ihm, an ſich eben ſo gewiſs als gering iſt, letzteres jedoch allerdings nach Graden. Auf ſolche Art erſchaffen macht der Zeitgeiſt (dem Könige des Wahlreich gleich wenn einmal die Wahl vollzogen iſt) nirgends den Diener, ſondern überall den Herrn; er wird ein Rieſe, dem direkt kein Widerſtand zu leiſten iſt, und der Jeden, wenn er ihn auch ſchaffen half, mit Macht umſchlungen hält. Gerade in dieſem Umſchlungenhalten liegt ſodann die Hauptſtärke ſeiner Allgewalt, und die Kräfte die ſich gegen ihn anſtemmen erſcheinen uns meiſtens denen gleich, welche wir, ſelbſt in dem Wagen ſitzend, durch die Bemühung verſchwenden würden, den fortrollenden aufzuhalten. Daſs man die alte Form durch Eidſchwüre und Bannſtrahl, oder durch alles das was heute den Menſchen nur immer furchtbar und heilig ſeyn möge, vermeintlich ſichere: iſt der Zeitgeiſt einmal ſo weit gekommen, daſs er ſpricht „dies und das erkenne ich für unvernünftig; das Unvernünftige zu beſchwören iſt Miſsbrauch des Eides; der Bannſtrahl zündet nicht etc.“ — ſo iſt

es auch in eben dem Augenblick um alle jene vermeintlichen Sicherungsmafsregeln geschehen. Die Geschichte bestätigt es unzähligemal, dafs vor diesen blofsen Aussprüchen, wenn sie anders wirklich dem Zeitgeiste angehörten, jenes ganze mühsam aufgebaute Bollwerk eben so augenblicklich zusammenstürzt, wie die jüdische Geschichte und wie einige heydnische Mythen, die Mauern verschiedener feindlichen Vestungen, bei dem ersten Klang der sie auffodernden Tuba zusammenstürzen lassen. *)

*) *Kant* (Rechtslehre Seite 184.) denkt sich den Zeitgeist unter der Benennung „*öffentliche Meinung*". Indessen ist jener Ausdruck lebendiger und schon deswegen, wie mir dünkt, passender für die Erklärung der grosseu Thaten die auf Rechnung dieses wirksam Bestimmenden geschrieben werden müsse. Hierzu kommt, dafs die öffentliche Meynung wirklich sehr oft müfsig am Markte des Lebens steht, während der Zeitgeist nimmer rastet. Eben so kann man weit eher mit jener als mit diesem einen Kampf zu bestehen hoffen. Der öffentlichen Meynung zuwider wurde schon von mehr als einem Gewalthaber ein Thron behauptet: die Möglichkeit lag sodann meistens darin, dafs der Zeitgeist (hier an Schüchternheit, dort an einer Sehnsucht nach Ruhe, da an der Verzweifelung krankend dafs es auf irgend eine Art besser werden könne) die öffentliche Meynung hinderte in Handlung überzugehen. Ich sehe diese letz tere nur als einen Theil des Zeitgeistes an. — Vieles wird für Zeitgeist versehen was es nicht ist: ihn er-

Ad 2) Genau derselbe war gewiss der Zeitgeist noch nie in irgend einem zweiten Momente und an irgend einem anderen Orte seines Fluthens; aber Hauptzüge desselben finden wir allerdings, mittelst des Blicks auf den Gang im Grossen wieder, und dazu laden vor allen die Reflexionen über Staatenformation ein. Es giebt — darüber streitet Niemand — eine *alte* und eine *neue* Welt. Was die Anno Domini Männer darunter verstehen, wo sie ihre Abschnitte machen mögen, das kümmert mich hier ganz und gar nicht. Denn ich rede nur davon, dass es einen alten und neuen Zeitgeist gebe und dass man reflektiren müsse: ob ein Staat, abgesehen von jeder Aere die mit seinem Leben nichts gemein hat, ob er in dem Geist der alten, oder in dem der neuen Welt bestehe? Wer mit dem Verfasser beide Perioden annimmt, behauptet, dass sie ein Grundzug scheide, nimmt aber deswegen nicht an, dass es zwei Zeitgeiste gäbe. So ist der Geist der Jugend und der des Alters auch desselben Individuums verschieden, ohne dass der Jüngling oder der Greis deswegen einen zwiefachen Geist habe: zunächst hat sich nur die Form der Erscheinung, die Art seine Zwecke zu bilden und zu verfol-

kennt man nicht besser als an seinen Früchten und eben deswegen würdigen ihn immer am besten die folgenden Generationen, selbst blind über das Wesen des ihrigen!

d. V.

gen, geändert. Indessen liegt in dem Worte „*alt*“ eine Zweideutigkeit welche oft grofs genug war um auch sonstige Meisterhände hier, wo von alter und neuer Welt die Rede ist, nur verunglückte Paralellen ziehen zu lassen. Hängt nämlich unser Blick zunächst an der Länge der Zeiträume, welche wir von dem uns vergönnten Momente an bis zurück zu jenem fernen zu durchlaufen haben den wir dem Anfang des Weltlaufes näher setzen, dann hüllt sich jene Ferne in den Charakter des Alters und jener Ehrwürdigkeit welche sich uns, vielleicht auf dem Schoose unseres Aeltervaters, so frühzeitig und so tief einprägte. Daher ist es uns auch so geläufig von dem *ehrwürdigen* Alterthume zu reden, und selbst die Silberlocke leihen wir ihm, indem es uns das *graue* heifst. Dagegen ist auch ein zweiter, hiermit durchaus streitender Satz jetzt mehr als je an der Tagesordnung, der nämlich, dafs die Menschheit gerade die Perioden zu durchlaufen habe, welche der Einzelne, von der Periode des Kindes bis zu der des Greisen, zurücklege. Diesen Satz betreffend, so glaube ich kaum, dafs ihn irgend ein Stimmfähiger und ein philosophischer Kenner der Geschichte, der Hauptsache nach in Zweifel ziehen dürfte. Wohl aber scheint er mir die Modifikation zu bedürfen, dafs sich dieses nicht sowol von der Menschheit im Ganzen, als von ihr in den Parthien sagen lasse, wie wir sie in grofsen Gruppen (also wol am

füglichsten nach Staatenkorporationen) auffassen. Der Philosoph, welchem die Dauer und Veredelung unseres Geschlechts am Herzen liegt, hegt diese schöne Hoffnung, und die Geschichte sagt derselben zu. Nach der letzteren zu urtheilen, stellte schon seit langer Zeit jede Mitwelt, in jeder uns bekannteren Periode ihrer Erscheinung, irgendwo das Bild kindischer Einfalt und kindlicher Unschuld; der jugendlichen Unbesonnenheit, ihrer Munterkeit, Geradheit ihrer arglosen Hingebung und ihres Unternehmungsgeistes; der männlichen Härte, Ueberlegung und Beharrlichkeit, und endlich, neben den Gebrechen die dem Alter ankleben, auch das Bild dessen dar was selbst dieses Gutes hat. So finden sich auf diesem Erdball in jedem Momente irgendwo nicht blofs alle Tage sondern auch alle Jahreszeiten, und Mitternacht und Erstarrung des Winters, diese Symbole des Aberglaubens und der Gefühllosigkeit, können nie die Herrschaft ganz gewinnen. *) Ist aber die Periode des schlechtweg

*) Genau hier blüht, mir wenigstens, die schöne Hoffnung, dafs unserem Geschlechte ein wenigstens auf die Dauer unserer Erde selbst berechneter Plan unterliege. — Dieses Geschlecht wird sich nie zur allgemeinen Männlichkeit erheben, also auch nie gleichzeitig altern, und also auch nie, so lange nur sein Schauplatz in einer der menschlichen Organisation zusagenden Beschaffenheit dauert, einen allgemeinen Tod

ſogenannten Alterthums, die Periode des Beginnens; ſo folgt, daſs gerade ſie die der Kindheit und der Jugend ſey, und daſs uns hier, wenn wir nicht beſonders aufmerkſam ſind, die Sprache den Streich ſpielt, wo ſie *alt* nennt was ſeinem Charakter nach *jugendlich* ſeyn muſs; wo ſie *neu* nennt was ſeinem Charakter nach *alt* ſeyn muſs. Der Zeitgeiſt des alten Griechenlands, des alten oder beginnenden Roms, muſs alſo die Züge der Kindheit an ſich tragen, und dieſe Kindheit kann mit der des Individuums nicht durchaus kontraſtiren, wenn anders nicht das ganze Bild verwerflich ſeyn ſoll. Hiermit nicht genug. Es folgt ferner aus der zweiten

erleiden. Griechenlands Jugend trat ein als die Menſchheit in Sina, am Ganges und am Nil — wer will beſtimmen nach welchem ſchönen Leben? — ſchon wieder zu altern anfieng. Das ſterbende Griechenland findet in Rom einen mündigen Erben. Aus den Trümmern von dieſem erhebt ſich die Kultur des europäiſchen Nordens, und dort — vielleicht am Miſiſippi und La Plata — bereitet man ſich jetzt ſchon glücklicher vor die Rolle von dieſem Europa zu übernehmen, wo man ſich ſo heftig ſtreitet, ob gewiſſe Sätze Philoſophie oder Unſinn ſeyen, wo man eben ſo Mühe hat Krieg und Frieden zu unterſcheiden, und wo ſchon ſo lange her der beſten Kräfte ſo viele, kaum noch eine andere Beſtimmung zu haben ſcheinen als die — den Vandalismus recht nachhaltig zu organiſiren!

d. V.

obigen Bemerkung, welcher gemäſs die verſchiedenen Lebensalter der Menſchheit nicht ſowol in der vereinten Menſchheit, als nach mehreren Gruppen der gleichzeitigen geſucht werden müſſen, daſs man den Geiſt der alten und der neuen Welt nicht finden könne, wenn man, mit Hintanſetzung des ethnographiſch - hiſtoriſchen Standpunkts, jenen ſogenannt univerſal - hiſtoriſchen wählen wollte, die allen Völkern eine gleiche Jahreszahl ſetzt. Denn eben in jener alten Welt (etwa bis zur groſsen Völkerwanderung) kommen Völker vor, die eine ganze Lebensperiode vollendeten, und bei denen man folglich Züge der Jugend wie der Abgelebtheit finden muſs: umgekehrt hat die neue Geſchichte (welche Züge des Alters erwarten läſst) Parthien, wo die entſtehenden Völker noch jugendlichen Zeitgeiſt athmen müſſen. — Alles was man Gutes und Böſes von dem Zeitgeiſte der jedesmaligen *alten* Welt eines Volks ſagen kann, reduzirt ſich mir auf den groſsen Grundzug der *unausgebildeten*; alles was man Gutes und Böſes von dem Zeitgeiſte der jedesmaligen *neuen* Welt eines Volkes ſagen kann, reduzirt ſich mir auf den der *ausgebildeten Individualität. Roheit* die dort; *Ueberfeinerung* die hier das näher liegende, oft unvermeidliche Uebel ſind, bilden die beiden ſich, eben ſo wie Kindheit und Greiſenalter, berührenden Extreme. Und eben dieſer Grundzug der irgendwo jugendlich blühenden, dann

der reifenden und alternden Menſchheit, entſpricht den täglichen Wahrnehmungen an den Individuen, wenn wir ſie als jung oder alt beobachten.

Ad 3) Daſs ein Neugebohrner heute mit der ganzen ſogleich vollendeten Schärfe ſeiner Sinne auf den Schauplatz der Sinnenwelt trete, er würde dennoch immer einige Zeit brauchen, ehe er ſich von dem was ihn umgiebt durchaus unterſcheiden könnte. Denn Diagnoſe ſetzt eine Kenntniſs des Heterogenen voraus, und kann nur in dem Grade vollſtändig ſeyn, in welchem man unter andern auch an dieſer letzteren Kenntniſs reich iſt. Da ein Volk aus lauter Einzelnen beſteht; ſo kann in der erſten Jugend deſſelben der Fall nicht anders ſeyn: es wird den Mitgliedern Zeit koſten bis ſie, wie man zu ſagen pflegt, zu ſich ſelbſt kommen. Aber es liegt nicht an dieſer Kenntniſs des Heterogenen allein, ſondern es werden noch eine Menge anderer Bedingungen erfodert, wenn es dahin kommen ſoll, daſs die Individualität ſich ausbilde. Es ſind zunächſt drei Stücke welche der Bildung eines Ganzen in welchem man lebt, auf Unkoſten der Ausbildung der Individualität, höchſt günſtig ſeyn müſſen:

a) Vermöge der Einrichtung unſerer Organe affizirt uns vor allen das, was ſolche in reicherem

Maaſse füllt. Der Sinn für das Groſse und Ganze wird alſo zuerſt geweckt. Es iſt unleugbare geſchichtliche Thatſache, daſs die Menſchen ſich weit früher um Aſtronomie, als ſelbſt um die nähere Kenntniſs des menſchlichen Organismus bekümmerten: die Nähe und relative Wichtigkeit dieſer Kenntniſs vermochte es lange nicht den Reiz zu überwiegen, welchen jene in der Gröſse ihres Gegenſtandes voraushatte.

b) Jetzt iſt noch kein Kapital für glückliche Beſchäftigung des Verſtandes gehäuft, alles ſtrömt der Phantaſie zu, die, weniger eines Kapitals bedürftig, hier ſtets ſo üppig genährt, bald die übrigen Seelenkräfte überwuchert, und die jetzt noch höchſt arme Sprache iſt faſt durchaus Poeſie, faſt immer ermangelnd des eigentlichen Ausdrucks. Phantaſie geht glücklicher auf Verbindung als auf Trennung aus.

c) Die Natur umher iſt noch nicht gebändigt, und ſelbſt die Werkzeuge fehlen noch, durch welche dieſes Geſchäfte mit beſſerem Erfolg könnte unternommen werden. Wie ſoll der hier ſo unendlich ſchwache Einzelne zu dem Gefühle ſeiner Individualität kommen? Wagt er ja einmal einen etwas keckeren Schritt aus dem Kreiſe der Geſellſchaft in die ferne Umgebung die noch ſo unſicher, ſo öde an helfenden, ſo voll widerſtrebender Kräfte iſt; ſo wirft ihn faſt alles wie-

der zurück zu dem ihn allein schützenden Ganzen, um in diesem (dem Gegensatz seiner Individualität) zu leben. Wenn daher *Homeros* uns die Helden einer solchen Vorzeit mahlt, so ist zwar nichts ihrem Muthe gleich, sobald sie einmal in den Kampf verflochten unter der Menge oder doch in dem Angesichte derselben streiten. Aber dennoch ziemt ihnen die List des schwachen Weibes; es ziemt ihnen, wo sie *einzeln stehen*, nicht bloss eine Thräne, sondern selbst ein Gewinsel, wie man es späterhin nicht einmal dem 15jährigen Fahnenjunker, oder dem Pagen zu gut halten würde, wenn er den durchaus unblutigen Toilettendienst des weichlichen Hofes auch auf der Stelle mit den Gefahren des Schlachtfeldes vertauschen muss. Wie treu hat hier der Barde den Geist eines Zeitalters gezeichnet, wo man schlechterdings noch nicht zu dem Gefühle seiner Individualität kommen konnte.

Aber dieser Zustand der Dinge konnte (und er kann nirgends wo er heute noch herrschen sollte) bleibend seyn: denn die Menschen, die Selbstzwecke, müssen, vermöge ihres Wesens, zum Gefühle ihres Selbst in seiner ganzen Eigenthümlichkeit kommen, und die höhere Vernunft kann nicht verfehlen den Usurpationen der üppigen Phantasie ein Ende zu machen. Der Tausch hat, so weit ich sehe, eine nicht nur überhaupt ungesuchte sondern auch vollendete Aehnlichkeit mit jenem, wo wir die Kinder-

schuhe und den flüchtigen sanguinischen Jüngling gegen die Haltung des Mannes vertauschen. Es wird allerdings Manches eingebüfst: auch ist der Vorschritt zugleich immer ein Schritt zum Greisenalter und Rückgang. Dennoch können wir das Eingebüfste nicht zurück wünschen, weil wir späterhin sogar die schönsten Seiten einer solchen Vergangenheit doch nur für Täuschung erkennen. Ueberdem hat diese poetische Periode des alten Zeitgeistes noch andere Seiten die unter keinem Gesichtspunkte schön genannt werden können, und die Vernunft findet keineswegs die Aufabe für sich zu grofs, das dort für gut Eakannte mit manchem anderen Guten zu vereinigen, wovon nur erst in ihrer Periode die Rede seyn kann. Unter denen Dingen welche besonders mächtig auf die *Ausbildung der Individualität* wirken, dem Zeitgeiste (folglich auch den Staaten) eine solche veränderte Richtung geben, zeichnen sich, meines Erachtens, besonders folgende aus, die sich in steter Wechselwirkung gegenseitig hervorrufen und vervollkommnen:

a) Es vermehren sich die Volksmassen, und es steigt die Bevölkerung. Ein Ganzes das nicht mehr übersehen werden kann reizt zu Gruppirungen, und wer ermifst die Wirkungen der in gehäufterem und dichterem Andrang jetzt allseitig vermehrten Reibungen!

b) Künste erwachen. Diese mildern die Sitten und helfen dadurch zur Besonnenheit (Musik). Jene

entnehmen das Geschehene der bisher solches entstellenden Tradition (Bildhauer- Mahler- Schreibekunst). Wieder andere verstärken die Kraft des früher so schwachen Einzelnen, oft bis zum Unglaublichen (Mechanik). Noch andere machen dem Menschen Vergleichungen mit solchen Gegenständen möglich die sonst für ihn in unerreichbarer Ferne lagen; er gewinnt an Menschenkenntniss, weil er mehr verschiedene Völker sieht und überhaupt geübter wird Verschiedenheiten aufzufassen (Nautik etc.)

c) Die Kapitale für Verstandesbildung haben sich gehäuft; besonders die Sprache ist ihr sicheres Depot geworden und der vermehrte Reichthum derselben erlaubt die verständige Prosa.

d) Man hat, nach vielen Missgriffen, endlich das sichere Mittel gefunden die Früchte seines Fleisses der gewöhnlichen Zerstöhrbarkeit seiner Produkte zu entreissen: denn jede nützliche Thätigkeit, in dem *Metallgelde* vollgültig repräsentirt, schafft dem Besitzer desselben Genüsse aller Art, und regt die Thätigkeit Anderer mächtig auf. Die Theilung der Arbeit kann nicht zögern sich immer mehr zu vervollkommnen, und es müssen jetzt Werke ans Licht treten, in welchen der Meister selbst, die aus ihm arbeitende Natur (also sein eignes Innere oder sich selbst) bewundern wird, so wie er, umgekehrt, jetzt

Vieles von Anderen ſieht, was Anlagen und Fertigkeiten vorausſetzt, bei welchem er ſich laut ſagen muſs, daſs ſie in ihm vielleicht nicht einmal ſchlummern. Der Eine Fiſcher und der Eine Jäger kann nicht mehr und nicht weniger als das was jeder andere Fiſcher und Jäger auch kann: aber in dieſem Kreiſe von Künſtlern und Handwerkern muſs immer Einer der Kenntniſs des Andern huldigen den er für ſein Gewerbe nicht entbehren kann.

e) Die wilde Natur umher iſt gebändigt und der Einzelne überall, nicht ſelten durch unſichtbare Hand, oft durch die ſchon längſt erloſchener Generationen unterſtützt, triumphirt jetzt bei halber Anſtrengung in Erfolgen, welche auch der allerkraftvollſte Einzelne zur Zeit der Väter ſich kaum zn wünſchen gewagt hätte. Ueber den Strom und ſelbſt der Küſte entlang tragen doch ſchon Kähne; es ſind Stege und Brücken geſchlagen. Das Dickicht iſt licht gehauen, und und die ſonſt ſo oft zweideutige Nothwehr gegen das Wild und die Beſtie iſt beluſtigende Jagd geworden. Chauſſeen und Poſtweſen, Kanäle und endlich Seefahrt, durch Segel beflügelt durch Kompaſs und nähere Kenntniſs des Himmels geleitet, gehören zu denen Stücken, welche den Triumph des Menſchen vollendeten. Sein Geld (welches Weltgeld geworden iſt) in der Taſche, und ſonſt verſehen mit den tauſend Vortheilen

die dem heutigen Reisenden zu Statten kommen, steht der Einzelne, selbst als Private, auf einer Höhe wo er (anscheinend) bloss *durch sich*, Dinge unternehmen und vollenden kann, an welchen der mächtigste Katzike des rohen Völkerstamms würde haben scheitern müssen. Jetzt kann der Finzelne in Petersburg sagen: morgen will ich nach Lissabon oder Neapel gehen; dort will ich diese odes jene Lebensweise führen.

f) Selbst der, Manchem vielleicht sehr geringfügig scheinende Umstand, dass der Mensch sich von den bezähmten Thieren in seiner vollkommneren Wohnung nun fast überall absonderte, spielt, in meinen Augen, eine wichtige Rolle für das grosse Geschäfte der Individualisirung seiner, wie überhaupt für das allgemeinere Gedeihen der Humanität. Es ist gewiss *Folge* der Roheit und zugleich *Ursache* ihrer längeren Dauer, wenn der Mensch mit den Thieren untermischt wohnt. Dass man an dem Orte wo noch diese Sitte herrscht nur nicht viel von Ausbildung erwarte, die ja mit der Individualisirung so lange gleichen Schritt hält. Besonders unausgebildet wird man hier noch die Weiblichkeit finden. *)

*) Wenn uns *Xenophon* — um nur Einen der alten Geschichtschreiber anzuführen — Züge aus dem Urzustande der Armenier mittheilt, so findet er bemer-

g) Endlich gewinnt das Recht eine ihm früher ganz fremde Festigkeit: denn an die Stelle der Sitten, und des so viel unvollkommneren Schiedsrichter-Amts, ist das deklarative, die Thaten, selbst der noch werdenden Geschlechter, personifizirende Gesetz getreten. Unabhängig von dem Herkomm und von dem was die Leute, selbst bis zu seinen sonstigen Vorgesetzten, davon sagen werden, ist der Einzelne in allen seinen öffentlichen Unternehmungen sicher, wenn er nur weiss, dass sie nicht gegen das vorliegende Gesetz anstossen. Wer vermöchte den Einfluss dieser neuen Ordnung der Dinge auf die Ausbildung der Individualität, also auf die Selbstständigkeit des Einzelnen zu verkennen?

Ad 4) Ich komme zu der letzten Frage: wie wir dieses alles bei der Staatenformation bestätigt finden; und was daraus für die Ansicht und Handhabung des Staatszwecks folge?

Unverkennbar führte man in den alt-griechischen so wie in dem alt-germanischen und dem alt-

kenswerth: εν δε ταις οικιαις ησαν αἶγες, βοες, οἶες, ορνιθες, και τα εκγονα τȣτων. Cyrop. VII, 3. (Aber da wo sie wohnten, waren auch die Ziegen, das Rindvieh, die Gänse, sonstiges Geflügel und das junge Vieh.) Wie steht es damit z. B. in Polen?

d. V.

römischen Staate nur *das Leben im Ganzen*, in so fern dieses den Gegensatz der ausgebildeten Individualität ausmachte. Als untrügliche Kennzeichen des Mangels der letzteren kann es angesehen werden, wenn selbst die Weiblichkeit, welche im Ganzen doch so laut von der Natur ausgesprochen wurde, noch nicht einmal von der Männlichkeit eines solchen Zeitalters geschieden ist, und es bedarf eben keines tiefen psychologischen Blicks, um zu begreifen, wie hier die Richtung der Kräfte nach aussen (also Krieg, und alles was damit in näherer Verbindung steht) einen fast ausschliessenden Rang hat. — Für den schnöden Undank welcher uns heute in dem Atheniensischen Ostrazismus so sehr empört, scheint das gebildeste der griechischen Völker gar keinen Sinn gehabt zu haben: der freilich hochverdiente Einzelne könnte ja doch dem Ganzen gefährlicher werden. *) — Spartanische Mütter kennen keinen Werth ihrer Kinder als den welcher in der Hingebung für das allein Genuss gewährende Ganze errungen werden muss, und diese scheint ihnen kaum ein Opfer zu seyn. Daher jenes eben so berühmte, als den heutigen Zeitgeist empörende: *aut cum aut sub!* Die altgermanischen Weiber sind dieselben, und selbst wenn wir sie am Hochzeitbette aufsuchen, finden wir kaum die entfernteste

*) Haec populus respiciens, maluit eum innoxium plecti quam se diutius esse in timore. *Nepos* in dem Leben des Siegers bei Marrathon. cap. 8. vergl. Vit. Cim. cap. 3.

Spur von der Ausbildung der Eigenthümlichkeit ihres Geschlechts. *) — Nichts ist natürlicher, als daſs in dieser Periode Jeder nur bemüht ist durch seinen Beitrag zum vergötterten Ganzen, nur in ihm zu glänzen; denn nur dieses kann das einzige, Aufmerksamkeit auf sich ziehende, Depot aller Anstrengung seyn, um so mehr, als die Mittel noch unbekannt sind, wodurch der Ruhm des Einzelnen gegen die Verwirrungen der Tradition gesichert sey. Die Herkulischen und Simsonischen Thaten, welche in diesen Zeiten überall als Folge solcher Uebertragungen zu Stande kommen (während in späteren Zeiten in der Regel Jeder so ängstlich seinen Antheil scheidet, daſs dadurch fast alles Groſse klein wird) lassen uns nicht zweifeln, an einer solchen Stimmung die sich im Ganzen übersieht. **) Doch wozu hier, unter der von mir gemachten Voraussetzung von Kennern der Ge-

*) Atque invicem ipsa armorum aliquid viro affert. Hoc maximum vinculum, haec arcana sacra, hos conjugales deos arbitrantur. Ne se mulier extra virtutum cogitationes, extra bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque sociam, *idem in proelio passuram ausuramque.* *Tacit.* l. c. cap. 18.

**) Jam vero infame in omnem vitam ac probrosum superstitem principi (er war nicht sowol Herr als Repräsentant des Ganzen!) suo ex acie recessisse. Illum defendere, tueri, *sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare praecipuum sacramentum.* *Tac.* cap. 14.

ſchichte, Beiſpiele häufen? — Ein wahrhafter Staatsmann der alten Welt, hat uns den Satz um welchen ſich die Staatslehre der damaligen Zeiten drehte, meines Erachtens treflich, in folgenden Worten ausgedrückt: „Bittet der Stadt (des Staats) Beſtes: denn wenn es ihr wohl geht; ſo geht es euch auch wohl!“ Daſs ſein Autor der Verfaſſer des Buchs J. Syrach iſt, könnte höchſtens denen anſtöſsig ſeyn, die dieſes trefliche Denkmal des Alterthums entweder gar nicht, oder doch nicht mit philoſophiſchem Blick laſen. Ob man gleich in dieſen Zeiten das Staatsganze als eine *Totalität* anzuſehen allgemeiner gewohnt war; ſo ruhte doch, ſobald auf die Einzelnen reflektirt wurde, der Kalkul auf dem Satz, daſs das Ganze gleich ſey allen ſeinen Theilen zuſammen genommen, und man glaubte dieſe berathen zu haben, wenn man nur immer unverwandten Blicks auf jenes ſähe. — Es bedarf keiner Erinnerung, wie wenig jetzt Zweifel entſtehen konnte, daſs das allgemeine Wohl genereller Staatszweck ſey, und die zur Macht aufgehäuften Kräftenmaſſen; ſo wie jene in dem Grade hohe Abneigung ſeinen Staat einen fremden auch nur einverleibt zu ſehen, ſcheinen mir durchaus dafür zu zeugen, daſs man gleich Anfangs nach dem ſpeciellen Zweck der Selbſtſtändigkeit rang. Wollte man Recht zum Zweck machen; ſo würde jenes Athen, das den Oſtrazismus ſo laut für Staatsmaxime erklärte, und doch auch einen Areopagus hatte, keinen Staat nennen dürfen.

Indeſſen erhalten die Staaten Zuwachs. Dieſer Zuwachs kann auf vielerlei Art erfolgen. Anfangs war man zuſammen bei einigen Tauſenden: jetzt ſind ihrer eben ſo viele hunderttauſende da; ſie ſteigen zu Einer, endlich wol gar zu vielen Millionen! Anfangs lebte man in der Zerſtreuung von 10 — 20 □ Meilen: jetzt hat man ſo viele hunderte, ja tauſende inne, und doch wohnen auf jeder derſelben drei- und viermal ſo viel Menſchen als einſtens. Anfangs gab's keinen höheren Genuſs und keine Ehre welche nicht der Staat verlieh: jetzt ſind Genüſſe und Begehrlichkeit auf eine Art vervielfacht und erhöht, welche mit den früheren Zeiten gar keine Paralelle mehr zuläſst. Die Urſachen welche die Ausbildung der Individualität zur unausbleiblichen Folge haben müſſen, ſind eingetreten, und jene Zeiten, in welchen Sitten die Stelle der Geſetze vertraten, ſind, bei ſo veränderten Sitten, bei einem ſo ganz anderen Umfange, und bei ſo vielen täglich neuen Vorfällen, für welche die Tradition der Väter nicht einmal die nöthige Analogie überliefert hatte, gänzlich und unwiderruflich verlohren. Es iſt wahr, die *Schiedsrichter* ſprachen bald ſuppletoriſch, wo die einfacheren Sitten verſtummten, und ſie konnten oft den Geiſt des Rechts auf eine in jedem anderen Wege unerreichbare Art ins Leben einführen. Hierzu wurde erfodert, eine ſehr genaue Kenntniſs der perſönlichen Verhältniſſe der Partheyen, Redlichkeit, Muth, ſcharfes und kaltblütiges Urtheil, allſeitig untadelhafter Wandel verbunden mit dem vollendeten Vertrauen der

öffentlichen Meynung. Eben diese, nirgends so sehr als bei dem Schiedsrichteramte unerlaſslichen Requisiten, zeigen deutlich, in welcher steten Gefahr der Bürger schwebte, so lange seine wichtigsten Angelegenheiten Schiedsrichtern, sogar in letzter Instanz befohlen waren, und jede Veränderung in dem Personale derselben, muſste Jeden bei seinen öffentlichen und selbst bei seinen Privatunternehmungen in stete Furcht setzen. Jedem redlichen und aufgeklärten Beamten dieser Art muſste die hier so groſse Gefahr selbst einleuchten. Die Bahn war gebrochen, auf welcher die lauten Wünsche nach einer deklarativen Gesetzgebung, der Mutter der vollendeten gesetzlichen Freiheit, sich bald zu begegnen und in That überzugehen kaum länger zögern konnten. Aber wie grünte jeder Zweig den sie schützte; mit welcher überraschenden Kraft und Schnelligkeit überwuchs er nicht jeden andern der sich dieser Wohlthat noch nicht zu erfreuen hatte! Solche Früchte trägt das Werk der Väter des Volks, und sie lernen jetzt den früher so gering geachteten Einzelnen von Seiten kennen, die ihm vielleicht ganz vor kurzem selbst noch ein Geheimniſs waren. *Kurz, der Einzelne erkennt sich, und er wird erkannt, als der dem man schon etwas anvertrauen könne, und es ist die Idee erwacht, alles so viel möglich unter den Schutz eines deklarativen Gesetzes zu stellen, den Bürger nur ihm gehorchen zu lassen! Hier ist die wahre Katastrophe des alten und des neuen Zeitgeistes der Nation!* Das Wesen der deklarativen Gesetzgebung besteht darin, daſs

ſie, ſo viel möglich abſehend von den perſönlichen Verhältniſſen des Handelnden, ein ſolches Gleichartige der Handlung gebietet, und die demſelben widerſprechende verpönt. Doch gehört die vollkommne Rechtsfähigkeit des Handelnden, in den Thatbeſtand der Handlung; denn ſie iſt nicht ſowol ein perſönliches Verhältniſs, als ſie die Perſönlichkeit ſelbſt verbürgt. Lange vorher ehe viele dieſer künftig handelnden Subjekte noch das Daſeyn haben, beſtimmt das deklarative Geſetz, auf Generationen hin, was geſchehen und nicht geſchehen ſoll. Der Bürger hat hier immer den Vorzug ſich — wenn ich den etwas gemeinen Ausdruck brauchen darf — ſeine Zeche ſelbſt machen zu können. Was die ausgebildete Individualität hervorrief, eben das wird unter allem bisherigen ſelbſt wieder die ſtärkſte Urſache ihrer noch immer erhöhten Ausbildung: das „παρ εμοι θανατος" (von mir hängt Leben und Tod ab!) verſchwindet bis zur fernſten Spur; das Selbſt wird in den Individuen immer kühner, und gröſsere Selbſtſtändigkeit der Einzelnen ſetzt ſie in den Stand, immer gröſsere Kontingente für die Selbſtſtändigkeit der Staaten zu liefern. So verhalten ſich Nationalreichthum und Finanzweſen zu einander. Jener, gedacht als Vermögen der Privaten, iſt die Quelle von dieſem. Würde der Strom ſeine Quellen verſchlämmen; ſo müſste er bald vertrocknen: würde jede von dieſen ſich ein ganz eigenes Beet zu ſchaffen ſuchen; ſo würde ſie vielleicht der wilde Fuſstritt des erſten Wanderers verſtopfen, ſie des Lebens berauben. Das gebrauchte

Bild hat etwas Hinkendes, man wird ſich dadurch nicht abhalten laſſen, der Wahrheit beizuſtimmen, daſs die, ſich gegenſeitig ſo unentbehrliche Selbſtſtändigkeit des Staats und der Individuen, ſich dennoch eben ſo gut gegenſeitig einſchränken, wie wir dieſes bei dem Nationalreichthum und den Finanzen wahrnehmen. Auch die beſte Abgabe raubt dem Einkommen der Privaten ein Kapital, und ſchwächt alſo ihren Wohlſtand: aber der Staat dem dieſes Opfer gebracht wird, vergilt es tauſendfach, weil allein durch ihn ein ſolides Privatvermögen zu Stande kommen kann. Die Selbſtſtändigkeit des Staatsganzen, geht vollkommen eben ſo auf Koſten der Selbſtſtändigkeit der Individuen, welche letztere jedoch ohne jene, nie aus ihrem früheren Nichts hätte können gehoben werden. Der Zuſtand wo eine vollendet ausgebildete Individualität in lebhaften Schwingungen den eignen Kreis ausfüllt, und dennoch, ſo zu ſagen mit der anderen Hand, unerſchütterlich feſt an jenem Ganzen hält unter deſſen Schirm der Individualität ihr Werk gelang, er muſs als der Zenith der Staatskraft, als die höchſte Aufgabe der Staatskunſt, und zwar um ſo gewiſſer angeſehen werden, als gerade hier der Bergiff der Geſellſchaft, die dann aus eigentlichen *Mit*gliedern beſtünde, am vollſtändigſten realiſirt wäre. Geräuſchloſen Gangs und in ſtets vollem Beete flieſst jetzt die Staatskraft ruhig in ſich zurück: ihren reichen Zuflüſſen entſprechen überall gleiche Abflüſſe, die, wohlthätig vertheilt, das ganze Gebiet grünend erhalten. Aber für die Nothfälle der von auſſen drohenden Gefahr — denn von innen

droht hier keine — ſind Anſtalten getroffen, vermöge deren ſich dieſe ganze Kraft raſch und ungeſchwächt dahin werfen kann wo es des Kampfes gilt, und der höchſte Preis den man von dem Siege erwartet iſt der, daſs man wieder ruhig zu der alten Ordnung des inneren Kreislaufs zurückkehren könne. Konnte die Anfangs an Erfindungen und Genüſſen ſo arme Welt ihren Kraftvollen — die überdem nur im Ganzen lebten — daheim keine hinlängliche Beſchäftigung geben, und muſsten daraus nothwendig muthwillige Kriege entſpringen; ſo fürchtet man hier zwar nicht den unvermeidlichen, jedoch liebt man allein, die ſo lohnend erkannten Künſte des Friedens. *) —

*) Wenn bei dem Walten des neuen Zeitgeiſtes die Kriege kaum ſeltener ſind als bei dem Zeitgeiſte der alten Welt; ſo ſind doch offenbar die muthwilligen ſeltener geworden. Jene an ſich unleugbare und traurige Wahrheit ſcheint mir ihren Hauptgrund in folgenden beiden Stücken zu haben:

a) Die erhöhte Kultur hat auch unter den Mächten eine weit gröſsere Menge von Berührungspunkten zum Vorſchein gebracht. Die Europäer ſtreiten nicht muthwillig — wenn gleich nicht ſelten irrend in den wahrhaft ökonomiſtiſchen Prinzip — über amerikaniſche und aſiatiſche Beſitzungen.

b) Das geſchärftere Auge der Politik ermiſst jetzt Jahrhunderte, wie man ehemals kaum Jahrzehende ermaſs.

Aber eben hier ist der oben bezeichnete Fallpunkt der Staaten! Geschieht ein Gewaltschlag, so kann der Rückfall direkt in das Gebiet der Roheit geschehen: allein zu Folge des natürlichen Gangs, wird er durch gänzliche Losreissung der Individualität auf der entgegengesetzten Seite, nämlich auf der der Ueberfeinerung, vor sich gehen. Das neuliche Frankreich befand sich in dem ersteren; die überall zersplitterten und abermals zersplitterten italienischen Staaten, befinden sich noch immer in dem anderen Falle. Die Roheit als Folge eines solchen Gewaltschlags muss fürchterliche Grausamkeiten verüben: denn es sind die hier Handelnden nicht Naturmenschen, sondern gar oft studierte Bösewichte. Die Ueberfeinerung, die immer Schwäche ist, muss nach Generationen den italienischen Charakter, oder den des bösen Weibes, mit denen ihm eigenen Waffen aufstellen. Hier sagt die Spekulation nichts was die Geschichte nicht vielfach bestätige. Ich stellte oben das Spartanische „*aut cum aut sub*“ gewissermassen als Markzeichen jenes

Uebrigens zweifelt heute unter den Aufgeklärten niemand, dass alle Beute, namentlich alles Metallgeld, welches sich auch auf vielen tausend eroberten □ Meilen zusammenbringen liesse, doch nur eine Kleinigkeit gegen dem sey, was der Industrie einer der Eroberungen fähigen Nation daheim im Schoose des Friedens zu erwerben fast spielend gelingen würde. — So war es ehemals nicht, wo man das Erwerben noch nicht in dem Grade verstand.

d. V.

Endpunkts auf, wo in unausgebildeter Individualität Roheit herrscht, und wo das Ringen nach Selbstständigkeit seine ersten Regungen für die Selbstständigkeit des Staats äussert, dass einst aus denen sich zusammendrängenden Gewaltmassen Macht werden könne. *) Sollte ich ein gleiches Markzeichen für den Zustand der zu üppig ausgebildeten Individualität setzen; so würde ich dazu jene allerdings merkwürdige Horazische Stelle wählen, in welcher der Dichter von sich sagt:

— — et celerem fugam
Sensi, *relicta non bene parmula*
Cum fracta Virtus etc. *Od. lib.* II, 7, (ad Pompejum!)

Mag man den Dichter und den Plan der Ode, welche in stärkerem Kontraste den Helden heben sollte, auch noch so sehr in Anschlag bringen: hier ist gewiss einer von jenen kleinen, für die philosophische Geschichte der Staaten als solcher vielsagenden Züge. Wer kannte sein Zeitalter wol besser als Horaz der

*) Fast eben so stark als jenes Spartanische, ist folgende Tacitische Stelle: *Scutum reliquisse praecipuum flagitium: nec aut sacris adesse aut concilium inire ignominioso fas, multique superstites bellorum infamiam laqueo finierunt.* cap. 6. — Noch in den Salischen Gesetzen, — also auch in Zeiten wo es ausser der kriegerischen noch keine andere Ehre gab — wurde der Vorwurf dieser Art mit 15 Schillingen bestraft, welche Strafe Karl der Grosse auf 3 Schl. herabsetzte. Man siehe *Montesquieu* l. c. XXVIII, 21.

Weltmann und der in dem Grade feine Satyriker? Wer hatte wol mehr als er das Bewufstfeyn, dafs feiner göttlichen Mufe das Ohr der ganzen gebildeten Nachwelt laufchen werde? und darüber dafs er für Ehre und Ruhm nicht unempfindlich war, kann doch nur Eine Stimme feyn. Der Dichter mufs alfo gewufst haben, dafs auch fein Held, (feines nachmaligen Unglücks ohnerachtet keinem feines Zeitalters der zweite) dafs felbft diefer den für einen Thoren halte, welcher für fein Vaterland fechte, wenn er fich nicht bewufst fey dabei eine Rolle fpielen zu können, und man mufs hiernächft überhaupt auch bei Weichlichkeit geachtet gewefen feyn können. Den letzten Punkt betreffend; fo haben dazu befonders, die jetzt vor Allen Ehre fpendenden *Frauen*, fie die einft Männer feyn mufsten, oder die man wie Hausthiere behandelte, dazu in ihrer nur zu vollendet ausgebildeten Individualität unendlich viel beigetragen. *) Dafs er nur nicht gar zu ätherifch fey, fo lieben und heben fie jetzt jeden fchönen Geift und der Fall ift gegeben, in welchem nun der Augur und Domherr mit dem Feldherrn rivalifiren kann. Auch das Weltgeld

*) Ich fehe es für eine kleine Anfteckung des Zeitalters an, wenn der fonft von mir fo fehr verehrte *Lueder* fagt: „Wolanftändigkeit oder gefitteter Anftand kann nur da gefunden werden, wo das fchöne Gefchlecht *die ihm von der Natur beftimmte* Herrfchaft, über das männliche ausübt." Man fiehe deffen N. Oek. Th. II. S. 13., vergl. I. Buch Mofes 3, 15. d. V.

hat mitgewirkt: denn ſeit ſeiner Erſcheinung haben ſelbſt Ehre und Tugend ein Affengewand angezogen, in welchem ſie ſo zu Markte kommen, daſs ſchon ein Kenner, und ein Vorurtheils freier Mann erfodert wird, um den Betrug zu entdecken. Kurz in den Zeiten der ausgebildeten Individualität kann man ſich auf hundert Arten auszeichnen ohne dazu des Staats zu bedürfen. — Dem Athenienſiſchen Oſtrazismus, ſteht das „*wo kein Kläger iſt, da iſt kein Richter*“ entgegen, und wenn die Staatslehre der alten Welt den Einzelnen durch das Ganze zu beglücken hoffte; ſo glaubt man jetzt *das Wohl des Ganzen müſſe ohnfehlbares Reſultat ſeyn, wenn man alle Einzelnen (oder alle Theile) ſo viel als möglich in die Lage ſetze ſich zu vollenden.* Es iſt wahr in denen, vielleicht weniger noch wegen ihrer extenſiven als wegen ihrer intenſiven Gröſse unüberſehbaren Staaten der neuen Welt, würde das Regieren unmöglich ſeyn, wenn die Individuen nicht ſelbſt, in der Kenntniſs deſſen was zu thun ſey, weiter als ehemals vorgerückt wären, wenn man ihnen alſo nicht mehr als ehemals vertrauen könnte. — Es bedarf keiner Nachweiſung, daſs in den Zeiten welche namentlich den Erfindungen des 15ten Jahrhunderts vorausgiengen, auch die gröſste Ueberfeinerung doch nie ſo allgemein werden und die Individualität ſich auch nie ſo üppig ausbilden konnte, als dieſes heute unter den europäiſchen Völkern möglich wäre. Die alten und neuen Verhältniſſe, Gefahren und Vortheile die hier neben einander liegen, ſind gleich denen der ehemals allein bekannten Schrei-

bekunſt, gegen der heutigen Druckerey; des ehemaligen Boten- und Briefweſens, gegen dem heutigen Poſt- und Zeitungsweſen; der ſonſtigen ſo gewagten und ängſtlichen Schiffahrt, gegen der heutigen durch den Kompaſs ſo ſehr vervollkommneten, durch die Entdeckung neuer Erdtheile und neuer Wege ſo viel ausgebreiteteren; endlich — um nur noch eins anzuführen — der ſonſtigen Waffen, gegen den heutigen Gebrauch der Feuergewehre. So ſchnell und ſicher als heute konnte man noch nie ſeinen Antheil an irgend einer Groſsthat über Welttheile und auf die ſpäteſte Nachkommenſchaft verbreitet ſehen. Eine ſolche Länder- und Völkerkunde bietet jetzt den Stoff für vollendetere Vergleichung, alſo für vollendetere Diagnoſe der Eigenheiten, erſt der Völker, dann der Individuen. Da raiſonnirt der heutige nicht ganz rohe Landmann aus ſolchen, auch ihm bekannten Daten, über die Güte und über die Schlechtigkeit, über die Urſachen der Aufnahme und des Verfalls ſeines Staates: auf blinde Anhänger wie einſt kann jetzt auch nirgends mehr von den Regierungen gezählt werden, und wo man ſonſt noch immer mit Exil drohen konnte, da hat man heute leicht mit Auswanderungsſucht zu kämpfen. Die körperlich Kleinen und Schwachen, die ſich ehemals nur mit ſolcher Mühe einigermaſsen geltend machen, alſo zur Selbſtſtändigkeit gelangen konnten, ſtehen heute mit ſolchen Waffen in der Hand (und bei ſolcher Verfaſſung des Rechts) auch in keinem weſentlichen Stücke mehr nach; der Weg an die Spitze ſteht ihnen, über die Leichen der vielen

Goliathe, offen wie jedem Anderen. Kurz, alles was dem Egoismus emporhilft, eben das wird Mittel zur vermehrten Selbstständigkeit. Wie aber eine jede Gesellschaft die wichtige zwiefache Seite darbietet, wo sie auf der einen zur Betrachtung ihrer als Totalität (als mystische Person), auf der anderen zur Betrachtung der Mitglieder als Individuen einladet; so treffen wir auch immer den Egoismus hier in zwiefacher Gestalt, nämlich als Privategoismus und als Egoismus der Gesellschaft, der in der Staatsgesellschaft *Nationalegoismus* heisst. Es leidet, dünkt mir, gar keinen Widerspruch, dass der letztere nur aus jenem entspringt; aber eben so liegt es am Tage, dass sich dennoch beide wechselseitig einschränken und einschränken müssen, wenn sie als Gegenpole ein Gleichgewicht erhalten sollen. Nothgedrungen, in ganz natürlicher Ordnung, aber oft übertrieben von den neueren Zeiten gepriesen, hatte der Egoismus der Privaten, in jeder alten Welt gar keinen Spielraum, als den wo er sich als Nationalegoismus aussprechen konnte. Die Perser — sagt Herodot — hielten sich in allen Stücken für bessere Menschen als andere. Je näher ihnen ein Volk wohnte, desto mehr gute Eigenschaften trauten sie ihm zu, und die entferntesten hielten sie für die schlimmsten. Eben so war es bei den Griechen, bei welchen nämlich das Wort „Barbaren" bald eine so gehässige Bedeutung erhielte, und die Römer, welche die Zerstöhrung ihrer eignen Mutterstadt, durch die Anordnung des Lateinerfestes feiern, sich den Titel der „*terrarum domini*" beile-

gen konnten, übertrafen darin alles was vor ihnen gewesen war. Wenn aber *Voltaire*, ich weiss nicht von welchem Volke sagt, „*ces fous sont pleins d'honneur*"; so liegt die Fülle darin, dass der Egoismus des neuesten Zeitgeistes jetzt einen zwiefachen Spielraum, den in dem Staatsganzen, und den in dem Kreise noch anderer Gesellschaftsgruppen, ferner den in der Sphäre der Individualität hat. Hier müssen sich, will ich beiläufig bemerken, Erscheinungen drängen, die heute von glühendem Patriotismus, und morgen von dem höchsten Egoismus in gewöhnlichem Sinne zeugen: denn der Gegensatz hat sich vollkommen entwickelt. Wie man in solchen Zeiten nur je den Republikanismus gedeihen zu sehen hoffen konnte!

Wo bin ich, für manchen Leser zur Begründung eines neuen Systems der Polizey? Ich verarge es keinem der mich in dem Verdacht der Vergessenheit meiner Aufgabe hielte? aber ich bin mir bewusst, dass ich ihrer Lösung, wenn anders meine ganze Ansicht uicht irrig ist, höchst nahe stehe und dass ich hier nur in direktem Bezuge auf sie geschrieben habe. Mein System steht nämlich und fällt mit dem Satz:

„Die Selbstständigkeit des Staats (der Zweck den ich für ihn aufstelle) kann in der Periode des neuesten Zeitgeistes nur dann gedeihen, wenn man den allgegenwärtigan Regungen für sie in anderen Kreisen, bis auf einen gewissen Punkt, freieres Spiel läst, als

es in den Maximen der neuesten Politik zu liegen scheint." Das ist ein täuschender Flor der Finanzen, welcher den Nationalreichthum auch nur beinahe vernichtet; aber eben so gewiss als das Vermögen der Privaten und der Handelsgesellschaften die einzig sichere Quelle des Staatsreichthums ist, eben so gewiss könnten Einzelne und Gesellschaften, in einem Grade reich werden, der das Verderben des Staats würde! Soll man aus Besorgniss dieses Extrems in jenes verfallen? Ich werde die sogenannte Polizey in einem gewissen Grade von dem Staate trennen; ich werde eine in der That uralte aber wissenschaftlich ganz, und von den Staatsverwaltungen fast ganz übersehene Sphäre aufdecken, in welcher der Egoismus nach einer gesellschaftlichen Selbstständigkeit ringt, die in ihrem Entstehen von der Selbstständigheit des Staats unabhängig ist, und die erst in ihrem Verlauf einen Gegensatz derselben ausmacht. Der Selbstständigkeit der Individuen gleich, wird sie, wie diese, zugleich Gegensatz und Hebel der Autarkie des Staats werden: denn diesem letzteren soll sie, mit Gewinn für die Schwingungen beider, wohlthätig untergeordnet werden. Stets die Autarkie des Staats im Auge, läßst sich genau das Niveau bemessen, für den Punkt bis zu welchem die Selbstständigkeit des neuen Gegensazzes steigen dürfe. *Ueber* diesen Punkt würde sie dem Staate gefährlich; *unter* ihm, würde sie für den Staat nicht die reiche Quelle seiner Kraft werden die sich hier eröffnen läßst. — Manches jedoch was bisher Polizey hiess, ohne von gleichem Mittelpunkte

auszugehen, wird unter das Reſſort der Nachbarinnen, beſonders der Politik geſtellt werden, nicht nach Autors Laune, ſondern gemäſs der Nachweiſung daſs dafür in der Polizey das wirkſam Beſtimmende fehle, welches dort ſich finde. — Meinen Staat macht man mir zu keiner ärmlichen Juſtizanſtalt, in welcher alles ſchief gehen muſs, weil man eins der Mittel für den Zweck nimmt, und alſo darin die Verkehrtheit der Maximen ſanktionirt. Ich ehre das Recht als eins der Hauptmittel wodurch die Individualität ſo reich im Innern werden und ſo viel zur Selbſtſtändigkeit des Staats beitragen konnte, ohne das Individuum aufzuopfern, welches allein nicht idealiſch, und erſtärkt durch den Mitgenuſs bes erreichten Staatszwecks, dieſen für den Endzweck der Menſchheit nutzen kann. Ein Recht dagegen, welches ſich überall als das *mein* Recht ausſpricht, unbekümmert um den Koëxiſtenten der ihm ſein Daſeyn geben half; welches von dem Geſetz ausgehend wol gar darauf beharren könnte Geſetzgebung zu vernichten, die mit dem Zeitgeiſte fortſchreiten und alſo abändern muſs; ein Recht endlich welches aus der Sphäre des vollkommenen in die Sphären des unvollkommenen ſeine Unbiegſamkeit mitbringen will, ein ſolches beſchleunigt beſonders in dem Alter des neuen Zeitgeiſtes, des Staates Untergang, macht Regieren und macht, wie ich zeigen werde, auch Polizey unmöglich. Mir ſcheint es, daſs unſere heutige Schriftſtellerwelt von Autoren wimmele, die, ſobald von Regierung die Rede iſt, ſo recht eigentlich den Wald vor Bäumen nicht ſehen, d. h. welchen das

Staatsganze nur ein Ganzes der Gröſse, nicht ein Ganzes der Totalität iſt, und die uns dann ein Recht hinſtellen, welches auf den Staatskörper wie Aqua Tofana auf den thieriſchen wirkt. In der Geſtalt der reinſten Quelle führen beide den Zuſtand der Auflöſung der Glieder herbei. Es war jenes Berufen auf wolerworbene Rechte, welches Frankreich in die Greuel ſeiner Revolution ſtürzte, Polen zur leichten Beute ſeiner Nachbarn machte, und Oeſterreich neulich einen ſeinen Grundkräften doch bei weitem nicht angemeſſenen Widerſtand thun lieſs, weil z. B. die ſo berechtigten Ungarn nicht thaten was ſie konnten. So wenig als ich hoffen darf, an dem ſtrengen Puriſten einen Freund meiner nun unmittelbar ſelbſt vorzulegenden Anſicht der ſogenannten Polizey zu erhalten; eben ſo wenig darf ich mir ſchmeicheln denen Genüge zu leiſten, welche der Meynung ſind, man könne, ſelbſt in dem Zeitalter der ausgebildeten Individualität, doch nicht genug regieren. Dieſe wollen, daſs der Staat da eine Laſt trage, wo es mir ſcheint er müſſe ſich nur die dafür vorhandene individuelle Kraft, in freiem Spiele, jedoch ſo regen laſſen, daſs er immer des Zügels gewiſs ſey. Es giebt auch *Plusmacher* der Staatsgewalt, die in ihrem patriotiſchen Eifer nicht wiſſen was ſie thun. Dagegen ſind mir tiefen Sinnes die Worte Friedrichs III. von Toskana: *il faut regner peu!* Und wenn ſo Viele die Einheit und Selbſtſtändigkeit des Staats, oder was ſie ſonſt immer Staatszweck nennen mögen, dadurch zu befördern hoffen, daſs ſie ihr die Einheit und eine gewiſſe Selbſt-

ständigkeit in allen übrigen Kreisen gänzlich aufopfern; so unterschreibe ich dagegen die Worte des mehr erwähnten göttlichen *Aristoteles:*

> Φανερον τοινυν εκ τουτων, ὡς ουτε πεφυκε μιαν ὁυτως εἰναι την πολιν, ὡσπερ λεγουσι τινες, και το λεχθεν ὡς μεγιςον αγαθον εν ταις πολεσιν, οτι τας πολεις ἀναιρει! *)
>
> De Rep. II. 2.

Ende des ersten Theils.

*) Aus dem Gesagten erhellet, daſs eine Einheit des Staats wie sie Einige wollen, unverträglich mit der Natur desselben, und daſs das was solche für das höchste Gut desselben ausgeben, des Staates Verderben sey!

München, gedruckt mit Zänglischen Schriften.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Butte, Wilhelm,

Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeywissenschaft Theil 1

Landshut 1807

Bibl.Mont. 4913
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726176-6